



Drucksachenmappe

Auftraggeber: Rene Bochmann

vom Montag, den 02. September 2024 um 19:35 Uhr

Inhaltsverzeichnis

- 20/2598** Antrag der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, Dr. Götz Frömming, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 1
-
- Jetzt Konsequenzen aus dem Antisemitismus-Skandal auf der documenta ziehen - Förderung des Postkolonialismus umgehend einstellen
- 20/3204** Antrag der Abgeordneten Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 9
-
- Vom Land der Mieter zum Land der Eigentümer
- 20/3269** Antrag der Abgeordneten Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Edgar Naujok, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 17
-
- Teilhabe vor Ort schaffen – Afrikas Leistungsfähigkeit stärken durch kontinentale Wertschöpfung anstelle von globalen Lieferketten
- 20/3270** Antrag der Abgeordneten Peter Felser, Stephan Protschka, Bernd Schattner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 21
-
- Ganzheitliche Ansätze zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zusammenführen
- 20/3271** Antrag der Abgeordneten Jörg Schneider, Martin Sichert, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 29
-
- Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie sofort außer Kraft setzen
- 20/3274** Antrag der Abgeordneten Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Edgar Naujok, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 37
-

Abschaffung des DRG-Systems im Krankenhaus und Einführung
des Prospektiv-Regionalen-Pauschalensystems

- 20/3538** Antrag der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 71
Bürgern helfen statt Luftschlösser bauen – Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Energiekrise und Inflation
- 20/3540** Antrag der Abgeordneten Uwe Schulz, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 75
Bestehende Rechtsunsicherheit und negative Auswirkungen durch das Schrems II Urteil auf die deutsche Wirtschaft beenden
- 20/3696** Antrag der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Matthias Moosdorf, Martin Erwin Renner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 77
Einrichtung einer unabhängigen Beratenden Gustav-Nachtigal-Kommission für Kulturgut aus kolonialem Kontext
- 20/3697** Antrag der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Mike Moncsek, Klaus Stöber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 85
Kinder- und Jugendreisen besser aufstellen – Jugendmobilität neu starten
- 20/3699** Antrag der Abgeordneten Bernd Schattner, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 89
Spürbare Entlastung der heimischen Landwirtschaft durch eine Verdopplung der Agrardieselmrückerstattung
- 20/3701** Antrag der Abgeordneten Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Edgar Naujok, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 91
Ernährungssouveränität und Ernährungssicherheit afrikanischer Staaten als präferiertes Ziel deutscher Entwicklungszusammenarbeit
- 20/3702** Antrag der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Mike Moncsek, Klaus Stöber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 95
Vergabe der Start- und Landrechte an deutschen Flughäfen reformieren und unnötige Flüge vermeiden

- 20/3703** Antrag der Abgeordneten Bernd Schattner, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 99
-
- Kleinunternehmer und Mittelständler wirksam schützen – Die Rückforderung von Corona-Soforthilfen langfristig stunden
- 20/3704** Antrag der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Mike Moncsek, Klaus Stöber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 101
-
- Im Tourismus digital durchstarten - Deutschland für modernes Reisen fit machen
- 20/3706** Antrag der Abgeordneten Thomas Seitz, Stephan Brandner, Fabian Jacobi, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 105
-
- Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode (Bekämpfung des Corona-Virus)
- 20/3851** Antrag der Abgeordneten Thomas Seitz, Corinna Miazga, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 121
-
- Reform des Wahlrechts zum Schutz der Parteien vor staatlichen Eingriffen und zur Stärkung des Vertrauens der Bürger in die Demokratie
- 20/3945** Antrag der Abgeordneten Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 125
-
- Grüne Inflation und CO₂-Besteuerung beenden – Wohnen wieder bezahlbar machen
- 20/4060** Antrag der Abgeordneten Dirk Brandes, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 129
-
- Raumfahrtgesetz und unabhängigen Zugang zum Weltraum für Deutschland schaffen
- 20/4061** Antrag der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Marc Bernhard, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 137
-
- Einsetzung einer Enquete-Kommission „Sicherstellung der Energieversorgung für die Bundesrepublik Deutschland“

- 20/4064** Antrag der Abgeordneten Stephan Brandner, Marc Bernhard, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 149
Erweiterungsbau für das Bundeskanzleramt stoppen
- 20/4213** Antrag der Abgeordneten Beatrix von Storch, Martin Reichardt, Mariana Iris Harder-Kühnel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 153
Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Geschlechtsdysphorie vor geschlechtsangleichenden medizinischen Eingriffen
- 20/4281** Antrag der Abgeordneten Thomas Seitz, Stephan Brandner, Corinna Miazga, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 161
Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur verbesserten Transparenz der Stimmzählung bei einem sogenannten „Hammelsprung“
- 20/4565** Antrag der Abgeordneten Martin Sichert, Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 163
Überlebenschancen von Dialysepatienten verbessern – Cross-over-Lebendspende als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung erlauben
- 20/4566** Antrag der Abgeordneten Martin Sichert, Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 167
Einführung, Aufbau und Betrieb eines nationalen Mortalitätsregisters für Forschungszwecke
- 20/4569** Antrag der Abgeordneten Dietmar Friedhoff, Marc Bernhard, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 171
Feministische Entwicklungspolitik stoppen – Stattdessen Frauen- und Mädchen-rechte effektiv stärken
- 20/4672** Antrag der Abgeordneten Martin Reichardt, Kay Gottschalk, Jörn König, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 175
Familien entlasten – Das Ehegattensplitting zu einem Familiensplitting erweitern

- 20/4890** Antrag der Abgeordneten Steffen Kotré, Karsten Hilse, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 179
Mitteldeutsche Ölversorgung gewährleisten – Für die Raffinerie PCK Schwedt Vollausslastung ermöglichen und deren Versorgung sicherstellen
- 20/4894** Antrag der Abgeordneten Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Reichardt, Thomas Ehrhorn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 181
Auswirkungen geschlechtergerechter Sprache sowie des generischen Maskulinums auf die Wort- und Schriftsprache und ihre Wahrnehmung in der Bevölkerung
- 20/4992** Antrag der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Sebastian Münzenmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 185
Stärkung des ländlichen Raumes mit Blick auf die Stadt-Land-Wanderung der Deutschen
- 20/5355** Antrag der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Bernd Schattner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 193
Heimat braucht Bauern – Bäuerliche Familienbetriebe in Deutschland erhalten
- 20/5366** Antrag der Abgeordneten Nicole Höchst, Jörn König, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 197
Wertschätzung und Förderung des Unterrichtsfaches Sport
- 20/5551** Antrag der Abgeordneten Dr. Alexander Gauland, Tino Chrupalla, Matthias Moosdorf, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 205
Deutschlands Verantwortung für Frieden in Europa gerecht werden – Eine Friedensinitiative mit Sicherheitsgarantien für die Ukraine und Russland
- 20/5556** Antrag der Abgeordneten Martin Sichert, Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 209
Abteilungen für Kurzzeitpflege in Krankenhäusern bundesweit einrichten – Krankenhausstandorte erhalten und stärken

- 20/5557** Antrag der Abgeordneten Jörn König, Nicole Höchst, Klaus Stöber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 213
 Ganztagschule – Verbindliche Kooperation zwischen Schulen und Sportvereinen
- 20/5558** Antrag der Abgeordneten Martin Sichert, Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 221
 Fachübergreifende Frührehabilitation flächendeckend einrichten – Nahtlose Rehabilitationskette herstellen, Krankenhausstandorte erhalten und stärken
- 20/5612** Antrag der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 225
 Verständliche Sprache gewährleisten - Sprachverunstaltungen der Bundesregierung verhindern
- 20/5618** Antrag der Abgeordneten Marc Bernhard, Dr. Marc Jongen, Sebastian Münzenmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 229
 Nationaler Aktionsplan zur intelligenten Stadt
- 20/5808** Antrag der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Gottfried Curio, Dr. Christian Wirth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 241
 Bundeslagebild zur Kriminalität in Bahnhöfen und Zügen
- 20/5812** Antrag der Abgeordneten Andreas Bleck, Jürgen Braun, Thomas Ehrhorn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 245
 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7) und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 KOM(2022) 586 endg.; Ratsdok. 14598/22 hier: Begründete Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon (Prüfung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit) Unvereinbarkeit der Verordnungsentwürfe mit den Rechtsgrundlagen der Europäischen Union

- 20/5818** Antrag der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 249
 Folgen von Massenmigration, Wohnungsnot und Stadt-Land-Flucht bewältigen
- 20/6172** Antrag der Abgeordneten Dr. Christian Wirth, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 257
 Die Souveränität Deutschlands innerhalb der Europäischen Union erhalten
- 20/6184** Antrag der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 265
 Die Zeitenwende in der Migrationspolitik mit einer Rückführungsoffensive 2023 einleiten
- 20/6188** Antrag der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 273
 Kommunen bei Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern am Ende – Fehlanreize durch seriellen Wohnungsbau stoppen
- 20/6190** Antrag der Abgeordneten Andreas Bleck, Dr. Rainer Kraft, Jürgen Braun, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 281
 Beschaffung neuer Brennelemente für die noch in Betrieb befindlichen deutschen Kernkraftwerke – Sicherstellung des Betriebs der Kernkraftwerke im Winter 2023/2024
- 20/6276** Antrag der Abgeordneten René Springer, Dr. Alexander Gauland, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 283
 Vetorecht des Bundestages bei Waffenexporten in Konflikt- und Kriegsgebiete
- 20/6388** Antrag der Abgeordneten Kay Gottschalk, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 287
 Erbschaft- und Schenkungsteuer abschaffen

- 20/6415** Antrag der Abgeordneten Marc Bernhard, Roger Beckamp, Carolin Bachmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 295
Verbot von Öl- und Gasheizungen verhindern – Priorisierung der Wärmepumpen beenden
- 20/6416** Antrag der Abgeordneten Steffen Kotré, Karsten Hilse, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 299
Eigentum vor Willkür in der Energiepolitik schützen
- 20/6421** Antrag der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 303
Den 70. Jahrestag des Volksaufstandes in der DDR als nationalen Gedenktag würdig begehen
- 20/6534** Antrag der Abgeordneten Dirk Brandes, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 307
Kabotage modernisieren – Einheimische Transportunternehmen vor unerlaubtem Preisdumping schützen
- 20/6539** Antrag der Abgeordneten Frank Rinck, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 311
Die Seuchenzüge der Vogelgrippe mit einem wirksamen Impfstoff und weiteren Gegenmaßnahmen bei Wild- und Hausgeflügel in Deutschland eindämmen
- 20/6582** Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 315
Hinzuverdienstgrenzen bei den Witwenrenten neu regeln – Fachkräfte freisetzen
- 20/6611** Antrag der Abgeordneten Nicole Höchst, Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 319
Akademische und berufliche Bildung gleichstellen – Unser Land braucht Meister
- 20/6702** Antrag der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 321

Verbot der Organisation „Letzte Generation“

- 20/6708** Antrag der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Dr. Bernd Baumann, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 325
-
- Mehr Demokratie wagen – Echte Bürgerbeteiligung durch bundesweite Volksentscheide statt Bürgerräte
- 20/6716** Antrag der Abgeordneten Thomas Ehrhorn, Andreas Bleck, Jürgen Braun, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 333
-
- Stopp der Verhandlungen zur EU-Richtlinie über Industrieemissionen
- 20/6717** Antrag der Abgeordneten Petr Bystron, Matthias Moosdorf, Tino Chrupalla, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 337
-
- Grenzschutzzäune gemeinsam finanzieren – Gemeinsam gegen illegale Einwanderung vorgehen
- 20/6719** Antrag der Abgeordneten Barbara Lenk, Edgar Naujok, Eugen Schmidt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 341
-
- Die Breitbandnetze zügig und sicher ausbauen – Für eine Nachbesserung der Gigabitstrategie der Bundesregierung
- 20/6720** Antrag der Abgeordneten Dietmar Friedhoff, Stefan Keuter, Dr. Malte Kaufmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 345
-
- Bedrohung des Friedens im Osten der Demokratischen Republik Kongo durch Ruandas rohstoffbedingte Kriegshandlungen – Die Unterstützung der Europäischen Union für die ruandische Armee beenden
- 20/6721** Antrag der Abgeordneten Dietmar Friedhoff, Stefan Keuter, Dr. Malte Kaufmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 349
-
- Eisenbahn-Investitionen in Westafrika stärker unterstützen – Chancen für die deutsche Bahnindustrie nutzen
- 20/6727** Antrag der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 353
-
- Konsequente Beendigung der Entwicklungszusammenarbeit in und mit Afghanistan – Keine Anwerbung neuer Ortskräfte

- 20/6729** Antrag der Abgeordneten Albrecht Glaser, Kay Gottschalk, Jörn König, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 355
 Arbeit muss sich wieder lohnen – Den steuerlichen Grundfreibetrag in § 32a Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz vom sozialhilferechtlichen Existenzminimum entkoppeln
- 20/6776** Antrag der Abgeordneten Stephan Brandner, Thomas Seitz, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 359
 Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu familiären und persönlichen Verstrickungen in der Bundesregierung und Verbindungen der bundesdeutschen Exekutive finanzieller, persönlicher, politischer und wirtschaftlicher Art zu internationalen Organisationen
- 20/6901** Antrag der Abgeordneten Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 367
 Städte und Gemeinden vor Wohnungsnot schützen – Vetorecht bei Zwangszuweisungen von Flüchtlingen
- 20/6912** Antrag der Abgeordneten Dr. Christina Baum, Martin Sichert, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 371
 COVID-19-Impfschäden ernst nehmen und deren medizinische Behandlung sicherstellen
- 20/6915** Antrag der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Karsten Hilse, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 375
 Moratorium der Klimaschutzpolitik und des Übereinkommens von Paris
- 20/6918** Antrag der Abgeordneten Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Wolfgang Wiehle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 379
 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission KOM(2023)127 endg.; Ratsdok. 6795/23 hier: Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls Nummer 2 zum

- 20/6989** Antrag der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Marc Bernhard, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion AfD ab Seite 383
Einrichtung eines Forschungsinstituts für geopolitische Studien an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg
- 20/6991** Antrag der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Nicole Höchst, Dr. Götz Frömming, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 387
Die Abwanderung hochqualifizierter deutscher Wissenschaftler statistisch erfassen und gegensteuernd tätig werden
- 20/6992** Antrag der Abgeordneten Dr. Michael Kaufmann, Jürgen Braun, Nicole Höchst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 391
Gefahrbringende Anwendungsbereiche der Virenforschung verbieten
- 20/7184** Antrag der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 399
Rekonstruktion zerrissener Stasi-Unterlagen umgehend in Angriff nehmen
- 20/7185** Antrag der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 403
Wissenschaftliche Untersuchung der Parteizugehörigkeit und Funktionärstätigkeit späterer Bundestagsabgeordneter in der SED-Diktatur
- 20/7186** Antrag der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 407
Standortentscheidung für ein Denkmal zur Ehre des demokratischen Widerstandes und Erinnerung an die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft in Deutschland
- 20/7197** Antrag der Abgeordneten Wolfgang Wiehle, Dr. Dirk Spaniel, Dirk Brandes, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 415

Die Deutsche Bahn AG zielgerichtet und wirkungsvoll reformieren

- 20/7201** Antrag der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, Dr. Götz Frömming, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 419
-
- Die Restitution von Benin-Bronzen aus deutschen Museumssammlungen an Nigeria umgehend einstellen
- 20/7348** Antrag der Abgeordneten Mariana Iris Harder-Kühnel, Marc Bernhard, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 427
-
- Beschluss des Thüringer Landtags aufgreifen – Regeln der deutschen Sprache einhalten – Keine Verfremdung durch sogenannte Gendersprache
- 20/7461** Antrag der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, René Bochmann, Dr. Malte Kaufmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 431
-
- Altersarmut in Deutschland – Einführung eines 25-Prozent-Freibetrages für Rentner in der Grundsicherung
- 20/7463** Antrag der Abgeordneten Martin Sichert, Jörg Schneider, Kay-Uwe Ziegler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 439
-
- Übersterblichkeit untersuchen – Ursachen aufklären
- 20/7564** Antrag der Abgeordneten Dirk Brandes, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 443
-
- Deutsche Logistikbranche stärken
- 20/7565** Antrag der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Nicole Höchst, Dr. Götz Frömming, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 447
-
- Umgehend eine Evaluation sogenannter Agendawissenschaften durch den Wissenschaftsrat beantragen
- 20/7580** Antrag der Abgeordneten Dr. Harald Weyel, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 459
-

Vorschläge der Europäischen Kommission für einen möglichen
Führerscheinenzug für Personen über 70 Jahre im EU-
Ministerrat ablehnen

- 20/7665** Antrag der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 463
Zuwanderung muss sich für Deutschland lohnen – Stabile Sozialsysteme brauchen Transparenz
- 20/8206** Antrag der Abgeordneten Dietmar Friedhoff, Marc Bernhard, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 471
Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afrika strategisch ausrichten – Für eine sichere Rohstoffversorgung der deutschen Industrie – Wachstum, Sicherheit und Stabilität in Deutschland und den afrikanischen Partnerländern sicherstellen
- 20/8411** Antrag der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 475
Rücktritt der Bundesministerin des Innern und für Heimat – Schaden für die Demokratie abwenden
- 20/8419** Antrag der Abgeordneten Dietmar Friedhoff, Marc Bernhard, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 479
Implementierung der deutschen Sprache als sprachpolitische Strategie im vernetzten Ansatz der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung
- 20/8420** Antrag der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, Dr. Götz Frömming, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 483
Die historischen Bauten und Anlagen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten für den Publikumsverkehr offenhalten
- 20/8421** Antrag der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Bernd Schattner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 487
Waldumbau mit guter Pflanzenqualität zusätzlich erweitern
- 20/8422** Antrag der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 491

- 20/8532** Antrag der Abgeordneten Eugen Schmidt, Dr. Götz Frömming, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 493
Spätaussiedler willkommen heißen – Bekenntnisse zum deutschen Volkstum anerkennen
- 20/8533** Antrag der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Bernd Schattner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 497
Kein Verbot der Anbindehaltung aus ideologischen Gründen
- 20/8534** Antrag der Abgeordneten Martin Sichert, Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 499
Zugang zu medizinischen Hilfsmitteln entbürokratisieren
- 20/8739** Antrag der Abgeordneten Jürgen Braun, Martin Sichert, Carolin Bachmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 503
Angesichts des Terrorangriffs der Hamas auf Israel – Mittelvergabe an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten umgehend stoppen

Antrag

der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, Dr. Götz Frömming, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Michael Ependiller, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer und der Fraktion der AfD

Jetzt Konsequenzen aus dem Antisemitismus-Skandal auf der documenta ziehen – Förderung des Postkolonialismus umgehend einstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Vorgänge auf der Kasseler Kunstaussstellung documenta, die einige Künstler als Forum für antisemitische Propaganda benutzt haben, sind eine untragbare Zumutung für alle Juden in Deutschland und in der Welt und stellen einen beispiellosen politischen Skandal in der Geschichte der documenta dar. Auf einem Banner des indonesischen Künstlerkollektivs Taring Padi, das auf dem Platz vor dem Museum Fridericianum in Kassel aufgehängt wurde, waren eindeutige antisemitische Karikaturen zu sehen, ohne dass das ebenfalls indonesische Kuratorenkollektiv Ruangrupa oder die Direktorin der „documenta fifteen“, Frau Schormann, einen Anlass sahen, einzuschreiten. Auch Kulturstaatsministerin Claudia Roth meldete sich erst kritisch zu Wort, als der öffentliche Druck übermächtig geworden war. Diese Grenzüberschreitungen beschädigen nicht nur den internationalen Ruf der alle fünf Jahre stattfindenden documenta, sondern darüber hinaus auch das Ansehen Deutschlands in der Welt. Umso wichtiger sind jetzt eine lückenlose Aufklärung der Vorgänge und entsprechende Konsequenzen im Hinblick auf die Verantwortlichen.

Dass einige der teilnehmenden Künstler die documenta für antijüdische Agitation missbrauchen könnten, war absehbar. Seit Monaten wurde in den Medien, aber auch seitens des Bündnisses gegen Antisemitismus Kassel (BGA), auf die Nähe einiger Mitglieder des indonesischen Kuratorenkollektivs zur antiisraelischen Boykottbewegung BDS hingewiesen.¹ Das BGA hatte überdies bereits im Januar 2022 darauf aufmerksam gemacht, dass sich auch in der Findungskommission für die Auswahl der künstlerischen Leitung der documenta BDS-Sympathisanten befänden.² Es dürfte deshalb

¹ Siehe <https://bgakasselblog.wordpress.com/2022/01/07/documenta-fifteen-antizionismus-und-antisemitismus-im-lumbung/>; letzter Zugriff: 28. Juni 2022.

² Ebd.

auch kein Zufall sein, dass kein einziger israelischer Künstler auf die documenta eingeladen wurde.³

Die documenta-Leitung verließ sich, obwohl sie es besser hätte wissen können, auf die Zusicherung von Ruangrupa, dem künstlerischen Team und der Künstler, dass es auf der documenta „keinen Raum für Antisemitismus geben“⁴ werde. Man muss sich aber fragen, welchen Begriff von Antisemitismus sowohl Ruangrupa als auch die Künstler haben, wenn Karikaturen nach Art des NS-Blattes „Der Stürmer“ für sie offenbar nicht darunter fallen. So erklärte die Generaldirektorin der documenta, das „Problem“ sei, „dass es aus ihrer Sicht [gemeint ist Ruangrupa] keiner ist“⁵. Aufgrund angeblicher „unterschiedlicher kultureller Erfahrungsräume“ sei ihnen „zu spät aufgefallen“, dass solche Motive – sprich antisemitisch aufgeladene Karikaturen, wie sie auf dem Banner von Taring Padi zu sehen waren – in Deutschland „absolut inakzeptabel“ seien. Die Antragsteller halten demgegenüber fest, dass diese Formen von Antisemitismus nicht nur in Deutschland, sondern weltweit „absolut inakzeptabel“ sind und dass ein Wissen darum, zumal in kulturellen Kreisen, allgemein vorausgesetzt werden darf.

In diesem Zusammenhang soll auch noch einmal explizit darauf verwiesen werden, dass im Bundestagsbeschluss zur BDS-Bewegung (Bundestagsdrucksache 19/10191) vom Mai 2019 ausdrücklich davon die Rede ist, dass „die Argumentationsmuster und Methoden der BDS-Bewegung“ als „antisemitisch“ zu qualifizieren seien (S. 2), was Vertreter deutscher Kultureinrichtungen der „Initiative GG 5.3 Weltoffenheit“ auf den Plan rief, die „vor einer zunehmenden Einschränkung der öffentlichen Denk- und Freiräume durch eine missbräuchliche Verwendung des Antisemitismusbegriffes“⁶ meinten warnen zu müssen.

Zu Recht verwies der israelische Soziologe Natan Sznaider darauf, dass Künstlerkollektive wie Ruangrupa „die deutsche Situation, Geschichte und Verantwortung“ nicht kennen, auch nicht kennen wollten. Als kulturelle Akteure des „Globalen Südens“ stünden sie „in der postkolonialistischen Tradition“, also dem „Suchen nach dem Wirken und Nachwirken kolonialer Herrschaft“. Der arabisch-palästinensische Kampf gegen Israel sei hier eingeschlossen. Israel wird in diesem Kontext als ungerechter kolonialistischer Staat dargestellt, der mit Blick auf die Palästinenser Apartheitspolitik betreibt.⁷

Vor diesem Hintergrund ist wohl auch die Teilnahme des palästinensischen Künstlerkollektives The Question of Funding an der documenta zu sehen, dem „Nähe zu der zum Boykott gegen Israel aufrufenden BDS-Bewegung vorgeworfen“ wird.⁸ In diesen Kontext gehört weiter, dass das Kollektiv „Subversive Film“ für die documenta „Film-Fragmente“ restaurierte und affirmativ präsentierte, die die „undokumentierte antiimperialistische Solidarität zwischen Japan und Palästina“ widerspiegeln. Die Fragmente stammen von einem ehemaligen Mitglied der japanischen Roten Armee Fraktion, die

³ Keine israelischen Künstler: Erneut Kritik des Zentralrats der Juden an documenta | deutschlandfunkkultur.de; letzter Zugriff: 29. Juni 2022.

⁴ <https://documenta-fifteen.de/news/weitere-massnahmen-durch-die-geschaefsfuehrung-der-documenta-ggmbh-initiiert/>; letzter Zugriff: 27. Juni 2022.

⁵ <https://www.welt.de/kultur/kunst/plus239536533/Documenta-Antisemitismus-Es-war-doch-nur-ein-Miss-verstaendnis-sagt-Schormann.html>; letzter Zugriff: 27. Juni 2022.

⁶ <https://www.deutschlandfunkkultur.de/initiative-gg-5-3-weltoffenheit-kultureinrichtungen-100.html>; letzter Zugriff: 29. Juni 2022.

⁷ <https://www.derstandard.at/story/2000132933416/documenta-kassel-konflikte-nicht-einfach-wegdenken>; letzter Zugriff: 28.06.2022.

⁸ <https://www.derstandard.at/story/2000132933416/documenta-kassel-konflikte-nicht-einfach-wegdenken>; letzter Zugriff: 27.06.2022.

die Selbstmordattentate erfunden hat und 1972 einen fürchterlichen Anschlag auf dem Flughafen Lod bei Tel Aviv verübt hat.⁹

Es wäre Aufgabe der Verantwortlichen gewesen, diesen Missbrauch der documenta zum Zwecke der antiisraelischen Agitation zu unterbinden. Dazu wäre, auch mit Blick auf frühzeitige Warnungen des BGA, ausreichend Zeit gewesen.

Offenbar bestand aber an einer Auseinandersetzung über das Thema Antisemitismus kein wirkliches Interesse. Sie ist mit Verweis auf „künstlerische Freiheit“ und die Ablehnung von Zensurmaßnahmen verschleppt worden, was auch die Absage des geplanten Gesprächsforum „We need to talk“ im Vorfeld der Eröffnung der documenta unterstreicht, auf dem die im Raum stehenden Vorwürfe diskutiert werden sollten. Der Zentralrat der Juden sollte in die Vorbereitung der Gespräche bezeichnenderweise nicht eingebunden werden; im Ergebnis wurde diese Gesprächsreihe dann ganz abgesagt.

Auf all diese Alarmsignale nicht reagiert zu haben, wirft nicht nur ein bezeichnendes Licht auf das Verantwortungsbewusstsein der documenta-Leitung, sondern auch auf das der Kulturstatsministerin und der hessischen Kulturministerin. Der nun vorgelegte 5-Punkte-Plan der Kulturstatsministerin, in dem unter anderem „lückenlose Aufklärung“, die Klärung der „Verantwortlichkeiten“ und eine „Strukturreform“ der documenta gefordert wird, ist in seinem Zuspätkommen unglaubwürdig und bleibt zudem auf halber Strecke stehen.¹⁰

Die Auseinandersetzung um die documenta verweist auf eine grundsätzliche Fehlentwicklung in der Kulturpolitik: Kultur wird zunehmend zum Instrument für politischen Aktivismus, dem die Bundesregierung wie auch etliche Landesregierungen mit öffentlichen Fördermitteln den Boden bereiten. Ästhetische Kategorien treten zugunsten einer erwünschten politischen „Haltung“ immer mehr in den Hintergrund. Medienberichte stellten fest, dass die documenta diesmal mehr einem „Aktivistencamp“, als „einer traditionellen Kunstausstellung“¹¹ gleiche.

Die Wurzel der antisemitischen Entgleisungen auf der documenta liegt in der postkolonialistischen Ideologie, der das Kuratorenkollektiv Ruangrupa und die übrigen Verantwortlichen des Skandals anhängen. Ihre Verortung im postkolonialistischen Aktivismus und die damit einhergehenden Ressentiments gegen „Weiße“, worunter auch der Staat Israel aufgrund seiner behaupteten Kolonial- und Apartheitspolitik gegenüber den Palästinensern fällt, machen eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der postkolonialistischen Theoriebildung erforderlich. Postkolonialistische Theorien haben den Anspruch, eine neue Sichtweise auf die Kolonialzeit zu eröffnen, die darauf hinausläuft, in äußerst einseitiger Weise die angebliche weiße Dominanz in Geschichte und Gegenwart, die sich in vielen „Unterdrückungszusammenhängen“ zeige, zu geißeln und namentlich auch alle gegenwärtigen Missstände in den ehemaligen Kolonialländern so gut wie ausschließlich auf den Einfluss der ehemaligen Kolonialmächte zurückzuführen.

Öffentlichkeitswirksam zeigt sich dies beispielsweise im erinnerungspolitischen Kampf gegen Denkmäler, die Exponenten der Kolonialzeit zeigen, bei Straßenumbenennungen oder in der Frage nach der Restitution von Kulturgut aus kolonialem Kontext. Stets wird das Narrativ der Kolonialzeit als reiner Verbrechensgeschichte zugrunde gelegt. Begründet wird dieser Kampf unter anderem als Fanal gegen vergangenen wie angeblich auch heute noch allgegenwärtigen Rassismus. In analoger Weise

⁹ Vgl. <https://documenta-fifteen.de/en/lumbung-members-artists/subversive-film/>; <https://www.ruhrbarone.de/documenta-antiimperialistische-solidaritaet-zwischen-japan-und-palaestina/210011/>; letzter Zugriff: 28.06.2022.

¹⁰ [https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/roth-menschenwuerde-unverrueckbar--2055528#:~:text=5%2DPunkte%2DPlan%20f%C3%BCr%20documenta,Ausstellung%20antisemitischer%20Kunst%20kommen%20konnte](https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/roth-menschenwuerde-unverrueckbar--2055528#:~:text=5%2DPunkte%2DPlan%20f%C3%BCr%20documenta,Ausstellung%20antisemitischer%20Kunst%20kommen%20konnte;); letzter Zugriff: 28. Juni 2022.

¹¹ <https://www.tagesschau.de/kultur/documenta-fifteen-101.html>; letzter Zugriff: 27.06.2022.

wird auch dem Staat Israel Rassismus gegenüber den Palästinensern unterstellt; er wird in schablonenhafter Weise als imperialistisches Feindbild aufgebaut, teilweise wird ihm das Existenzrecht abgesprochen.

Die Vorgänge auf der Kasseler documenta zeigen mit aller Dringlichkeit, wie notwendig es ist, eine „grundsätzliche Hinterfragung“ postkolonialistischer Theoriebildung, die laut Dhawan/Castro Varela im Übrigen kaum mehr stattfindet, auch in Form eines mit Bundesmitteln geförderten Forschungsstipendiums rasch in Angriff zu nehmen.¹² Dieses Stipendium soll einen Kontrapunkt zum häufig affirmativen Umgang mit der postkolonialistischen Theorie setzen.

Darüber hinaus stellt der Kasseler Antisemitismuskandal die gesamte Kultur- und Erinnerungspolitik der Bundesregierung infrage, sofern sie postkolonialistisch grundiert ist. Wer den inhärent antisemitischen Postkolonialismus nach Kräften fördert und in Teilen zur Leitideologie der eigenen Kulturpolitik erhebt, dessen Erinnerungspolitik in Bezug auf NS-Zeit und Holocaust verliert alle Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit. Der krude Antisemitismus der postkolonialistischen Aktivisten in Kassel muss auch eine Diskussion über andere Ausflüsse postkolonialistischer Kulturpolitik in Gang setzen wie die äußerst einseitige, historisch fragwürdige Beurteilung der deutschen Kolonialzeit oder, daraus folgend, die rigiden Forderungen nach Restitution von Kulturgut aus kolonialem Kontext, die mit einer übersteigerten Schuld- und Bußrhetorik einhergehen.

Soll es eine nachhaltige Konsequenz aus dem Antisemitismuskandal geben, so darf der Postkolonialismus nicht länger zum Maßstab unserer Kultur- und Erinnerungspolitik gemacht werden. Nicht nur ist die Förderung fragwürdiger postkolonialistischer Projekte und Vorhaben mit Bundesmitteln umgehend einzustellen, eine Abkehr der Regierungspolitik von dieser Ideologie ist dringend angezeigt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- zusammen mit den Trägern der documenta, dem Land Hessen und der Stadt Kassel darauf hinzuwirken, dass die Generaldirektorin der documenta ihren Rücktritt erklärt. Obwohl seit Jahresbeginn im Zusammenhang mit dem Kuratorenkollektiv der documenta immer wieder auf antijüdische und israelfeindliche Haltungen hingewiesen wurde, hat die Generaldirektorin bei den Kuratoren nicht interveniert und erst reagiert, als der antisemitische Eklat offenkundig war. Diese Nonchalance im Umgang mit begründeter Kritik, deren Ignorierung das Ansehen der documenta und Deutschland international Schaden zugefügt hat, muss personelle Konsequenzen in Form eines Rücktritts nach sich ziehen;
- sich für eine tiefgreifende Strukturreform der documenta einzusetzen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Aufsichtsgremien so professionell arbeiten, dass derartige Entgleisungen wie sie mit Blick auf die documenta 15 zu konstatieren sind, in Zukunft nicht mehr auftreten können. Das heißt auch, dass eine Neujustierung der Kriterien für die Auswahl der künstlerischen Leitung notwendig ist. Ein „Missverständnis“ zwischen der documenta-Leitung und Kuratoren darüber, was unter Antisemitismus zu verstehen ist, darf es künftig nicht mehr geben;
- die Weiterbeschäftigung von Claudia Roth als Kulturstaatsministerin von der überzeugenden Werkstellung dieser Reform abhängig zu machen und sie bei weiterer Förderung postkolonialer Antisemiten aus dem Amt zu entlassen,
- in der von ihr verfolgten Kultur- und Erinnerungspolitik von postkolonialistisch motivierten Ideologiegehalten Abstand zu nehmen und zu einer differenzierten Bewertung und Darstellung der deutschen Kolonialzeit zurückzukehren. Daraus

¹² María do Mar Castro Varela/Nikita Dhawan (2020, 3. Auflage): Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung, Bielefeld, S. 15.

folgend ist auch in der Politik der Restitution von Kulturgut aus kolonialem Kontext eine Wende einzuleiten. Explizit genannt seien hier die Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und insbesondere das Humboldt-Forum, die gegenwärtig unter dem Einfluss von postkolonialistischen Stereotypen stehen;

- ab sofort keine Bundesmittel für Forschungsvorhaben oder Projekte im kulturellen oder im Bildungsbereich mehr bereitzustellen, die in affirmativer Art und Weise postkolonialistische Ideologiegehalte zu vermitteln suchen und so einer weiteren kapillaren Verbreitung antisemitischen Gedankenguts im deutschen Kulturleben vorzubeugen;
- die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Stipendiums zur kritischen Aufarbeitung postkolonialistischer Theorien zu schaffen. Dieses Stipendium soll Studenten und Promovenden in kultur- und sozialwissenschaftlichen Fächern fördern, die als Schwerpunkt ihrer Ausbildung und Forschung Ansätze verfolgen, die sich kritisch mit postkolonialistischen Theorien beschäftigen, bei denen es vorrangig um die „richtige Haltung“ und das Voranbringen eines ideologischen Programms und nicht um ergebnisoffene Forschung geht. Die Stipendien sind vollständig und ausschließlich aus Mitteln des Bundes zu finanzieren.

Berlin, den 5. Juli 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, Carolin Bachmann, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Bernd Schattner, René Springer und der Fraktion der AfD

Vom Land der Mieter zum Land der Eigentümer

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

dass Deutschland im Vergleich zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die geringste Wohneigentumsquote aufweist. (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/155713/umfrage/anteil-der-buerger-mit-wohneigentum-nach-bundesland/>, Zugriff am 7. Juni 2022) Die einmalig zu entrichtende Grunderwerbsteuer steht der Eigentumsbildung im Wege, wie die Deutsche Bundesbank bereits Anfang 2020 feststellte (<https://www.bundesbank.de/de/publikationen/forschung/research-brief/2020-30-wohneigentumsquote-822090>, Zugriff am 7. Juni 2022).

Ferner entfaltet die kontinuierlich fällige Grundsteuer zusätzlich negative Wirkung. So zahlen Eigentümer, die auch vermieten, bislang Grunderwerbsteuer sowie Steuern auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Alleinnutzer haben Grunderwerbsteuer und weitere Betriebskosten zu entrichten. Beide Gruppen versteuerten bereits die zum Bau genutzten Materialien und Löhne der Handwerker und entrichten zusätzlich Abgaben für die Gebäudeversicherungen an den Fiskus. Grundsteuer kommt ebenfalls für beide Gruppen hinzu und setzt dem Besteuerungswettlauf auf Eigentum fort.

Die Bundesregierung verteuert durch eine ideologische Ausrichtung auf den Klimaschutz das Bauen und Wohnen immer mehr. Exemplarisch stehen dafür die Vorschriften des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG) hinsichtlich Dämmung und Anlagentechnik, Festlegungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG). Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) wiederum trifft alle Bürger beim Heizen und Tanken und stellt gleichermaßen eine unverhältnismäßige Belastung der Bau- und Wohnungswirtschaft dar.

Außerhalb der Ballungszentren wird die Wohneigentumsförderung zu wenig gefördert. Diese Räume weisen weit weniger Stressfaktoren wie zum Beispiel Lärm, Kriminalität, Migrationsdruck oder Enge auf. Es erfreuen sich kleinere Großstädte mit 100.000 bis 500.000 Einwohnern und ländliche Räume einer zunehmenden Beliebtheit, wie eine Studie des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo) dokumentiert. 2021 sind demnach knapp 13 Prozent junger und mittelalter Menschen aus Haushalten mit Kindern gewillt gewesen, den deutschen Großstädten den Rücken zu kehren.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. in Abstimmung mit den Ländern die Grunderwerbsteuer beim erstmaligen Erwerb von Immobilien zu eigenen Wohnzwecken abzuschaffen;
 2. in Abstimmung mit den Ländern bundesweit eine Obergrenze von 3,5 Prozent Grunderwerbsteuer festzulegen;
 3. in Abstimmung mit den Ländern die Grundsteuer abzuschaffen und einen Rechtsrahmen zu gestalten, der den Kommunen den Einnahmeausfall ersetzt;
 4. das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) und das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) dauerhaft außer Kraft zu setzen;
 5. das Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) dauerhaft außer Kraft zu setzen;
 6. eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten, die die Förderung von Wohneigentumserwerb außerhalb von Ballungszentren zum Inhalt hat.

Berlin, den 16. Juni 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu 1 und 2:

Selbstgenutztes Wohneigentum trägt zur individuellen Vermögensbildung bei und sichert die Altersvorsorge ab. Zugleich stärkt es die Verbindung mit der Region, dem Quartier sowie Viertel, was wiederum das Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem unmittelbaren Lebensumfeld erhöht. Das erkannte seinerzeit auch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dokumentierte 2019 ein „Werkstattgespräch zur Wohneigentumsförderung und Eigentumsbildung“, in dem auch von einer „Wohnraumoffensive“ die Rede ist.

Gleichwohl stellte die Deutsche Bundesbank noch 2020 fest, dass nur rund 45 Prozent der deutschen Haushalte Eigentümer ihrer Wohnung oder ihres Hauses seien. Im Vergleich mit den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) stehe Deutschland damit an vorletzter Stelle. Ein gewichtiger Teil der niedrigen Wohneigentumsquote könne durch eine relativ hohe Grunderwerbsteuer, die fehlende steuerliche Abzugsmöglichkeit von Hypothekenzinsen für Eigennutzer und den sozialen Wohnungsbau erklärt werden (Kaas/Kocharkov/Preugschat/Siassi: Gründe für die niedrige Wohneigentumsquote in Deutschland; Deutsche Bundesbank: Research Brief Nr. 30, 01/2020).

Wohneigentümer, die auch vermieten, zahlen bislang Grunderwerbsteuer sowie Steuern auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Alleinnutzer haben Grunderwerbsteuer und weitere Betriebskosten zu entrichten. Beide Gruppen versteuerten bereits die zum Bau genutzten Materialien und Löhne der Handwerker und entrichten zusätzlich Abgaben für die Gebäudeversicherungen an den Fiskus. Grundsteuer kommt ebenfalls für beide Gruppen hinzu und setzt dem Besteuerungswettlauf auf Eigentum fort. Diese Steuer sendet eindeutig das falsche Signal und steht der Förderung von Freiheit und Selbstbestimmtheit mittels Wohneigentums im Wege.

Die Wohnungspolitik der Bundesregierung muss darauf ausgerichtet sein, Freiheit und Selbstbestimmtheit der Bürger auch durch Wohneigentum zu fördern, statt sie in Mietverhältnissen abhängig zu halten. Es gilt daher, gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, die Grunderwerbsteuer bei dem erstmaligen Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums komplett abzuschaffen. Für die übrigen Erwerbsfälle ist eine bundesweite Obergrenze von 3,5 Prozent festzuschreiben.

Zu 3:

Die Reform der Grundsteuer mit Stichtag 1. Januar 2022 gibt den Gemeinden Freiheit bei der Festlegung der Hebesätze. Ferner können sie vom Bundesgesetz abweichende landesrechtliche Regelungen einführen (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/faq-die-neue-grundsteuer.html>, Zugriff am 3. Juni 2022). Das ist noch nicht ausreichend und die AfD-Fraktion fordert, die Grundsteuer komplett abzuschaffen.

Dieses Signal wäre eine sofortige Entlastung für jeden deutschen Durchschnittshaushalt von zirka 400 Euro im Jahr. Freilich würde Städten und Gemeinden eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen versiegen, so flossen 2020 rund 14,57 Milliarden Euro aus der Grundsteuer in deren Kassen (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/830404/umfrage/einnahmen-aus-der-grundsteuer>, Zugriff am 3. Juni 2022).

Mit den Drucksachen 19/8556 (Abschaffung der Grundsteuer) und 19/11125 (Echte Gemeindesteuerreform auf den Weg bringen) hat die AfD-Fraktion bereits 2019 darauf hingewiesen, dass die Bemessungsgrundlagen der Grundsteuer (Verkehrswertmodell, Bodenwertmodell, Kostenwertmodell, Äquivalenzmodell, wertunabhängiges Modell und schließlich wertabhängiges Modell) einen zu hohen administrativen Aufwand erzeugen und zudem dem Gerechtigkeitsgebot widersprechen.

Fraglos müssen den Ländern deren rund 10 Prozent Mindereinnahmen des Gesamtsteueraufkommens kompensiert werden. Die AfD-Fraktion fordert diesbezüglich, dass eine Gegenfinanzierung durch den Bund geschieht, indem der Verteilungsschlüssel der großen Steuerarten zu Gunsten der Kommunen geändert wird (AfD: Deutschland. Aber normal., Programm der Alternative für Deutschland für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, S. 35).

Zu 4:

Der von der Bundesregierung forcierte sogenannte Klimaschutz führt zu einer erheblichen Belastung des Marktes von Bauen und Wohnen. Durch die damit im Zusammenhang stehenden Auflagen und Verpflichtungen kommt es zu rasanten Preissteigerungen für Unternehmen und Bürger. Exemplarisch stehen dafür die „Klimaabgaben“, Vorschriften des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG) hinsichtlich Dämmung und Anlagentechnik, Festlegungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG).

Rund 65 Prozent des Kraftstoffpreises bestehen aus Steuern und Abgaben. Selbstredend wirkt sich ein derzeit deutlich verteuerter Treibstoff negativ auf die Baukosten aus, denn jedes Stück Material muss auf die Baustelle transportiert werden beziehungsweise besteht aus Rohstoffen, die zuvor herangeschafft werden mussten. Eine ideologische „Klimaschutz“-Sichtweise hindert die Bundesregierung daran, Entlastung für die Bürger zu erreichen.

Die AfD-Fraktion fordert daher auf Drucksache 20/707 (Kraftstoffpreise senken – Wirtschaft unterstützen – Wirtschaftskrise verhindern), dass das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) abgeschafft wird, da es zu einer weiteren unverhältnismäßigen Belastung des Mittelstandes und des Verbrauchers führt, keine sinnvolle Lenkungswirkung entfaltet und Wertschöpfung wie Wettbewerbsfähigkeit auch in der Bau- und Wohnungswirtschaft gefährdet.

Das von der EU-Kommission im Juli 2021 vorgestellte „Fit for 55“-Paket erweist sich vor allem für Gebäude als Preistreiber und hat damit verhindernde Wirkung auf den Erwerb von Wohneigentum. So soll der deutsche Ausstoß von CO₂ bis 2040 um 55 Prozent sinken. Der Emissionshandel für Verkehr und Gebäude wird ab 2026 neu geregelt, schärfere CO₂-Vorgaben gelten für Pkw und eine CO₂-Abgabe im Rahmen des EU-Grenzausgleichs macht entsprechende Importe teurer. Ferner soll das europäische Ausbauziel für erneuerbare Energien bis 2030 auf 40 Prozent steigen. Damit nicht genug, denn das deutsche Bundes-Klimaschutzgesetz will noch schärferen Anforderungen, nämlich „Fit für 65“ genügen, wonach bis 2030 die Treibhausgasemissionen in Deutschland um mindestens 65 Prozent und bis 2040 um 88 Prozent sinken sollen (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/mehr-klimaschutz-in-der-eu-1790042>, Zugriff am 7. Juni 2022).

Die CO₂-Abgabe im Rahmen des BEHG stellt einen nationalen Alleingang dar und ist sofort zu beenden. Die Regelungen des GEG, KSG und GEIG sind abzuschaffen. Sämtliche Vorhaben, die auf die obligatorische Erstellung ökologischer Bilanzen für den Lebenszyklus von Gebäuden mit Blick auf Treibhausgasemissionen abzielen, sind einzustellen. Es verbietet sich ferner, Maßnahmen des sogenannten Klimaschutzes als Vorwand für den Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art. 14 Abs. 1 und 2 GG) zu missbrauchen. Die derzeit drastisch steigenden Betriebskosten – insbesondere bei der Energieversorgung – müssen während der kritischen Situation in den Jahren 2022 und 2023 übergangsweise zusätzlich durch Fördermaßnahmen des Bundes und die steuerliche Entlastung der Bürger abgefedert werden. Die Mehrwertsteuer auf Gas, Kohle, Öl und Strom ist abzusenken und in Krisenzeiten zeitweilig auszusetzen. Mittel- und langfristig führt kein Weg an einer Abschaffung der Förderung ineffizienter Energietechniken und der Schaffung einer kostengünstigen und sicheren Energieversorgung vorbei.

Zu 5:

Anstatt Bauvorschriften so zu gestalten, dass ein effizientes und kostengünstiges Bauen möglich wird, treibt die Bundesregierung die Baukosten weiter in die Höhe und erschwert damit die Entscheidung, sich für Wohneigentum zu entscheiden. So ist zum Beispiel im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ zu lesen: „Alle geeigneten Dachflächen sollen künftig für die Solarenergie genutzt werden. Bei gewerblichen Neubauten soll dies verpflichtend, bei privaten Neubauten soll es die Regel werden. Bürokratische Hürden werden wir abbauen und Wege eröffnen, um private Bauherren finanziell und administrativ nicht zu überfordern. Wir sehen darin auch ein Konjunkturprogramm für Mittelstand und Handwerk“ (S. 56).

Tatsächlich stellt sich Baden-Württemberg als Vorreiter einer Pflicht zu Photovoltaikanlagen dar, die für neue Wohnhäuser ab 1. Mai 2022 und ab 1. Januar 2023 auch für Dachsanierungsprojekte gelten soll. Auch Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Berlin, Hamburg, Sachsen und Bayern haben entsprechende Gesetze bereits erlassen bzw. sind in Vorbereitung dazu. Lediglich Hessen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen-Anhalt und das Saarland enthalten sich derzeit noch, die Baukosten weiter in die Höhe zu treiben.

Ein weiterer fataler Irrweg der Bundesregierung ist es, die baulichen Anforderungen des GEG weiter zu verschärfen. So stellte der Zentrale Immobilien Ausschuss e. V. (ZIA) fest, dass bei Wohnimmobilien der CO₂-Effekt zusätzlicher Dämmung sehr gering sei, während die Baukosten stark stiegen. Bei der Dämmung bedeute jeder cm zusätzliche Schichtstärke eine Reduktion der Nutzfläche (Mietfläche). Diese führe in der Konsequenz zu höheren Mieten. Bei Gewerbeimmobilien stiegen durch die zusätzliche Dämmung die Kühlkosten (Ausschussdrucksache 20(25)96).

Auch der Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (GdW) geht davon aus, dass die geplante Verschärfung des Baumindeststandards im GEG auf den Standard „EH 55“ nur marginale Einsparungen brächte. Ferner wies man darauf hin, dass die Produktion von Lüftungsanlagen mit fossiler Energie erfolge und eine Einsparung mittels erneuerbarer Energien bezogen auf den gesamten Lebenszyklus eine negative Bilanz ausweise. Die geplante Verschärfung des Baustandards stelle einen weiteren Tropfen in ein Fass dar, das bereits übergelaufen sei (Ausschussdrucksache 20(25)98).

Zu 6:

Die AfD-Fraktion schließt bei der Wohneigentumsförderung ausdrücklich den Gebäudebestand in Städten wie ländlichen Regionen ein. Kaum besser können sich identitätsstiftende Bautraditionen mit dem Alltagsleben der Menschen verbinden. Die bauliche Vielfalt Deutschlands entsteht durch lokale Fertigungs- und Konstruktionsverfahren wie auch unterschiedliche Materialsprachen. Dem Bauhandwerk kommt in diesem Zusammenhang große Bedeutung zu und kleine wie mittlere Handwerksbetriebe verdienen besondere Unterstützung.

Die Bundesregierung hat ihre großstadtzentrierte Politik zu unterlassen. Besonders entwicklungsfähige Potentiale für das Bauen, Sanieren und die Umnutzung von Immobilien sind häufig außerhalb der Ballungszentren zu finden. Diese gilt es zu identifizieren, zu entwickeln und zu fördern. So war das Narrativ einer „Landflucht“ stets widersprüchlich und dürfte sich im Zuge der Coronamaßnahmen endgültig erledigt haben. Wie die Studie des Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo) zeigt, sind 2021 knapp 13 Prozent der Befragten aus den deutschen Großstädten zum Wegzug innerhalb eines Jahres gewillt gewesen. Dabei habe es sich überproportional häufig um Menschen im jungen und mittleren Alter und um Haushalte mit Kindern gehandelt.

Meistgenannte Umzugsziele seien kleinere Großstädte mit 100 000 bis 500 000 Einwohnern und suburbane Räume gewesen. Der ländliche Raum hingegen habe eine untergeordnete Rolle gespielt (https://www.ifo.de/DocDL/sd-2021-08-dolls-suburbanisierung_1.pdf, Zugriff am 3. Juni 2022). Solche Studien zeigen, dass Menschen durchaus nicht ausschließlich in Großstädten verdichtet leben wollen, aber durch falsche Rahmenbedingungen – zum Beispiel mangelnden öffentlichen Nahverkehr – daran gehindert werden, sich fortzubewegen.

Der Entwicklung ländlicher Gebiete kommt hohe Bedeutung zu. Die Bundesregierung hat sich in diesem Zusammenhang von ideologischen Wunschträumen wie städtischer Verdichtung oder „Landflucht“ zu verabschieden und die individuelle Mobilität zu fördern, statt diese zu bekämpfen. Ferner hat sie zu akzeptieren, dass eine globalisierte Metropole kein Maßstab sein kann, um Wohnungspolitik zu begründen. Dazu bräuchte sie lediglich ihr eigenes „Bundesprogramm Ländliche Entwicklung“ zur Kenntnis zu nehmen, in dem ausgeführt wird, dass 70 Prozent der Wegstrecke in ländlichen Regionen mit dem Auto zurückgelegt werden und ferner, dass 47 Mio. Menschen in Deutschland außerhalb von Ballungszentren leben (BMEL: Bundesprogramm Ländliche Entwicklung, S. 5).

Antrag

der Abgeordneten Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Edgar Naujok, Stefan Keuter, Dr. Malte Kaufmann, René Bochmann, Peter Felser, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD

Teilhabe vor Ort schaffen – Afrikas Leistungsfähigkeit stärken durch kontinentale Wertschöpfung anstelle von globalen Lieferketten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Corona-Pandemie und der Krieg in der Ukraine haben die Schwäche der globalisierten Wirtschaft offengelegt: Eine globale Vernetzung schafft auch globale Abhängigkeiten. Die Menschen in Deutschland, aber auch in den Partnerländern der Entwicklungspolitik bemerken die Auswirkungen gerissener Lieferketten beim Einkauf alltäglicher Güter, bei der Anschaffung medizinischer Ausstattung wie Atemmasken oder bei den Energiepreisen.

Damit führen uns die gegenwärtigen Krisen eindrücklich vor Augen, dass eine stärkere kontinentale Wertschöpfung einzelnen Ländern und Regionen dabei hilft, diese Herausforderungen zu meistern. Für künftige Krisen heißt das, dass ein vorausschauender entwicklungspolitischer Ansatz vor allem die kontinentale und regionale Wertschöpfung der Partner stärken muss. Eine Fokussierung auf die Lieferketten hingegen würde die Auswirkungen derartiger Krisen verstärken.

Weiter zeigen uns die derzeitigen Krisen die grundsätzliche Bedeutung der Wirtschaft. Die Entwicklungszusammenarbeit hat hier allerdings wenig geleistet. Mit der sambisch-amerikanischen Ökonomin Dambisa Moyo ist festzustellen, dass es kein Land der Welt gibt, welches durch Entwicklungsleistungen ein signifikantes Wirtschaftswachstum und eine Verringerung der Armut erfahren hat. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit verzettelt sich hingegen mit unzähligen staatlichen, politischen, privaten und kirchlichen Akteuren und Projekten, die in jeden Lebensbereich der Menschen eingreifen und geht damit an den Erfordernissen resilienter Entwicklungspolitik vorbei. Vielmehr werden so neue Abhängigkeiten geschaffen.

Entwicklung braucht vor allem wirtschaftliche Anreize, welche nur durch eine nach marktwirtschaftlichen Prinzipien ausgestaltete Entwicklungszusammenarbeit angeregt werden können. Durch eine prosperierende Wirtschaft kann ein Wohlstand erreicht werden, der wiederum weiteren Sektoren wie der Gesundheit oder der Bildung zugutekommt.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. dem auf der christlichen Soziallehre fußenden Subsidiaritätsprinzip („Hilfe zur Selbsthilfe“) im Rahmen der künftigen Zusammenarbeit uneingeschränkte und absolute Geltung zu verschaffen;
 2. eine ressortübergreifende kohärente afrikapolitische Strategie auszuarbeiten, deren Fokus auf deutschen Wirtschafts- und Sicherheitsinteressen liegt. Dabei soll sichergestellt werden, dass die Interessen der in Frage kommenden afrikanischen Partnerstaaten angemessene Berücksichtigung finden;
 3. damit einhergehend die Anzahl der afrikanischen Partnerstaaten der deutschen Entwicklungszusammenarbeit interessensgerecht zu reduzieren;
 4. laufende Vorhaben und Maßnahmen mit reiner Umverteilungsfunktion unverzüglich zu beenden;
 5. durch reine Zuschüsse finanzierte Vorhaben und Maßnahmen auf ein erforderliches Maß zu reduzieren;
 6. Vorhaben und Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit verstärkt auszubauen, die nachgewiesen geeignet sind privates Kapital zu mobilisieren, hierdurch insbesondere deutsche Privatinvestitionen in ausgewählten afrikanischen Partnerstaaten entwicklungspolitisch zu fördern, eng zu begleiten sowie angemessen gegen Risiken abzusichern;
 7. die geschaffenen Entwicklungsinvestitionsfonds aufzufüllen und attraktiver sowie effektiver für die entsprechenden Zielgruppen zu gestalten;
 8. die deutsche Privatwirtschaft erheblich stärker in die neue Strategie der Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden afrikanischen Partnerstaaten einzubinden;
 9. Investitions Garantien und weitere Absicherungsmöglichkeiten für deutsche Unternehmen und Investitionen in den afrikanischen Partnerstaaten auszuweiten und zu erleichtern;
 10. den Aufbau von industriellen Verarbeitungskapazitäten als strategisches Ziel der deutschen Entwicklungszusammenarbeit festzulegen und die diesbezüglichen komparativen Vorteile auszubauen sowie hierbei insbesondere die Landwirtschaft als Schlüsselfaktor für die Entwicklung der afrikanischen Partnerstaaten zu berücksichtigen;
 11. die Bemühungen der Afrikanischen Union zur Schaffung eines panafrikanischen Binnenmarkts politisch zu unterstützen;
 12. bei rohstoffreichen afrikanischen Partnerstaaten die wirtschaftliche Zusammenarbeit darauf auszurichten, die Verarbeitungs- und Veredelungskapazitäten der entsprechenden Rohstoffe interessensgerecht zu fördern;
 13. die Achtung der kulturellen Identitäten zu einem grundlegenden Prinzip der deutschen Zusammenarbeit zu erheben und damit dem universellen Werteimperialismus der bisherigen Entwicklungspolitik endgültig abzusagen;
 14. die Potenziale der Digitalisierung in der Umsetzung und Steuerung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zur Effektivitäts- und Effizienzsteigerung zu nutzen;
 15. die bisherigen den deutschen und partnerstaatlichen Wirtschaftsinteressen widersprechenden Bestrebungen für ein nationales Lieferkettengesetz unverzüglich einzustellen.

Berlin, den 10. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Mangelhafte Krisenresilienz und damit auch die Forderung nach größerer regionaler Wertschöpfung betreffen insbesondere den afrikanischen Kontinent. Grund dafür ist neben den aktuellen Krisen vor allem die Entwicklungszusammenarbeit der letzten Jahrzehnte: Entwicklungspolitik hat seit 60 Jahren nicht zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum geführt; die Staaten des afrikanischen Kontinents sind in erster Linie Empfänger von Zuwendungen westlicher Staaten. Bisher ist Subsahara-Afrika die am wenigsten industrialisierte Region der Welt. Es hatte im Jahr 2021 das geringste Bruttoinlandsprodukt aller Weltregionen (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/248161/umfrage/anteil-am-globalen-bruttoinlandsprodukt-bip-nach-weltregionen/>). Deswegen wird die Entwicklungspolitik zunehmend auch von afrikanischen Ökonomen kritisiert. Beispielsweise fordert James Shikwati seit einigen Jahren, die Entwicklungshilfe „um Himmels Willen zu stoppen“. Shikwati argumentiert, dass Entwicklungshilfe eher die politische Industrie befördert als die Wirtschaft. Stattdessen plädiert er für Industrialisierungsbemühungen und Direktinvestitionen, die zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung führen (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/konjunktur/interview-mit-james-shikwati-wer-afrika-helfen-will-darf-kein-geld-geben-1437005.html>).

Bisher sieht die Realität jedoch anders aus. Beispielsweise wird bei afrikanischer Baumwolle der Weiterverarbeitungsprozess und damit der Großteil der Wertschöpfung außerhalb des Ursprungslandes vollzogen: afrikanische Baumwolle wird zu erheblichen Anteilen nach China und in andere asiatische Länder exportiert, um dort in der asiatischen Textilindustrie für den europäischen Markt verarbeitet zu werden (Südwind-Studie von Mai 2014: „Afrikas Weißes Gold. Ein moderner Dreieckshandel“, Seite 23). Nigerias Erdöl ist ein weiteres Beispiel: Nigerias Abhängigkeit von Erdöleinnahmen ist sehr hoch. Der Erdölsektor erwirtschaftet 80 % der Exporteinnahmen und fast die Hälfte der Staatseinnahmen. Die tägliche Förderleistung liegt derzeit bei ca. 1,7 Mio. Barrel. Für die Verarbeitung des Rohöls verfügt Nigeria über vier Raffinerien. Trotzdem muss das Land nach wie vor einen Großteil des Benzins für den Eigenbedarf importieren (<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/nigeria-2021/337812/der-fluch-des-segens/>).

Um dauerhaftes Wachstum und vor allem Arbeitsplätze zu schaffen, müssen die afrikanischen Volkswirtschaften durch Industrialisierung diversifiziert und die Wertschöpfung vor Ort gefördert werden, wie es die Erfahrungen mit den sogenannten „asiatischen Tigerstaaten“ gezeigt haben“ (<https://www.ihk-nuernberg.de/de/IHK-Magazin-WiM/WiM-Archiv/WIM-Daten/2014-06/ihk-welt/die-tigerstaaten-wachsen-kraeftig>). Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht Malaysia. Es war mit den gleichen Chancen und Herausforderungen wie afrikanische Länder konfrontiert, die mit natürlichem Ressourcenreichtum verbunden sind. Es war lange Zeit auf den Export von Rohstoffen wie Zinn, Gummi, Palmöl und Öl angewiesen. Zum Zeitpunkt des ersten Ölschocks im Jahr 1973 lag das reale Pro-Kopf-Einkommen Malaysias bei 2400 US-Dollar auf einem Niveau, das mit dem der afrikanischen Länder südlich der Sahara zur gleichen Zeit vergleichbar war (durchschnittlich 1460 US-Dollar). Im Jahr 2018, 45 Jahre später, hat sich das reale Pro-Kopf-Einkommen Malaysias auf 12.120 US-Dollar verfünffacht, während das der afrikanischen Länder mit durchschnittlich 1.660 US-Dollar praktisch unverändert geblieben ist. Heute ist die Armut in Malaysia beträchtlich gesunken. Dies gelang den malaysischen Eliten, indem sie die natürlichen Ressourcen als Chance nutzten ihre Wirtschaft zu verändern, insbesondere durch Industrialisierung und Infrastrukturmaßnahmen (www.lepoint.fr/afrique/covid-19-pourquoi-l-afrique-doit-changer-de-paradigme-27-04-2020-2373046_3826.php).

Nach Ansicht der Antragsteller ist die Landwirtschaft der Schlüsselfaktor für Afrikas Aufstieg. Denn der Agrarsektor stellt rund 60 Prozent aller Arbeitsplätze in Afrika südlich der Sahara. Deswegen sind die Regierungen der afrikanischen Staaten und die Afrikanische Union derweil bestrebt, die Industrialisierung der afrikanischen Landwirtschaft voranzutreiben und die afrikanischen Wertschöpfungsketten zu entwickeln, um der afrikanischen Landwirtschaft zu ermöglichen einen Massenmarkt zu bedienen (<https://au.int/en/agenda2063/goals>). Besonders schlecht ist die aktuelle landwirtschaftliche Situation in der Sahelzone. Die Landwirtschaft ist in dieser Region stark eingeschränkt und die Zeitfenster für die Aussaat sind sehr eng, manchmal nur wenige Tage lang. Darüber hinaus müssen Kulturen gezielt entwickelt werden, die rentabel sind. Um die Sahelzone zu ernähren, müssen also die Ernteerträge gesteigert werden. Nach Ansicht der Antragsteller besteht die Lösung nicht darin, dass Europa seine Weizenproduktion problemlos verdoppelt und nach Afrika schickt. Die Sahelzone muss ihre eigene landwirtschaftliche Produktivität entwickeln. Die Länder der Sahelzone – Niger, Mauretanien, Mali, Burkina-Faso und Tschad – entwickeln bereits Strategien, um ihre landwirtschaftliche Produktivität zu steigern, um die

Menschen zu ernähren, da sich ihre Bevölkerung bis 2050 verdoppeln wird. Die nationalen Institute für Agrarforschung in den Sahel-Ländern haben gemeinsam die Erklärung von Ouagadougou verabschiedet.

Die Zeichner der Erklärung haben die Absicht, die landwirtschaftlichen Ziele der Sahel-Allianz zu unterstützen (<https://www.euractiv.de/section/landwirtschaft-und-ernahrung/interview/landwirtschaft-sahelzone-muss-ihre-produktivitaet-steigern-um-den-bevoelkerungs-boom-zu-schultern/>). Nach Ansicht der Antragsteller sollte die Bundesregierung dergleichen bestehende afrikanische Initiativen zur Steigerung der afrikanischen landwirtschaftlichen Produktivität mit deutschen Investitionen, deutschen Technologien und deutschem Wissen unterstützen.

Ausgehend von der Landwirtschaft sollte nach Ansicht der Antragsteller die Entwicklung Afrikas durch die Förderung unternehmerischen Handelns durch Privatinvestitionen stärker als bisher flankiert werden. Eine Neuausrichtung der deutsch-afrikanischen Zusammenarbeit zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in Afrika und für Afrika ist daher dringend erforderlich. Im Rahmen dieser neuen deutsch-afrikanischen Kooperation müssen die wirtschaftliche Produktivität und der wirtschaftlichen Nutzen für beide Seiten stärker betont werden. Grundlage der afrikanischen Wirtschaftsstrategie für Wachstum und Entwicklung ist die Agenda 2063, welche die zahlreichen Rohstoffe des Kontinents zur Industrialisierung nutzen möchte (<https://au.int/en/press-releases/20210902/africas-commodities-strategy-value-addition-global-competitiveness>).

Antrag

der Abgeordneten Peter Felser, Stephan Protschka, Bernd Schattner, Frank Rinck, René Bochmann, Thomas Dietz, Karsten Hilse, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD

Ganzheitliche Ansätze zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zusammenführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit September 2020 breitet sich die Afrikanische Schweinepest über immer weitere Bundesländer Deutschlands aus. Alle bisherigen Maßnahmen zur Eindämmung des Seuchengeschehens waren weitestgehend erfolglos, wie die Anzahl der infizierten Wildschweine belegt. Deutschland läuft der Bekämpfung zunehmend hinterher (<https://wildundhund.de/asp-in-deutschland/>). In einigen Regionen Brandenburgs wurden bereits Sprunginfektionen festgestellt (www.fleischwirtschaft.de/nachrichten/nachrichten/afrikanische-schweinepest-mehr-als-3.000-faelle-52185?crefresh=1). Mit weiteren Fällen sprunghafter Infektionen ist zu rechnen (beispielsweise durch die Verbreitung durch Kolkragen, Greifvögel und Füchse). Auch der Versuch, Schwarzwild in bestimmten Regionen mit einem Totalabschuss zu begegnen, ist gescheitert. Deutsche Schweinehalter leiden seit dem ASP-Ausbruch in Deutschland unter dem chinesischen Importverbot (<https://www.weltexporte.de/schweinefleisch-exporte/>). Durch diese Beschränkungen wird die Dringlichkeit des politischen Handelns erforderlich.

Hohe Investitionskosten zur Umzäunung der Schutzgebietsareale sind sehr aufwendig und kostenintensiv (Zaunbau, Instandhaltung, Kadaversuche und auch Verwaltungskosten). Landkreise bekommen Anteile der Verwaltungskosten nicht gänzlich von den Ländern rückerstattet (<https://www.rbb24.de/studiofrankfurt/panorama/2022/03/asp-schweinepest-kosten-zaun-jagd-wildschwein-brandenburg.html>).

Durch immer größere Erweiterungen der Schutzzonen versucht man die Ausbreitung auf immer größere Areale vor der Seuche einzudämmen. Ein flächendeckendes Monitoring über die Entwicklung einer Durchseuchung und der Entwicklung einer natürlichen Virusresistenz fehlt. Um die Afrikanische Schweinepest effektiv einzudämmen, bedarf es eines bundesweit einheitlichen, koordinierten und gemeinsamen Vorgehens aller Beteiligten.

Nachbarländer wie Polen leben schon seit 2014 mit der Tierseuche, ein belastbares Monitoring oder eine Erhebung von Kennzahlen wird auch dort nicht durchgeführt, so dass auch keine belastbaren Werte der Durchseuchung erhoben wurden. Nun versucht Polen das Problem unter zur Hilfenahme von 1000 Berufsjägern zu bewältigen

(<https://www.susonline.de/gesundheit/polen-1-000-berufsjaeger-zur-asp-bekaempfung-12793244.html>). In Italien bestehen gravierende Probleme mit dem anfallenden Hausmüllmengen in Containern, welche die Wildschweinpopulation weiter ansteigen lässt. Auch hier wurden erste ASP-Fälle registriert (<https://www.fr.de/panorama/schweinepest-italien-gesundheit-behoerden-alarmbereitschaft-rote-zone-tierseuche-gefahr-91532749.html>).

Ein Impfstoff für Hausschweine wurde in den USA und China bereits entwickelt. In Deutschland wird mit dem Friedrich-Löffler-Institut noch daran geforscht. Ein Impfstoff kann über die Schleimhäute von Maul und Nase verabreicht werden. Damit wäre es möglich auch Wild- und Hausschweine über Köder zu impfen. Nur nach einem geeigneten Trägerköder, welcher von allen Individuen aufgenommen wird, wird derzeit noch geforscht (<https://www.transgen.de/tiere/2687.afrikanische-schweinepest-genome-editing.html>).

In Naturschutzgebieten Brandenburgs wurden Flächen zum Schutz vor der Ausbreitung der ASP großflächig umzäunt. Innerhalb dieser Umzäunung sind Wildtiere verwendet, sie konnten die künstlichen Barrieren in Hochwassergebieten nicht überwinden (<https://www.rbb24.de/studiofrankfurt/panorama/2022/04/asp-zaun-nationalpark-unteres-odertal-fertig.html>). Hier muss dringend eine Prioritätenverschiebung zu Gunsten des Seuchenrechts gegenüber dem Naturschutzrecht greifen.

Das Keulen von Hausschweinbeständen und das Andauern von Importstopps darf nicht die Folge von unentschlossenem Handeln oder unterschiedlicher Vorschriften in Landkreisen und Ländern sein (<https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Schweinepest-in-MV-Mehr-als-4000-Schweine-werden-getoetet,schweinepest502.html>).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den „Zentralen Krisenstab Tierseuchen“ umgehend zu unterstützen, dass die ständig zu erweiternde Umzäunung der Gefährdungszonen zur Afrikanischen Schweinepest mit ausreichend Material und mehr Personal aufgestockt wird;
2. dass der Bund die entstehenden Kosten für Zaunbau, Instandhaltung sowie der Bejagung im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest kofinanziert;
3. dass der Bund die Länder bei der Erhöhung der „Pürzelprämie“ mit Bundesmitteln unbedingt unterstützt, um die Anreize zur verstärkten Jagdausübung weiter zu verstärken, um die erhöhten Benzinpreise (um ins Jagdrevier zu gelangen) und die Kosten für die veterinärmedizinische Beprobung zu kompensieren;
4. dass der Bund Empfehlungen zur Anlage von Bejagungsschneisen zur Erntezeit gibt, auf eine intensive Zusammenarbeit von örtlich ansässigen Jägern und den jeweiligen Bauern zur Erntezeit mit gut durchgeplanten „Erntedrückjagden“ verweist;
5. dass gemeinsam mit den Ländern und Landkreisen die stark variierenden Vorschriften besser aufeinander abgestimmt und einander angepasst werden;
6. dass bei Umzäunungen der ASP-Flächen in Naturschutzgebieten die Überschneidungen von Naturschutzrecht und die Möglichkeit der Seuchenbekämpfung deutlich zu Gunsten des Seuchenrechts durch den Bund geregelt werden;
7. dass die Fortentwicklung von Impfstoffen mit mehr Forschungsgeldern durch den Bund unterstützt und vorangetrieben werden kann (z.B. Friedrich-Löffler-Institut), die Zulassungsverfahren müssen dazu erheblich beschleunigt werden;
8. dass besonders Sprunginfektionen durch Übertragung während des Transitverkehrs durch schärfere Hygiene-/Desinfektionsregeln je Transportfahrzeug vermieden werden können;

9. dass die Expertise aus Nachbarländern mit der Erfahrung zur ASP- Bekämpfung durch Experten der EU-Kommission, dem sog. „EUVET-Team“ zu sammeln sind und die Erkenntnisse durch einen tiefgehenden regelmäßigen Erfahrungsaustausch für alle betroffenen Länder nutzbar werden;
10. dass der Bund die Möglichkeit der natürlichen Durchseuchung, wie in Polen praktiziert, prüft, und dabei die schweinehaltenden Betriebe monetär und mit fachlicher Hilfe unterstützt (beispielsweise mit einer Komplettumzäunung);
11. dass die Möglichkeit des innergemeinschaftlichen Handels mit Schweinen und Schweinefleisch nach eingehender Untersuchung des Schweinefleisches tiergesundheitsrechtlich durch eine Verordnungsermächtigung des Bundes zu eröffnen ist;
12. dass der Bund eine Regionalisierung des Schweinefleischhandels von der Aufzucht bis zur Schlachtung an einem Standort/Region rechtlich umfassend prüft und bürokratisch deutlich vereinfacht;
13. dass der Bund, mit Kofinanzierung aus dem EU-Haushalt, die Möglichkeit zur Schlachtbeihilfe, Beihilfen für Ferkelproduzenten sowie eine Beihilfe zur temporären Einstellung der Schweineproduktion schafft;
14. dass der Bund sich an den Kosten für die außer – Betrieb genommenen Nutzflächen in den Sperrbezirken beteiligt;
15. dass eine engere Zusammenarbeit in den Grenzregionen zur besseren Koordinierung der Maßnahmen der Bekämpfung der ASP zu gewährleisten ist (an Parkplätzen, Autobahnabfahrten, Grenzübergängen);
16. dass der Bund eine fachlich gut ausgeführte Desinfektion der Lastkraftwagen vom Ort der Abholung der Tiere bis zum Schlachthof auf Länderebene kontrollieren lässt;
17. dass man sich in den Krisenstäben der Länder einbringt und für eine intensive Bejagung inklusive der Anordnung von Jagden zur Erntezeit einsetzt, um so schnell wie möglich die Kern- und Gefährdungsgebiete sowie Pufferzonen frei von Wildschweinen zu halten;
18. zur Vereinfachung und leichteren Anwendbarkeit der einzelnen Regularien in den verschiedenen Sperrzonen, für alle Anwender eine allgemeine Erklärungsübersicht bzw. einen Leitfaden durch den Bund zu erarbeiten;
19. ein zentral gesteuertes und zugängliches Monitoring zur Afrikanischen Schweinepest in Deutschland aufzubauen, um die Entwicklung und den Verlauf der Afrikanischen Schweinepest deutschlandweit abzubilden; die schnellere Erschließung durch Digitalisierung, auch der „weißen Flecken“, ist dazu wiederum zeitnah notwendig (Netzabdeckung);
20. auch in Großstädten eine fachlich durch Berufsjäger durchgeführte Nachtjagd zu erlauben;
21. des Weiteren eine bundesweite digitale Plattform für alle Interessengruppen zu eröffnen (Jäger, Bauern, Grundbesitzer, Verwaltung auf Landkreis- und Länder- und Bundesebene, Veterinäre).

Berlin, den 17. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Das Virus bedroht viele Millionen Haus- und Wildschweine sowie eine Industrie mit knapp 20.000 Betrieben und etwa 120.000 Beschäftigten in Deutschland (www.schweine.net/markt/strukturdaten.html#:~:text=Betriebe%20mit%20Schweinen%20in%20deutschland,einem%20Minus%20von%20fast%2040%20%25.).

Wildschweine fressen weggeworfene Fleischprodukte an Raststätten und Parkplätzen der Autobahnen; das hat in Brandenburg, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern zur Infizierung der Wildschweinpopulation in Deutschland geführt. Auf diesem Wege und durch kontaminierte Fahrzeuge aus Richtung Osteuropa konnte sich die Seuche über große Strecken schnell ausbreiten. Eine umfangreiche Desinfektion der Transportfahrzeuge muss deshalb unbedingt auch behördlich überwacht werden (https://www.3drei3.de/artikel/wie-erreicht-man-die-best-moegliche-hygiene-beim-schweinetransport_2703/).

Als entscheidende vorbeugende Maßnahme ist die drastische Reduzierung des Wildschweinbestandes erforderlich. Zur Steigerung der Abschusszahlen müssen die Landwirtschaftsminister der Bundesländer finanzielle Anreize noch weiter erhöhen – neben einer allgemeinen Erleichterung der Wildschweinjagd in allen Bundesländern (Schonzeitaufhebungen). Der Vollzug des Jagdrechts soll weiterhin in den Händen der Länder bleiben (https://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/brennpunkt_schwarzwild_abschlussbericht_textteil_bf.pdf).

Jäger sollen nach derzeitigem Stand eine Prämie vom mehr als 50 Euro je erlegtem Tier erhalten (www.topagrar.com/news/Schwein-News-Schwein-ASP-Fachgipfel-RLP-beschliesst-50-Euro-Abschusspraemie-und-Zaunbau-um-Fundort-9036054.html), um die Anreize zur verstärkten Jagdausübung weiter zu verschärfen und die erhöhten Spritpreise, um ins Jagdrevier zu gelangen, kompensieren zu können. Die Anwendung von Saufängen oder Netzfallen hat sich nicht als effektiv erwiesen, die Gangbarmachung solcher Fallen läuft zu langsam und erfordert einen erheblich zeitintensiven Kontrollturnus oder entsprechen nicht den tierschutzgerechten Mitteln.

Eine Impfung der Haus- und Wildschweine mit dem Impfstoff aus den USA sollte auch in Deutschland getestet werden (die Vermehrung des ASP-Virus soll damit gehemmt werden, sodass es nach etwa zwei Wochen im Körper nicht mehr nachweisbar ist) ([https://www.schweine.net/news/asp-impfstoffkandidat-usa-besteht-sicherheitstest.html#:~:text=Ein%20Impfstoffkandidat%20gegen%20das%20Afrikanische,USDA\)%20in%20die-ser%20Woche%20bekannt.](https://www.schweine.net/news/asp-impfstoffkandidat-usa-besteht-sicherheitstest.html#:~:text=Ein%20Impfstoffkandidat%20gegen%20das%20Afrikanische,USDA)%20in%20die-ser%20Woche%20bekannt.)).

Durch die Unterstützung der Experten der EU-Kommission, dem sog. „EUVET-Team“ muss eine Zusammenarbeit auch mit unseren Nachbarstaaten realisiert und intensiviert werden. Die Länder Tschechien und Belgien haben das Virus erfolgreich bekämpft. Mit den darin gesammelten internationalen Erfahrungen muss es weiterhin gegenseitige Besuche vor Ort geben. Daraus sollten im Idealfall Empfehlungen für die weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP und zur Verhinderung der weiteren Verschleppung der Seuche entstehen (<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierseuchen/asp.html>).

Die Möglichkeit des innergemeinschaftlichen Handels mit Schweinen und Schweinefleisch muss weiterhin bestehen bleiben. Das geltende Tiergesundheitsrecht verbiete zwar Verbringungen aus diesen Sperrzonen, jedoch Ausnahmemöglichkeiten sollen unter Auflagen (z. B. Untersuchung der Schweine) möglich sein (<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierseuchen/asp.html>).

Die ASP wurde im Juli 2021 erstmals im Land Brandenburg – und damit bundesweit geltend – in Hausschweinbeständen festgestellt. Bei ASP-Fällen bei gehaltenen Schweinen muss nach der EU-Verordnung 2021/605 um die Fundorte die Sperrzone III eingerichtet werden, die sich aus einer Schutzzone (Radius drei Kilometer) und einer Überwachungszone (Radius zehn Kilometer) zusammensetzt. Unter bestimmten Voraussetzungen können lebende Tiere aus den Sperrzonen zur Schlachtung verbracht werden. Allerdings sind bei Tieren aus der Sperrzone III Schlachthöfe in der Regel nicht bereit, die Schlachtung durchzuführen, da die Vermarktung des Fleisches an eine Sonderkennzeichnung gebunden ist, soweit das Fleisch nicht erhitzt wird (<https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/presse/pressemitteilungen/detail/~22-10-2021-asp-sperrzonen-iii-aufgehoben#:~:text=In%20der%20Sperrzone%20III%20gibt,damit%20bundesweit%20%E2%80%93%20in%20Hausschweinbest%C3%A4nden%20festgestellt>).

Es bestehen derzeit zu viele Regeln, welche insbesondere für die Schweinehalter und Jäger langsam nicht mehr zu überblicken ist. Auch hier wird dringend Unterstützung zur Klärung der einzelnen Sanktionen und Bewirtschaftungsmöglichkeiten benötigt. Der Handel von Schweinefleisch mit vielen Drittländern muss durch die Bundesregierung weiter bilateral angeschoben werden. Ein wichtiger Exportzweig darf nicht dauerhaft wegbrechen (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/033-asp.html>).

Antrag

der Abgeordneten Jörg Schneider, Martin Sichert, Dr. Christina Baum, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Robert Farle, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Martin Reichardt, Frank Rinck, Marc Bernhard, René Bochmann, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Dr. Michael Kaufmann, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, René Springer und der Fraktion der AfD

Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie sofort außer Kraft setzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 25. Mai 2020 wurde die Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie (Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung – MedBVSV) durch die Bundesregierung ohne die Beteiligung des Deutschen Bundestages in Kraft gesetzt und am 9. März 2022 letztmalig geändert. Das Bundesministerium für Gesundheit ist nach § 5 Absatz 2 Satz 4 IfSG in Verbindung mit Absatz 3 ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen, die die Versorgung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten sichern, solange die epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht. Nach § 5 Absatz 4 Satz 2 IfSG tritt eine erlassene Verordnung spätestens ein Jahr nach Beendigung der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ außer Kraft.

§ 1 MedBVSV regelt zahlreiche Ausnahmen für Produkte des medizinischen Bedarfs vom Arzneimittelgesetz (AMG) sowie weiteren Gesetzen und Verordnungen. Die MedBVSV tritt nach jetzigem Sachstand am 25. November 2022 außer Kraft.

COVID-19-Impfstoffe fallen ebenfalls unter die MedBVSV. Sie waren erst etwa ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der MedBVSV für Patienten verfügbar. Die in Deutschland verwendeten COVID-19-Impfstoffe haben alle eine bedingte Zulassung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) erhalten, damit sie schnell für Patienten verfügbar waren. Vollständige Zulassungen durch die EMA gibt es bisher nicht. Für diese müssten die Hersteller umfangreiche Studien mit großen Teilnehmerzahlen einreichen, die die Wirksamkeit und die Unbedenklichkeit belegen.

Zwar werden die meisten Ausnahmen für COVID-19-Impfstoffe in der Praxis irrelevant sein. Einige Ausnahmen erhöhen jedoch möglicherweise die Intransparenz, senken die Arzneimittelsicherheit oder bergen Missbrauchspotential.

Durch die MedBVSV wäre Folgendes rechtlich erlaubt:

§ 3 Absatz 1 der MedBVSV wirkt auf das AMG und die Arzneimittelhandelsverordnung (AM-HandelsV), wenn das Bundesministerium für Gesundheit Beschaffer von COVID-19-Impfstoffen oder entsprechender Auftraggeber ist:

§ 8 Absatz 3 AMG (Verbot des Inverkehrbringens abgelaufener Arzneimittel)

Abgelaufene COVID-19-Impfstoffe dürfen nach wie vor verabreicht werden.

§ 10 AMG (Kennzeichnungspflicht für Arzneimittel)

COVID-19-Impfstoffe müssen nicht gekennzeichnet werden.

§ 11 AMG (Packungsbeilage)

COVID-19-Impfstoffe benötigen keine Packungsbeilage.

§ 11a AMG (Fachinformation)

COVID-19-Impfstoffe benötigen auch keine Fachinformation.

§ 21 AMG (Zulassungspflicht)

COVID-19-Impfstoffe können ohne Zulassung in den Verkehr gebracht werden.

§ 32 AMG (Staatliche Chargenprüfung)

COVID-19-Impfstoffe dürfen ohne eine staatliche Chargenprüfung in den Verkehr gebracht werden.

§ 43 AMG (Apothekenpflicht)

COVID-19-Impfstoffe dürfen unter Umgehung der Apotheken in den Verkehr gebracht werden.

§ 47 AMG (Vertriebswege)

COVID-19-Impfstoffe dürfen unter kompletter Umgehung der gängigen Vertriebswege wie Großhandel, Apotheke, Arzt, Patient in den regulären Verkehr gebracht werden.

§ 72 Absatz 1 und 4 AMG (Einfuhrerlaubnis)

COVID-19-Impfstoffe dürfen ohne eine Einfuhrerlaubnis nach Deutschland importiert werden.

§ 72a Absatz 1 AMG (Zertifikate für die Einfuhr)

COVID-19-Impfstoffe dürfen ohne Einfuhrzertifikate nach Deutschland gebracht werden.

§ 73a AMG (Ausfuhr)

Die Ausfuhr von COVID-19-Impfstoffen aus Deutschland bedarf keiner Genehmigung.

§ 78 AMG (Preise)

Preise für COVID-19-Impfstoffe können frei bestimmt werden.

§ 84 AMG (Gefährdungshaftung)

Hersteller und Angehörige von Gesundheitsberufen haften nicht für die Verabreichung und Folgen der COVID-19-Impfstoffe, wenn sie durch das Bundesministerium für Gesundheit in Verkehr gebracht werden.

§ 94 AMG (Deckungsvorsorge)

Die Hersteller müssen keine vorbeugenden Maßnahmen treffen, um Impfschäden finanziell entschädigen zu können.

Folgende Paragraphen der Arzneimittelhandelsverordnung (AM-HandelsV) werden umgangen:

§ 4a Absatz 1 AM-HandelsV (Abgabe nur durch berechtigte Betriebe)

COVID-19-Impfstoffe dürfen an jeden ausgeliefert und abgegeben werden.

§ 6 Absatz 1 AM-HandelsV (Auslieferung nur an Betriebe mit Erlaubnis)

COVID-19-Impfstoffe dürfen an jeden ausgeliefert werden. Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich.

§ 4 der MedBVSV wirkt wie folgt auf das AMG:

§ 13 AMG (Herstellungserlaubnis)

COVID-19-Impfstoffe können mit Zustimmung der jeweiligen Behörde ohne eine Herstellungserlaubnis produziert werden.

§ 15 AMG (Sachkenntnis)

COVID-19-Impfstoffe können mit Zustimmung der jeweiligen Behörde ohne Sachkenntnis hergestellt werden. Das bedeutet, dass jeder die Präparate herstellen könnte.

§ 19 AMG (Verantwortungsbereiche)

COVID-19-Impfstoffe können mit Zustimmung der Behörde ohne sachkundige Personen hergestellt werden (ähnlich § 15 AMG).

Die Regelung unter § 4 MedBVSV der Bundesregierung begründet Ausnahmen der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV). Folgendes wäre erlaubt:

§ 3 AMWHV (Qualitätsmanagementsystem, gute Herstellungspraxis und gute fachliche Praxis)

COVID-19-Impfstoffe können mit Zustimmung der jeweiligen Behörde ohne Qualitätsmanagementsystem (QMS) oder Good Manufacturing Practices (GMP) hergestellt werden.

§ 4 AMWHV (Personal)

COVID-19-Impfstoffe können mit Zustimmung der jeweiligen Behörde ohne ausreichendes sachkundiges und qualifiziertes Personal hergestellt werden.

§ 11 AMWHV (Selbstinspektion und Lieferantenqualifizierung)

COVID-19-Impfstoffe können mit Zustimmung der jeweiligen Behörde ohne regelmäßige Selbstinspektionen und ohne eine Qualifizierung der Lieferanten für Rohstoffe, Verpackungsmaterial etc. produziert werden.

§ 15 AMWHV (Kennzeichnung)

COVID-19-Impfstoffe können mit Zustimmung der jeweiligen Behörde ohne eine Kennzeichnung produziert werden.

§ 16 AMWHV (Freigabe)

COVID-19-Impfstoffe können mit der Zustimmung der jeweiligen Behörde ohne eine qualitative Überprüfung und ohne Freigabe in den Verkehr gebracht werden.

§ 17 AMWHV (Inverkehrbringen und Einfuhr)

COVID-19-Impfstoffe können mit der Zustimmung der jeweiligen Behörde ohne Freigabe in den Verkehr gebracht und aus dem Ausland eingeführt werden.

§§ 22 bis 26 AMWHV (Herstellung, Prüfung, Kennzeichnung, Freigabe und Inverkehrbringen, Inverkehrbringen und Einfuhr)

Für COVID-19-Impfstoffe entfallen mit der Zustimmung der jeweiligen Behörde alle genannten Vorschriften.

§ 5 der MedBVSV regelt das Transfusionsgesetz (TFG)

Hier wurden folgende Bestimmungen geändert:

§§ 4 und 7 TFG (Anforderung an die Spendeneinrichtung/Anforderungen zur Entnahme der Spende)

Personen, die mit einem COVID-19-Impfstoff geimpft wurden, dürfen Blut spenden, trotz der ungewissen Datenlage, wo genau die mRNA der Präparate im Körper verbleibt.

§ 5 Absatz 1 Satz 2 TFG (Auswahl der spendenden Personen)

Personen, die mit einem COVID-19-Impfstoff geimpft wurden, dürfen Blut spenden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie (Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung – MedBVSV) mit sofortiger Wirkung außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 3. Juni 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Als die MedBVSV Ende Mai 2020 in Kraft trat, ebte die erste Coronawelle bereits ab. Es ist nachvollziehbar, dass die Bundesregierung zu diesem Zeitpunkt noch eine Notsituation sah und die anfänglich zu erwartende Knappheit von COVID-19-Impfstoffen und anderen Medizinprodukten durch Ausnahmen schneller beseitigen wollte. Nicht nachvollziehbar ist, warum diese Verordnung mit ihren Ausnahmen vom AMG zwei Jahren später immer noch Bestand hat. Ihre Grundlage, „die epidemische Lage von nationaler Tragweite“, ist längst ausgelaufen.

Die Antragssteller halten § 5 Absatz 2 Nr. 1 bis 8 IfSG für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. So wird der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 2 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8 IfSG ermächtigt, im Falle einer „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in umfassender und unvorhersehbarer Weise abzuweichen, was gegen Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG verstößt, wonach Inhalt, Zweck und Ausmaß einer Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Gesetz bestimmt werden müssen. Eine derartige Abweichungskompetenz des Verordnungsgebers ist bereits aufgrund der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts nach welcher der parlamentarische Gesetzgeber grundrechtswesentliche Entscheidungen selber treffen muss, und diese nicht an die Verwaltung delegieren darf (BVerfGE 33, 303; 147, 253), nur in sehr begrenztem Umfang zulässig. § 5 Absatz 4 Satz 2 ermöglicht sogar, grundgesetzwidrige Rechtsverordnungen bis zu einem Jahr nach Auslaufen einer „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ in Kraft zu lassen.

Das AMG sorgt für einen rechtssicheren und qualitativ hochwertigen, medizinischen Standard im Umgang mit Arzneimitteln für die Pharmaindustrie, den Pharmahandel, Ärzte, Apotheken und Patienten. Beispielhaft sei hier aufgezeigt, welche Folgen die Ausnahmen der MedBVSV haben könnten:

- Unzureichend gekennzeichnete COVID-19-Impfstoffe könnten bei der Anwendung verwechselt werden.
- COVID-19-Impfstoffe, die ihr Haltbarkeitsdatum überschritten haben, könnten mit einem neuen Haltbarkeitsdatum versehen werden, ohne dass eine staatliche Chargenprüfung stattfinden muss.
- COVID-19-Impfstoffe könnten zu Lasten der Steuerzahler mit erheblichen Preisaufschlägen oder -abschlägen importiert oder exportiert werden.
- Verunreinigte oder abweichende zur zugelassenen Dosierung COVID-19-Impfstoffe könnten ohne rechtliche Folgen verimpft werden.
- Die fehlende Preisgestaltung gemäß §78 AMG und die Geheimhaltung der Lieferverträge zwischen den Herstellern der COVID-19-Impfstoffe und der EU-Kommission¹ führen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erhöhten Beschaffungskosten oder sogar zu Korruption.

¹ https://www.zeit.de/news/2022-04/22/impfstoff-vertraege-klage-gegen-eu-kommission?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F

- Die Hersteller der COVID-19-Impfstoffe haften gemäß § 84 AMG nicht für Impfschäden. Geschädigte können bei eingetretener Erwerbsunfähigkeit nach frühestens sechs Monaten eine Erwerbsminderungsrente beantragen. Zur Erlangung müssen Geschädigte oft einen langwierigen Rechtsweg beschreiten und für die Kosten in Vorleistung treten, was viele finanziell überfordert. Die Erwerbsminderungsrente ist in vielen Fällen so niedrig, dass die Geschädigten zum Sozialfall werden. Ein Schadenersatz kann ebenfalls nur bei staatlichen Stellen geltend gemacht werden. Die Beweislast liegt grundsätzlich beim Geschädigten.
- Beim Erlass der Verordnung waren die medizinischen Folgen für Empfänger von Blutspenden mit COVID-19-Impfstoffen geimpfter Spender wenig erforscht. Blutspendeempfänger könnten durch die neuen mRNA-Impfstoffe einen Impfschaden erleiden.

Der Contergan-Skandal am Anfang der 1960er Jahre hat eindrücklich gezeigt, welche schlimmen Folgen unsichere Arzneimittel haben können. Bundesgesundheitsminister Lauterbach war persönlich mitverantwortlich, als zwei gefährliche Arzneimittel (Reductil und Lipobay) trotz Hinweisen auf deren Gefährlichkeit und Todesfällen nicht unverzüglich vom Markt genommen worden sind.^{2,3}

Dass es eine Impfpflicht für Soldaten und Arbeitnehmer im Gesundheitswesen mit COVID-19-Impfstoffen bedingter Zulassung, zeitlich begrenzter Wirksamkeit und ungewisser Wirksamkeit gegen neue Virusmutationen unter den Bedingungen der MedBVSV gibt, ist für die Betroffenen ein unzumutbarer Zustand.⁴

Die MedBVSV ist deshalb unverzüglich außer Kraft zu setzen.

² <https://www.euleev.de/lebensmittel-und-ernaehrung/29-texte/text/287-faktencheck-zu-menschen-bei-maischberger-17-04-2012>

³ <https://www.spiegel.de/wissenschaft/der-einfluesterer-a-cac9b0b4-0002-0001-0000-000030346862>

⁴ <https://www.meduniwien.ac.at/web/ueber-uns/news/default-0f889c8985/ingeschraenkte-wirksamkeit-von-covid-19-impfstoffen-gegen-omikron/>

Antrag

der Abgeordneten Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Edgar Naujok, Stefan Keuter, Dr. Malte Kaufmann, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Peter Felser, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Dr. Michael Kaufmann, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner und der Fraktion der AfD

Post-COVID-19-Strategie zur Steigerung der Widerstandsfähigkeit und Erholung Afrikas durch verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Zusammenbruch der Lieferketten bedingt durch die Corona-Pandemie hat den afrikanischen Kontinent fest im Griff, auch wenn es die Länder unterschiedlich schwer getroffen hat. Dieser Umstand wird weiterhin durch den Ukraine-Konflikt verschärft und zeigt daher auf, dass der afrikanische Kontinent nicht krisensicher aufgestellt ist.

Die Menschen leiden immer noch existenziell unter den Auswirkungen der Krise – nämlich an den Folgen der Krisenmaßnahmen. So haben die Lockdowns und Ausgangssperren die Menschen in ihrem wirtschaftlichen Handeln gelähmt. Insgesamt brach die Produktion in Afrika zu Beginn der Pandemie im Jahr 2020 ein. Nach Angaben der Weltbank reduzierte sich das BIP um 1,8 Prozent und brachte die erste Rezession seit 25 Jahren. Nach Schätzungen waren im Jahr 2021 etwa 29 Mio. Menschen zusätzlich von extremer Armut betroffen. Auf Pro-Kopf-Basis wird das BIP erst nach 2022 und vielfach erst nach 2025 wieder das Vorkrisenniveau erreichen.

Auch das Bildungssystem wurde schwer von den Maßnahmen getroffen. Zum einen mussten Schüler aufgrund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten vielfach arbeiten, zum anderen kam es aufgrund der Schulschließungen zu Lernrückständen. Alternativen wie der Online-Unterricht scheiterten oft an der technischen Ausstattung der Lehrer und Schüler oder mangelhafter Infrastruktur und Knowhow.

Schließlich leiden die Menschen unter zunehmendem Hunger. UNICEF zufolge hatte im Jahr 2020 etwa jeder zehnte Mensch weltweit zu wenig zu essen, was bis zu 811 Mio. Menschen entspricht und den Vorjahreswert um bis zu 161 Mio. Menschen übersteigt. Insbesondere Kinder leiden darunter: gegenwärtig sind etwa 50 Mio. von Mangelernährung betroffen. Für das Jahr 2022 könnten allein aufgrund der Corona-Krise weitere 9 Mio. Kinder hinzukommen. Die ausgebliebenen Nahrungsmittellieferungen als jüngste Auswirkung des Krieges in der Ukraine und infolgedessen zusammengebrochener Lieferketten sind dabei noch nicht einmal berücksichtigt.

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit hat es über Jahrzehnte versäumt vor allem die afrikanischen Länder krisenresilient zu machen. Im Gegenteil wurden die Partner-

länder immer weiter in die Abhängigkeit getrieben, wie etwa die afrikanischen Ökonomen Dambisa Moyo und James Shikwati immer wieder betonen. Vielmehr zeigen erfolgreiche Staaten wie China, Vietnam oder Singapur, dass Entwicklung in erster Linie das Ergebnis des festen Willens einer Regierung ist, die sich auf ihre eigenen Kräfte stützt und vor allem die Wirtschaft entwickelt.

Die Bundesregierung muss daher stärker als zuvor die wirtschaftliche Zusammenarbeit forcieren, um Afrika aus der Krise zu helfen. Eine Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festigt zudem die Krisenresilienz. Die Forcierung wirtschaftlicher Zusammenarbeit ist damit auch ein Beitrag zu nachhaltiger Entwicklungszusammenarbeit. Schließlich profitiert auch die deutsche Wirtschaft davon und der Stellenwert der deutschen Politik würde mittelbar im Ansehen der afrikanischen Staaten steigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich für das Format eines wirtschaftlich orientierten Austausches zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den afrikanischen Staaten sowie der Afrikanischen Union einzusetzen;
2. die deutsche wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afrika im allgemeinen Sinne in Übereinstimmung mit den panafrikanischen Dynamiken zu bringen, die auf den Grundlagen der afrikanischen Gesellschaften, Kulturen und Volkswirtschaften aufbauen;
3. die endogene Transformation der afrikanischen Volkswirtschaften in Verbindung mit der deutschen Privatwirtschaft unter Einbeziehung der afrikanischen Regierungen und der afrikanischen Privatwirtschaft im Rahmen der deutschen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu forcieren und im Interesse Deutschlands mitzugestalten;
4. die wirtschaftlichen Chancen, die sich aus dieser Entwicklung ergeben zu nutzen, um auch für die deutsche Wirtschaft den afrikanischen Kontinent als Absatzmarkt für Technologietransfer zu erschließen;
5. die Infrastruktur- und Energiestrategie der Afrikanischen Union im Rahmen der deutschen wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit deutscher Technologie, Engineering und Beratungsleistungen zu unterstützen und aktiv mitzugestalten;
6. die aktuellen Synergien zur Schaffung einer panafrikanischen Freihandelszone (AfCFTA) im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu unterstützen, um Teilhabe und Nachhaltigkeit für die afrikanische Bevölkerung mitzugestalten und zu forcieren;
7. die Rohstoffstrategie der Afrikanischen Union zu unterstützen und den damit verbundenen Industrialisierungsplan mit deutschen Technologien und Know-how mitzugestalten, um die Weiterverarbeitung der abgebauten Rohstoffe in Afrika sicherzustellen – zur Förderung von Wertschöpfungsketten, Schaffung von Arbeitsplätzen und den damit einhergehenden Wohlstandsgewinnen für Afrika;
8. durch diese Maßnahmen eine nachhaltige Resilienz des afrikanischen Kontinents gegenüber von wiederkehrenden globalen Krisen zu gewährleisten und gleichzeitig der aufrechterhaltenen Abhängigkeit von Entwicklungshilfe entschieden entgegenzuwirken;
9. sämtliche nachrangigen Projekte aller Bundesministerien, die in den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der afrikanischen Staaten fallen, auslaufen zu lassen und keine neuen mehr aufzulegen, um den afrikanischen Staaten ihre Selbstständigkeit zurückzugeben und ihre Eigeninitiative zu fördern und zu stärken;

10. sämtliche Maßnahmen und Projekte, die der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit afrikanischen Partnerländern dienen, im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu konzentrieren;
11. die Nothilfe in Katastrophenfällen weiterhin zu gewährleisten und sicherzustellen.

Berlin, den 16. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Folgen der COVID-19-Pandemie in Afrika sind weniger gesundheitlicher, sondern wirtschaftlicher Natur. Aufgrund der Abhängigkeit von Rohstoffen und dem Tourismus wurde Afrika vergleichsweise hart getroffen (<https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2021/heft/9/beitrag/covid-19-und-die-wirtschaft-in-afrika.html>). Die Fragilität Afrikas, die sich in der Corona-Krise zeigte, ist nach Ansicht der Antragsteller nicht ursächlich der Pandemie geschuldet – sie ist vielmehr der Auslöser. Die Ursache ist struktureller Art und liegt vor allem in der Abhängigkeit der afrikanischen Staaten von westlichen Industrienationen begründet, die wiederum von der Entwicklungspolitik verstetigt wird.

Etwa drei Billionen US-Dollar dürften seit 1960 durch Industrieländern im Rahmen der Entwicklungshilfe an Entwicklungsländer geflossen sein: Leistungen materieller und nicht materieller Art zu Vorzugskonditionen mit dem Ziel der Förderung der sozio-ökonomischen Entwicklung bzw. Verbesserung der Lebensbedingungen über Knowhow-, Technologie- und Ressourcentransfer (<http://bogner-verlag.de/geldfluesse-in-der-entwicklungszusammenarbeit-seit-1960>).

Gleichwohl gibt es kein Land auf der Welt, das durch Entwicklungshilfe ein signifikantes Wirtschaftswachstum und eine Verringerung der Armut erfahren hat, wie etwa die Ökonomin Dambisa Moyound bestätigt (<https://www.contrepoints.org/2016/12/24/275946-laide-publique-developpement-fragilise-lafrique>). Im Gegenteil schafft Entwicklungshilfe eine fortwährende Abhängigkeit. Daher werden die afrikanischen Volkswirtschaften nur dann ihr volles Wachstumspotenzial ausschöpfen können, wenn sie mit dem Hilfssystem brechen und durch eine endogene wirtschaftliche Entwicklung eine nachhaltige Resilienz gegen Schocks wie die aktuelle Corona-Krise aufbauen. Daher ist es nach Ansicht der Antragsteller wichtig, eine produktive Wirtschaft zu schaffen, damit die auf nationaler Ebene eingenommenen Steuern für die Bereitstellung öffentlicher Güter verwendet werden. Diese solide Finanzierungsbasis wird es auch ermöglichen, die öffentlichen Ausgaben mit den Wünschen der Bevölkerung in Einklang zu bringen, um eine selbstbestimmte, endogene Entwicklung anzustoßen.

Für eine weitgehende Selbstbestimmung und endogene Entwicklung Afrikas plädiert auch Felwine Sarr, Professor für Ökonomie an der Universität Gaston Berger in Saint-Louis, Senegal. Wirtschaft sei immer eingebettet in Kultur, Psychologie, sozialen Austausch und Beziehungen. Seit seiner Unabhängigkeit befinde sich Afrika unter einem Regime der Nachahmung, in der ausschließlich westliche Herangehensweisen zählen. Für einen tiefen Wandel der afrikanischen Ökonomie wäre es notwendig, dass sich Afrika seiner kulturellen Wurzeln besinnt: mehr Solidarität, mehr Gemeinschaftsdenken (<https://www.derstandard.de/story/2000111639259/felwine-sarr-afrika-sollte-sich-seiner-kulturellen-wurzeln-besinnen>).

Die afrikanische Politik hat dies erkannt und versucht die Corona-Krise entsprechend zu nutzen. Übernahmen die meisten afrikanischen Staaten zu Anfang der Pandemie noch weitgehend die Maßnahmen aus Europa (<https://www.deutschlandfunk.de/corona-afrika-bekaempfung-100.html>), setzen sie mittlerweile auf eigene Ansätze. Im Vordergrund stehen regionale Kooperationen im Rahmen der Afrikanischen Union (AU) und der afrikanischen Regionalorganisationen sowie die Unterstützung durch internationale Akteure wie die WHO, die Weltbank, die International Finance Corporation (IFC), aber auch die Zusammenarbeit mit der Volksrepublik China. Im Februar 2021 forderte die AU, die Rechte des geistigen Eigentums an Produkten und Technologien, die der Bekämpfung des Virus dienen, für die Dauer der Pandemie auszusetzen.

Die Forderung scheiterte bisher unter anderem am Widerstand der EU (<https://www.swp-berlin.org/publikation/deutsche-aussenpolitik-im-wandel#hd-d58493e3220>).

Ein ähnliches Bild zeigt sich im wirtschaftlichen Bereich. Für den wirtschaftlichen Wiederaufbau setzt die AU auf eine schnelle und effektive Operationalisierung der im Januar 2021 gestarteten Afrikanischen Freihandelszone. Durch die Beseitigung von Schranken für den intraregionalen Handel sollen innerafrikanische Wertschöpfungsketten gestärkt und ausländische Direktinvestitionen angezogen werden. Die Freihandelszone hat das Potential, langfristig die wirtschaftliche Resilienz afrikanischer Staaten zu erhöhen und kann mittelfristig eine wichtige Rolle beim Wiederaufbau spielen. Für eine erfolgreiche Umsetzung des Freihandelsabkommens bedarf es jedoch umfangreicher ökonomischer Reformen in den Mitgliedstaaten, Investitionen und unterstützender Maßnahmen zur Stärkung des Privatsektors (<https://www.swp-berlin.org/publikation/deutsche-aussenpolitik-im-wandel#hd-d58493e3220>).

Genau hier sollte die deutsche Entwicklungszusammenarbeit ansetzen. Es ist daher dringend erforderlich, dass die Bundesregierung ihre Zusammenarbeit mit Afrika neu ausrichtet, indem es die wirtschaftliche Produktivität dieser Kooperation und ihren wirtschaftlichen Nutzen für beide Seiten viel stärker betont. Die Zukunft der deutschen Zusammenarbeit mit Afrika soll auf den Hauptsäulen der afrikanischen Strategie für Wirtschaftswachstum und Entwicklung ruhen: Infrastruktur und Energie, die Schaffung eines afrikanischen Binnenmarkts und die neue afrikanische Rohstoffstrategie (<https://au.int/en/videos/20190101/agenda2063-infrastructure-and-energy-initiatives>, <https://au.int/en/videos/20190101/african-continental-free-trade-area-afcfta>, <https://au.int/en/videos/20190101/african-commodities-strategy>). Somit würde eine neue deutsch-afrikanische Kooperation entstehen, die nicht im Widerspruch zu den eigenen afrikanischen Entwicklungszielen steht, sondern diese unterstützt, vertieft und stärkt. Dadurch gewinnen Deutschland und seine Partner gleichermaßen an Nachhaltigkeit, Teilhabe und Wertschöpfung.

Antrag

der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Stephan Brandner, Fabian Jacobi, Thomas Seitz, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Mike Moncsek, René Springer und der Fraktion der AfD

Hinweisgeberschutz auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es ist zu begrüßen, dass Personen, die Informationen über mögliche Verstöße eines Unternehmens gegen nationale Rechtsvorschriften sowie gegen Rechtsakte der EU melden, umfassend vor Repressalien geschützt sind. Nach dem Referentenentwurf (RefE) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 sollen Hinweisgeber von jeglicher Sanktion befreit sein, selbst wenn sich die Information im Nachhinein als falsch herausstellt. Eine Schadensersatzpflicht besteht in diesem Fall nur dann, wenn der Hinweisgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Eine spezielle Strafsanktion ist selbst für solche Fälle nicht vorgesehen, in denen ein Unternehmen vorsätzlich zu Unrecht verdächtigt wird, gegen ein Gesetz zu verstoßen.

Der Hinweisgeberschutz sollte mit Augenmaß gewährt werden. Das gilt vor allem im Bereich privater Unternehmen, weil durch falsche Verdächtigungen erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorgerufen werden können. Das können insbesondere Schäden immaterieller Art sein (Ruf, Unternehmensklima), die zivilrechtlich nicht kompensiert werden können. Der Hinweisgeberschutz sollte auch nicht dazu führen, dass in Unternehmen ein Klima des Misstrauens und der Verdächtigung entsteht. Schließlich darf das Missbrauchspotential im Hinblick auf die Möglichkeit einer legalen Offenlegung unternehmerischer Geschäftsgeheimnisse nicht unterschätzt werden.

Mutmaßliche Rechtsbrüche mit gravierenden negativen Folgewirkungen für die gesamte Gesellschaft sind in den letzten Jahren vor allem im Bereich der öffentlichen Verwaltung und Regierung festzustellen. Die Einreisepraxis im Zusammenhang mit der Grenzöffnung 2015 sowie die Grundrechtseinschränkungen im Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen seien beispielhaft erwähnt. Der Referentenentwurf weist ein eklatantes Ungleichgewicht bei der Behandlung von Hinweisgebern aus der Privatwirtschaft einerseits und dem öffentlichen Sektor andererseits auf. Zwar sollen nach dem Entwurf entsprechend der Richtlinie (EU) 2019/1937 auch Mitarbeiter (Beamte) in Behörden formal vom Hinweisgeberschutz umfasst sein.

Ausnahmevorschriften und unbestimmte Rechtsbegriffe (wie z. B. § 5 Absatz 1 Nummer 1 RefE: „Informationen, die die öffentliche Sicherheit betreffen“) verhindern jedoch bereits, dass angenommene Rechtsverstöße im öffentlichen Sektor genauso furchtlos gemeldet werden wie solche in der privaten Wirtschaft. Vor allem aber umfasst der Katalog der Rechtsvorschriften, bei denen die Meldung eines mutmaßlichen Verstoßes den Hinweisgeberschutz eröffnet, ausschließlich solche Normen, die sich an die Privatwirtschaft richten. Keine einzige Bestimmung in § 2 Absatz 1 Nummer 3 RefE verpflichtet die öffentliche Verwaltung. Die Beschäftigten der Verwaltung könnten sich noch nicht einmal dann auf den Hinweisgeberschutz berufen, wenn sie einen Verstoß ihrer Behörde oder der Regierung gegen das Grundgesetz melden würden. Damit wären Repressionen gegen mutige Behördenmitarbeiter, die derartige Verstöße melden, weiterhin möglich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 vorzulegen, der die folgenden Punkte berücksichtigt:

1. Für den Fall, dass sich eine Verdächtigung als unbegründet herausstellt, darf kein Ungleichgewicht entstehen hinsichtlich der Folgen, die den Hinweisgeber treffen, und den Schadensfolgen auf Seiten des betroffenen Unternehmens. Mit Blick auf immaterielle Unternehmensschäden, für die eine Schadensersatzpflicht des Hinweisgebers nicht greift, ist deshalb eine Strafsanktion vorzusehen, wenn der Hinweisgeber bei der Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
2. Der Schutz unternehmerischer Geschäftsgeheimnisse ist zumindest dann vorrangig, wenn sich eine Verdächtigung als unbegründet herausstellt. Deshalb ist eine Strafsanktion für den Fall vorzusehen, dass sich der Hinweisgeber unter Verletzung des § 4 GeschGehG eine Information beschafft oder weitergeleitet hat, die als Geschäftsgeheimnis anzusehen ist, wenn sich die Verdächtigung im Nachhinein als falsch herausstellt und das Geschäftsgeheimnis zum Schaden des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses verwertet wird.
3. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie „öffentliche Sicherheit“, die die Meldung von Rechtsverstößen einer Behörde oder der Regierung für den Hinweisgeber zum unkalkulierbaren Risiko machen, sind zu konkretisieren. Ausnahmetatbestände vom Hinweisgeberschutz für den öffentlichen Bereich sind konkret, enumerativ und abschließend aufzuführen.
4. Der Katalog der Vorschriften, bei denen die Meldung eines mutmaßlichen Verstoßes den Hinweisgeberschutz eröffnet, ist um Vorschriften des öffentlichen Rechts, die die Verwaltung binden, zu ergänzen. Insbesondere soll die Meldung von gravierenden Verstößen der öffentlichen Verwaltung gegen die Grundrechte den Hinweisgeberschutz eröffnen. Gleiches gilt für die Meldung von Verstößen gegen Vorschriften im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen mit Ausnahme von besonders sicherheitsrelevanten Bereichen.

Berlin, den 30. Juni 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Nach dem Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 sollen Personen, die Informationen über angebliche Verstöße eines Unternehmens gegen nationale Rechtsvorschriften sowie gegen Rechtsakte der EU melden, von jeglicher Sanktion befreit sein, wenn sich die Information im Nachhinein als falsch herausstellt. Eine Schadensersatzpflicht soll nur dann bestehen, wenn der Hinweisgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Hingegen ist selbst für den Fall vorsätzlichen Handelns keine spezielle Strafsanktion vorgesehen.

Damit beinhaltet der Entwurf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Risiken, die den Hinweisgeber im Fall einer falschen Verdächtigung treffen, und den möglichen Schäden auf Seiten des betroffenen Unternehmens. Durch falsche Verdächtigungen gegen Unternehmen können erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorgerufen werden können. Das können auch Schäden immaterieller Art sein (Ruf, Unternehmensklima), die zivilrechtlich nicht kompensiert werden können. Der Hinweisgeberschutz sollte auch nicht dazu führen, dass in Unternehmen ein Klima des Misstrauens und der Verdächtigung entsteht. Schließlich darf das Missbrauchspotential im Hinblick auf die Möglichkeit einer legalen Offenlegung unternehmerischer Geschäftsgeheimnisse nicht unterschätzt werden.

Mutmaßliche Rechtsbrüche mit gravierenden negativen Folgewirkungen für die gesamte Gesellschaft sind in den letzten Jahren vor allem im Bereich der öffentlichen Verwaltung und Regierung festzustellen. Die Einreisepraxis im Zusammenhang mit der Grenzöffnung 2015 sowie die Grundrechtseinschränkungen im Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen seien nur beispielhaft erwähnt. Der Referentenentwurf weist ein eklatantes Ungleichgewicht bei der Behandlung von Hinweisgebern aus der Privatwirtschaft einerseits und dem öffentlichen Sektor andererseits auf. Zwar sollen nach dem Entwurf entsprechend der Richtlinie (EU) 2019/1937 auch Mitarbeiter (Beamte) in Behörden formal vom Hinweisgeberschutz umfasst sein. Ausnahmevorschriften und unbestimmte Rechtsbegriffe (wie z.B. § 5 Absatz 1 Nummer 1 RefE: „Informationen, die die öffentliche Sicherheit betreffen“) verhindern jedoch, dass angenommene Rechtsverstöße im öffentlichen Sektor genauso furchtlos gemeldet werden wie solche in der privaten Wirtschaft. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 RefE sollen sogar sämtliche Hinweise auf mögliche Rechtsverstöße im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen vom Hinweisgeberschutz ausgenommen sein, sofern sie „wesentliche Sicherheitsinteressen“ (Art. 346 AEUV) betreffen. Während im Bereich privater Unternehmen deren Interesse am Schutz von Geschäftsgeheimnissen keine Rolle spielen soll, sofern der Hinweisgeber „hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Weitergabe oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses notwendig ist, um einen Verstoß aufzudecken“, soll der pauschale Hinweis auf die „Sicherheitsinteressen“ jeglichen Hinweisgeberschutz im öffentlichen Bereich ausschließen. Das ist ein Wertungswiderspruch.

Vor allem aber umfasst der Katalog der Rechtsvorschriften, bei denen die Meldung eines mutmaßlichen Verstoßes den Hinweisgeberschutz eröffnet, ausschließlich solche Normen, die sich an die Privatwirtschaft richten. Keine einzige Bestimmung in § 2 Absatz 1 Nummer 3 RefE verpflichtet die öffentliche Verwaltung. Während im Bereich privater Unternehmen angenommene Verstöße z. B. gegen Datenschutzbestimmungen sogar zur Weitergabe unternehmerischer Geschäftsgeheimnisse berechtigen sollen, billigt der Entwurf einem Behördenmitarbeiter noch nicht einmal dann Schutz vor Repression zu, wenn eine mögliche gravierende Grundrechtsverletzung durch seinen Arbeitgeber Gegenstand der Meldung ist. Damit wären Repressionen gegen mutige Behördenmitarbeiter, die derartige Verstöße melden, weiterhin möglich.

Die beschriebenen Missstände können richtlinienkonform durch folgende Maßnahmen abgemildert werden, die in das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie eingebracht werden sollten:

1. Das Ungleichgewicht zwischen dem fehlenden Risiko des Hinweisgebers im Fall einer falschen Verdächtigung und den drohenden Schäden des betroffenen Unternehmens kann durch eine Strafsanktion ins Lot gebracht werden. Die Strafsanktion soll eingreifen, wenn der Hinweisgeber bei der Meldung oder Offenlegung des unzutreffenden Verdachts vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. § 164 StGB greift in diesen Fällen zu kurz, denn die Vorschrift setzt zum einen Vorsatz („wider besseres Wissen“) und zum anderen die Verdächtigung gegenüber „einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger“ voraus. Die Strafsanktion, welche neben die Schadensersatzpflicht des Hinweisgebers (§ 38 des Entwurfs) tritt, ist richtlinienkonform. Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2019/1937 sieht „abschreckende und wirksame“ Sanktionen gegen Hinweisgeber vor, die wissentlich unzutreffende Informationen gemeldet haben, wobei die Sanktionen über eine Schadensersatzpflicht ausdrücklich („auch“) hinausgehen dürfen.

2. Des Weiteren soll eine Strafsanktion für solche Hinweisgeber eingeführt werden, die die Regelung zum Zwecke des Geheimnisverrats missbrauchen. Diese Gefahr besteht nach dem vorliegenden Referentenentwurf dann, wenn ein Arbeitnehmer sich Geschäftsgeheimnisse seines Arbeitgebers beschafft und sie mit der nicht widerlegbaren Begründung, es könnten Gesetzesverstöße darin enthalten sein, im Rahmen einer „Meldung“ nach außen gibt oder veröffentlicht, so dass Dritte (namentlich Konkurrenten) sie verwerten können. Dieser Gefahr kann durch eine Strafsanktion vorgebeugt werden. Wenn sich der Arbeitnehmer ein Geschäftsgeheimnis verschafft, um seinen Verdacht zu belegen, soll er das Risiko tragen, dass sich sein Verdacht im Nachhinein als falsch herausstellt und das Geschäftsgeheimnis infolge seiner Handlung durch Dritte verwertet wird. Auch dies wäre richtlinienkonform umsetzbar. Art. 21 Absatz 3 verweist bezüglich der strafrechtlichen Haftung für die Beschaffung der Information auf das nationale Recht. In § 5 Nummer 2 GeschGehG müsste lediglich klargestellt werden, dass die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung einer Information, die ein Geschäftsgeheimnis darstellt, nicht geeignet ist, das öffentliche Interesse zu schützen, wenn dadurch private Interessen Dritter gefördert werden.
3. Schließlich sollten Hinweisgeber gestärkt werden, die Verstöße aus der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung melden. Zu diesem Zweck sollten unbestimmte Rechtsbegriffe wie „öffentliche Sicherheit“ oder „Sicherheitsinteressen“ (Artikel 346 AEUV) konkretisiert werden. Ausnahmetatbestände vom Hinweisgeberschutz für den öffentlichen Bereich sind konkret, enumerativ und abschließend aufzuführen. Zum zweiten sollte der Katalog der Vorschriften, bei denen die Meldung eines mutmaßlichen Verstoßes den Hinweisgeberschutz eröffnet, um Vorschriften des öffentlichen Rechts, die die Verwaltung binden, ergänzt werden. Insbesondere sollte die Meldung von gravierenden Verstößen der öffentlichen Verwaltung gegen die Grundrechte den Hinweisgeberschutz eröffnen. Gleiches gilt für die Meldung von Verstößen gegen Vorschriften im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen mit Ausnahme einiger weniger besonders sicherheitsrelevanter Bereiche, die enumerativ aufgezählt werden sollten. Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 2019/1937 lässt „günstigere Bestimmungen“ für die Rechte der Hinweisgeber als die in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen ausdrücklich zu.

Antrag

der Abgeordneten Peter Boehringer, Leif-Erik Holm, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Ulrike Schielke-Ziesing, Uwe Schulz, Wolfgang Wiehle, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Thomas Dietz, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Gasumlage zurücknehmen und Inflation vermeiden – Gaswirtschaft notfalls direkt stabilisieren – Nord Stream nutzen und Kernkraft erhalten Beschlussfassung gemäß § 26 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Energiekrise, vor der Deutschland steht, ist hausgemacht. Sie ist das Ergebnis einer ganzen Reihe von Fehlentscheidungen, die mindestens bis zum durch Angela Merkel verkündeten, „zweiten“ Atomausstieg zurückreicht. Die gesamte sogenannte Energiewende war von Beginn an ein Verarmungsprogramm für die deutsche Bevölkerung. Keines der Ziele der Energiewende wurde erreicht: Weder die Bezahlbarkeit noch die Versorgungssicherheit noch die Umweltverträglichkeit. Bereits seit einigen Jahren leidet Deutschland unter akuter Energiearmut, welche in den dauerhaft hohen Energiepreisen dieses Landes ihren Niederschlag findet.
2. Die im Zuge des Russland-Ukraine-Krieges eingeleitete Sanktionspolitik gegenüber Russland hat die Bundesregierung die Energieknappheit in Deutschland nochmals dramatisch verschärft. Die Preise für Gas haben sich in den letzten zwölf Monaten nahezu verzehnfacht. In Gänze sind die Folgen dieser Politik noch gar nicht abzusehen, doch sind sie sichtlich geeignet, ganze Bevölkerungsschichten in die Armut und zehntausende Unternehmen in die Insolvenz zu reißen. Allein bei gleichbleibenden Gaspreisen beträgt der volkswirtschaftliche Schaden mehrere hundert Milliarden Euro im Jahr.
3. Die Bundesregierung steht in der Pflicht, die Energieversorgung Deutschlands zuverlässig und dauerhaft zu sichern. Kurzfristig kann dies einzig und allein durch die Inbetriebnahme der Gaspipeline Nord Stream II erreicht werden, was eine weitgehende Rücknahme der Sanktionspolitik impliziert. Alternative Maßnahmen wie etwa die planwirtschaftlich anmutende Einschränkung des Energieverbrauchs, wie es die aktuelle Energiesparverordnung der Bundesregierung vorsieht, haben demgegenüber rein kosmetischen Charakter. Da die Nutzung der Gaspipeline Nord Stream II schlagartig zu einer Normalisierung der Gaspreise in Europa führen würde, stellt diese Maßnahme die natürliche Lösung dar, um eine

sich anbahnende wirtschaftliche und soziale Katastrophe in Deutschland abzuwenden.

4. Durch die gestiegenen Gaspreise sind die Importeure von russischem Gas in starke wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Konkret handelt es sich dabei um Uniper, SEFE (ehemals Gazprom Germania), VNG und möglicherweise wenige weitere Unternehmen. Die wirtschaftliche Schieflage dieser Unternehmen ist jedoch zunächst ein reines Liquiditätsproblem, das aus der in den Lieferverträgen angelegten Fristentransformation resultiert.
5. Die Überbrückung von Liquiditätsengpässen fällt grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Kreditwirtschaft. Ein einfacher Überbrückungskredit würde genügen, um die temporären Belastungen der gestiegenen Gaspreise über einen langen Zeitraum zu strecken, sodass sie sowohl für die Unternehmen als auch für die Verbraucher verkraftbar werden. Der Staat sollte hier allenfalls Gewährleistungen für die erforderlichen Kredite übernehmen.
6. Im Extremfall kann der Staat auch Teile der betroffenen Unternehmen erwerben, doch darf er nur dann tätig werden, wenn eine Kettenreaktion von Insolvenzen oder der Zusammenbruch ganzer Branchen droht. Da der Einstieg des Bundes nur bei akut drohenden Insolvenzen in Frage kommt, müssen die finanziellen Interessen der Anteilseigner in solchen Fällen regelmäßig hinter die Interessen der Bundesrepublik Deutschland zurücktreten. Grundsätzlich sind auch die Länder an derartigen Rettungsaktionen zu beteiligen, sofern sie in der Gewährträgerhaftung stehen.
7. Keinesfalls jedoch darf die Übernahme von Garantien oder die Verstaatlichung von Unternehmen eine Ursachenbekämpfung seitens des Staates ersetzen. Konkret bedeutet dies, das Gasangebot zu erhöhen und so die Preisexplosionen im Gas- und Strommarkt zu stoppen, zum Beispiel durch die Nutzbarmachung von Nord Stream II. Wenn die Bundesregierung sich hierzu nicht in der Lage sieht, dann ist die Insolvenz von Uniper, VNG und SEFE einer Rettung mit staatlichen Mitteln vorzuziehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das EU-Mitglied Finnland als Mehrheitseigner von Uniper eine Beteiligung an der Rettung von Uniper bislang abgelehnt hat und stattdessen lieber von der Rettung auf Kosten der deutschen Steuerzahler profitiert.
8. Die von der Bundesregierung eingeführte Gasumlage berücksichtigt keinen der oben genannten Aspekte. Anstatt die Belastungen zeitlich zu strecken, versucht die Bundesregierung, die Gasimporteure kurzfristig auf Kosten der Verbraucher zu entlasten. Sie befeuert dadurch die sozialen Härten und die galoppierende Inflation, welche ohnehin das Resultat ihrer eigenen Politik sind. Wie bereits in vorangegangenen Krisen werden auf diese Weise Gewinne privatisiert und Verluste sozialisiert – und das in einer sozial schon jetzt hochgradig angespannten Situation. Auch die Entstehung von Mitnahmeeffekten ist offensichtlich, da viele Energiekonzerne – auch Uniper – hinreichend diversifiziert sind, um einerseits von der Gasumlage zu profitieren und gleichzeitig an anderer Stelle aufgrund der gestiegenen Energiepreise erhebliche Gewinne machen. Angesichts der regelmäßig vorgesehenen Aktualisierungen könnte die Gasumlage zudem ein Fass ohne Boden werden – mit ungewissem Ausgang, was den dauerhaften Erfolg der Rettung der betroffenen Unternehmen betrifft.
9. Statt Unternehmen der Gaswirtschaft direkt zu stabilisieren, hat sich die Bundesregierung entschlossen, die Gaswirtschaft indirekt über eine weitere Erhöhung der Abgaben auf die um bis zu 1000 Prozent gestiegenen Gaspreise zu stabilisieren. Gaspreise, die schon jetzt die Wohnungswirtschaft unter immensen finanziellen Druck setzen und eine wachsende Zahl an Haushalten überfordern. Zumal die politisch induzierte Steigerung der Gaspreise und die Gasumlage ihren Teil zur Erhöhung der ohnehin hohen und die Inflation antreibenden Energiepreise

leisten werden, die ihrerseits die deutsche Volkswirtschaft zunehmend gefährden. Diese Preis- und Inflationseffekte zu ignorieren, wie es die Bundesregierung mit ihrer Krisenpolitik und der Einführung einer Gasumlage tut, ist schlicht unverantwortlich. Es führt demnach kein Weg daran vorbei, dass die Bundesregierung ihre auch handwerklich stückwerkhafte Verordnung zur Einführung der Gasumlage, also die „Verordnung nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung vom 8. August 2022“, zurücknehmen muss.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Verordnung zur Einführung der inflationstreibenden Gasumlage (GasPrAnpV) unverzüglich aufzuheben;
2. erforderlichenfalls die zur Liquiditätssicherung von Gasimporteuren und Energieversorgern notwendigen Kredite durch Gewährleistungen des Bundes abzusichern, dabei aber sicherzustellen, dass während der Inanspruchnahme dieser Gewährleistungen keine Dividenden und Boni an die Anteilseigner und Geschäftsführer der betroffenen Unternehmen ausgezahlt werden;
3. vertraglich sicherzustellen, dass die gegebenenfalls gewährten Kredite innerhalb von maximal zehn Jahren an die Kreditgeber zurückzuführen sind;
4. für den Fall einer Bereitstellung von Eigenkapital sicherzustellen, dass die aktuellen Anteilseigner in angemessenem Umfang an der Rettung beteiligt werden, dass der Bund die Mehrheit des infragestehenden Unternehmens übernimmt, dass die Aufsichtsräte ausgetauscht werden, dass insbesondere der Übernahmepreis den Realitäten und den Interessen des Bundes entspricht und dass während der Zeit der (teilweisen) Übernahme durch den Bund sowie für eine darüber hinausgehende Karenzzeit keine Dividenden und Boni an die Anteilseigner und Geschäftsführer der betroffenen Unternehmen ausgezahlt werden;
5. alle Voraussetzungen zu schaffen, um die Gaspipeline Nord Stream II so schnell wie möglich vollumfänglich nutzbar zu machen;
6. wie bereits von der AfD-Bundestagsfraktion in den Anträgen mit Drucksachennummern 20/32, 20/34 und 20/1021 gefordert, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die beschlossene Abschaltung der in Betrieb verbliebenen Kernkraftwerke rückgängig gemacht und auch die Wiederinbetriebnahme der Ende des letzten Jahres vom Netz genommenen Kernkraftwerke zugelassen wird, sofern dem keine unüberwindbaren technischen Hindernisse im Weg stehen;
7. ab sofort keine weiteren Maßnahmen umzusetzen, die die Inflation zusätzlich anheizen und den allgemeinen Preissteigerungen durch zielgerichtete Sofortmaßnahmen wie etwa der Senkung von Steuern auf Energie und Grundnahrungsmittel entgegenzuwirken, wie bereits im Antrag Drucksachennummer 20/2589 von der AfD-Bundestagsfraktion gefordert.

Berlin, den 20. September 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Inflationsrate in Deutschland lag im August 2022 laut Statistischem Bundesamt bei 7,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Inflationstreiber sind die explodierenden Energiepreise, die im selben Zeitraum um 35,6 Prozent gestiegen sind.¹ Der Präsident der Bundesbank, Joachim Nagel, hält Inflationsraten von bis zu zehn Prozent in den Herbstmonaten für möglich.² Die allgemeine Inflationsrate wird ausweislich der beispiellosen Explosion der Erzeugerpreise noch weiter steigen. Diese stiegen im Juli 2022 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 37,2 Prozent.³

Die Wirtschaft ächzt unter den explodierenden Energiekosten und fürchtet die Deindustrialisierung Deutschlands. Grund dafür sind die hohen Energiepreise, die im internationalen Vergleich immer mehr zum massiven Standortnachteil werden. So übersteigt bspw. das hiesige Gaspreisniveau das in den USA um das Neunfache, wobei allein die staatlichen Preisbestandteile wie Umlagen so hoch sind wie der US-Gaspreis.⁴

Die exorbitant hohen Spritkosten werden spätestens im Frühjahr nächsten Jahres von explodierenden Heizkosten ergänzt, wobei sich schon jetzt absehen lässt, dass sich die Abschlagszahlungen für viele Haushalte mindestens verdoppeln bis vervierfachen werden. Wohnungsunternehmen geben schon jetzt an, dass die Vorauszahlungen für Energie an Energieversorger ihre finanziellen Mittel übersteigen. Einer Umfrage des Gesamtverbands der deutschen Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdV) zu Folge können bundesweit 38 Prozent der Wohnungsunternehmen die Gaspreissteigerungen nicht aus eigener Liquidität bewältigen, wodurch eine Pleitewelle in der Wohnungswirtschaft insbesondere in Ostdeutschland droht.⁵

Die Gaspreissteigerungen erreichten im August 2022 in der Spitze 1000 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.⁶

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung am 04. August 2022 die Gaspreisanpassungsverordnung (GasPrAnpV) nach Paragraph 26 des extra hierfür im Juli 2022 novellierten Energiesicherungsgesetzes beschlossen, die vorsieht, die explodierenden Gaspreise ab Oktober 2022 mit einer zusätzlichen Gasumlage (inklusive Mehrwertsteuer) um bis zu 2,9 Cent je Kilowattstunde sowie eine Gasspeicherumlage in Höhe von 0,059 Cent pro kWh zu erhöhen, wobei der Satz der Gasumlage zu einem späteren Zeitpunkt noch variieren und erhöht werden kann. Ziel der Gasumlage ist, den Zusammenbruch der Gaswirtschaft zu verhindern. Hierfür sollen Gasunternehmen bis März 2024 mit bis zu 34 Milliarden Euro von Gasverbrauchern unterstützt werden, vor allem das Gasunternehmen Uniper, das nach eigenen Angaben mehr als 50 Prozent der Gasumlage erhalten soll⁷, und das laut Berichten selbst an der entsprechenden Verordnung mitgeschrieben haben soll.⁸

Insgesamt sollen zwölf Gasunternehmen die Einnahmen aus der Gasumlage erhalten, wobei abgesehen von Uniper, VNG und Securing Energy for Europe (ehemals Gazprom Germania) durchaus fraglich ist, ob die betreffenden Unternehmen – allen voran Uniper, an dem Deutschland 30 Prozent der Anteile hält,⁹ – kurz vor einem Zusammenbruch stehen, der die Gasversorgung kollabieren lassen würde, also ob die Unterstützung durch Gasverbraucher wirklich notwendig ist.¹⁰ Hinzu kommt, dass Uniper und SEFE bereits Staatshilfen mit einem Volumen von über 30 Milliarden Euro erhalten und verbraucht haben und dennoch weitere Staatshilfen, wie etwa auch die Gasumlage, fordern.

¹ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/09/PD22_383_611.html

² <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/nach-auslaufen-von-tankrabatt-und-neun-euro-ticket-bundesbank-chef-nagel-haelt-anstieg-von-inflation-auf-zehn-prozent-fuer-moeglich/28613826.html>

³ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22_353_61241.html

⁴ <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/strom-und-erdgas-deutschland-steckt-in-der-energiepreis-falle-in-schluesselindustrien-werden-betriebe-reihenweise-schliessen/28622880.html>

⁵ <https://www.welt.de/wirtschaft/plus240653055/Steigende-Gaspreise-Wohnungsunternehmen-droht-ein-Gas-Debakel.html>

⁶ <https://www.fr.de/meinung/perfekter-sturm-91742300.html>

⁷ https://www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/halbjahreszahlen-ceo-maubach-mehr-als-50-prozent-der-gas-umlage-nur-fuer-uniper/28604892.html?nlayer=Newsticker_1985586

⁸ <https://www.businessinsider.de/politik/deutschland/dramatische-tage-bei-uniper-rettung-energiekonzerne-schrieben-an-verordnung-mit-so-entstand-die-umstrittene-gasumlage-a/>

⁹ <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/uniper-deutschland-uebernimmt-30-prozent-anteil-a-ebd8e8e5-ab05-4273-9911-9e0cf6049883>

¹⁰ <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/uniper-und-gazprom-germania-grossteil-der-gasumlage-geht-an-zwei-unternehmen/28619746.html>

Antrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Kay Gottschalk, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Mike Moncsek, René Springer und der Fraktion der AfD

Bevorzugung von Importarzneimitteln beenden – Arzneimittelsicherheit verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei aus dem Ausland importierten Arzneimitteln (Importarzneimittel) unterscheidet man: Der „Einzelimport“ von Arzneimitteln, die im Herkunftsland, aber nicht in Deutschland zugelassen sind, für einzelne Patienten ist in § 73 Absatz 3 AMG (Arzneimittelgesetz) geregelt. Darüber hinaus werden auch Arzneimittel importiert, die ursprünglich von Deutschland aus in andere europäische Länder exportiert wurden und von dort zurückimportiert werden („Reimport“) und Arzneimittel, die in einem Drittland für ein anderes europäisches Land produziert wurden und dann von diesem nach Deutschland verbracht werden und hier parallel zum für Deutschland produzierten Produkt auf den Markt gebracht werden („Parallelimport“).

Reimport- und Parallelimportarzneimittel benötigen – falls sie nicht im zentralen EU-Verfahren zugelassen sind – eine eigene, vereinfachte Zulassung in Deutschland, die sich auf die Zulassung des für Deutschland produzierten Produkts (Bezugsarzneimittel) bezieht (§ 21 in Verbindung mit § 73 AMG).

Wirtschaftliche Basis der Importeure sind dabei die Preisunterschiede zwischen den europäischen Ländern auf dem Arzneimittelmarkt. Um diese Preisunterschiede auch für Einsparungen bei der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu nutzen, wurden die Apotheker 2003 mit dem GKV-Modernisierungsgesetz zur Abgabe von preisgünstigen importierten Arzneimitteln verpflichtet, deren für den Versicherten maßgeblicher Arzneimittelabgabepreis mindestens 15 vom Hundert oder mindestens 15 Euro niedriger ist als der Preis des Bezugsarzneimittels (15/15-Regel).

Mit dem Arzneimittelmarkt-Neuordnungsgesetz (AMNOG) wurde 2011 die mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) 2007 eingeführte Verpflichtung des Apothekers zur Berücksichtigung bestehender Rabattverträge zwischen Krankenkassen und pharmazeutischen Unternehmen bei der Abgabe von Arzneimitteln auf Importarzneimittel und das Bezugsarzneimittel erweitert. Der Apotheker muss das Rabatt-Arzneimittel abgeben, wenn es nach Abzug des Rabatts preisgünstiger ist (§ 129 Absatz 1 Nummer 2 SGB V).

Nach § 129 Absatz 2 SGB V regelt ein Rahmenvertrag zwischen GKV-Spitzenverband und Deutschem Apothekerverband „das Nähere“. Dort wurde in § 5 Absatz 3 die „Importquote“ vereinbart. Mit ihr wird der prozentuale Umsatzanteil abzugebender importierter Arzneimittel am Fertigarzneimittelumsatz der Apotheke mit der kostenpflichtigen Krankenkasse auf 5 Prozent festgelegt.

Im Jahr 2019 wurde diese Importförderklausel mit dem Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) geändert. Seitdem gilt statt der früheren 15/15-Regel ein Import als wirtschaftlich, wenn der Preisabstand mindestens 15 vom Hundert bei einem Abgabepreis bis 100 Euro, mindestens 15 Euro bei einem Abgabepreis zwischen 100 und 300 Euro und mindestens 5 vom Hundert bei einem Abgabepreis über 300 Euro beträgt. Statt einer Quote von 5 Prozent des Gesamtumsatzes muss der Apotheker nun nach dem Rahmenvertrag ein Einsparziel von 2 Prozent durch Importe erreichen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Verpflichtung des Apothekers zur Abgabe eines Importarzneimittels in Fällen, in denen der Arzt es nicht ausdrücklich verordnet hat, aufgehoben wird;
 2. damit sicherzustellen, dass anderslautende Vereinbarungen im Rahmenvertrag nach § 129 Absatz 2 SGB V zwischen GKV-Spitzenverband und Deutschem Apothekerverband – wie die „Importquote“ – unwirksam werden.

Berlin, den 3. März 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die als Preisdämpfungsinstrument eingeführte Förderung von Importarzneimitteln hat durch zwischenzeitlich wirksam gewordene andere Einsparinstrumente – insbesondere das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes (AMNOG), mit dem die Preise der patentgeschützten Arzneimittel reguliert wurden, und die Rabattverträge zwischen pharmazeutischen Unternehmen und Krankenkassen – ökonomisch nur noch eine sehr geringe Bedeutung. Die durch die Importe erreichten direkten Einsparungen betragen nur 0,5 Prozent der Gesamtausgaben für Arzneimittel.¹

Die Bevorzugung von Importarzneimitteln ist zur Kostendämpfung ineffizient. Außerdem bringt sie vermeidbare Arzneimittelsicherheitsrisiken mit sich. „Lange, intransparente und grenzüberschreitende Lieferketten machen Fehlerbanden und Arzneimittelfälschern in der EU das Leben relativ einfach. Ihr Geschäft ist gerade in Deutschland dank der gesetzlichen Quotenförderung besonders lukrativ“, stellte Dr. Christopher Hermann, Vorsitzender des Vorstandes der AOK Baden-Württemberg dazu fest.²

Die Vorsitzenden der Arzneimittelkommissionen der Apotheker und der Ärzte waren Mitglieder der „Task Force Lunapharm“ des Brandenburger Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur „Beurteilung von Organisationsstrukturen, Arbeitsabläufen und Ressourcen der Arzneimittelüberwachung im Land Brandenburg sowie Bewertung der Arzneimittelrisiken und der EU- und bundesrechtlichen Rahmenbedingungen“. Im Abschlussbericht³ vom 18. September 2018 stellen sie fest: „In den vergangenen Jahren hat sich immer wieder gezeigt, dass Importe zunehmend als Zugangsweg für qualitativ minderwertige, gestohlene oder gefälschte Arzneimittel genutzt werden (Muckenfuß, 2017), (Sträter, 2017). Die Erfüllung der Importquote nach § 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V verursacht nicht nur erheblichen bürokratischen Aufwand, sondern gefährdet vor allem die Patientensicherheit. Chargenrückrufe sind bei Importarzneimitteln keine Einzelfälle. Lange, grenzüberschreitende und intransparente Lieferketten erhöhen das Risiko für das Einschleusen von qualitativ minderwertigen, gestohlenen oder gefälschten Medikamenten erheblich.“

Darüber hinaus lägen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker (AMK) „viele Fallberichte vor, die aufgrund des veränderten Packungsdesigns oder Arzneimittelnamens zu massiven Irritationen des Patienten führten.“⁴

Der Parallelimport sei ein bevorzugtes Einfallstor für Arzneimittelfälschungen, fördere den Vertrieb minderwertiger Ware, erschüttere das Vertrauen der Patienten und gefährde deren Therapietreue. So lautet das Statement⁵ basierend auf einem Expertentreffen im Jahre 2019 in Berlin.

Die „Nutzen-Risiko-Abwägung spricht gegen die deutsche Förderklausel für parallel importierte Arzneimittel“.⁶

¹ www.bifg.de/media/dl/Gesundheitswesen%20aktuell/2020/GWA%202020-Kapitel%20Schmitt.pdf - S. 247

² www.presseportal.de/pm/7002/4060397

³ <https://docplayer.org/105200314-Ergaenzte-korrigierte-und-redaktionell-ueberarbeitete-schlussfassung-vorgelegt-von-der-task-force-luna-pharm.html>

⁴ s. FN 4

⁵ www.puk.uni-frankfurt.de/78466849?

⁶ s. FN 5

Antrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Mike Moncsek und der Fraktion der AfD

Lieferengpässe bei Arzneimitteln wirksam begrenzen – Abhängigkeit der Arzneimittelversorgung vom Nicht-EU-Ausland abbauen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Zahl der Lieferengpässe bei Arzneimitteln ist in Deutschland deutlich angewachsen.¹ Der Bundesgesundheitsminister sagte am 18. November 2019 „Patienten erwarten zu Recht, dass sie dringend notwendige Medikamente unverzüglich bekommen“. Das sei „momentan leider zu häufig nicht der Fall.“²

Deutschland ist bei der Versorgung der Patienten mit Arzneimitteln vom Nicht-EU-Ausland abhängig.^{3,4}

Die von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Koalitionsvertrag im November 2021⁵ aktuell festgestellten Missstände bestehen somit schon seit Jahren.

Eine Lösung duldet angesichts der Wichtigkeit der gesicherten Arzneimittelversorgung der Bevölkerung keinen Aufschub.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass

1. pharmazeutische Unternehmen eine Nichtverfügbarkeit eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels in Deutschland unverzüglich melden müssen,
2. die betroffenen Arzneimittel nicht exportiert werden dürfen,

¹ www.aerzteblatt.de/nachrichten/106658/Zahl-der-Lieferengpaesse-bei-Arzneimitteln-deutlich-angewachsen

² www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/detail/politik/spahn-patienten-haben-ein-recht-auf-unverzuegliche-versorgung-meldepflicht-und-eu-vorgaben-liefere/

³ www.welt.de/wirtschaft/article184640458/Antibiotika-Das-Risiko-bei-Lieferungen-aus-China.html

⁴ www.deutschlandfunkkultur.de/arszneimittel-monopole-wenn-lebenswichtige-medikamente-knapp.976.de.html?dram:article_id=412809

⁵ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen den Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

3. die Vergabe von Rabattverträgen gemäß § 130a Absatz 8 SGB V derart geändert wird, dass
 - a) Zuschläge grundsätzlich auf mindestens zwei unterschiedliche Anbieter verteilt werden,
 - b) von denen mindestens einer sowohl das Fertigarzneimittel als auch den darin enthaltenen Wirkstoff innerhalb der EU herstellt bzw. herstellen lässt,
4. eine für zwei Monate ausreichende nationale Arzneimittelreserve für alle verschreibungspflichtigen Arzneimittel einzurichten ist.

Berlin, den 10. Januar 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Noch vor einigen Jahren galt Deutschland als „Apotheke der Welt“⁶. Heute besteht bei der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung eine gefährliche Abhängigkeit vom Nicht-EU-Ausland, insbesondere von China und Indien.⁷ Lieferengpässe bei wichtigen Arzneimitteln nehmen zu.⁸ Wesentlicher Grund für die Verlagerung der Wirkstoffproduktion ins Nicht-EU-Ausland und auch für die Konzentration der Bulkherstellung bei wenigen Lohnherstellerbetrieben ist der Kostendruck.⁹

Dadurch entsteht nicht nur Abhängigkeit vom Ausland, sondern Probleme, Unfälle und auch Rückrufe z. B. bei Verunreinigungen – wie auch im Fall Valsartan – führen zum Ausfall gleich einer Vielzahl von Fertigarzneimitteln gleich einer Vielzahl von Zulassungsinhabern bzw. pharmazeutischen Unternehmen.¹⁰

Ein wichtiger Grund für den Kostendruck und damit sowohl für die Abhängigkeit Deutschlands als auch für die Lieferengpässe sind die Rabattverträge der Krankenkassen.¹¹

Die Praxis der Rabattverträge muss deshalb modifiziert werden. Verstärkt werden Lieferengpässe, weil Arzneimittel, statt in Deutschland auf den Markt gebracht zu werden, von hier in Länder verkauft werden, in denen die Preise höher als in Deutschland sind – so zum Beispiel nach Großbritannien oder Schweden.¹²

Ein solches Exportverbot wäre, da es „dem Schutz der öffentlichen Gesundheit“ dient, EU-rechtlich möglich.¹³

⁶ www.deutsche-apotheker-zeitung.de/daz-az/2018/daz-44-2018/von-der-apotheke-der-welt-zum-arzneistoffimporteur

⁷ www.deutsche-apotheker-zeitung.de/daz-az/2009/daz-9-2009/sichere-arzneimittelversorgung

⁸ www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/detail/politik/abda-fordert-exportverbot-lieferengpaesse-rabattvertraege/?tx_aponews_newsdetail%5B%40widget_4%5D%5BcurrentPage%5D=2&tx_aponews_newsdetail%5B%40widget_4%5D%5BitemsPerPage%5D=1&cHash=6f09050719cc8d06585f7c44536efb43

⁹ www.mdr.de/nachrichten/wirtschaft/inland/lieferengpaesse-bei-medikamenten-deutschland-100.html

¹⁰ www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/detail/markt/toxische-marktkonzentration-jeder-zweite-schnelldreher-betroffen/

¹¹ www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/detail/apothekenpraxis/bpi-natuerlich-sind-die-kassen-schuld-lieferengpaesse/

¹² s. FN 7

¹³ s. FN 6

Antrag

der Abgeordneten Jürgen Pohl, René Springer, Gerrit Huy, Ulrike Schielke-Ziesing, Norbert Kleinwächter, Dr. Christina Baum, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Kay Gottschalk, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Barbara Lenk, Tobias Matthias Peterka, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Schutzschirm für Menschen mit Behinderung und soziale Einrichtungen in der Energiekrise spannen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Entlastungspakete I und II der Bundesregierung lassen Menschen mit Behinderungen und soziale Einrichtungen außen vor. Zielgerichtete Hilfen für Menschen mit Behinderungen in ihrer besonderen Lebenssituation sowie für systemrelevante soziale Einrichtungen, wie besondere Wohnformen im Bereich der Eingliederungshilfe, Werkstätten für behinderte Menschen und Pflegeeinrichtungen, die ohnehin wegen der noch immer andauernden Pandemie unter besonderem Druck stehen, müssen folgen.

So hat bereits der Patientenbeauftragte der Bundesregierung Stefan Schwartze (SPD) am 27.08.2022 im Deutschlandfunk vor existenziellen Risiken durch die Energiekrise für stationäre Versorgungseinrichtungen von Krankenhäusern bis Behinderteneinrichtungen gewarnt, ohne jedoch Beachtung gefunden zu haben.¹

Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Pflege sehen sich rasant steigenden Heiz- und Energiekosten gegenüber, die ambulanten Dienste müssen trotz der Rekordpreise an den Tankstellen jeden Tag auf die Straße, um Menschen gerade in der häuslichen Pflege zu versorgen und um pflegende Angehörige zu unterstützen. Allein bei der Caritas sind laut Präsidentin Eva Welskop-Deffaa die allermeisten der 40.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von etwa 1.000 ambulanten Pflegediensten mit dem Auto unterwegs. So müsse etwa die Sozialstation Glashütte in Sachsen mit ihren 19 Fahrzeugen zurzeit monatlich um die 4.000 Euro zusätzlich fürs Tanken ausgeben. Anderen ambulanten Diensten gehe es ähnlich.²

Stationäre Sozialeinrichtungen wie Pflegeheime oder besondere Wohnformen im Bereich der Eingliederungshilfe können die rasant steigenden Kosten im Bereich der Unterkunft und Verpflegung nicht kurzfristig mit den Kostenträgern nachverhandeln.

¹ www.deutschlandfunk.de/patientenbeauftragter-schwartze-warnt-vor-existenziellen-risiken-fuer-kranken-haeusern-bis-behinderte-100.html

² www.deutschlandfunk.de/patientenbeauftragter-schwartze-warnt-vor-existenziellen-risiken-fuer-kranken-haeusern-bis-behinderte-100.html

Dazu kommt, dass die bis Februar 2023 zu erwartenden Steigerungen der Energiepreise kaum prospektiv kalkulierbar sind. Um finanzielle Schieflagen von Sozialeinrichtungen ebenso zu vermeiden, wie einen übermäßigen Anstieg der Eigenanteile im Bereich der vollstationären Dauerpflege des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), ist es dringend erforderlich wirtschaftliche Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.³ Es dürfen keine neuen sozialen Krisen durch das Wegbrechen systemrelevanter Sozialeinrichtungen entstehen.

„Wir lassen niemanden allein“ – so formulierte es der Bundeskanzler Scholz in seiner Regierungserklärung am 19. Mai 2022 mit Blick auf die gestiegenen Energiepreise.⁴ Bei der Auszahlung der Energiepreispauschale (EPP) gehen jedoch behinderte Menschen, die in einer Werkstatt für Behinderte arbeiten leer aus. Anspruch auf die EPP haben alle Personen, die während des Jahres 2022 (ggf. auch nur für einen Teil des Jahres) in Deutschland wohnen oder sich gewöhnlich dort aufhalten (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht) und im Jahr 2022 Einkünfte aus einer der folgenden Einkunftsarten beziehen:

§ 13 des Einkommensteuergesetzes (Land- und Forstwirtschaft),

§ 15 des Einkommensteuergesetzes (Gewerbebetrieb),

§ 18 des Einkommensteuergesetzes (selbständige Arbeit) oder

§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkünfte als Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung).

Personen, die in Deutschland leben und bei einem Arbeitgeber im Ausland beschäftigt sind (Grenzpendler und Grenzgänger sowie in Botschaften/Generalkonsulaten beschäftigte Ortskräfte), erhalten ebenfalls die EPP.⁵

Behinderte Menschen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt sind, stehen gemäß § 221 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis. Sie sind keine Arbeitnehmer. Die EPP gilt für sie nicht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit Einrichtungen der besonderen Wohnformen (stationär) sowie Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI höhere Abschläge ihrer Energieversorger direkt bei den Kostenträgern geltend machen können und diese Mehrkosten umgehend erstattet bekommen;
2. den rechtlichen Rahmen dafür zu schaffen, Bewohner besonderer Wohnformen zu schützen, indem ein bundeseinheitlicher Notfallfonds zur kommunalen Nutzung eingerichtet wird;
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass behinderte Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, die Energiepreispauschale i. H. v. 300 Euro erhalten.

Berlin, den 2. September 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

³ www.altenheim.net/artikel/2022/08/23_bpa_energiekosten_direkt_erstatten_forderung

⁴ www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungserklaerung-des-bundeskanzlers-2041180

⁵ www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html

Antrag

der Abgeordneten Uwe Schulz, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Dr. Michael Ependiller, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Nicole Höchst, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, René Springer und der Fraktion der AfD

Für unser Land – Bürokratie richtig abbauen und Unternehmen entlasten

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise sowie die noch nicht abschätzbaren Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der verhängten Sanktionen gegen die russische Föderation können staatliche Vorschriften und Rahmenbedingungen schnell zu einer existenziellen Bedrohung von Unternehmen ausarten. Eine wirkliche Erholung der deutschen Wirtschaft scheint derzeit nicht in Sicht. Industrie und Unternehmen werden durch erschwerte Beschaffungswege und deutliche Preissteigerungen auf Energie zusätzlich belastet. Laut einer Umfrage des Bundesverbands Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA) vom Februar 2022¹ im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg sind unter anderem die Forderungen nach Entbürokratisierung und Beschleunigung von Verfahren sowie einem beschleunigten Ausbau von Verkehrs- und Digitalinfrastruktur aktueller denn je.

EU-Normen, die für eine weitere Bürokratisierung in Unternehmen, dem Mittelstand und der Industrie sorgen, sollten daher im Sinne einer Entbürokratisierung und Wirtschaftlichkeit schon im Entstehungsverfahren vom Bundestag als auch von der Bundesregierung begleitet und moderiert werden, um einer weiteren Bürokratisierung entgegenzutreten. Allein die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat seit ihrem Anwendungszeitpunkt 2018 für massive Unsicherheit und einen enormen Bürokratieaufwand bei Unternehmern gesorgt. Auch von Mittelständlern war zuletzt immer wieder zu hören, dass die Umsetzung der DSGVO für Schwierigkeiten sorgt.

Tatsächlich braucht es mutige Entscheidungen der Politik, um heimische Unternehmen zu entlasten. Deutsche Unternehmen waren schon vor den oben genannten Krisen grundlegenden bürokratischen Belastungen und Hemmnissen ausgesetzt. Dieser Umstand verursacht nicht nur erhebliche Mehrkosten für Unternehmen, sondern blockiert auch dringend benötigte Ressourcen. Überbordende und unnötige Bürokratie bremst zudem das Wachstum der Wirtschaft und verhindert somit auch die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

¹ www.presseportal.de/pm/6564/5167121

Der Gesetzgeber muss daher Rahmenbedingungen schaffen, dass Unternehmen, Industrie und der Mittelstand in seiner Flexibilität und Dynamik gestärkt werden und seine Verantwortungsbereitschaft für die deutsche Wirtschaft frei entfalten kann. Aufgrund dieser Tatsachen müssen deutsche Unternehmen einer deutlichen bürokratischen Entlastung zugeführt werden, um auf den Wachstumspfad zurückkehren zu können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ein umfangreiches und effektives Bürokratieabbauprogramm vorzulegen, dass Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsabläufe und Planungsverfahren auf nationaler Ebene, genauso wie Normen auf europäische Ebene, im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu verschlanken sowie auf Ineffizienz, unnötige Kostentreiberei und Unverhältnismäßigkeit zu überprüfen und zu bearbeiten. Insbesondere wird Folgendes gefordert:

1. Gründliches Begleiten, Überprüfen und Moderieren von EU-Normen durch die Bundesregierung im Hinblick auf Entbürokratisierung und Wirtschaftlichkeit für Unternehmen, den Mittelstand und der Industrie, um eine weitere Bürokratisierung zu verhindern;
2. Berücksichtigung der einmaligen Erfüllungsaufwendungen von Gesetzen und der Bürokratiekosten für EU-Verordnungen bei dem seit 2015 in den Bundesministerien eingeführtem Prinzip „Ein Gesetz rein – ein Gesetz raus“ und Überprüfung dahingehend, dass jede neue EU-Norm, die für deutsche Unternehmer zusätzlichen Aufwand bedeuten, mit nationalen Regulierungsentlastungen einhergehen muss – Weiterentwicklung zu einem „one in – two out“-Prinzip;
3. Schaffung einer verbindlichen, transparenten und detaillierten Dokumentierung und Begründung durch den Gesetzgeber, wenn bei der Umsetzung Europäischer Gesetzgebung über EU-Vorgaben hinausgegangen wird (sogenanntes „Gold-Plating“).

Berlin, den 2. Juni 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Robert Farle, Jürgen Braun, Martin Reichardt, Frank Rinck, Carolin Bachmann, René Bochmann, Marcus Bühl, Joana Cotar, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Mike Moncsek, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Abschaffung des DRG-Systems im Krankenhaus und Einführung des Prospektiv-Regionalen-Pauschalensystems

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Einführung des leistungsorientierten und pauschalierenden Vergütungssystems (DRG-System) wurde mit der Aussicht auf wirtschaftlichere Krankenhausarbeit eingeführt. Statistiken und Rückmeldungen von Praktikern zeigen jedoch, dass die Einführung des DRG-Systems dramatische Auswirkungen auf die Behandlungsqualität und die Personallage in Krankenhäusern hat.¹ Personalnotstand, kürzere Liegezeiten und damit verbundene Komplikationen bei Patienten und die Zunahme der Privatisierung von Krankenhäusern sind nur einige dieser Fehlentwicklungen. Zudem hat die Einführung des DRG-Systems, entgegen der ursprünglichen Intention der Kostensenkung, sogar zu einer Kostensteigerung geführt.² Unterschiedliche Gewinnmargen der Fallpauschalen erhöhen den Druck möglichst rentable DRGs abzurechnen und bei den Fixkosten zu sparen. Die Praxis zeigt, dass kurative Maßnahmen sich nicht primär am Patienten und der Behandlungsnotwendigkeit orientieren, sondern an den abzurechnenden Fallpauschalen. Dies führt dazu, dass die Abrechnung besonders kostenintensiver Verfahren, wie z. B. das Durchführen bestimmter Operationen, die Richtung der Leistungserbringung im Krankenhaus vorgibt.

Auch die im Jahr 2020 erfolgte Ausgliederung der Pflegepersonalkosten aus den DRG-Fallpauschalen durch das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG)³, hin zu einer Finanzierung über ein krankenhausindividuelles Pflegebudget, stellt keine ganzheitliche Lösung dar.

¹ www.aerztezeitung.de/Wirtschaft/DRG-System-ist-nicht-mehr-zeitgemaess-252068.html

² www.aerzteblatt.de/archiv/53507/Auswirkungen-der-DRG-Einfuehrung-Die-oekonomische-Logik-wird-zum-Mass-der-Dinge

³ [www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*\[@attr_id=%27bgbl118s2394.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl118s2394.pdf%27%5D__1649761233788](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*[@attr_id=%27bgbl118s2394.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl118s2394.pdf%27%5D__1649761233788)

Die Lösung hierfür bietet das Prospektiv-Regionale-Pauschalensystem. Hierbei handelt es sich um ein Vergütungssystem, bei dem eine ex ante Pauschale an den Leistungserbringer (Krankenhaus) entrichtet wird und von diesem auch verwaltet wird.

Diese jährlich von den Krankenkassen erbrachte Pauschale richtet sich nach regionalen Unterschieden, wie z. B. der Morbidität und der Bevölkerungsdichte einer bestimmten Region und stellt somit ein realistisches Abbild der regionalen Versorgungssituation dar.

Die krankenhausinterne Verwaltung dieses Budgets führt dazu, dass die Über- und Fehlversorgung, die im DRG-System eklatant ist, behoben wird, da der Leistungserbringer nun budgetorientiert und selbstverantwortlich handeln muss.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das DRG-System falsche Systemanreize setzt. Die Folgen sind die Vernachlässigung und Schädigung der Patienten sowie die Überlastung von Krankenhauspersonal und Verschwendung von Ressourcen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. dass in Deutschland angewandte DRG-Abrechnungssystem abzuschaffen und die Betriebskostenfinanzierung im Krankenhaus neuzuordnen;
2. anstatt dessen das Prospektiv-Regionale-Pauschalensystem einzuführen, welches mindestens folgende Kriterien aufweist,
 - a) Leistungserbringern wird im Voraus eine jährliche Pro-Kopf-Pauschale bezahlt (prospektiv pauschalierte Finanzierung), welche sie selbst verwalten müssen;
 - b) die Kalkulation der prospektiven Pauschalen soll auf morbiditätsorientierten Regionalbudgets basieren, die die Unterschiede der regionalen Lebensbedingungen abbilden; die entsprechenden regionalen Morbiditätsdaten sollen von den Krankenkassen zur Verfügung gestellt werden.
 - c) die Entwicklung valider Indikatoren eines zuverlässigen Qualitätssicherungskonzepts und der Stärkung von Patientenrechten, um einer potenziellen Unterversorgung entgegenzuwirken;
 - d) die Einrichtung eines Verwaltungssystems im Krankenhaus, welches das ihm zugewiesene Budget eigenverantwortlich verwaltet und die Qualität der stationären Behandlung überwacht sowie innovative medizinische Technologien, Verfahren und Produkte in die Krankenhausbehandlung einbindet;
 - e) die in Deutschland herrschende Wahlfreiheit des Krankenhauses grundsätzlich zu schützen und die Verrechnung der Pauschale (pro Kopf), bei Bedarf mit einem beliebigen Wahlkrankenhaus verrechnen zu können. Krankenhäuser sollen jedoch bestrebt sein, eine hohe regionale Patientenbindung zu etablieren, sodass außerregionale Abrechnungen die Ausnahme darstellen;
 - f) die Senkung des bürokratischen Kodier- und Dokumentationsaufwandes durch die Abschaffung von Fallgruppen (DRGs).

Berlin, den 12. April 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Ab 2004 wurde das leistungsorientierte und pauschalierende Vergütungssystem (DRG-System) für deutsche Krankenhäuser verbindlich eingeführt, welches im Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Gesundheitsreformgesetz (2000)) vorgesehen war. Damit wurde die Vergütung aller voll- und teilstationären Krankenhausleistungen (mit Ausnahme psychiatrischer und psychosomatischer Leistungen), über diagnosebezogene Fallpauschalen eingeleitet.

Hauptziele dieser Reform waren der effiziente Ressourceneinsatz und die Senkung von Behandlungszeiten.

Jährlich wird ein Katalog mit den aktuellen DRGs und ihren Vergütungshöhen veröffentlicht. Seit Einführung des Systems steigt die Anzahl der DRGs (Fallgruppen) jährlich.

Die DRG-Einführung führte jedoch zu einer drastischen Kostensteigerung, bei gleichzeitig sinkender Behandlungsqualität, um Krankenhausumsätze zu steigern. Es hat marktwirtschaftliche Mechanismen im Krankenhaussektor etabliert. Dies führte dazu, dass Gewinne primär durch Kostensenkungen beim Personal und der Fixkosten angestrebt werden.

Durch das heutige DRG-System werden die Krankenhäuser nicht mehr nach ihrem konkreten Bedarf finanziert, sondern unterliegen einem Festpreissystem. Die sich daraus ergebenden Folgen sind vielfältig: Psychische und physische Überlastung der Mitarbeiter, das externe Verlagern der Krankenhausverpflegung oder der Reinigungsdienste, fehlende Zeiten für Versorgung und menschliche Zuwendung am Patienten sowie die Zunahme bestimmter, lukrativer Operationen, bei kontinuierlicher Abnahme der Verweildauer und Zunahme von sogenannten „blutigen Verlegungen“.

Die Lösung ist die Entwicklung eines neuen Systems, welches auf einer prospektiv-regionalen und pauschalierten Finanzierung basiert. Mit diesem werden das klassische Geschäftsmodell des Krankenhauses und die bisherige Rollenverteilung neu geordnet, in dem die ökonomische Hauptverantwortung auf die Leistungserbringer umdelegiert wird.

Es handelt sich hierbei um ein System, in dem Leistungserbringer im Voraus auf die Region zugeschnittene pauschalierte Budgets erhalten, die unter anderem auf regionalen Morbiditätsdaten basieren. Somit wird Leistungserbringern im Voraus für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein Jahr) eine Pro-Kopf-Pauschale je Versichertem bezahlt. Diese im Voraus bezahlte Pauschale an Krankenhäuser, hat mehrere Vorteile: Es besteht kein Anreiz für Mehrleistungen mehr und die Übertragung eines selbstverwalteten Budgets, führt automatisch zur Verbesserung der ökonomischen Effizienz im Krankenhaus, mit dem Ziel der Gesunderhaltung der Patienten. Je weniger Erkrankungen auftreten und je zielführender die Behandlung ist, desto mehr bleibt von dem Budget übrig, welches von dem Krankenhaus selbst verwaltet werden kann, um z. B. Innovation intern voranzutreiben.

Grundsätzlich entsteht nun ein großer Anreiz zu Investitionen in die Gesunderhaltung der Patienten, was auch aus volkswirtschaftlicher Perspektive zu begrüßen ist. Um einer möglichen Unterversorgung vorzugreifen ist es äußerst wichtig ein strenges Qualitätsmanagement einzuhalten, um die Patientensicherheit und -zufriedenheit zu gewährleisten. Zudem entfällt die ausufernde Bürokratie der DRG-Kodierung und -Abrechnung. Das DRG-System ist langfristig nicht tragbar und auch nicht durch bürokratische Maßnahmen und sporadische Interventionen zu retten. Es muss ein neues Vergütungs- und Abrechnungssystem entworfen werden, welches die Schwächen des Selbstkostendeckungsprinzips und die Fehlanreize des aktuellen DRG-Systems berücksichtigt und die sich stark ändernde demographische Lage Deutschlands mitberücksichtigt. Deshalb fordern wir die systematische Umstellung auf ein Vergütungsmodell im Gesundheitssektor, welches auf dem Prinzip der prospektiv-regionalen Pauschalen basiert.

Antrag

der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, Ulrike Schielke-Ziesing, Norbert Kleinwächter, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Bürgern helfen statt Luftschlösser bauen – Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Energiekrise und Inflation

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Inflation hat aktuell den höchsten Wert seit fast 50 Jahren erreicht. Die Inflationsrate in Deutschland lag im August 2022 trotz Tankrabatt und 9-Euro-Ticket bei 7,9 Prozent, Verbraucherpreise für Nahrungsmittel stiegen um 16,6 Prozent, für Energie gar um 35,6 Prozent.¹ Die Preise für den Liter Benzin oder Diesel haben inzwischen wieder die 2-Euro-Marke durchbrochen. Maßnahmen der Bundesregierung erfolgen zögerlich und sind kaum wirksam.

Die immer mehr um sich greifende Teuerung hat verschiedene Ursachen. So etwa die Geldpolitik der EZB mit Negativzinsen, faktischem Gelddrucken und der massiven Erhöhung der Geldmenge, die Folgen der Corona-Politik, die Störung der Lieferketten und der Krieg in der Ukraine sowie die Steuerpolitik.

Hinzu kommt, dass die Verteuerung zu guten Teilen nicht zufällig geschieht, sondern von der Politik gewünscht ist. Der Bürger soll durch künstliche Preissteigerungen zu einem bestimmten Verhalten angehalten werden,² damit politisch definierte Ziele wie beispielsweise „Klimaretter“ oder „Energiewende“ erreicht werden. Diese „grüne Inflation“ befeuert die ohnedies bestehende Inflation und trifft in erster Linie die Haushalte im unteren Einkommensbereich, bei denen Energie und Essen einen überproportional großen Teil der Ausgaben ausmachen.

Umso mehr muss daher die Beseitigung hausgemachter Inflationsursachen, etwa die horrende Besteuerung von Energie und die CO₂-Abgabe im Fokus stehen. Es kann nämlich nicht sein, dass der Bürger täglich einen Kaufkraftverlust erleidet, während

¹ www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html (abgerufen am 5.9.2022)

² So forderte etwa Bundeslandwirtschaftsminister Özdemir im Dezember 2021 höhere Lebensmittelpreise, obwohl bereits damals die Inflation auf besorgniserregende 5,3 % gestiegen war (<https://www.n-tv.de/politik/Ozdemir-fordert-hoehere-Lebensmittelpreise-article23021626.html>)

der Staat (Bund, Länder, Gemeinden) mit Steuermehreinnahmen von 40 Mrd. Euro im Jahr 2022 rechnet.³

Der Krieg in der Ukraine verstärkt bereits bestehende Entwicklungen und führt durch Verknappung von Rohstoffen, Energie und Nahrungsmitteln sowie zusätzlichen Störungen der Lieferketten zu noch stärkeren Teuerungen. Dabei muss aber klar gesagt werden: Die Ukraine-Krise ist nicht die Ursache der Inflation, die schon vor dem Krieg besorgniserregend angestiegen war, sondern wirkt als Verstärker bereits vorhandener Ungleichgewichte.

Wenn aber die Regierung die internationalen Lebensmittel-, Energie- und Rohstoffpreise schon nicht selbst senken kann, dann hat sie zumindest innerstaatlich jede Maßnahme zu unterlassen, die Energie, Rohstoffe und Lebensmittel weiter verteuert.

Angesichts der dramatischen Situation kann die Politik nicht tatenlos bleiben. Wir fordern daher die sofortige Umsetzung der nachstehenden Maßnahmen, um die Ursachen der Inflation an der Wurzel zu bekämpfen und gleichzeitig die schlimmsten Folgen der Teuerung abzufedern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in der EU darauf hinzuwirken, dass die Europäische Zentralbank nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu einer Geldpolitik zurückkehrt, die sich allein an den Zielen ihres Mandats orientiert;
2. die Embargomaßnahmen gegen Russland umgehend zu beenden, damit insbesondere wieder mehr Gas nach Deutschland fließt und durch ein Ende der Angebotsknappheit die hohen Energiepreise gesenkt werden;
3. alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, das Angebot an Energie auszuweiten, insbesondere alle Quellen von Erdgas und Kohle, auch einheimische, zu erschließen, um eine höchstmögliche Souveränität und kurz- bis mittelfristig kostengünstige Energieversorgung sicherzustellen;
4. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die beschlossene Abschaltung der in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke rückgängig gemacht wird und stattdessen die Wiederinbetriebnahme bereits abgeschalteter Kernkraftwerke zugelassen wird, sofern dem keine technischen Hindernisse im Weg stehen;
5. kurzfristig einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem
 - a) der steuerliche Grundfreibetrag auf einen Betrag in Höhe von 12.600,- Euro im Jahr erhöht und dazu § 32a des Einkommensteuergesetzes entsprechend geändert wird;
 - b) der Sparer-Pauschbetrag auf einen Betrag in Höhe von 3.000,- Euro (bzw. 6.000,- Euro bei gemeinsamer Veranlagung von Ehegatten) pro Jahr erhöht wird und dazu § 20 des Einkommensteuergesetzes entsprechend geändert wird;
 - c) der Regelbedarf für die Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt für das Jahr 2022 pauschal und existenzsichernd erhöht wird;

³ www.spiegel.de/wirtschaft/steuereinnahmen-in-diesem-jahr-um-40-milliarden-euro-hoehere-als-erwartet-a-d03c4b00-b654-495e-9c8f-0b83bcdcb0e3 (abgerufen am 5.9.2022)

- d) ein Maßnahmenmix zur Entlastung der Autofahrer eingeführt wird, indem
 - aa) die CO₂-Abgabe auf Benzin, Dieseltreibstoff sowie Gas (CNG, LNG, LPG) abgeschafft wird und dazu das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) abgeschafft wird und im Europäischen Rat auf eine entsprechende Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 („zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris“) hingewirkt wird;
 - bb) die Mehrwertsteuer für Treibstoffe (Benzin, Diesel) bis 30. April 2023 auf 0 Prozent ermäßigt wird und dazu das Umsatzsteuergesetz geändert wird;
 - cc) § 9 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 8 des Einkommensteuergesetzes (EStG) dahingehend geändert wird, dass die Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer von 0,40 Euro vom ersten vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers zum Ansatz gebracht werden kann;
- e) für Verbraucher die Mehrwertsteuer für Energie (Strom, Gas, Heizöl, Fernwärme, Kohle) bis 30. April 2023 auf 0 Prozent ermäßigt wird und dazu das Umsatzsteuergesetz geändert wird;
- f) die Mehrwertsteuer auf Grundnahrungsmittel bis 30. April 2023 ausgesetzt wird und dazu das Umsatzsteuergesetz geändert wird;
- g) bei der Festsetzung des Mindestlohns die aktuelle und zu erwartende Preisentwicklung als wesentliches Abwägungskriterium berücksichtigt wird und dazu § 9 des Mindestlohngesetzes entsprechend geändert wird;
- h) die sogenannte kalte Progression abgeschafft wird, indem die in § 32a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes normierte Tarifformel jährlich zu Beginn eines jeden Veranlagungszeitraumes und erstmals ab dem 1. Januar 2023 an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst wird und für diese Indexierung § 32a des Einkommensteuergesetzes entsprechend geändert wird;
- i) eine einmalige Bonuszahlung von Unternehmen für Mitarbeiter von jährlich bis zu 3.000 Euro ermöglicht wird, wobei dieser Bonus steuer- und abgabenfrei ausbezahlt wird, soweit die Zahlung nicht auf gesetzlicher, tarifvertraglicher oder individualvertraglicher Vereinbarung beruht, sondern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährt wird. Die zahlenden Unternehmen sollen den aufgewendeten Betrag mit dem Faktor 1,5 als Betriebsausgaben absetzen können.

Berlin, den 20. September 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Uwe Schulz, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Dr. Michael Ependiller, Robert Farle, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler, René Bochmann, Thomas Dietz, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Nicole Höchst, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD

Bestehende Rechtsunsicherheit und negative Auswirkungen durch das Schrems II Urteil auf die deutsche Wirtschaft beenden

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch die fortschreitende Digitalisierung der Wirtschaft sind auch deutsche Unternehmen weltweit vernetzt. Ein umfangreicher Datenaustausch der international tätigen deutschen Wirtschaftsunternehmen spielt für deren Absatzerfolge eine maßgebliche Rolle. Durch die umfassende Datenmenge und steigenden Anforderungen an die Datenverfügbarkeit werden immer häufiger Daten in einer „Cloudlösung“ gespeichert. Dabei werden meist Softwarelösungen US-amerikanischer Anbieter eingesetzt. Bei Cloud-Supportleistungen wird zunehmend auf Anbieter aus Drittstaaten zurückgegriffen. Dabei ist es oft notwendig, personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO zu übermitteln.¹

Durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zur Rechtssache C-311/18 (Schrems II) vom 16. Juli 2020 wurde das EU-US Privacy Shield mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt. Der internationale Datenverkehr personenbezogener Daten mit den USA darf sich daher seit dem Urteil nicht mehr auf das Privacy Shield stützen. Zu den Standarddatenschutzklauseln entschied der EuGH hingegen, dass diese grundsätzlich gültig bleiben. Laut EuGH sind Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die im Rahmen der Verarbeitung als Datenexporteure agieren, aber dafür verantwortlich, im Einzelfall und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Datenimporteur im Drittland zu prüfen, ob das Recht oder die Praxis des jeweiligen Drittlandes die Wirksamkeit der oben genannten geeigneten Garantien beeinträchtigt. In der Praxis vieler deutscher Unternehmer und der verschiedenen Fachressorts innerhalb der Bundesregierung und ihrer jeweiligen nachgeordneten Behörden, die sich im ständigen Austausch persönlicher Daten mit den USA befinden, bedeutet dies einen hohen bürokratischen Aufwand für Unternehmen und gegebenenfalls für die Bundesregierung, da diese im Einzelfall prüfen müssen, ob das Schutzniveau ausreicht.

Diese generelle Rechtsunsicherheit ist für die betroffenen Unternehmen und gegebenenfalls für die Bundesregierung nicht hinnehmbar. Bei der Datenübermittlung in andere Drittstaaten (z. B. Indien, China usw.) gilt dies ebenso, da es auch hier keinen

¹ www.sueddeutsche.de/wirtschaft/datenschutz-schrems-ii-europaeischer-gerichtshof-eugh-allianz-gdv-hannover-rueck-1.5481309

dementsprechenden Angemessenheitsbeschluss gibt. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) stehen keine verbindlichen internen Datenschutzvorschriften (Binding Corporate Rules – BCR Artikel 68 DSGVO) als Alternative zur Verfügung.

Im Übrigen hat die AfD-Bundestagsfraktion schon in der 19. Wahlperiode eine Aussetzung der DSGVO gefordert. Die DSGVO sorgt, nicht zuletzt seit dem Urteil „Schrems II“, im globalen Datenaustausch für erhebliche Verunsicherungen bei deutschen Unternehmen. Die grundlegende Absicht des EU-Gesetzgebers, global operierende Unternehmen wie zum Beispiel Google und Facebook an den Datenschutz zu binden, ist offensichtlich ins Leere gelaufen. Dagegen sind die Auswirkungen auf kleine und mittelständische Unternehmen, Start-Ups, Vereine, Freiberufler usw. immanent.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, die bestehende Rechtsunsicherheit für deutsche Unternehmen zu beseitigen und zu verhindern, dass die Datenverarbeitung deutscher Unternehmen erheblich blockiert wird; insbesondere wird die Bundesregierung aufgefordert,

1. sich dafür einzusetzen, dass die nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden zeitnah einheitliche Informationen zum Datenschutzniveau in Drittstaaten erstellen, damit Unternehmen und Behörden im Einzelfall nicht prüfen müssen, ob das Schutzniveau ausreichend ist und somit bürokratische Hürden beseitigt werden;
2. sich dafür einzusetzen, dass die in Artikel 46, 47 DSGVO ausdrücklich vorgesehene Datenübermittlung in Drittländer auf Basis von Standarddatenschutzklauseln und verbindliche interne Datenschutzvorschriften (BCR) nicht ausgeschlossen werden und zukünftig möglich sind;
3. sich dafür einzusetzen, dass die in Artikel 49 DSGVO vorgesehenen Ausnahmetatbestände für die Datenübermittlung in Drittländer nicht durch die Leitlinien 2/2018 der Ausnahmen nach Artikel 49 des Europäischen Datenschutzausschusses eingeschränkt werden;
4. sich dafür einzusetzen, dass deutsche und europäische Cloud-Lösungen zunehmend Verbreitung finden, z. B. durch entsprechende öffentliche Vergaben, um transatlantischen Datenaustausch mit personenbezogenen Daten gar nicht erst erforderlich zu machen;
5. sich dafür einzusetzen, dass die europäische Cloud-Infrastruktur GaiaX zunehmend Verbreitung findet, vor allem auch durch die Nutzung für öffentliche Verwaltungsdaten;
6. sich dafür einzusetzen, dass das in Vorbereitung befindliche EU-Großprojekt IPCEI Industrial Cloud den Aufbau der nächsten Generation von Cloud-Edge-Infrastrukturen und -Services in Europa sicherstellt und es dabei nicht zu einer Kannibalisierung mit GaiaX oder kommerziellen Cloud-Angeboten kommt.

Berlin, den 2. Juni 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Matthias Moosdorf, Martin Erwin Renner, Dr. Götz Frömming, Joana Cotar, Petr Bystron, Joachim Wundrak, Dr. Alexander Gauland, Tino Chrupalla, Markus Frohnmaier, Steffen Kotré, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Gereon Bollmann, Dirk Brandes, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Robert Farle, Albrecht Glaser, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Barbara Lenk, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Einrichtung einer unabhängigen Beratenden Gustav-Nachtigal-Kommission für Kulturgut aus kolonialem Kontext

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kulturgut aus kolonialem Kontext, das deutsche Museen im Einklang mit geltendem Recht erwarben und dass die gemeinsame Geschichte einstiger Kolonien und Kolonialstaaten repräsentiert, droht heute eine ungewisse Zukunft, da sich seitens der Bundesregierung zunehmend die Strategie verfestigt, solches Kulturgut in großem Umfang an die Nachfolgestaaten ehemaliger Kolonien zurückgeben zu wollen. Im Fall der geplanten Rückgabe von Sammlungsgut aus dem historischen Königreich Benin soll beispielsweise eine Eigentumsübertragung nahezu aller sich in deutschen Sammlungen befindlichen Artefakte aus dieser Zeit ohne alle Bedingungen erfolgen (Bundestagsdrucksache 20/481, Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD). Dieser beabsichtigten Rückgabe kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil sie laut Aussage des Präsidenten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK), Prof. Dr. Hermann Parzinger, ein „Pioniermodell mit dem Umgang der geraubten Kunst aus der Kolonialzeit“ darstellt (vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/en/newsroom/news/museum-cooperation-nigeria/2489498>; letzter Abruf: 15. Februar 2022). Wird die Rückgabe von Artefakten aus dem historischen Königreich Benin in dieser Form Realität, drohen deutschen Museen umfassende Rückgabebeforderungen von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten. Dass mit derartigen Rückgaben auch die jahrzehntelange aufwendige kuratorische Arbeit deutscher Museen zunichte gemacht werden würde, sei hier explizit betont.

Nach Auffassung der Antragsteller gibt es gangbare Alternativen zu einer Rückgabe dieses Sammlungsguts, die seitens der Bundesregierung zur Geltung zu bringen sind.

Restitutionsansprüche, für die es keinerlei „Anspruchsgrundlage“ mehr gibt (WD, Koloniale Raubkunst. Sachstand, WD 10-3000-005/21, 2021, S. 20), sind bis auf wenige begründete Fälle abzuweisen. Begründete Fälle liegen dann vor, wenn das entsprechende Artefakt von hoher symbolischer Bedeutung für die kulturelle Identität des Herkunftslandes ist und von diesem mit einer Provenienzrecherche einer anerkannten Institution nachweislich als Raubgut nachgewiesen werden kann.

Rückgabeforderungen ist mit dem Angebot befristeter, in den Herkunftsländern „zirkulierender“ Leihgaben zu begegnen, die SPK-Präsident Prof. Parzinger als „Weg in die Zukunft“ bezeichnet hat (vgl. Vorpahl, Frank: Der Schatz des Priamos – Wem gehört das Gold von Troja? Fernsehdokumentation von 3sat und ZDF 2022. Abgerufen am 19. Januar 2022 um 13.03 Uhr unter <https://www.3sat.de/kultur/kulturdoku/der-schatz-des-priamos-100.html>; letzter Abruf: 16. Februar 2022).

Das Angebot, Sammlungsgut aus kolonialem Kontext als „zirkulierende Leihgaben“ zur Verfügung zu stellen, ist durch weitreichende Kooperationsangebote zu ergänzen. In diesem Zusammenhang sind sowohl eine weitreichende Kooperation mit Museen in den Herkunftsländern, die gemeinsame Ausbildung von Kuratoren, als auch gemeinsame Symposien u. a. m. als Optionen denkbar.

Den langwierigen und zum Teil herabsetzenden Einlassungen der nigerianischen Seite begleiteten Verhandlungen über eine Rückgabe von Artefakten aus dem historischen Königreich Benin zwischen nigerianischen und deutschen Vertretern (<https://www.fr.de/kultur/kunst/benin-bronzen-wer-hehlerware-erwirbt-muss-sie-zurueckgeben-90496379.html>; letzter Abruf: 15. Februar 2022) sind die jetzige Kulturstaatsministerin und ihre Vorgängerin, Vertreter der Länder oder auch Museumsvertreter bisher nicht entschieden entgegengetreten. Diese Einlassungen zeigen aber (<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/claudia-roth-treibt-rueckgabe-der-benin-bronzen-nach-nigeria-voran-17726543.html>; letzter Abruf: 15. Februar 2022), dass es mit Blick auf das Thema Restitution von Sammlungsgut aus kolonialem Kontext einer unabhängigen Instanz bedarf, die die Rolle einer Mediatorin zwischen den betroffenen öffentlichen Sammlungen, der Kulturstaatsministerin sowie den Vertretern der Länder und den Herkunftsländern dieses Sammlungsgutes übernimmt.

Diese Instanz soll jenseits ausgeschlossener Rückgaben oder Rückgaben in begründeten Einzelfällen dahingehend Empfehlungen aussprechen, wie mit diesen Forderungen so umzugehen ist, dass zum einen rechtlich unbegründete Restitutionsforderungen abgewiesen werden und es zum anderen zu möglichst geringen Friktionen mit den Herkunftsländern kommt.

Vor diesem Hintergrund fordern die Antragsteller die Gründung eines unabhängigen Gremiums, das sich an der 2003 eingerichteten Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, orientiert, das ausschließlich als Beratergremium in Erscheinung tritt. Dieses Gremium hat Standards gesetzt und sich im In- und Ausland eine hohe Akzeptanz erarbeitet. Daran soll sich das zu gründende Gremium ausrichten.

In diesem Gremium sollen im Wechsel auch Personen Aufnahme finden, die eine besondere Expertise mit Blick auf die politische, gesellschaftliche und speziell auch menschenrechtliche Situation in dem Herkunftsland haben, von dem die Rückgabeansprüche ausgehen (<https://www.welt.de/kultur/article230707383/Rueckgabe-der-Benin-Bronzen-nach-Nigeria-Auch-Grundrechte-achten.html>; letzter Zugriff: 23. März 2023).

Im Gegensatz zu dieser Beratenden Kommission soll das zu schaffende Gremium, deren Name Gustav-Nachtigal-Kommission für Kulturgut aus kolonialem Kontext lauten soll, bereits dann aktiv werden können, wenn eine Seite, also das Herkunftsland oder die Vertreter öffentlicher Sammlungen in Deutschland, bei einem Restitutionsbegehren dessen Anrufung wünschen. Eine Rückgabe – die Bedingungen hierfür wurden

seitens der Antragsteller oben dargelegt – sollte in einem konkreten Fall erst dann stattfinden (oder auch nicht), wenn eine entsprechende Empfehlung des zu schaffenden Gremiums vorliegt.

Nach dem deutschen Afrikaforscher Gustav Nachtigal (1834–1885) soll diese Kommission deshalb benannt werden, weil er bis heute für eine Reihe von Wissenschaftlern „eine der menschlichsten Gestalten unter den großen der Entdeckungsgeschichte Afrikas“ ist (vgl. Tunis, Angelika: Ein Philanthrop im Staatsdienst, in: Baessler-Archiv, Neue Folge, Band XLIV [1996], S. 415). Da in den Augen der Antragsteller in jüngster Zeit zu Unrecht Umbenennungen von Straßen und Plätzen in Deutschland erfolgten, die den Namen von Nachtigal trugen, würde das nach ihm benannte Gremium einen Beitrag dazu leisten, dem Andenken dieses verdienstvollen Mannes historische Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Ein solches Gremium soll überdies mittels der Auswahl seiner Mitglieder vor allem sicherstellen, dass die Interessen der Museen gewahrt werden. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass die Abgabe von Museumsinventar haushaltrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die mit Blick auf Museen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, seien es Kommunen, Länder oder der Bund, Schenkungen, wie sie beispielsweise im Fall der beabsichtigten Eigentumsübertragung von nahezu allen Artefakten aus dem historischen Königreich Benin aus deutschen Museumssammlungen an Nigeria beabsichtigt sind, nicht vorsehen, was auch dann gilt, wenn Rückgaben an frühere Besitzer bei Vorliegen entsprechender rechtlicher, politischer oder moralisch begründeter Ansprüche gesondert zu bewerten sind (vgl. Deutscher Museumsbund, Nachhaltiges Sammeln. Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut, Berlin/Leipzig 2011, S. 33).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine unabhängige Beratende Kommission, die den Namen Gustav-Nachtigal-Kommission für Kulturgut aus kolonialem Kontext tragen soll, im Zusammenhang mit Restitutionsansprüchen von Kulturgut aus kolonialem Kontext in Absprache mit den Bundesländern und den kommunalen Spitzenverbänden einzurichten;
2. in diese Kommission zehn Personen des öffentlichen Lebens mit juristischer, museologischer, kultureller und historischer Expertise für die Dauer von zehn Jahren zu berufen, von denen ein (je nach Herkunftsland wechselnder) Vertreter über eine spezielle Expertise mit Blick auf die politische, gesellschaftliche und speziell auch menschenrechtliche Situation in dem Herkunftsland, von dem die Rückgabeansprüche ausgehen, verfügen soll. Das Vorschlagsrecht für die Auswahl dieser Mitglieder soll bei den Vertretern öffentlicher Museen liegen. Die oder der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien soll mit Blick auf die Auswahl der Mitglieder in Absprache mit der Kulturministerkonferenz und den kommunalen Spitzenverbänden ein Vetorecht haben;
3. gegenüber den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden deutlich zu machen, dass die Tätigkeit des einzurichtenden Gremiums nicht auf den Rechtssätzen des öffentlichen Rechts beruht und sich auch nicht an ihnen orientiert, woraus folgt, dass die Empfehlungen dieses Gremiums keinerlei rechtlich bindende Wirkung haben;
4. zur Auflage zu machen, dass die Beratungen des einzurichtenden Gremiums vertraulich bleiben und nur deren Ergebnis öffentlich zu machen ist;
5. der Gustav-Nachtigal-Kommission für Kulturgut aus kolonialem Kontext das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste als Geschäftsstelle im Hinblick auf organisatorische Aufgaben und möglichen Provenienzrecherchen an die Seite zu stellen;

6. dieses Gremium in Absprache mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden dabei zu unterstützen, mit anderen Kommissionen europäischer Partnerstaaten, die sich vornehmlich aufgrund ihrer Vergangenheit als Kolonialstaat mit der Restitution von Kulturgut aus kolonialem Kontext befassen, die Gründung eines europäischen Netzwerkes anzustreben. Hierbei ist – analog zu einschlägigen Aktivitäten der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts (https://www.beratende-kommission.de/Webs_BK/DE/Netzwerk/Index.html; letzter Zugriff: 18. Februar 2022) – ein enger Informationsaustausch, die Veröffentlichung eines gemeinsamen Leitfadens, die Organisation internationaler Konferenzen und die Herausgabe eines Newsletters anzustreben, der über die Arbeit jeder einzelnen Kommission dieses Netzwerkes und über die Aktivitäten des Netzwerkes selbst informiert.

Berlin, den 1. April 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Der vom französischen Präsidenten Emmanuel Macron 2017 angestoßene Prozess, in Frankreich die Voraussetzungen dafür zu schaffen, um Kulturgut, das in den ehemaligen Kolonien angeblich geraubt worden sei, zurückgeben zu können, wird von postkolonialistischen Narrativen begleitet, nach der die koloniale Geschichte einseitig eine Gewaltgeschichte der einstigen Kolonialstaaten ist.

Diese Narrative haben auch in Deutschland ein Klima geschaffen, in dem aufgrund moralischer Erwägungen vermeintlich geraubtes Kulturgut an seine Herkunftsländer übereignet werden soll. Die Rückgabe der Benin-Bronzen z. B., die in der Absichtserklärung der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Oktober 2021 avisiert wurde, steht hierfür pars pro toto. So wurde seit 2018 in den meisten überregionalen deutschen Leitmedien betont,

- dass sie durch die Eroberung der Hauptstadt des historischen Königreich Benin durch britische Truppen am 18. Februar 1897 ins Vereinigte Königreich gelangt seien (<https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/benin-die-beute-bronzen-15359996.html>; letzter Zugriff: 17. Februar 2022);
- dass von vornherein der Plan der Briten bestanden habe, mit dem Raub der Bronzen ihren Feldzug zu refinanzieren (<https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/kuenstler-victor-ehikhamenor-aus-nigeria-im-interview-zu-den-benin-bronzen-15407263.html>; letzter Zugriff: 17. Februar 2022);
- dass diese später „auf verschlungenen Wegen“ auch deutsche Museen erreicht hätten (vgl.: <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/beutekunst-wie-die-bronzen-ins-museum-kamen-15427845.html>; letzter Zugriff: 17. Februar 2022).

Mit Leitbegriffen wie „kolonialer Gewalt“, „Raubkunst“ und „kolonialem Trauma“ arbeiten Medien als wichtige Instanzen der öffentlichen Meinungsbildung, aber zunehmend auch die Politik am Framing von grausamen, plündernden Kolonialisten, denen das kulturelle Erbe gütiger, friedliebender Völker zum Opfer gefallen sei.

In diesem Sinne erklärten auch Kulturstaatsministerin Monika Grütters sowie die Staatsministerin für Internationale Kulturpolitik, Michelle Müntefering, dass die „Verbringung“ der Benin-Bronzen nach Deutschland unserem heutigen Wertesystem“ widersprächen (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/eine-luecke-in-unserem-gedaechtnis-1561942>; letzter Zugriff: 12. Februar 2022).

Das oben angesprochene Framing transportiert ein im Sinne postkolonialistischer Ideologeme verzerrtes Bild der Kolonialzeit, dem versachlichend entgegenzutreten ist. Die negativen Auswirkungen dieses Framing zeigen sich auch und gerade in der Debatte um die Rückgabe von Benin-Bronzen. Wenig Beachtung wurde aus diesen Gründen nämlich beispielsweise dem Umstand geschenkt, dass es sich bei diesen Bronzen nicht um Raubgut oder

Hehlerware handeln kann,

- weil die Einnahme von Benin City eine Strafexpedition des britischen Militärs für einen Überfall auf eine unbewaffnete Delegation ein Jahr zuvor gewesen war, bei der Benin-Krieger über 190 Briten und Afrikaner ermordeten (vgl. Kunst und Kontext – Außereuropäische Kunst und Kultur im Dialog, Sonderheft Restitutionsdebatte in Deutschland und Frankreich, S. 51);
- weil der angeblich schon vorher geplante Raub der Bronzen nicht zu beweisen ist und völkerrechtlich eine Konfiskation darstellt. Erst 1899 wurde in der Haager Landkriegsordnung die Zerstörung, Plünderung oder Wegnahme feindlichen Eigentums verboten (vgl. Berliner Extrablatt, 96/2021, Oktober 2021, S. 4 bis 11);
- weil aufgrund nachfolgender Versteigerungen sowie rechtlich einwandfreier Kaufverträge ein Teil der Benin-Bronzen und andere Artefakte aus dem historischen Königreich Benin auch in deutsche Museen gelangten (vgl. Begründungsteil in Bundestagsdrucksache 19/31185).

Kaum Erwähnung findet überdies, dass Nigeria, Zielland der beabsichtigten Rückführungen von Artefakten aus dem historischen Königreich Benin, wie viele Länder in Afrika politisch ein höchst instabiler Staat ist. Nach einem Informationspapier von Germany Trade & Invest (GTAI), der Außenwirtschaftsgesellschaft der Bundesregierung, hat der seit 50 Jahren schwelende Biafra-Konflikt, der das Land schon einmal in einen Bürgerkrieg stürzte, in den vergangenen Monaten wieder eine Dimension erreicht, die mit großer Sorge beobachtet wird (vgl. Päßgen, Corinna: Nigerias Wirtschaft erholt sich langsam wieder. Die sicherheitspolitischen Probleme im Land werden hingegen größer, SWOT-Analyse von Germany Trade & Invest vom 21. Juni 2021, S. 3). Es gebe „vermehrt gewalttätige Angriffe von Biafra-Separatisten auf Sicherheitskräfte“.

Wie aus dem Papier weiter hervorgeht, sei die Bevölkerung im Norden des Landes zudem seit Jahren Übergriffen der islamischen Terrororganisation Boko Haram und des rivalisierenden Islamic State West Africa (ISWA) im Westen Nigerias ausgesetzt. Darüber hinaus trieben aufgrund der grassierenden Armut „kriminelle Banden“ im Land ihr Unwesen und verübten Entführungen und Akte von Piraterie, die sich als „lukrative Einnahmequellen“ erwiesen haben (ebd. S. 2). Analysten von GTAI sprechen gar davon, dass „Gewalt und Terrorismus“ in Nigeria anstiegen und sich die „sicherheitspolitische Krise“ des Landes weiter zuspitze (ebd., S. 2). Nicht zuletzt gebe es weiter „Schwächen“ in Nigeria, wie „Korruption und Vetternwirtschaft in der Verwaltung“ (ebd. S. 1).

Da „politische Krisen, wirtschaftliche Notlagen und das Agieren von Terrororganisationen“ heute gemeinhin als Bedingungen dafür gelten, Kulturgut bzw. seinen Erhalt zu bedrohen und zu zerstören oder den „illegalen Handel“ damit zu befördern (vgl. <https://www.archaeologie-online.de/nachrichten/kulturgut-in-gefahr-konferenz-zu-raubgrabungen-und-illegalem-handel-2685>; zuletzt abgerufen: 19. Januar 2022), und diese Erscheinungen nicht nur in Nigeria, sondern häufiger in afrikanischen Staaten die politische Lage bestimmen, erscheint es geradezu unverantwortlich, Kulturgut, das in den einstigen Kolonien erworben wurde und sich heute im Besitz deutscher Museen befindet, bedingungslos an Nachfolgestaaten ehemaliger Kolonien zurückzugeben.

Von besonderer Relevanz ist aus Sicht der Antragsteller, dass bestimmte Aspekte der Kolonialgeschichte, die in der laufenden Debatte um Restitution und Aufarbeitung der Kolonialgeschichte, wenn überhaupt, dann nur am Rande Erwähnung finden, mit in die Bewertung von Restitutionsansprüchen einbezogen werden, um zu einer differenzierteren Sicht dieser Zeit zu kommen. Die derzeit einseitige öffentliche Meinungsbildung, die in diesen Fragen zwischen Schuld und Buße (z. B. in Form einschränkungslos vorzunehmender Rückgaben von Kulturgut) oszilliert, belastet die Restitutionsdebatte in einem Maße, dass kulturpolitisch aus deutscher Sicht nicht wieder-gutzumachende Konsequenzen drohen.

Zu den Desideraten mit Blick auf das zu schaffenden Gremium sollte deshalb auch gehören, in dieser Debatte versachlichend und ausgewogen zu wirken und bei Empfehlungen miteinzubeziehen, dass

- die besondere Geschichte des Kulturgutes aus kolonialem Kontext in die vielseitige und widersprüchliche Erzählung der europäischen Expansion einzubetten ist, die eben nicht nur bedeutete, Kolonien zu erlangen, wirtschaftlich auszubeuten oder die kolonialisierten Völker „zu zivilisieren“ (vgl. Jules Ferry, Rede vor der Assemblée Nationale im Juli 1885; <https://www2.assemblee-nationale.fr/decouvrir-l-assemblee/histoire/grands-discours-parlementaires/jules-ferry-28-juillet-1885>; letzter Zugriff: 14. Februar 2022), sondern auch zu verdeutlichen, dass diese Geschichte durchaus dialektischer Natur war, weil sie den kolonialisierten Völkern zum Teil auch heute noch gültige territoriale Grenzen, moderne Verkehrswege, zivilisatorische Strukturen und Gesetze, Orte der Bildung und Ansätze eines Gesundheitssystem brachte;
- diese europäische Expansion sogar die wissenschaftliche Aufbereitung von Sprachen begründete und damit ein wesentliches Element der Identität beförderte;

- dass die europäische Expansion Afrika ganz wesentlich mit dazu beigetragen hat, Afrika zu einem Subjekt der Weltgeschichte zu machen. Zu erinnern ist hier beispielsweise daran, dass Hegel im 19. Jahrhundert die Auffassung vertrat, der afrikanische Kontinent sei „geschichtslos“ und gehöre nicht zur Weltgeschichte (<https://www.nzz.ch/feuilleton/hegel-afrika-war-fuer-ihn-ein-geschichtsloser-kontinent-wieso-ld.1571992>; letzter Zugriff: 18. Februar 2022). Mit dem Aufstieg Afrikas zum Subjekt der Weltgeschichte (<https://www.derbund.ch/bern/stadt/afrika-ist-ein-subjekt-geworden-das-eigenstaendig-handelt-/story/23808014>; letzter Zugriff: 18. Februar 2022) wurde auch die Grundlage für die spätere Dekolonisation geschaffen, durch die die afrikanischen Völkerschaften zu modernen Nationen wurden. Das war die Voraussetzung dafür, dass sie sich später eigenständig ihrer Geschichte vergewissern konnten – ob nun in der Idee der „Negritude“, wie sie der afrokaribische Dichter Aimé Césaire mitformulierte, oder dem „Consciencism“ eines Kwame Nkrumah, des einstigen nigerianischen Staatspräsidenten. Diese Zusammenhänge hat paradigmatisch der Kolonialhistoriker Horst Gründer verdeutlicht, der zu dem Ergebnis kam, dass die „besondere Dialektik der kolonialen Situation“ „darin begründet [lag], dass das koloniale Entwicklungs- und Schulungsprogramm zwar den präkolonialen Entwicklungsprozess radikal unterbrach, zugleich aber die Voraussetzungen und Instrumente für den späteren Emanzipationskampf sowie für die kulturelle und politische Reintegration in eine größere Gemeinschaft schuf und somit das formell-direkte koloniale System selbst wieder aufhob“ (vgl.: Gründer, Horst: Geschichte der deutschen Kolonien, Paderborn/München/Wien/Zürich 1985, S. 245).

Vor diesem Hintergrund ist die Forderung nach Einrichtung eines Gremiums zu sehen, das sich an der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz (sog. Limbach-Kommission), orientiert und die Einrichtung eines derartigen Gremiums auch für Restitutionsforderungen von Kulturgut aus kolonialem Kontext fordert.

Für die verantwortungsvolle Aufgabe dieses Gremiums stünde nach Ansicht der Antragsteller auch dessen Name: Gustav Nachtigal. Anders, als heute viele von postkolonialen Theorien gefärbte Medienberichte glauben zu machen versuchen, war der 1884 von Reichskanzler Bismarck zum Reichskommissar für die deutschen Kolonien in Westafrika berufene Nachtigal kein „Kolonialverbrecher“ (vgl. etwa Kaiser, Olivia: „Wenn der Postmann nicht mehr klingelt“ in: Rhein-Neckar-Zeitung vom 24. Januar 2022); so betont etwa die Historikerin Angelika Tunis ausdrücklich, dass Nachtigal keine koloniale „Kanonenbootpolitik“ betrieben und für das Deutsche Reich keine „Verträge durch Waffengewalt erzwungen“ habe (vgl. Tunis, Angelika: Ein Philanthrop im Staatsdienst, in: Baessler-Archiv, Neue Folge, Band XLIV [1996], S. 414).

Der 1834 bei Stendhal geborene Nachtigal war vielmehr ein Forscher, der Empathie für die Afrikaner besaß, sich als Mittler der Kulturen begriff und viel für die wissenschaftliche Aufarbeitung der afrikanischen Kultur getan hatte. So verfasste Nachtigal wertvolle völkerkundliche und linguistische Studien zu den verschiedensten Ethnien und Sprachen, die auch heute nichts von ihrem Wert verloren haben, und legte umfangreiche Sammlungen dazu an. Darüber hinaus war Nachtigal ein leidenschaftlicher Gegner des seinerzeit in Afrika vor allem von Muslimen betriebenen Sklavenhandels; diese Gegnerschaft bewog denn auch Nachtigal dazu, in den Dienst der kaiserlich-deutschen Kolonialverwaltung einzutreten (vgl. Wehner, Markus in: „Unsere Stadt soll sauberer werden“, in Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3. April 2019). Seine große Affinität zum afrikanischen Kontinent zeigte sich auch darin, dass er auf seinem Wunsch hin in Kamerun seine letzte Ruhestätte fand.

Antrag

der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Mike Moncsek, Klaus Stöber, Thomas Seitz, René Bochmann, Steffen Janich, Stefan Keuter, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD

Kinder- und Jugendreisen besser aufstellen – Jugendmobilität neu starten

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Kinder- und Jugendtourismus ist in der Corona-Krise in weiten Teilen zum Erliegen gekommen. Allein der Wegfall von allen Klassenfahrten bis Ende 2020 in Deutschland mit über 1 Million Teilnehmenden macht deutlich, wie stark Kinder- und Jugendreisen durch die Corona-Krise beeinträchtigt worden sind (<https://bundesforum.de/wp-content/uploads/2020/05/Pressemitteilung-Wir-sind-relevant-11.05.2020-1.pdf>). Dabei bilden Schulfahrten, Sprachreisen oder Reisen im Rahmen der Jugendhilfe nur einen Teil des Kinder- und Jugendtourismus (Eikmeier, Reisenetz – Deutscher Fachverband für Jugendreisen, Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Tourismus am 20. Februar 2019, Ausschuss-Drucksache 19-20-0, https://www.bundestag.de/resource/blob/594268/8dbc9623396200c009f273f295ec7faa/stellungnahme_19-20-8a-data.pdf). Daneben waren auch die gewerblichen und gemeinnützigen Anbieter von Urlaubsreisen für Kinder und Jugendliche sowie von Freizeiten, Camps und Sprachreisen besonders schwer von den weitreichenden Auflagen und Einschränkungen in der Corona-Krise betroffen (<https://bundesforum.de/wp-content/uploads/2021/03/Sicher-durch-die-Pandemie.pdf>). Umsatzeinbrüche von über 80 Prozent bei großen Organisationen waren keine Seltenheit, sondern Standard (ebenda).

Gerade die jüngere Generation hat besonders unter den Freiheitsbeschränkungen in der Corona-Krise gelitten. Wie eine Studie des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf belegt, fühlten sich 71 Prozent der 11- bis 17-Jährigen durch die Corona-Krise seelisch belastet. Zwei Drittel von ihnen gaben eine verminderte Lebensqualität und ein geringeres psychisches Wohlbefinden an (<https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/kinder-belastung-pandemie-101.html>; https://www.uke.de/allgemein/presse/pressemitteilungen/detailseite_96962.html). Viele Kinder und Jugendliche warten nun wieder auf Gruppenerlebnisse mit Gleichaltrigen. Nur so können Fähigkeiten ausgebaut oder wieder neu erlernt werden, die im Social Distancing gelitten haben.

Kinder- und Jugendreisen sind von großer Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung und die Wertevermittlung der jungen Generation. Verantwortbarer Kinder- und Jugendtourismus ist deshalb auch in Zeiten der gesundheitlichen Herausforderungen durch COVID-19 dringend erforderlich. Der Kinder- und Jugendtourismus muss dafür aber besser aufgestellt und an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Das politische Ziel bei einer besseren Aufstellung des Kinder- und Jugendtourismus sollte es sein, künftig die Teilhabe aller Kinder- und Jugendlichen an Kinder- und Jugendreisen zu ermöglichen. Es entspricht einer politischen Bankrotterklärung, wenn knapp ein Viertel der 3- bis 26-Jährigen keine Übernachtungsreise pro Jahr im Rahmen des Kinder- und Jugendtourismus unternehmen konnten (vgl. Grundlagenstudie zum Kinder und Jugendtourismus 2014, file:///D:/daten/users/akratinst/Downloads/grundlagenstudie_kindertourismus_jugendtourismus_dwif.pdf). Insbesondere für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringerem Einkommen sollte durch einen Anspruch auf eine nach Bedürftigkeit gestaffelte staatliche Förderung die Gelegenheit gegeben werden, zusammen mit anderen aus ihrer Altersgruppe eigene Sozialkompetenzen abseits der Alltagsumgebung zu erweitern.

Oberstes Gebot bei der Durchführung von Kinder- und Jugendreisen muss selbstverständlich der Schutz und die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen sein. Dazu ist es dringend erforderlich, dass gesetzliche Mindestanforderungen an das im Kinder- und Jugendtourismus tätige Betreuungspersonal festgelegt und wirksam kontrolliert werden.

Ferner sollte der Themenkomplex Kinder- und Jugendreisen in den Ausbildungswegen der damit beschäftigten Fachkräfte stärker berücksichtigt werden.

Im Bereich der Schulfahrten ist nach Ansicht von Fachleuten aus dem Bereich der Kinder- und Jugendreisen zur Qualitätssicherung eine Erweiterung der Lehrerausbildung erforderlich (Heine, Bundesforum Kinder- und Jugendreisen; Richter, Fachverband Deutscher Sprachreise-Veranstalter; Schmidt-Schönefeld, ruf Reisen GmbH, Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Tourismus, Ausschussdrucksache 19-20-8, https://www.bundestag.de/resource/blob/594268/8dbc9623396200c009f273f295ec7faa/stellungnahme_19-20-8a-data.pdf). Die professionelle Planung und Durchführung von Klassenfahrten sollte fester Bestandteil der Ausbildung von Pädagogen werden oder zumindest Gegenstand von entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen werden.

Ferner ist eine angemessene Berücksichtigung der Kinder- und Jugendreisen auch bei den sonstigen erzieherischen Ausbildungsberufen sowie bei der Aus- und Weiterbildung in der Tourismuswirtschaft dringend geboten.

Im Zuge der Verbesserung der internationalen Wahrnehmbarkeit von Kinder- und Jugendreisen in und nach Deutschland sollte die mit Bundesmitteln geförderte Deutsche Zentrale für Tourismus durch die Bundesregierung politisch angehalten werden, effektivere Marketinganstrengungen für Kinder- und Jugendreisen in unserem Land zu unternehmen. Insbesondere sollten Jugendliche und deren Eltern im Ausland stärker als Zielgruppe adressiert werden. Wesentlich ist insoweit eine strategische Zielsetzung zur Förderung des Kinder- und Jugendtourismus in der langfristigen Marketingausrichtung der Deutschen Zentrale für Tourismus.

Problematisch erscheint auch, dass gegenwärtig keine aktuelle Grundlagenforschung zum Themenkomplex Kinder- und Jugendreisen existiert. Hier muss dringend bundespolitisch gehandelt werden, um durch eine finanzielle Förderung dieser Forschung mit Mitteln des Bundes Chancen und Bedeutung dieses Reisesegments für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen wissenschaftlich aktuell zu untermauern.

Kinder und Jugendreisen legen einen wichtigen Grundstein zur Festigung des Gemeinschaftssinns unserer Kinder nach der langen Zwangsvereinzelung in der Corona-Krise. Das Gemeinschaftserlebnis mit Gleichaltrigen abseits der eigenen Eltern oder Großeltern Freizeit in einer Urlaubsumgebung zu verbringen, muss gerade jetzt besser aufgestellt werden, um die Jugendmobilität endlich neu zu starten.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. die Bedeutung des Kinder- und Jugendtourismus als wichtigen Faktor der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern- und Jugendlichen zu begreifen, der nach langer Zwangsvereinzelung in der Corona-Krise endlich besser aufgestellt und neu gestartet werden muss;
 2. einen Gesetzgebungsvorschlag zu unterbreiten, der in Abhängigkeit von der sozialen Bedürftigkeit einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Kostenübernahme der Teilnahmebeiträge für Kinder- und Jugendreisen durch öffentlichen Träger der Jugendhilfe in § 90 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorsieht;
 3. eine zielgruppengerechte Veröffentlichung der Fördermöglichkeiten zur Teilnahme an Kinder- und Jugendreisen auf Bundesebene sicherzustellen;
 4. den Schutz und die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen als oberstes Gebot bei der Durchführung von Kinder- und Jugendreisen zu begreifen und dazu
 - a) bei der Konferenz der Familien- und Jugendminister eine gesetzliche Normierung der fachlichen und persönlichen Mindeststandards für die Qualifikation des Betreuungspersonals im Kinder- und Jugendtourismus voranzutreiben und auf die Einführung eines Mindestalters von 18 Jahren für das Betreuungspersonal bei Kinder- und Jugendreisen hinzuwirken,
 - b) zusammen mit den Ländern Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der fachlichen und persönlichen Mindestanforderungen des Betreuungspersonals im Kinder- und Jugendtourismus wirksam zu kontrollieren,
 - c) bei den Ländern dafür zu werben, dass der Themenkomplex Klassen- und Schulfahrten in die Lehrerausbildung und -fortbildung aufgenommen wird und der Kinder- und Jugendtourismus auch bei den erzieherischen Ausbildungsberufen sowie bei der Aus- und Weiterbildung der Tourismuswirtschaft angemessene Berücksichtigung findet;
 5. die Deutsche Zentrale für Tourismus anzuhalten, effektive Marketinganstrengungen zu unternehmen, um Kinder- und Jugendreisen in und nach Deutschland effektiv zu bewerben;
 6. die Grundlagenforschung im Bereich Kinder- und Jugendtourismus finanziell durch den Bund zu fördern, um die große Bedeutung dieses Reisesegments für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen aktuell zu untermauern.

Berlin, den 23. Juni 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Bernd Schattner, Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, Dietmar Friedhoff, Steffen Janich, Enrico Komning, Uwe Schulz, Ulrike Schielke-Ziesing, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Spürbare Entlastung der heimischen Landwirtschaft durch eine Verdopplung der Agrardieselerückerstattung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die seit mehr als einem Jahr massiv steigenden landwirtschaftlichen Betriebsmittelkosten, insbesondere für Energie, Dünge- und Futtermittel, stören den Agrarsektor und führen zu Liquiditäts- und Cashflow-Problemen (https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-unterstutzt-landwirte-wegen-hoher-betriebsmittelkosten-mit-einmalzahlung-2022-05-20_de).

Im April dieses Jahres lagen allein die Energiepreise durchschnittlich um 35,3 Prozent über dem Niveau des Vorjahresmonats und damit deutlich über der Gesamtteuerung von 7,4 Prozent. Kraftstoffe haben sich um 38,5 Prozent drastisch verteuert (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/05/PD22_196_611.html).

Gerade der enorme Anstieg der Kraftstoffpreise für Diesel belastet die deutschen Bauern massiv. Deshalb ist eine deutliche Erhöhung der Agrardieselerückvergütung zielführend, um die heimische Landwirtschaft spürbar zu entlasten, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und die Existenz von bäuerlichen Familienbetrieben zu schützen.

Der völkerrechtswidrige Ukrainekrieg hat starke Auswirkungen auf die internationalen Agrarmärkte, verursacht weltweite Lebensmittelverknappung sowie eine drohende Hungersnot in der Welt. Die Sicherung der heimischen Produktion und von bezahlbaren Lebensmitteln ist daher von enormer Wichtigkeit für die Bundesrepublik Deutschland und trägt der globalen Problemlösung bei.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Agrardieselrückerstattung befristet auf zwei Jahre von 21,48 Cent/Liter auf 42,96 Cent/Liter erhöht.

Berlin, den 1. September 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Der Einsatz von Dieselmotoren ist für den Betrieb von Traktoren und selbstfahrenden landwirtschaftlichen Maschinen in der Landwirtschaft unverzichtbar, weil es gegenwärtig keine technischen Ausweichmöglichkeiten gibt. Dieselmotoren unterliegen in Deutschland der Energiesteuer mit 470,40 Euro je 1.000 Liter, die temporär vom 1. Juni bis 31. August 2022 auf 330 Euro je 1.000 Liter gesenkt wurde. Dazu kommt die CO₂-Bepreisung von 80,30 Euro je 1.000 Liter sowie 19 Prozent Mehrwertsteuer vom Netto-Verkaufspreis (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2022-03-14-zusammensetzung-der-spritpreise.html>).

Zur Entlastung erhalten Land- und Forstwirte in Deutschland für in ihren Betrieben verwendeten Diesel derzeit eine Steuerentlastung von 214,80 Euro je 1.000 Liter (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/SteuerlicheRegelungen2019.pdf?__blob=publicationFile&v=7, S. 20). Ziel dieser Entlastung ist es, die deutsche Landwirtschaft im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten wettbewerbsfähig zu halten. Die Agrardieselrückerstattung ist also eine Art Teilausgleich für eine massive Benachteiligung.

Der Kraftstoffpreis für Diesel hat sich seit der letzten Anhebung der Agrardieselvergütung im August 2006 von durchschnittlich 1,147 Euro/Liter auf 2,30 Euro/Liter Mitte März 2022 jedoch nahezu verdoppelt (<https://www.bayern.de/fueracker-steuerentlastung-fuer-landwirte-beim-agrardiesel-dringend-erforderlich-bayern-fordert-erhoehung-der-agrardieselverguetung-fuer-landwirte-unabhaengigkeit-und-heimische-lebensmittel-verso/>). Viele unserer europäischen Nachbarstaaten wie beispielsweise Frankreich oder Polen arbeiten mit deutlich niedrigeren Steuersätzen. Das wirkt wettbewerbsverzerrend, weshalb die deutsche Landwirtschaft allein deswegen eine stärkere Entlastung beim Agrardiesel benötigt.

Antrag

der Abgeordneten Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Edgar Naujok, Stefan Keuter, Dr. Harald Weyel, Dr. Malte Kaufmann, Marc Bernhard, René Bochmann, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Mike Moncsek, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Ernährungssouveränität und Ernährungssicherheit afrikanischer Staaten als präferiertes Ziel deutscher Entwicklungszusammenarbeit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag stellt fest:

Die Corona-Krise und der andauernde Ukraine-Konflikt stellen die Welt vor enorme Herausforderungen. Sichtbar wird dies an Rohstoff- und Lieferengpässen für eine Vielzahl von Produkten sowie dem Zusammenbruch von globalen Lieferketten in einer Vielzahl von Staaten. Der Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine hat eine zuvor schon bestehende Problematik abermals verschärft.

Auch der Selbstversorgungsgrad westlicher Industrienationen im Bereich der Nahrungsmittel nimmt ab. Hier kann mittlerweile konstatiert werden, dass diese in einem nicht unerheblichen Maße von Nahrungsmittelimporten in Abhängigkeiten geraten, um den eigenen Bedarf ihrer Bevölkerung zu decken.

Die Russische Föderation und die Ukraine gehören für viele Länder Afrikas zu den Hauptlieferanten für Grundnahrungsmittel wie Weizen und Mais. Das Welternährungsprogramm warnt, dass, bedingt durch den Exportstopp, in den kommenden Monaten viele Menschen Nahrungsmittelhilfen in Afrika benötigen werden. Besonders betroffen sind die Länder Ostafrikas, Dschibuti, Kenia, Somalia und Äthiopien.

Hinzu kommen immer wieder gewaltsam ausgetragene Konflikte, Korruption, schlechte Regierungsführung und die weltweit anziehende Inflation, die dafür sorgen, dass Afrika im Dauerkrisenmodus verharrt.

Hier tritt ein weiteres strukturelles Defizit einer seit sechzig Jahren andauernden, fragmentierten und ideologisierten Entwicklungspolitik zutage. Die über diesem Zeitraum praktizierte Entwicklungspolitik hat trotz enormen Einsatzes finanzieller Mittel und Personal nicht dazu geführt, dass die afrikanischen Staaten eine Resilienz gegen aufkommende und bestehende Krisen aufgebaut haben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Projekte und Maßnahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit afrikanischen Staaten verstärkt auf die Nahrungsmittelproduktion auszurichten;

2. eine standortangepasste und ressourceneffiziente Nahrungsmittelproduktion in gemeinsamer Kooperation umzusetzen;
3. Einfluss zu nehmen, mit dem Ziel einer auf den afrikanischen Markt ausgerichteten Land- und Ernährungswirtschaft, die sich an den Bedürfnissen und Erfordernissen vor Ort orientiert;
4. Maßnahmen aktiv zu unterstützen, die dazu geeignet sind, die afrikanische Landwirtschaft und Lebensmittelgewerbe vor Dumping-Importen aus anderen Kontinenten wirksam zu schützen;
5. bei der Gewährung internationaler Lebensmittelhilfen und Ernährungsprogrammen der Vereinten Nationen und von sogenannten NGOs darauf zu achten, dass nicht durch wohlmeinende Hilfsbereitschaft die regionalen Märkte vor Ort ruiniert werden;
6. das Wissen und die Erfahrungen unserer heimischen Landwirtschaft einerseits zu offerieren – sofern sie vor Ort angemessen und praktikabel sind – und die afrikanischen Staaten andererseits auf ihre Eigenverantwortung im Hinblick auf ihre primäre staatliche Aufgabe, die eigenständige Versorgung ihrer Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln sicherzustellen, hinzuweisen und beratend zu begleiten;
7. die afrikanischen Staaten im Bereich Lagerung der Ernte und vor allem Wertschöpfung bei der Produktion, Veredelung, Haltbarmachung sowie der Lager- und Transportlogistik von Grundnahrungsmitteln zu unterstützen;
8. die Demokratische Volksrepublik Algerien durch fachliche Beratung und Expertise beim Phosphatabbau unter angemessener, langfristiger und vertraglich abgesicherter Exportbeteiligung zu Gunsten der deutschen Landwirtschaft sowie der Düngemittelproduktion zu unterstützen;
9. die afrikanischen Staaten beim Bau moderner Wasserrückhaltesysteme und Bewässerungsanlagen für die Landwirtschaft fachlich zu unterstützen und zu begleiten, um eine signifikante Ertragssteigerung zu gewährleisten;
10. den Ausbau und die Sicherung nationaler Saatgutbanken in den afrikanischen Ländern beratend zu begleiten;
11. das Bilaterale Kooperationsprogramm (BKP) des BMEL zu stärken sowie die Federführung an das BMZ zu übertragen;
12. sich in den Gremien der Vereinten Nationen dafür einzusetzen, dass die Spekulation mit Ackerland international durch Resolutionen geächtet und unterbunden wird;
13. sich dafür einzusetzen, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organisation, FAO) als internationale Institution völkerrechtlich und politisch gestärkt wird, um völkerrechtliche Normen und Leitlinien für die Förderung der Ernährungssicherung umzusetzen;
14. sich verstärkt bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen einzusetzen, dass sowohl Produktion und Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln verbessert werden, um so die Ernährung zu sichern;
15. die äußerst umfangreiche und fragmentierte Entwicklungszusammenarbeit in Afrika zu straffen, um dadurch eine Evaluation der abgeschlossenen Projekte und Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit stärker als bisher sicherzustellen;
16. durch die Straffung einen optimalen Einsatz und Wirksamkeit der begrenzten deutschen Finanzmittel für die Entwicklungszusammenarbeit zu gewährleisten sowie

17. sich dafür einzusetzen, dass Handels- und Zollpräferenzen, die der eigenen wirtschaftlichen Entwicklung der Länder Afrikas abträglich sind, umgehend aufgehoben werden.

Berlin, den 5. Juli 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die afrikanische Politik bewegt sich trotz aller Rückschläge, wie jüngst durch die Corona-Pandemie, in die richtige Richtung. Das strategische Konzept der Afrikanischen Union zur Entwicklung Afrikas, die „Agenda 2063“, ist ein Ausdruck des Bewusstseins Afrikas für sich selbst sorgen zu wollen.

Jedes Land trägt grundsätzlich selbst die Verantwortung für eine ausreichende, gesunde Ernährung seiner Bevölkerung. In vielen Ländern Afrikas fehlt es für diese Aufgabe an geeigneten Verwaltungsstrukturen, Fachleuten, Wissen und Kapital sowie am rechtlichen Rahmen. Die Regierungen, Institutionen und Zivilgesellschaften in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu stärken, muss daher prioritär als Ziel verfolgt werden.

Probleme mit der Lebensmittelversorgung gibt es vor allem dort, wo Regierungen ihrer Verantwortung für die Ernährungssicherung ihres Landes nicht nachkommen. Gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, Schutz und Gewährung von Menschenrechten sowie Rechenschaftspflicht der Regierenden gehören zu den Voraussetzungen für nachhaltige Ernährungssicherung (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Welternaehrung-verstehen.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

Land und fruchtbarer Boden, Wälder, Wasser und Fischgründe sind begrenzte Güter und daher oft Gegenstand von Konflikten und konkurrierenden Nutzungen. Einerseits sind Zugangs- und Nutzungsrechte für Land und produktive Ressourcen für die Menschen in ländlichen Gebieten überlebenswichtig. Zunehmend kollidieren jedoch – oft nicht rechtlich verankerte – Eigentums- und Nutzungsrechte mit den wachsenden Agrarinvestitionen in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Die Landwirtschaft stellt in Afrika eine Schlüsselbranche dar. Der Kontinent bietet fruchtbare Böden, Wasser und Arbeitskraft. Besonders an Ackerflächen mangelt es nicht. Pro Einwohner stehen 0,25 Hektar Nutzfläche zur Verfügung, dies entspricht dem Weltdurchschnitt.

Zu den meistangebauten landwirtschaftlichen Produkten zählen Reis, Hirse, Mais, Jamswurzel, Maniok, Okra, Bananen, Kaffee, Baumwolle, Kakao, Erdnüsse, Palmöl, und Datteln. Trotz Armut und wiederkehrender Nahrungsmittelkrisen sind Experten sich einig: Afrika hat das Potential, sich selbst zu ernähren.

Über 60 Prozent aller erwerbstätigen Afrikaner südlich der Sahara sind im Agrarsektor tätig. Doch das Potenzial der Landwirtschaft kann sich, bedingt durch eine Vielzahl von Faktoren, nicht frei entfalten. Unfaire Handelsbedingungen, Energiepolitik, steigende Weltmarktpreise für Nahrungsmittel und klimatische Bedingungen sind einige der Ursachen hierfür (<https://www.gemeinsam-fuer-afrika.de/nahrungsmittel/#:~:text=Zu%20den%20meist%20angebauten%20landwirtschaftlichen,Potential%2C%20sich%20selbst%20zu%20ern%C3%A4hren>).

2019 waren 675 Millionen Menschen in Afrika von Ernährungsunsicherheiten betroffen. Im weltweiten Vergleich ist Afrika weiterhin der Kontinent mit der höchsten Unterernährungsrate; diese ist mehr als doppelt so hoch wie der Weltdurchschnitt. 2019 waren über 250 Millionen Menschen und damit durchschnittlich über 19 Prozent der Bevölkerung von Unterernährung betroffen. In einigen Ländern wie Madagaskar, dem Tschad oder Liberia liegt der Anteil Unterernährter noch deutlich höher; in der Zentralafrikanischen Republik ist die Situation weltweit am gravierendsten (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/afrika-konzept.pdf?__blob=publicationFile&v=5). Berichten zufolge sollen sich allein im Tschad die Nachernteverluste auf rund 70 Prozent belaufen. Der Bodenertrag muss insgesamt gesteigert werden.

Mosambik zum Beispiel exportiert Mais, um das selbst benötigte Maismehl dann teurer wieder einzuführen. Insgesamt liegt der Wert importierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel etwa beim Doppelten der entsprechenden Ausfuhren.

Weiterhin ist ein wesentlicher Faktor für die Verknappung von Nahrungsmitteln in Afrika südlich der Sahara der weltweite Aufschwung von Agrartreibstoffen durch die Energiepolitik vieler Industrienationen. Auch hier bedarf es einer grundsätzlichen Neuausrichtung.

Für die Produktion des Treibstoffs werden vermehrt Nutzpflanzen wie Mais, Zuckerrohr, Ölpalmen oder Sojabohnen angebaut. Dies geschieht bevorzugt auf Anbauflächen von Entwicklungsländern. Die dort angebauten Agrarprodukte werden schließlich durch die steigende Produktion von Biotreibstoff „verheizt“ und stehen nicht für die Produktion von Lebensmitteln zur Verfügung. In diesem Zusammenhang werden darüber hinaus auch bestehende Landrechte der einheimischen Landwirte verletzt. Denn für die Nutzung der Anbauflächen, werden die Menschen oft gewaltsam von ihrem Land vertrieben oder zum Verkauf ihres Grund und Bodens gezwungen.

Die steigende Nachfrage von Agrarrohstoffen für Biotreibstoff führt zudem zu einem Anstieg der Weltmarktpreise für Nahrungsmittel. Dies führt zu einem weiteren Nachteil für afrikanische Länder. Denn die, auf den Flächen der ausländischen Investoren produzierten Nahrungsmittel, werden exportiert. Afrika wird gezwungen, Grundnahrungsmittel wie Getreide zu hohen Preisen zu reimportieren (<https://www.gemeinsam-fuer-afrika.de/nahrungsmittel/#:~:text=Zu%20den%20meist%20angebauten%20landwirtschaftlichen,Potential%2C%20sich%20selbst%20zu%20ern%C3%A4hren>).

Der extreme Anstieg der Preise für Agrarrohstoffe ist jedoch nicht allein auf die vermehrte Produktion von Biotreibstoffen zurückzuführen. Signifikanten Einfluss auf den Preisanstieg haben auch zunehmende Spekulationen an den internationalen Börsen.

Die Weltmarktpreise stiegen in den letzten Jahren in unnatürliche Höhen. Dies liegt daran, dass Preise für Nahrungsmittel heute nicht mehr ausschließlich Ergebnis von tatsächlichem Angebot und realer Nachfrage sind.

Sie hängen zunehmend von fiktiven Erwartungen der internationalen Börsen ab. Spekulationen – die ursprünglich eine preisstabilisierende Wirkung im Rahmen des Handels von Agrarrohstoffen hatten – haben in Folge des Zusammenbruchs der Immobilien- und Kreditmärkte in 2007/2008 stark zugenommen. Auf der Suche nach neuen Anlageformen stiegen die Banken und Fondsgesellschaften in den Handel mit Agrarrohstoffen ein. Nicht die tatsächliche Warentransaktion, sondern die Diversifizierung der Anlagen und kurzfristige Gewinne stehen hierbei im Vordergrund. Dieses Spekulieren auf steigende und fallende Preise führt zu massiven Preisschwankungen und steigenden Grundnahrungsmittelpreisen (vgl. auch <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/spekulation-mit-nahrungsmitteln-die-schuld-der-hungermacher-1.1824690>).

Antrag

der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Mike Moncsek, Klaus Stöber, Thomas Seitz, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hess, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Dr. Rainer Kraft, Bernd Schattner, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Vergabe der Start- und Landerechte an deutschen Flughäfen reformieren und unnötige Flüge vermeiden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Benutzung von Flughäfen in der Europäischen Union erfordert nach der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 Start- und Landeerlaubnisse. Diese Erlaubnisse werden in Form von Zeitfenstern zum Starten und Landen vergeben, die als Flughafen-Slots bezeichnet werden (<https://www.airliners.de/slots-das-gold-fur-die-luft-fahrt/18810#:~:text=%22Gro%C3%9Fvaterrecht%22&text=Denn%20Fluggesellschaften%20k%C3%B6nnen%20bestehende%20Slots,%E2%80%9Ehistorischen%20Slot%E2%80%9C%20wieder%20fliegen>). Die europäischen Regeln zur Slot-Vergabe setzen die IATA-Regeln um und treffen weitere Vorgaben, die verhindern sollen, dass Flugzeuge unnötig lang an den Startbahnen warten oder in der Luft kreisen müssen, weil keine Landebahn frei ist (<https://www.iata.org/en/policy/slots/slot-guidelines>). Im Regelfall gilt nach der Verordnung (EWG) Nr. 95/93, dass Luftfahrtunternehmen mindestens 80 Prozent der Ihnen zugewiesenen Slots nutzen müssen, damit sie nicht in der folgenden Flugsaison neu verteilt werden.

Die Anwendung dieser 80/20-Regel wurde während der Corona-Krise zunächst gänzlich ausgesetzt und im weiteren Verlauf mehrfach angepasst. Mit Inkrafttreten der delegierten Verordnung (EU) 2021/1889 der Europäischen Kommission galt für den Winterflugplan 2021/2022 eine Mindestnutzungsquote von 50 Prozent (https://lexpacity.de/eu/32021R0250/ART_1/). Für die Sommer-Flugplanperiode 2022 hat die Europäische Kommission eine Mindestnutzungsquote von 64 Prozent erlassen (https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-gewahrt-fluglinien-auch-im-sommer-2022-flexibilitat-bei-nutzung-von-start-und-landerechten-2021-12-15-2_de).

Bereits die Mindestnutzung von 50 Prozent der Slots im Winter 2021/2022 hielten mehrere Fluggesellschaften für unrealistisch (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/geisterflugstreit-zwischen-lufthansa-und-der-eu-101.html>). Die niederländische KLM, die zur französischen Air France gehört, kritisierte beispielsweise, bei einer 50-prozentigen Mindestnutzungsquote entweder mit halb leeren Maschinen fliegen zu müssen oder ihre Slots wegen Flugabsagen zu verlieren (ebenda). Die Lufthansa sah

sich ebenfalls gezwungen, bis März 2022 18.000 unnötige Flüge durchführen zu müssen, um einem Verlust ihrer Slots zu entgehen (ebenda).

Durch die sogenannte Use-it-or-loose-it-Regel müssen die Flüge laut Lufthansa de-facto durchgeführt werden (<https://www.stern.de/reise/follow-me/nach-der-coronapause--so-wird-aus-dem-steh--wieder-ein-flugzeug--30633058.html>). Die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen von der Mindestnutzungsquote ist laut Aussage der Lufthansa sehr bürokratisch und aufwendig, da jede Ausnahme jeweils am Start- und am Zielort des Fluges genehmigt werden müsse (<https://www.stern.de/reise/follow-me/nach-der-coronapause--so-wird-aus-dem-steh--wieder-ein-flugzeug--30633058.html>).

Eine Reform der Vergabe von Start- und Landerechten an Flughäfen ist angesichts tausender unnötiger Flüge infolge der Mindestnutzungsquote im Rahmen der europäischen Slot-Vergaberegeln dringend geboten. Extrem schwach besetzte Flüge, die nur starten, um keine wertvollen Slots zu verlieren, dürften auch den Klimaschutzziele der amtierenden Bundesregierung widersprechen.

Die unflexiblen Slot-Vergaberegeln sollten auf europäischer Ebene modernisiert und erweitert werden, um Instrumente und Anreize für eine effiziente und marktgerechte Vergabe der Start- und Landerechte zu schaffen und den Markteintritt von Fluggesellschaften zu erleichtern.

Bereits die Monopolkommission war in ihrem Hauptgutachten von 2016 zu dem Schluss gekommen, dass marktbasierende Mechanismen, die einen Handel mit Slots ermöglichen, zu einer effizienteren Verteilung von Slots führen als dies auf Basis von Großvaterrechten (auch: Use-it-or-loose-it-Regel) der Fall sei (BT-Drucksache 18/9860). Auch der europäische Flughafenverband ACI forderte 2020 eine Reform der Slot-Vergabe, die auch die Möglichkeit des Verkaufs von Slots beinhalten sollte, der in anderen Ländern, wie den USA, bereits existiert (<https://www.airliners.de/europaeischer-flughafenverband-reform-slot-regulierung/53392>).

Unnötige Flüge können verhindert werden, wenn die Start- und Landerechte von Fluggesellschaften beispielsweise zeitweilig übertragen werden dürften, weil sie den Slot aus wirtschaftlichen Gründen nicht nutzen wollen oder können. Dazu müssten die geltenden Regeln für die Übertragung von Slots (sog. Sekundärallokation) angepasst werden. Bislang sehen die europäischen Regeln lediglich den Tausch und die Übertragung von Slots zwischen verbundenen Unternehmen unter Aufsicht eines Koordinators vor (ebenda).

Denkbar und sinnvoll erscheint auch die Einführung eines Systems zur Slot-Reservierung, um den Fluggesellschaften Anreize zu bieten, nicht genutzte Slots rechtzeitig an die von den Flughafenkoordinatoren verwalteten Vergabepools der Level-3-Flughäfen zurückzugeben.

Gleichzeitig sollte auch geklärt werden, welche weiteren Maßnahmen zur Flexibilisierung und Transparenzsteigerung bei der Vergabe von Flughafen-Slots erforderlich sind, um eine effiziente und marktgerechte Vergabe von Start- und Landerechten an deutschen Flughäfen sicherzustellen und die Planbarkeit im Betriebsablauf deutscher Flughäfen zu erhöhen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,

1. sich zur Vermeidung unnötiger Flüge auf europäischer Ebene für eine Reform der Regeln bei der Vergabe von Flughafen-Slots einzusetzen und dabei einen Sekundärhandel solcher Slots durch Fluggesellschaften unter Mitwirkung der Flughafenkoordinatoren anzustreben, durch den Fluggesellschaften berechtigt würden, ihre Slots auch an nicht verbundene Unternehmen zumindest zeitweilig zu übertragen;

2. sich auf europäischer Ebene für die Einführung eines Systems zur Slot-Reservierung einzusetzen, um Fluggesellschaften Anreize zu bieten, nicht genutzte Slots rechtzeitig an die von den Flughafenkoordinatoren verwalteten Vergabepool für Slots an Level-3-Flughäfen zumindest befristet zurückzugeben;
3. sich bei Bedenken anderer EU-Mitgliedstaaten gegen die Einführung eines Sekundärhandels für Flughafen-Slots einstweilen für ein Modellprojekt auf europäischer Ebene unter Einhaltung der IATA-Regeln einzusetzen, um die Auswirkungen auf eine effiziente und marktgerechte Vergabe von Start- und Landerechten an europäischen Flughäfen zu erproben;
4. sich bei Bedenken anderer EU-Mitgliedstaaten gegen die Einführung eines Systems zur Slot-Reservierung einstweilen für ein Modellprojekt auf europäischer Ebene einzusetzen, um die Auswirkungen eines Slot-Reservierungssystems auf eine effiziente und marktgerechte Vergabe von Start- und Landerechten an europäischen Flughäfen zu erproben, ohne die bestehende Flughafenkoordination abzuschaffen;
5. zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen zur Flexibilisierung und Transparenzsteigerung bei der Vergabe von Flughafen-Slots erforderlich sind, um eine effiziente und marktgerechte Vergabe von Start- und Landerechten an deutschen Flughäfen sicherzustellen und die Planbarkeit im Betriebsablauf deutscher Flughäfen zu erhöhen;
6. zu prüfen, welche Herabsetzung der europäischen Mindestnutzungsquote für Flughafen-Slots in den vergangenen drei Jahren Leerflüge bzw. unnötige Flüge verhindert hätte sowie
7. zu prüfen, inwiefern eine automatische Absenkung der europäischen Mindestnutzungsquote für Flughafen-Slots in Sondersituationen, wie Krieg oder Pandemie, möglich erscheint.

Berlin, den 16. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Bernd Schattner, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr. Michael Ependiller, Kay-Uwe Ziegler, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Gereon Bollmann, Dirk Brandes, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Peter Felser, Markus Frohnmaier, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Martin Reichardt, Frank Rinck, Eugen Schmidt, Jan Wenzel Schmidt, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, Klaus Stöber und der Fraktion der AfD

Kleinunternehmer und Mittelständler wirksam schützen – Die Rückforderung von Corona-Soforthilfen langfristig stunden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Länder haben dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im laufenden Monitoring der Programmumsetzung der Corona-Soforthilfe (Stand: 30. September 2021) über rund 55.000 Rückforderungen in Höhe von rund 466 Millionen Euro berichtet. Darüber hinaus erfolgten rund 150.000 freiwillige Rückzahlungen in Höhe von rund 1,1 Milliarden Euro.

Mit großer Sorge beobachtet der Bundestag, dass insbesondere viele Kleinunternehmen Liquiditätshilfen in Anspruch genommen hatten in der Annahme, so ihre Umsatzausfälle kompensieren zu können. Diese Hilfen waren jedoch an Bedingungen geknüpft, von denen sich in vielen Fällen im Nachhinein herausgestellt hat, dass sie nicht erfüllt worden sind. Dies führt für eine immer größer werdende Anzahl der Fälle zu unvorhergesehenen Rückzahlungspflichten und somit zu neuen Problemen. Hierbei ist zu beachten, dass durch die fortgesetzten Corona-Maßnahmen insbesondere der Fachhandel nicht nur keine neuen Liquiditätsreserven aufbauen konnte, sondern weiter mit verringerten Umsätzen zu kämpfen hat. In dieser Situation auf Rückzahlungen zu pochen oder gar Schuldzinsen zu verlangen, gefährdet viele dieser Unternehmen in ihrer Existenz (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/rueckforderungen-corona-hilfen-101.html>).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in Abstimmung mit den Ländern den generellen Verzicht auf die Erhebung von Zinsen auf Corona-Liquiditätshilfen zu erklären;

2. diejenigen Corona-Soforthilfen, für die nachträglich eine Rückzahlungspflicht besteht, in zinslose Darlehen umzuwandeln, deren Rückzahlung im Ermessen der betroffenen Unternehmen auf einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab Dezember 2023 gestreckt werden kann mit einer Mindesttilgung von 10 % pro Jahr. Die Möglichkeit der Stundung bzw. Streckung der Rückzahlungen gilt nicht für diejenigen, die sich nachweislich die Zuschüsse unberechtigterweise erschlichen haben.

Berlin, den 22. März 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Kurz nach Ausbruch der Pandemie hatte der Bund im März 2020 eine Soforthilfe auf den Weg gebracht, um die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen zu sichern und akute Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Die Länder setzten die Soforthilfen um. In der Öffentlichkeit kommuniziert wurde, dass es sich hierbei um einen einmaligen Zuschuss handeln solle. Laut Wirtschaftsminister Habeck profitierten 1,8 Millionen Unternehmen und Selbstständige von Unterstützungsleistungen in Höhe von rund 13,6 Milliarden Euro.

Im Frühjahr 2020 waren die Corona-Soforthilfen für viele Unternehmen wichtig, um eine drohende Insolvenz zu vermeiden. Insbesondere viele kleine Firmen wurden mit Soforthilfen gestützt.

Bereits damals wurde durch die Bundesregierung der Fehler gemacht, nicht klar zu kommunizieren, dass die Corona-Soforthilfen zurückzuzahlen sind, falls sich im Nachhinein herausstellt, dass die hochkomplexen Antragsvoraussetzungen nicht gegeben waren. Somit stellen sie nicht einen Zuschuss, sondern eine temporäre Liquiditätshilfe, also de facto ein Darlehen, dar. Der Umsatzausfall der Unternehmen wurde somit durch eine höhere Verschuldung kompensiert. Im Ergebnis führt eine derartige Politik nicht zur Stabilisierung der betroffenen Unternehmen, sondern verstärkt ihre finanzielle Auszehrung. Dass das Geld zurückgezahlt werden muss, war vielen Empfängern nicht klar.

Nun sorgt die Rückzahlung für neue wirtschaftliche Sorgen. Wirtschaftsminister Robert Habeck will betroffenen Firmen helfen. In einem Brief, der dem ARD-Hauptstadtstudio vorliegt, fordert er die Bundesländer auf, angemessene Fristen für die Rückzahlung einzuräumen. Er verweist als Beispiel auf den von Nordrhein-Westfalen eingeräumten Rückzahlungstermin zum 31. Oktober 2022, der den Firmen ausreichend Planungssicherheit bietet. Die Schlussberichte der Länder, die diese dem Bund vorlegen müssen, sollen demnach erst Ende 2022 fällig werden, ein halbes Jahr später als ursprünglich geplant. Die Wirtschaftsminister der Länder dürften damit einverstanden sein: In ihrem Brief an Habeck erklärte der Vorsitzende der Wirtschaftsministerkonferenz, Andreas Pinkwart (FDP) aus Nordrhein-Westfalen, die derzeitigen Rückforderungen erschienen angesichts der aktuellen Situation „unangebracht“. Eine Verlängerung der Abrechnungen der Wirtschaftshilfen, für die Soforthilfe bis zum Juni 2023, sei unbedingt notwendig.

Habeck: Es bestehen Sorgen und Ängste – Insgesamt 287,8 Millionen Euro an Bundesmitteln sollten Kleinunternehmen und Selbstständige erstatten. Habeck schreibt in dem Brief, die aktuelle Corona-Situation stelle insbesondere die vielen kleinen Unternehmen und Selbstständigen weiterhin vor große Herausforderungen. Zum Teil bestünden Sorgen und Ängste, die letztlich auch aus Unsicherheiten hinsichtlich möglicher Rückerstattungen von Soforthilfen resultierten, die zusätzlich noch auf sie zukommen könnten (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/habeck-rueckzahlung-corona-hilfen-101.html>).

Antrag

der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Mike Moncsek, Klaus Stöber, Thomas Seitz, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Kay Gottschalk, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Barbara Lenk, Tobias Matthias Peterka, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Im Tourismus digital durchstarten – Deutschland für modernes Reisen fit machen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Tourismus in Deutschland steht gegenwärtig vor enormen Herausforderungen. Zusätzlich zum Innovationsdruck, dem sich die Branche ohnehin ausgesetzt sieht, um ihre internationalen Marktanteile zu sichern oder auszubauen, hat die Corona-Krise insbesondere den Digitalisierungsdruck im Tourismussektor deutlich erhöht. Weil digitale Lösungen zwischenzeitlich in verschiedenen Bereichen fester Bestandteil des Alltags geworden sind, sehen sich auch die Tourismusunternehmen zunehmend gezwungen, ihr Geschäftsmodell grundlegend digital zu erweitern oder umzugestalten (#impulse4travel, <https://drive.google.com/file/d/1LPhm8vkWOuiOP3F0aEjIbb85qG2ygurr/view>).

Zugleich fehlt aber innerhalb des Tourismussektors an vielen Stellen das erforderliche Know-how oder notwendiges Investitionskapital. Es droht deshalb die wachsende Abhängigkeit von einzelnen Technologien und Anbietern (ebenda).

Die Anforderungen an einen sogenannten Tourismus 4.0 sind hoch und werden aktuell noch längst nicht erfüllt (Weber-Leibrecht, Auswirkungen der Digitalisierung auf den Tourismus, in: Spellerberg, Digitalisierung in ländlichen und verdichteten Räumen, 2021, Seite 114, <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/235542/1/1761104853.pdf>).

Eine leistungsfähige technische Infrastruktur und die Befähigung der touristischen Akteure im Umgang mit digitalen Medien sind eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Digitalisierung des Tourismus (Weber-Leibrecht, a. a. O., Seite 120). Hierzu müssen auf Bundesebene die politischen Anstrengungen zur Erfüllung der heutigen Erwartungen von Reisenden deutlich ausgebaut werden. Die Breitband- und WLAN-Versorgung muss in vielen Bereichen Deutschlands mit ausreichenden Fördermitteln des Bundes noch entschlossener vorangetrieben werden. Auch die Internetverfügbarkeit im öffentlichen Raum, insbesondere an touristisch relevanten Orten, muss mit entsprechenden Fördermitteln zeitnah sichergestellt werden.

Die Chancen der digitalen Transformation auf der Grundlage einer modernen Netzinfrastruktur müssen gerade auch im Rahmen des Neustarts des Tourismus in Deutschland besser erkannt und genutzt werden. So sind beispielsweise digitale Systeme zur Besucherlenkung oder Besucherorientierung nicht nur ein zeitgemäßes Instrument zur Steigerung der Wahrnehmbarkeit bislang schwach besuchter Reiseziele. Sie können im Bedarfsfall auch einen wichtigen Beitrag bei der Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln leisten. Dafür ist es jedoch neben einer leistungsfähigen Netzinfrastruktur ebenfalls erforderlich, in den Reisedestinationen leistungsfähige Datenbanken aufzubauen, die touristische Points of Interest, Veranstaltungen und buchbare Angebote auf Internetseiten und Applikationen durch Schnittstellen miteinander verbinden.

Um die Destinationen in Deutschland bei der Bewältigung der digitalen Herausforderungen bestmöglich durch den Bund zu unterstützen, sollten vorhandene Instrumente der Tourismusförderung des Bundes durch einen bedarfsgerechten Umbau modernisiert werden. Um mit der Tourismusförderung des Bundes einen echten Mehrwert für den Deutschlandtourismus zu erzielen, sollten die Förderinstrumente stärker auf die Bezuschussung überregional nutzbarer digitaler Lösungsansätze ausgerichtet werden.

Zugleich sollte die Tourismusförderung des Bundes im Zuge der digitalen Transformation auch so umgestaltet werden, dass neue technologiebasierte Geschäftsprozesse und Lösungsansätze in einem staatlich finanzierten oder zumindest bezuschussten Laborbetrieb unter Realbedingungen als Projekt getestet werden können.

Deutschland kann im Tourismus aber nur dann digital durchstarten, wenn die kleinen und mittelständischen Tourismusunternehmen bei dieser Entwicklung mitgenommen werden. Gerade viele kleine und mittlere Unternehmen nutzen gegenwärtig die Chancen der digitalen Transformation noch unzureichend. Damit geht die Digitalisierung insbesondere an denjenigen Unternehmen weitgehend vorbei, die für die deutsche Tourismuslandschaft prägend sind. Diese Betriebe müssen in die Lage versetzt werden, digital mitzuhalten, um im veränderten Tourismusmarkt bestehen zu können. Dazu muss die digitale Kompetenz solcher Betriebe systematisch gesteigert werden. Hierzu sollten Bund und Länder unter Einbindung der Industrie und Handelskammern, der Tourismusmarketingorganisationen der Länder und der regionalen Destinationsmanagementorganisationen deutlich enger zusammenarbeiten.

Darüber hinaus benötigt die Tourismuswirtschaft mehr Personal, das anhand der neuen digitalen Anforderungen in der Tourismuswirtschaft ausgebildet worden ist. Hierzu ist es unerlässlich, dass derartige Anforderungen rechtzeitig und vollumfänglich in die Ausbildungsordnungen eingearbeitet werden und moderne Ausbildungsberufe für die Branche geschaffen und bekanntgemacht werden. Für vorhandenes Personal muss dringend eine niederschwellige Möglichkeit zur beruflichen Weiterbildung hinsichtlich der durch die Digitalisierung veränderten Berufsanforderungen ermöglicht werden. Nicht zuletzt sollte auch die Weiterbildung des Lehrpersonals für touristische Berufe als wichtige Voraussetzung begriffen werden, um zukunftsfähige Ausbildungen im Tourismus zu garantieren.

Ferner muss Deutschland beim Aufbau digitaler Vertriebswege für seine Tourismusangebote aufholen. Die Abhängigkeit vieler Tourismusanbieter in Deutschland von häufig im Ausland ansässigen digitalen Such-, Vergleichs- oder Buchungsplattformen wächst ständig (<https://www.tophotel.de/direktbuchungen-ruecklaeufig-abhaengigkeit-von-booking-expedia-co-steigt-weiter-65276/>). Bereits 2016 kam jede vierte Hotelbuchung in Deutschland über Buchungsplattformen (<https://hoteloffice24.de/marktdominanz-der-online-buchungsportale-nimmt-im-hotelvertrieb-weiter-zu/>).

Trotz der Gefahr einer Abhängigkeit haben Online-Plattformen für die deutsche Tourismuswirtschaft auch einen großen Wert. Digitale Plattformen haben das Reisen einfacher gemacht und tragen damit zum Wachstum des Reisemarktes in Deutschland bei.

Gerade für viele kleine und mittelständische Tourismusbetriebe stellen Online-Plattformen einen wichtigen Technologiepartner dar, der ihnen durch die überregionale und sogar internationale Sichtbarkeit völlig neue Kundenkreise erschließen kann. Andererseits verlangen Buchungsplattformen von den Beherbergungsbetrieben hohe Provisionen. Politisches Ziel der deutschen Tourismuspolitik muss es daher sein, die Abhängigkeit inländischer Anbieter von internationalen Plattformen zu reduzieren und mehr Wertschöpfung in Deutschland zu behalten. Dazu sollte von Bund und Ländern geprüft werden, wie in dem für Deutschland sehr wichtigen Binnentourismus die Anbieterinformationen der regionalen Destinationen unter Einbindung der Tourismusmarketingorganisationen der Länder zu einer zentralen Dateninfrastruktur auf Grundlage eines gemeinsamen Datenstandards zusammengefasst werden können. Dadurch könnten im Inland digitale Vertriebsstrukturen entstehen und der Abhängigkeit von internationalen Online-Plattformen entgegengewirkt werden.

Um Deutschland für modernes Reisen im Zeitalter der Digitalisierung fit zu machen, muss es schließlich auch darum gehen, das Wissensmanagement für die Tourismusbranche als Baustein und Anstoß für eine Selbstoptimierung der Betriebe weiter zu verbessern. Mit dem Kompetenzzentrum Tourismus des Bundes ist bereits ein wichtiger Schritt unternommen worden, um das Wissensmanagement auf wissenschaftlicher Basis breitgefächert zu organisieren und zugänglich zu machen. Damit der Mehrwert der dort bereitgestellten Informationen im Bereich Digitalisierung für die einzelnen Branchensegmente des Tourismus noch weiter erhöht wird, sollte das Kompetenzzentrum seine Informationsangebote künftig besser auf die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Segmente der Tourismusbranche ausrichten. So sollten Best-Practice-Beispiele und Digitalisierungsstrategien bereitgestellt werden, die speziell auf die unterschiedlichen Segmente der Branche zugeschnitten sind. Nur Informationsangebote, die dies berücksichtigen, haben Aussicht, ihre Adressaten wirklich zu erreichen und den Digitalisierungsprozess der deutschen Tourismuswirtschaft zu beschleunigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die leitungsgebundene digitale Infrastruktur flächendeckend in Deutschland bereitzustellen, indem der Ausbau des Breitbandnetzes mit Bundesmitteln deutlich stärker und effektiver als bisher gefördert wird;
2. den Ausbau der 5G-Mobilfunknetze in Deutschland flächendeckend deutlich stärker als bisher zu fördern;
3. in Abstimmung mit den Ländern die Internetverfügbarkeit im öffentlichen Raum, insbesondere an touristischen Hotspots, entschlossen voranzutreiben;
4. die Instrumente der Tourismusförderung des Bundes grundlegend umzubauen, um die digitale Transformation der Tourismuswirtschaft effektiver zu unterstützen, indem
 - a. schwerpunktmäßig Projekte mit überregional nutzbaren digitalen Lösungsansätzen für den Tourismus gefördert werden, die einen messbaren Mehrwert für den Deutschlandtourismus erzielen (beispielsweise digitale Besucherlenkung, digitale Informationsbereitstellung am Urlaubsort, Sprachassistentensysteme, Mobile Payment, Chatbots, digitale Gästekarten),
 - b. neue technologiebasierte Prozesse im Tourismus projektbezogen in einem staatlich geförderten Laborbetrieb unter Realbedingungen getestet werden können;

5. zusammen mit den Ländern die digitale Kompetenz besonders in den kleinen und mittelständischen Betrieben der Tourismuswirtschaft zu steigern, indem
 - a. unter Einbindung der Industrie- und Handelskammern und der Tourismusmarketingorganisationen der Länder sowie der regionalen Destinationsmanagementorganisationen Coaching-Angebote für kleine und mittelständische Beherbergungs- und Tourismusunternehmen bereitgestellt werden,
 - b. dort – wo noch erforderlich – neue, digitale Anforderungen in die Ausbildungsordnungen für Tourismusberufe eingearbeitet werden
 - c. für Ausbildungsberufe mit digitaler Kompetenz im Tourismus, wie beispielsweise dem E-Commerce-Kaufmann IHK oder der Weiterbildung zum E-Tourism-Manager IHK, verstärkt geworben wird,
 - d. niederschwellige berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten für Tourismusberufe geschaffen werden, um den durch die Digitalisierung hervorgerufenen neuen beruflichen Anforderungen gerecht zu werden,
 - e. die Weiterbildung der Berufsschullehrer und -lehrerinnen für touristische Berufe verstärkt auf die Vermittlung digitaler Lehrinhalte ausgerichtet wird;
6. gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, inwieweit eine landesweite zentrale touristische Dateninfrastruktur auf einem gemeinsamen Datenstandard aufgebaut werden kann, um die Abhängigkeit von internationalen Buchungsplattformen zu verkleinern und mehr Wertschöpfung im Inland zu behalten;
7. die Arbeit des Kompetenzzentrums Tourismus des Bundes darauf auszurichten, bei der Unterstützung der Branche im Bereich Digitalisierung stärker auf den jeweiligen Unterstützungsbedarf der unterschiedlichen Tourismusakteure einzugehen und dadurch beispielsweise Unterschiede im Informationsbedarf von Beherbergungsbetrieben, Reisebüros oder Touristeninformationen stärker zu berücksichtigen.

Berlin, den 3. Juni 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Thomas Seitz, Stephan Brandner, Fabian Jacobi, Tobias Matthias Peterka, Corinna Miazga, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Karsten Hilse, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Jürgen Pohl, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode (Bekämpfung des Corona-Virus)

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Gegen Ende des Jahres 2019 brach eine schwere Lungenerkrankung mit bis dato unbekannter Ursache in Wuhan, China, aus. Verursacht wurde diese Erkrankung durch eine Infektion mit dem zuvor nicht bekannten Corona-Virus SARS-CoV-2. In Deutschland trat der erste Fall einer Infektion am 27.01.2020 in Bayern auf. In den folgenden Wochen breitete sich das Virus über ganz Deutschland aus (<https://www.spiegel.de/wissenschaft/medizin/erster-corona-fall-in-deutschland-die-unglueckliche-reise-von-patientin-0-a-2096d364-dcd8-4ec8-98ca-7a8ca1d63524>).

Der Nationale Pandemieplan für Deutschland vom März 2017 (<https://edoc.rki.de/handle/176904/187>) mit seiner im März 2020 beigefügten Ergänzung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Ergaenzung_Pandemieplan_Covid.pdf?__blob=publicationFile) und der Strategie-Ergänzung vom 23.10.2020 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Strategie_Ergaenzung_Covid.html) bildeten die Grundlage der politischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Virus. Übergeordnetes Ziel der Pandemieplanungen war, „die Ausbreitung und die gesundheitlichen Auswirkungen der Pandemie zu minimieren, während das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben (inklusive Bildungseinrichtungen) in Deutschland möglichst wenig beeinträchtigt wird.“ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Strategie_Ergaenzung_Covid.html, zuletzt abgerufen am 15.06.2022).

Bund und Länder beschlossen am 22.03.2020 Kontaktbeschränkungen mit dem Ziel, einen unkontrollierten Anstieg der Fallzahlen zu verhindern und das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/besprechung-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-vom-22-03-2020-1733248>).

Am 25. März 2020 stellte der Deutsche Bundestag nach § 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) mehrheitlich das Bestehen „einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ fest. Bei dieser Formulierung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Die Dauer einer „epidemischen Notlage von nationaler Tragweite“ wurde seither insgesamt viermal verlängert, zuletzt am 25. August 2021. Einerseits war die Feststellung der epidemischen Lage an keine gesetzlich bestimmten und gerichtlich überprüfbaren Voraussetzungen, wie bestimmte Inzidenzwerte oder eine Hospitalisierungsrate, gebunden, andererseits wurden außerordentliche Regelungsbefugnisse für die Exekutive eröffnet. Nach der gemeinsamen Zielvorgabe von Bund und Ländern vom 10.02.2021 sollte durch eine zügige Impfung der Bevölkerung das Virus langfristig wirksam bekämpft werden (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1852514/508d851535b4a599c27cf320d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf?download=1>).

In Deutschland wie in zahlreichen anderen Ländern verursachten die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie durchgesetzten Maßnahmen Eingriffe in das Alltagsleben (<https://www.bpb.de/themen/gesundheits/coronavirus/307395/corona-krise-wie-weit-duerfen-grundrechtseinschraenkungen-gehen/>, zuletzt abgerufen am 15.06.2022.). Als weitere gesamtgesellschaftliche Folge in diesem Zusammenhang ist die Wirtschaftskrise 2020/2021 zu benennen. Ziele, Strategien und Maßnahmen der Bundesregierung sind seit Beginn des Ausbruchs des Corona-Virus Gegenstand der öffentlichen Debatte und von Kontroversen. Die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen dieser Maßnahmen sind allgegenwärtig und haben in die Grundrechte der Bürger eingegriffen. Die bis zum Herbst 2020 maßgeblich auf Grundlage der §§ 28 ff., 32 des Infektionsschutzgesetzes getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Virus-Pandemie führten teilweise zu erheblichen Eingriffen in grundrechtliche Freiheiten wie das Grundrecht der Freiheit der Person, die Versammlungsfreiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung.

Der Lockdown in Deutschland in den Jahren 2020 und 2021, auch Maßnahmen wie insbesondere die Maskenpflicht hatten Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche, die nicht die Kita oder Schule besuchen konnten und keine sozialen Kontaktmöglichkeiten, insbesondere zu Gleichaltrigen, mehr hatten. Dies hat bei vielen Kindern und Jugendlichen zu psychischen Problemen geführt, wie aus aktuellen Studien hervorgeht. Die neuesten Erkenntnisse hierzu liefert der „Kinder- und Jugendreport“ der drittgrößten deutschen Krankenkasse DAK vom 27.05.2022. Danach nahm 2021 die Zahl der „emotionalen Störungen“ bei zwischen 15 und 17 Jahre alten Jugendlichen, die klinisch behandelt werden mussten, um 42 Prozent gegenüber dem Jahr 2019 zu, bei Essstörungen betrug die Zunahme 40 Prozent (<https://www.bz-berlin.de/meinung/kolumne/kolumne-mein-aerger/der-lockdown-war-fuer-jugendliche-noch-viel-schlimmer-als-gedacht>, zuletzt abgerufen am 15.06.2022).

„Ähnliche Tendenzen“ habe es auch „bei den Schulkindern zwischen 10 und 14 Jahren“ gegeben, schreibt die DAK: „Hier nahmen vor allem stationäre Behandlungen aufgrund von Depressionen (plus 27 Prozent), Angststörungen (plus 25 Prozent) und Essstörungen (plus 21 Prozent) zu.“ Ausgewertet wurden für diese Untersuchung die Daten von 800.000 Versicherten im Alter von bis zu 17 Jahren im Zeitraum 2019 bis 2021 (<https://www.bz-berlin.de/meinung/kolumne/kolumne-mein-aerger/der-lockdown-war-fuer-jugendliche-noch-viel-schlimmer-als-gedacht>).

Im September 2021 bestätigte die damalige Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung in Berlin, Dilek Kalayci (SPD), Jugendliche hätten in der Isolation deutlich „mehr und schneller“ Alkohol und „illegale Substanzen“ konsumiert. Ursachen seien „Einsamkeit“, „Homeschooling“ und „familiäre Konflikte“ (<https://www.bz-berlin.de/meinung/kolumne/kolumne-mein-aerger/der-lockdown-war-fuer-jugendliche-noch-viel-schlimmer-als-gedacht>).

Im Januar 2022 offenbarte eine Studie des Universitätsklinikums Essen, dass die Zahl der Selbstmordversuche von Kindern und Jugendlichen im zweiten Lockdown (Oktober 2020 bis Juni 2021) sprunghaft zugenommen hatte (<https://www.bz-berlin.de/meinung/kolumne/kolumne-mein-aerger/der-lockdown-war-fuer-jugendliche-noch-viel-schlimmer-als-gedacht>).

Die Lage habe sich „dramatisch verschärft“, so DAK-Vorstandschef Andreas Storm gegenüber der „Berliner Zeitung“, die Politik aber habe „darauf nicht entsprechend reagiert“ (<https://www.bz-berlin.de/meinung/kolumne/kolumne-mein-aerger/der-lockdown-war-fuer-jugendliche-noch-viel-schlimmer-als-gedacht>).

Beunruhigend sind ferner die vorläufigen Ergebnisse einer langangelegten Beobachtungsstudie der Berliner Charité nach der „die Zahl schwerer Komplikationen nach Impfungen gegen Sars-CoV-2 ... womöglich 40 Mal höher“ ist, „als durch das Paul-Ehrlich-Institut offiziell angegeben wird“ (<https://www.berliner-zeitung.de/news/corona-impfung-halbe-million-faelle-mit-schweren-nebenwirkungen-li.226019>).

Selbst der Bundesgesundheitsminister Lauterbach (SPD) musste nach seinem zuvor immer wiederkehrenden Beteuern, dass die Corona-Impfungen (nahezu) nebenwirkungsfrei seien, zuletzt einräumen, dass es, wie bei jedem anderen Medikament auch, Risiken und Nebenwirkungen gibt, die vereinzelt sehr schwerwiegende gesundheitliche Konsequenzen nach sich ziehen und sogar zum Tod führen können (<https://www.berliner-zeitung.de/news/karl-lauterbach-aussagen-zu-impfschaeden-sorgen-fuer-aufsehen-li.238592>).

Es ist daher aus Sicht der Antragsteller unumgänglich, diese Vorgänge und politischen Maßnahmen in einem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages zu untersuchen. Insbesondere ist die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu erörtern.

B. Der Deutsche Bundestag beschließt:

I. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Es wird ein Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt.

Dem Untersuchungsausschuss sollen 16 ordentliche Mitglieder (SPD-Fraktion: vier Mitglieder, CDU/CSU-Fraktion: vier Mitglieder, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: drei Mitglieder, FDP-Fraktion: zwei Mitglieder, AfD-Fraktion: zwei Mitglieder, Fraktion DIE LINKE: ein Mitglied) und eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern angehören.

II. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsauftrag soll das Verhalten der Bundesregierung und ihrer Geschäftsbereichsbehörden im Zusammenhang mit der Bewältigung der Maßnahmen gegen das Corona-Virus untersuchen.

Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Gesamtbild der Handlungen und Unterlassungen der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden vor und während der SARS-CoV-2-Pandemie verschaffen. Er soll sich ein Urteil bilden zur Frage, ob die massiven Eingriffe in die Grundrechte der Bürger und in das deutsche Wirtschaftsleben und der Lockdown tatsächlich geeignet, erforderlich und angemessen waren, auch durch Vergleich der in Deutschland ergriffenen Maßnahmen und ihrer Auswirkungen mit der Situation in anderen Ländern, die im Hinblick auf Gesellschaftsstruktur, Wirtschafts- und Gesundheitssystem mit Deutschland vergleichbar sind. Insbesondere soll der Untersuchungsausschuss klären, ob die Bundesregierung auf eine Pandemie durch das Corona-Virus ausreichend vorbereitet war. Zu diesem Gesamtbild gehören auch die Konsequenzen des Handelns oder Unterlassens der Bundesregierung

und der ihr nachgeordneten Behörden auf den Verlauf, die Wirkung und die gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Folgen. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sollen Handlungsempfehlungen für den Fall einer zukünftig auftretenden Pandemie erarbeitet werden. Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.08.2019 bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses.

Der Untersuchungsausschuss soll auch untersuchen, ob die derzeit auf dem Markt befindlichen und in Deutschland zugelassenen Corona-Impfstoffe ordnungsgemäß das Zulassungsverfahren durchlaufen haben. Insbesondere sind hier die Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) in die Prüfung miteinzubeziehen.

Auch ist zu prüfen, ob es zu Unregelmäßigkeiten oder Fehleinschätzungen bei der Impfstoffbestellung gekommen ist und ob die Bundesregierung rechtzeitig die Erforschung von Medikamenten gegen das Corona-Virus angemessen gefördert und rechtzeitig deren Kauf veranlasst hat.

Der Untersuchungsausschuss soll auch klären, ob die Bundesregierung durch die Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht die medizinische Versorgung der Bürger sowie die Betreuung behinderter und pflegebedürftiger Bürger gefährdet hat und ob eine entsprechende Gefährdung als leichtfertig oder gar vorsätzlich zu beurteilen ist. Insbesondere ist zu klären, ob die Bundesregierung es unterlassen hat, ausreichende Maßnahmen zu ergreifen, um dem Personalmangel im medizinischen und pflegerischen Bereich entgegenzuwirken. Vor allem die prekäre Situation im Bereich der Intensivpflege hat sich durch die Pandemie nochmals verschärft, was besonders im Rahmen der Prüfung zu untersuchen ist.

In Bezug auf die gesundheitlich nachteiligen Folgen für Kinder und Jugendliche durch den Lockdown in den Jahren 2020/2021 soll insbesondere untersucht werden, ob diese überhaupt verhältnismäßig waren. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche bekanntermaßen nicht zur Risikogruppe gehören. Das umfasst auch die Frage nach dem Umgang mit den gesundheitlichen Folgeschäden, die bis heute einer ärztlichen Behandlung bedürfen.

III. Der Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären:

1. Welche Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden zu welchem Zeitpunkt über die sich von China aus beginnende Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 seit Herbst 2019 vorlagen und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen wurden oder hätten gezogen werden müssen?
2. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im Untersuchungszeitraum zur Vermeidung einer SARS-CoV-2-Pandemie in Deutschland getroffen, um gegebenenfalls die im März 2020 erfolgten Eingriffe in das Wirtschaftsleben der Bundesrepublik Deutschland zu minimieren sowie wirtschaftliche Schäden im Rahmen von abzusehenden Lieferengpässen durch die weltweit zunehmenden Grenzschließungen abzufedern?
3. Inwiefern haben die Bundesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden bei der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie den Nationalen Pandemieplan Teil I – Strukturen und Maßnahmen – (vgl. Gesundheitsministerkonferenz der Länder (Hrsg.), Robert Koch-Institut, Berlin, 2017) missachtet, obwohl das Bundesministerium für Gesundheit, das Robert Koch-Institut und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung als ständige Gäste in der Arbeitsgruppe Infektionsschutz der Obersten Landesgesundheitsbehörden der Länder anwesend waren und ihre Expertise bei der Erarbeitung von Teil I mit eingebracht haben?

4. In welcher Bewertungsreihenfolge, mit welchem Optimierungsziel und mit welcher Methodik wurden die verschiedenen epidemiologischen, nationalökonomischen, verfassungsrechtlichen und rechtlichen Aspekte und Parameter für die Entscheidungsfindung zur SARS-CoV-2- und COVID-19-Bekämpfungsstrategie der Bundesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden im März 2020 in Einklang gebracht und bewertet, um die staatspolitischen Eingriffe in das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland so effizient und verhältnismäßig wie möglich zu gestalten?
5. Auf welche Weise, d. h. in welcher Bewertungsreihenfolge, mit welchem Optimierungsziel und mit welcher Methodik wurden von der Bundesregierung und ihren nachgeordneten Behörden die verschiedenen epidemiologischen, verfassungsrechtlichen und nationalökonomischen Aspekte und Parameter abgewogen, um die kontinuierliche Evaluierung zur Notwendigkeit der Schaffung oder der Aufrechterhaltung eines jeden einzelnen staatspolitischen Eingriffes in die privatwirtschaftlichen Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland während des Untersuchungszeitraumes zu tätigen?
6. Wurden, und wenn ja, wie, im Rahmen der Optimierungen gemäß den Fragen 4 und 5 den Gefahren statistischer Verzerrungen und möglicher Scheinkausalitäten wegen diverser unbekannter und zeitlich variierender Parameter wie beispielsweise der Testanzahl, dem R-Wert, der Grunddurchseuchung usw. bei der Bewertung des epidemiologischen Eindämmungserfolgs einzelner oder mehrerer staatspolitischer Eingriffe vorgebeugt?
7. Inwieweit wurden die Anzahl der SARS-CoV-2-Tests, die Falsch-Positiv-Rate der SARS-CoV-2-Tests und die Todesursache von Verstorbenen mit einer SARS-CoV-2-Infektion bzw. Verstorbenen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, bei der Beurteilung der Lage berücksichtigt?
8. Hat die Bundesregierung an der anfänglichen Bestimmung in § 5 Absatz 6 IfSG (erster Formulierungsvorschlag vom 20. März 2020) zur Einführung einer Einzelweisungsbefugnis der Bundesregierung festgehalten, oder hat die Bundesregierung stattdessen auf die Einführung verfassungsrechtlich zweifelhafter neuer Kompetenzen gesetzt, um in der Pandemiebekämpfung ein konsistentes bundesweites Handeln sicherzustellen?
9. Hat die Bundesregierung mit der Möglichkeit einer Pandemie seit mindestens 2013 gerechnet (Bundestagsdrucksache 17/12051), und hat die Bundesregierung es versäumt, sich frühzeitig mit dem IfSG zu beschäftigen, um eine mit dem Grundgesetz zu vereinbarende gesetzliche Grundlage für eine effektive und konsistente Pandemiebekämpfung zu schaffen?
10. Führte die Bundesregierung vor der Verhängung des Lockdowns am 23. März 2020 eine Folgenabschätzung der beschlossenen Maßnahmen im Hinblick auf ihre sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen durch? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
11. Führt die Bundesregierung seither ein systematisches Monitoring der negativen sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgewirkungen des Lockdowns durch? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen? Wenn nein, warum nicht?
12. Warum gab es, bis auf wenige Ausnahmen, kaum deutsche Beiträge zur Corona-Forschung (<https://www.deutschlandfunk.de/ausgebremst-deutschlands-klinische-studien-in-der-corona-pandemie-100.html>)? Welche Auswirkungen hatte eine gerade im ersten Corona-Jahr ausgeprägte dünne Datenlage zu Corona bei der Entscheidungsfindung? Hätte eine breit angelegte repräsentative Kohortenstudie zu den relevanten Fragestellungen Abhilfe geschafft?

13. Warum haben von 65 deutschen Studien zu Corona für das Jahr 2020, die die Autoren ausfindig machen konnten, nur 17 davon tatsächliche Ergebnisse publiziert, und warum war im internationalen Vergleich nur jeder hundertste Corona-Patient an eine klinische Studie angeschlossen (<https://www.deutschlandfunk.de/ausgebremst-deutschlands-klinische-studien-in-der-corona-pandemie-100.html>)?
14. Wurden bzw. werden die negativen sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgewirkungen der Lockdowns von der Bundesregierung mit dem vermuteten Nutzen dieser Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung gegeneinander abgewogen? Wenn ja, auf welcher Tatsachengrundlage findet die Abwägung statt? Welche Zahlen und Daten zu den sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgewirkungen der beschlossenen Maßnahmen lagen der Bundesregierung während des Untersuchungszeitraums zu welchem Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung zur Verhängung bzw. Nichtverhängung von Maßnahmen vor?
15. Wie und mit welchen Ergebnissen haben die Bundesregierung und ihre nachgeordneten Behörden seit der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 25. März 2020 fortwährend und unter Einbeziehung der jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse am Tag ihrer Entscheidung geprüft, ob die von ihnen verordneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (weiterhin) verhältnismäßig, also zwingend erforderlich sind, ob es mildere Mittel gibt und/oder ob gravierende Kollateralschäden angesichts der ergriffenen Maßnahmen entstehen könnten, deren negative Folgen für die Bevölkerung einerseits und der Wirtschaft andererseits größer sind als die der grassierenden Pandemie?
16. Hat die Bundesregierung vor der Verhängung des Lockdowns am 25. März 2020 zu spät gehandelt? Hätten verhältnismäßigere oder „kostengünstigere“ gebotene Maßnahmen getroffen werden können, um die Verbreitung der Viren in Deutschland zu verhindern bzw. einzuschränken? Wurden diese Maßnahmen nicht oder erst verspätet getroffen?
17. Waren/sind die von der Bundesregierung und ihren nachgeordneten Behörden verordneten PCR-Tests und deren Testergebnisse eine, unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten geeignete Grundlage, um weitreichende Eingriffe in die Grundrechte der deutschen Bevölkerung sowie eine Stilllegung der deutschen Wirtschaft zu rechtfertigen?
18. Bestand während der SARS-CoV-2-Pandemie zu irgendeinem Zeitpunkt die Gefahr der Überlastung des deutschen Gesundheitssystems und/oder bestand die Gefahr eines Mangels an intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten in Deutschland? Wie entwickelte sich der Bestand an Intensivbetten hierzulande seit 2010 bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses und was hat die Bundesregierung unternommen, um den Aufbau intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten zu fördern?
19. Welche Ausgaben haben die Bundesregierung und ihre nachgeordneten Behörden im Zusammenhang mit der Beschaffung von Schutzmasken und Impfstoffen getätigt, waren die dafür bezahlten Stückpreise angemessen und war insbesondere das ausgewählte Open-House-Verfahren bei der Beschaffung von Schutzmasken juristisch hinreichend bestimmt?
20. Hat die Bundesregierung mit der Verhängung des Lockdowns sowie bei dessen mehrfachen Verlängerungen überreagiert? Wurden insbesondere die negativen Folgewirkungen berücksichtigt?

21. Haben die Bundesregierung und ihre nachgeordneten Behörden die Wirksamkeit der von ihnen veranlassten staatlichen Transferleistungen an deutsche Krankenhäuser zur Bereitstellung, Freihaltung und zum Betrieb bzw. Aufbau intensivmedizinischer Kapazitäten überprüft, und wenn ja, zu welchen Ergebnissen führte(n) diese Überprüfung(en)?
22. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, inwieweit sich Amts- und Mandatsträger und/oder Mitarbeiter der Bundesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden geldwerte Vorteile bei der Beschaffung von Schutzmasken („Maskendeals“) und/oder Impfstoffen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie verschafft haben, und wenn ja, welche?
23. War der R-Wert am Tage der Verhängung des Lockdowns bereits unter 1 gesunken und der Lockdown dadurch möglicherweise nicht mehr verhältnismäßig und angemessen?
24. Auf welche Weise kann für die Zukunft sichergestellt werden, dass die Bundesregierung durch ihre SARS-CoV-2- und COVID-19-Bekämpfungsmaßnahmen sowie die daraus resultierenden ökonomischen, gesundheitlichen und sozialen Schäden keinen unabsichtlichen Prototyp für hocheffiziente Angriffe gegen unsere Gesellschaft und Realwirtschaft durch Terroristen oder böswillige Finanzakteure geschaffen hat?
25. Hat die Bundesregierung gerade bei Hilfen für Soloselbständige im Kultursektor der Situation angemessen und zeitnah gehandelt, oder zwingt das Handeln die genannte Personengruppe in die Grundsicherung, obwohl die Kultur- und Kreativwirtschaft einen großen Wirtschaftszweig in der Bundesrepublik Deutschland darstellt? Gingen die angebotenen Corona-Soforthilfen des Bundes für Soloselbständige bei den meisten Künstlern ins Leere, da die Voraussetzung für diese Hilfen, nämlich, dass damit hauptsächlich Betriebskosten überbrückt werden sollen, bei den allermeisten Solokünstlern nicht gegeben ist (www.pnn.de/kultur/soloselbstaendige-kuenstler-die-verlierer-der-corona-pandemie/25910446.html; www.sueddeutsche.de/kultur/kultur-hilfestaat-corona-1.487_7577, zuletzt abgerufen am 15.06.2022)?
26. Hat sich die Bundesregierung im Umgang mit der Pandemie und den daraus resultierenden Lockdowns in Deutschland auf eine ausreichend umfassende, die gesamte Bandbreite der Wissenschaft abdeckende Expertise gestützt, und fanden neben Vertretern von Mehrheitsmeinungen (beispielsweise im Bereich der Virologie Prof. Dr. Christian Drosten) auch Vertreter von abweichenden Meinungen (beispielsweise im Bereich der Virologie Prof. Dr. Sucharit Bhakdi) in ausreichendem Umfang Gehör?
27. Wurden bei der Einschätzung der Gefahrenlage in ausreichendem Maße Meinungen bzw. Erkenntnisse aller Fachexperten bzw. Medien berücksichtigt und bewertet?
28. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage haben die Bundesregierung und ihre nachgeordneten Behörden die im Infektionsschutzgesetz festgehaltenen Inzidenzwerte errechnet, und war/ist dieser Wert dazu geeignet, weitreichende Grundrechtsbeschränkungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens bzw. zur Abmilderung einer epidemischen Lage zu rechtfertigen?

29. Welcher gesellschaftliche Gesamtschaden (beispielsweise Suizide, psychische Erkrankungen, ausbleibende Inanspruchnahme von medizinischen Behandlungen und/oder Vorsorgeuntersuchungen z. B. zur Krebsfrüherkennung, das Unterlassen oder Verschiebung von planbaren Behandlungen und Operationen, Krankenhausschließungen) ist der Bundesrepublik Deutschland durch die Handlungen der Bundesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden im Verlauf der SARS-CoV-2-Pandemie bislang entstanden, und welche weiteren Schäden sind diesbezüglich noch zu erwarten?
30. Welcher wirtschaftliche Gesamtschaden (beispielsweise durch Unregelmäßigkeiten bei den Abrechnungen in „Corona-Testzentren“) ist der Bundesrepublik Deutschland durch die Handlungen der Bundesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden im Verlauf der SARS-CoV-2-Pandemie bislang entstanden, und welche weiteren Schäden sind diesbezüglich noch zu erwarten?
31. Wurde mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Bundestagsdrucksache 19/18110), durch welches Artikel 240 § 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) dahingehend geändert wurde, dass Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund gekündigt werden können, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht, ein bereits seit längerer Zeit „in der Schublade“ der Bundesregierung bzw. des Bundesjustizministeriums liegender vorbereiteter Plan umgesetzt? Führte diese Regelung zu einer unangemessenen Verschiebung des wirtschaftlichen Schadens der SARS-CoV-2-Pandemie auf die Vermieter?
32. Inwieweit wurde zum Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie durch die gesetzlichen Unfallversicherungen, die Berufsgenossenschaften die von ihnen versicherten Behörden und Unternehmen auf die Notwendigkeit einer sofortigen und sehr umfassenden Bevorratung mit Schutzmaterialien und Desinfektionsmitteln hingewiesen? Inwieweit ist dabei das Bundesministerium für Arbeit und Soziales tätig geworden oder untätig geblieben?
33. Wurden während der SARS-CoV-2-Pandemie durch die gesetzlichen Unfallversicherungen/die Berufsgenossenschaften die von ihnen versicherten Behörden und Unternehmen bei der Beschaffung von Schutzmaterialien und Desinfektionsmitteln aktiv und praktisch unterstützt?
34. Inwieweit wurden zum Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie (Februar 2020) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter auf die Notwendigkeit einer sofortigen und sehr umfassenden Bevorratung mit Schutzmaterialien und Desinfektionsmitteln hingewiesen und diese bei der Beschaffung aktiv und praktisch unterstützt?
35. Hat die Bundesregierung Selbständige, die sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichert haben, beim Kurzarbeitergeld ausgeschlossen? Wenn ja, aus welchen rechtspolitischen Erwägungen heraus erfolgte dies?
36. Warum hatten Einzelselbständige trotz vereinfachten Zugangs zu ALG-II-Leistungen diverse Probleme bei der Beantragung (www.mopo.de/hamburg/behoerden-irrsinn-kein-geld-selbstaendige-hamburgerin-faellt-durchs-coronaraster-3672343)?

37. Wie ist es zu erklären, dass trotz der Weisung der Bundesagentur für Arbeit, die Lebensumstände des Antragstellers erst zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen, immer noch eine umfassende Prüfung der Lebensumstände erfolgte, obwohl die Beantragung von und der Zugang zu ALG-II-Leistungen während der SARS-CoV-2-Pandemie vereinfacht werden sollten, und gleichwohl einige Jobcenter, trotz Weisung der Bundesagentur für Arbeit, weiterhin eine umfangreiche Vermögensprüfung durchführten (<https://kreuzer-leipzig.de/2020/06/12/hilfe-solo-selbststaendige-hartz-iv-lebenserhaltungskosten>; www.backstagepro.de/thema/treibt-der-bund-in-der-coronakrise-ein-falsches-spiel-mit-musikern-und-kuenstlern-202006-19-L7gwxHPyD)?
38. Welchen wirtschaftlichen Effekt hatten bisher sämtliche von der Bundesregierung beschlossenen Unterstützungsleistungen während der SARS-CoV-2-Pandemie, und konnten diese dazu beitragen, den wirtschaftlichen Schaden abzumildern, der durch die Verhängung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite und der damit verbundenen Stilllegung der deutschen Wirtschaft entstanden ist und möglicherweise noch entstehen wird?
39. Welche Erkenntnisse hat der Bundesnachrichtendienst über den Ausbruch der SARS-CoV-2-Pandemie in der Volksrepublik China wann gewonnen und wann wurde die Bundesregierung durch wen hierüber informiert?
40. Durften auf dem ersten Höhepunkt der SARS-CoV-2-Pandemie in Deutschland im März 2020 weiterhin Menschen aus SARS-CoV-2-Risikogebieten mit dem Flugzeug ungehindert nach Deutschland einreisen? Um welche Länder handelte es sich? Um wie viele Menschen aus Risikogebieten handelte es sich?
41. Aus welchen Gründen durften bis mindestens Anfang April 2020 Flüge aus Ländern bzw. Gebieten, die besonders stark von der SARS-CoV-2-Pandemie betroffen waren, in Deutschland landen, und warum wurden bei den ankommenden Passagieren keine Gesundheitsuntersuchungen vorgenommen und keine Quarantänemaßnahmen angeordnet, obwohl entsprechende Maßnahmen z. B. in den USA, China, Vietnam, Taiwan, Südkorea seit Anfang bzw. mindestens Mitte Februar 2020 durchgeführt wurden und die ersten Ansteckungsfälle in Deutschland schon Ende Januar 2020 auf eine Flugpassagierin aus China zurückgingen? Um welche Länder handelte es sich?
42. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage oder aufgrund welcher Notfallplanung wurde der stationäre Behandlungssektor in der Pandemie bevorzugt berücksichtigt und weniger der ambulante Bereich, obwohl nur die sehr gute ambulante Versorgungssituation in Deutschland im Gegensatz zu allen anderen Ländern ein Übersteigen der klinischen Kapazitäten verhindern konnte?
43. Hat die Bundesregierung gemäß § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise bereits bei Ausbruch der Pandemie im Januar 2020 die Bevölkerung über sinnvolle private Vorsorgemaßnahmen zur Stärkung des Selbstschutzes informiert und vorgewarnt? Treffen Vorwürfe zu, die Bundesregierung sei zu dieser Zeit untätig, beschwichtigend und verharmlosend geblieben und sie habe dadurch indirekt im März 2020 „Hamsterkäufe“ und „Panikkäufe“ gefördert?
44. Aus welchem Grund wurde der Vorschlag der damaligen Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner in dem Schreiben vom 27. März 2020 an den Chef des Bundeskanzleramtes und Bundesminister für besondere Aufgaben Dr. Helge Braun, dass eine flexible Handhabung und Reduzierung der vorgeschriebenen Mindestkontrolldichte von Vor-Ort-Kontrollen durch Agrar- und Veterinärbehörden ermöglicht werden soll, nicht umgesetzt?

45. Aus welchem Grund ist der Vorschlag der damaligen Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner in dem Schreiben vom 27. März 2020 an den Chef des Bundeskanzleramtes und Bundesminister für besondere Aufgaben Dr. Helge Braun nicht umgesetzt worden, dass bestehende Import- und Lizenzierungsregelungen pragmatisch angepasst werden sollen, wo dies unter Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit möglich ist?
46. Aus welchem Grund ist der Vorschlag der damaligen Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner in dem Schreiben vom 27. März 2020 an den Chef des Bundeskanzleramtes und Bundesminister für besondere Aufgaben Dr. Helge Braun, dass Lösungen gesucht werden sollen, um Betriebsschließungen zu vermeiden, insbesondere in Bezug auf die Fleischbranche, nicht umgesetzt worden?
47. Für welche Betriebe aus der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere Schlachtereien, die der Kritischen Infrastruktur zuzurechnen sind, haben die für den Infektionsschutz zuständigen Behörden entschieden, Ausnahmen für Quarantänemaßnahmen und Betriebsschließungen zuzulassen, damit die Kritische Infrastruktur unter Berücksichtigung des notwendigen Gesundheitsschutzes funktionsfähig bleibt? Hat die Bundesregierung, mit Ausnahme des Schutzes der IT-Sicherheit, die Kritischen Infrastrukturen bislang keinen spezifischen gesetzlichen Anforderungen unterworfen und diese auch nicht näher definiert? Wenn ja, warum nicht?
48. Welche Kenntnis hatte die Bundesregierung bei Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie über die potentielle Entwicklung der Agrarmärkte aufgrund des Wegfalls gewisser Absatzmärkte, insbesondere bei Rind- und Schweinefleisch sowie Milch? Hätte diesbezüglich eher durch geeignete Maßnahmen reagiert werden müssen?
49. Bestand zu irgendeinem Zeitpunkt eine Gefahr der Überlastung des deutschen Gesundheitssystems bzw. die Gefahr eines Mangels an Intensivbetten in Deutschland? Wurden die landesspezifischen Unterschiede in den Gesundheitssystemen (z. B. zu Italien, zu Frankreich und zu Spanien) wie z. B. die Anzahl an Intensivbetten pro Kopf der Bevölkerung bei den Entscheidungen der Bundesregierung berücksichtigt?
50. Wurden, was das Infektionsgeschehen betrifft, die Kriterien (R0-Zahl, Verdopplungszahl, Infektionen pro 100.000 Einwohner) für die Verordnung von Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 im Untersuchungszeitraum mehrfach geändert? Wenn ja, weshalb?
51. Wie kam die Empfehlung des Robert Koch-Instituts zustande, bei positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Verstorbenen eine innere Leichenschau (Obduktion) zu vermeiden? Was wurde mit dieser Empfehlung bezweckt?
52. Wurde die von mehreren Experten vorhergesagte, durch T-Zellen vermittelte Hintergrundimmunität in der Bevölkerung bei der Beurteilung der epidemiologischen Lage berücksichtigt? Wenn ja, inwiefern ist dies in die Maßnahmen der Bundesregierung eingeflossen? Wenn nein, warum nicht?
53. Welche Informationen hatte die Bundesregierung über das Zustandekommen der Bilder aus Italien (Bergamo), wie zum Beispiel zu Panikreaktionen, abreisenden Pflegekräften, Übertherapien (Intubationen) oder nosokomialen Infektionen etc., und inwieweit hat die Bundesregierung die Aussagen der italienischen Virologin Prof. Maria Rita Gismondo über das Zustandekommen der Situation in Norditalien zur Kenntnis genommen?

54. Warum hat die Bundesregierung an der Notwendigkeit der grundrechts-, gesundheits- und wirtschaftsbeschränkenden Maßnahmen festgehalten, auch nachdem deutlich wurde, dass COVID-19, was die Virulenz (Letalität, Folgeerkrankungen und Infektiösität) betrifft, mit der Influenza (Grippe) vergleichbar ist, während die Influenza jedoch eine deutlich jüngere Altersstruktur der Betroffenen aufweist?
55. Wann hat die Bundesregierung erstmals Verhandlungen mit Unternehmen aufgenommen, die Medikamente gegen das Corona-Virus (keine Impfstoffe) produzieren?
56. Seit wann wird die Entwicklung und Forschung von Medikamenten gegen das Corona-Virus (keine Impfstoffe) staatlich gefördert?
57. Inwieweit wurden von der Bundesregierung und ihren nachgeordneten Behörden einerseits Alternativen zu den mRNA-Impfstoffen, wie etwa medikamentöse Behandlungen, sowie andererseits prophylaktische Maßnahmen, zum Beispiel die mögliche Wirkung von Vitamin D, ausreichend einbezogen, angeregt bzw. erforscht?
58. Hat die Bundesregierung seit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie bis heute Studien zur Wirksamkeit der einzelnen Impfstoffe, Medikamente und deren Nebenwirkungen in Auftrag gegeben? Wenn ja, wann wurden diese Studien abgeschlossen, wer ist Urheber dieser Studien, in welcher Höhe wurde staatliche Förderung geleistet, zu welchen Ergebnissen sind diese Studien gekommen und wo wurden sie veröffentlicht? Warum wurden und werden Impfstoffe ohne abgeschlossene Studien zu möglichen Nebenwirkungen, wie die Bundesregierung mit ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Seitz, Corinna Miazga und der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache 20/1300) bestätigt hat, verimpft?
59. Welche evidenzbasierten medizinischen Erkenntnisse lagen den von der Bundesregierung und ihren nachgeordneten Behörden gefällten Entscheidungen und verordneten Maßnahmen, insbesondere der Anordnung zum Tragen von Schutzmasken, der Anwendung von sogenannten PCR-Tests sowie der Bereitstellung und Förderung des Einsatzes neu entwickelter mRNA- und Vektor-Impfstoffe, die bis dato nur eine bedingte Zulassung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur erhalten haben, vor und während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite zugrunde?
60. Wie wurden bzw. werden die Medikamente gegen das Corona-Virus, bei denen es sich nicht um Impfstoffe handelt, in die strategische Ausrichtung der Bekämpfung des Virus einbezogen?
61. Seit wann ist der Bundesregierung bekannt, dass die Impfstoffe gegen das Corona-Virus Geimpfte nicht davor schützen, selbst am Virus zu erkranken, andere mit dem Virus zu infizieren, selber einen schweren Verlauf der Krankheit zu erleiden oder als Geimpfter am Virus zu versterben? Wurde dieser Befund von der Bundesregierung in die strategische Ausrichtung zur Bekämpfung des Corona-Virus einbezogen? Wenn ja, wie?
62. Wurden die Impfstoffe Comirnaty von Pfizer/Biontech und Spikevax von Moderna gemäß dem Deutschen oder Europäischen Arzneibuch in einer Monographie beschrieben, oder wurden umfangreiche zusätzliche Untersuchungen, u. a. Toxizitätsstudien und klinische Studien für die neuen Hilfsstoffe vorgelegt? Wenn nein, warum nicht und auf welcher rechtlichen Grundlage?

63. Ist es zutreffend, dass die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) Biontech – insbesondere bezüglich der beiden Lipid-Nanopartikel ALC 0315 und ALC 0159 – zu besonderen Auflagen verpflichtet hat? Wenn ja, um welche Auflagen handelt es sich, bis wann waren sie von Biontech zu erfüllen und wann wurden sie erfüllt? Wurde das Zulassungsverfahren für die Impfstoffe gegen das Corona-Virus ordnungsgemäß und gesetzeskonform durchgeführt (insbesondere unter Beachtung der Grundsätze der guten Herstellungspraxis und der anerkannten pharmazeutischen Regeln nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AMG)?
64. Enthalten die Impfstoffe Comirnaty von Pfizer/Biontech und Spikevax von Moderna Bestandteile, die nicht zur Anwendung am oder im Menschen vorgesehen sind? Wenn ja, um welche Bestandteile handelt es sich, und welche besonderen Dokumente oder Nachweise wurden für diese Bestandteile vorgelegt?
65. Ist der Bundesregierung bekannt, ob in den Zulassungsunterlagen der EMA liquidbezogene Verunreinigungen der Impfstoffe Comirnaty von Pfizer/Biontech und Spikevax von Moderna dokumentiert worden sind?
66. Ist es zutreffend, dass die Sicherheitsberichte des Paul-Ehrlich-Instituts eine hohe Vielzahl schädlicher Nebenwirkungen ausweisen? Wenn ja, um welche Nebenwirkungen handelt es sich, und wie bewertet die Bundesregierung das Auftreten dieser Nebenwirkungen? Welche Auswirkungen ergeben sich hinsichtlich der strategischen Ausrichtung der Bekämpfung des Virus aufgrund dieser Erkenntnisse?
67. Ist es zutreffend, dass in Bezug auf die Impfstoffe Comirnaty von Pfizer/Biontech und Spikevax von Moderna keine Wechselwirkungsstudien vorgenommen worden sind? Wenn ja, warum nicht, und welche Auswirkungen hat dies?
68. Ist es zutreffend, dass in Bezug auf die Impfstoffe Comirnaty von Pfizer/Biontech und Spikevax von Moderna keine Sicherheitsstudien auf mögliche Genotoxizität und Karzinogenität vorgenommen worden sind? Wenn ja, warum nicht und welche Auswirkungen hat dies?
69. Hat die Bundesregierung vor Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht eine Risikoanalyse in Bezug auf die möglicherweise drohende Gefährdung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung vorgenommen? Wenn ja, wurde in die Analyse auch der schon bereits bestehende Personalmangel im medizinischen und im Pflegesektor einbezogen? Zu welchem Ergebnis ist man gekommen?
70. Warum hat die Bundesregierung bislang keine Maßnahmen ergriffen, um den Personalmangel im medizinischen und pflegerischen Bereich durch eigene Maßnahmen oder durch Unterstützung der Bundesländer entgegenzuwirken? Welche konkreten Auswirkungen hatte der Personalmangel im medizinischen und im Pflegesektor während der Pandemie für die Bürger?
71. Hat die Bundesregierung im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich des von 2020 bis 2021 verhängten Lockdowns die gesundheitlichen Folgen für Kinder und Jugendliche durch den Lockdown einbezogen? Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist man gekommen? Wenn nein, warum nicht? War es für Kinder und Jugendliche, die allgemein anerkannt keiner Risikogruppe angehören, gefährlicher, sich mit dem Corona-Virus anzustecken oder an schweren psychischen Krankheiten (wie z. B. Depression) zu erkranken?
72. Hat die Bundesregierung Studien in Auftrag gegeben, um die gesundheitlichen Folgen von Jugendlichen und Kindern infolge der Isolation durch Lockdowns über einen Zeitraum von rund zwei Jahren zu erfassen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann wurden diese Studien in Auftrag gegeben, wer ist der Verfasser, wurden die Studien finanziell gefördert und zu welchen Ergebnissen ist man gekommen?

73. Hat die Bundesregierung Maßnahmen zur Unterstützung der betroffenen Familien, Kinder und Jugendlichen entwickelt bzw. angeboten, um die gesundheitlichen Spätfolgen, die durch die Isolation der Jugendlichen und Kinder entstanden sind, zu beseitigen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
74. Welche konkreten Schlussfolgerungen ziehen die Bundesregierung und ihre nachgeordneten Behörden aus der SARS-CoV-2-Pandemie und ihren damit verbundenen Handlungen, und welche konkreten Maßnahmen haben sie zur Bewältigung ähnlicher pandemischer Szenarien in der Zukunft bereits umgesetzt oder werden sie noch umsetzen?

IV. Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen und Empfehlungen geben,

1. um zukünftig möglicherweise auftretenden Pandemien mit wissenschaftlichem Sachverstand, ausreichender Vorbereitung und Bevorratung von Schutzbekleidung, Medikamenten und intensivklinischen Kapazitäten (Fachpersonal, medizinischen Geräten, Beatmungsgeräten etc.) entgegenzutreten, damit so Bevölkerung und Wirtschaft vor größeren Schäden bewahrt werden;
2. welche (finanziellen) Anreize gesetzt werden können, um die prekäre Personallage im medizinischen und im Pflegesektor zu beenden;
3. wie künftig Nichtrisikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, vor den gesundheitlichen Nachteilen eines Lockdowns besser geschützt werden können.

C. Der Deutsche Bundestag stellt außerdem fest:

Der Deutsche Bundestag würdigt die Leistungen etwaiger Untersuchungsausschüsse der Länder, wie etwa im Brandenburgischen Landtag, zur Aufklärung der SARS-CoV-2-Pandemie. Der Deutsche Bundestag respektiert die Rechte der Landtage der Länder der Bundesrepublik Deutschland auf Aufklärung im Verantwortungsbereich der Länder und wird deren Ergebnisse in seine Arbeit einbeziehen. Ebenfalls wird der Deutsche Bundestag die Erkenntnisse des gegen Ende der 19. Legislaturperiode eingesetzten Parlamentarischen Begleitgremiums zur COVID-19-Pandemie bei seiner Untersuchung berücksichtigen.

Berlin, den 15. September 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Thomas Seitz, Corinna Miazga, Stephan Brandner, Fabian Jacobi, Tobias Matthias Peterka, Roger Beckamp, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Petr Bystron, Joana Cotar, Thomas Dietz, Dr. Michael Ependiller, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Edgar Naujok, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Reform des Wahlrechts zum Schutz der Parteien vor staatlichen Eingriffen und zur Stärkung des Vertrauens der Bürger in die Demokratie

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach der derzeitigen Rechtslage können Wahlzulassungsakte erst nach der Wahl im sogenannten Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Dieses ist zweistufig aufgebaut (Artikel 41 des Grundgesetzes – GG): Über Einsprüche entscheidet auf der ersten Stufe der Bundestag, auf eine Beschwerde gegen diese Entscheidung hin das Bundesverfassungsgericht. Das Nähere zum Einspruchsverfahren regelt das Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG), zum Beschwerdeverfahren nach § 18 WahlPrG das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (dort §§ 13 Nr. 3, 48 BVerfGG).

Ein Rechtsschutz vor der Wahl sieht weder das Grundgesetz noch das Wahlprüfungsgesetz vor. Auf Bundesebene wurde durch das Bundesverfassungsgericht im Verfahren zur Zulassung von Personen zur Wahl des Europäischen Parlaments, welche nach bisheriger Rechtslage als Wahlberechtigte ausgeschlossen waren (Stichwort: „Inklusives Wahlrecht“), eine Entscheidung getroffen. Mitglieder der Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. hatten in einem abstrakten Normenkontrollverfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) zur Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht gestellt, und diese Normenkontrolle mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz verbunden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 15.04.2019 (Az. 2 BvQ 22/19) festgelegt, dass für die neunte Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019 die ausschließenden EuWG-Vorschriften nicht anzuwenden seien.

Diese Entscheidung stellt aber einen Ausnahmefall dar, da nicht sichergestellt ist, dass das Bundesverfassungsgericht in jedem Fall, in welchem um vorbeugenden Rechtsschutz vor einer Wahl nachgesucht wird, eine entsprechende einstweilige Anordnung

erlassen wird. Der fehlende Rechtsschutz vor der Wahl ist für die Sicherung der demokratischen Wahlentscheidung höchst problematisch. Wenn nach der Wahl – womöglich erst gegen Ende der Legislaturperiode – festgestellt wird, dass die Entscheidung über den Wahlzulassungsakt fehlerhaft war, und das Parlament für falsch zusammengesetzt erklärt wird, dann schwächt dies die demokratischen Institutionen und erodiert die Legitimität des Parlaments und dessen Entscheidungen – vor allem dann, wenn erst die fehlerhafte Besetzung des Parlaments eine Regierungsmehrheit bzw. eine Entscheidung für oder gegen einen Gesetzesentwurf o. Ä. ermöglicht hat. Der Schaden für die Demokratie, der mit dem fehlenden Rechtsschutz vor der Wahl einhergeht, ist irreparabel.

Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen hatte in zwei Eilentscheidungen (Az. Vf. 77-IV-19 [e. A.] und Az. Vf. 82-IV-19 [e. A.]) vor der Durchführung der Landtagswahl 2019 in Sachsen entschieden, dass die sächsische AfD zur Landtagswahl nicht nur – wie durch die Landeswahlleiterin zugelassen – mit 18 der ursprünglich 61 Listenkandidaten antreten durfte, sondern mit 30. Faktisch hatte der Verfassungsgerichtshof damit festgestellt, dass der Ausschluss des Rechtsschutzes vor der Wahl verfassungswidrig sei. So sieht es auch der Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Martin Morlok, emeritierter Professor für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in einem Interview mit der Tageszeitung „DIE WELT“ (Online-Ausgabe vom 27.07.2019, https://www.welt.de/print/die_welt/politik/article197548259/So-etwas-hat-noch-kein-Gericht-gemacht.html).

Artikel 19 Abs. IV GG garantiert gerichtlichen Rechtsschutz. Der derzeitigen Regelung mangelt es aber an der verfassungsrechtlich gebotenen Effektivität; der verfassungsrechtlich garantierte Rechtsschutz läuft somit leer.

Die derzeitige Regelung, wonach in erster Instanz ein möglicherweise rechtswidrig gewählter Bundestag über die Rechtmäßigkeit der Wahl zum Bundestag entscheidet, ist unter rechtsstaatlichen Aspekten nicht vertretbar und bedarf daher einer Gesetzesänderung. Die Entscheidung durch den – aus nachvollziehbaren Gründen nicht an einer Abänderung interessierten – Bundestag in erster Instanz – sozusagen „in eigener Sache“ – ist dem Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtmäßigkeit von Wahlen in hohem Maße abträglich.

Eine rechtliche Regelung des materiellen Wahlprüfungsrechts besteht derzeit nicht.

Die Befugnisse staatlicher Wahlbehörden müssen angesichts der zuvor genannten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen begrenzt werden. Die Wahlbehörden sollen in Zukunft vor der Zulassung von Wahlvorschlägen lediglich prüfen, ob die Parteien bei der Kandidatenaufstellung in grober Weise gegen den Kernbereich der Wahlrechtsgrundsätze verstießen.

Die zuvor genannte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen hat weiter gezeigt, dass die Zusammensetzung staatlicher Wahlbehörden dahingehend geregelt werden sollte, dass im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben ausschließlich Beamte entscheiden dürfen, ob Kandidaten zur Wahl zugelassen werden. Vertreter politischer Parteien sollen bei dieser Entscheidung nicht mitwirken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Regelungen aufweist:

1. Der Entwurf soll ein effektives Wahlprüfungsverfahren für Wahlen auf Bundesebene vorsehen, welches zwar die zweistufige Wahlprüfung beibehält, mit welchem aber ein Wahlprüfungsgericht aus Berufsrichtern in der ersten Instanz eingeführt, und das Bundesverfassungsgericht als zweite Instanz erhalten bleibt.

2. Der Entwurf soll eine Änderung des Grundgesetzes vorsehen, durch die ein effektiver Rechtsschutz vor einer Wahl eingeführt wird.
3. Der Entwurf soll das materielle Wahlprüfungsrecht regeln, insbesondere den Begriff des „Wahlfehlers“ definieren.
4. Der Entwurf soll eine Begrenzung der Befugnisse der staatlichen Wahlbehörden auf Verstöße gegen den Kernbereich der Wahlgrundsätze vorsehen.
5. Der Entwurf soll eine Regelung enthalten, die die Zusammensetzung staatlicher Wahlbehörden dahingehend regelt, dass im Rahmen der hoheitsrechtlichen Aufgabe ausschließlich Beamte entscheiden dürfen, ob Kandidaten zur Wahl zugelassen werden. Vertreter politischer Parteien sollen bei dieser Entscheidung nicht mitwirken dürfen.

Berlin, den 5. April 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Der Gefahr, dass ein neu konstituierter Bundestag sozusagen „in eigener Sache“ und damit parteiisch entscheidet, soll durch die Einführung einer entsprechenden unabhängigen Fachgerichtsbarkeit begegnet werden. Es wird konkret vorgeschlagen, einen Senat des Bundesverwaltungsgerichts (etwa den für Fragen des Wahl- und Parteirechts zuständigen 6. Revisionsssenat) mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Die Einführung eines Rechtsschutzes vor der Wahl ist mit Blick auf das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtmäßigkeit von Wahlen und der damit verbundenen Legitimität des Parlaments zwingend erforderlich. Die zuvor genannte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen legt nahe, dass der bisherige Ausschluss eines Rechtsschutzes vor einer Wahl verfassungswidrig ist, da dem Effektivitätsgebot keine hinreichende Gewichtung zukommt. Der Bundesgesetzgeber ist daher gehalten, diese Rechtsschutzlücke zu schließen. Das Bundesland Berlin nimmt hier eine Vorreiterrolle ein: Hier kann der Verfassungsgerichtshof schon vor der Wahl entscheiden, wenn zu erwarten ist, dass die Wahlen später ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden (§ 42a des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin).

Bis dato hat der Bundesgesetzgeber keine Regelung des materiellen Wahlprüfungsrechts in seiner Gesamtheit vorgenommen. So gibt es keine gesetzliche Definition des Wahlfehlers, was mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot und auf die Grundsätze von Rechtsklarheit bzw. Rechtssicherheit ein nicht hinnehmbarer Zustand ist.

Im Rahmen der Wahlzulassung soll nur noch geprüft werden, ob die Parteien bei der Wahlvorbereitung gegen den Kernbereich der Grundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl in grober Weise verstoßen haben. Diese Ermächtigung zur Überprüfung rechtfertigt sich aus den Wahlgrundsätzen des Artikels 38 GG, denn die Aufstellung der Kandidaten ist eine Wahlvorbereitungshandlung. Die Ermächtigung ist jedoch begrenzt auf grobe Verstöße gegen den Kernbereich. Diese Begrenzung ist erforderlich im Hinblick auf den Grundsatz der Autonomie der Parteien nach Artikel 21 GG.

In Sachsen bestehen die Wahlausschüsse aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzer (§ 8 Abs. 2 S. 1 Sächsisches Wahlgesetz). Der Landeswahlausschuss entscheidet in dieser Besetzung über die Zulassung der Landeslisten (siehe z. B. § 28 Sächsisches Wahlgesetz). Ähnliche Regelungen finden sich auch in den Wahlgesetzen der anderen Bundesländer.

Die Entscheidung über die Zulassung von Kandidaten zur Wahl ist entscheidend für die Zusammensetzung der künftigen Regierung, weil Parteien durch diese Entscheidung vollständig aus der Wahl herausgenommen werden können und Ihnen eine Mitwirkung im Parlament damit versagt bleibt. Eine solch weitreichende Entscheidung sollte ausschließlich Beamten vorbehalten bleiben, weil nur so eine Entscheidung garantiert werden kann, die auf Unparteilichkeit und Gesetzestreue basiert.

Die grob rechtswidrige Nichtzulassung der Landesliste der AfD zur Landtagswahl durch den sächsischen Landeswahlausschuss durch dessen Entscheidung am 05. Juli 2012 macht deutlich, wie dringend notwendig eine Änderung der bestehenden gesetzlichen Regelungen ist. Eine solche gesetzeswidrige Entscheidung wäre durch Beamte, dessen dienstliches Verhalten sich allein an Sachrichtigkeit, Rechtstreue, Gerechtigkeit, Objektivität und dem Allgemeinwohl orientiert (BVerwG, Urteil vom 31.08.2017, 2 A 6/15, Rdn. 43), nicht getroffen worden.

Die vorstehenden geplanten Änderungen sind notwendig, um das Vertrauen der Bürger in die Demokratie wieder zu stärken.

Antrag

der Abgeordneten Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, Carolin Bachmann, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Barbara Lenk, Tobias Matthias Peterka, Wolfgang Wiehle, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Grüne Inflation und CO₂-Besteuerung beenden – Wohnen wieder bezahlbar machen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutsche Bürger waren bereits weit vor „Corona“ und dem Krieg in der Ukraine hart von gestiegenen Kosten bei Heizung, Strom und Treibstoff betroffen. Rund 66 Prozent der Haushalte in Städten und Kreisen gaben 2020 an, über 30 Prozent ihres Nettoeinkommens für Miete auszugeben. Das ist die Grenze, ab der die Gefahr wächst, nicht genügend Geld zur sonstigen Lebensführung übrig zu haben (<https://www.immobilienscout24.de/unternehmen/news-medien/news/default-title/miete-haeufig-hoeheral-30-prozentes-einkommens/>, Zugriff 15. Juni 2022).

Ein Jahr später datierte die Studie der Hans Böckler Stiftung, in deren Rahmen deutlich wird, dass 25,9 Prozent der Haushalte in 77 deutschen Großstädten bereits rund 40 Prozent ihres Einkommens für Warmmiete und Nebenkosten ausgeben. Bei knapp 12 Prozent beträgt die monatliche Mietzahlung sogar mehr als 50 Prozent (<https://www.boeckler.de/de/pressemitteilungen-2675-33590.htm>, Zugriff am 24. Juni 2022).

In diesem Zusammenhang hat sich das Sprachbild einer „Greenflation“ bzw. „Grünen Inflation“ gebildet. Entgegen anderslautenden Beteuerungen trägt die Bundesregierung durch eine ideologische Ausrichtung auf das Thema „Klima“ eine entscheidende Verantwortung an den hohen Energie-, Wohn- und Treibstoffkosten. Mit der einen Hand nimmt die „Ampelkoalition“ den Bürgern das Geld weg und mit der anderen gibt sie derzeit einen Bruchteil zurück. So beinhaltet das erste Entlastungspaket zum Beispiel die Auszahlung eines einmaligen Heizkostenzuschusses für rund 710.000 Wohngeldempfänger, was einer vierköpfigen Familie 490 Euro einbringen würde.

Ferner wird die Energiesteuer auf Kraftstoffe im zweiten „Entlastungspaket“ für drei Monate gesenkt und eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro stehen allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen zu. Familien sollen zusätzlich einmalig 100 Euro pro Kind bekommen. Weitere Einmalzahlungen zwischen 100 und 200 Euro sind im Rahmen von Sozialleistungen und auch bei Empfängern des Arbeitslosengeldes I vorgesehen. Das dritte Entlastungspaket ist bei Drucklegung dieses An-

trags in der Vorbereitung (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Entlastungen/schnelle-spuebare-entlastungen.html>, Zugriff am 15. Juni 2022).

Egal, wie viele Entlastungspakte noch folgen, sie beheben das dahinterliegende Problem nicht, denn die Bundesregierung setzt unbeirrt eine unverantwortliche Geld- und Finanzpolitik fort, lässt übermäßige Regulierung durch die Europäische Union zu und verteuert signifikant mittels der Energiewendepolitik den Wohnungsmarkt. Auch das Vergleichsportal Verivox dokumentiert in Zusammenarbeit mit dem Bund der Steuerzahler eindrucklich, wie die oben genannten Entlastungen durch die Preissteigerungen aufgehoben werden. Eine vierköpfige Musterfamilie (Jahresbrutto 92.688 Euro) wird demnach mit 1.035 Euro entlastet. Auf Jahressicht steigen die Kosten für diesen Modellfall aber um 2.408 Euro und das heißt, dass nicht einmal 50 Prozent der Mehraufwendungen abgedeckt werden (<https://www.verivox.de/strom-gas/nachrichten/energiekosten-entlastungspaket-gleicht-hohe-mehrkosten-nicht-aus-1119435/>, Zugriff am 14. Juni 2022).

Müssen Normalverdiener rund 3,5 Prozent des Nettoeinkommens für die Energiepreissteigerungen aufwenden, hat der ärmste zehnte Teil knapp sieben Prozent des zur Verfügung stehenden Geldes dafür auszugeben. (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.: Wochenbericht Nr. 17/2022, April 2022, S.243-251) Sind solche Haushalte nicht bereits durch die sozialen Sicherungssysteme unterstützt, können sie bekanntlich in den Genuss von Wohngeld kommen. Hierbei fehlt allerdings ein sich an die Kostensteigerungen dynamisch anpassender und permanenter Heizkostenzuschuss, denn die Bundesregierung gewährt bislang lediglich einmalige jährliche Aufschläge. Es kann nicht oft genug betont werden, dass diese Maßnahme nicht nötig wäre, wenn die ideologiegetriebene CO₂-Bepreisung ein Ende fände.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. darauf hinzuwirken, sämtliche nationalen Gesetze, die eine CO₂-orientierte Bepreisung der Energie-, Wohn- und Treibstoffkosten zum Inhalt haben, abzuschaffen, um die Bau- und Bauneben-, Wohn- und Wohnnebenkosten nachhaltig zu senken;
2. die Umsatzsteuer für Energie (Strom, Gas, Heizöl, Fernwärme, Kohle) für die Verbraucher zeitlich befristet auf 0 Prozent zu senken;
3. unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die Energiesteuer gesenkt wird;
4. in Zusammenarbeit mit den Ländern das Grundsteuergesetz (GrStG) abzuschaffen und das daraus erzielte Steueraufkommen durch einen Anteil der Kommunen am Einkommensteueraufkommen (mit Hebesatzrecht) zu ersetzen;
5. eine Änderung des Wohngeldgesetzes (WoGG) vorzulegen, die neben einer dynamischen Anpassung an die aktuelle Miet- und Einkommensentwicklung auch eine an die steigenden Energiekosten dynamisch angepasste Heizkostenkomponente enthält;
6. die regierungsverschuldete Heizkostenexplosion zu beenden – unter anderem durch die sofortige Wiederinbetriebnahme der Pipelines „Nord Stream 1 und 2“ (soweit möglich) und die unverzügliche Reparatur aller Beschädigungen.

Berlin, den 10. Oktober 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu 1 bis 3.:

Die AfD Fraktion forderte kürzlich im Antrag „Vom Land der Mieter zum Land der Eigentümer“ (Drucksache 20/3204) das Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG), das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) und das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) dauerhaft außer Kraft zu setzen. Diese CO₂-orientierten Bepreisungen sind durch das im polit-medialen Resonanzraum synchronisierte Narrativ des „menschengemachten Klimawandels“ begründet und steigern allesamt die Grüne Inflation.

Zum Stichwort „Zweite Miete“ zitiert der Deutsche Mieterbund den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BEDW), der für 2022 die Steigerung des Gaspreises um 83 Prozent dokumentiert. Dies vor dem Hintergrund, dass rund die Hälfte der rund 43 Millionen Wohnungen mit Gas beheizt würden und etwa ein Viertel mit Heizöl. Die Fernwärme wiederum nutzten circa 14 Prozent aller Wohnungen und für diese spiele Erdgas als Brennstoff ebenfalls eine zentrale Rolle. 90 Prozent aller Wohnungen würden von diesen Kostenexplosionen betroffen sein, die zu einem erheblichen Anteil durch die oben genannte CO₂-orientierte Bepreisung gespeist ist (<https://www.mieterbund.de/service/heizkostenexplosion.html>, Zugriff am 29. Juni 2022).

Ein weiterer fataler Irrweg der Bundesregierung ist es, die baulichen Anforderungen des GEG weiter zu verschärfen. So stellte der Zentrale Immobilien Ausschuss e. V. (ZIA) fest, dass bei Wohnimmobilien der CO₂-Effekt zusätzlicher Dämmung sehr gering sei, während die Baukosten stark stiegen. Bei der Dämmung bedeute jeder cm zusätzliche Schichtstärke eine Reduktion der Nutzfläche (Mietfläche). Diese führe in der Konsequenz zu höheren Mieten. Bei Gewerbeimmobilien stiegen durch die zusätzliche Dämmung die Kühlkosten (Ausschussdrucksache 20(25)96).

Unterdessen sieht die Bundesregierung nicht ihre „Klimarettungsmaßnahmen“ als ursächlich für die drastischen Preissteigerungen bei Mobilitäts- und Wohnkosten an, sondern den Krieg zwischen Russland und der Ukraine, was einer arglistigen Täuschung gleichkommt. (<https://www.energiewechsel.de/KAENEFF/Navigation/DE/Service/Kampagne-Energieeffizienz/kampagne-energiewechsel.html>, Zugriff: 23. Juni 2022) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) stellte kürzlich die Zusammenhänge ins rechte Licht. Der sprunghafte Anstieg der Nachfrage, Schwierigkeiten bei Lieferketten und geopolitischen Spannungen sind zwar Faktoren der Preissteigerungen, aber signifikant wirkt die Einführung eines nationalen CO₂-Emissionshandelssystems in Deutschland. Relativ zum Basisjahr 2020 könnte sich, so KfW Research, über den Zeitraum der nächsten sechs Jahre insgesamt eine kumulierte, direkte Inflationswirkung der CO₂-Bepreisung von etwa 1,49 Prozentpunkten ergeben (KfW Research: Grüne Inflation? Zwischen Klimaschutz und Preisniveaustabilität; Nr. 368; Februar 2022).

Bereits im Februar dieses Jahres forderte die AfD Fraktion im Antrag „Kraftstoffpreise senken – Wirtschaft unterstützen – Wirtschaftskrise verhindern“ (Drucksache 20/707) das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) mit sofortiger Wirkung abzuschaffen, da es eine unverhältnismäßige Belastung der mittelständischen Wirtschaft und des Verbrauchers darstellt. Auch hierzu äußert sich die aktuelle KfW-Studie, so seien 2025 etwa 14 Cent pro Liter Treibstoff zusätzlich fällig, 15 Cent pro Liter für Heizöl und ein Cent pro Kilowattstunde Erdgas. 2026 wiederum schlugen die nationalen Preissteigerungen mit 16 Cent je Liter für Kraftstoffe und 17 Cent je Liter für Heizöl zu Buche (Ebd.).

Die Deutsche Bank bestätigt dies ebenfalls und prognostiziert Mieterhöhungen. So habe die Ampel-Regierung bereits im Koalitionsvertrag ihre klimapolitischen Vorgaben verschärft und steuere das Ziel an, ab 2025 jede neu eingebaute Heizung auf der Basis von 65 Prozent erneuerbarer Energien betreiben lassen zu wollen. Ab dem Jahr 2024 sollten ferner Aus- und Umbauten sowie Erweiterungen bei Bestandsgebäuden den Effizienzhausstandard 70 erfüllen. Um das Investoren-Mieter-Dilemma zu überwinden, würde ein Umstieg auf eine Teilwarmmiete geprüft, um die Kosten teils auf die Mieter umlegen zu können (https://www.dbresearch.de/PROD/RPS_DE-PROD/PROD0000000000522583/Ausblick_auf_den_deutschen_Wohnungsmarkt_2022_ff_%3A.pdf, Zugriff am 23. Juni 2022).

Zu 4.

Die Reform der Grundsteuer mit Stichtag 1. Januar 2022 gibt den Gemeinden Freiheit bei der Festlegung der Hebesätze. Ferner können sie vom Bundesgesetz abweichende landesrechtliche Regelungen einführen (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/faq-die-neue-grundsteuer.html>, Zugriff am 3. Juni 2022). Das ist noch nicht ausreichend und die AfD Fraktion fordert, die Grundsteuer komplett abzuschaffen.

Dieses Signal wäre eine sofortige Entlastung für jeden deutschen Durchschnittshaushalt von zirka 400 Euro im

Jahr. Freilich würde Städten und Gemeinden eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen versiegen, so flossen 2020 rund 14,57 Milliarden Euro aus der Grundsteuer in deren Kasse (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/830404/umfrage/einnahmen-aus-der-grundsteuer>, Zugriff am 3. Juni 2022).

Fraglos müssen den Ländern deren rund 10 Prozent Mindereinnahmen des Gesamtsteueraufkommens kompensiert werden. Die AfD Fraktion fordert diesbezüglich, dass eine Gegenfinanzierung durch den Bund geschieht, indem der Verteilungsschlüssel der großen Steuerarten zu Gunsten der Kommunen geändert wird. (AfD: Deutschland. Aber normal., Programm der Alternative für Deutschland für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, S. 35).

Zu 5.

Das AfD-Wahlprogramm aus dem Jahre 2021 spricht klare Worte: „Der bisherige soziale Wohnungsbau ist gescheitert, er kann nur einen Bruchteil der Berechtigten erreichen. Er führt zu Fehlbelegungen und verursacht hohe Kosten für den Steuerzahler. Es ist besser, einkommensschwache Mieter vermehrt mit Wohngeld zu unterstützen, wodurch eine soziale Durchmischung gewährleistet wird. Reicht das Wohngeld nicht aus, um sich eine Wohnung zu sichern, ist den Bürgern zusätzlich ein kommunales Wohngeld zu zahlen.“ (S. 170)

Zum Jahresende 2020 bezogen deutschlandweit rund 618.200 Haushalte Wohngeld. Das entspricht rund 1,5 Prozent aller privaten Haushalte. Im Durchschnitt erhielten Wohngeldhaushalte 177 Euro im Monat. Bund und Länder gaben rund 1,3 Milliarden Euro aus (<https://www.hausundgrund.de/verein/roth/aktuelle-themen/studien/studie-zum-wohngeld>, Zugriff 24. Jun 2022). Seit 2021 wird im Rahmen des Wohngeldes ein Heizkostenzuschlag gezahlt. Für einen Zweipersonenhaushalt beläuft dieser sich auf mtl. 18,60 Euro.

Die Wohngeldreform der Bundesregierung beinhaltet zum 1. Januar 2022 eine Dynamisierung des Wohngeldes. Alle zwei Jahre wird soll die Zahlung an die aktuelle Miet- und Einkommensentwicklung angepasst werden. Wohngeld werde damit auch für erwerbstätige Haushalte mit niedrigen Einkommen zur Alternative zum Bezug von Grundsicherung (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/wohngeldreform-1608058>, Zugriff am 27. Juni 2022). Im Jahr 2022 findet zudem ein einmaliger Heizkostenzuschuss den Empfängerkreis.

Der Gesetzentwurf zum Heizkostenzuschussgesetzes (HeizkZuschG) der Bundesregierung vom Februar 2022 passierte im April den Bundesrat. In der Drucksache 128/22 fordert dieser die Bundesregierung auf, für Haushalte mit geringem Einkommen, insbesondere für Wohngeldhaushalte, über den einmaligen Heizkostenzuschuss hinaus umgehend eine Lösung zu finden und dazu zeitnah dem Bundesrat einen Gesetzentwurf zuzuleiten, um die steigenden Energiekosten dauerhaft und nachhaltig abzufedern. Ferner soll die im Koalitionsvertrag angekündigte Klimakomponente im Wohngeld umgesetzt werden und auch die steigenden Wohnkostenbelastungen nach energetischen Sanierungen im Wohngeld bedacht sein (<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2022/0101-0200/0128-22.html>, Zugriff am 27. Juni 2022).

Die Bundesregierung reagierte unterdessen im Rahmen des „dritten Entlastungspaketes“ und kündigte an, den Kreis der Wohngeldberechtigten von aktuell ca. 640.000 auf zwei Millionen Bürger auszuweiten. Außerdem soll das Wohngeld eine dauerhafte Klima- und eine dauerhafte Heizkostenkomponente enthalten. 2022 wird ein einmaliger Zuschuss von 540 Euro für zwei Personen ausgezahlt und für jede weitere Person zusätzliche 100 Euro. Diese Summen sind bislang nicht im Haushalt 2023 abgebildet.

AfD Fraktion fordert darüber hinaus, einen dynamisch angelegten Heizkostenzuschuss in das Wohngeld zu integrieren, um dauerhaft einkommensschwache Haushalte zu entlasten. Dieser soll sich automatisch an die Heizkostenentwicklung anpassen und nicht über pauschale Zuschläge bzw. Einmalzuschüsse abgebildet werden. Ein aktueller Kurzbericht des „Institut der deutschen Wirtschaft“ plädiert diesbezüglich für eine dauerhafte Kompensationsmöglichkeit in Form einer (Wieder-)Einführung der Heizkostenkomponente (auch Heizkostenpauschale), die in den Jahren 2009 und 2010 schon einmal gewährt wurde (https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2022/TW-Kurzbericht_2022-Wohngeld-Heizkostenzuschuss.pdf, Zugriff am 13. Juni 2022).

Bei der Neugestaltung des Wohngeldes fordert die AfD eine klare Abgrenzung gegenüber den SGB-II-Leistungen bzw. dem geplanten Bürgergeld. Es muss klar werden, welche Leistungen aus Bürgersicht günstiger sind. Generell ist aber festzustellen, dass die Bundesregierung versucht, ein selbst verschuldetes Problem auszugleichen, denn sie ist durch die verfehlte Sanktionspolitik, die CO₂-Bepreisung und Förderung unkontrollierter Massenmigration verantwortlich für die Verknappung der Wohnungen in Ballungszentren und auch die Preisexplosion bei den Wohnkosten.

Antrag

der Abgeordneten Dirk Brandes, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, Thomas Ehrhorn, Leif-Erik Holm, Dr. Rainer Kraft, Mike Moncsek, Joana Cotar, Kay-Uwe Ziegler, Marc Bernhard, Jürgen Braun, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Barbara Lenk, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Raumfahrtgesetz und unabhängigen Zugang zum Weltraum für Deutschland schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Für die Zukunft der Menschheit ist die Raumfahrt von großer Bedeutung. Ob bei Satelliten, Mond- oder Erdorbit-Stationen – die wissenschaftlichen, aber zunehmend auch wirtschaftlichen Möglichkeiten sind groß. Das Wirtschaftspotenzial der Raumfahrt wird sich laut der US-Investmentbank Morgan Stanley bis 2040 auf 1 Billion US-Dollar Umsatz verdreifachen können.¹
 2. Allein der Bedarf an Kleinsatelliten wird sich in den nächsten Jahren auf fast 10.000 Stück vervielfachen und damit auch der Bedarf an Transportkapazität.²
 3. Neben den beiden Unternehmen Airbus und OHB aus Bremen beschäftigen sich in Deutschland bereits drei weitere Unternehmen der Newspace-Economie mit der Entwicklung von kleinen Weltraumraketen, sogenannten Mikrolaunchern, die Nutzlasten von bis zu 1.300 kg in niedrige Erdorbits transportieren können.
 4. Am 15. Mai 2020 startete zudem das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) einen mit 25 Millionen Euro dotierten Mikrolauncher-Wettbewerb, der zum Ziel hat, deutsche mittelständische Start-Up-Unternehmen zu fördern, die solche Trägersysteme entwickeln und kommerziell betreiben wollen.³

¹ <https://www.iwd.de/artikel/geschaefte-im-all-436720/>

² <https://www.offshore-spaceport.de/de/>

³ https://www.dlr.de/rd/desktopdefault.aspx/tabid-15784/25586_read-65808/

5. Isar Aerospace hat die erste Stufe des Wettbewerbs gewonnen und plant seinen Erstflug für Ende 2022. Neben 11 Millionen Euro Preisgeld konnte bereits privates Risikokapital von 100 Millionen Euro eingeworben werden. Auch die weiteren Teilnehmer, Rocket Factory Augsburg und HyImpulse aus Neuenstadt am Kocher haben ihre Raketen so weit entwickelt, dass sie spätestens im Jahr 2023 abheben wollen, um in den wachsenden Markt der Weltraumwirtschaft einzusteigen.
6. Der Traum vom deutschen SpaceX hat die Newspace-Wirtschaft inspiriert und benötigt, um zu zünden, neben verlässlichen Rahmenbedingungen in Form eines Weltraumgesetzes auch einen schnell, sicher und kostengünstig erreichbaren Startplatz, um die Chancen dieses Zukunftsmarktes für die deutsche Volkswirtschaft zu erschließen und erzielte Wettbewerbspositionen zu erhalten.
7. Der im französischen Kourou, in Südamerika, befindliche Startplatz für die europäischen Ariane-Raketen erfüllt diese Kriterien flexibler und kostengünstiger Startmöglichkeiten naturgemäß nicht.
8. Mit der German Offshore Spaceport Alliance hat sich unter Führung des Bremer Satellitenbauers OHB ein Unternehmen gegründet, welches die Errichtung und den Betrieb eines solchen Offshore-Weltraumbahnhofes in der Nordsee, in Form eines Startbereiches, im äußeren Bereich der ausschließlichen deutschen Wirtschaftszone, also in deutschem Hoheitsgebiet, etwa 200 km vor Bremerhaven, beabsichtigt und von der Wirtschaftlichkeit eines solchen nutzernahen Startplatzes überzeugt ist. Die Beladung des Transport- und Startschiffes soll in Bremerhaven erfolgen.
9. Ein solcher Offshore-Spaceport ist das noch fehlende Bindeglied, um eine vollständige Wertschöpfungskette zu schaffen. Forschung, Wissenschaft, Satellitenproduktion, Raketen- und Komponentenfertigung, digitale Nutzeranwendungen und Weltraumtransfer können so zu einem großen Technologiecluster gebündelt werden, um den größtmöglichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen zu erzielen. Dies wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher mittelständischer Unternehmen stärken und unserem Land einen souveränen, eigenständigen Weltraumzugang gewähren.
10. Marco Fuchs, der Chef des Satellitenbauers OHB, ist überzeugt, dass ein Weltraumbahnhof in der Nordsee den Raumfahrtstandort Deutschland in die Zukunft katapultieren wird.
11. Dem Wachstum der privatwirtschaftlichen Raumfahrt stehen in Deutschland verschiedene Hindernisse im Weg. Neben einem verlässlichen Rechtsrahmen, Wagniskapital und Bürokratieabbau mangelte es an einer Bundesregierung, die die Zeichen des 21. Jahrhunderts erkennt und ihre Politik danach ausrichtet.⁴
12. Deutschland, als zweitgrößter nationaler Beitragszahler nach Frankreich, hat entscheidenden Einfluss auf und damit Verantwortung für die Ausrichtung der ESA-Politik.⁵

⁴ <https://www.fr.de/politik/bundestagswahl-2021-raumfahrt-wahlprogramme-spd-cdu-csu-union-fdp-gruene-afd-linke-news-90982651.html>

⁵ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/6752/umfrage/verteilung-der-zuschuesse-verschiedener-laender-zur-esa/>

13. Investiert Deutschland künftig in europäische Raumfahrtprogramme wie vorgesehen⁶, löst Deutschland sogar Frankreich als stärksten Beitragszahler der ESA ab. Nach Meinung der Antragsteller fehlt in Deutschland jedoch der politische Wille, bei der Umsetzung dieser Investitionen konkrete kommerzielle Interessen der deutschen Wirtschaft zu berücksichtigen, zu ermöglichen und international auch durchzusetzen. Es fehlen ferner nicht nur grundlegende Regelungen in Form eines nationalen Weltraumgesetzes, sondern auch eine geeignete Infrastruktur, z. B. in Form eines deutschen Weltraumbahnhofes. Deutsche Raumfahrtwissenschaftler sowie auch die deutsche Industrie sehen daher die Gefahr, den Anschluss an „New Space“ (die Kommerzialisierung der Raumfahrt, z. B. in Form von Weltraum-Tourismus, Stelliten-Kommunikation, Rohstoff-Gewinnung etc.) zu verlieren.⁷
14. Der Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) hat mit seiner Berliner Weltraumerklärung der Politik acht Handlungsempfehlungen an die Hand gegeben, um im Weltraum wettbewerbsfähig zu bleiben.⁸
15. Durch völkerrechtliche Verträge, insbesondere den Weltraumvertrag aus dem Jahr 1967, das Weltraumhaftungsübereinkommen aus dem Jahr 1972 und das Weltraumregistrierungsübereinkommen von 1975, ergeben sich bereits verschiedene Rechte und Pflichten auf staatlicher Ebene. Den völkerrechtlichen Verträgen sind private Unternehmen jedoch nicht direkt unterworfen. Lediglich der Weltraumvertrag von 1967 verpflichtet Staaten, private Weltraumaktivitäten zu genehmigen, zu überwachen und dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Aktivitäten völkerrechtskonform sind. Durch ein eigenständiges nationales Weltraumgesetz kann, aus Sicht der Antragsteller, diese staatliche Pflicht der Genehmigung und Überwachung privater Weltraumaktivitäten am besten umgesetzt werden.
16. Der Europäischen Union fehlt derzeit die Zuständigkeit, die Rahmenbedingungen in Form eines einheitlichen Europäischen Weltraumgesetzes zu erlassen. Die Artikel 4 und 189 AEUV beinhalten zwar eine neue geteilte Zuständigkeit für Weltraumangelegenheiten, jedoch fällt die Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Genehmigung, Überwachung, Haftung und Registrierung nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union. Im Gegenteil, eine Harmonisierung nationaler Bestimmungen ist sogar ausdrücklich ausgeschlossen und kann nur durch nationale Gesetze umgesetzt werden.⁹
17. In Anbetracht zunehmender Raumfahrtaktivitäten bei Kleinraketen und dem geplanten Satelliten-Branderkennungssystem ist eine nationale Regelung unabdingbar und für einen Raketenstartplatz ebenfalls erforderlich, um Deutschland einen Zugang zum Weltall zu sichern.¹⁰

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

spätestens bis Dezember 2022 ein zukunftsweisendes Weltraumgesetz vorzulegen, das folgende Punkte beinhaltet und regelt:

1. Genehmigungspflicht für und Überwachung von allen Raumfahrtaktivitäten.

⁶ https://www.dlr.de/con-tent/de/artikel/news/2019/04/20191128_esa-ministerratskonferenz-2019.html

⁷ <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/deutsche-industrie-weltraum-101.html>

⁸ https://bdi.eu/media/themen-felder/rohstoffe/publikationen/20191018_Position_BDI_Berliner_Weltraumerklaerung.pdf

⁹ <https://dejure.org/gesetze/AEUV/189.html>

¹⁰ <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/raumfahrt-ampelkoalition-start-ups-1.5482252>

2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung unter Berücksichtigung von Sicherheit und Umwelt sowie der Vermeidung von Weltraumschrott.
3. Registrierung aller Weltraumobjekte, für die Deutschland Start-Staat ist, mit genauen Informationen für nachhaltige Weltraumaktivitäten und die Sicherheit bei der Kommerzialisierung des Weltraums.
4. Haftung und Versicherungspflicht.
5. Möglichkeit eines Rückgriffs gegen den Vorhabenträger bei Haftung der Bundesrepublik gegenüber Dritten.
6. Die umfängliche Beachtung der nationalen Sicherheit, der völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie der außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland.
7. Die Ermöglichung der Errichtung eines Weltraumbahnhofs als Offshore-Startbereich für Mikrolauncher in der Nordsee innerhalb der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ).

Berlin, den 10. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Nach dem Weltraumvertrag von 1967 verpflichten sich Staaten zu einer unbeschränkten Haftung für Schäden durch Weltraumaktivitäten. Auch Deutschland haftet grundsätzlich unbegrenzt für Personen- und Sachschäden, wenn diese auf fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind. Die Bundesrepublik Deutschland ist auch für Verschulden nationaler Vorhabenträger gegenüber Drittstaaten haftbar.¹¹ Die Möglichkeit eines Rückgriffs gegen den Vorhabenträger soll mit dem Gesetz geregelt werden. Dieser könnte auf eine konkrete Summe beschränkt sein, wobei sie im Falle höherer Gewalt und des Notstandes entfallen kann.

Die Rohstoffe auf der Erde werden zunehmend knapp. Durch den Abbau von Rohstoffen wird ferner auch die Verschmutzung von Lebensressourcen in Kauf genommen. Dabei bedarf es etwa für die Energiewende oder für mobile Kommunikationsgeräte großer Mengen seltener Erden und anderer Metalle. Diese Ressourcen erwarten Forscher vor allem im Weltraum. Um sie abzubauen zu können, sind gesetzliche Regeln und technische Normen unerlässlich, die die Bundesregierung in einem nationalen Weltraumgesetz definieren soll. Der wirtschaftliche Aspekt einer industriellen Rohstoffnutzung aus dem All sei, laut einem Medienbericht, enorm. Die US-Raumfahrtbehörde NASA taxiert zum Beispiel den Wert der Ressourcen eines Asteroiden (Psych16) aus dem Asteroidengürtel zwischen Mars und Jupiter auf die enorme Summe von 700 Trillionen Dollar. Verschiedene Metalle wie Eisen, Nickel und Gold könnten dort abgebaut werden.

Ein US-Unternehmen mit 3 bis 5 Prozent weltweitem Marktanteil für Weltall-gestützte Internetverbindungen will jährlich bis zu 30 Milliarden Dollar umsetzen, noch mehr als ein vergleichbares Unternehmen mit seinen kommerziellen Raketenstarts erzielt. Dieses Geld will der Unternehmensgründer für die Entwicklung weiterer Raumfahrttechnologie verwenden.¹²

Mehr als 20 Staaten haben bereits ein Weltraumgesetz verabschiedet.¹³ Zum Vergleich: Das österreichische Weltraumgesetz ist als Bundesgesetz am 6. Dezember 2011 im Nationalrat beschlossen worden und am 15. Dezember 2011 passierte es den Bundesrat. Österreich hat eine Weltraumverordnung, die die innerstaatliche gesetzliche Grundlage für die Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus den Weltraumverträgen bildet.¹⁴ Deutschland sollte mehr als zehn Jahre später nun endlich zeitnah ein solches Gesetz schaffen.

¹¹ <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/internationales-recht/einzelfragen/weltraumrecht/weltraumrecht/217086>

¹² <https://www.derstandard.de/story/2000113025033/spacex-schickte-erneut-60-minisatelliten-in-den-orbit>

¹³ https://www.focus.de/wissen/weltraum/odenwalds_universum/rohstoffe-im-weltraum-so-will-die-industrie-das-all-ausbeuten_id_9288902.html

¹⁴ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II_01466/index.shtml

Antrag

der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD

Einsetzung einer Enquete-Kommission „Sicherstellung der Energieversorgung für die Bundesrepublik Deutschland“

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag setzt gemäß § 56 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Enquete-Kommission: „Sicherstellung der Energieversorgung für die Bundesrepublik Deutschland“ ein.

I. Auftrag

Die Enquete-Kommission erhält den Auftrag:

1. Eine Bestandsaufnahme und Evaluation der Energieversorgung in Deutschland in ihrer Gesamtheit vorzunehmen, dabei einen Überblick über die derzeitige Energieversorgung (weltweit, EU-weit und deutschlandweit) zu erarbeiten, ergebnisoffen die Vor- und Nachteile der von der Bundesregierung anvisierten Energiepolitik darzustellen, gegeneinander abzuwägen und eine Folgenabschätzung vorzulegen sowie Vorschläge, Optionen und grundsätzliche Alternativen für eine Energieversorgung der Zukunft zu erarbeiten, die den sich verändernden Grundbedingungen angemessen ist.
2. Dem Deutschen Bundestag einen umfassenden Bericht über die verschiedenen Möglichkeiten der Sicherstellung der Energieversorgung zu liefern, der auf einer Stärken-Schwächen-Analyse der durch die Bundesregierung seit 2000 betriebenen „Energiewende“ sowie auf einem Vergleich der Energiepolitik starker Industrienationen in Europa und der Welt mit derjenigen der Bundesrepublik basiert.
3. Handlungsempfehlungen für den Gesetzgeber zu formulieren, auf welchen Wegen eine langfristige stabile und kostengünstige Energieversorgung der Bundesrepublik gewährleistet werden kann, die den in den vergangenen Jahrzehnten erwirtschafteten Wohlstand erhält, energiepolitische Abhängigkeiten vermeidet, den Industriestandort Deutschland nicht gefährdet und die Umwelt am wenigsten belastet.

Die Enquete-Kommission nimmt sich des Weiteren folgender (Detail-)Aufgaben an:

1. Darstellung des Anteils sogenannter regenerativer Energien an der Gesamt-Energieproduktion in Deutschland, Europa und der Welt;
2. Ermittlung und Darstellung der genauen Kosten und Finanzierung der Ökostrom-Förderung;
3. Darstellung der Kostenentlastung durch die Streichung der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Aufzeigen weiterer Entlastungsmöglichkeiten in Zeiten hoher Inflation und des Krieges;
4. Ermittlung und Darstellung von Gesundheitsrisiken, Kosten und Gefahren darstellung im Bereich sogenannter regenerativer Energien, beispielsweise von bzw. durch Windräder, Batterien in Elektroautos, erdgebundene Leitungen mit hoher Übertragungsleistung, Solar-Freiflächenanlagen, größere Offshore-Windparks und Biogasanlagen;
5. vergleichende Darstellung des Naturflächen- und Ressourcenverbrauchs, der Belastungsfaktoren, wie etwa Schattenwurf, hörbarer Schall und Infraschall durch Windräder, des Windturbinensyndroms (WTS), des Artenschwunds (z. B. Vogel-schlag und Insektensterben durch Windkraftanlagen) bei sogenannten erneuerbaren Energien und bei konventionellen Energieträgern;
6. Darstellung aller Speicher- und Transportmöglichkeiten für Energie bzw. elektrischer Energie und des jeweiligen Entwicklungsstands, der Zeitperspektiven, der Kosten, der Infrastrukturmaßnahmen, der Effizienz sowie der jeweiligen Vor- und Nachteile;
7. vergleichende Darstellung von Lebenszyklen, Entsorgungskosten, Recycling-Möglichkeiten, Kostenstrukturen und -trägern bei sogenannten erneuerbaren Energien und bei konventionellen Energieträgern;
8. Darstellung der Energieeffizienz (u. a. Kosten-Nutzen-Relation, Analyse) aller Energieträger;
9. falsifizierbare Darstellung der Bedeutung Deutschlands an klimatischen Änderungen im globalen Kontext;
10. Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Theorien, Hypothesen und Arbeitsergebnissen, die die klimatischen Veränderungen und die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Sicherstellung der Energieversorgung für die Bundesrepublik Deutschland bis in das Jahr 2100 beleuchten;
11. Benennung von Alternativen zur „Energiewende“ bzw. von Zukunftsperspektiven anderer/weiterer alternativer Energieträger – Darstellung realisierbarer Ideen, Konzepte (z. B. „grüner“ Wasserstoff, Kernreaktorkonzepte der Generation IV, Abscheidung von CO₂ aus Verbrennungsprozessen (CCS) und Darstellung von Vor- und Nachteilen derselben);
12. Analyse und Bewertung der Auswirkungen der deutschen „Energiewende“ auf das inländische und europäische Versorgungsnetzwerk (Brown- und Blackout-Gefahr, Kosten und Folgen des Redispatch);
13. Anzeige der sozioökonomischen Faktoren bzw. Folgen der „Energiewende“, insbesondere mit Blick auf die Bezahlbarkeit und Sozialverträglichkeit (Verarmung und Ausweitung der sozialen Schere bis hin zur Spaltung der Gesellschaft) derselben;
14. Benennung von Möglichkeiten, die zur Reduzierung des staatlichen Abgabenteils am Strompreis und an sonstigen Energieträgern führen können;
15. Darstellung der Auswirkungen der „Energiewende“ auf den deutschen Arbeitsmarkt (Verlust von Arbeitsplätzen, Fachkräftemangel etc.);
16. Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile von möglichen, verschiedenen Formen einer Bürgerbeteiligung zur „Energiewende“;

17. Benennung der Einsatzmöglichkeiten von digitalisierten, „smarten“ Stromzählern und ihrer Vor- und Nachteile für den einzelnen Verbraucher;
18. Analyse der Folgen des durch den beschlossenen Kohleausstieg künftigen Wegfalls der Kohlekraftwerke in ihrer Eigenschaft als Abfallentsorgungsbetriebe für die deutsche Abfallentsorgung;
19. Darstellung der Vor- und Nachteile sowie möglicher Kosten der Förderung von Erdgas in Deutschland;
20. Darlegung des konkreten Umgangs anderer Industriestaaten mit den Verpflichtungen des Pariser Übereinkommens von 2015 und Vergleich mit dem entsprechenden Umgang Deutschlands;
21. Darstellung eines Überblicks der bisherigen Verwendung von Geldmitteln aus dem Green Climate Fund durch die Nehmerstaaten.

II. Ausgangslage

Die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland befindet sich bereits seit mehreren Jahrzehnten in einem fortwährenden, tiefgreifenden und hochdynamischen Wandel. Durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verschlechtert sich die bis dato ohnehin schon angespannte Lage der Stromstabilität. Deutschland ist wie kaum ein anderes europäisches Land von der Zulieferung russischer Rohstoffe abhängig. Die Bundesrepublik Deutschland bezieht aktuell ca. 35 (Anfang 2022 55) Prozent ihres Erdgases, 12 (Anfang 2022 30) Prozent ihres Erdöls aber aktuell keine (Stand Anfang 2022 46 Prozent) ihrer Steinkohle aus Russland.¹ Ein Teil dieser Ressourcen wird hierzulande zur Energiegewinnung benutzt.² Angesichts weiterer drohender Stopps der Gaslieferung Russlands beabsichtigt die Bundesregierung, die „Energiewende“ zu beschleunigen.³ Bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen.⁴ Bisher war geplant, die Energiewende im Einklang mit dem europäischen „Green Deal“ und dem Maßnahmenpaket „Fit for 55“ vor 2050 abzuschließen. Um das neue Ziel zu erreichen, soll bis 2030 die Windenergie an Land verdoppelt, zur See sogar vervierfacht werden. Letzteres gilt auch für die Leistung von Solaranlagen.⁵

¹ https://www.lbbw.de/perspektiven/themenspecials/fit-for-55/news/energiewende-beschleunigt-wegen-ukraine-krieg_aee97o1aaf_d.html, zuletzt aufgerufen am 21.04.2022.

² <https://www.deutschlandfunk.de/energieversorgung-russland-deutschland-100.html#stromerzeugung>, zuletzt aufgerufen am 21.04.2022.

³ <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/energiewende-bundesregierung-habeck-1.5537854>, zuletzt aufgerufen am 22.04.2022.

⁴ https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/04_EEG_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=8, zuletzt aufgerufen am 21.04.2022.

⁵ https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/referentenentwurf-erneuerbaren-energien-und-weiteren-massnahmen-im-stromsektor.pdf?__blob=publicationFile&v=6, zuletzt aufgerufen am 12.05.2022.

Die schnell zunehmenden Mengen an fluktuierendem Wind- und Solarstrom führten bereits in der Vergangenheit zu einer Destabilisierung des gesamten europäischen Übertragungsnetzes. Für diesen Umstand wurde die Bundesrepublik bereits von einigen Nachbarländern heftig kritisiert. Generell wird die deutsche „Energiewende“ im Ausland unterschiedlich bewertet. Während die einen erwartungsvoll auf den deutschen Weg schauen, sehen die anderen in der zeitgleichen Abkehr der Nutzung fossiler und nuklearer Energiequellen eine Gefahr für die Sicherheit der Stromversorgung, auch ihrer eigenen.⁶ Insbesondere unsere Nachbarländer östlich von Oder und Neiße äußerten in der Vergangenheit über den „Alleingang Deutschlands“ ihren Unmut.⁷ Speisten zum Beispiel bei steifer Brise die Windräder in Mecklenburg-Vorpommern zu viel Watt in die Leitungen, schwappten diese Mengen immer wieder ungeplant in die Leitungen unserer Nachbarländer hinüber. Infolgedessen kam es dort vermehrt zu Überlastungen des Hochspannungsnetzes und Beinahe-Ausfällen.⁸

Außenpolitische Spannungen wollte man sich mit der „Energiewende“ nicht einhandeln, stattdessen Vorbild sein. Bisher zeigen selbst diejenigen Länder, die das deutsche Vorhaben positiv bewerten, jedoch keine Ambitionen, vollständig auf sogenannte erneuerbare Energien zu setzen.⁹

Wie das obige Beispiel zeigt, sollte das Stromnetz nicht ausschließlich länderspezifisch betrachtet werden, da es Teil eines komplexen engmaschigen Stromnetzes ist, das grenzüberschreitend in Funktion ist. Das bestehende Versorgungssystem ist auf Energiequellen ausgelegt, die sich regulieren lassen. Bedauerlicherweise trifft dieses Kriterium nicht auf erneuerbare Energien zu. Wind- und Solarstromanlagen sind – um Strom zu erzeugen – auf entsprechende Wetterverhältnisse angewiesen. Ist die Energiegewinnung von einer launischen Variablen wie dem Wetter abhängig, so fürchtet man sich vor allem vor „Dunkelflauten“. An diesen windstillen, wolkenverhangenen Tagen im Winter, an denen Windräder und Photovoltaikanlagen wenig Energie liefern, der Verbrauch aber aufgrund der Witterung besonders hoch ist, bedarf es, um die Stromversorgung aufrecht zu erhalten, einer anderen Energiequelle. Auf ein solches „Backup“ könnte man nur verzichten, wenn das Problem der Energiespeicherung gelöst wäre.

Effiziente Speichertechnologien könnten für einen Ausgleich von Erzeugung und Verbrauch sorgen, indem sie in Zeiten mit viel Sonne und Wind Strom aufnehmen, den sie in Zeiten von Flaute und bedecktem Himmel wieder in das Netz abgeben.

Nicht nur das Ausbleiben von Wind und Sonne, sondern auch der umgekehrte Fall stellt ein Problem dar: Wenn ein kräftiger Seewind die Offshore-Anlagen in der deutschen See zu Höchstleistungen treibt, wird mehr Strom erzeugt, als vor Ort verbraucht werden kann. Aufgrund fehlender Stromtrassen kann der überschüssige Strom nicht einfach dahin geschickt werden, wo er benötigt wird.¹⁰ Die Netzbetreiber schalten dann schon einmal ganze Windparks im Norden ab und fahren Kohlekraftwerke im Süden hoch, um die Ungleichgewichte zu beseitigen und eine Überlastung der Leitungen zu verhindern, oder „entsorgen“ den überschüssigen Strom für wenig Geld oder sogar gegen eine Gebühr ins Ausland.¹¹

⁶ <https://www.welt.de/politik/ausland/plus236273540/Polen-Die-deutsche-Energiewende-ist-eine-Gefahr.html>, zuletzt aufgerufen am 21.04.2022.

⁷ <https://www.manager-magazin.de/magazin/artikel/energiewende-nachbarlaender-erklaeren-deutschland-den-stromkrieg-a-915433.html>, zuletzt aufgerufen am 21.04.2022.

⁸ https://www.t-online.de/finanzen/immobilien-wohnen/immobilienmarkt/id_52058200/polen-gefaehrdet-deutsche-energiewende.html, zuletzt aufgerufen am 12.05.2022.

⁹ <https://www.capital.de/wirtschaft-politik/warum-die-energiewende-zu-scheitern-droht>, zuletzt aufgerufen am 12.05.2022.

¹⁰ <https://www.swr.de/swr2/wissen/streit-um-stromtrassen-muss-norddeutscher-windstrom-in-den-sueden-sw2-wissen-2020-06-16-100.html>, zuletzt aufgerufen am 12.05.2022.

¹¹ https://www.focus.de/immobilien/experten/energiewende-strom-wird-verschenkt-trotz-fehlender-speicher-wird-die-windkraft-weiter-ausgebaut_id_8441583.html, zuletzt aufgerufen am 12.05.2022.

Es fällt auf, dass Strom ein besonderes Gut ist. Er ist nicht speicherbar (jedenfalls derzeit nicht in den erforderlichen Mengen) und muss daher in jedem Augenblick in genau der gleichen Menge erzeugt werden, wie er gerade gebraucht wird. Damit muss sich die Stromerzeugung sekundlich an den aktuellen Bedarf anpassen lassen. Sofern Erzeugung und Verbrauch einmal nicht exakt übereinstimmen, wirkt sich das sofort und unvermeidbar auf die Frequenz aus: Zu wenig Erzeugung bedeutet Absinken der Frequenz, zu viel Ansteigen.

Durch die unkontrollierte Zufuhr an „grüner Energie“ bedarf es, um die Sollfrequenz im Netzwerk von 50 Hertz zu halten, zunehmend an anderer Stelle einer Nachsteuerung.

Schon heute werden industrielle Großverbraucher vom Netz abgeschnitten, um einen flächendeckenden Stromausfall (Blackout) zu verhindern. Dieser „Lastabwurf“ stellt die letzte mögliche Maßnahme dar, um dem drohenden kompletten Zusammenbruch des Verbundnetzes oder eines Teils davon zuvorzukommen. Von dieser „Ultima Ratio“ musste in den vergangenen Jahren immer öfters Gebrauch gemacht werden. Im vergangenen Jahr stand Deutschland bereits mehrmals vor dem Total-Blackout.¹²

Natürlich erfolgt eine solche temporäre Abtrennung nicht ohne Einverständnis des Beteiligten und dies auch nur gegen Bezahlung einer Entschädigungssumme. Auch der Noteingriff an sich kostet enorm viel Geld: Für Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen fielen im Jahr 2021 nach Zahlen der Bundesnetzagentur rund 1,4 Milliarden Euro an – 100 Millionen Euro mehr als 2019.¹³ Auch diese Kosten werden über die Netzentgelte auf den Strompreis umgelegt und landen am Ende beim Verbraucher.

Dabei sind die Energiepreise für den deutschen Steuerzahler schon enorm hoch: Allein durch die Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, die die erneuerbaren Energien mitfinanziert, stiegen sie 2020 auf ein neues Rekordhoch von 33 Milliarden Euro¹⁴, für das in Zukunft der Steuerzahler aufkommen soll.

Die Eingriffe in das Stromnetz sollten ursprünglich eine Ausnahme darstellen. Aufgrund der vielen Störungen gehören sie mittlerweile jedoch zum Alltag der Übertragungsnetzbetreiber. In einem aktuellen Interview vom 21. März 2022 zeigte sich der Chief Operating Officer von Tennet, einem der größten Übertragungsnetzbetreiber für Strom, Tim Meyerjürgens, nicht gerade zuversichtlich: „Das wird alles sehr knapp“.¹⁵

Eine zuverlässige Stromversorgung ist in einem hochtechnisierten Land eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine intakte Gesellschaftsordnung. Dass die Wahrscheinlichkeit eines Blackouts größer wird, sollte jeden beunruhigen.

Für Wolfram Geier, Abteilungsleiter für Risikomanagement und Internationale Angelegenheiten im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), gehört ein Blackout aktuell „zu den größten Risiken für unser Land“.¹⁶

Auch der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft berichtete unlängst über die steigende Gefahr eines flächendeckenden Stromausfalls. Als Grund für die negative Entwicklung wird die „Energiewende“ gesehen: Sie sei ein „permanenter Stresstest“ für Energieversorger und Netzbetreiber.¹⁷

¹² https://www.focus.de/wissen/energieversorgung-gefaehrdet-koalitionsgespraechе-und-blackout-energie-wende-macht-stromausfall-nun-immer-wahrscheinlicher_id_24301974.html, zuletzt aufgerufen am 21.04.2022.

¹³ Hamburger Abendblatt, 10.03.2022, S.6.

¹⁴ <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klima-nachhaltigkeit/eeg-umlage-teure-rechnung-fuer-strom-aus-sonne-und-wind-17003133.html>, zuletzt aufgerufen am 12.05.2022.

¹⁵ <https://www.energate-messenger.de/news/220999/das-wird-alles-sehr-knapp>, zuletzt aufgerufen am 21.04.2022.

¹⁶ <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/blackout-gefahr-risiko-deutschland-warnung-gdv-101.html>, zuletzt aufgerufen am 21.04.2022.

¹⁷ <https://www.gdv.de/de/themen/news/blackout-vom-drohenden-kollaps-der-gesellschaft-82420>, zuletzt aufgerufen am 21.04.2022.

Christoph Unger, vormaliger Präsident des BBK, hält den Blackout ebenfalls für das schlimmste vorstellbare Szenario: „Elektrizität ist unser Lebenselixier, mit ihr betreiben wir den Verkehr, das Mobilfunknetz, das Internet, Supermarkttüren und Geldautomaten. Fällt der Strom aus, können Sie Ihre Toilette nicht mehr spülen. Sie glauben gar nicht, wie schnell die voll ist.“ Seine Prognose: „Wenn er eintritt, bricht binnen ein, zwei Tagen Chaos aus.“¹⁸

Welche Auswirkungen ein Blackout haben könnte, kann u. a. dem Bericht des Büros für Technikfolgenabschätzung „Gefährdung und Verletzbarkeit moderner Gesellschaften – am Beispiel eines großräumigen und langandauernden Ausfalls der Stromversorgung“ entnommen werden.

Den Autoren zufolge würde ein langandauernder Stromausfall „die Bevölkerung in Unsicherheit und Angst versetzen sowie Gefährdungen von Leib und Leben mit sich bringen.“¹⁹

Obwohl hinsichtlich der verheerenden Auswirkungen eines Blackouts Einigkeit zu bestehen scheint, wird nicht konsequent gegen das Problem vorgegangen. Ein Grund könnte in den unterschiedlichen Auffassungen liegen, die in puncto Eintrittswahrscheinlichkeit vertreten werden. Auch wenn die Ausfallwahrscheinlichkeit (trotz steigendem Risiko) in Zukunft gering bleiben dürfte, müssen Lösungen zur Stabilisierung und Sicherstellung der Stromversorgung gefunden werden. Die drohenden Folgen wären zu groß, als dass man die Stromversorgung dem Zufall überlassen könnte. Da selbst kurze Störungen gravierende Folgen haben können, sind Lösungen für eine umfassende Versorgungssicherheit gefragt.

Dass die Stromversorgung in Deutschland trotz der entschlossen vorangetriebenen „Energiewende“ noch stabil ist, liegt in erster Linie an der Tatsache, dass Deutschland im Bedarfsfall Strom aus konventionellen Energiequellen beziehen kann.

Da allerdings immer mehr von diesen flexiblen Kraftwerken vom deutschen Netz gehen (müssen), muss Deutschland schon jetzt immer mehr Strom aus dem Ausland kaufen.²⁰ Diese zunehmende Abhängigkeit vom Ausland könnte verhindert werden, wenn z. B. effiziente Energiespeichermöglichkeiten gefunden würden. Trotz jahrelanger Forschung können auf diesem Gebiet keine greifbaren Erfolge verbucht werden. Die derzeit effizienteste Methode sind sogenannte Pumpspeicherkraftwerke. Bei diesen wird Wasser mittels überschüssiger Energie in ein höher gelegenes Wasserbecken gepumpt, um dieses bei Bedarf wieder ins Ursprungsbecken abzulassen. Die durch den Wasserfall entstehende Energie treibt Turbinen an, die wiederum Strom erzeugen. Bei diesem Prozess gehen ca. 20 Prozent der ursprünglichen Energiemenge verloren, der Wirkungsgrad beträgt somit 80 Prozent.²¹

Die Problematik dieser Vorgehensweise dürfte auf der Hand liegen: Neben der Problematik des Eingriffs in die Natur stellt sich in Anbetracht der geringen Leistungsfähigkeit dieser Pumpspeicherkraftwerke die Frage nach einem günstigen Kosten-Nutzen-Faktor. Alle anderen vorhandenen Speichertechnologien sind noch erheblich ineffektiver oder weisen andere Defizite auf.

¹⁸ <https://www.abendblatt.de/hamburg/article234774145/stromausfall-diese-folgen-haette-ein-blackout-in-deutschland-katastrophenschutz.html>, zuletzt aufgerufen am 22.04.2022.

¹⁹ https://www.tab-beim-bundestag.de/projekte_blackout-gefaehrung-und-verletzbarkeit-moderner-gesellschaften-am-beispiel-stromausfall.php, zuletzt aufgerufen am 22.04.2022.

²⁰ <https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/energie-deutschland-importiert-mehr-strom-als-im-vorjahr-a-7de47e48-8b54-49f1-83fe-acddc740bf13>, zuletzt aufgerufen am 12.05.2022.

²¹ <https://www.verivox.de/strom/themen/pumpspeicherkraftwerk/>, zuletzt aufgerufen am 12.05.2022.

Speicher sind schlichtweg eine „conditio sine qua non“ für die Durchführbarkeit der „Energiewende“. Das Problem der fehlenden Speicherkapazitäten hat also das Potenzial, die Ziele der „Energiewende“ infrage zu stellen. Auf der Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) heißt es: „Energiespeicher sind ein wichtiges Thema für eine überwiegend auf erneuerbaren Energien basierende Energieversorgung. Sie sind perspektivisch notwendig, aber heute noch meist teuer und teilweise im Entwicklungsstadium. Deshalb steht bei Speichern derzeit die Forschung und Entwicklung im Vordergrund, insbesondere um die notwendigen Kostensenkungspotenziale zu erreichen. Hierfür führt die Bundesregierung derzeit die „Forschungsinitiative Energiespeicher“ durch.“²²

Erneuerbare Energien bergen darüber hinaus auch noch weitere Probleme, auf die an dieser Stelle nur kurz eingegangen werden soll: Aktive Windkraftanlagen verursachen gleich mehrere unangenehme Immissionen wie z. B. „Schlagschatten“ und „Infraschall“.

Menschen, die diesem unnatürlichen Licht-Schatten-Spiel mehr als 15 Stunden pro Jahr ausgesetzt sind, sehen ihre Lebensqualität erheblich beeinträchtigt. Durch eine Studie konnte ein kausaler Zusammenhang zwischen der physikalischen Variablen (Schattenwurf) und den psychischen Effekten festgestellt werden.²³

Zusätzlich zum hörbaren Schall erzeugen Windkraftanlagen Infraschall, der nicht hörbar wahrgenommen wird, der aber auf den Körper eine negative Wirkung haben kann.²⁴

Der Ökologe Jethro Gault von der Universität East-Anglia in Großbritannien sieht Deutschland als „Region mit einem hohen Risiko für Vogelschlag.“²⁵ Auch die Zeitung GEO will herausgefunden haben, dass die Opferzahlen von Vögeln viel höher ist als bislang gedacht.²⁶

Windkraftanlagen könnten zudem für einen Teil des Insektenartensterbens verantwortlich sein. Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) beziffert in einer Modellanalyse die Zahl der durch Windräder in Deutschland getöteten Fluginsekten während der warmen Jahreszeit auf 5,3 Milliarden pro Tag.²⁷ Pro Jahr entstünden beim Durchflug der Rotoren Verluste von mindestens 1200 Tonnen. „Es handelt sich um eine Größenordnung, die durchaus relevant für die Stabilität der gesamten Population sein könnte“, heißt es in einem Beitrag des Studienautors Franz Trieb, Experte für Energiesystemanalyse am DLR-Institut für Technische Thermodynamik.

²² <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/speichertechnologien.html>, zuletzt aufgerufen am 21.04.2022.

²³ https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Akzeptanz/130_Pohl_Faul_Mausfeld_1999.pdf, zuletzt aufgerufen am 21.04.2022.

²⁴ <https://www.bundestag.de/resource/blob/657038/05e0a36c803110ae446a7c04dc4e1f6a/WD-8-099-19-pdf-data.pdf>, S. 4 f., zuletzt aufgerufen am 22.04.2022.

²⁵ <https://www.rnd.de/wissen/windkraft-wo-anlagen-fuer-voegel-besonders-gefaehrlich-sind-A4WICLG57ZEDVLYCQB7RLQ3UOA.html>, zuletzt aufgerufen am 22.04.2022.

²⁶ <https://www.geo.de/natur/nachhaltigkeit/21698-rtkl-artenschutz-windenergie-und-voegel-die-opferzahlen-sind-viel-hoehler>, zuletzt aufgerufen am 21.04.2022.

²⁷ https://www.dlr.de/tt/Portaldata/41/Resources/dokumente/st/et_1810_10_3_Trieb_BCDR_51-55_ohne.pdf und https://www.dlr.de/content/de/artikel/news/2019/01/20190326_dlr-studie-zu-wechselwirkungen-von-fluginsekten-und-windparks.html, beide zuletzt aufgerufen am 21.04.2022.

Auch wenn sich der Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck angesichts der gegenwärtigen Gaskrise offen für eine Verlängerung der Laufzeiten von Kernkraftwerken gezeigt hat („Es gibt keine Denktabus“)²⁸, scheint eine dauerhafte Fortsetzung der Nutzung von Kernenergie immer noch sehr unwahrscheinlich. In einem Gutachten des BMWK und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, indem „ideologiefrei“ geprüft werden sollte, ob und inwiefern eine Verlängerung der Laufzeiten von Kernkraftwerken zur Energiesicherheit beitragen könnte und ob diese Verlängerung im Hinblick auf die nukleare Sicherheit vertretbar ist, kam man zum Ergebnis, dass eine „Laufzeitverlängerung der drei noch bestehenden Atomkraftwerke angesichts auch der aktuellen Gaskrise nicht zu empfehlen“ sei. Einige Beobachter bezeichnen die Argumente der beteiligten Ministerien als nicht stichhaltig und fordern eine erneute Prüfung.²⁹

Mittlerweile hat sich Habeck dazu durchgerungen, von den drei verbliebenen Atomkraftwerken in Deutschland zwei bis Mitte April 2023 als Notreserve „laufen“ zu lassen. „Die beiden AKW Isar 2 und Neckarwestheim sollen bis Mitte April 2023 noch zur Verfügung stehen, um falls nötig, über den Winter einen zusätzlichen Beitrag im Stromnetz in Süddeutschland 2022/23 leisten zu können“, sagte der Grünen-Politiker.³⁰

Gegen diesen „Notfallplan“ äußerte sich kürzlich TÜV-Chef Joachim Bühler kritisch. Kernkraftwerke in der Notreserve könnten nicht kurzfristig den fehlenden Strom liefern, da „das Anfahren aus dem Kaltbetrieb ein mehrtägiger Prozess“ sei.³¹

Die Energiekonzerne E.ON und RWE, die jeweils eines der drei verbliebenen Kernkraftwerke betreiben, schließen einen Weiterbetrieb mit der Begründung aus, dass die Vorbereitungsmaßnahmen für die Abschaltung schon zu weit fortgeschritten seien.³²

Derweil mehren sich in der öffentlichen Debatte prominente Stimmen, die die Gefahr bzw. konkrete Aussicht einer ungenügenden Energieversorgung thematisieren. In der TV-Sendung „Maischberger“ sagte etwa Ex-Bundespräsident Gauck: „Wir können auch einmal frieren für die Freiheit. Und wir können auch einmal ein paar Jahre ertragen, dass wir weniger an Lebensglück und Lebensfreude haben.“³³

²⁸ <https://www.dw.com/de/habeck-l%C3%A4sst-l%C3%A4ngere-akw-laufzeit-pr%C3%BCfen/a-60939169>, zuletzt aufgerufen am 22.04.2022.

²⁹ <https://www.merkur.de/wirtschaft/atomausstieg-umweltministerium-habeck-fachkenntnisse-bjoern-peters-bmuv-91434651.html>, zuletzt aufgerufen am 22.04.2022.

³⁰ https://www.focus.de/finanzen/news/bericht-habeck-will-zwei-atomkraftwerke-als-notreserve-laufen-lassen_id_141241682.html, zuletzt aufgerufen am 07.09.2022.

³¹ <https://www.spiegel.de/wissenschaft/energie-krise-tuev-chef-sieht-notfallnutzung-deutscher-atomkraftwerke-skeptisch-a-2061b704-fa11-4df2-8aa6-bfef4ca48b69>, zuletzt aufgerufen am 07.09.2022.

³² <https://www.zeit.de/news/2022-03/16/atomkraft-laufzeitverlaengerung-fuer-eon-weiter-kein-thema>, zuletzt aufgerufen am 22.04.2022.

³³ <https://www.welt.de/vermischtes/article237436427/Maischberger-Wir-koennen-auch-einmal-frieren-fuer-die-Freiheit-sagt-Joachim-Gauck.html>, zuletzt aufgerufen am 22.04.2022.

Falls es trotz dieser Maßnahmen zu einem Gasdefizit kommen sollte, will man mittels Rückgriffs auf den „Notfallplan Gas“ einen Totalausfall verhindern. Die erste Stufe („Frühwarnstufe“) wurde vom BMWK per Pressemitteilung bereits am 30. März 2022 ausgerufen³⁴, die Alarmstufe am 23. Juni 2022³⁵. Im Moment stellen Industrieunternehmen Kriterien auf, nach denen Maschinen im Notfall abgestellt werden. Große Industriekonzerne wie Thyssen-Krupp und BASF suchen gegenwärtig in ihren Produktionsnetzwerken nach Anlagen, die im Ernstfall verzichtbar sind. Einige andere Unternehmen wie z. B. Gashersteller und Zinkereien könnten ihre Maschinen nicht abschalten. Für sie würde ein Ausschalten der Werke einen Totalschaden bedeuten.³⁶ Aus diesem Grund beginnen einige Unternehmen mit der Planung der Auslagerung ihrer Wertschöpfungskette ins Ausland (Fall Arcelor-Mittal).³⁷ Auf der letzten Stufe („Notfallstufe“) würde der Staat (Bundesnetzagentur) nicht systemrelevante Unternehmen vom Netzwerk abkoppeln. Im Worst-Case-Szenario würden wohl zunächst der Gastronomie und dem Einzelhandel der Gashahn zugekehrt werden.

Im Verkehrssektor ermittelte das BMWK im Jahr 2021 einen Ausstoß von 148 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten.³⁸ Aus diesem Grund wird auch im Mobilitätsbereich ein Umdenken angestrebt. Durch diverse Anreize (z. B. Umweltbonus) versucht die Bundesregierung Einfluss auf Entscheidungen der Bürger zu nehmen, um sie zum gewünschten Verhalten zu bewegen. Das von der Bundesregierung favorisierte Fortbewegungsmittel der Zukunft – das E-Auto – wird immer wieder als klimaschonend bezeichnet. Doch sind elektrische Antriebe tatsächlich umweltfreundlich? Zum einen existiert die Batterien-Problematik (Gewinnung, mangelnde Funktionstüchtigkeit/leichte Entflammbarkeit, Haltbarkeit, Entsorgung), zum anderen entsteht durch die Abkehr vom Verbrennungsmotor ein erhöhter Strombedarf.

Eine der effizientesten Methoden der Energieerzeugung stellt die Kernkraft dar. Sie ist die konzentrierteste Energieform, die Menschen derzeit für sich erschlossen haben. Sie kann auf kleinstem Raum sehr viel Energie bereitstellen und ist bei einer Gesamtbeurteilung von Bau, Betrieb, Rückbau und Entsorgung sogar emissionsärmer als Windkraft.

Zudem wird ihr der größte „Erntefaktor“ zugeschrieben. Trotz des Potenzials schwerer Störfälle und der Entsorgungsproblematik kann sie darüber hinaus als „sichere Energiequelle“ bezeichnet werden. Auch die EU-Kommission stuft die Kernenergie (und das Erdgas) inzwischen als nachhaltig/klimafreundlich ein.³⁹

³⁴ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/03/20220330-bmwk-ruft-fruehwarnstufedes-notfallplan-gas-versorgungssicherheit-gewahrleistet.html>, zuletzt aufgerufen am 12.05.2022.

³⁵ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/start.html.

³⁶ <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/energiewirtschaft-bund-arbeitet-an-abschaltplan-fuer-industrie-bei-gas-lieferstopp/28176772.html>, zuletzt aufgerufen am 12.05.2022.

³⁷ Handelsblatt, 08.04.2022, S.44.

³⁸ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/03/20220315-treibhausgasemissionen-stiegen-2021-um-45-prozent.html#:~:text=Im%20Verkehr%20wurden%20im%20Jahr,zul%C3%A4ssigen%20Jahresemissionsmenge%20von%20145%20Mio>, zuletzt aufgerufen am 09.05.2022.

³⁹ <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/taxonomie-atomkraft-eu-kommission-101.html#:~:text=Neue%20Atomkraftwerke%20sollen%20bis%202045,Abf%C3%A4lle%20ab%20sp%C3%A4testens%202050%20vorliegt.&text=Das%20Lager%20der%20Atomkraft%20Gegner,um%20die%20Taxonomie%20DVerordnung%20abzuwenden>, zuletzt aufgerufen am 21.04.2022.

Durch den „grünen Stempel“ dürfen Kernkraftwerke auch weiterhin (bis 2045) Strom produzieren und ins Netzwerk einspeisen. Das neue „Klima-Siegel“ wird nicht von allen Mitgliedstaaten begrüßt. Einige wollen darin sogenanntes „Greenwashing“ erblicken. Sie werfen der Kommission vor, dass diese den Begriff „nachhaltig“ auslege, wie es ihr gerade passe. Unter die gängige Definition könne man die Kernenergie nicht subsumieren. Nach dieser dürfe eine Maßnahme nur dann als nachhaltig bezeichnet werden, wenn sie auf lange Sicht die Freiheitsrechte künftiger Generationen nicht besneide.⁴⁰

Fast alle Länder schätzen den vorhandenen Nutzen von Kernkraftwerken höher als das bestehende Risiko ein. Weltweit werden zurzeit über 50 neue Kernkraftwerke gebaut, vor allem in China und Indien, aber auch bei unseren europäischen Partnern in Polen, Frankreich und Großbritannien. Zum Teil handelt es sich bei den Bauprojekten um Kernreaktoren der vierten Generation. Diese sollen im Vergleich zu klassischen Leistungsreaktoren und deren Weiterentwicklungen sicherer, nachhaltiger und wirtschaftlicher sein. Insgesamt 14 Industrieländer treiben diese „Revolution der Kernkraft“ an, indem sie ihre Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Forschungsverbund „Generation IV International Forum“ (GIF) koordinieren. Deutschland ist trotz seines Atomausstiegs über die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) indirekt am GIF beteiligt.

III. Zusammensetzung und Öffentlichkeit

Der Enquete-Kommission gehören 19 Mitglieder des Deutschen Bundestages und 19 Sachverständige an. Die Fraktion der SPD benennt sechs Mitglieder, die Fraktion der CDU/CSU fünf, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN drei, die Fraktionen der FDP und AfD je zwei und die Fraktion DIE LINKE. ein Mitglied. Für jedes Mitglied des Deutschen Bundestages kann ein stellvertretendes Mitglied benannt werden. Die Sachverständigen werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so benennen sie die Fraktionen nach dem vorgenannten Schlüssel. Die Enquete-Kommission kann die Öffentlichkeit ihrer Beratungen herstellen, dies gilt insbesondere für Anhörungen und Fachgespräche.

IV. Zeitplan

Die Enquete-Kommission soll sich unverzüglich konstituieren. Sie soll dem Deutschen Bundestag spätestens bis Ende des Jahres 2024 einen Abschlussbericht mit Arbeitsergebnissen und Handlungsempfehlungen vorlegen. Ihr Bericht wird in angemessener Form einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Berlin, den 27. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

⁴⁰ <https://www.sueddeutsche.de/politik/nachhaltig-energiequellen-eu-1.5500557>, zuletzt aufgerufen am 21.04.2022.

Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Marc Bernhard, Roger Beckamp, Carolin Bachmann, Sebastian Münzenmaier, René Bochmann, Thomas Seitz, Fabian Jacobi, Marcus Bühl, Dr. Michael Esendiller, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, Jörg Schneider, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Erweiterungsbau für das Bundeskanzleramt stoppen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Die Planung für den Erweiterungsbau des Bundeskanzleramts in Berlin nicht weiterzuverfolgen. Der Haushaltsgesetzgeber gibt keinerlei Mittel für den Bau frei.
2. Zu prüfen, inwiefern Heimarbeitslösungen kurz- und mittelfristig den Mangel an Büroräumen beheben können.
3. Anzustreben, den Personalzuwachs im Bundeskanzleramt zu stoppen und die Rückübertragung von Aufgabenbereichen in die Ministerien zu fokussieren.

Berlin, den 10. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Der Berliner Senat hat den Bebauungsplan für die Vergrößerung des Bundeskanzleramtes genehmigt. Am bestehenden Gebäude sei ein „Anbau“ geplant (www.bz-berlin.de/berlin/kolumne/sie-bauen-es-wirklich-monsterkanzleramt-fuer-600-millionen-euro). Dieser Anbau soll 400 neue Büros beinhalten, untergebracht in einem halbrunden Gebäude mit sechs Stockwerken (www.bundeskanzler.de/bk-de/kanzleramt/erweiterungsbau). Als Grund für die Notwendigkeit eines solchen Anbaus gibt die Bundesregierung an, dass die Anzahl der Mitarbeiter im Kanzleramt sich stark erhöht hätte: Die Anzahl der Mitarbeiter im Bundeskanzleramt hat sich seit dem Jahr 2003 auf 873 Personen fast verdoppelt. Die Bundesregierung gibt an, dass sich die Kosten des Neubaus auf 600 bis 640 Millionen Euro belaufen werden (Drs. 20/877).

Der Bundesrechnungshof hingegen geht von wesentlich höheren Kosten aus und kritisiert das Projekt scharf (www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/2020/erweiterungsbau-fuer-das-bundeskanzleramt-berlin). Pro Quadratmeter seien für den Anbau Kosten in Höhe von 18 529 Euro kalkuliert worden, was die Kalkulation anderer Bauvorhaben deutlich übersteige (exemplarisch www.bz-berlin.de/berlin/kolumne/wo-bleibt-die-kritik-am-geplanten-600-millionen-anbau-des-bundeskanzleramts).

Fraglich ist, wie der massive Anstieg der Anzahl der Mitarbeiter überhaupt zu Stande kommen konnte, der zur Notwendigkeit eines Neubaus von 400 Büros führte. Die Bundesregierung erklärt diesbezüglich, dass „in jeder Legislaturperiode (...) zusätzliche Aufgaben, die aufgrund ihrer besonderen politischen Bedeutung unmittelbar vom Bundeskanzleramt gesteuert werden“ (www.bundeskanzler.de/bk-de/groesserer-regierungssitz-1799034) hinzu kämen. Als Themen werden hier etwa Pandemie, Energiewende, Finanzkrise, Flüchtlingskrise, Bekämpfung von Cyberkriminalität, Brexit und Digitalisierung genannt. Hierfür müssten laut Bundesregierung die erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen vorhanden sein. Dabei verkennt die Bundesregierung völlig, dass zwar eine Schwerpunktsetzung jeder Regierung zu neuen Aufgaben für die Mitarbeiter des Kanzleramts führen kann, gleichzeitig aber andere Schwerpunkte wegfallen und somit der Mitarbeiterstab mitnichten immer weiter wachsen muss.

Zudem handelt es sich bei dem geplanten Anbau mitnichten um einen nüchternen Zweckbau: so sind im Erweiterungsbau neun fünfgeschossige Wintergärten geplant. Der Bundesrechnungshof kritisiert, dass diese unnötig die Kubatur erhöhen und keinen Mehrwert bieten, der den hohen Aufwand auch im Betrieb rechtfertigen würde. Durch einen Wegfall allein dieser Wintergärten ließen sich laut Bundesrechnungshof 14 Millionen Euro sparen (www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/2020/erweiterungsbau-fuer-das-bundeskanzleramt-berlin). Die Planung des Erweiterungsbaus wurde jedoch laut Auskunft der Bundesregierung aus „urheberrechtlichen Gründen an die Architekten des bestehenden Kanzleramtsgebäudes vergeben. Im Kontext der städtebaulichen Figur „Band des Bundes“ ist eine direkte Bezugnahme und Weiterführung der Architektur des Bestandsgebäudes bis hin zur Materialität gestalterischer Leitgedanke der Architekten – diese Konzeption umfasst insbesondere auch das sich regelmäßig wiederholende, die Gesamtkubatur gliedernde Element des Wintergartens bis hin zu seiner Ausprägung durch großflächige Glasfassaden mit einer hohen Transparenz“ (vgl. www.bundeskanzler.de/bk-de/aktuelles/groesserer-regierungssitz-1799034). Auf Nachfrage gibt die Bundesregierung an, dass die Wintergärten als die thermische Gebäudehülle des Bürogebäudes und als energetischer Pufferspeicher dienen sollen. Aufgrund der Errichtung auf der unmittelbaren Grundstücksgrenze und Nähe zur angrenzenden Wohnbebauung muss laut Auskunft der Bundesregierung für den Erweiterungsbau aus Sicherheitsgründen ein Abstrahlenschutz gewährleistet werden (vgl. Drs. 19/24271).

Das Bundeskanzleramt plant außerdem eine zweite Brückenverbindung über die Spree, um das Bestandsgebäude mit dem Erweiterungsbau fußläufig zu verbinden. Diese äußerst aufwendige geplante Brücke soll 18 Mio. Euro kosten. Das Bundeskanzleramt hat, so erklärt der Bundesrechnungshof, bisher keine belastbaren Aussagen zur Nutzungsintensität der Brücke getroffen und den funktionalen Mehrwert nicht nachgewiesen. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, auf die zweite Brücke zu verzichten. Auf Nachfrage gibt die Bundesregierung an, dass eine zusätzliche Brücke „einer medientechnischen Verbindung zur Herstellung einer technischen Redundanz beider Gebäude“ diene (vgl. 19/24271). Dies sei über die Bestandsbrücke aufgrund begrenzter Flächen nicht realisierbar. Darüber hinaus müsse jederzeit eine interne Erreichbarkeit des Bestands- sowie des Erweiterungsgebäudes gegeben sein, was mit nur einer Brücke z. B. im Wartungsfall nicht zu gewährleisten sei (ebd.).

Außerdem ist im Anbau des Bundeskanzleramtes ein Kindergarten mit 15 Plätzen vorgesehen, der 2,8 Mio. Euro kosten soll. Die Bundesregierung argumentiert, dass „als attraktiver Arbeitgeber für Menschen mit Familienpflichten (...) das Bundeskanzleramt seinen Beschäftigten eine eigene Kinderbetreuungsmöglichkeit anbieten“

wolle (ebd.). Auch andere Bundesministerien in Berlin hätten „diesen Vorteil eines frühkindlichen Betreuungsangebotes auf der eigenen Liegenschaft erkannt, bereits umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung“ (ebd.). Eine frühere Möglichkeit, bis zu zehn Kinder von Beschäftigten des Bundeskanzleramtes in der Betriebskindertagesstätte der Bundestagsverwaltung betreuen zu lassen, sei mittlerweile aufgrund des hohen Eigenbedarfs des Deutschen Bundestages entfallen. Daher sei eine eigene Kindertagesstätte für 12 bis 15 Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren im Erweiterungsbau in Planung. Die überdurchschnittlichen Kosten, die mit dem Bau der Kindertagesstätte im Bundeskanzleramt verbunden sind, ergeben sich laut Bundesregierung daraus, dass die Kindertagesstätte „Bestandteil des Gesamtkonzeptes mit all seinen energetischen und sicherheitstechnischen Anforderungen“ (ebd.) sei. Daher ließen sich die Baukosten der Kindertagesstätte nicht isoliert betrachten und seien nicht mit denen anderer Einrichtungen zu vergleichen. Der Bundesrechnungshof kritisiert in seiner Stellungnahme deutlich, dass 2,8 Millionen Euro, die für den Bau der Kindertagesstätte für 12 bis 15 Kinder geplant sind, den Steuerzahler massiv belasten (www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/2020/erweiterungsbau-fuer-das-bundeskanzleramt-berlin).

Im Zuge der Gestaltung des Erweiterungsbaus ist außerdem der Bau und die Ausstattung einer 250 Quadratmeter umfassenden Kanzlerwohnung vorgesehen. Eine bis 2005 bestehende Amtswohnung im Bundeskanzleramt (Bestandsbau) wurde mit dem Amtsantritt der Bundeskanzlerin a. D. Dr. Angela Merkel zu einem Raum für ausschließlich protokollarische Arbeitstermine umgebaut. Dieser wird durch den Bundeskanzler auch weiterhin als solcher genutzt (vgl. Drs. 19/24271).

Die Kritik unter anderem des Rechnungshofes bezieht sich auch auf den geplanten Hubschrauberlandeplatz (Kosten 10 Mio. Euro), der auf einem 23 m hohen, separat stehenden Turmbauwerk geplant wurde. Laut Auskunft der Bundesregierung finden jährlich ca. 50 bis 60 Flugbewegungen statt. Eine monatliche Erfassung der Flugbewegungen erfolgt nicht (ebd.). Der erhebliche Aufwand eines solchen Baus ist strikt abzulehnen.

Zunächst nicht vorgesehen war außerdem der Neubau eines Tunnels, der mit 39 Millionen Euro zu Buche schlägt. Vorerst war zu dem Neubau eine oberirdische Zufahrt geplant, die durch einen städtischen Park führen sollte. Dies lehnt jedoch der Bezirk Berlin-Mitte ab, weshalb nun ein Tunnel gebaut werden soll. Die bisherigen Kalkulationen gehen jedoch von den Kosten ohne einen solchen Tunnel aus (www.schwarzbuch.de/aufgedeckt/steuergeldverschwendung-alle-faelle/details/doppeltes-bundeskanzleramt-2021).

Antrag

der Abgeordneten Beatrix von Storch, Martin Reichardt, Mariana Iris Harder-Kühnel, Thomas Ehrhorn, Gereon Bollman, Jan Wenzel Schmidt, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD

Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Geschlechtsdysphorie vor geschlechtsangleichenden medizinischen Eingriffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kinder- und Jugendpsychiater beobachten mit Sorge, dass immer häufiger Kinder und Jugendliche angeben, sich mit ihrem angeborenen Geschlecht nicht identifizieren zu können und unter dieser Geschlechtsinkongruenz zu leiden (sogenannte Geschlechtsdysphorie). Als Folge steigt seit Jahren erheblich die Zahl junger Menschen, darunter auch von Kindern unter 14 Jahren, die mit sogenannten Pubertätsblockern bzw. gegengeschlechtlichen Hormonen behandelt werden. Insbesondere die physischen und psychischen Nebenwirkungen und Folgen der Therapie mit Pubertätsblockern sind unzureichend erforscht. Studienergebnisse weisen auf irreversible Schäden bei den behandelten Kindern hin. Üblicherweise söhnen sich geschlechtsdysphorische Kinder nach der Pubertät mit ihrem Geburtsgeschlecht aus, d. h. eine Geschlechtsdysphorie ist in den allermeisten Fällen ein passageres Phänomen. Entgegen dieser Erfahrung entscheiden sich nahezu alle Kinder und Jugendlichen, die mit Pubertätsblockern therapiert werden, konsekutiv für die Einnahme gegengeschlechtlicher Hormone, also für einen „Geschlechtswechsel“.

Hier besteht der begründete Verdacht, dass Geschlechtsdysphorien, die die Betroffenen im natürlichen Verlauf überwunden hätten, iatrogen forciert werden. Dies ist problematisch, denn persistiert der Transitionswunsch, folgen in der Regel bei einem jungen gesunden Menschen eine lebenslange Hormonsubstitution und geschlechtsangleichende Operationen mit gravierenden Folgen für den Körper, wie z. B. bleibende Infertilität. Die Gabe von Pubertätsblockern, gegengeschlechtlichen Hormonen und vergleichbaren Präparaten bei einem nicht einwilligungsfähigen Kind wirft daher erhebliche ethische Probleme auf und ist dementsprechend nicht vertretbar. Entgegen der ärztlichen Empfehlung, einschneidende Eingriffe wie irreversible geschlechtsangleichende Operationen erst bei volljährigen Patienten durchzuführen, kommt es immer wieder vor, dass gesunden jungen Mädchen mit Geschlechtsdysphorie nicht nur die Brüste amputiert, sondern ebenfalls Gebärmutter und Eierstöcke entfernt werden. Hier

ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, dass Kindeswohl zu schützen und derartige Eingriffe mit fragwürdiger medizinischer Indikation bei Minderjährigen zu untersagen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Behandlung von nicht einwilligungsfähigen Kindern mit Pubertätsblockern, gegengeschlechtlichen Hormonen und vergleichbaren Medikamenten unterbindet und damit verbunden geschlechtsangleichende chirurgische Eingriffe an Minderjährigen untersagt;
 2. eine Studie zu initiieren, die die Folgen der Behandlungen von Kindern und Jugendlichen mit Pubertätsblockern, gegengeschlechtlichen Hormonen und vergleichbaren Medikamenten umfassend untersucht, die psychischen, physischen und sozialen Folgen von „Geschlechtsumwandlungen“ für die Betroffenen, insbesondere das Suizidrisiko geschlechtsdysphorischer Patienten bzw. von Personen mit Transidentität, eruiert und dabei insbesondere den Anteil derjenigen Personen erhebt, die nach einigen Jahren wieder in ihrem biologischen Geschlecht leben (Detransitioners);
 3. durch Bundesmittel geförderte Projekte, wie z. B. das Regenbogenportal, dahingehend zu überprüfen, inwieweit diese Projekte den von Kinder- und Jugendpsychiatern beobachteten „Transhype“ und das Phänomen „Rapid Onset Gender Dysphoria“ (ROGD) befördern, die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beeinträchtigen und so den Intentionen des Kinder- und Jugendmedienschutzes (§ 10a des Jugendschutzgesetzes) widersprechen könnten;
 4. dafür Sorge zu tragen, dass die Inhalte dieses Portals und aller von der Bundesregierung geförderten Medien und Projekte zur Geschlechtsdysphorie bzw. Transgeschlechtlichkeit die wissenschaftlichen Erkenntnisse und therapeutischen Positionen hierzu sachlich darstellen.

Berlin, den 11. Februar 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Psychiater berichten zunehmend von „Geschlechtsdysphorien“ bei Kindern und Jugendlichen. Als „geschlechtsdysphorisch“ werden Kinder bezeichnet, die sich mit ihrem angeborenen biologischen Geschlecht nicht identifizieren können und unter dieser Körper-Geschlechtsinkongruenz leiden¹. Während diese Diagnose noch vor wenigen Jahren sehr selten war, sind die Fälle in den letzten 10 bis 20 Jahre dramatisch gestiegen. So berichten einschlägige Spezialambulanzen in Deutschland über eine Verfünffachung geschlechtsdysphorischer Patienten im Zeitraum 2013 bis 2018². Infolgedessen werden zunehmend Kinder vor der Pubertät medikamentös mit sog. „Pubertätsblockern“ behandelt. Das sind Gonadotropin-Releasing-Hormon-Analoga, die auf die Hypophyse einwirken und die Bildung von Geschlechtshormonen in den Keimdrüsen unterdrücken. Während diese Präparate normalerweise in der Onkologie eingesetzt werden, finden sie zunehmend bei geschlechtsdysphorischen Kindern Anwendung, um die Pubertät hinauszuzögern.

Zur Häufigkeit dieser Hormonbehandlungen fehlen offizielle Statistiken. Dies ist zu bemängeln, zumal Risiken und Nebenwirkungen dieser Behandlungen für die physische und psychische Gesundheit bekannt sind und kontrovers diskutiert werden³. Beispielsweise werden neben einem persistierenden verminderten Intelligenzquotienten mit Verschlechterung des Arbeitsgedächtnisses auch eine dauerhafte Einschränkung der sexuellen Erlebnisfähigkeit sowie Störungen der Knochenmatrix diskutiert⁴. Ethisch problematisch gestaltet sich die Therapie mit Pubertätsblockern, weil sich die behandelten Kinder fast immer für eine anschließende gegengeschlechtliche Hormontherapie entscheiden, deren Folgen, insbesondere der Verlust der Fertilität, irreversibel sind. Damit nimmt diese wohlgemeinte Herausögerung der Pubertät den betroffenen Kindern die Chance, ihre Geschlechtsdysphorie auf natürlichem Weg durch die Pubertät zu überwinden.

Die empfundene Geschlechtsinkongruenz in der Adoleszenz ist nach Erfahrung von Psychiatern in den allermeisten Fällen ein passageres Phänomen: Je nach Studie persistiert eine Geschlechtsdysphorie nur in 25 bis 2 Prozent der Fälle⁵. Eine häufige natürliche Entwicklung der Geschlechtsinkongruenz bzw. -dysphorie ist der Übergang in eine Homosexualität⁶, die durch frühzeitige Hormonbehandlungen, iatrogen, also durch ärztliche Maßnahmen, verhindert wird.

Aufgrund des Mangels offizieller Statistiken lässt sich leider nicht beziffern, wie oft auf diese Hormonbehandlungen geschlechtsangleichende Operationen folgen. Dass die Zahl dieser Operationen dramatisch angestiegen ist, zeigen die Statistiken der Krankenhäuser, die nach dem DRG-Vergütungssystem abrechnen. Demnach ist die Zahl der Geschlechtsumwandlungen insgesamt zwischen 2005 und 2018 um mehr als das Fünfzehnfache gestiegen, dabei auch die Zahl der Operationen an 15-20-jährigen Jugendlichen um das Fünfzehnfache. Es werden also immer mehr Operationen schon an Minderjährigen vorgenommen. Noch dramatischer ist die Entwicklung bei den 20-25-Jährigen: Hier ist die Zahl dieser Operationen sogar um das Fünfzigfache gestiegen⁷. Es ist evident, dass sehr viele dieser 20-25-Jährigen bereits im Kindesalter oder jedenfalls als Minderjährige mit Hormonen behandelt worden sind.

Der sich in diesen Zahlen manifestierende Trend einer dramatischen Zunahme von Störungen der Geschlechtsidentität wird nicht nur in Deutschland, sondern international beobachtet⁸. Die Ursachen dieser Entwicklung und die Gründe für den auffallend hohen Anteil von Mädchen an geschlechtsdysphorischen Jugendlichen sind bisher nicht hinreichend erforscht. Sie „bedürfen dringend weiterer Klärung, wie der Deutsche Ethikrat feststellt⁹. Therapeutische Erfahrungen von Psychiatern deuten darauf hin, dass „Transidentität“ zunehmend als Selbstdiagnose von Menschen in Lebenskrisen gewählt wird. Wie die Deutsche Gesellschaft für Sexualmedizin, Sexualtherapie

¹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Störungen der Geschlechtsidentität und Geschlechtsdysphorie bei Kindern und Jugendlichen. Informationen zum aktuellen Forschungsstand, Ausarbeitung WD 9 – 3000 – 079/19, S. 7.

² <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/99311/Zahl-transsexueller-Kinder-gestiegen>.

³ Ebenda, S. 29 ff.

⁴ <https://www.ethikrat.org/fileadmin/PDF-Dateien/Veranstaltungen/fb-19-02-2020-korte.pdf>.

⁵ WD 9-3000-078/19, S.17

⁶ Ebenda.

⁷ Ebenda, Anlage 12.

⁸ Ebenda, S. 16.

⁹ <https://www.ethikrat.org/mitteilungen/mitteilungen/2020/deutscher-ethikrat-veroeffentlicht-ad-hoc-empfehlung-zu-trans-identitaet-bei-kindern-und-jugendlichen/>

und Sexualwissenschaft beobachtet, sind viele Patienten der „irrigen Auffassung“, dass körperverändernde Maßnahmen ein „Wundermittel“ für ihre Lebensprobleme darstellten. Deswegen müssten zunächst Psychotherapien das Mittel der Wahl sein¹⁰.

Diese psychotherapeutische Herangehensweise stützt sich auf einschlägige Erfahrungen in der Behandlung von jungen Menschen Kindern mit Störungen der geschlechtlichen Identitätsentwicklung. Die Zahl junger Menschen, die sich für „transgender“ halten, ist nach der Beobachtung von Psychiatern „beunruhigend groß“ geworden, vor allem unter Mädchen. Darunter sind auch Betroffene, bei denen eine dauerhafte, bis ins Erwachsenenalter verbleibende Transsexualität vorliege. Bei einem Großteil der Kinder erscheint es aber zweifelhaft, ob tatsächlich eine transsexuelle Entwicklung vorliege. Fraglich ist dies insbesondere bei Jugendlichen, die sich in ihrer Kindheit nicht geschlechtsatypisch verhalten haben. Den auffallend hohen Anteil von Mädchen an ihren Patienten führen Jugendpsychiater darauf zurück, dass Mädchen in der Pubertät stärker unter den Veränderungen ihres Körpers leiden. Dies habe mit Rollenerwartungen und Schönheits- und Schlankheitsidealen zu tun, denen sie sich häufig nicht gewachsen fühlten.

Medial ist das Thema „Transsexualität“ unvergleichlich präsenter als noch vor wenigen Jahren. In Sendungen wie „Transgender – mein Weg in den richtigen Körper“ (RTL2) werden Transitionen als weitgehend problemlos und erfolgreich machbar dargestellt. Selbst bei „Germany's Next Topmodel“ wirkten bereits Transmädchen mit. Noch wichtiger als Sendungen im Fernsehen oder Rundfunk ist die Sichtbarkeit des Transgender-Themas im Internet, insbesondere auf YouTube und Instagram. Es gibt eine Reihe von Transjungen, die hier als Influencer fungieren. Sie bieten mit Transgender eine neue Identitätsschablone, die gerade in der Selbstfindungsphase der Pubertät Jugendlichen attraktiv erscheint. Denn die Selbstkategorisierung als „trans“ bietet für Jugendliche die Chance, ihren jeweiligen, individuell verschiedenen Leiden in einer neuen und zunehmend akzeptierten Form Ausdruck zu verleihen. Sachverständige sehen Nachahmungseffekte in Peer groups, die zu auffälligen Häufungen von selbstdiagnostizierten „Transidentitäten“ an bestimmten Orten führten¹¹. International wird dieses Phänomen unter dem Begriff „Rapid Onset Gender Dysphoria“ diskutiert¹².

In Großbritannien ist die Zahl der Minderjährigen, die sich einer „Transgender“-Behandlung unterzogen, zwischen 2009 und 2018 von rund 100 auf 2.500 Fälle, also um das 25-fache, angestiegen¹³. Die britische Ministerin für Frauen und Gleichberechtigung, Penny Mordaunt, hatte deshalb 2018 gefordert, dass die Ursachen für die auffallende Zunahme der Fälle von Jugendlichen mit „Geschlechtsdysphorie“ untersucht werden müssten. Im April 2019 kündigten am Tavistock Centre in London, einer Spezialklinik für Geschlechtsidentitätsstörungen, eine Reihe von Mitarbeitern. Sie sahen in der wechselaffirmativen Behandlungspraxis ihrer Klinik eine Gefahr für die Minderjährigen und lehnten dies ab¹⁴. Im Spätherbst 2020 gab der High Court einer Klage der 23-jährigen Keira Bell gegen die Londoner Tavistock-Klinik recht. Keira Bell warf der Klinik vor, dass die Medikamente zur Geschlechtsumwandlung ihren Körper irreparabel geschädigt hätten. Zwar habe sie die Entscheidung selbst getroffen, die Risiken als Teenager aber nicht einschätzen können. Die Richter stimmten der Einschätzung zu, dass von einem Kind in der Pubertät in dieser Angelegenheit keine sachgerechte Einwilligungserklärung zu erwarten sei. Mit diesem Urteil ist nun die Zustimmung eines Gerichts für geschlechtsverändernde Behandlungen notwendig¹⁵. Der britische High Court folgt damit der Einschätzung von Jugendpsychiatern, dass Minderjährige hinsichtlich der Tragweite und geschlechtsumwandelnder Behandlungen und Eingriffe nicht als autonom einwilligungsfähig eingeschätzt werden können.

Wie Keira Bell berichtet, fragte am Tavistock-Centre niemand nach ihren psychischen Problemen und den Gründen dafür, warum sie keine Frau mehr sein wollte. Auch nach Berichten von früheren Mitarbeitern der Klinik zielt der dort verfolgte „wechselaffirmative“ Behandlungsansatz darauf ab, rasch zu Hormonbehandlungen und

¹⁰ https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/138-001m_S3_Geschlechtsdysphorie-Diagnostik-Beratung-Behandlung_2019-02.pdf).

¹¹ <https://www.spiegel.de/panorama/geschlechtsumwandlungen-macht-doch-endlich-sonst-bringe-ich-mich-um-a-00000000-0002-0001-0000-000161911783>; Auch die Kinderendokrinologin Annette Richter-Unruh, die an der Universitätsklinik Bochum „Transkinder“ behandelt und im Gegensatz zu Korte Pubertätsblocker befürwortet, sieht einen „gewissen Hype“ vor allem bei Mädchen, die Angststörungen und Depressionen haben und dann im Internet den Begriff Transgender“ finden: <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/interview-mit-aerztin-ueber-den-aktuellen-transgender-hype-16371774.html?premium>.

¹² <https://quillette.com/2019/03/19/an-interview-with-lisa-littman-who-coined-the-term-rapid-onset-gender-dysphoria/>.

¹³ <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/99311/Zahl-transsexueller-Kinder-gestiegen>.

¹⁴ <https://www.dailymail.co.uk/news/article-6897269/Workers-transgender-clinic-quit-concerns-unregulated-live-experiments-children.html>; <https://www.telegraph.co.uk/politics/2018/09/16/minister-orders-inquiry-4000-per-cent-rise-children-wanting/>.

¹⁵ <https://www.theguardian.com/world/2020/dec/01/children-who-want-puberty-blockers-must-understand-effects-high-court-rules>; <https://www.bbc.com/news/uk-england-cambridgeshire-55144148>).

ggf. chirurgischen Eingriffe überzugehen. Es sei schwierig, psychische Probleme der Minderjährigen zu ergründen und Psychotherapien zu empfehlen, weil dies als „transphob“ verstanden werde¹⁶. Auch in Deutschland wird versucht, Kritiker des „wechsellaffirmativen“ Behandlungsansatzes als „transphob“ zu diskreditieren¹⁷. Zwar werden mittlerweile in den Medien die Schicksale sog. „Regretters“ oder „Detransitioners“ nicht mehr ignoriert, sondern einzelne Fälle thematisiert. Es kommen junge Frauen zu Wort, die sich durch Medikation und Geschlechtsoperationen zum „Transmann“ regelrecht verstümmelt fühlen¹⁸. Von Verteidigern der „wechsellaffirmativen“, also auf Transition ausgerichteten Behandlungspraxis werden diese Stimmen als „Einzelfälle“ bagatellisiert. Gelungene Transitionen, mit denen die Betroffenen glücklich sind, werden als Regelfall dargestellt¹⁹. Selbst wenn dies so sein sollte, müssten junge Menschen mit dem Wunsch nach „Transition“ über die Risiken angemessen aufgeklärt werden. Auch verdienen die „Regretters“ ebenso Aufmerksamkeit und Hilfe wie andere Menschen mit Geschlechtsdysphorie. Zudem fehlt es an belastbaren Daten, insbesondere aus Langzeitstudien, zum Schicksal Betroffener nach ihrer Transition.

Obwohl gesicherte Erkenntnisse zu Transitionen fehlen, forderten bereits in der letzten Legislaturperiode Gesetzentwürfe der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur „Selbstbestimmung“ des Geschlechts, jungen Menschen den Geschlechtswechsel weiter zu erleichtern. Nach diesen Entwürfen soll der juristische Geschlechtswechsel zu einem reinen Sprechakt werden. Das biologische Geschlecht, objektive Maßstäbe des biologischen Geschlechts („sex“) und intersubjektive Begutachtungen juristischer, medizinischer oder psychologischer Art sollen für den Geschlechtseintrag jede Bedeutung verlieren. Junge Menschen sollen ab dem 14. Lebensjahr, also noch vor dem Ende der Pubertät und des körperlichen Reifungsprozesses, über den Geschlechtswechsel selbst entscheiden können, und zwar ohne ärztliche Beratung, ohne die bisher übliche Eingewöhnungsphasen und ohne die Zustimmung der Eltern²⁰. In ihrem Koalitionsvertrag haben die regierungstragenden Parteien angekündigt, diese Entwürfe in die Praxis umzusetzen²¹.

Die Gefahren dieses Vorhabens für junge Menschen wurden in einer Bundestagsanhörung aus der Expertise der Jugendpsychiatrie heraus eindringlich dargestellt. Demnach birgt die Gleichstellung von Geschlechtsidentität und Geschlecht in den Gesetzentwürfen die „große Gefahr, dass Patienten mit Genderdysphorie eine Auseinandersetzung mit ihrer innerpsychischen Identitätsproblematik erschwert“ würde. Wenn eine solche Auseinandersetzung mit der eigenen Identitätsfindung ausbleibe, weil ein „vorschnelles Drängen auf Korrektur der subjektiv als falsch empfundenen Geschlechtsmerkmale unhinterfragt unterstützt werde, würden immer mehr „Betroffene diesen Weg als einzig lebenswerte Option ansehen“. Gerade Kindern müsste für die Selbstfindung „ein Entwicklungsraum und Zeit gewährt werden“. Auch mit Vollendung des 14. Lebensjahres könnten Kinder nicht die Tragweite einer der Entscheidung für eine medizinische Transitionsbehandlung absehen. Aus der therapeutischen Praxis und Studien wisse man, dass sich die Selbstbezeichnung ‚trans‘ bei ihnen „oftmals nachträglich als Fehleinschätzung herausstellt“. Besorgniserregend sei die „wachsende Zahl von Mädchen mit pubertätsüblichen Altersrollenkonflikten oder Körperbildstörungen, denen bereits mit 14, 15 und 16 Jahren Brüste amputiert sowie Gebärmutter und Eierstöcke entfernt werden“. Schon in wenigen Jahren könnte es eine größere Zahl Erwachsener geben, die Medizinern vorwerfen, sie zu leichtfertig behandelt und ihre Körper zerstört zu haben²². Kinder und (teils auch) Jugendliche könnten die „Bedeutung, Tragweite und Folgen“ irreversibler „körpermodifizierender Maßnahmen zur äußeren Geschlechtsangleichung“ nicht „hinreichend erfassen“ und seien in dieser Frage „keineswegs autonom einwilligungsfähig“²³.

Bei „umstandsloser Übertragung“ der Prinzipien wie Autonomie und Selbstbestimmung, die bei Erwachsenen

¹⁶ Die Reifeprüfung, DER SPIEGEL, 30.04.2021, S. 54-55.

¹⁷ <https://www.emma.de/artikel/ist-emma-transphob-337429>. Charakteristisch dafür ist der Umgang mit Alexander Korte in der Anhörung vom 20. November: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/zeit-ist-reif-das-transsexuellengesetz-abzuwickeln-sachverstaendige-unterstuetzen-gesetzesvorschlaege-fuer-mehr-selbstbestimmung/26582712.html>.

¹⁸ Hier zu: <https://www.emma.de/thema/detransition>.

¹⁹ Exemplarisch für solche Darstellungen: https://www.deutschlandfunkkultur.de/geschlechtsangleichung-bei-kindern-und-jugendlichen.990.de.html?dram:article_id=482707.

²⁰ Vgl.: Deutscher Bundestag Drucksache 19/20048; Deutscher Bundestag Drucksache 19/19755. Kritisch hierzu: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/abschaffung-des-koerperlichen-geschlechts-darum-wird-geschwiegen-17169758.html?premium>.

²¹ Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S. 119, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf.

²² <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/117968/Kontroverse-zur-Ausweitung-der-sexuellen-Selbstbestimmung-zwischen-Aerzten-und-Juristen>; Süddeutsche Zeitung, 7. Mai 2021, S. 3.

²³ <https://www.bundestag.de/resource/blob/802752/8fe155e6f019c4734ae2aa92efe2f505/A-Drs-19-4-626-C-neu-data.pdf>.

vorrangig seien, drohe „die besondere rechtliche Schutzwürdigkeit von Kindern in den Hintergrund zu treten“²⁴. In der Diskussion um die Werbung für Schönheitsoperationen bei Jugendlichen sei argumentiert worden, dass „Kinder und Jugendliche vor spezifischen sozialen und kulturellen Einflüssen geschützt werden müssten, weil sie aufgrund pubertätstypischer Verunsicherungen hinsichtlich ihres Körperbildes in besonderem Maße gefährdet seien, sich in selbstschädigender Weise dem Diktat eines medial verbreiteten Schönheits- und Schlankheitsideals zu unterwerfen“. Hier wurde „Minderjährigen nicht die erforderliche Weitsicht und entsprechende Entscheidungskompetenz zugetraut“²⁵. Mit dieser Begründung wurde die Werbung für Schönheitsoperationen an Jugendlichen gesetzlich verboten. Es ist paradox, dass ausgerechnet für medizinische Transitionsbehandlungen das Gegenteil gelten soll, obwohl diese noch folgenreicher sind.

Medizinethische Grundsätze („primum nihil nocere“) sprechen deshalb gegen zu frühzeitige Weichenstellungen, z. B. durch die Gabe von Pubertätsblockern, und mehr noch gegen irreversible (chirurgische) Maßnahmen zur Geschlechtsangleichung²⁶. Statt „wechsellaffirmativ“ frühzeitige Hormonbehandlungen und chirurgische Eingriffe zu forcieren, fordern Psychiater eine intensive psychotherapeutische Begleitung der Betroffenen. In vielen Fällen zeige sich dann, dass die „Geschlechtsdysphorie“ bzw. Selbsteinschätzung junger Menschen als „trans“ ganz andere Ursachen hat, z. B. die Abwehr homosexueller Neigungen oder von Missbrauchserfahrungen. Es ist unbedingt erforderlich, dass die Forschung zu dieser Problematik intensiviert und stärker gefördert wird. Auch muss über die Risiken der „wechsellaffirmativen“ Behandlungsmethoden besser aufgeklärt werden. Dies betrifft die gesundheitliche Aufklärung wie auch die Information zu Lebensweisen, die öffentlich unter dem Titel „Sexuelle Vielfalt“ thematisiert werden.

Diese Aufklärung gebietet die öffentliche Verantwortung für die physische und psychische Gesundheit junger Menschen, die grundlegend für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ist. Aufklärung allein reicht allerdings nicht aus, um Schaden von jungen Menschen durch fragwürdige Behandlungsmethoden abzuwenden. Der Gesetzgeber darf nicht länger hinnehmen, dass die früher empfohlene Altersgrenze von 18 Jahren für geschlechtsangleichende Operationen immer häufiger unterschritten wird²⁷. Der fachliche Konsens, derartige Eingriffe mit fragwürdiger medizinischer Indikation an Minderjährigen zu unterlassen, wird offensichtlich von einzelnen Medizinerinnen missachtet. Hier ist der Gesetzgeber aufgefordert, gesetzlich nachzubessern und geschlechtsangleichende chirurgische Eingriffe bei Minderjährigen zu verbieten, um den gebotenen Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.

²⁴ <https://www.bundestag.de/resource/blob/802752/8fe155e6f019c4734ae2aa92efe2f505/A-Drs-19-4-626-C-neu-data.pdf>.

²⁵ Ebenda.

²⁶ Ebenda.

²⁷ <https://www.kindergynaekologie.de/fachwissen/korasion/2012/transsexualitaet-im-kindes-und-jugendalter>.

Antrag

der Abgeordneten Thomas Seitz, Stephan Brandner, Corinna Miazga, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Thomas Ehrhorn, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Verbesserte Transparenz der Stimmzählung bei einem sogenannten „Hammelsprung“

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 51 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Beschluss des Bundestages vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„Auf Aufforderung des Präsidenten werden die Türen bis auf drei Abstimmungstüren geschlossen. An jeder dieser Abstimmungstüren stellen sich zwei Schriftführer auf. Auf ein Zeichen des Präsidenten verlassen die Mitglieder des Bundestages den Sitzungssaal durch die mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bezeichneten Türen und werden von den Schriftführern laut gezählt. Mitglieder des Bundestages, die sich zu Beginn der Auszählung außerhalb des Sitzungssaales aufhalten, werden nicht gezählt.“

Berlin, den 28. März 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Abstimmung im Bundestag erfolgt grundsätzlich durch einfaches Handzeichen. Kann der Sitzungsvorstand auch nach wiederholter Abstimmung ein Ergebnis nicht einmütig feststellen, ordnet er den sogenannten „Hammelsprung“ an. Das Verfahren des „Hammelsprungs“ wird auch angewandt, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird.

Beim Hammelsprung verlassen die Abgeordneten den Plenarsaal und betreten ihn nach Eröffnung des Zählvorgangs durch den Präsidenten wieder durch eine von drei Türen, die jeweils mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gekennzeichnet sind. Für die Zählung stehen an jeder Tür zwei Schriftführer, die die Abgeordneten beim Durchschreiten der Tür laut zählen. Diese Verfahrensweise entspricht der bislang geltenden Regelung des § 51 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT).

Wird ein Hammelsprung angeordnet, ertönt auf allen Gängen des Bundestages ein Signalton und ein rotes Licht an den Uhren blinkt auf, um Abgeordneten, die nicht im Plenarsaal anwesend waren, die Möglichkeit zu geben, am Hammelsprung teilzunehmen. Die Abstimmung selbst kann erst dann beginnen, wenn alle Abgeordneten den Plenarsaal verlassen haben.

Diese bisherige Regelung ist sehr kritisch zu bewerten.

Denn zum einen ist die Durchführung des Hammelsprungs sehr zeitaufwendig und geht zu Lasten der für die Debatten vorgesehenen Redezeit.

Zum anderen führt der derzeit praktizierte Hammelsprung nicht zu einer Überprüfung des Ergebnisses der durchgeführten Abstimmung bzw. nicht zu einer Überprüfung, ob Abgeordnete in für die Beschlussfähigkeit hinreichender Anzahl anwesend waren, weil das bisherige Verfahren des „Hammelsprungs“ zu einer Abstimmung bzw. Anwesenheitsfeststellung in völlig anderer Zusammensetzung des Bundestages führt, als es zuvor der Fall war. Insofern ist für den Ausgang der Abstimmung im „Hammelsprung“ entscheidend, welcher Fraktion es gelingt, die Räumung des Plenarsaales möglichst lange hinauszuzögern, um möglichst vieler ihrer Abgeordneten aus ganz Berlin in den Reichstag zu beordern. Diese Verfahrensweise ist eine parlamentarische Bankrotterklärung und ist mit demokratischen Grundsätzen nicht vereinbar. Die vorgeschlagene Änderung beseitigt diese Verwerfungen und trägt dazu bei, das Vertrauen der Bevölkerung in die Lauterkeit der parlamentarischen Abläufe wiederherzustellen.

Antrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Frank Rinck, Martin Reichardt, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD

Überlebenschancen von Dialysepatienten verbessern – Cross-over-Lebendspende als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung erlauben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mehr als 10.000 Dialysepatienten stehen auf der Warteliste für eine Spenderniere.¹ Wegen der zu geringen Zahl der Spenderorgane beträgt die Wartezeit im Durchschnitt 6 bis 8 Jahre.² Dass Wartezeiten nicht noch ansteigen, liegt daran, dass viele Dialysepatienten versterben, bevor sie ein neues Organ erhalten.³ Mit der Dauer der Wartezeit nehmen die Erfolgsaussichten einer erfolgreichen Nierentransplantation außerdem ab, wodurch die Spenderorgane nicht optimal genutzt werden können. Die Alternative zum Warten auf ein postmortal entnommenes Organ ist die Lebendspende. Sie zeigt gegenüber der postmortalen Transplantation bessere Ergebnisse hinsichtlich der Langzeitüberlebenszeit des Organs. Darüber hinaus macht der Empfänger einen Platz auf der Warteliste für einen anderen Dialysepatienten frei. Die in Deutschland erlaubte Lebendnierenspende an Personen, denen der Spender in besonderer Weise nahesteht, scheitert aber in ca. einem Drittel der Fälle an Unverträglichkeiten. Abhilfe würde die Überkreuz-Lebendspende („Cross-over-Spende“) schaffen, bei der zwei geeignete Spender-Empfänger-Paare die gespendeten Organe untereinander tauschen.⁴

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/239533/umfrage/personen-auf-der-eurotransplant-warteliste-fuer-organspenden-nach-organ/>

² <https://www.bundesverband-niere.de/informationen/transplantation#:~:text=Die%20Wartezeit%20auf%20eine%20Nierentransplantation,Durchschnitt%20bei%206%2D8%20Jahren.>

³ <https://www.dnn.de/Dresden/Lokales/Fehlende-Organ-Jeden-Monat-sterben-zwei-Patienten-von-der-Leipziger-Warteliste>

⁴ <https://www.bundestag.de/resource/blob/516746/ac696b4c3b23179e7b61d0d552a19aa4/wd-9-022-17-pdf-data.pdf>

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass die Überkreuz-Lebendspende von Nieren in Deutschland durchgeführt werden darf;
 2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass die organisatorischen Voraussetzungen zur Identifizierung der passenden Spender-Empfänger-Paare geschaffen werden können und
 3. sicherzustellen, dass diese Eingriffe von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bezahlt werden.

Berlin, den 1. März 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

In den Medien wurde über Fälle berichtet, in denen deutsche Spender-Empfänger-Paare nach Spanien reisten, um die Eingriffe dort von deutschen Ärzten vornehmen zu lassen. Mal wurde das von der GKV bezahlt, mal nicht.⁵⁶

Selbst die regelmäßige Übernahme der Kosten der Eingriffe im EU-Ausland durch die GKV kann keine sinnvolle Lösung sein. Warum sollten deutsche Ärzte deutschen Patienten nur im Ausland helfen dürfen? Das muss auch in Deutschland erlaubt sein. Die GKV soll die Kosten dafür übernehmen.

Der 125. Deutsche Ärztetag hat sich im November 2021 dafür ausgesprochen Paragraf 8 Absatz 1 des Transplantationsgesetzes (TPG) entsprechend zu erweitern.⁷

Jede erfolgreich durchgeführte Nierentransplantation hat nicht nur Vorteile für den Kranken, sondern entlastet darüber hinaus finanziell. Ohne Fahrtkosten, Arzneimittel usw. kostet eine Dialyse über 20.000 Euro pro Jahr⁸, eine Nierentransplantation einmalig 50.000 bis 65.000 Euro.⁹

⁵ <https://www.stern.de/gesundheit/organspende-niere-ringtausch-tausch-simone-reitmaier-6939720.html>

⁶ <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/102505/Kassen-muessen-Lebendspenden-im-Ausland-nur-bei-Einhaltung-deutschen-Rechts-bezahlen>

⁷ <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/128663/Aerztetag-spricht-sich-fuer-Cross-over-Lebendspende-aus>

⁸ https://www.kbv.de/tools/ebm/html/40823_2900021000758263251424.html

⁹ <https://www.ruhr-uni-bochum.de/chirurgie-kk-bochum/pressespiegel/2012.08.08%20RP%20-%20So%20teuer%20ist%20eine%20Transplantation.pdf>

Antrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Frank Rinck, Martin Reichardt, Marc Bernhard, René Bochmann, Karsten Hilse, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Einführung, Aufbau und Betrieb eines nationalen Mortalitätsregisters für Forschungszwecke

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland benötigt den Aufbau eines bisher fehlenden nationalen Mortalitätsregisters.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ein umfassendes Maßnahmenpaket und Gesetzentwürfe vorzulegen, in welchen, basierend auf medizinischer Ausbildung und standardisierter Datenerhebung, gesetzliche Regelungen für Einführung, Aufbau und Betrieb eines nationalen Mortalitätsregisters für Forschungszwecke zu schaffen sind.

Berlin, den 19. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Der gegenwärtige Prozess der Todesfallerfassung und Erstellung einer Todesursachenstatistik liegt in Deutschland sowohl hinsichtlich der Datenqualität als auch hinsichtlich der Datennutzungsmöglichkeiten hinter dem Standard anderer Länder zurück. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie der Prognos AG¹, die im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit im Jahr 2013 erstellt wurde.

Darin wird der besseren Schulung der Ärzteschaft eine hohe Bedeutung zugemessen. Es wurde empfohlen, im Rahmen des Medizinstudiums und der ärztlichen Fort- und Weiterbildungen der Leichenschau mehr Gewicht beizumessen und den Aufbau und Betrieb eines nationalen Mortalitätsregisters voranzutreiben. Im Hinblick auf die ärztliche Ausbildung müssten die Universitäten ihre Curricula entsprechend anpassen. Die Leichenschau könnte beispielsweise im Rahmen des bereits heute in der Approbationsordnung vorgesehenen Faches „Rechtsmedizin“ vermittelt werden. Die Weiter- und Fortbildung der Ärzte fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Diese wurden vor dem Hintergrund der Studie gebeten, in einem ersten Schritt ein abgestimmtes Vorgehen in Bezug auf die dort genannten Verbesserungsvorschläge einzuleiten.²

Medizinische Daten im Rahmen von sogenannten Big-Data-Konzepten besser nutzbar zu machen, fordert auch der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) zusammen mit Epidemiologen und Sozialforschungsinstituten³. Dieser Rat, der 2004 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung eingerichtet wurde, empfiehlt in diesem Zusammenhang, ein nationales Mortalitätsregister in Deutschland aufzubauen. Derartige Register gibt es derzeit nur in den Bundesländern Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz. Es sei daher sinnvoll, so der Rat, diese in einem ersten Schritt systematisch zu überprüfen und ein Gesamtkonzept dafür auszuarbeiten, wie eine bundesweite Umsetzung erfolgen könnte. Die Daten sollten dabei nicht durch ihre fortlaufende Löschung ungenutzt bleiben, sondern vielmehr unter strenger Einhaltung des Datenschutzes verfügbar und mit weiteren Datensätzen verknüpfbar gemacht werden.

Die Bundesbeauftragte für Datenschutz in der Informationstechnik sprach sich in ihrem Tätigkeitsbericht zum Datenschutz für die Jahre 2015/2016 im Zusammenhang mit der epidemiologischen Langzeitstudie der Nationalen Kohorte (NAKO) bereits die Notwendigkeit eines Mortalitätsregisters für Forschungszwecke aus⁴. Grundsätzlich stehe der Schaffung von Mortalitätsregistern für Forschungszwecke aus datenschutzrechtlichen Überlegungen nichts entgegen. Bei der NAKO-Studie handelt es sich um eine epidemiologische Langzeitstudie von Wissenschaftlern der Helmholtz-Gemeinschaft, der Leibniz-Gemeinschaft sowie von Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen in Deutschland. Ziel der NAKO-Studie sei es, die Entwicklung von Volkskrankheiten, wie Herz-, Kreislauf- und Gefäßerkrankungen, Krebs und Atemwegserkrankungen sowie deren Vorbeugung, Früherkennung und die Identifizierung von Risiken zu untersuchen. Die so gewonnenen Daten sollen mit Daten der gesetzlichen Krankenkassen, der privaten Krankenversicherungen, der Deutschen Rentenversicherungen, der Bundesagentur für Arbeit, der epidemiologischen und klinischen Krebsregister sowie mit ärztlichen Behandlungsdaten zusammengeführt werden. Solche Studien legen auch die Einführung eines Mortalitätsregisters nahe. Derartige Mortalitätsregister gibt es bereits in einigen wenigen Bundesländern, allerdings in ganz unterschiedlichen Ausprägungen.

Auch im 27. Tätigkeitsbericht 2017-2018 des BfDI empfiehlt der Bundesbeauftragte dem Gesetzgeber, gesetzliche Regelungen für das Einführen von Mortalitätsregistern für Forschungszwecke zu schaffen und stellt dabei fest, dass der Gesetzgeber hier bedauerlicherweise nicht tätig geworden ist⁵.

¹ https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Forschungsberichte/2014/2014_2/Gutachten_Aufwand-Nutzen-Abschaetzung_nationales_Mortalitaetsregisters.pdf

² <https://dserver.bundestag.de/btd/18/094/1809408.pdf> (Drucksache 18/9408)

³ <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/71484/Wissenschaftler-fordern-nationales-Mortalitaetsregister-fuer-Deutschland>

⁴ https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Taetigkeitsberichte/26TB_15_16.pdf?__blob=publicationFile&v=3

⁵ https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Taetigkeitsberichte/27TB_17_18.pdf;jsessionid=CA7C46F50EEF6BD0A6922662F565D577.intranet231?__blob=publicationFile&v=9

Aktuell fordert auch das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) in seinem „Working Paper 1/2020“, aus der COVID-19-Pandemie die Lehre zu ziehen, ein nationales Mortalitätsregister einzuführen und gleichzeitig die Qualität der Todesursachendiagnosen auf den Todesbescheinigungen und ihrer Verarbeitung in den Statistischen Landesämtern zu verbessern⁶.

Für die epidemiologische Forschung und dem damit verbundenen Gesundheitsschutz der Bevölkerung sind zuverlässige Daten zur Mortalität der Bevölkerung unerlässlich. Bundesweite epidemiologische Untersuchungen der Mortalität sind bisher aber nur durch Anforderung der pseudonymisierten Todesbescheinigung vom zuständigen Gesundheitsamt möglich. Dadurch bestehen erhebliche Mängel bei der Qualität der Daten und der Geschwindigkeit der Übermittlung derselben. Wegen der in einigen Ländern nur begrenzten Aufbewahrungspflicht der Todesursachenbescheinigungen (zehn Jahre) ist bei den Analysen historischer Kohorten zudem mit schwerwiegenden Datenverlusten zu rechnen.

Die Einrichtung eines nationalen Mortalitätsregisters würde eine zentrale Qualitätssicherung von Todesbescheinigungen und einen schnellen Datenzugriff ermöglichen, wodurch eine Intensivierung der epidemiologischen Forschung mit Mortalitätsdaten zu erwarten wäre, die auch zur Verbesserung der Datenqualität in der Todesursachenstatistik beitragen dürfte^{7 8}.

⁶ www.bib.bund.de/Publikation/2020/pdf/Sterblichkeit-in-Deutschland-muss-schneller-und-besser-erfasst-werden.pdf;jsessionid=BC35CB5FE641E356B0BB51C811851B94.1_cid389?__blob=publicationFile&v=6

⁷ https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Forschungsberichte/2014/2014_2/Gutachten_Aufwand-Nutzen-Abschaetzung_nationales_Mortalitaetsregisters.pdf

⁸ https://www.bib.bund.de/Publikation/2020/pdf/Sterblichkeit-in-Deutschland-muss-schneller-und-besser-erfasst-werden.pdf;jsessionid=BC35CB5FE641E356B0BB51C811851B94.1_cid389?__blob=publicationFile&v=6

Antrag

der Abgeordneten Dietmar Friedhoff, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner und der Fraktion der AfD

Feministische Entwicklungspolitik stoppen – Stattdessen Frauen- und Mädchenrechte effektiv stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Geschlechtergerechtigkeit ist ein Menschenrecht. Frauen und Mädchen haben das Recht auf ein Leben in Würde, ohne Angst und Not. Doch noch immer leben Frauen und Mädchen häufiger als Männer in Armut, haben seltener lesen und schreiben gelernt, haben einen schlechteren Zugang zu medizinischer Versorgung, zu Eigentum, Krediten, Ausbildung und Arbeitsplätzen. Um Wege aus der Armut zu finden, ist die Stärkung der Rolle der Frauen und Mädchen ein wichtiger Weg.

Bei der Gründung der UNO 1946 wurde das Prinzip der Gleichberechtigung von Frau und Mann bereits anerkannt (Präambel, Art. 1.3). Auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 beinhaltet einen Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Im Jahre 1949 wurde im Artikel 27 der Genfer Konvention IV erstmals der besondere Schutz vor Vergewaltigung, erzwungener Prostitution und sonstigen unzüchtigen Angriffen gegen Frauen im Krieg verankert (https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1951/300_302_297/de#a27).

Auf der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 1979 in New York wurde das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, CE DAW) verabschiedet. Bereits zuvor existierenden Bestimmungen wurden mit diesem Übereinkommen zusammengefasst. Dieses Übereinkommen war aber weiter gefasst, da es die Vertragsstaaten in die Verantwortung nahm, Rechtsverletzungen an Frauen auch bei nichtstaatlichen Akteuren zu ahnden.

Das Übereinkommen wurde durch ein Aktionsprogramm ergänzt, das die Vertragsstaaten verpflichtete, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern nicht nur de jure, sondern auch de facto umzusetzen. Leider wurde als einziger Kontrollmechanismus über die Umsetzung des Vertrages die Erstellung eines jährlichen Berichts über die Lage der Frauenrechte im jeweiligen Land eingerichtet. Bedauerlicherweise kamen die Vertragsstaaten von Beginn an dieser Verpflichtung nur ungenügend nach, da auch keine Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen waren.

Aufgrund der fehlenden Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten gestaltete sich die Umsetzung der UN-Frauenkonvention in den Vertragsstaaten nur sehr zögerlich. Erst auf Druck der Frauenbewegung wurde das Thema der Frauenrechte auf die Tagesordnung der UN-Weltmenschrechtskonferenz im Juni 1993 in Wien gesetzt. Als erste internationale Erklärung überhaupt verurteilt die Abschlusserklärung Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung. Zudem wurde in der Erklärung explizit festgehalten: „Menschenrechte von Frauen und Mädchen sind ein unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der universellen Menschenrechte“.

Die Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen vom September 1995 in Peking stand unter dem Motto „Handeln für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden“. Insbesondere das kulturell und traditionell unterschiedliche Verständnis von Frauenrechten wurde heftig und kontrovers diskutiert. Das Ergebnis der Diskussionen war ein Forderungskatalog, die so genannte Aktionsplattform, welche von 189 Staaten ratifiziert wurde.

Die Resolution 1325 zu Frauen, Frieden und Sicherheit, welche durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 31. Oktober 2000 einstimmig verabschiedet wurde, gilt als Meilenstein zur Ächtung sexueller Kriegsgewalt gegen Frauen und Mädchen, der wohl ohne die gesteigerte internationale Sensibilität der Weltöffentlichkeit gegenüber geschlechtsspezifischer Gewalt, ausgelöst durch die Erfahrungen aus dem Jugoslawienkrieg und dem Genozid in Ruanda in den 1990er Jahren, nicht möglich gewesen wäre.

Anfang Februar 2018 trat die Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Kraft, in diesem November wurde das Frauenwahlrecht hundert Jahre alt und die Wiener Menschenrechtskonferenz jährte sich im Juni zum 25. Mal. Letztere gilt als Meilenstein in der Entwicklung des Menschenrechtsschutzes auf universeller Ebene: Erstmals wurde in aller Deutlichkeit formuliert, dass die Menschenrechte von Frauen und minderjährigen Mädchen ein unveräußerlicher, integraler und untrennbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind (vgl. <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/frauen-und-maedchenrechte-gehen-uns-alle-an-365-tage-im-jahr/#:~:text=Letztere%20gilt%20als%20Meilenstein%20in,Bestandteil%20der%20allgemeinen%20Menschenrechte%20sind.>).

Die Kairoer Erklärung hingegen, welche am 5. August 1990 von der Konferenz der Organisation Islamischer Staaten verabschiedet wurde, kann als muslimisches Gegenstück zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gesehen werden. Vorwiegend islamische Länder wie Sudan, Pakistan, Iran und Saudi-Arabien kritisierten die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN wegen der ihrer Ansicht nach fehlenden Beachtung von Religion und Kultur nichtwestlicher Länder.

Svenja Schulze, Ministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, hat sich eine „feministische Entwicklungspolitik“ auf die Flaggen geschrieben, hinter der sich in Wahrheit das Konzept des Gender Mainstreaming verbirgt. Obwohl solche falschen Etikettierungen die Wahrnehmungen des Feminismus in der Gegenwart mitbestimmen, muss festgehalten werden, dass Gender Mainstreamings eben nicht mit Feminismus gleichzusetzen ist, sondern dessen Zielen und Werten mitunter klar zuwiderläuft. Bevor die postmodernen Gender-Aktivistinnen (Judith Butler u. a.) die Diskurs hoheit eroberten, zielte der Feminismus darauf ab, die Lebensbedingungen von Frauen weltweit zu verbessern und Chancengleichheit mit den Männern herzustellen. Schutzräumen für Frauen kommen dabei besondere Bedeutung zu (etwa Frauenumkleiden, Frauentoiletten, Frauen- und Geburtshäusern).

Gender Mainstreaming führt demgegenüber in der Praxis zur Abschaffung solcher geschützten Räume, da sich jeder, der sich unabhängig vom biologischen Geschlecht als weiblich definiert (sogenannte Transfrauen), Zugang zu ihnen verschaffen kann.

Aus diesen erkennbaren Zielkonflikten resultiert die Feindschaft zwischen der Transgender-Bewegung und dem klassischen Feminismus. Klassische Feministinnen wie die Sozialwissenschaftlerin Astrid Osterland halten daran fest, dass sie „nicht nur eine Geschlechtsidentität haben oder performen, sondern auch einen Geschlechtskörper“ mit „einer eigenen Erfahrungsevidenz, die nicht diskursiv entsorgt werden kann“ (https://www.sappho-stiftung.de/wp-content/uploads/2015/07/Vortrag_Lesbischer_Feminismus_02.pdf). Dieser grundsätzlichen, biologisch erhärteten Kritik am Gender Mainstreaming spricht die Etikettierung einer „feministischen Entwicklungspolitik“ Hohn. Während die daraus resultierenden Widersprüche in den seit Jahrzehnten durch Gender-Ideologie beeinflussten westlichen Gesellschaften dank entsprechender Konditionierung noch verdeckt werden, ist jedoch anzunehmen, dass sie in den Empfängerländern der Entwicklungshilfe, die oft stark patriarchalisch geprägt sind, wesentlich stärker wahrgenommen werden. Dies wird entweder die Akzeptanz der Hilfsmaßnahmen verringern oder Anreize schaffen, sich mit Hilfe fingierter Geschlechtsminderheiten zusätzliche Entwicklungsgelder zu erschleichen. Damit ist jedoch niemandem gedient, am wenigsten den Frauen, deren Förderung und Aufwertung von einer wirklichen feministischen Entwicklungshilfe auch deswegen angestrebt werden müsste, da weibliche Bildung und Berufstätigkeit ein Hauptmotor für den gesellschaftlichen Fortschritt sind und zugleich einem unkontrollierten Bevölkerungswachstum entgegenwirken.

Zugleich ist zu beobachten, dass der Export von westlicher Kultur, Demokratie, Freiheit und Entwicklung überwiegend zu einer abwehrenden Haltung in muslimisch geprägten Staaten führt. Viele islamische Bewegungen lehnen die Gleichstellung von westlich mit zivilisiert ab, sie fordern Widerstand gegen die feindlichen westlichen Einflüsse (Göle, N. S 52). Der dominante westliche Blick auf muslimischen Frauen und die Beurteilung der rechtlichen, religiösen und familiären Strukturen nach westlichen Maßstäben führte zur Unsichtbarkeit der vielfältigen Frauenbewegungen und -organisationen in muslimisch geprägten Ländern. Frauen als eigenständige Akteure haben allerdings trotz unterschiedlicher Rahmenbedingungen in diesen Ländern auf vielfältige Weise die Geschichte mitgestaltet und gesellschaftliche und politische Transformationen beeinflusst – sowohl national als auch international (<https://mediportal.univie.ac.at/uniview/wissenschaft-gesellschaft/detailansicht/artikel/frauenbewegungen-in-muslimisch-gepraegten-laendern/>).

In diesem Kontext ist auch das Wirtschaftsabkommen Post-Cotonou kritisch zu sehen. Das Thema Menschenrechte, bei dem es während der Verhandlungen immer wieder Unstimmigkeiten gegeben hatte, wurde mehrfach kritisiert. Die nationalen Bedürfnisse der Staaten wären ausreichend berücksichtigt worden (<https://www.dw.com/de/cotonou-20-nagelneu-und-schon-angestaubt/a-57440073>).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die deutsche Entwicklungszusammenarbeit stärker als bisher darauf auszurichten, dass die international getroffenen Übereinkommen und Verpflichtungen in Bezug auf Frauen- und Mädchenrechte mit den Vertragsstaaten der Entwicklungszusammenarbeit umfassend thematisiert werden, dabei aber auch die nationalen Identitäten und Kulturen der Staaten zu berücksichtigen;
2. den Aktionsplan des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Gleichberechtigung 2016-2020 zu überarbeiten und dem Deutschen Bundestag abschließend vorzulegen;
3. in dem Aktionsplan den Gender Mainstreaming als ideologisierte Form in der Entwicklungszusammenarbeit zu streichen, um dadurch das zentrale Ziel, Stärkung der Frauen- und Mädchenrechte unter Berücksichtigung nationaler Identitäten und Kulturen der Länder, umfassend zur Geltung zu bringen;

4. eine klare begriffliche Abgrenzung zwischen den Frauen- und Mädchenrechten einerseits und dem ideologisierten Gender Mainstreaming andererseits vorzunehmen, da sie sich in der realen gesellschaftlichen Lebenspraxis diametral gegenüberstehen sowie
5. Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, die auf dem ideologisierten Gender Mainstreaming basieren, umgehend einzustellen.

Berlin, den 21. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Martin Reichardt, Kay Gottschalk, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Gerrit Huy, Frank Rinck, Gereon Bollmann, Thomas Ehrhorn, Mariana Iris Harder-Kühnel, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Michael Ependiller, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner und der Fraktion der AfD

Familien entlasten – Das Ehegattensplitting zu einem Familiensplitting erweitern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es gibt vielfältige Gründe, weshalb die Deutschen immer seltener eine Familie gründen. Eines der größten Hindernisse bei der Familiengründung sind jedoch die hohen Kosten. Rund 58 Prozent der Deutschen geben an, dass Kinder einen zu großen Kostenfaktor darstellen, 48 Prozent sehen Vereinbarkeitsprobleme mit der Karriere.¹ Und dass, obwohl in 2021 gegenüber 2000 knapp 25 Prozent mehr Frauen im Alter zwischen 18 und 65 Jahren von ihrer eigenen Erwerbstätigkeit lebten. Daraus folgt, dass die derzeitige steuerliche Entlastung und Förderung für Familien mit Kindern durch Ehegattensplitting und Kinderfreibeträge schlicht nicht ausreicht, um dem seit 50 Jahren stetig wachsenden Geburtendefizit entgegenzuwirken. Im vergangenen Jahr gab es sogar das größte Geburtendefizit seit Ende des 2. Weltkrieges.² Die Erweiterung des bestehenden Ehegattensplittings zu einem Familiensplitting ist eine geeignete Maßnahme, die Familie als Wirtschaftseinheit steuerlich besser abzubilden, als das bisherige System mit Freibeträgen und Günstigerprüfung beim Kindergeld. Das Familiensplitting berücksichtigt die Anzahl der Kinder bei der Berechnung der Einkommensteuer der Eltern.

Werden bei seiner Einführung Kindergeld und Kinderzuschlag erhalten und stimmen die Modalitäten des Familiensplittings, so tritt für Familien eine signifikante Entlastungswirkung ein. Diese Entlastung sorgt dafür, dass Eltern aus ihrer eigenen Leistung heraus ihre Familie besser versorgen können. Gesamtgesellschaftlich entsteht eine höhere Steuergerechtigkeit.

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/190234/umfrage/gruende-fuer-kinderlosigkeit-in-deutschland/>

² <https://www.welt.de/politik/deutschland/article238693735/Hoehchstes-Geburtendefizit-in-Deutschland-seit-Ende-des-Zweiten-Weltkrieges.html>

Das bedeutet bessere Lebensbedingungen für Familien und erhöht damit auch die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kinderwunsch umfassend realisiert wird und mittelfristig wieder mehr Kinder in Deutschland geboren werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,
1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das bisherige Ehegattensplitting zu einem Familiensplitting erweitert. Anstelle der bisherigen steuerlichen Behandlung der Kinder durch die Kinderfreibeträge, sollen auch Kinder in das Splitting mit einbezogen und der Grundfreibetrag berücksichtigt werden. Dies soll auch für Alleinerziehende gelten; diesen Gesetzentwurf an dem Ziel zu orientieren, dass Familien ab dem dritten Kind bis zu einem Jahreseinkommen von 100.000 Euro keine Einkommensteuer zahlen müssen;
 2. sicherzustellen, dass das Kindergeld weiterhin unabhängig vom Familiensplitting erhalten wird. Eine Günstigerprüfung oder Anrechnung soll nicht stattfinden;
 3. in allen Bundesministerien eine Prioritätenliste ihrer Ausgaben zu erstellen und diese dem Deutschen Bundestag zu dem Zweck vorzulegen, zu bestimmen, wo Ausgaben zugunsten der Umsetzung eines Familiensplittings reduziert oder beendet werden sollen.

Berlin, den 23. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Es lässt sich ein kausaler Zusammenhang zwischen den immer komplizierter werdenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und den schlechten Geburtenraten in Deutschland konstatieren. Dabei birgt diese Entwicklung weitreichende Gefahren für den Erhalt unserer gesellschaftlichen und sozialstaatlichen Strukturen. Eine Industrienation wie Deutschland kann es sich langfristig nicht leisten, dass sich junge Menschen immer seltener für Kinder entscheiden, weil die finanziellen Rahmenbedingungen unmöglich sind. Die aktuelle Entwicklung einer stark angestiegenen Inflation von zuletzt 10,4 Prozent³ verschärft diese Problematik noch einmal deutlich. Kinderreiche Familien und Alleinerziehende gehören in Deutschland zu den am stärksten von relativer Armut betroffenen Gruppen. Dies liegt darin begründet, dass es in der Regel einen Hauptverdiener gibt. Das Führen einer funktionierenden Familie muss gesellschaftlich wieder stärker in den Fokus geraten und steuerlich so gestaltet werden, dass der immense finanzielle Nachteil gegenüber Singles oder Doppelverdiener abgebaut wird, so kann das Kinderkriegen wieder attraktiver werden.

Das Familiensplitting ist also nicht nur eine sinnvolle steuerrechtliche Regelungsmöglichkeit, sondern eine verfassungsmäßige Notwendigkeit nach Artikel 6 des Grundgesetzes, der die Ehe und Familie schützt. Das jetzige System aus Ehegattensplitting bei verheirateten Paaren, Kinderfreibeträgen und Kindergeld reicht nämlich nicht aus, um dem verfassungsmäßig garantieren Schutz der Familie ausreichend Rechnung zu tragen, wenn es sich so viele Menschen nicht leisten können.

Bei der Berechnung der Steuer soll beim Familiensplitting auch der Grundfreibetrag der Kinder freigestellt werden und das zu versteuernde Haushaltseinkommen der Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner nicht mehr nur durch zwei geteilt werden, dem Steuersatz unterworfen werden und das Ergebnis verdoppelt werden, sondern der Divisor wird um die Zahl der Kinder erweitert. Das Kindergeld soll unabhängig vom Familiensplitting bestehen bleiben, damit auch Eltern mit geringen Einkommen profitieren. Die Kinderfreibeträge entfallen und eine Günstigerprüfung findet insofern nicht mehr statt.

Bei Nichtehegatten oder Einzelveranlagungen soll den Eltern pro Kind der hälftige Grundfreibetrag zustehen und der Splittingvorteil mit einem Faktor 0,5 berücksichtigt werden. Haben beide Eltern das Sorgerecht, soll eine Übertragung weiterhin möglich bleiben.

Jede Eltern-Kind-Beziehung mit mindestens einem sorgeberechtigten Elternteil und mindestens einem Kind gilt als Familie. Insofern haben auch Alleinerziehende Anspruch auf das Familiensplitting.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen bei der Erweiterung des Ehegattensplittings nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat seit jeher mehrere Varianten des Steuerrechts zum Schutz von Ehe und Familie akzeptiert. Das Ehegattensplitting wird de facto nicht abgeschafft, sondern erweitert.

³ https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html

Antrag

der Abgeordneten Steffen Kotré, Karsten Hilse, Marc Bernhard, Dr. Rainer Kraft, Carolin Bachmann, Roger Beckamp, René Bochmann, Thomas Dietz, Karsten Hilse, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Mike Moncsek, Jürgen Pohl, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Mitteldeutsche Ölversorgung gewährleisten – Für die Raffinerie PCK Schwedt Vollauslastung ermöglichen und deren Versorgung sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Die jüngsten kriegerischen Ereignisse haben Deutschland schlagartig aus seiner energiepolitischen Tagträumerei erweckt und eine alte Erkenntnis zum Vorschein gebracht, dass man sich bei strategisch wichtigen Ressourcen nie in eine einseitige Abhängigkeit begeben darf – die entsprechenden Umstände und Auswirkungen sind in den Bundestagsdrucksachen 20/1862 sowie 20/1863 notiert.
 2. Die besonders hohe Abhängigkeit Deutschlands von Energielieferungen aus Russland ist seit dem Krieg in der Ukraine zentral in den Blickpunkt der deutschen Versorgungsstrategie gerückt.
 3. Die Industriestandorte Schwedt und Leuna sind versorgungstechnisch von Leitungssystemen abhängig, die durch mehrere Staaten verlaufen und mithin ist die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit von Schwedt und Leuna außerhalb des Einflussbereiches der Bundesregierung.
 4. Die Raffineriestandorte Schwedt und Leuna müssen weiter mit Erdöl versorgt und dabei voll ausgelastet werden können, um eine wirtschaftliche Zukunft zu haben. Daher benötigen sie eine krisensichere, voll umfängliche Versorgungslogistik auf deutschem Staatsgebiet.
 5. Ein Not-Betrieb und eine Not-Versorgung für die Raffineriestandorte Schwedt und Leuna, wie von der Bundesregierung angedacht, ist nicht auf Dauer wirtschaftlich und daher nicht zukunftsfähig.
 6. Der Hinweis auf eine mögliche langfristige Herstellung bzw. Verarbeitung synthetischer „klimaneutraler“ Kraft- und Brennstoffe ist für die Lösung der momentanen Versorgungskrise wenig hilfreich, da für diesen Zweck ein weitgehender Umbau der petrochemischen Raffinerie notwendig wäre.
 7. Der Osten Deutschlands benötigt für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung eine funktionierende, industrielle Infrastruktur, die Raffineriestandorte Schwedt und Leuna sind derzeit ein notwendiger Teil davon.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. auf den notwendigen Ausbau der Rohöltransportinfrastruktur für die Versorgung der Raffineriestandorte über deutsches Staatsgebiet mit wirtschaftspolitischen Maßnahmen auf alle relevanten Akteure derart einzuwirken, dass
 - a) die Auslastung der Standorte zu 100 Prozent jederzeit gewährleistet werden kann,
 - b) zu diesem Zweck angereizt wird, alle verfügbare Infrastruktur (z. B. Häfen, Tanklager, Schiene, Straße, Pipeline) sowie die nötigen Umschlagsstandorte zu ertüchtigen, sodass insgesamt eine Komplettversorgung zur Verfügung steht und
 - c) dabei alle Maßnahmen eingeleitet werden, die den vorgenannten Ausbau beschleunigen könnten, sowie alle Maßnahmen verhindert werden, die diesen verzögern oder durch Einbezug ungeeigneter Energieträger wie reinen Wasserstoff unnötig verteuern könnten;
 2. im Notfall einer nicht anderweitig leistbaren ausreichenden Rohölbeflieferung der Raffineriestandorte Schwedt und Leuna derart, dass eine ausreichende Versorgung des Absatzgebiets mit Erdölprodukten nicht mehr gewährleistet werden kann, zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im Rahmen der Daseinsfürsorge die notwendigen Eingriffe auf den Betrieb und den Ausbau der vorgenannten Infrastruktur in Verbindung mit entsprechend erheblich beschleunigten Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

Berlin, den 17. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Reichardt, Thomas Ehrhorn, Beatrix von Storch, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Gereon Bollmann, Dirk Brandes, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Michael Espendiller, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Markus Frohnmaier, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Frank Rinck, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, Klaus Stöber, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Auswirkungen geschlechtergerechter Sprache sowie des generischen Maskulinums auf die Wort- und Schriftsprache und ihre Wahrnehmung in der Bevölkerung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der Politik, an den Universitäten und Schulen sowie im öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird immer öfter die sogenannte „geschlechtergerechte Sprache“/Gendersprache verwendet. Demgegenüber rät die Gesellschaft für deutsche Sprache ausdrücklich davon ab, „Gendersternchen und ähnlich problematische Formen“ zu verwenden (<https://www.sueddeutsche.de/leben/gesellschaft-gesellschaft-fuer-deutsche-sprache-lehnt-gendersternchen-ab-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200813-99-154296>). Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages stellen fest, dass insbesondere der Einsatz von Unterstrichen, Asterisken, Großbuchstaben oder sonstigen Zeichen innerhalb von Wörtern Texte unleserlich und schwer verständlich macht. Das Ziel, Frauen „sichtbarer“ zu machen, wird darüber hinaus verfehlt. Das generische Maskulinum ist das Ergebnis einer Sprachproduktion, an deren Entwicklung Frauen insbesondere über den mündlichen Sprachgebrauch sowie die Erziehung der Kinder ebenso stark wie Männer Anteil gehabt haben. Seine Verwendung ist deswegen nicht als ein Anzeichen von Unterdrückung, sondern als Resultat eines organischen, konsensualen Prozesses zu verstehen, mit dem auch Frauen zufrieden waren (vgl. <https://www.welt.de/kultur/plus230501029/Gendern-Wenn-eine-Frau-sagt-Wir-Kindergaertner-meint-sie-nicht-nur-Maenner.html>).

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. unter Beteiligung aller im Bundestag vertretenen Parteien durch eine von einem Meinungsforschungsinstitut durchzuführende Umfrage herauszufinden, wie viele Menschen sich durch die Benutzung des generischen Maskulinums diskriminiert fühlen,
 2. unter Beteiligung aller im Bundestag vertretenen Parteien eine den wissenschaftlichen Standards genügende Studie zum Gebrauch und zu den Auswirkungen des Gebrauchs des generischen Maskulinums in Wort- und Schriftsprache auf die Wahrnehmung und das Denken von Personen durchzuführen und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages über die Ergebnisse in Kenntnis zu setzen,
 3. ebenso unter Beteiligung aller im Bundestag vertretenen Parteien eine den wissenschaftlichen Standards genügende Studie zur Auswirkung der Nutzung von sogenannter „geschlechtergerechter Sprache“ (unter Einsatz von Unterstrichen, Asterisken, Großbuchstaben oder sonstigen sprachfremden Mitteln innerhalb von Worten) auf die Verständlichkeit und Lesbarkeit von Texten sowie auf die Wahrnehmung und das Denken von Personen durchzuführen und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages über die Ergebnisse zu informieren,
 4. im Rahmen der Kultusministerkonferenz bzw. Kulturministerkonferenz darauf hinzuwirken, dass Schüler und Studenten nicht schlechter bewertet werden, weil sie das generische Maskulinum anstatt einer „geschlechtergerechten Sprache“ anwenden,
 5. in einen Dialog mit den Bundesländern einzutreten und sich dafür einzusetzen, dass auf „geschlechtergerechte Sprache“, zum Beispiel in Form von Sprechpausen oder Trennungszeichen, im öffentlich-rechtlichen Rundfunk verzichtet wird.

Berlin, den 1. Dezember 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Umfragen haben ergeben, dass ganze 82 Prozent der Bürger das Thema „Gender“, also „Geschlechtsidentität als soziale Kategorie“, weniger wichtig oder gar nicht wichtig finden. 72 Prozent glauben, dass dieses Thema nur bestimmte Berufs- und Bildungsgruppen bewegt, und 53 Prozent sehen darin ein bloßes Modethema. Dagegen halten nur 18 Prozent der Bürger es für „wichtig“ oder „sehr wichtig“. Und lediglich 17 Prozent finden es gut, wenn in geschriebenen Texten wie in der Zeitung, in behördlichen Schreiben oder in E-Mails gegendert wird (<https://www.n-tv.de/panorama/Grosse-Mehrheit-findet-Gendern-unwichtig-article22592571.html>). 73 Prozent der deutschen Bevölkerung halten eine geschlechtsneutrale „Gendersprache“ in den Medien vielmehr für überhaupt nicht wichtig oder nicht so wichtig, lehnen also Gendersternchen, Trennungszeichen und Sprechpausen größtenteils ab (<https://www.berliner-zeitung.de/news/zdf-politbarometer-mehrheit-der-deutschen-ist-gegen-gendersprache-in-medien-li.171998.html>). In allen Bereichen des Lebens ist es einer deutlichen Mehrheit lieber, wenn nicht gegendert wird (<https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/mdrfragt-umfrage-ergebnis-deutliche-ablehnung-von-gendersprache-100.html>). 53 Prozent befürworten sogar ein Verbot der „Gendersprache“ für staatliche Stellen (<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/spiegel-umfrage-haelfte-der-deutschen-befuerwortet-gender-verbot-fuer-staatliche-stellen-a-f611d490-cf36-4358-9054-f08392af9fdf>).

Das Thema „Gender“ wird dennoch zu einer zentralen Frage für unsere Gesellschaft hochstilisiert, obwohl 99,99998 Prozent der deutschen Bevölkerung sich aufgrund ihrer Biologie eindeutig zuordnen lassen

(<https://www.welt.de/politik/deutschland/article225498835/Intergeschlechtlichkeit-So-oft-wurde-dritte-Geschlechtsoption-genutzt.html>) und die deutliche Mehrheit an der aktuellen Schreib- und Sprechweise nichts auszusetzen hat. Eine Umfrage des Instituts Infratest dimap aus dem Mai 2021 ergab, dass die Akzeptanz der gendergerechten Sprache durch ihre zunehmende Verwendung nicht gesteigert worden ist. Vielmehr sei ihre Ablehnung im letzten Jahr sogar noch gestiegen (+ 9 Prozent). Frauen stünden der geschlechtergerechten Sprache zwar positiver gegenüber, aber auch von ihnen lehnten 59 Prozent deren Benutzung ab. Selbst die Anhänger der Grünen lehnten die gendergerechte Sprache – wenn auch knapp – mehrheitlich ab (zu allem: <https://www.infratest-dimap.de/umfragen-analysen/bundesweit/umfragen/aktuell/weiter-vorbehalte-gegen-gendergerechte-sprache/>).

Die unter Befürwortern der geschlechtergerechten Sprache vertretene These, Frauen seien durch die Verwendung des generischen Maskulinums diskriminiert oder fühlten sich diskriminiert (z. B. https://rp-online.de/panorama/leute/zdf-heute-moderatorin-petra-gerster-nimmt-abschied_aid-58488609), ist nicht haltbar.

Die Verwendung der geschlechtergerechten Sprache wird häufig damit begründet, es sei durch mehrere Studien erwiesen, dass Frauen sich in der Regel vom generischen Maskulinum nicht gemeint fühlten (<https://www.tagesspiegel.de/politik/gendergerechte-sprache-mehr-als-zwei-drittel-wollen-keine-zuhoererinnen/27216506.html>). Gegen diese Einschätzung erhebt sich aber fundierte Kritik. Der Sprachwissenschaftler Professor Franz Rainer beispielsweise bezeichnet entsprechende Studien zum guten Teil nur als wissenschaftshistorisch interessant (<https://www.welt.de/kultur/plus230501029/Gendern-Wenn-eine-Frau-sagt-Wir-Kindergaertner-meint-sie-nicht-nur-Maenner.html>). Viele Studien seien inzwischen 20 oder 30 Jahre alt und noch mit Stift und Papier durchgeführt worden, sodass die reale Sprachverarbeitung gar nicht habe untersucht werden können.

Bei experimentellen Tests würden darüber hinaus häufig nur Studenten befragt, sodass das Ergebnis nicht repräsentativ für die ganze Bevölkerung sei. Als größtes Problem nennt er allerdings, dass in den Studien der Kontext, von dem Wortassoziationen entscheidend abhingen, nicht mit abgetestet wurde (zu allem: a. a. O.).

Dementsprechend kann durch eine aktuelle, den wissenschaftlichen Standards entsprechende repräsentative Studie herausgefunden werden, ob und inwieweit der Gebrauch des generischen Maskulinums die Wahrnehmung und das Denken der Menschen beeinflusst.

Darüber hinaus führt der Gebrauch der geschlechtergerechten Sprache zu schlecht lesbaren, teils überflüssigen, teils grammatikalisch falschen Wortungetümen, deren Auswirkung auf die intendierte stärkere Wahrnehmung von Frauen sehr fraglich ist. Auch dieser Zusammenhang soll durch eine von der Bundesregierung in Auftrag zu gebende Studie untersucht werden.

Im März 2021 berichtete ein Student der Uni Kassel, seine Arbeit sei schlechter benotet worden, weil er ausschließlich das generische Maskulinum verwendet habe (<https://www.welt.de/vermishtes/article229535073/Kassel-Student-benutzt-keine-genderneutrale-Sprache-Punktabzug.html>). Etliche Universitäten geben mittlerweile Leitfäden für geschlechtergerechte Sprache heraus (exemplarisch: <https://www.uni-regensburg.de/assets/rechtsgrundlagen/leitfaden-gendergerechte-sprache.pdf>). Auch in Schulen wird seitens der Lehrer und Schulleiter immer öfter statt des generischen Maskulinums die geschlechtergerechte Sprache verwendet. Gerade für Mädchen und junge Frauen, aber auch für Jungen und junge Männer ist es wichtig, sie in ihrer Selbstwahrnehmung zu unterstützen, dass ihre Leistung und ihr Selbstwert nicht vom Binnen-I, sondern von ihren eigenen Fähigkeiten und Handlungen abhängt.

Antrag

der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, René Bochmann, Jan Wenzel Schmidt, Gereon Bollmann und der Fraktion der AfD

Stärkung des ländlichen Raumes mit Blick auf die Stadt-Land-Wanderung der Deutschen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Bereich der Binnenmigration vollzieht sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland seit Kurzem eine Trendwende. Es ziehen wieder mehr junge Familien und Berufseinsteiger auf das Land und kehren damit den (Groß-)Städten den Rücken. Die im Juni dieses Jahres veröffentlichte Studie „Landlust neu vermessen“ des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung stellt etwa fest: „Die neue Landlust ist in den Statistiken nachweisbar. Heute entscheiden sich mehr Menschen für ein Leben auf dem Land als vor zehn Jahren. Und vor allem: es ziehen inzwischen mehr Menschen aufs Land als von dort weg.“¹ Eine weitere Studie des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung betrachtet speziell das Binnenwanderungsmuster von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Auch sie kommt zu dem Ergebnis, dass „Wanderungsgewinne [...] in letzter Zeit vor allem die eher ländlichen Räume erzielen“ und dass „auch die sehr ländlichen Räume im Zeitabschnitt 2015 bis 2019 ein Plus bei den Wanderungsbilanzen verbuchen.“ Die Autoren schließen daraus: „Je geringer die Siedlungsdichte, desto günstiger ist die Wanderungsbilanz.“² Schließlich fanden das ifo Institut und immowelt in einer Umfrage im Mai 2021 heraus, dass „die Umfrageteilnehmenden aus urbanen Räumen im Vergleich zu den Befragten aus suburbanen und ruralen Gegenden eine signifikant höhere Bereitschaft aufweisen, ihre Wohnsituation grundlegend zu verändern.“³

¹ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Landlust neu vermessen, Berlin 2022, S. 5ff.

² Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung: ILS Trends 3/2021, S. 7.

³ ifo Institut für Wirtschaftsforschung: ifo Schnelldienst 8/2021, S.27.

Veränderungen in den Binnenwanderungsmustern haben für die siedlungsstrukturelle Entwicklung und die regionale Verteilung der Bevölkerung weitreichende Konsequenzen. Denn die Wanderungsbewegungen wirken sich mittel- bis langfristig erheblich in den Ziel und Herkunftsregionen der Wandernden aus.⁴ Im konkreten Fall vor allem deswegen, weil der ländliche Raum bisweilen stark von einem Bevölkerungsrückgang betroffen ist.⁵ Darüber hinaus gilt eine solche „Abstimmung mit den Füßen“ als einer der treffendsten Indikatoren für eine Unzufriedenheit von Bevölkerungsgruppen mit regionalen Lebensbedingungen.⁶ Die Abwanderung von vergleichsweise jungen Einheimischen aus Großstädten ist damit von größter Relevanz, insbesondere unter dem Aspekt der zukünftigen Raumstruktur. Zu diesem Thema sind mitunter weit auseinanderliegende politische, normative und ideologische Sichtweisen zu erwarten.⁷ Die Abwanderung aus den Großstädten und die damit zusammenhängende Frage nach der künftigen Raumstruktur bedarf daher der politischen Befassung und sachlichen Klärung.

Die Antragsteller sprechen sich dafür aus, diesen Binnenwanderungstrend auch als Chance zu begreifen. Stadtflüchtige können dazu beitragen, die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum zu verbessern. Denn diese ist durch den Bevölkerungsrückgang vielfach schlechter als im (groß-)städtischen Raum.⁸ Beispielsweise ist die Erreichbarkeit von Hausarztpraxen und Apotheken in Landkreisen schlechter als in größeren Städten.⁹ Auch die Verkehrsinfrastruktur¹⁰ und das Breitbandnetz sind im ländlichen Raum weniger gut ausgebaut.¹¹ Verbesserungspotential gibt es zudem bei den Bildungsmöglichkeiten¹² und einer unternehmerfreundlichen Wirtschaftspolitik.¹³ Schließlich hinterließ der Bevölkerungsrückgang im ländlichen Raum einen hohen Wohnungsleerstand, der nun zu nutzen ist.¹⁴

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen befasst sich mit Blick auf Raumordnung und Raumentwicklung, insbesondere unter dem Aspekt des demografischen Wandels und der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, mit dem dargestellten Sachverhalt.¹⁵ Grundlage dafür ist die Leitvorstellung der Raumordnung im Raumordnungsgesetz, wonach eine „großräumig ausgewogene [...] Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen“ angestrebt wird.¹⁶ Dies soll grundsätzlich „gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen“ geschehen, „auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen.“¹⁷

⁴ vgl.: BBSR: BBSR-Analysen KOMPAKT 09/2018, S. 4.

⁵ Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR): Raumordnungsprognose 2040. Bevölkerungsprognose: Ergebnisse und Methodik, S. 4ff.

⁶ Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut: WSI MITTEILUNGEN 3/2022, S. 226.

⁷ vgl.: Raumordnungsbericht 2021: Wettbewerbsfähigkeit stärken, S. 130.

⁸ BBSR: Raumordnungsbericht 2017, Daseinsvorsorge sichern, S. 130.

⁹ <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/startseite/topmeldungen/erreichbarkeit-hausaerzte.html>

¹⁰ Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI): Ländliche Räume stärken, Berlin, 2021, S. 24.

¹¹ BBSR: Raumordnungsbericht 2021, S. 132.

¹² Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Teilhabeatlas Deutschland, Berlin 2019, S. 25ff.

¹³ BDI: Ländliche Räume stärken, Berlin, 2021, S. 27f.

¹⁴ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Digital aufs Land, Berlin 2021, S. 60.

¹⁵ vgl.: BBSR: Raumordnungsbericht 2021. Wettbewerbsfähigkeit stärken, S. 130f.

¹⁶ § 1 Absatz 2 ROG.

¹⁷ § 2 Absatz 2 Nummer 1 ROG.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. in Zusammenarbeit mit den Ländern darauf hinzuwirken, den ländlichen Raum attraktiver für einheimische Familien und Berufseinsteiger zu machen und dabei insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - a) eine verlässliche und kostengünstige digitale Infrastruktur für Wohnungen und Betriebe gleichermaßen zu gewährleisten, vor allem durch den Ausbau der Breitbandversorgung;
 - b) eine auf die Bedürfnisse und Präferenzen von Familien und Arbeitnehmern ausgerichtete Anbindung des ländlichen Raumes an die Städte zu schaffen und dabei eine durchgehende Vernetzung aller Mobilitätsangebote und Verkehrsträger zu ermöglichen;
 - c) die Straßeninfrastruktur für den Güter-, Gewerbe- und Individualverkehr in stand zu setzen und auszubauen sowie den Investitionsstau aufzulösen;
 - d) Institutionen und Strukturen für Bildung und Ausbildung zu erhalten und gegebenenfalls zu modernisieren sowie die Digitalisierung des Schulbetriebs wo nötig zu forcieren;
 - e) den Bedarf an speziellen Berufsbildern, wie etwa Landärzten, valide festzustellen und einem etwaigen Mangel durch geeignete Maßnahmen abzuhefen;
 - f) durch eine unternehmerfreundliche Wirtschaftspolitik für die Entschlackung bürokratischer Prozesse, etwa durch die Reduzierung von überbordenden Berichts-, Informations- und Nachweispflichten für Unternehmen zu sorgen, Unternehmensnachfolgen zu erleichtern sowie steuerliche Anreize für die Neuansiedlung von Unternehmen zu setzen;
 - g) gemeinsam mit den Ländern und privaten Eigentümern die leerstehenden Wohnungen marktfähig zu machen und diese gegenüber Berufseinsteigern und jungen Familien zu bewerben;
 2. im Sinne der Planbarkeit der unter Nummer 1 genannten Forderungen die Ursachen und Gründe der Abwanderung von den Großstädten in den ländlichen Raum festzustellen;
 3. im Sinne der Planbarkeit der unter Nummer 1 genannten Forderungen das künftige Ausmaß der Abwanderung von den Großstädten in den ländlichen Raum festzustellen.

Berlin, den 16. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Berufseinsteiger und junge Familien ziehen verstärkt auf das Land

Das Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung stellt in seiner aktuellen Studie „Landlust neu vermessen“ fest, dass noch Ende der 2000er Jahre von den Landgemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern nur 28 Prozent einen Wanderungsgewinn verzeichnen konnten. Im Zeitraum von 2018 bis 2020 legten die Landgemeinden hingegen zu: 63 Prozent gewannen durch Binnenwanderung.¹⁸ Es sind vor allem zwei Gruppen bei denen der ländliche Raum deutlich an Beliebtheit gewonnen hat: Die Gruppe, die es am meisten auf das Land zieht, sind die 30- bis 49-Jährigen mit ihren minderjährigen Kindern.¹⁹ Entsprechend verlieren die kreisfreien Großstädte junge Familien: im Zeitraum von 2018 bis 2020 jährlich 7,5 Personen je tausend Einwohner. Auf dünn besiedelte ländliche Kreise entfällt in dieser Altersgruppe dabei ein Gewinn von 11,5 Personen je tausend Bewohner. Einen deutlichen Trendwechsel gab es auch in der Altersgruppe der 25 bis 29-Jährigen: Im Zeitraum von 2008 bis 2010 verloren ländliche Kreise jedes Jahr rund 15 Personen je tausend Einwohner. Zehn Jahre später gewinnen insbesondere dünn besiedelte ländliche Kreise etwa 5 Personen je tausend Einwohner hinzu.²⁰

Die Ergebnisse des Berlin-Instituts werden durch das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung bestätigt und konkretisiert. Es stellt in seiner Studie über das Binnenwanderungsverhalten fest, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zunehmend in den ländlichen Raum abwandern. In dem Zeitraum von 2015 bis 2019 verzeichnen die kreisfreien Großstädte Wanderungsverluste. Bei städtischen Kreisen ist das Binnenwanderungssaldo ausgeglichen. Ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen und dünn besiedelte ländliche Kreise hingegen erzielen Wanderungsgewinne.²¹

Auch ein Blick in die Zukunft, mithilfe der Umfrage des ifo Instituts und immowelt aus dem Jahr 2021, bestätigt diesen Trend: Fast 13 Prozent der Bewohner deutscher Großstädte mit mehr als 500.000 Einwohnern wollen innerhalb der kommenden zwölf Monate aus der Großstadt wegziehen. 18,5 Prozent haben einen solchen Umzug in den kommenden zwei oder fünf Jahren ins Auge gefasst und weitere 24,4 Prozent geben an, dass ein solcher Umzug grundsätzlich in Frage kommt.²²

Trotz demografischem Wandel: Binnenwanderung auf das Land gibt Daseinsvorsorge neuen Schub

Die Abwanderung von den Städten auf das Land findet vor dem Hintergrund des demografischen Wandels statt. Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung geht in seiner Raumordnungsprognose 2040 weiterhin von bleibenden Unterschieden zwischen wachsenden und schrumpfenden sowie strukturstarken und strukturschwachen Regionen und zwischen Zentren und Peripherie aus. Gemäß den zugrunde liegenden Prognosen – ausgehend von dem Basisjahr der Prognose 2017 – ist mit einer stark schrumpfenden Bevölkerung in peripher gelegenen Kreisen zu rechnen. Dies wird vor allem mit den Sterbeüberschüssen begründet, die den demografischen Wandel der deutschen Bevölkerung kennzeichnen.²³

Grundsätzlich betrachtet hat eine sinkende Bevölkerungszahl weitreichende Folgen für die Entwicklung von Gemeinden und Regionen, denn sie erschwert den Erhalt und die Stärkung der dortigen Wettbewerbsfähigkeit. Die Bewohner tragen mit ihrem Konsum zur Wertschöpfung bei und lasten Einrichtungen der Daseinsvorsorge aus. Wird diese Nachfrage geringer, droht der Verlust von Infrastruktur, worunter die Wohnortqualität leidet. Eine schlechte Wohnortqualität führt wiederum zu einer verstärkten Abwanderung.²⁴ Die Wechselwirkung zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und dem demografischen Wandel lässt sich mit den Worten des BBSR wie folgt zusammenfassen: „Weniger Bevölkerung, weniger Wachstum, weniger Steuern, weniger finanzielle Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand.“²⁵

¹⁸ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Landlust neu vermessen, Berlin 2022, S. 8.

¹⁹ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/11/PD21_506_63.html

²⁰ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Landlust neu vermessen, Berlin 2022, S. 14f.

²¹ Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung: ILS Trends 3/2021, S. 5ff.

²² ifo Institut für Wirtschaftsforschung: ifo Schnelldienst 8/2021, S.27f.

²³ BBSR: Raumordnungsprognose 2040, Ergebnisse und Methodik, Bonn 2021, S. 2ff.

²⁴ Ebd., S. 7.

²⁵ BBSR: Raumordnungsbericht 2017, Daseinsvorsorge sichern, Bonn 2017, S. 7.

Auch das Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung berücksichtigt den demografischen Wandel und weist auf die Schrumpfung von Gemeinden, trotz Wanderungsgewinnen hin.²⁶ Jedoch stellt das Institut auch fest, dass vor allem seit 2017 auch immer weniger Menschen aus den Dörfern und Kleinstädten wegziehen. Ebenfalls ab dem Jahr 2017 haben kleine Gemeinden beim Wanderungsverhalten deutlich an Attraktivität gewonnen. Das Berlin-Institut rät daher den Gemeinden – unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung – sich für den Zuzug aus den Großstädten und Ballungsräumen attraktiv zu machen.²⁷

Die Antragsteller schließen sich dem an. Denn gerade der Rückgang der deutschen Bevölkerung und die damit einhergehenden Probleme bei der Wettbewerbsfähigkeit und der Daseinsvorsorge machen eine Zuwanderung von jungen Deutschen auf das Land, für das Land, umso gewinnbringender. Daher gilt es die jüngste Trendwende beim Zuzug junger einheimischer Familien und Berufseinsteiger zu nutzen: Familien und Berufseinsteigern muss im ländlichen Raum eine Daseinsvorsorge zugesichert werden, um dadurch auch die ländlichen Gemeinden selbst zu revitalisieren.

Stärkung des ländlichen Raumes

Die Corona-Pandemie hat gezeigt wie wichtig eine digitale Vernetzung mit hohen Datenübertragungsraten ist, um so vielen Erwerbstätigen wie möglich das Arbeiten von zu Hause zu ermöglichen.²⁸ Die Bereitstellung einer ausreichend leistungsfähigen digitalen Infrastruktur ist darüber hinaus für den Erfolg von Unternehmen wichtig. Der Breitbandausbau verläuft jedoch nach wie vor schleppend. Insbesondere die Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Räumen bleiben groß. Beispielsweise sind in ländlichen Regionen nur rund 66 Prozent der Haushalte mit mindestens 100 Mbit/s versorgt und bei den Gewerbestandorten sind es nur rund 56 Prozent. In Ballungsgebieten sind wiederum Übertragungen von 1.000 Mbit/s deutlich weiter verbreiteten, als auf dem Land mit etwa 20 Prozent.²⁹

Von großer Bedeutung ist zudem das Verkehrsnetz, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht. Da etwa mittelständische Unternehmen oft in grenzüberschreitenden Wertschöpfungsverbänden agieren, die Zulieferbeziehungen komplexer werden, die Zahl der Produktionsorte steigt und die Arbeitsteilung zunimmt, muss die Verkehrsinfrastruktur effizient funktionieren. Tatsächlich beeinträchtigen Infrastrukturmängel im Straßenverkehr die Geschäftstätigkeit, was 72 Prozent von rund 2.600 befragten Unternehmen auch bemängeln. Zudem dauert es im ländlichen Raum bis zur nächsten Autobahnauffahrt gut dreimal so lange wie in städtischen Regionen, was insbesondere auch Fachkräfte und Berufseinsteiger abschreckt, die zumeist auf eine gute Anbindungen an größere Städte achten.³⁰ Gleichwohl werden 70 Prozent der Wegstrecke im ländlichen Raum mit dem Auto zurückgelegt.³¹

Diese klare Präferenz muss auch in den Mobilitätskonzepten der Zukunft abgebildet werden, welche das primäre Ziel haben müssen, den Komfort und die Lebensqualität in den ländlichen Regionen zu erhöhen.

Wenn sich junge Familien auf die Suche nach einem neuen Zuhause begeben, spielen die Bildungsmöglichkeiten vor Ort eine große Rolle. Jedoch ist von den Kindergärten³² bis zu den Gymnasien und Hochschulen eine Verlagerung in die Zentren erkennbar, die vor allem mit weiteren Wegen und längeren Anfahrtszeiten verbunden ist.³³ Um den Stadtflüchtigen eine Perspektive zu bieten, aber auch um einer Abwanderung in die Städte vorzubeugen, müssen Bildungseinrichtungen flächendeckend und wohnortnah zur Verfügung stehen. Wenn sich das Bildungssystem zudem an der lokalen Wirtschaftsstruktur orientiert, fördert das eine innovative und zukunftsorientierte Gestaltung der Region. Vor allem der Mittelstand spielt dabei eine große Rolle. Für diesen wesentlich ist die Stärkung des Ausbildungsberufs und des Handwerks. Darüber hinaus erlaubt es der Verbleib von (Fach-)Hochschulen in ländlichen Gebieten den Unternehmen, Studierende frühzeitig anzusprechen und so vor Ort zu halten.³⁴

²⁶ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Landlust neu vermessen, Berlin 2022, S. 10.

²⁷ Ebd., S. 21ff.

²⁸ BBSR: Raumordnungsbericht 2021. Wettbewerbsfähigkeit stärken, S. 132.

²⁹ BDI: Ländliche Räume stärken, Berlin, 2021, S. 21ff.

³⁰ Ebd., S. 24.

³¹ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Bundesprogramm Ländliche Entwicklung, Berlin 2019, S. 5.

³² Thünen Institut: Thünen Working Paper 117, Braunschweig 2019, S. 29f.

³³ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Teilhabeatlas Deutschland, Berlin 2019, S. 27.

³⁴ BDI: Ländliche Räume stärken, Berlin, 2021, S. 25.

Ebenso wie Bildungsangebote muss die Gesundheitsversorgung flächendeckend und wohnortnah angeboten werden. Jedoch ist der Trend in ländlichen Regionen genau gegenläufig. So werden bis zum Jahr 2030 rund 50 Prozent der Allgemeinmediziner in den Ruhestand gehen. Bis 2035 werden in ganz Deutschland rund 11.000 Hausärzte fehlen, wobei die Nachbesetzung auf dem Land besonders schwierig wird. Bei der medizinischen Versorgung in ländlichen Räumen kommt erschwerend hinzu, dass die Wege zu Ärzten sowie zu den Apotheken³⁵ in der Regel deutlich länger als in Großstädten sind.³⁶

Weiter ist die Forcierung einer unternehmerfreundlichen Wirtschaftspolitik, etwa durch eine Beschleunigung bürokratischer Prozesse, angezeigt. Eine übermäßige Bürokratisierung hemmt Innovationen, verzögert und verteuert Abläufe und demotiviert alle Beteiligten. Ländliche Regionen können durch eine entschlackte Verwaltung schnell und unkompliziert Entscheidungen umsetzen. Überbordende Regularien von Bundesebene sollten dem nicht entgegenstehen. Etwa belasten Berichts-, Informations- und Nachweispflichten, die immer häufiger strafbewehrt sind, das Unternehmertum.³⁷ Hier muss subsidiär und pragmatisch an Lösungen vor Ort gearbeitet werden. Zudem muss die Unternehmensnachfolge erleichtert werden, etwa indem die Erbschaftsteuer praxisnah geändert und die Wegzugsbesteuerung reformiert wird.³⁸ Darüber hinaus können strukturschwache Regionen bevorzugte Standorte für die Neuansiedlung von Unternehmen sein, wozu steuerliche Anreize beitragen würden.³⁹

Ein besonderes Augenmerk ist auf den vielfach vorhandenen Leerstand zu richten. Er beläuft sich schätzungsweise auf etwa 1,6 Millionen Wohnungen, wovon etwa 600.000 markttaktiv sind.⁴⁰ In den ländlichen Regionen im Osten Deutschlands stehen aufgrund der vormaligen Abwanderung aus diesem Gebiet besonders viele und noch dazu oft historische große Gebäude leer. Sie sind meist günstig zu erwerben. Teilweise handelt es sich auch um verlassene Bahnhöfe oder aufgegebene Gasthöfe. Gerade diese locken Stadtflüchtlinge an, die auf der Suche sind, ihre kreativen Ideen umzusetzen. Durch eine bewusste Vermittlung des Leerstandes von Gemeinden an Berufseinsteiger und junge Familien können so nicht nur neue Einwohner gewonnen, sondern auch weitere Konsummöglichkeiten und Dienstleistungen angeboten werden.⁴¹

Die Gründe der Stadtflucht sind entscheidend für die raumpolitische Planung

Aufgrund der tiefgreifenden Auswirkung demografischer Veränderungen auf Siedlungsstrukturen, insbesondere weil diese Auswirkungen langfristig sind sowie weite Bereiche des Alltags der Bevölkerung betreffen, sind die Ursachen und Gründe für die Stadtflucht der einheimischen Bevölkerung von großer Bedeutung. Nur wenn Ursachen und Gründe der Binnenwanderung bekannt sind, ist es möglich das Ausmaß, das diese Binnenwanderung künftig annehmen kann, abzuschätzen. Das Ausmaß der künftigen Binnenwanderung ist wiederum entscheidend für die weitere raumpolitische Planung.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die Corona-Pandemie, die von sämtlichen Studien einhellig als Beschleuniger des Binnenwanderungstrends betrachtet wird: so etwa das Berlin-Institut,⁴² das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung⁴³ und die Umfrage des Ifo Instituts und immowelt⁴⁴. Das BBSR geht hierbei von einer Beschleunigung des ökonomischen Strukturwandels durch die Pandemie aus. Die Beschleunigung der ökonomischen Transformation ziehe wiederum die räumliche Arbeitsteilung vor.⁴⁵ Die Corona-Pandemie und die diese begleitenden Maßnahmen können daher, im Hinblick auf Ursachen und Gründe, mit dem Binnenwanderungstrend in Verbindung gebracht werden.

³⁵ <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/startseite/topmeldungen/erreichbarkeit-hausaerzte.html>

³⁶ BDI: Ländliche Räume stärken, Berlin, 2021, S. 30.

³⁷ <https://bdi.eu/themenfelder/mittelstand-und-familienunternehmen/buerokratieabbau/#/artikel/news/buerokratieabbau-bleibt-schluesselform-fuer-die-deutsche-industrie/>

³⁸ BDI: Ländliche Räume stärken, Berlin, 2021, S. 27f.

³⁹ BBSR: Raumordnungsbericht 2021. Wettbewerbsfähigkeit stärken, S. 131.

⁴⁰ Empirica: Wohnungsmarktprognose 2022/23, empirica-Paper Nr. 263, Berlin 2022, S. 1.

⁴¹ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Digital aufs Land, Berlin 2021, S. 44, 60.

⁴² Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Landlust neu vermessen, Berlin 2022, S. 6.

⁴³ Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung: ILS Trends 3/2021, S. 6.

⁴⁴ ifo Institut für Wirtschaftsforschung: ifo Schnelldienst 8/2021, S. 31.

⁴⁵ BBSR: Raumordnungsbericht 2021. Wettbewerbsfähigkeit stärken, S. 6.

Eine zentrale Rolle spielen auf jeden Fall die gestiegenen Wohnkosten. Auf Nachfrage ist die Bundesregierung der Auffassung, dass steigende Wohnkosten in den Großstädten ein wichtiger Treiber der Binnenmigration von Familien ins Umland sind.⁴⁶ Auch nach der Ansicht des Berlin-Instituts sind das knappe Wohnungsangebot und die steigenden Immobilienpreise in den Großstädten ausschlaggebend.⁴⁷ Tatsächlich sind alleine im Zeitraum zwischen 2016 und 2021 die Mieten in den Metropolen Berlin (+42 Prozent), München (+24 Prozent) oder Stuttgart (+27 Prozent) deutlich gestiegen.⁴⁸ Zudem gibt es in der Stadt eine deutlich größere Überbelegung als auf dem Land. Im Jahr 2020 wohnte dort jede siebte Person (15 Prozent) in einer überbelegten Wohnung. Auf dem Land waren es hingegen lediglich 5,8 Prozent.⁴⁹

Eine Ursache der gestiegenen Wohnkosten in den Städten hängt nach Ansicht der Antragsteller mit der massiven Zuwanderung aus dem Ausland zusammen, die sich in den Großstädten und Ballungsräumen konzentriert.⁵⁰ Eine Studie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur „Binnenmobilität von Geflüchteten mit Schutzstatus in Deutschland“, die im März 2022 erschien, belegt ein entsprechendes Wanderungsverhalten: Sobald bei Flüchtlingen mit Schutzstatus die gesetzlich regulierte Wohnortwahl entfällt, führt das zu einer Binnenwanderung dieser Gruppe in die Ballungsräume.⁵¹

So haben ausschließlich kreisfreie Städte in westlichen Bundesländern den höchsten Anteil an Zuzügen (Mannheim, Ingolstadt, Herne, Offenbach am Main, Würzburg, Passau, Aschaffenburg, Hagen, Hof und Duisburg). Unter den zehn Kreisen mit der geringsten Anzahl an Zuzügen befinden sich hingegen nur Landkreise: Mit Ausnahme des Landkreises Kusel, in Rheinland Pfalz, handelt es sich ausschließlich um Landkreise aus den östlichen Bundesländern.⁵² Entsprechend zeigt sich bei der räumlichen Verteilung dieser Personengruppe eine Ballung vor allem in nord- und westdeutschen Metropolregionen (Rhein-Ruhr, Frankfurt, Hannover, Bremen und Hamburg) sowie in Großstädten (hier wiederum auch einschließlich der ostdeutschen Großstädte wie Halle, Leipzig und Chemnitz). Die Kreise mit der höchsten Anzahl an Flüchtlingen mit Schutzstatus je tausend Einwohner finden sich in den fünf kreisfreien Städten Salzgitter, Hof, Schweinfurt, Bremerhaven und Flensburg. Die fünf Kreise mit der geringsten Anzahl der Flüchtlinge mit Schutzstatus je tausend Einwohner finden sich im Osten Deutschlands, nämlich im Saale-Holzland-Kreis, im Erzgebirgskreis sowie den Landkreisen Bautzen, Märkisch-Oderland und Hildburghausen.⁵³

Betrachtet man die Wanderungsbewegung der einheimischen Bevölkerung Deutschlands im Vergleich zu derjenigen von Flüchtlingen mit Schutzstatus wird eine gegenläufige Tendenz erkennbar: junge Familien und Berufseinsteiger wandern verstärkt aus den (Groß-)Städten in ländliche Regionen ab. Flüchtlinge mit Schutzstatus wandern hingegen zunehmend in die (Groß-)Städte ein.

Die Studie aus dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterstreicht neben der Stadt-Land-Differenz noch einen weiteren Unterschied im Wanderungsverhalten von einheimischer Bevölkerung und Flüchtlingen mit Schutzstatus. Denn auch im Hinblick auf die großen Regionen Deutschlands finden unterschiedliche Wanderungsbewegungen statt. So ist „die Binnenwanderungen der in Deutschland lebenden Bevölkerung seit dem Jahr 2017 gekennzeichnet [...] von einer Abwanderung in östliche und südliche Flächenländer und damit in die entgegengesetzte Wanderungsrichtung als die von Geflüchteten mit Schutzstatus [...] die eher in nordwestliche Flächenländer ziehen.“⁵⁴

⁴⁶ Bundestagsdrucksache 20/3097, Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 45 der Abgeordneten Carolin Bachmann.

⁴⁷ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Landlust neu vermessen, Berlin 2022, S. 6.

⁴⁸ <https://ratgeber.immowelt.de/a/stadtflucht.html>

⁴⁹ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/11/PD21_506_63.html

⁵⁰ Vgl.: Pestel Institut: Bezahlbarer Wohnraum 2022, Hannover 2022, S. Vf.

⁵¹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Binnenmobilität von Geflüchteten mit Schutzstatus in Deutschland, Forschungsbericht 39, Nürnberg 2022, S. 5f.

⁵² Ebd., S. 33.

⁵³ Ebd., S. 17f.

⁵⁴ Ebd., S. 35.

Der Zusammenhang zwischen der Zuwanderung aus dem Ausland mit anschließender Binnenwanderung und das Binnenwanderungsverhalten der einheimischen Bevölkerung, mithin den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, ist nach Ansicht der Antragsteller evident. Insbesondere die Wohnkostensteigerung in Großstädten und Ballungsräumen, die auch durch die Massenzuwanderung verursacht wird, ist nach Auffassung der Antragsteller hier maßgeblich. Mit Blick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Ballungsräumen und in ländlichen Räumen, vor dem Hintergrund der künftigen Raumstruktur und Raumplanung, müssen die Fragen nach den Ursachen und Gründen sowie dem Ausmaß dieser Stadtflucht möglichst vollständig beantwortet werden.

Antrag

der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Bernd Schattner, Frank Rinck, Dietmar Friedhoff, Steffen Janich, Enrico Komning, Uwe Schulz, Marc Bernhard, René Bochmann, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Edgar Naujok, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Heimat braucht Bauern – Bäuerliche Familienbetriebe in Deutschland erhalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bäuerliche Familienbetriebe und Agrargenossenschaften sind die Grundlage für die Versorgungssicherheit mit heimischen Lebensmitteln. Sie schützen darüber hinaus unsere natürlichen Lebensgrundlagen, pflegen die wunderschönen Kulturlandschaften und sind unersetzlich für die regionale Identität. Heimat braucht Bauern.

Derzeit sind jedoch jährlich mehrere tausend landwirtschaftliche Betriebe gezwungen, ihre Höfe für immer zu schließen und immer weniger Betriebsinhaber finden überhaupt einen Hofnachfolger. In den vergangenen 20 Jahren hat sich die Zahl der Höfe in Deutschland fast halbiert (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36094/umfrage/landwirtschaft---anzahl-der-betriebe-in-deutschland/>). Die Hälfte der verbleibenden Betriebe wirtschaftet mittlerweile im Nebenerwerb, weil das landwirtschaftliche Einkommen allein nicht mehr ausreicht (<https://www.agrarheute.com/management/betriebsfuehrung/landwirte-nebenerwerb-wirtschaftlich-erfolgreich-rote-zahlen-596089>). Prognosen gehen davon aus, dass die Zahl der Höfe in Deutschland bis zum Jahr 2040 um mehr als 60 Prozent auf 100.000 sinken wird, wenn sich an der Agrarpolitik nichts ändert (https://www.dzbank.de/content/dzbank/de/home/die-dzbank/presse/schwerpunktthemen/2020/2020-08-27_landwirtschaft.html).

Um dieses dramatische Höfesterben zu stoppen und den bäuerlichen Familienbetrieben in Deutschland eine wirtschaftliche Zukunftsperspektive zu geben, benötigen sie Planungssicherheit sowie praxistaugliche und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen. Hierbei besteht aus Sicht der Antragsteller dringender politischer Handlungsbedarf.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. das derzeit bestehende Leitbild der Bundesregierung für eine nachhaltige Landwirtschaft, welches sich auf den ökologischen Landbau konzentriert, verstärkt auf eine nachhaltige und ressourceneffiziente Intensivierung der Landwirtschaft auszurichten;
 2. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen und über eine Anpassung der Düngeverordnung sicherzustellen, dass die bedarfsgerechte Nährstoffversorgung der Pflanzen nach guter fachlicher Praxis auch weiterhin gewährleistet werden kann;
 3. sicherzustellen, dass ein bedarfsgerechter Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis auch weiterhin gewährleistet werden kann;
 4. dem Prinzip der Kooperation zwischen Landwirtschaft und Umwelt-, Natur- und Artenschutz stets Vorrang vor zusätzlichen ordnungsrechtlichen Maßnahmen in der Agrarpolitik einzuräumen (Vertragsnaturschutz);
 5. auf verpflichtende Flächenstilllegungen und/oder Nutzungsverbote in der Agrar- und Forstpolitik zu verzichten;
 6. EU-Richtlinien, die die deutsche Landwirtschaft betreffen, künftig nur noch 1:1 in nationales Recht umzusetzen, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft im EU-Vergleich nicht noch weiter zu schwächen;
 7. mit dem Ziel einer umfangreichen Deregulierung oder Vereinfachung alle bestehenden Normen und ordnungsrechtlichen Vorschriften im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf ihre Effizienz und Wirksamkeit zu überprüfen, um für landwirtschaftliche Betriebe größere Entscheidungsspielräume zu schaffen, den Bürokratieaufwand zu reduzieren sowie das wirtschaftliche Wachstum zu begünstigen;
 8. landwirtschaftliche Betriebe auf der Kostenseite zu entlasten, indem die Agrardieselrückvergütung auf das EU-rechtlich maximal mögliche Maß erhöht wird;
 9. das Bundeskartellamt anzuweisen, eine Sektoruntersuchung zur Nachfragemacht des Lebensmitteleinzelhandels sowie der Verarbeitungs- und Ernährungsindustrie in Deutschland durchzuführen;
 10. zu untersuchen, warum landwirtschaftliche Erzeuger die bereits bestehenden kartellrechtlichen Ausnahmen zugunsten der Landwirtschaft, wie beispielsweise im Rahmen von Erzeugerorganisationen (§ 5 des Agrarmarktstrukturgesetzes), nicht verstärkt beanspruchen und aufbauend darauf landwirtschaftliche Kooperationen wie Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Erzeugerzusammenschlüsse besser zu fördern, um die Marktstellung landwirtschaftlicher Betriebe zu verbessern.

Berlin, den 23. Januar 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Der Selbstversorgungsgrad für Grundnahrungsmittel lag in Deutschland zuletzt nur noch bei durchschnittlich 80 Prozent (ohne Erzeugung aus Auslandsfutter) beziehungsweise 88 Prozent (mit Erzeugung aus Auslandsfutter) (<https://dserver.bundestag.de/btd/20/003/2000350.pdf>, S. 17f.). Wohlgermerkt können diese Ergebnisse auch anders ausfallen, wenn beispielsweise schlechte Wetterverhältnisse, Betriebsmittelengpässe o. ä. zu Ernteeinbußen führen. Das bedeutet, dass wir bereits heute einen nicht unerheblichen Teil unserer Nahrungsmittel importieren müssen, um den Bedarf decken zu können. Der gegenwärtig in der Agrarpolitik eingeschlagene Weg hin zu einer flächendeckenden Extensivierung und Stilllegung wertvoller Agrarflächen sowie die damit verbundene steigende Abhängigkeit von Lebensmittelimporten verlagert die heimische landwirtschaftliche Produktion zunehmend in Länder, in denen deutlich niedrigere Produktionsstandards, wie beispielsweise bezüglich des Umwelt- und Tierschutzes, gelten. Um uns bei der Versorgung mit Lebensmitteln möglichst unabhängig vom Ausland zu machen und weitere Abhängigkeiten zu vermeiden, sollte daher ein möglichst hoher Selbstversorgungsgrad bei Lebensmitteln in Deutschland angestrebt werden. In diesem Sinne wird die nachhaltige Intensivierung der Landwirtschaft mit einer ressourceneffizienten Optimierung der Flächenproduktivität des Pflanzenbaus immer wichtiger und steht auch im Einklang mit den Belangen des Umwelt- und Artenschutzes. Wissenschaftliche Studien belegen, dass sich ein größerer Flächenverbrauch schlechter auf die Artenvielfalt auswirkt als eine nachhaltig intensivere Landwirtschaft auf weniger Fläche (Balmford, A., 2021, Concentrating vs. spreading our footprint: how to meet humanity's needs at least cost to nature. *Journal of Zoology* 315 (2), 79 – 109; Tschardtke, T. & Grass, I. & Wanger, T. & Westphal, C. & Batáry, P., 2021, Beyond organic farming – harnessing biodiversity-friendly landscapes. *Trends in Ecology & Evolution* 36 (10), 919 – 930).

Dazu gehört, dass eine bedarfsgerechte Nährstoffversorgung der Pflanzen nach guter fachlicher Praxis auch weiterhin gewährleistet werden kann. Eine gesetzliche vorgeschriebene pauschale Absenkung der Stickstoffdüngung in nitratsensiblen Gebieten auf 20 Prozent unter dem Bedarf der Kultur führt nicht nur zu erheblichen Einbußen bei den Getreideerträgen und -qualitäten, sondern verursacht auch massive ökologische Probleme wie beispielsweise einen Verlust an Bodenfruchtbarkeit und Humusabbau (<https://www.praxis-agrar.de/pflanze/pflanzenbau/die-neue-duengeverordnung>; Gerd Rinas, „Kein Ende des Konflikts“, *Bauern Zeitung – Wochenblatt für die ostdeutsche Landwirtschaft*, Nr. 3, 21.01.2022, S. 12). Auch der bedarfsgerechte Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis muss weiterhin gewährleistet werden, weil er für einen erfolgreichen Pflanzenbau von übergeordneter Bedeutung für die Ertragssicherheit und -qualität ist. Im deutschen Pflanzenschutzgesetz ist der integrierte Pflanzenschutz, der unter anderem den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß beschränkt, bereits als Leitbild des modernen Pflanzenschutzes bereits verankert und gehört zur guten fachlichen Praxis bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen (§ 2 Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012). Das erforderliche hohe Fachwissen der Landwirte für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird durch die Pflicht zur Sachkunde ebenfalls bereits verlässlich sichergestellt (<https://www.pflanzenschutzskn.de/dislservice/faces/index.xhtml>).

In der Agrarpolitik werden in immer kürzeren Abständen neue Auflagen und Verbote beschlossen. Insgesamt betragen die jährlichen bürokratischen Gesamtkosten der Landwirtschaft über 620 Millionen Euro (https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/hofarbeit-schreibtischzeit.pdf?__blob=publicationFile, S. 32). Im Durchschnitt nehmen die bürokratischen Tätigkeiten 25 Prozent der Gesamtarbeitszeit der landwirtschaftlichen Betriebe ein (https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/hofarbeit-schreibtischzeit.pdf?__blob=publicationFile, S. 25). Vor allem diese überbordende Bürokratie belastet die mittelständischen bäuerlichen Familienbetriebe immens. Dabei besteht viel Potential, ineffiziente Normen und ordnungsrechtliche Vorschriften sowie Marktzutrittsbeschränkungen im Rahmen einer umfangreichen Deregulierung abzubauen oder zu vereinfachen. Eine solche umfangreiche Entbürokratisierung würde den Betrieben wieder mehr unternehmerische Entscheidungsfreiheit zurückgeben, die hohen landwirtschaftlichen Produktionskosten senken sowie das wirtschaftliche Wachstum begünstigen (www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19121/deregulierung). Außerdem sollten anstelle der bisherigen Verbotspolitik vermehrt Anreize für die freiwillige Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz geschaffen werden. Maßnahmen, die auf Kooperation und Freiwilligkeit beruhen, sind immer wirksamer, praxistauglicher und finden größeren Akzeptanz bei den Akteuren, die diese Maßnahmen umsetzen müssen und müssen daher eindeutig Vorrang vor Verboten und regulatorischen Auflagen erhalten. Zur Verhinderung weiterer Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der heimischen Landwirtschaft innerhalb der EU muss die bisher gängige Praxis des sogenannten „Gold-Platings“,

d. h. die „übererfüllende“ Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht beendet werden. Gemeinsame Märkte brauchen gemeinsame Regeln.

Das Bundeskartellamt hatte im Jahr 2011 eine Sektoruntersuchung zur Nachfragemacht des Handels eingeleitet, die im September 2014 veröffentlicht wurde (https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wirtschaftsbereiche/LEH/LEH_node.html). Darin kommt das Bundeskartellamt zu dem Schluss, dass der Lebensmitteleinzelhandel in Deutschland ein hochkonzentrierter Markt ist, in dem sich die vier großen Handelsunternehmen EDEKA, REWE, Aldi und die Schwarz-Gruppe über 85 Prozent des Marktes teilen. Aufgrund der empirisch nachgewiesenen Wirkung der Beschaffungsmenge auf die Konditionen, wird weiter von einem strukturellen Vorteil der Unternehmen Edeka, Rewe und Schwarz Gruppe im horizontalen Vergleich zu ihren Wettbewerbern und im Vertikalverhältnis zu ihren Lieferanten ausgegangen, was einen signifikanten Einfluss auf das Verhandlungsergebnis zwischen einem Hersteller und einem Händler hat (https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publication/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung%20LEH-Zusammenfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 9f.). Dazu kommt, dass die Verarbeitungs- und Ernährungsindustrie in Deutschland ebenfalls hochkonzentriert ist. Wettbewerb ist in der Wirtschaft unverzichtbar, weil er Innovations- und Leistungsfähigkeit in einem auf andere Weise nicht herstellbaren Umfang freisetzt. Dennoch sollte unbedingt überprüft werden, ob der Wettbewerb im Lebensmittelbereich noch frei genug ist. Denn der intensive, über den Preis ausgetragene, Verdrängungswettbewerb erhöht den Preisdruck auf die Landwirte enorm, die nicht nur das schwächste Glied in der Kette sind, sondern zusätzlich noch mit den Dumpingpreisen der Nahrungsmittelimporte aus Drittländern konkurrieren müssen (<https://www.dlg-mitteilungen.de/blog/uebersicht/lebensmitteleinzelhandel-hoehere-preise-sind-ein-wunschtraum>). Um die deutsche Landwirtschaft bei fairen Erzeugerpreisen für ihre Produkte zu unterstützen, sollte deshalb auch die Marktstellung von landwirtschaftlichen Betrieben gestärkt werden. Das ist beispielsweise überverschiedene Formen der Kooperation, wie beispielsweise Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Erzeugerzusammenschlüsse, möglich. Erzeugergemeinschaften sind beispielsweise von § 1 des Kartellgesetzes freigestellt, wodurch Preisabsprachen und Preisbindungen möglich werden (<https://lwl.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/2289746>; www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/NationaleStrategieObstGemuese.pdf?__blob=publicationFile&v=3). Es gilt deshalb zu prüfen, warum landwirtschaftliche Betriebe hiervon nicht verstärkt Gebrauch machen.

Zwar sind die Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte zuletzt stark angestiegen, aber gleichzeitig eben auch die landwirtschaftlichen Produktionskosten, vor allem für Betriebsmittel wie Energie, Dünge- und Futtermittel. Das führt zu erheblichen Liquiditäts- und Cashflow-Problemen auf den Betrieben (https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-unterstuetzt-landwirte-wegen-hoher-betriebsmittelkostenmit-einmalzahlung-2022-05-20_de). Da angesichts des nach wie vor andauernden Ukrainekrieges und der desaströsen Energiepolitik nicht davon auszugehen ist, dass sich diese Situation kurz- oder mittelfristig ändern wird, ist die Erhöhung der Agrardieselerückvergütung auf das EU-rechtlich maximal mögliche Maß zielführend, um die bäuerlichen Familienbetriebe und Agrargenossenschaften in Deutschland spürbar zu entlasten und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

Antrag

der Abgeordneten Nicole Höchst, Jörn König, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Wertschätzung und Förderung des Unterrichtsfaches Sport

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bewegung, Spiel und Sport sind elementare und unverzichtbare Bestandteile ganzheitlicher Bildung. Sie beeinflussen die sprachliche, körperliche, emotionale, intellektuelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Je eher Kinder sportlich aktiv werden, desto besser ist es für ihre Entwicklung.

Nur der Schulsport bewegt alle, denn er ist der einzige Sport für alle Kinder und Jugendlichen und daher für unsere Gesellschaft von besonderer Bedeutung.

Gerade in den Zeiten der Digitalisierung und des allgemeinen Bewegungsmangels wird der Sportunterricht an Schulen immer wichtiger. Als Ausgleich zum langen Sitzen im schulischen Alltag können Kinder und Jugendliche im Sportunterricht ihrem Drang nach Bewegung nachgehen, Spannungen und Stress abbauen und sich körperlich betätigen. Das wiederum wirkt sich positiv sowohl auf die Gesundheit als auch auf die Denkleistung aus. Kinder und Jugendliche, die aktiv sind, können sich viel besser konzentrieren. Zudem entwickeln sie soziale Kompetenzen wie Fairness, Teamfähigkeit, Selbstvertrauen, Leistungsbereitschaft, Selbstbehauptung und Ehrgeiz sowie Gesundheitsbewusstsein, Körperkontrolle und -bewusstsein.

Der Schulsport hat die doppelte Aufgabe, den Kindern und Jugendlichen die Sport- und Bewegungskultur zu erschließen und ihre Persönlichkeit zu entwickeln.¹ Dabei sollen sich die Erziehung zum Sport und die Erziehung durch den Sport ergänzen.

Das Fach Sport soll eigentlich generell mit drei Wochenstunden verpflichtend in allen Schulformen und Schulstufen unterrichtet werden.

Wie der Sportunterricht abläuft, ist in den Bundesländern unterschiedlich. In der Grundschule stehen Spaß und Spiel an erster Stelle. Einzige Vorgabe ist, dass die Kinder schwimmen lernen und das Schwimmabzeichen „Seepferdchen“ ablegen (Sprung vom Beckenrand, 25 m Schwimmen und Heraufholen eines Gegenstandes mit den

¹ Memorandum zum Schulsport 2019 Kapitel 1.4

Händen). Schwimmen zu können, stärkt das Selbstwertgefühl und kann unter Umständen sogar lebensrettende Bedeutung bis ins hohe Alter haben.

In der Sekundarstufe I lernen die Kinder verschiedene Sportarten kennen und sollen durch den Unterricht motiviert werden, auch in ihrer Freizeit in einem Verein Sport zu treiben.

In der Sekundarstufe II werden Grund- und Leistungskurse für einzelne Sportarten angeboten und die Schüler konzentrieren sich auf eine bestimmte Einzel- und Mannschaftssportart. Teamsport fördert soziale Kompetenzen und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl in einer Gruppe. Kinder und Jugendliche müssen sich eigenständig mit Problemen in einer Mannschaft auseinandersetzen, sich einen Platz im Team erarbeiten und lernen zurückzustecken. Schulsportwettkämpfe bieten daher besondere Möglichkeiten, sportliche Leistungen zu erbringen und sich zu messen. Deshalb sollte die Teilnahme an verschiedenen Wettkämpfen allen Schülern unabhängig von ihrer Leistung offenstehen. Der Prüfungskurs Sport (Grund- und Leistungskurse) in der Sekundarstufe II ermöglicht Sport als Abiturfach.

So die Vorgaben; die Realität zeigt allerdings große Defizite.

Obwohl drei Sportstunden verpflichtend vorgegeben sind, sind die Regelstunden in manchen Bundesländern auf zwei Stunden zurückgegangen. Weder drei Wochenstunden, aufgeteilt in 2 x 45 und 1 x 45 Minuten, noch zwei Wochenstunden à 45 Minuten sind ausreichend und bei einer Stunde à 45 Minuten wenig sinnvoll. Die Schulen sind selbstständig und entscheiden daher vor Ort, wie sie die Vorgaben der Stundentafeln und der Lehrpläne umsetzen und unterrichten nach schulinternen Curricula. Wie die Sportstunden umgesetzt werden, hängt wiederum von den Standortmöglichkeiten und der jeweiligen Schulprofile ab. Schulen, die weder eine Sporthalle noch ein Lehrschwimmbecken in der Nähe haben, müssen die Kinder innerhalb der „Sportzeiten“ zu den jeweiligen Einrichtungen hin- und wieder zurückbringen. Oftmals muss der Schwimmunterricht mangels Schwimmstätten sowohl in der Grund- wie auch in den weiterführenden Schulen ganz ausfallen mit der Folge, dass viele Kinder nicht mehr schwimmen lernen oder keine sicheren Schwimmer sind.

In den „Gemeinsamen Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Weiterentwicklung des Schulsports“ wurde der Sportunterricht als „unverzichtbarer Bestandteil von schulischer Bildung und Erziehung“ genannt sowie darauf hingewiesen, dass die „Eigenständigkeit im Fächerkanon“ nicht in Frage gestellt werden darf.² Dennoch wird der Sportunterricht häufig als erstes gestrichen, sei es aus Lehrermangel oder wegen Krankheit. Bei Ausfall eines zentralen Unterrichtsfaches wie Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Biologie, Physik oder Chemie wird der Sportlehrer mit seinem zweiten Schwerpunktfach als Lehrer eingesetzt, denn viele Schulleiter und Eltern wollen für ihre Kinder eher auf Sport als auf andere Fächer verzichten.

Das miteinander Wettfeiern und sich in Wettkämpfen miteinander zu messen, ist ein wesentlicher Bestandteil des Schulsports. An Wettkämpfen als Schulklasse oder Schüler teilzunehmen oder als Schule selbst Wettkämpfe zu organisieren, erfordert zusätzliche Einsätze der Schulleitung oder der Lehrer. Aufgrund des Lehrermangels und fehlender Abrechnungsstunden finden insofern kaum Schulwettkämpfe statt bzw. werden gestrichen.

² Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.09.2007, Beschluss des DOSB vom 22.10.2007

- II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, in Zusammenarbeit mit den Bundesländern
1. darauf hinzuwirken, dass vier Sportstunden (Wochenstunden – aufgeteilt in zwei Doppelstunden) in allen Schulformen der Klassenstufen 4 bis 10 als durchgängiges Pflichtfach eingeführt und in alle Stundentafeln implementiert werden;
 2. sich dafür einzusetzen, dass vier Sportstunden (Wochenstunden) in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 für jedes Semester verpflichtend eingeführt werden;
 3. dafür Sorge zu tragen, dass das Fach Sport nicht massiv vom Unterrichtsausfall betroffen ist;
 4. dafür zu sorgen, dass durchgängiger Schwimmunterricht in den Klassenstufen 1 bis 4 erfolgt;
 5. zu befördern, dass regelmäßige verpflichtende Schulwettkämpfe innerhalb der Schule bis hin zu deutschen Schulmeisterschaften veranstaltet werden.

Berlin, den 30. Juni 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

„Bewegung, Spiel und Sport sind elementare und unverzichtbare Bestandteile einer ganzheitlichen kindlichen Entwicklung. Sie können in vielfältiger Weise die sprachliche, körperliche, emotionale und intellektuelle Entwicklung positiv beeinflussen; sie fördern gleichermaßen die motorischen wie auch die kognitiven und sozialen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen. Damit können sie einen bedeutsamen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen leisten. Bewegung, Spiel und Sport eröffnen Chancen für den Einzelnen wie auch für die Gesellschaft, die es zu nutzen gilt.“³ Der „Lehrplan Sport für Grundschulen“ des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen führt weiter aus: „Die Grundschule sichert durch kindgemäße Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote ganzheitliche Lernerfahrungen der Kinder und fördert deren Entwicklung nachhaltig. Sie eröffnet den Kindern darüber hinaus einen Zugang zu geeigneten Ausschnitten der für sie bedeutsamen Bewegungs-, Spiel- und Sportwirklichkeit.“ Durch diese Erklärungen der Kultusministerkonferenz bzw. des Kultusministeriums in Nordrhein-Westfalen wird die hohe Bedeutung des Unterrichtsfaches Sport für die kindliche Entwicklung deutlich. „Der Sportunterricht und der Schulsport sind zentrale und unverzichtbare Elemente für die Bewegungs- und Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen.“⁴

Im Einzelnen ermöglicht das Unterrichtsfach Sport folgende körperliche und pädagogische Perspektiven:

- Wahrnehmungsfähigkeiten verbessern, Bewegungserfahrungen erweitern
- sich körperlich ausdrücken, Bewegungen gestalten
- etwas wagen und verantworten
- das Leisten erfahren, verstehen und einschätzen, Stolz auf die eigene Leistung entwickeln
- Kooperieren, Wettkämpfen und sich verständigen, Solidarität entwickeln
- Gesundheit fördern, Gesundheitsbewusstsein entwickeln

Durch den Sportunterricht werden Kinder und Jugendliche nicht nur mit dem Thema Bewegung konfrontiert, sondern auch mit der Persönlichkeits-, Wahrnehmungs- und Selbstbewusstseinsentwicklung. Sie lernen unter anderem wie man mit Erfolg und Misserfolg umgeht sowie das Akzeptieren von Regeln. Ebenso werden soziale Kompetenzen wie Teamfähigkeit oder Verantwortung übernehmen, vermittelt. Außerdem stellt die Ausübung von Sport im schulischen Alltag einen Ausgleich zum ständigen Sitzen dar. Ferner regt die körperliche Aktivität im Gebrauch alle Sinne, die Bildung von Synapsen sowie von Neuronen an. Des Weiteren trägt sie dazu bei, dass sich eine Myelinschicht um die Nervenbahnen bildet, welche für eine schnelle Weiterleitung sensorischer Informationen zum Gehirn und damit auch zu Erhöhung der Verarbeitungskapazität sorgt.

Weitere Vorteile sind:

1. ein positiver Einfluss auf die Gesundheit und das Körpergewicht,
2. eine bessere Durchblutung und Sauerstoffversorgung des Gehirns,
3. eine höhere Konzentrationsfähigkeit und
4. ein besseres Selbstwertgefühl.

Zu ergänzen ist, dass eine Sportstunde auf dem Stundenplan signifikant Übergewicht und Herzerkrankungen vorbeugen. Zu diesem Ergebnis kommt eine Langzeitstudie aus Leipzig schon aus dem Jahr 2012. Infolge dieser Erkenntnisse empfiehlt die WHO eine tägliche körperlich-sportliche Aktivität von mindestens 60 Minuten.

Die zunehmende Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen und die Lockdown-Maßnahmen durch die Corona-Pandemie haben die Situation der Sportausübung von Kindern und Jugendlichen erheblich verschlechtert. So ermittelte das ifo Institut⁵, dass Kinder zu Beginn des Jahres 2022 insgesamt 4,6 Stunden pro Tag mit Fernsehen, Computerspielen oder ihrem Handy verbrachten. Ein Drittel der Eltern berichtete außerdem, dass ihre Kinder durch den Bewegungsmangel an Gewicht zugenommen hätten. Der Mangel an Bewegung kann Diabetes und andere chronische Krankheiten zur Folge haben. Der Wegfall des Schulsportes während der Lockdown-

³ Erklärung der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) zur Qualitätssicherung des Sportunterrichts im Primarbereich, Beschluss vom 16.04.2009

⁴ DSLV Saar, Schwerpunkt Corona, S. 21

⁵ <https://www.ifo.de/node/62918>

Phasen ist, auch wenn es individuelle Angebote von Sportlehrern gegeben hat, während des sog. Homeschoolings nicht ausreichend beachtet worden. Demnach haben die Corona-Maßnahmen nicht nur zu einem dramatischen Bildungsrückstand, sondern auch zu einem erheblichen Bewegungsmangel bei den Schülern geführt. 15 Prozent der Schüler leiden mittlerweile an Übergewicht.

Um diesen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken, ist eine Stärkung des Schulsportes dringend notwendig. Zurzeit erteilen Schulen im bundesweiten Durchschnitt gerade mal drei Stunden Sport pro Woche. Zieht man die Unterrichtsausfälle ab, liegt der Schnitt offiziell bei 2,3 Stunden wöchentlich. Gerade der Sportunterricht ist in der schulischen Realität vom Unterrichtsausfall überproportional betroffen.

Diese Defizite sind ebenfalls von Sportverbänden thematisiert worden. So wird durch den DOSB als Dachorganisation des organisierten Sports in regelmäßiger Reihenfolge seit 2009 ein „Memorandum zum Schulsport“ herausgegeben. In diesem Memorandum werden die neuesten Entwicklungen und Ergebnisse zum Thema Schule und Sport erfasst (erstellt von der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft, dem Deutschen Sportlehrerverband und dem DOSB) und den schulischen Entscheidungsträgern, insbesondere der Kultusministerkonferenz und der Sportministerkonferenz vorgelegt. Hier wird ausgeführt, der „Schulsport befindet sich in einer ausbaufähigen Situation. [...] Probleme liegen im hohen Stundenausfall und fachfremd erteilten Sportunterricht, im starken Einsatz von Quereinsteigern, Studierenden und Vertretungslehrkräften. [...] Angesichts solcher Veränderungen bestehen mancherorts Schwierigkeiten den [...] den Auftrag des Schulsports angemessen folgen zu können.“⁶ Dieser Problemlage trägt der Antrag Rechnung:

Die Forderungen in den Nummern 1 bis 3 des Antrags ergeben sich aus den vorgenannten Ausführungen und beinhalten eine deutliche Bedeutungssteigerung des Unterrichtsfaches Sport durch die durchgängige Implementierung der vierten Sportstunden als Pflichtunterricht.

Schwimmunterricht muss im Rahmen des Faches Sport vor allem in der Grundschule angeboten werden, da die Grundfertigkeit „Schwimmen“ lebensrettende Bedeutung bis ins hohe Alter hat. Hierbei muss der Schulsport sicherstellen, dass die Schüler „sicher“ (Deutsches Schwimmbzeichen in Bronze) lernen. Dies beinhaltet die Forderung Nummer 4.

Die Forderung nach verpflichtenden und regelmäßigen Schulwettkämpfen ergibt sich aus der hohen sozialen Bedeutung dieser Wettkämpfe für die Schüler und die Schulgemeinschaft. Miteinander Wettfeiern, sich messen und die eigenen Mannschaften anfeuern und unterstützen haben einen großen pädagogischen Wert. Sie sind für eine intakte Schulgemeinschaft unverzichtbar und daher regelmäßig durchzuführen.

⁶ Memorandum Schulsport 2019, S. 3

Antrag

der Abgeordneten Dr. Alexander Gauland, Tino Chrupalla, Matthias Moosdorf, Dr. Bernd Baumann, Joachim Wundrak, Petr Bystron, Stefan Keuter, Markus Frohnmaier, Steffen Kotré, Eugen Schmidt, René Springer, Peter Boehringer, Dr. Götz Frömming, Albrecht Glaser, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, René Bochmann, Dirk Brandes, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Thomas Ehrhorn, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Gerrit Huy, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Enrico Komning, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jürgen Pohl, Frank Rinck, Bernd Schattner, Ulrike Schielke-Ziesing, Jörg Schneider, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, Beatrix von Storch, Dr. Harald Weyel, Wolfgang Wiehle, Dr. Christian Wirth, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Deutschlands Verantwortung für Frieden in Europa gerecht werden – Eine Friedensinitiative mit Sicherheitsgarantien für die Ukraine und Russland

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die europäischen Nationalstaaten müssen in einer sich herausbildenden multipolaren Weltordnung souverän und unabhängig über ihre Sicherheit entscheiden. In den vergangenen Jahren wurde deutlich, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten zu schwach waren, den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg in ihrer östlichen Nachbarschaft zu verhindern. Vielmehr hat die finanzielle und ideologische Unterstützung oppositioneller Gruppen vor allem durch das EU-Programm der Östlichen Partnerschaft zu wachsender Instabilität und Spaltung in einigen dieser Staaten geführt. Das deutsch-französische Tandem ist auch derzeit nicht in der Lage, eine führende Rolle bei der Befriedung des russisch-ukrainischen Konflikts zu spielen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung Deutschlands Rolle als neutraler Mittler in internationalen Konflikten nahezu aufgegeben und dafür die Kosten dem unbeteiligten deutschen Volke aufgetragen, das nun mit Preissteigerungen und einer unsicheren Energieversorgung konfrontiert ist.

Die bisher vorgelegten Friedensinitiativen seitens europäischer Staaten (z. B. Italien) waren begrüßenswert, aber letztlich unrealistisch, weil sie die vitalen Sicherheitsinteressen der beiden Konfliktparteien nicht hinreichend berücksichtigt haben. Es ist an der Zeit, dass die Bundesregierung sich der Verantwortung Deutschlands für den Frieden in Europa besinnt und endlich engagierter für die Beendigung der Kampfhandlungen und den Frieden auftritt.

Ein erster Schritt wäre, die politische, militärische und finanzielle Unterstützung der Ukraine an die Verhandlungsbereitschaft Kiews zu ernsthaften Friedensgesprächen zu knüpfen und auch gegenüber Russland Gesprächsbereitschaft einzufordern. Auch unsere europäischen Nachbarn erwarten von deutscher Seite eine tragfähige Friedensinitiative und keine Unterstützung eines hingezogenen Abnutzungskampfes gegen die Russische Föderation, der die wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen der Länder Europas zu Russland, China und gegebenenfalls weiteren Staaten auf unabsehbare Zeit blockieren könnte.

Eine privilegierte EU-Partnerschaft für die Ukraine bei gleichzeitiger Garantie, kein Mitglied des NATO-Militärbündnisses und der EU zu werden, könnte eine Bedingung für ein Friedensabkommen sein, dass sowohl die Sicherheitsinteressen Russlands als auch der Ukraine berücksichtigt. Deutschland und die EU könnten so viel besser als durch Waffenlieferungen die Voraussetzungen für den Fortbestand der Ukraine in einer europäischen Nachkriegsordnung unterstützen. Dies böte unter anderem vielfältige Möglichkeiten für wirtschaftliches Wachstum und Konnektivität in einem größeren europäischen Raum und für einen Neustart freundschaftlicher Beziehungen, die die europäischen Nationalstaaten eigenständig und unabhängig von fremden Interessen zu Russland aufbauen könnten und sollten.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt und unterstützt,

- die Friedensbemühungen und Vermittlungsversuche seitens einzelner Staaten und der Vereinten Nationen;
- den Appell von Papst Franziskus an die russische Regierung „die Spirale von Gewalt und Tod“ zu stoppen und an die ukrainische Staatsführung „für ernsthafte Friedensvorschläge“ offen zu sein;
- den Vorschlag des französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron für umgehende Friedensgespräche mit Sicherheitsgarantien für Russland (DIE ZEIT, 5. Dezember 2022).

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich mit Nachdruck für die Entsendung einer internationalen Friedensdelegation unter Leitung eines Repräsentanten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) nach Kiew und Moskau einzusetzen und mit beiden Seiten einen sofortigen Waffenstillstand zu vereinbaren. Ein solcher könnte
 - eine Feuerpause für die Dauer von mindestens 90 Tagen,
 - die zeitnahe Entflechtung der beteiligten Truppen, um mindestens 30 Kilometer,
 - die Überwachung der Feuerpause und Truppenentflechtung durch die OSZE,
 - den sofortigen Zugang für humanitäre Hilfsorganisationen in alle umkämpften Gebietevorsehen;
2. die beiden Kriegsparteien zu umfassenden und weitreichenden Waffenstillstandsverhandlungen zu bewegen und folgende Vorschläge an die Kriegsparteien heranzutragen, die Teil eines Friedensabkommens werden könnten:
 - die Schaffung von VN-Mandatsgebieten in den vier Oblasten Luhansk, Donezk, Saporischschja und Cherson;

- ein schrittweiser Rückzug der russischen Streitkräfte aus dem ukrainischen Staatsgebiet auf den Stand vor dem 24. Februar 2022 bei gleichzeitiger schrittweiser Reduzierung der militärischen Unterstützung für die Ukraine seitens der EU-Mitgliedstaaten, Großbritanniens und den USA sowie die schrittweise Aufhebung der gegen die Russische Föderation gerichteten Sanktionen;
- die Umsetzung des von Emmanuel Macron am 5. Dezember 2022 geäußerten Vorschlags, der Durchführung von neuen Referenden unter Beobachtung und Kontrolle der OSZE in den besetzten Gebieten der vorgenannten Oblaste über deren Zugehörigkeit zur Ukraine oder zur Russischen Föderation, nach einer vorherigen Rückkehr der Kriegsflüchtlinge;
- eine privilegierte EU-Partnerschaft für die Ukraine, unter der gleichzeitigen Bedingung, dass die Ukraine kein NATO- und kein EU-Mitglied wird. Außerdem sollten auf dem Staatsgebiet der Ukraine keine Atomwaffen gelagert, Raketen oder ausländische Truppen stationiert werden;
- offene Fragen im Zusammenhang mit der Krim und Sewastopol innerhalb von 15 Jahren durch bilaterale Verhandlungen zwischen der Ukraine und Russland zu lösen;
- Regelungen zur Aufklärung und Ahndung aller begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht von beiden Kriegsparteien.

Berlin, den 2. Februar 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Frank Rinck, Martin Reichardt, Marc Bernhard, René Bochmann, Gereon Bollmann, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Abteilungen für Kurzzeitpflege in Krankenhäusern bundesweit einrichten – Krankenhausstandorte erhalten und stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung führt das Fehlen von Kurzzeitpflegeplätzen oftmals dazu, dass Patienten in Krankenhäusern über das für die Akutbehandlung notwendige Maß hinaus verbleiben.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) wurde im Jahre 2021 ein Anspruch der Patienten auf Übergangspflege eingeführt. Diese soll auch ohne Feststellung einer Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI unmittelbar nach der stationären Behandlung für maximal zehn Tage pro Krankenhausaufenthalt zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in dem Krankenhaus möglich sein, in dem die stationäre Behandlung stattfand.¹

Ein Pilotprojekt in Nordrhein-Westfalen (NRW) ermöglicht Kurzzeitpflegeplätze in Krankenhäusern anzubieten, die für eine eng begrenzte Zeit von maximal acht Wochen im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung die notwendige pflegerische Versorgung sicherstellen können.² Die Landesregierung von NRW hat das Modellprojekt mit den Pflegekassen und der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen (KGNW) vereinbart. Nordrhein-Westfalen ist damit das erste Bundesland, in dem Krankenhäuser freie Ressourcen für die Kurzzeitpflege nutzen können. Entsprechende Versorgungsverträge wären zwischen den Kliniken und den Landesverbänden der Kostenträger zu schließen. Die Problematik besteht aber nicht nur in NRW, sondern bundesweit.³

¹ <https://www.management-krankenhaus.de/news/uebergangspflege-im-krankenhaus>

² <https://www.mags.nrw/pressemitteilung/startschuss-zum-modellprojekt-kurzzeitpflegeplaetze-in-krankenhausern>

³ <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/109207/Erstes-Krankenhaus-nutzt-Modellprojekt-fuer-Kurzzeitpflegeplaetze-in-Nordrhein-Westfalen>

Nicht nur für Patienten am Ende einer stationären Akutkrankenhausbehandlung, sondern auch für ambulante Patienten, bei denen in Krisensituationen vorübergehend stationäre, statt ambulante oder teilstationäre Pflege erforderlich ist, fehlen Kurzzeitpflegeplätze.⁴

Das Einstreuen von Kurzzeitpflegeplätzen auf Stationen der allgemeinen stationären Akutkrankenhausversorgung wird den Ansprüchen an eine qualitativ hochwertige Versorgung in der Kurzzeitpflege nicht gerecht. Diese stellt Anforderungen an die räumliche Gestaltung entsprechender Bereiche wie Bewegungsmöglichkeit im Freien, Aufenthaltsräume und eine eher Wohn- als Akutkrankenhausumgebung.

Wichtig ist deshalb die Einrichtung eigener, räumlich getrennter Abteilungen für die Betten für die Kurzzeitpflege im Akutkrankenhaus.

Diese sollten nicht nur ehemaligen Akutpatienten im betreffenden Krankenhaus zur Verfügung stehen, sondern allen die einen Kurzzeitpflegplatz benötigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

deshalb einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass die Möglichkeiten, Abteilungen für Kurzzeitpflegeplätze in Krankenhäusern einzurichten, bundesweit geschaffen werden und hierfür auch die Pflegekassen analog zu den in NRW bereits bestehenden Regelungen eingebunden werden.

Berlin, den 1. Februar 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Dies hilft den betroffenen Krankenhauspatienten und anderen Pflegebedürftigen. Es kann darüber hinaus auch einen Beitrag leisten, Krankenhäuser in der Fläche sinnvoll zu erhalten und damit auch helfen, die Einrichtungen für die Akutbehandlung ganz allgemein zu verankern.

⁴ <https://demenz-im-krankenhaus.de/2019/12/11/achtung-ueberlieger-kurzzeitpflege-im-krankenhaus/>

Antrag

der Abgeordneten Jörn König, Nicole Höchst, Klaus Stöber, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Gerrit Huy, Stefan Keuter, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Stephan Protschka, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, René Springer, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Ganztagschule – Verbindliche Kooperation zwischen Schulen und Sportvereinen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ganztagschulen sind Lebens- und Lernorte, an denen Kindern und Jugendlichen vielfältige Bildungsprozesse ermöglicht werden sollen.¹ Fast alle Schulformen werden inzwischen als Ganztagschulen angeboten; der Ganztagschulfinder verzeichnet bereits mehr als 11.000 Ganztagschulen.² Nach einem Beschluss des Bundeskabinetts soll das Angebot von Ganztagschulen insgesamt massiv ausgebaut werden. Ab dem Schuljahr 2026/2027 soll jedes Kind, das dann eingeschult wird, in Deutschland einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Schule haben, ab August 2029 dann alle Grundschulkinder.³

Bis zur 10. Klasse haben die Schüler im Normalfall um 13:30 Uhr Unterrichtschluss. In den Ganztagschulen geht das Betreuungsangebot an mindestens drei Tagen in der Woche über diesen Zeitrahmen hinaus. Zu den charakteristischen Angeboten einer Ganztagschule gehören Bildungsangebote, das Angebot eines Mittagessens sowie Angebote zur Freizeitgestaltung, die durch außerschulische Partner gestaltet werden. Dazu gehören Institutionen und Organisationen, die einzelne, zeitlich umgrenzte Kurse oder Arbeitsgemeinschaften an den Ganztagschulen anbieten.

Befürworter der Ganztagschule sehen diese Art der Schule als große Chance für die Verbesserung der Bildungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen. Nachmittags können die Schüler mit mehr Zeit, besseren Angeboten sinnvoller gefördert, gefordert und betreut werden. Die zunehmende Übernahme der Erziehungsaufgabe durch staatliche Institutionen wie Krippen und Ganztagschulen untergraben allerdings die Familie als wertegebende gesellschaftliche Grundeinheit. Insofern ist, wenn überhaupt die offene Ganztagschule zu befürworten. Problematisch ist, dass Freizeit- und Vereinsaktivitäten wie Sport im Verein zu kurz kommen. Kinder, die bis 17:00 Uhr in der Schule sind, haben kaum Zeit in einem Sportverein zu trainieren. Umgekehrt haben Vereine immer mehr Probleme, Jugendliche in die Vereine zu bekommen.

¹ www.berlin.de/sen/bildung/schule/ganztaegiges-lernen/ganztagschulen/

² www.ganztagschulen.org/SiteGlobals/Forms/gtskarte/gtskarte_formular.html

³ www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-rechtsanspruch-ganztagsbetreuung-grundschulen-178966

Bewegung ist aber wichtig. Bewegung, Spiel und Sport sind elementare und unverzichtbare Bestandteile ganzheitlicher Bildung. Sie beeinflussen die sprachliche, körperliche, emotionale, intellektuelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Dem wird der Schulsport aber nicht gerecht. Obwohl drei Sportstunden verpflichtend vorgegeben sind, sind die Regelstunden in manchen Bundesländern auf zwei Stunden zurückgegangen. Bei Ausfall eines zentralen Unterrichtsfaches wird der Sportunterricht häufig als erstes gestrichen, damit der Sportlehrer mit seinem zweiten Schwerpunktfach für die ausgefallenen Stunden eingesetzt werden kann. Zusätzlich werden häufig Sport-AGs gestrichen.

Weniger Sport in der Schule, immer mehr Medienkonsum und dem damit einhergehenden Sitzverhalten können längerfristig zu großen gesundheitlichen Problemen führen. Gerade auch hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie gilt es daher, möglichst alle Kinder und Jugendliche in Bewegung zu bringen und an den Sport heranzuführen.

Nicht als Ersatz, sondern zusätzlich können Sportvereine als Kooperationspartner den Kindern den Spaß am Sport im Rahmen der Ganztagsbetreuung vermitteln und ihr Interesse an verschiedenen Sportarten wecken. Längerfristig können so auch neue Mitglieder für den Verein gewonnen werden. Über zusätzliche Sportangebote am Nachmittag können auch Kinder und Jugendliche aus einkommens- und bildungsschwächeren Schichten Zugang zum Sport finden.

Wie wichtig Sportangebote gerade für Jugendliche an Oberschulen sind, berichtet auch eine Sozialarbeiterin an einer Bohnsdorfer Sekundarschule. „Wir haben Probleme mit Schulschwänzern, Gewalt und Wohlstandsverwahrlosung. Über den Sport können wir die Jugendlichen oft einfacher erreichen als über andere Projekte.“⁴

Insgesamt ist es von großem Interesse, dass in den Bildungs- und Erziehungsangeboten der Ganztagsbetreuung von Schülern ein entsprechendes Bewegungs- und Sportangebot integriert ist. „Bewegt den ganzen Tag!“ – das ist das Motto für Ganztagschulen – so auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung.⁵

Kooperationen zwischen Ganztagschulen und Sportvereinen bestehen bereits. Aber dies ist generell abhängig von der Schulleitung, die eigenständig über die verschiedenen Partner entscheidet und dementsprechend die Nachmittagsangebote auswählt. So kann mehr Wert auf musische oder handwerkliche Angebote gelegt werden, während der Sport gar nicht stattfindet.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, in Zusammenarbeit mit den Bundesländern darauf hinzuwirken,
1. dass zu den charakteristischen Angeboten einer Ganztagschule eine verbindliche Kooperation mit Sportvereinen gehört;
 2. dass das Sportangebot am Nachmittag nicht den Sportunterricht ersetzt;
 3. dass die Sportangebote für die Schüler kostenfrei sind;
 4. dass die Durchführung der Sportangebote durch qualifizierte Vereins-Übungsleiter oder Trainer stattfindet;

⁴ www.tagesspiegel.de/sport/wenn-vereine-schule-machen/9119422.html

⁵ www.ganztagschulen.org/de/kooperationen/sport-und-bewegung/sport-und-bewegung_node.html

5. dass die Honorare für die Übungsleiter und Trainer aus den Ganztagsstöpfen der Schule finanziert werden;
6. dass die Übungsleiterpauschale für Ganztagschulen erhöht wird.

Berlin, den 3. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

„Bewegung, Spiel und Sport sind elementare und unverzichtbare Bestandteile einer ganzheitlichen kindlichen Entwicklung. Sie können in vielfältiger Weise die sprachliche, körperliche, emotionale und intellektuelle Entwicklung positiv beeinflussen; sie fördern gleichermaßen die motorischen wie auch die kognitiven und sozialen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen. Damit können sie einen bedeutsamen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen leisten. Bewegung, Spiel und Sport eröffnen Chancen für den Einzelnen wie auch für die Gesellschaft, die es zu nutzen gilt.“⁶ Das integrative Potential des Sports und die systematische Verankerung von Integrationszielen machen den Sport zu einem leistungsfähigen Träger von Integration. Grundsätzlich beugt die Ausübung von Sport in organisierten Vereinsstrukturen – sei es im Verein oder in der Schule – Rassismus, Diskriminierung und Ausgrenzung vor.⁷ Sport vermittelt Werte wie Toleranz, Respekt und Fairness.

Ebenso werden neben grundlegenden sozialen und kulturellen Werten klassische deutsche Tugenden wie Geradlinigkeit, Gerechtigkeitssinn, Ehrlichkeit, Disziplin, Pünktlichkeit, Ordnungssinn, Fleiß und Pflichtbewusstsein vermittelt. Insgesamt ist Sport identitätsstiftend und fördert den nationalen Zusammenhalt.

Im Einzelnen ermöglicht die Ausübung von Sport folgende körperliche und pädagogische Perspektiven:

- Wahrnehmungsfähigkeiten verbessern, Bewegungserfahrungen erweitern
- sich körperlich ausdrücken, Bewegungen gestalten
- etwas wagen und verantworten
- das Leisten erfahren, verstehen und einschätzen, Stolz auf die eigene Leistung entwickeln
- Kooperieren, Wettkämpfen und sich verständigen, Solidarität entwickeln
- Gesundheit fördern, Gesundheitsbewusstsein entwickeln.

Durch Sport werden Kinder und Jugendliche nicht nur mit dem Thema Bewegung konfrontiert, sondern auch mit der Persönlichkeits-, Wahrnehmungs- und Selbstbewusstseinsentwicklung. Sie lernen unter anderem wie man mit Erfolg und Misserfolg umgeht sowie das Akzeptieren von Regeln. Ebenso werden soziale Kompetenzen wie Teamfähigkeit oder Verantwortung übernehmen, vermittelt. Außerdem stellt die Ausübung von Sport im schulischen Alltag einen Ausgleich zum ständigen Sitzen dar. Ferner regt die körperliche Aktivität im Gebrauch aller Sinne, die Bildung von Synapsen sowie von Neuronen an. Des Weiteren trägt sie dazu bei, dass sich eine Myelinschicht um die Nervenbahnen bildet, welche für eine schnelle Weiterleitung sensorischer Informationen zum Gehirn und damit auch zu Erhöhung der Verarbeitungskapazität sorgt.

⁶ Erklärung der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) zur Qualitätssicherung des Sportunterrichts im Primarbereich, Beschluss vom 16.04.2009.

⁷ Siehe dazu Integration und Sport – Ein Zukunftsfaktor von Sportvereinen und Gesellschaft: Grundlagenpapier des DOSB zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund – 2014.

Weitere Vorteile sind:

1. einen positiven Einfluss auf die Gesundheit und das Körpergewicht,
2. eine bessere Durchblutung und Sauerstoffversorgung des Gehirns,
3. eine höhere Konzentrationsfähigkeit und
4. ein besseres Selbstwertgefühl.

Die zunehmende Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen und die Lockdown Maßnahmen durch die Corona-Pandemie haben die Situation der Sportausübung von Kindern und Jugendlichen erheblich verschlechtert. So ermittelte das ifo-Institut⁸, dass Kinder zu Beginn des Jahres 2022 insgesamt 4,6 Stunden pro Tag mit Fernsehen, Computerspielen oder ihrem Handy verbrachten. Ein Drittel der Eltern berichtete außerdem, dass ihre Kinder durch den Bewegungsmangel an Gewicht zugenommen hätten. Der Mangel an Bewegung kann Diabetes und andere chronische Krankheiten zur Folge haben.

Der Wegfall des Schulsportes und der Ausfall der Sport-AGs während der Lockdown-Phasen sind, auch wenn es individuelle Angebote von Sportlehrern gegeben hat, während des sog. Homeschoolings nicht ausreichend beachtet worden. Demnach haben die Corona-Maßnahmen nicht nur zu einem dramatischen Bildungsrückstand, sondern auch zu einem erheblichen Bewegungsmangel bei den Schülern geführt. 15 Prozent der Schüler leiden mittlerweile an Übergewicht.⁹ Auch die Motorik-Modul-Studie von 2022 kommt zu dem Ergebnis, dass die körperliche Aktivität der Kinder und Jugendliche auf das niedrigste Niveau gefallen ist, welches jemals in den letzten 20 Jahren gemessen wurde.

Um diesen negativen Entwicklungen entgegenzuwirken, ist – neben einer Erhöhung der regulären Sportstunden – eine Stärkung der Ausübung von Sport im Rahmen des Ganztages zwingend notwendig und möglich.

Die Konzeption einer offenen, teilweise gebundenen oder einer gebundenen Ganztagschule erlaubt es, die Ausübung von Sport außerhalb des regulären Unterrichtsfaches Sport deutlich zu erhöhen. Hier bieten sich verbindliche Kooperationen zwischen den Ganztagschulen und den örtlichen Sportvereinen an. Durch diese Zusammenarbeit von Vereinen und Ganztagschulen können die beiderseitigen Ressourcen optimal genutzt werden. Die Vereine können für ihr Angebot im Rahmen der Schule werben und so ggf. neue Mitglieder generieren. Die Schulen erhöhen ihr Sportangebot und bieten im Rahmen des Ganztages eine qualifizierte Ausübung von Sport für ihre Schüler. Eine Konkurrenzsituation zwischen dem Betreuungsangebot einer Ganztagschule und dem nachmittäglichen Jugendtraining der Sportvereine wird so vermieden.

Diese gegenseitigen Vorteile wurden von den Bundesländern und den jeweiligen Landessportbünden erkannt und mündeten in den verschiedensten Formen einer Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Landesministerien und den Landessportbünden. Ziel war jeweils die Kooperation zwischen den Ganztagschulen und den Sportvereinen zu fördern.¹⁰

Diese Kooperation beruht ausschließlich auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit und führte dazu, dass fast alle Ganztagschulen zumindest eine Sport-AG anbieten. Damit wird das Potential, welches eine Zusammenarbeit zwischen den Ganztagschulen und den Sportvereinen bietet, bei weitem nicht ausgeschöpft.¹¹

Angesichts des oben allerdings dargestellten Befundes, dass die Ausübung von Sport bei Kindern und Jugendlichen immer weiter abnimmt, muss deshalb das Prinzip der Freiwilligkeit aufgegeben werden. Nur eine verbindliche Kooperation einer Ganztagschule mit einem bzw. mehreren Sportvereinen kann mittel- und langfristig zu einer Erhöhung der sportlichen Tätigkeiten von Kindern und Jugendlichen führen.

Dieses zusätzliche Sportangebot stellt eine Ergänzung des regulären Sportunterrichtes dar und wird den Schülern als kostenloses Angebot unterbreitet. Damit geht einher, dass die zusätzlichen Kosten dieser verbindlichen Kooperation vom Bund übernommen werden. Hier bietet sich zum Beispiel eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ an.

⁸ www.ifo.de/node/62918

⁹ Siehe dazu: Lücke, Stephan: Sport und Ganztag: Kinder wieder in Bewegung bringen, in: Bundesministerium für Bildung und Forschung, 26.05.2021.

¹⁰ Siehe z. B. die Rahmenvereinbarung zwischen dem Landessportbund/der Sportjugend, dem Ministerium für Schule und Weiterbildung und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen über Bewegung, Spiel und Sport in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten von 2011 und dem Pakt für den Sport zwischen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen von 2011.

¹¹ Siehe: Schmidt, Werner: Sport und Ganztagschule müssen sich verbünden“, in: Bundesministerium für Bildung und Forschung, 01.12.2020.

Die Durchführung dieses Sportangebotes im Rahmen des Ganztages wird durch qualifizierte Trainer bzw. Übungsleiter der jeweiligen Sportvereine stattfinden. Die Honorare für die Sportstunden werden ebenfalls vollständig vom Bund übernommen.

Antrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Frank Rinck, Martin Reichardt, Marc Bernhard, René Bochmann, Gereon Bollmann, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Fachübergreifende Frührehabilitation flächendeckend einrichten – Nahtlose Rehabilitationskette herstellen, Krankenhausstandorte erhalten und stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Fortschritte in der Akutmedizin ermöglichen, dass die Wahrscheinlichkeit, akute Erkrankungen oder schwere Unfälle zu überleben, gestiegen ist. Polytraumatisierte, Schädel-Hirn-Erkrankte und sonstige multimorbide Patienten überleben häufiger, damit nimmt aber die Zahl von Patienten mit Einschränkungen zu.¹ Um die dauerhaften Schäden möglichst gering zu halten oder auch ganz zu verhindern, muss die Rehabilitation schnellstmöglich beginnen.²

Seit 2001 ist die Frührehabilitation Teil der Krankenhausbehandlung gemäß § 39 Abs. 1 SGB V.³ Die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) stellt aber selbst im Jahre 2021 noch eine „nicht bedarfsdeckenden Zahl an Einrichtungen der Frührehabilitation im Krankenhaus“ fest.⁴ Entsprechende Abteilungen für die gesetzlich vorgesehene nahtlose Rehabilitationskette sind nicht flächendeckend ausreichend vorhanden.⁵ Gleichzeitig gibt es Sorgen um die Zukunft der Land-Krankenhäuser in ganz Deutschland.⁶

¹ <https://www.aerzteblatt.de/archiv/65944/Fruehrehabilitation-Fuer-eine-nahtlose-Behandlungskette>

² <https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/html/10.1055/s-2005-866822>

³ Stier-Jarmer M, Stucki G.

Frührehabilitation im Akutkrankenhaus - Gesetzliche Grundlagen.
Phys Med Rehab Kuror 2002; 12: 129-133

⁴ https://www.dvfr.de/fileadmin/user_upload/DVfR/Downloads/Stellungnahmen/DVfR-Positionspapier-zur-Med-Reha-vor-bei-Pflege_Ef_bf.pdf

⁵ siehe Fußnote 1

⁶ <https://www.aerzte.de/gesundheitsratgeber/landkrankenhaeuser-auslaufmodell-oder-zukunftssicher>

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass

1. Fachabteilungen für fachübergreifende Frührehabilitation flächendeckend an deutschen Krankenhäusern ausreichend zur Verfügung stehen;
2. die Finanzierung dafür kostendeckend erfolgt.

Berlin, den 1. Februar 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Ungefähr 2 % der Akutkrankenhauspatienten benötigen eine Frührehabilitation. Wegen fehlender entsprechender Fachabteilungen an den Krankenhäusern ist diese Behandlung heute nicht flächendeckend in Deutschland sichergestellt. Es existiert nicht überall eine nahtlose Rehabilitationskette.⁷ Ein Grund dafür ist auch die fehlende kostendeckende Finanzierung über die Diagnosis Related Groups (DRGs), in denen Rehabilitationsleistungen nicht adäquat abgebildet sind.⁸

Ein weiterer Grund ist, dass Frührehabilitationsangebote häufig nicht fachübergreifend eingerichtet sind, sondern fachspezifisch und Patienten, die einem bestimmten Fachgebiet dann nicht zugeordnet werden können, so Gefahr laufen, von der Frührehabilitation ausgeschlossen zu werden.⁹ Im Krankenhaus-Report 2021 werden die Probleme an der Schnittstelle Krankenhaus-Rehabilitation als die „begrenzten Möglichkeiten von Krankenhäusern, adäquate Rehabilitationsmaßnahmen zu identifizieren“ benannt.¹⁰ Die flächendeckende Einrichtung von Fachabteilungen für fachübergreifende Frührehabilitation kann dieses Problem lösen.

Die Einrichtung der fachübergreifenden stationären Abteilungen für Frührehabilitation flächendeckend an den Krankenhäusern kann im Interesse betroffener Patienten helfen, sehr frühe Entlassungen aus dem Akutkrankenhaus („blutige Entlassung“)¹¹ und auch sehr frühe Verlegungen in Reha-Kliniken („blutige Verlegung“)¹² zu vermeiden. Darüber hinaus kann sie einen Beitrag leisten, Krankenhäuser in der Fläche sinnvoll zu erhalten und neben einer nahtlosen Rehabilitationskette für Schwerstverletzte und Schwerstkranke auch helfen, die Einrichtungen für die Akutbehandlung ganz allgemein zu verankern.

⁷ http://www.fruehrehabilitation.de/wp-content/uploads/2016/10/Positionspapier_Fruehreha.pdf

⁸ siehe Fußnote 6

⁹ siehe Fußnote 1

¹⁰ https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-662-62708-2_6; Abs. 6.6

¹¹ <https://www.aerzteblatt.de/archiv/55105/Anschlussheilbehandlung-Blutige-Entlassung-verlagert-Kosten-in-die-Reha>

¹² <https://www.deutschlandfunk.de/krank-in-die-reha-blutige-verlegung-aus-dem-krankenhaus-102.html>

Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Petr Bystron, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Verständliche Sprache gewährleisten – Sprachverunstaltungen der Bundesregierung verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Verwendung der sogenannten „gendergerechten Sprache“ führt zu einer unnatürlichen Verunstaltung der deutschen Sprache, durch welche ihre Verständlichkeit erheblich eingeschränkt wird.
2. Nach dem allgemein üblichen Sprachgebrauch und Sprachverständnis kann der Bedeutungsgehalt einer grammatisch männlichen Personenbezeichnung („generisches Maskulinum“) jedes natürliche Geschlecht umfassen. Die Verwendung der sogenannten „gendergerechten Sprache“ ist somit nicht erforderlich, um auf diese Weise alle Geschlechter anzusprechen.
3. Die Verwendung der sogenannten „gendergerechten Sprache“ ist nicht dazu geeignet, zur Durchsetzung des Gleichberechtigungsgebots nach Art. 3 Abs. 2 GG oder des Diskriminierungsverbots nach Art. 3 Abs. 3 GG beizutragen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Rahmen jeglicher Äußerungen – unabhängig von ihrer Form – die sogenannte „gendergerechte Sprache“, insbesondere in Form von Gender-Sternen, Doppelpunkten, Binnen-Is, Schräg- oder Unterstrichen etc, nicht anzuwenden.

Berlin, den 1. Februar 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die sogenannte „gendergerechte Sprache“ bezeichnet eine Form des Sprachgebrauchs, der in Bezug auf Personenbezeichnungen vorgibt, die Gleichbehandlung aller Geschlechter zum Ziel zu haben und diese auf respektvolle Art und Weise anzusprechen und sichtbar zu machen, wodurch eine Gleichstellung der Geschlechter in gesprochener sowie in geschriebener Sprache zum Ausdruck gebracht werden soll. Als Personenbezeichnung sollen dabei alle sprachlichen Mittel verstanden werden, die sich in ihrer inhaltlichen Bedeutung auf einzelne Personen, auf gemischtgeschlechtliche Gruppen oder auf Menschen im Allgemeinen beziehen (www.uni-kassel.de/hochschulverwaltung/themen/gleichstellung-familie-und-diversity/geschlechtergerechte-sprache; https://de.wikipedia.org/wiki/Geschlechtergerechte_Sprache).

Dem Konstrukt der „Gendersprache“ liegt der Gedanke zugrunde, dass durch die Verwendung des generischen Maskulinums, das heißt, der alleinigen Verwendung männlicher Bezeichnungen, nicht alle Geschlechter mitgemeint seien. Obwohl diese Sichtweise dem allgemein üblichen Sprachverständnis sowie auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung widerspricht (BGH, Urteil vom 13.03.2018, Az. VI ZR 143/17), werden von Befürwortern der „gendergerechten Sprache“ zur Untermauerung ihres Standpunktes wissenschaftliche Studien angeführt, in denen sich herausgestellt haben soll, dass dort, wo ausschließlich Männer angesprochen wurden, auch ausschließlich an Männer gedacht worden sei (www.uni-kassel.de/hochschulverwaltung/themen/gleichstellung-familie-und-diversity/geschlechtergerechte-sprache).

Auch könne ein solches implizites „mitmeinen“ von Frauen häufig zu Verwirrungen und Missverständnissen führen. Werde beispielsweise ein Text nur in der männlichen Form geschrieben, ließe sich daraus nicht genau ablesen, ob wirklich nur Männer oder auch Frauen angesprochen seien. Die Frauen – im Gegensatz zu den Männern – müssten sich also bei jedem Einzelfall fragen, ob sie nun auch betroffen seien oder nicht. Die aufgezeigte Problematik werde darüber hinaus noch dadurch verschärft, dass sich auch Personen, die sich keinem Geschlecht zugehörig fühlen, bei der Verwendung des generischen Maskulinums, ebenfalls nicht angesprochen fühlen könnten (www.mind.ch/gendergerecht-schreiben-warum-und-wie/).

Hierbei ist zwar einzuräumen, dass eine ausschließlich einseitige Verwendung einer einzigen Geschlechtsform in Texten zu Missverständnissen führen kann, jedoch ist das nur dann der Fall, wenn dies gezielt im Widerspruch zu tradierten und allgemein anerkannten Sprachregeln geschieht und ideologisch motiviert ist. Augenscheinlich wurde dies vor allem, als das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in der 19. Legislaturperiode einen Referentenentwurf zum neuen Sanierungs- und Insolvenzrecht vollständig im generischen Femininum verfasst hat (www.zeit.de/politik/deutschland/2020-10/insolvenzrecht-bundesjustizministerium-generisches-maskulinum-weibliche-endungen?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F), was im Widerspruch zu der Empfehlung des vom BMJV selbst herausgebrachten Handbuch der Rechtsförmlichkeit stand. Hiernach soll bei Gesetzentwürfen selbstverständlich die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck gebracht werden, jedoch soll herkömmlich die grammatisch maskuline Form verallgemeinernd verwendet werden (www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/RechtssetzungBuerokratieabbau/HandbuchDerRechtsfoermlichkeit_deu.pdf?__blob=publicationFile). Bedenken des Innenministeriums hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des ursprünglichen Entwurfs führten letztlich dazu, dass der Gesetzentwurf vom BMJV im generischen Maskulinum neu gefasst werden musste (www.zeit.de/politik/deutschland/2020-10/insolvenzrecht-bundesjustizministerium-generisches-maskulinum-weibliche-endungen).

Die Anwendung der „gendergerechten Sprache“ kann aber nicht nur zu verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten führen, sondern sie kann auch für den Leser verwirrend sein oder bisweilen sogar unsinnige Ergebnisse hervorbringen. Sind die weiblichen Pendanten zu Ausdrücken wie „Gast“ oder „Bösewicht“, die neu in den Duden aufgenommenen Ausdrücke „Gästin“ und „Bösewichtin“ (www.duden.de/rechtschreibung/Gaestin; www.duden.de/rechtschreibung/Boesewichtin) noch unverständlich beziehungsweise zumindest gewöhnungsbedürftig, so ergibt der Satz „Frauen sind die besseren Autofahrer“ keinen Sinn mehr, wenn er in „gendergerechter Sprache“ lautet „Frauen sind die besseren Autofahrerinnen“ (www.zeit.de/2018/23/gendern-schrift-deutsche-sprache-zen-sur-ja). Derartige Sprachverformungen erscheinen weder dazu geeignet, die tatsächliche Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern zu fördern, noch Diskriminierungen im Alltag zu verhindern, womit die Sinnlosigkeit der „gendergerechten Sprache“ deutlich wird.

Darüber hinaus trägt zudem der Umstand, dass selbst staatliche Stellen in einem immer weitergehenden Ausmaß dazu übergehen, die „gendergerechte Sprache“ zu verwenden und die Bürger ungefragt damit zu konfrontieren, dazu bei, dass die Ablehnung dieser künstlichen Sprachkonstrukte hierzulande in großen Teilen der Bevölkerung

immer weiter zunimmt. Sprachen sich im Jahr 2020 noch 56 Prozent der Deutschen gegen eine stärkere Berücksichtigung unterschiedlicher Geschlechter in der Sprache aus, so sind es im Jahr 2021 laut einer Umfrage bereits 65 Prozent, die die sogenannte „gendergerechte Sprache“ ablehnen (www.zeit.de/news/2021-05/23/mehrheit-der-deutschen-lehnt-gendergerechte-sprache-ab?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F). In Anbetracht dieser Umfrageergebnisse äußerte sich sogar der Bundestagsvizepräsident Wolfgang Kubicki in einer Stellungnahme kritisch in Bezug auf die Verwendung der „gendergerechten Sprache“ durch Teile der öffentlichen Sender. Laut Kubicki nehme man in Kauf, dass sich ein großer Teil der Menschen sprachlich ausgegrenzt fühlt, wenn Elitensprache benutzt wird, um Nachrichten zu übermitteln. Zudem sei die Gefahr real, dass hieraus ein Akzeptanzproblem bei der Bevölkerung erwachse (www.berliner-zeitung.de/news/wolfgang-kubicki-gendern-kann-zur-ausgrenzung-fuehren-li.161925).

Der Aussage, dass die Anwendung der „gendergerechten Sprache“ bei Teilen der Bevölkerung ein Gefühl der Ausgrenzung hervorrufen kann, ist zuzustimmen und sie kann auch auf andere Bereiche übertragen werden, wo den Bürgern von oben herab die „gendergerechte Sprache“ ohne zu fragen aufoktroziert werden kann. Vor diesem Hintergrund erscheint es als dringend geboten, dass die Bundesregierung eine neutrale Ausdrucksweise bei jeglichen Äußerungen verwendet und auf eine unverständliche sowie künstliche Verformung der deutschen Sprache durch die „gendergerechte Sprache“ in Form von Gender-Sternen, Doppelpunkten, Binnen-Is, Schräg- oder Unterstrichen ausdrücklich verzichtet.

Antrag

der Abgeordneten Marc Bernhard, Dr. Marc Jongen, Sebastian Münzenmaier, Carolin Bachmann, René Bochmann, Dr. Götz Frömming, Martin Erwin Renner, Beatrix von Storch, Stephan Brandner, Petr Bystron, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Nationaler Aktionsplan zur intelligenten Stadt

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutsche Städte sind inmitten eines urbanen Paradigmenwechsels. Ein solch grundlegender Wandel zeigte sich zum Beispiel im Mittelalter. Hier wuchs die befestigte Stadt organisch um Dorfeiche, Kirche, Marktplatz und Rathaus. Der Barock und die Klassik markieren eine Zeit, in der man unter anderem die Befestigungsanlagen schliff, die sich in der Folge langsam zu Grünflächen und Parks wandelten.

Preußen stach im 18. und 19. Jahrhundert auch durch die städtische Garten- und Landschaftsplanung heraus, einem Erbe, an dem sich viele Menschen noch heute erfreuen. Das 19. Jahrhundert bescherte Europa zum Beispiel das Paris Haussmanns, der die breiten Boulevards allerdings auch zur Aufstandsprävention anlegte. In Berlin wiederum gab der Hobrecht-Plan die Grundlage eines geordneten Stadtwachstums.

Der Beginn des 20. Jahrhunderts ist markiert mit großen Reformen und der sozialen Frage, die Berlin viele Siedlungen und auch Gartenstädte brachte. Die Stadtplanungen während der nationalsozialistischen Zeit nähern sich teilweise dem Haussmannschen Prinzip der schöpferischen Zerstörung an, die Zeit ab dem 8. Mai 1945 war geprägt durch die Not, die Kriegsschäden zu beseitigen und schnell wieder Wohn- und Arbeitsraum zu schaffen.

Und nun, im Zeichen eines ungebremsten globalen Hangs zur Verstädterung ganzer Regionen auf Kosten natürlicher Ressourcen, ist Deutschland seit mindestens einer Dekade inmitten des nächsten Paradigmenwechsels, denn eine schier unermessliche Produktion maschinenlesbarer Daten scheint eine weitere Ebene an Organisation und Strukturierung – ein Netz der digitalen Datenproduktion und -nutzung – über die Stadt zu legen. Dieses neue Netz ergänzt unsichtbar, aber hochwirksam die gewachsenen räumlichen Ebenen und erklärt das historisch gewachsene urbane Gefüge kurzerhand zur „Smart City“.

Dieses Schlagwort birgt manche Untiefen, wovon die gefährlichste der missbräuchliche Umgang von Regierungen mit Daten ist: „Das unsichtbare Auge der mal lobenden, mal strafenden Autorität, die es in ihrer Macht hat, einen zu zermalmen, und deren Güte sich darin zeigt, dies nicht zu tun.“¹ Auf diese Weise wirkt ein Überwachungssystem, das keine konkrete Präsenz mehr braucht, sondern mit der ‚Schere im Kopf‘ arbeitet. Der Überwachte diszipliniert sich selbst, die bloße Ahnung der Beobachtung reicht aus, um das gewünschte Verhalten an den Tag zu legen.

Eine Variation dieses Foucaultschen Panoptismus² ist vielerorten der Alltag in China, einem Land, das sein Volk mittels Hochtechnologie erzieht, steuert, regelt und straft. Einem Land, das bis 2030 die Vereinigten Staaten von Amerika als Nummer Eins in Sachen „Künstliche Intelligenz“ (KI) ablösen will und hierzu unter anderem die Bilder zahlloser Überwachungskameras im Stadtraum von verschiedenen Behörden verarbeiten lässt.³

Diese bedrohliche Seite von Smart Cities gedeiht in undemokratischen Staaten und auch solchen, die keine freien und kritischen Bürger wollen, sondern gehorsame Untertanen. Die Gefahren einer primär effizienzorientierten, technikgetriebenen Stadtdigitalisierung, sprich Smart City in üblicher Lesart, liegen aber noch woanders. So ist der verantwortliche politische Raum in der Pflicht, sich der Machtfülle global operierender Technologiekonzerne in der Rolle von Datenmonopolisten entgegenzustellen, denn diese sind es, die die politischen Entscheidungsträger – und damit das Volk als den Souverän – vor sich hertreiben.

Kanadische Behörden taten dies seinerzeit, als sie das Projekt Sidewalk Labs von Google in Toronto stoppten. Sidewalk Labs schlug 2019 – innovativ, fortschrittlich, effizient und bequem – vor: „[A] system of open spaces (parks, plazas, streets, ground floor animation) coupled with digital tools designed to encourage people to spend more time outdoors, together [...] to activate the ground-floor by providing a flexible interior space (called Stoa), a modular heated, lighted, and green paving system, and weather mitigation strategies [...]“⁴

Wesentlich wäre vor diesem Hintergrund, die Digitalisierung nicht nur zu beschleunigen, sondern ihr eine klare und an den nationalen Interessen orientierte Richtung zu geben. In einer Art neuem Gesellschaftsvertrag sollte es um die digitale Souveränität gehen und darum, Ziele vorzugeben, die Technologie und Daten in den Dienst der örtlichen Bevölkerung wie lokalen Industrien zu stellen, wie es Francesca Bria trefflich formulierte.⁵

Obwohl diesbezüglich entschlossenes Handeln erforderlich wäre, verliert sich die amtierende Bundesregierung genauso wie ihre Vorgängerin in kleinteiligen Projektskizzen und wortreichen Veranstaltungen. Dabei gibt es im nachgeordneten Bereich Positionen, die in die richtige Richtung weisen. Hier sei auf die aktualisierte Fassung der mittlerweile vier Jahre alten „Smart City Charta“⁶ verwiesen. Hier ist im Kontext der Datensouveränität und Regulierung technischer Überwachung zu lesen, dass den Bürgern stets der nicht digitale Weg in analogen Strukturen möglich bleiben solle.

¹ Strittmatter, Kai: Die Neuerfindung der Diktatur. Wie China den digitalen Überwachungsstaat aufbaut und uns damit herausfordert; München: Piper; 2018; S. 145.

² Han, Byung-Chul: Infokratie. Digitalisierung und die Krise der Demokratie; Berlin: Matthes & Seitz; 2021.

³ Ministry of Science and Technology - P.R. of China (2017): Next Generation Artificial Intelligence Development Plan; URL: <https://www.mfa.gov.cn/ce/cefi/eng/kxjs/P020171025789108009001.pdf>; Zugriff am 18. August 2022.

⁴ Waterfront Toronto (Hrsg.): Waterfront Toronto’s Guide to reading the draft Master Innovation and Development Plan (MIDP); Proposal Sidewalk Labs; Toronto; 2019.

⁵ Maak, Niklas: Servermanifest. Architektur der Aufklärung: Data Center als Politikmaschinen; Berlin: Hantje Cantz; 2022

⁶ Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung BBSR (Hrsg.): Smart City Charta. Digitale Transformation in den Kommunen nachhaltig gestalten; Berlin; 2021.

Ferner sei eventuellen Machtanhäufungen entgegenzuwirken, die sich demokratischer Kontrolle entzögen und eine Gefahr für die Grundrechte, die Sicherheit und Privatsphäre jedes Einzelnen darstellten. Auch heißt es: „Algorithmen dürfen weder demokratisch gewählte Gremien noch die Verantwortlichkeit natürlicher oder juristischer Personen ablösen. Die Kriterien automatisierter Verwaltungsentscheidungen sind offenzulegen.“⁷

Hoffnungsvoll erscheint ebenfalls auszugsweise das „Memorandum Urbane Resilienz“, das Fachleute 2021 auf dem 14. Bundeskongress der Nationalen Stadtentwicklungspolitik verabschiedeten. Hierin ist unter anderem eine Digitalisierungsstrategie gefordert, die städtische Zielsysteme, kommunale Handlungsfelder und Selbstbestimmung im digitalen Raum definiert. Für die Kommunen sei es ebenso unerlässlich, eigene gemeinwohlorientierte Strukturen abseits privatwirtschaftlicher Interessen zu fördern und/oder eigene, gemeinnützige Plattformen und digitale Orte aufzubauen.⁸

In dem, was Smart City meint, verbergen sich noch viele weitere unbeleuchtete Fragestellungen bzw. Problemfelder nationaler Tragweite. So sind zum Beispiel die Macher wie Narrative von Technik zu hinterfragen, die auch in die Digitalisierung mündete. Ferner ist die Stadt keine Rechenmaschine, soll heißen, dass es keinesfalls drittmittel-finanzierten Forschungsprojekten mit privatwirtschaftlicher Schlagseite und ebenso wenig Ingenieuren überlassen werden darf zu bestimmen, was eine Smart City ist.

Die Bundesregierung beschwört bei jeder Gelegenheit einen angeblich drohenden Klimakollaps und mahnt dazu, Energie und damit CO₂-Emissionen einzusparen. Gleichzeitig scheint sie nicht zu wissen, dass der Strombedarf von Servern und Datenspeichergebäuden in Deutschland im Jahre 2021 sich im Vergleich zum Vorjahr um 7 Prozent oder etwa 1 Milliarde Kilowattstunden (kWh) auf 16 Milliarden kWh erhöhte.⁹ Hinzu kommt, dass Rechenzentren sich teils in privater Hand befinden und damit schwer zu regulieren sind. Dass die Themen „CO₂-Reduzierung“, „Urbane Resilienz“ und „Digitale Souveränität“ sich teils widersprechen, wird ausgeblendet, über die energetischen Digitalisierungs- bzw. Smart-City-Erfordernisse im europäischen und globalen Maßstab schweigen sich die Verantwortlichen aus.

So verbrauchten im Jahr 2018 Rechenzentren in der gesamten EU 76,8 Terawattstunden (TWh). Schätzungen ergeben einen Anstieg bis 2030 um 28 Prozent auf 98,52 TWh, also knapp 100 Milliarden Kilowattstunden.¹⁰ Im Jahre 2019 zählte man weltweit mehr als drei Millionen Datenspeichergebäude. China Telecom zum Beispiel, so Maak, betreibt das größte Rechenzentrum der Erde mit 1,2 Millionen Servern, ungefähr 40 Prozent des Strombedarfes bei Serverfarmen entstünde durch die Kühlung der Racks: „Wäre es (das Internet, die Antragsteller) ein Land, käme es in den Disziplinen Stromverbrauch und Klimaemissionen direkt nach den Vereinigten Staaten und China.“¹¹

Eine tatsächlich intelligente Stadt und nicht bloß eine technisch optimierte, ist definitiv nicht vorrangig über Nutzer-Bequemlichkeit, sogenannten Fortschritt, sogenannte Innovation, vermeintliche Nachhaltigkeit, Effizienz, elektronische Verwaltungsfähigkeit oder Dataismus erklärlich. Die Freiheit der Bürger hat Vorrang zu haben und nicht der Wunsch, diese technologisch besser kontrollieren oder handhaben zu können.

Ferner ist es die Aufgabe der Bundesregierung, das Eigentum der Daten bei den Datengebern zu belassen bzw. die Datennutzung an strenge Freigaberegeln zu koppeln.

⁷ BBSR 2021: a. a. O.; S. 14.

⁸ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) (Hrsg.): Memorandum Urbane Resilienz. Wege zur robusten, adaptiven und zukunftsfähigen Stadt; Berlin; 2021.

⁹ Wissenschaftliche Dienste (WD) des Deutschen Bundestages: Sachstand WD 8-3000-070/21; Energieverbrauch von Rechenzentren; Berlin; 2021.

¹⁰ Ebd.; S. 9.

¹¹ Maak; Servermanifest; a. a. O.; S. 23.

Damit ist nicht die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gemeint, sondern Daten-geber oder -quellen an den Erträgen zu beteiligen.

Mittels geeigneter Förderprogramme hat die Bundesregierung außerdem die stadträumlichen und baulichen Prämissen im Zeitalter der Digitalisierung definieren zu lassen, denn wir haben es mit einem typologischen Paradigmenwechsel zu tun.

Die AfD-Fraktion brachte am 14. April 2021 den Antrag „Ausarbeitung und Umsetzung einer Smart-Cities-Strategie“ (BT-Drucksache 19/28449) in den Bundestag ein. Die Bundesregierung ist dem bislang nicht nachgekommen. Stattdessen entschloss man sich zu 73 „Modellprojekten Smart Cities“ (MPSC). In der Antwort auf die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion „Die Zukunft deutscher Smart-Cities-Projekte angesichts der Digitalstrategie“ (BT-Drucksache 20/4944) wird verdeutlicht, dass es sich bezüglich der Steuerung der MPSC weder um einem „Bottom-Up-Ansatz“ noch ein „Top-Down-Prinzip“ handeln soll, sondern um eine Mischung daraus.

Der jüngst veröffentlichten „Digitalstrategie“ ist fehlende Führung ebenfalls deutlich zu entnehmen. So wolle man die Smart City und Smart-Regions-Modellprojekte nutzen, um digitale Lösungen für bessere Teilhabe, Planung und Visualisierung von Planungsentscheidungen zu erreichen. Ferner böte man den Kommunen Unterstützung an, fördere Dialog und Vernetzung der Akteure und stelle Wissen und Informationen bereit (BT-Drucksache 20/3329).

Aus unserer Sicht leistet sich die Bundesregierung ein schweres Versäumnis, denn Digitalisierung stellt einen Paradigmenwechsel dar (siehe oben) und durchdringt weite Teile des Lebens. Sie muss gestaltet werden. Langwierige Modellprojekte stehen schnellen Entwicklungen seitens BigTech gegenüber. Verwaltung und Management der Prozesse reichen angesichts der gegenwärtigen und zu erwartenden Veränderungen nicht aus. Die Länder müssen selbstredend eingebunden sein, aber in einem viel größeren Rahmen erst einmal Klarheit über wünschenswerte Ziele und strikte Grenzen einer Smart City gewinnen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen „Smart City“-Gipfel des Bundes und der Länder einzuberufen mit dem Ziel, Klarheit über wünschenswerte Ziele und strikte Grenzen deutscher Smart Cities zu gewinnen;
2. auf dem Gipfel den Nationalen Aktionsplan „Die intelligente Stadt“ zu initiieren mit den folgenden Arbeitsfeldern:
 - a) Definition des städtischen Gemeinwohls;
 - b) Digitale Souveränität: Nationale Einhegung privatwirtschaftlicher Datenmacht;
 - c) Der Mensch bleibt im Mittelpunkt: Schulung der Kritikfähigkeit;
 - d) Grenzen städtischer Kontrolle und Steuerung;
 - e) Bestandteile der intelligenten Stadt;
 - f) Digitalisierungsgetriebene Raumkonfigurationen und Baukörpertypologien als nationale Aufgabe.

Berlin, den 25. Januar 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu II Nummer 2 Buchstabe a: Definition des städtischen Gemeinwohls

Wer soll das Gemeinwohl definieren und steuern? Wer also in einer Stadt Entscheidungen über das Bauen, über den Verkehr, über den Konsum und die Industrie treffen, von welchen Interessen geleitet und wem verpflichtet? Frank Schirmmacher fand seinerzeit eine klare Haltung dazu: „Die Umformung einer Gesellschaft kann man nicht den Ingenieuren überlassen, nicht den Industriegiganten und schon gar nicht den Geheimdiensten, die angeblich Risiken in selbstregulierenden Systemen ausschließen wollen.“¹² Sascha Lobo bringt hier ein Beispiel der City of London. 8.000 Einwohner stehen dort 24.000 nicht ansässigen Angestellten gegenüber. Alle dürfen bei Wahlen ihre Stimme abgeben, was dazu führt, dass das Gemeinwohl der City of London mit starkem Banken-Fokus definiert wird: „Die Gemeindeverwaltung der Londoner Innenstadt wird faktisch von Finanzkonzernen bestimmt, eine einzigartige Pervertierung der Demokratie.“¹³

Francesca Bria war seinerzeit Mitglied der Stadtverwaltung Barcelonas. Ihre Warnung ist deutlich: „Wir müssen aufpassen, dass die Entwicklung des digitalen Kapitalismus nicht in eine nie dagewesene und unumkehrbare Wirtschaftskonzentration mündet, die unsere Demokratien herausfordert und gefährdet.“¹⁴ Sie setzte sich erfolgreich dafür ein, 400.000 Bürgern in allen Politikfeldern über internetbasierte Beteiligungsforen die Möglichkeit zur Mitbestimmung zu geben. Es war auch möglich, dass die Bürger entscheiden konnten, welche Daten sie teilen möchten und welche nicht. Barcelona gibt ein Beispiel, wie digitale Technologien städtisch eingesetzt werden können, ohne eine schablonenhafte Smart City hervorzubringen und ferner, wie man die tatsächliche Intelligenz, nämlich die Bürger selbst, aktiviert.

Zu II Nummer 2 Buchstabe b: Digitale Souveränität: Nationale Einhegung privatwirtschaftlicher Datenmacht

Mit dem Stichwort „Massenausforschungswaffen“¹⁵ sind private Institutionen (Microsoft, Apple, Google, Facebook/Meta, Amazon etc.) adressiert und deren bislang nicht kontrollierte Datenmacht. Schirmmacher¹⁶ sprach seinerzeit in diesem Zusammenhang von beispiellosen Datenmonopolen, die Märkten und Gesellschaften Steuerungslogiken diktierten und Mattern adressiert ebenfalls trefflich die treibenden ökonomischen Kräfte und Interessen „Digital urban developers arose across the Americas, Africa, Asia, and the Middle East, where companies like Cisco, Siemens, and IBM partnered with real estate developers and governments to build smart cities tabula rasa.“¹⁷

Neben ohnmächtigen Regierungen sind es allerdings auch naive Konsumenten, die diese Macht verstärken wie Maak feststellt: „Der Nutzer eines digital vernetzten Autos oder eines Fitnessarmbands, von smarten Thermostaten und anderen Tech-Gremlins, die das digitale Zeitalter hervorgebracht hat, ist eigentlich eine Art Hamster in einem digitalen Laufrad, der vor allem Daten produzieren soll [...].“¹⁸ Liegt tatsächlich eine Bejahung dieses Datenlaufrades vor, wäre es freilich eine freie Entscheidung jedes Einzelnen. Diese ist aber über die Schärfung des Kritikvermögens bereits in der Schule, während Ausbildung oder Studium beziehungsweise in den politischen und zivilgesellschaftlichen Diskursen sicherzustellen (siehe II Nummer 2 Buchstabe c).

Als Bequemlichkeitsfalle lässt sich zum Beispiel auch die chinesische Applikation WeChat heranziehen (siehe II Nummer 2 Buchstabe d), mit der man Mietfahrräder nutzen kann. Die entsprechenden Anbieter tun dies eben nicht nur, um die Umwelt zu schonen oder städtischen Verkehr auszudünnen, sondern sie sammeln personenbezogene Daten über den Nutzer, die Mietdauer, den Bewegungsradius, Zwischenstopps und auch das Zusammenreffen mit anderen Mietfahrradkunden.¹⁹

Die Bundesregierung steht vor der Aufgabe, die zahlreichen und teils global operierenden Dienstleister einer

¹² Schirmmacher, Frank: Das Armband der Neelie Kroes: in: Ders. (Hrsg.): Technologischer Totalitarismus. Eine Debatte; Frankfurt/M.; 2014; S. 62-69.

¹³ Lobo, Sascha: Daten, die das Leben kosten; in: Schirmmacher, Frank (Hrsg.): Technologischer Totalitarismus. Eine Debatte; Frankfurt/M.; 2014; S. 107-117.

¹⁴ Maak; Servermanifest; a. a. O.; S. 7-11.

¹⁵ Zuboff, Shoshana: Die neuen Massenausforschungswaffen; in: Schirmmacher, Frank (Hrsg.): Technologischer Totalitarismus. Eine Debatte; Frankfurt/M.; 2014; S. 38-49.

¹⁶ Schirmmacher; Technologischer Totalitarismus; a. a. O.

¹⁷ Mattern, Shannon: A city is not a computer: Other urban intelligences; Princeton/Oxford: Princeton University Press; 2021; S. 57.

¹⁸ Maak; Servermanifest; a. a. O.; S. 28.

¹⁹ Strittmatter; Neuerfindung der Diktatur; a. a. O.

Smart City an lukrativer Massenausforschung der Bürger zu hindern. Natürlich ist damit die Frage nach den Kriterien und Absichten ihrer Datennutzung verbunden. In der Publikation „Bauen von morgen“ von 2021 wird dieses Thema fokussiert. So habe die Politik selten regulatorisch in den technologischen Wandel eingegriffen und die zunehmende Privatisierung zentraler Infrastrukturen hingenommen.

In vielen Städten und Kommunen seien die finanziellen Mittel so knapp, dass diese ihrer Verantwortung der Daseinsvorsorge nicht mehr angemessen nachkommen könnten. Die Unternehmen schlossen bereitwillig diese Lücken. Fehlende politische Legitimation kompensierten diese durch ihre ökonomischen Möglichkeiten und schufen Abhängigkeitsstrukturen. Dies führe dazu, dass demokratische Prozesse litten und die Gesellschaft sich enteignet fühle.²⁰

Zu ergänzen wäre das Eigentum an städtisch produzierten Daten, denn diese sollten keinen Tech-Konzernen gehören, sondern den Stadtbewohnern, um deren unmittelbare Lebensräume zu verbessern. Bria hierzu: „Geschäftsmodelle, die persönlich Daten abschöpfen, manipulieren und im Austausch für kritische Infrastrukturen zu Geld machen, müssen zerschlagen, Dateneigentum und künstliche Intelligenz demokratisiert werden.“²¹ Big Democracy anstelle von Big State oder Big Tech!

Die Bundesregierung sollte sich diesbezüglich Tarnoffs „Resource Nationalism“ vor Augen führen. Die Idee der Aufklärung stehe auf dem Spiel, denn ein vorausberechenbarer Bürger sei kein freier Bürger mehr: Es gehe „darum, ethische Standards zu definieren, die nicht Gewinnmaximierung durch Konditionierung und Manipulation der User, sondern Nachhaltigkeit, Solidarität und Emanzipation als grundlegende Handlungsmaximen festzuschreiben [...]. Resource nationalism sei ein möglicher Weg – die Idee, dass die Staaten die Ressourcen kontrollieren, die sich auf ihrem Gebiet befinden, nicht fremde Unternehmen.“²²

Zu II Nummer 2 Buchstabe c: Der Mensch bleibt im Mittelpunkt: Schulung der Kritikfähigkeit

Die Bundesregierung schildert gern eine Art Alternativlosigkeit dem digitalen Wandel gegenüber. Und tatsächlich, Technologiefirmen, vom Start-up bis zum Konzern, setzten die Trends und schafften Fakten, während die Politik wie das Recht im Nachhinein mit Regeln und Vorgaben reagieren. Es müsste umgekehrt sein und Stadt-Digitalisierung darf nur zugelassen werden in strengsten Regeln. Ausgangspunkt dieser Vorgaben muss allerdings das Vertrauen in den mündigen Bürger sein und vor allem die Absicht, nachwachsende Deutsche kritikfähig zu machen durch die Schärfung kritischen Denkens gegenüber der Bewusstseinsmanipulation durch den „Überwachungskapitalismus“.²³ Bequemlichkeit ist der natürliche Feind der Kritikfähigkeit, aber auf letztere wird es in Zukunft mehr denn je ankommen: „Intelligente Maschinen verlangen nicht weniger, sondern mehr menschliche Kompetenz. Ob es um computerisierte Finanzprodukte oder militärische Drohnen geht – hochkomplexe Systeme brauchen Menschen mit kritischer Intelligenz und strategischem Überblick.“²⁴

Entsprechenden Regelungen und Ausbildungsrichtlinien muss das Verständnis dessen vorausgehen, was Digitalisierung bedeutet. Frank Schirmmacher zeigte diesen Mangel bereits 2014 auf und sprach von „einullenden Incentive-Rhetoriken der Moderne“, die zeigten, dass Politiker lediglich technokratische Beschreibungen zur Benutzung eines Steuerungssystems abgaben.²⁵ Er stellt im Anschluss die richtige Frage: „Wollen wir, dass Normen durch selbstregulierte technische Systeme gleichsam instinkthaft eingeübt werden – und genau das passiert gerade – oder, dass sie reflektiert und diskutiert werden?“²⁶

Die Grundströmung des sogenannten Dataismus²⁷ beschreibt einen naiven Glauben an die Berechenbarkeit der Welt und setzt den Positivismus wie Materialismus unserer Wissenschaftstradition unkritisch fort. Fehler entstehen in dieser vornehmlich quantitativ orientierten Sichtweise, weil es nicht genügend Daten gibt bzw. die vorhandenen noch nicht effizient genug ausgelesen werden können. Ergebnisse der Rechenmaschinen und ihrer Simulationsprogramme haben tatsächlich für viele Zeitgenossen Wahrheitsrang. Diese lassen sich allzu gern manipulieren von bunten Bildchen – zum Beispiel über die Corona-Ausbreitung oder auch über eine Erderwärmung.

²⁰ Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (Hrsg.): Bauen von morgen. Zukunftsthemen und Szenarien; Bonn, 2021; S. 184.

²¹ Maak; Servermanifest; a. a. O.; S. 11.

²² Ebd.; S. 52.

²³ Ebd.; S. 27.

²⁴ Zuboff; Massenausforschungswaffen; a. a. O.; 270.

²⁵ Schirmmacher; Armband; a. a. O.; 62.

²⁶ Ebd.; 63.

²⁷ Han; Infokratie; a. a. O.

Blindes Vertrauen in die aus dem gerechneten Ergebnis entstandenen Handlungsanweisung ersetzt kritisches Denken: „The machine becomes an oracle; its pronouncements have to be believed. [...] Intuitive machines will need more than trust: they will demand faith.”²⁸

Eine Konstante in den Hymnen auf die Smart City ist die maschinengesteuerte Automobilität. Wie im Brennglas wird der Irrglaube an eine überlegene Technik hier deutlich. Maak referiert am Beispiel des totalüberwachten Autofahrers der Zukunft hingegen, wie das Vehikel zum Belastungszeugen werden kann, falls ein Unfall passiert. Diesbezüglich wichtig ist, dass es ein Programmierer war, der die Verfehlungsparameter zuvor festgelegt hatte: „Auch hier ist die Grundannahme, dass das imperfekte Wesen Mensch zu seinem eigenen Besten überwacht gehöre, dass die Maschine ihm Entscheidungen möglichst abnehmen und seine fehlerhafte Selbstwahrnehmung korrigieren sollte. Dabei ist oft die eingebaute negative Sicht auf den Menschen der initiale Rechenfehler, der am Ende vieler richtiger Einzelschritte zum falschen Ergebnis führt.“²⁹

Technische Probleme sind lediglich ein kleiner Teil dessen, was Stadt ausmacht und Sensoren, Daten und Algorithmen dürfen nicht zum Maßstab der Stadtgestaltung werden: „Technology is a tool [...] technology never deals objectives.“³⁰ Erwähnenswert ist hier Matterns kurze Geschichte der Kontrollpulte, die heutigen Computerdesktops, die ein Allmachtsversprechen bergen und für viele Nutzer im Charakter eines Talismans wirkten: „We are left with the sense, that everything knowable and worth knowing about a city can fit on a screen which simply is not true.“³¹ Man denke hier auch an die Navigationsgeräte, die jede Überraschung, jedes eigene Denken und Orientieren verhindern und die fundamentale Fähigkeit zur Bewegung im Raum verkümmern lassen. Es handelt sich gewissermaßen um die Rückkehr zur selbstverschuldeten Unmündigkeit aus dem Geiste der Bequemlichkeit.

Zu II 2d.: Grenzen städtischer Kontrolle und Steuerung

Als klare Kontrastfolie ausgeübter Kontrolle und Steuerung kann die Entwicklung in China gelten. Was den Deutschen wie eine Dystopie vorkommen mag, droht in Fernost Realität zu werden. Der unter Punkt I. erwähnte Text „Next Generation Artificial Intelligence Development Plan“ der chinesischen Regierung von 2017 birgt die entsprechende Strategie, die unter anderem Videobild-Analyse und -Identifizierungstechnologien, Biometrie und intelligente Sicherheits- und Polizeiprodukte beschreibt.³² Mittlerweile überwachen sieben Millionen Kameras die Großstädte Peking und Shanghai, was 373 Stück pro 1.000 Einwohner entspricht. Berlin nimmt sich im Vergleich mit sechs pro 1.000 bescheiden aus.³³ Der Kamerahersteller „SenseTime“ gab seinerzeit an, Datenbanken mit 500 Millionen Gesichtern zu haben. Es wird selbstredend auch jeder Ausländer, der sich in China bewegt, aufgezeichnet, was der Angabe von 1,5 Milliarden Gesichtern der Firma „Yitu“ Plausibilität verleiht.

Ferner wird die Applikation „WeChat“ für Chinesen immer wichtiger, um sich in Stadt und Land zu bewegen. Ursprünglich ein Austauschdienst bzw. soziales Netzwerk, ist das Programm nun in Nutzung, um Mietfahräder, Taxis, Essen, Kinokarten oder Zug- bzw. Flugscheine zu bestellen. Das Kabelfernsehen, Wasser- und Stromrechnungen oder auch Strafzettel lassen sich begleichen bzw. auch Kredite beantragen.³⁴ Mittlerweile dient das Programm als staatlich anerkannter Sozialversicherungs- und Personalausweis. Bargeld ist selbstredend ein Nischenprodukt geworden, so wurden in China bereits 2020 mehr als 80 Prozent aller Transaktionen über mobile Zahlensysteme wie „WeChat Pay“ getätigt.³⁵ Dies alles hört sich bequem für die Nutzer an und es ist es auch für den chinesischen Inlandsgeheimdienst, der, mittels KI vorsortiert, auf dem Laufenden gehalten wird.

Es geht den chinesischen Autoritäten aber nicht nur um Überwachung, Kontrolle und Steuerung des Verhaltens, sondern um Vorhersehbarkeit. Algorithmen liefern Prognosen über Einzelne, aber auch Ansammlungen bzw. Menschenmassen. In der Provinz Xinjiang zum Beispiel werden Verhaftungen immer stärker von technischen Systemen veranlasst und Einzelfälle nicht mehr von Beamten geprüft. Um die nötige Datenbasis permanent zu vergrößern, gibt es unter anderem die Pflicht zur Installation der Applikation „Jingwang“ auf dem Mobilgerät, die den Behörden kompletten Zugriff ermöglicht. Ferner entscheidet eine Gesichtserkennung an der Tankstelle

²⁸ Nature: Digital intuition; Volume 529; 2016; S. 437; URL: <https://www.nature.com/articles/529437a>; Zugriff am 14. Dezember 2022.

²⁹ Maak; Servermanifest; a. a. O.; S. 31.

³⁰ Mattern, Shannon (2021): A city is not a computer: Other urban intelligences; Princeton/Oxford: Princeton University Press; 2021; S. 160.

³¹ Ebd.; S. 4 und S. 22 ff.

³² P.R. of China: Next Generation; a. a. O.

³³ Statista 2022: Big Brother is watching you; URL: <https://de.statista.com/infografik/22350/ueberwachungskameras-in-ausgewaehlten-grossstaedten/>; Zugriff am 18. August 2022.

³⁴ Strittmatter; Neuerfindung der Diktatur; a. a. O.; S. 161.

³⁵ brand eins 2022: Bargeld nehmen wir hier nicht mehr an: <https://www.brandeins.de/magazine/brand-eins-wirtschaftsmagazin/2020/die-neue-konsumgesellschaft/bargeld-nehmen-wir-hier-nicht-mehr-an>; Zugriff am 18. August 2022.

darüber, ob getankt werden darf, und selbstredend muss ein GPS-Sender ins Auto eingebaut sein.³⁶

Städtische Infrastrukturen lassen sich in die entsprechende Kontrolle oder auch Abwehr von Aufruhr einbinden, so zum Beispiel mittels Mobilfunknetzstörungen, Stromsperrern für U-Bahnen, die Blockade von Türöffnersystemen in Gebäuden oder auch temporäre Straßensperren mittels versenkbarer Poller – der Phantasie der Sicherheitsbehörden ist keine Grenze gesetzt. Ein Aufruhr muss, wie oben gesagt, gar nicht konkret stattfinden.

Er reicht die rechnerisch ermittelte Wahrscheinlichkeit dazu aus. Einen kleinen Vorgeschmack in diesem Themenfeld mag das Video der indischen Nachrichtenseite „Oneindia News“ vom April 2022 geben, das zeigt, wie chinesische Behörden in Shanghai Drohnen und Roboter nutzen, um den befohlenen „COVID-Lockdown“ durchzusetzen.³⁷ Bislang geschieht dies nicht letal, bei schärferen Auseinandersetzungen allerdings dürfte die Bewaffnung der Systeme kein Problem sein.

Zu II 2e.: Bestandteile der intelligenten Stadt

Der Begriff „Smart City“ teilt das Schicksal auch anderer plakativer Begriffe wie etwa „Künstliche Intelligenz“. Die Begleitforschung des BBSR zum nationalen Förderprogramm „Modellprojekte Smart Cities“ (MPSC) hilft, den Begriff zu schärfen, denn die Netzseiten und Förderanträge von 73 Modellprojekten wurden nach ihren Smart-City-Narrativen untersucht. Vier Hauptnarrative seien identifizierbar und würden entweder leitend oder ergänzend dienen: 1. Steuerungsbezogene Narrative, 2. (Teil-)Raumstrukturelles Narrative, 3. Narrative der Stärkung von Lebensqualität und 4. Zukunftsfähigkeit, Narrative der bürgerschaftlichen Teilhabe.³⁸ Bei den tragenden Narrativen sind der Untersuchung zufolge die Themen „Stärkung/Entwicklung ländlicher/mittelstädtischer Raum/Peripherie (2), Teilhabe Stadt (4), (Innen)Stadt und Quartiersentwicklung/mittelständischer Raum/Peripherie“ (2) besonders häufig. Bei den ergänzenden Narrativen hingegen stünden „Stadt/Kommune als effiziente Dienstleister und Netzanbieter“ (1), (Innen)Stadt und Quartiersentwicklung/mittelständischer Raum/Peripherie (2) und Teilhabe Stadt (4) am meisten im Mittelpunkt.³⁹

Die AfD-Fraktion will vom Begriff der Smart City Abstand nehmen und anstelle dessen die intelligente Stadt durchdenken. Was prägt ein alternatives intelligentes Stadtgefüge, das andere Referenzgrößen als den Markt, das Eigentum, das unternehmerische Risiko und Freiheit in Verantwortung aufwies? Wie könnte die intelligente deutsche Stadt die Themen Gentrifizierung, Mobilität, Kriminalität, Qualität der Luft, Resilienz gegenüber Starkregen oder Hitze, Arrival City/Quartier meistern? Warum und in welchem Maße braucht die intelligente deutsche Stadt technologische Lösungskapazitäten hierzu?

Innovation, Effizienz, Bequemlichkeit und Fortschritt. Diese Begriffe begegnen dem Leser von Regierungs- und Dienstleistungsbroschüren im Zusammenhang mit Smart City unaufhörlich. Sie hegen die Wahrnehmung (framing) ein und hier liegt die Gefahr, denn kontrollbedürftige Regierungen hätten mit den oben genannten Begriffen letztbegründete Ansprüche formuliert: „The second danger of tech googles [...] is the tendency of optimization and efficiency to mask political decisions as objective, technical ones.“⁴⁰ Mattern kritisiert ebenfalls die oben genannten Phrasen und skizziert das totalitäre Potential privatwirtschaftlicher Unternehmen, das sich darin zeigen kann, so könne die Smart City eine „Ideology of technocratic managerism and public service, to reprogram citizens as consumers or users“⁴¹ werden. Bezeichnend hier auch beliebte Subkategorien: „City as platform, City as an operating system.“⁴²

Die Stadt ist kein reduktionistisches Rechenmodell, sondern ein komplexes Gewebe, ein Ökosystem, wie Green schreibt, was freilich auch schon den Systemgedanken in sich trägt. Besser wäre, er hätte in diesem Zusammenhang den Begriff organisch genutzt, denn das Integrieren, Anpassen, Lernen und der Wandel sind dem Organismus allgegenwärtig. Er braucht keine durchgeplante Verbesserung, keine permanente Kontrolle, keine Vision, keine Revolution – ganz zu schweigen von höherer Effizienz, Vermarktbarkeit oder angeblicher Fortschrittlichkeit. Green schwebt entsprechend die „Smart Enough City“ vor.

Local bzw. placed based knowledge wiederum bietet Mattern an, um die tatsächliche intelligente Stadt zu heben,

³⁶ Strittmatter; Neuerfindung der Diktatur; a. a. O.; S. 176.

³⁷ Oneindia News 2022: Chinese authorities are using drones and robo dogs to silence protests, a people are being forced into lockdown; URL: <https://www.youtube.com/watch?v=xPpbXbOCJiw>; Zugriff am 18. August 2022.

³⁸ Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung BBSR (Hrsg.): Narrative in der Stadtentwicklung; Bonn; 2022; S. 30.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Green, Ben: The smart enough city. Putting technology in its place to reclaim our urban future; Cambridge: MIT Press; 2020; S. 36.

⁴¹ Mattern; A city; a. a. O.; S. 3-4.

⁴² Ebd.; S. 58.

die sich auch zeigt in den Fassaden, den Parks und dem Stadtgrün, den Statuen und den Treppen, aber vor allem in den intelligenten Bewohnern: „We need to expand our repertoire of urban intelligences, to draw upon the wisdom of information scientists and theorists, archivists, librarians, intellectual historians, cognitive scientists, philosophers, folklorists, and other who think about the management of information and the production of knowledge.“⁴³

Streich umreißt in seinem Artikel einen post-digitalen Modus. Der öffentliche Raum verkomme zu einer „Benutzeroberfläche eines digitalen Feudalsystems“⁴⁴ und es sei fraglich, ob „form follows digital function“⁴⁵ die Oberhand gewinnen dürfe. Wo blieben Raum, Atmosphäre? Wo tatsächliche Begegnung zwischen realen Menschen? Der „homo digitalis“ bräuchte all das offenbar nicht mehr. Die sogenannten digitalen Dissidenten (refuseniks) wiederum wollten digitalfreie Zonen errichten per strahlungsabsorbierender Vorrichtungen und störten mit visuellen Mitteln automatisierte Kamerasysteme, um einen überwachungsfreien Raum zu behaupten.

Hier entsteht eine konsequent digitalisierungskritische Perspektive, der sich freilich das Komplementär gegenüberstellen ließe. So gibt es bereits jetzt viele Menschen, die eine Verschmelzung des analogen und digitalen Raumes vorleben. Davon zeugt der rege Gebrauch tragbarer internetgängiger Telefone, das Onlinebestellen von Karten für echte Konzerte, das reale Interesse an einer digitalen Version einer Person via Tinder, das Twittern aus einer analogen Veranstaltung heraus, Armbänder, die den Puls, die Körpertemperatur und die Schrittmenge pro Tag in der Cloud protokollieren und freiwillige Probanden, die sich Chips in den Körper pflanzen lassen. Wie viel Analog und wie viel Digital braucht eine intelligente deutsche Stadt, die keine Smart City sein will?

Zu II 2f.: Digitalisierungsgetriebene Raumkonfigurationen und Baukörpertypologien als nationale Aufgabe

Maak wirft hinsichtlich der zahlreichen „COVID-Lockdowns“ seit März 2020 die Frage auf, was man denn heutzutage noch in der smart optimierten Innenstadt sollte, wenn zum Beispiel „Netflix“ oder „Amazon Prime“ das Kino überflüssig machen und Lieferdienste zuverlässig und schnell Konsumgüter sowie Nahrung nach Hause bringen. Das Zuhause, in dem man wohlgemerkt weite Teile des Tages in Heimarbeit verbringt: „Was würde mit der Stadt passieren, wenn aus ihr die Arbeit verschwände, wenn also ihre ökonomische Topografie, ihre kollektiven Rituale nicht mehr um die Idee von Arbeit, Konsum und Kommunikation herum aufgebaut wären?“⁴⁶ Maak markiert hier einen Paradigmenwechsel hinsichtlich des städtischen Raumes.

Prof. Rambow richtet in einem Essay den Blickpunkt zunächst auf die Architektur und fordert ein kritisches Bewusstsein gegenüber der Digitalisierung, die auch als Baukommunikation wirke. Ferner würden sich Mobilgeräte, E-Roller, Bring- und Lieferdienste etc. durch weitere Smart-City-Technologien künftig erheblich vermehren. Es darf bei diesem Gedankengang unterstellt werden, dass Rambow Stadtbewohner meint, die nur noch Stadtnutzer sind und im Homeoffice per Mobilgerät Nahrung bestellen, aber das gesellige Straßencafé oder die Pizzeria an der Ecke vermeiden. Damit würde tatsächlich ein Bedeutungsverlust des physischen Stadtraums einhergehen. Rambow zufolge müsse dieser gestaltet werden und dies auch gegen massive ökonomische Interessen und aggressiv vorgetragene Partikularinteressen. Kritisch sei in diesem Zusammenhang ebenfalls zu sehen, dass smarte Technologien Bedürfnisse befriedigen, die sie zuvor selbst erst erzeugt hätten.⁴⁷

Einen architekturfokussierten Beitrag über die Raumwirkung digitaler Technologien leistet Neubauer. Kaum jemand mache sich klar, welche Gebäudeinfrastruktur nötig sei, um das ortlose digitale Leben unter Zuhilfenahme mobiler Endgeräte möglich zu machen. Im Jahre 2014 habe der Flächenverbrauch der Rechenzentren 36 Millionen Quadratkilometer betragen und 2020 sei dieser um weitere 40 Prozent gestiegen. Aber nicht nur die Flächenverbräuche seien interessant, sondern auch die Bauformen: „So there is a quite building boom going on windowless high security homes for our collective memory [...] A new architectural typology is growing with it, where the well-being of bits and bytes takes priority over living occupants.“⁴⁸

Anders als bei Speichergebäuden zum Beispiel für Korn, Gas oder Wasser aus der Vergangenheit, werde das Datenspeichergebäude meist versteckt. Ganz zu schweigen vom Vergleich mit Bibliotheken, die auch heutzutage

⁴³ Ebd.; S. 70.

⁴⁴ Streich, Bernd: Urbanes Handeln im digitalen Zeitalter; in: Forum Stadt. Vierteljahresschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie, Denkmalpflege und Stadtentwicklung; Ausgabe 2/2020; S. 89-100; hier S. 98-99.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Maak; Servermanifest; a. a. O.; S. 68.

⁴⁷ (BBSR) (Hrsg.): Bauen von morgen; a. a. O.; 40-41.

⁴⁸ Neubauer, Katharina J.: Datenspeichergebäude. Im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlicher Bedeutung und räumlicher Präsenzlosigkeit; Berlin: jovis; 2022; S. 39.

mit größter Sorgfalt geplant würden. Die Frage, ob Datenspeichergebäude rein technische Bauwerke wären – wie etwa Kläranlagen oder Heizwerke – oder die neuen Bibliotheken mit kulturellem Rang, arbeitet Neubauer aus: „Lage, Form, Gestalt und Material werden nicht zum Ausdruck der den Datenspeichergebäuden innewohnenden beziehungsweise der den Daten anhaftenden Öffentlichkeit genutzt, sondern stehen für Anonymität, Abschottung und Geheimhaltung. In der Umkehrung drücken Form, Gestalt und Material auch Sicherheit und Schutz der hochsensiblen Daten aus.“⁴⁹

Neubauer fragt mit Rem Koolhaas nach einer „posthumanen Architektur“, die das digitale Milieu möglich macht und zeigt auch die Chance, neue Bauformen zu entwickeln. Für die Smart City leitet sich aus Neubauers Analyse ab, dass deren technische Infrastruktur bedeutsam ist und gestalterisch behandelt werden muss: „Es ist Zeit, dass Datenspeichergebäuden eine deutlichere Präsenz und ein gesellschaftliches Bewusstsein zukommt und dass sie in eine städtebauliche Resilienzstrategie eingebunden werden.“⁵⁰

Maak markiert ebenfalls das derzeitige Missverhältnis zwischen Bedeutung und Gestalt der stetig wachsenden Serverfarmen. Die digitale Revolution bilde sich nicht stadträumlich ab, denn sonst wären die Datenspeichergebäude im Range von Rathäusern oder Parlamenten bzw. Bahnhöfen oder Parkhäusern. Es gebe auch eine Art bauliche Verharmlosung seitens der großen Tech-Konzerne: „Die neuen Bautypologien des 21. Jahrhunderts, die von Konzernen wie Amazon, DHL oder Google gebaut werden, liegen wie umgefallene Hochhäuser in der Landschaft zwischen Autobahnkreuzen, Ausfallstraßen und Industriegebieten.“⁵¹

Kritisch beleuchtet Maak ebenfalls die Architekturen einiger weniger privater Betreiber von Datenspeichergebäuden. Er konstatiert den gestalterischen Drang, eine Art neue Daten-Gotttheit zu repräsentieren, indem zum Beispiel pyramidenförmige oder Kaaba-artige Neubauten entstünden oder das Rechenzentrum unversehens in eine profanierte christliche Kathedrale wandere. Als Vorschlag wartet Maak mit der Idee eines baulichen Hybriden (digitale Civic Center) auf, bestehend aus Datencenter, Bibliothek und Museum der Zukunft. Ihm schweben Bildungseinrichtungen vor im Charakter öffentlicher Serverfarmen: „Auf dieser Serverfarm könnten Schulen für Coding, Ausstellungsräume und Forschungseinrichtungen, auch ein Zentrum für Digitale Souveränität zu finden sein, in dem erforscht wird, welche politischen und ökonomischen Entscheidungen eine Gesellschaft davor bewahren können, dass ihre Grundfesten von Digitalkonzernen und autoritären Regimen ausgehöhlt werden.“⁵²

⁴⁹ Ebd.; S. 104.

⁵⁰ Ebd.; S. 369.

⁵¹ Maak; Servermanifest; a. a. O.; S. 20.

⁵² Ebd.; S. 71-72.

Antrag

der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Gottfried Curio, Dr. Christian Wirth, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, Mike Moncsek, Marc Bernhard, Dirk Brandes, Marcus Bühl, Petr Bystron, Thomas Ehrhorn, Dr. Michael Espendiller, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Stephan Protschka, Eugen Schmidt, Dr. Harald Weyel, Wolfgang Wiehle, Joachim Wundrak, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Bundeslagebild zur Kriminalität in Bahnhöfen und Zügen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bund und die Deutsche Bahn AG setzen zur Erhöhung der Sicherheit an Bahnhöfen vor allem auf den Ausbau von Videotechnik. Der Berliner Bahnhof Südkreuz dient dabei als Sicherheitslabor zur Erprobung von neuer „intelligenter Videoanalysetechnik“ zur Erhöhung der Sicherheit. Daneben werden aber auch verschiedene Varianten von Schutzbarrieren für Reisende auf einem Bahnsteig getestet, um beispielsweise der Problematik von Gleisschubsern besser begegnen zu können, vgl. z. B. www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/12/sicherheit-bahnhoe-fe.html.

Derartige Konzepte können zwar eine sinnvolle Ergänzung darstellen, sollten aber nicht mit der eigentlichen Ursachenanalyse und Bekämpfung von Kriminalität an Bahnhöfen verwechselt werden. Ausgangsvoraussetzung dafür ist Transparenz gegenüber politischen Entscheidern und auch der Öffentlichkeit in der statistischen Abbildung von Kriminalität, was das eigentliche Gebot der Stunde sein sollte.

Eine schonungslos ehrliche Analyse und Benennung der Kriminalitätsentwicklung in Bahnhöfen – und auch Zügen – ist unter Berücksichtigung der geplanten Mobilitätswende und der damit verbundenen steten Zunahme an Passagierzahlen im Fernverkehr der Deutschen Bahn AG in diesem Zusammenhang von herausragender Relevanz.

Fragen, warum der diesbezügliche Anteil bestimmter nichtdeutscher Tatverdächtiger bei bestimmten Deliktgruppen wie Gewaltkriminalität, Betäubungsmittel und Eigentumsdelikten überproportional hoch ist (vgl. Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion der AfD auf den Bundestagsdrucksachen 19/23760, 19/25714 und 19/32018), müssen endlich tiefgehender analysiert und Gegenstand einer öffentlichen Debatte werden. In diesem Kontext muss dringend die Frage geklärt werden, ob es sich bei diesen nichtdeutschen Tatverdächtigen beispielsweise vor allem

um abgelehnte Asylbewerber handelt, da nur so zielgerichtete Maßnahmen zur Verbesserung der Inneren Sicherheit möglich sind. Derartige Fragestellungen sind nicht zuletzt auch für mündige Bürger im Rahmen ihrer Wahlentscheidung zu einer eher offenen oder restriktiven Migrationspolitik von besonderer Relevanz.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ein jährliches Bundeslagebild zur Kriminalitätsentwicklung in Bahnhöfen und Zügen, das auch der Öffentlichkeit zugänglich ist und in eigener Zuständigkeit der Bundespolizei erstellt wird, einzuführen;
2. im Kontext dieses Bundeslagebildes auch eine statistische Aufschlüsselung im Hinblick auf tatverdächtige Ausländer und ihren Aufenthaltsstatus vorzunehmen wie auch insgesamt in der Polizeilichen Eingangstatistik der Bundespolizei (PES) für den Fall von unterjährigen Auswertungserfordernissen. Tatörtlichkeit und Aufenthaltsstatus sind also zukünftig durch die Bundespolizei für ein solches Abfragebild besser miteinander zu verknüpfen, um differenzierte Aussagen dahingehend treffen zu können, welche tatverdächtigen Ausländer mit welchem Aufenthaltsstatus überproportional stark vertreten sind;
3. dieses zu erstellende Bundeslagebild zunächst versuchsweise unter Einbeziehung eigener Erfassungsmöglichkeiten der Bundespolizei darauf auszurichten, dass deutsche Tatverdächtige auch dahingehend aufgeschlüsselt werden, dass man eine Unteraufschlüsselung nach Geburtsort/Geburtsland vornimmt, um allgemein gehaltene Vergleiche zu deutschen Tatverdächtigen im Vergleich zu nichtdeutschen Tatverdächtigen differenzierter betrachten zu können;
4. sich im Rahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) zusätzlich für ausdrücklich verpflichtende Erfassungsparameter in INPOL-neu, INPOL-Land sowie INZOLL-neu einzusetzen, um weitere Staatsangehörigkeiten und auch Geburtsorte im Ausland regelmäßig zu erfassen. Mit Hilfe dieser verpflichtenden Erfassungsparameter können dann Verzerrungen, wie beispielsweise im Hinblick auf die genauere Analyse deutscher Tatverdächtiger weiter reduziert werden. Denkbar wäre hier auch ein weiterer verpflichtender Erfassungsparameter der Kategorie EU-Ausländer und Nicht-EU-Ausländer;
5. übergangsweise bis zur Umsetzung der zuvor genannten Maßnahmen zur Erstellung eines Bundeslagebildes zumindest im Sinne von den Nummern 2 und 3 eine gesonderte Erfassung im Hinblick auf Bundespolizisten in Bahnhöfen und in Zügen vorzunehmen, die aufgrund von gewaltsamen Auseinandersetzungen im Einsatz verletzt worden sind, und dazu insbesondere nichtdeutsche Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatuts aufzuschlüsseln sowie in diesem Kontext auch eine diesbezügliche generelle Aufschlüsselung nach Widerstand gegen und tätliche Angriffe auf die Staatsgewalt (Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei) in diesem Erfassungszusammenhang vorzunehmen sowie
6. dem für diesen Antrag im Deutschen Bundestag zuständigen federführenden Ausschuss einen regelmäßigen Fortschrittsbericht zum Zustand der Umsetzung der vorliegend genannten Maßnahmen zukommen zu lassen.

Berlin, den 7. Februar 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Nach einer Auskunft der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der AfD erstellt die Bundespolizei zur Erfüllung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ein jährliches „Lagebild Bahn“, in dem die Kriminalitätsentwicklung an Bahnhöfen und Zügen dargestellt wird (siehe dazu Drs. 19/32018, Antwort zu Frage 14). Allerdings ist dieses Lagebild im Gegensatz zu anderen Lagebildern wie den Bundeslagebildern des Bundeskriminalamtes (BKA) nach Erkundigungen der Antragsteller weder öffentlich zugänglich noch von den Mitgliedern des Deutschen Bundestages einsehbar. Gerade der Öffentlichkeit sollte jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Bahn für die Mobilitätswende und der stark steigenden Passagierzahlen solche vollständigen und regelmäßig erstellten Lagebilder nicht vorenthalten werden. Auch im Hinblick auf Wahlentscheidungen brauchen Bürger die Möglichkeit, sich selbst ein umfassendes Bild über die Sicherheitslagen in Deutschland verschaffen zu können.

Dies erscheint geboten: Wie der oben erwähnten Kleine Anfrage der Fraktion der AfD zu Kriminalitätsfeldern in Bezug auf Bahnhöfe und Züge im ersten Halbjahr 2021 exemplarisch zu entnehmen ist, waren 171 nichtdeutsche Tatverdächtige im Hinblick auf Sexualdelikte gegenüber 143 mit deutscher Staatsangehörigkeit vertreten. Afghanen (14), Eriträer (13), Syrer (12), Rumänen (14) und Polen (15) waren in diesem Kontext überproportional auffällig, siehe Drs. 19/32018, Antwort zu Frage 1. Im zweiten Halbjahr 2021 setzen sich diese Zahlenentwicklungen fort: Sexualdelikte 222 nichtdeutsch/150 deutsch. Darunter als Tatverdächtige z. B. häufig vertreten: Afghanen (16), Syrer (17), Iraker (13), Rumänen (12) und Polen (26), siehe Drs. 20/773, Antwort zu Frage 1.

Die Presse berichtete bereits in der Vergangenheit von ähnlichen Entwicklungen bei Sexualstraftaten in Bahnen und Bahnhöfen: 2020 hatten nach einem exklusiven Bericht einer Zeitung von 621 Tatverdächtigen 346 keinen deutschen Pass (55,7 %). Die meisten nichtdeutschen Verdächtigen kamen aus Syrien, Polen und Afghanistan. 2019 ermittelte die Bundespolizei 693 Verdächtige, davon 371 ohne deutsche Staatsangehörigkeit (53,5 %).

Dem Bericht nach kamen die meisten nichtdeutschen Verdächtigen aus Rumänien, Syrien und Afghanistan (www.bild.de/news/inland/news-inland/sexual-delikte-in-bahnhoeefen-jeder-2-taeter-ist-auslaender-76741124.bild.html).

Diese Entwicklungen und weitere in den zuvor genannten Drucksachen erfragte Zahlen zur Aufschlüsselung von Gewaltdelikten und beispielsweise auch zu Betäubungsmitteldelikten nach Staatsangehörigkeit verdeutlichen einen dringenden weitergehenden Analyse- und Handlungsbedarf im Hinblick auf Fragen des richtigen Umgangs mit importierter Kriminalität, ausreichenden Grenzsicherungsmaßnahmen, effizienten Rückführungsmaßnahmen von abgelehnten Asylbewerbern und dem richtigen Umgang mit Kriminellen aus europäischen Nachbarländern. Die geplanten Verbesserungen der Sicherheit an Bahnhöfen und Zügen, beispielsweise durch mehr Videoüberwachung, sind zwar begrüßenswerte Maßnahmen, sie treffen aber nicht den Kern des Problems, welches mit den obigen Fragestellungen zu erörtern ist.

In Bezug auf Abschnitt II Nummer 5 ist noch ergänzend die folgende Anmerkung zur Erfassung von Tatverdächtigen bei Widerstandshandlungen gegen Polizeivollzugsbeamte (PVB) bei der Bundespolizei beizusteuern: Bei derartigen Vorfällen muss immer im Nachgang ein entsprechendes Formular „OZ 90“ des jeweils zuständigen Dienstgruppenleiters ausgefüllt und weitergemeldet werden. Hierbei handelt es sich um einen Erfassungsbogen, der dazu dient, Angriffe auf PVB statistisch auszuwerten. Vor allem erfasst dieser Bogen relevante Angaben wie Tatörtlichkeit, Zeit, welche Führungs- und Einsatzmittel (FEM) der PVB mit sich führte sowie die Art des Widerstands, also beispielsweise mittels Werkzeug/Waffe/Sonstiges etc.

Die OZ-90-Meldung ist nicht im Vorgangssystem Artus-Bund als Vorlage erfasst und wird tatsächlich als einfache Excel-Datei mit Makrovorlagen/-feldern geführt. Hier wäre es in kürzester Zeit problemlos möglich, die Excel-Tabelle um weitere Erfassungsparameter im Sinne dieses Antrags zu ergänzen.

Antrag

der Abgeordneten Andreas Bleck, Jürgen Braun, Thomas Ehrhorn, Dr. Rainer Kraft, Dr. Dirk Spaniel, René Bochmann, Dirk Brandes, Marcus Bühl, Petr Bystron, Kay Gottschalk, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Martin Erwin Renner, Frank Rinck, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7) und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 KOM(2022) 586 endg., Ratsdok.14598/22

hier: Begründete Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon (Prüfung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit)

Unvereinbarkeit der Verordnungsentwürfe mit den Rechtsgrundlagen der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache KOM(2022)586 endg.; Ratsdok. 145982/22 wolle der Bundestag folgende EntschlieÙung gemäß Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon in Verbindung mit § 11 des Integrationsverantwortungsgesetzes annehmen, mit der er die Verletzung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit rügt:

- „1. Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7) und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009, KOM(2022) 586.; Ratsdok. 14598/22, verletzt nach Auffassung des

Deutschen Bundestages die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon.“

Begründung:

Die Verhältnismäßigkeit wird auf S. 7 des Verordnungsvorschlags behandelt. Auch wenn das Ziel eines hohen Umwelt- und Gesundheitsschutzes durch Verbesserung der Luftqualität in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erstrebenswert ist, so unterbleibt doch offensichtlich eine Abwägung der Verhältnismäßigkeit.

Es bleibt ungeklärt, ob

- die zugrundeliegenden Studien EUA, 2020 „Air Quality in Europe“- Bericht 2020 sowie JRC, 2019, „Urban No2 Atlas“ herangezogen werden dürfen, da sie neben den Euro6/VI Fahrzeugen auch noch viele ältere Pkw erfassen, die durch neue Modelle ersetzt werden und nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen werden;
- die in der zugrundeliegenden Richtlinie „über Luftqualität und saubere Luft für Europa“ (KOM(2022) 542) zitierten Arbeiten zu den Auswirkungen heutiger in Deutschland vorherrschenden Luftschadstoffbelastungen hinreichend epidemiologisch belastbar sind bzw. ob das in diesem Zusammenhang erwähnte Null-Schadstoff-Szenario (KOM(2021) 400) damit noch zielführend bzw. notwendig ist;
- die festgesetzten Grenzwerte auch von Verbrennungsmotoren erreicht werden können;
- die erforderlichen finanziellen Aufwendungen zur Umsetzung der technischen Maßnahmen für den Verbraucher zwar niedrig angesetzt werden, was aber angesichts des Umfangs mit leistungsfähigeren Batterien für E-Autos, technischen Überwachungssystemen und der Umlage der Entwicklungskosten seitens der Automobilhersteller nicht zu halten sein wird;
- die älteren Fahrzeuge auf die Euro-7-Norm tatsächlich nachgerüstet und die Euro-7-Norm erfüllen werden können;
- die Bürger und Bürgerinnen in den Mitgliedstaaten sich angesichts der Kostensteigerungen auch ab dem Jahr 2025 sich einen Pkw der Euro-7-Norm werden leisten können.

Angesichts dieser Maßnahmen sind bei dem Kauf von Pkw, die die Euro-7-Norm erfüllen, mit deutlich höheren Kosten zu rechnen. Dabei betrug der Preisanstieg aller angebotenen Modelle zwischen 2017 und Mitte 2022 bereits 19 Prozent¹. Der Verband der deutschen Automobilindustrie rechnet mit einer massiven Kostensteigerung für die Verbraucher auch bei Kleinwagen und hält die Umsetzung bis Ende Juli 2025 für die Industrie nicht realisierbar². Die angestrebten Grenzwerte sind sehr kostenintensiv und liegen für Verbrennungsmotoren am Rande dessen, was machbar ist. Der Verkaufspreis für neue Pkw Verbrennungsmotoren wird demzufolge deutlich ansteigen.

Bereits jetzt beschränkt sich der Käuferkreis von E-Autos, die deutlich teurer als Wagen mit Verbrennungsmotoren angeboten werden, auf eine kleine Gruppe mit einem hohen Sozialstatus³ und es ist davon auszugehen, dass wegen der gestiegenen Energiekosten mit weiteren Preissteigerungen zu rechnen ist.

¹ So stieg der Durchschnittspreis von 44.908 auf 53.525 Euro, vgl. dazu <https://www.autozeitung.de/neuwaagenkauf-teure-extras-abzocke-193693.html#:~:text=Deutschlands%20Pkw%2DFlotte%20wird%20immer,genannten%20Zeitraum%20somit%2019%20Prozent,zuletzt%20abgerufen%20am%2015.%20Februar%202023.>

² https://www.vda.de/de/presse/Pressemeldungen/2022/221110_PM_Euro-7-Abgasnorm_Kommissionsvorschlag-f-r-Industrie-terminlich-nicht-realisierbar--drohende-Kostenexplosion-f-r-Verbraucher,zuletzt%20abgerufen%20am%2015.%20Februar%202023.

³ Siehe dazu <https://www.faz.net/aktuell/technik-motor/elektromobilitaet/wer-kauft-und-fahrt-ein-elektroauto-17332625.html#:~:text=Gekauft%20werden%20Elektroautos%20demnach%20typischerweise,sind%20oftmals%20verheiratet%2C%20haben%20Kinder,zuletzt%20abgerufen%20am%2015.%20Februar%202023.>

Vor dem Hintergrund, dass das Europäische Parlament am 14. Februar 2023 das Aus für Pkw und Transporter mit Verbrennungsmotoren sowie neue CO₂-Vorgaben beschlossen hat, werden sich viele Bürger möglicherweise keine Pkw mehr leisten können und das Autofahren einer Elite vorbehalten bleibt^{4,5}. Dazu kommt, dass in der Automobilbranche mit einem Verlust von über 200.000 Arbeitsplätzen bis 2030⁶ gerechnet wird.

2. Der Deutsche Bundestag bittet seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Präsidenten der Europäischen Kommission, dem Präsidenten des Europäischen Parlaments und dem Präsidenten des Rates zu übermitteln.

Berlin, den 28. Februar 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

⁴ Siehe dazu https://www.welt.de/wirtschaft/plus243771817/Verbrenner-Aus-Was-der-EU-Beschluss-fuer-Sie-als-Autofahrer-bedeutet.html?source=puerto-reco-2_ABC-V19.C_tuned, zuletzt abgerufen am 15. Februar 2023.

⁵ <https://www.welt.de/debatte/plus243749397/E-Autos-werden-auch-in-Zukunft-nur-ein-Eliten-Projekt-sein.html>

⁶ <https://www.dw.com/de/wie-viele-jobs-kostet-der-abschied-vom-verbrennungsmotor/a-59935470>. Zuletzt abgerufen am 15. Februar 2023.

Antrag

der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, René Bochmann, Gereon Bollmann, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Folgen von Massenmigration, Wohnungsnot und Stadt-Land-Flucht bewältigen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Bereich der Binnenmigration vollzieht sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland seit Kurzem eine Trendwende. Es ziehen wieder mehr junge Familien und Berufseinsteiger auf das Land und kehren damit den (Groß-)Städten den Rücken. Die im Juni dieses Jahres veröffentlichte Studie „Landlust neu vermessen“ des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung stellt etwa fest: „Die neue Landlust ist in den Statistiken nachweisbar. Heute entscheiden sich mehr Menschen für ein Leben auf dem Land als vor zehn Jahren. Und vor allem: es ziehen inzwischen mehr Menschen aufs Land als von dort weg.“¹ Eine weitere Studie des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung betrachtet speziell das Binnenwanderungsmuster von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Auch sie kommt zu dem Ergebnis, dass „Wanderungsgewinne [...] in letzter Zeit vor allem die eher ländlichen Räume erzielen“ und dass „auch die sehr ländlichen Räume im Zeitabschnitt 2015 bis 2019 ein Plus bei den Wanderungsbilanzen verbuchen.“ Die Autoren schließen daraus: „Je geringer die Siedlungsdichte, desto günstiger ist die Wanderungsbilanz.“² Schließlich fanden das ifo Institut und immowelt in einer Umfrage im Mai 2021 heraus, dass „die Umfrageteilnehmenden aus urbanen Räumen im Vergleich zu den Befragten aus suburbanen und ruralen Gegenden eine signifikant höhere Bereitschaft aufweisen, ihre Wohnsituation grundlegend zu verändern.“³

Veränderungen in den Binnenwanderungsmustern haben für die siedlungsstrukturelle Entwicklung und die regionale Verteilung der Bevölkerung weitreichende Konsequenzen. Denn die Wanderungsbewegungen wirken sich mittel- bis langfristig erheblich in den Ziel- und Herkunftsregionen der Wandernden aus.⁴ Im konkreten Fall vor allem deswegen, weil der ländliche Raum bisweilen stark von einem Bevölkerungsrückgang

¹ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Landlust neu vermessen, Berlin 2022, S. 5 ff.

² Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung: ILS Trends 3/2021, S. 7.

³ ifo Institut für Wirtschaftsforschung: ifo Schnelldienst 8/2021, S. 27.

⁴ vgl.: BBSR: BBSR-Analysen KOMPAKT 09/2018, S. 4.

betroffen ist.⁵ Darüber hinaus gilt eine solche „Abstimmung mit den Füßen“ als einer der treffendsten Indikatoren für eine Unzufriedenheit von Bevölkerungsgruppen mit regionalen Lebensbedingungen.⁶ Die Abwanderung von vergleichsweise jungen Einheimischen aus Großstädten ist damit von größter Relevanz, insbesondere unter dem Aspekt der zukünftigen Raumstruktur. Zu diesem Thema sind mitunter weit auseinanderliegende politische, normative und ideologische Sichtweisen zu erwarten.⁷ Die Abwanderung aus den Großstädten und die damit zusammenhängende Frage nach der künftigen Raumstruktur, bedarf daher der politischen Befassung und sachlichen Klärung.

Die Antragsteller sprechen sich dafür aus, diesen Binnenwanderungstrend auch als Chance zu begreifen. Stadtflüchtige können dazu beitragen, die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum zu verbessern. Denn diese ist durch den Bevölkerungsrückgang vielfach schlechter als im (groß-)städtischen Raum.⁸ Beispielsweise ist die Erreichbarkeit von Hausarztpraxen und Apotheken in Landkreisen schlechter als in größeren Städten.⁹ Auch die Verkehrsinfrastruktur¹⁰ und das Breitbandnetz sind im ländlichen Raum weniger gut ausgebaut.¹¹ Verbesserungspotential gibt es zudem bei den Bildungsmöglichkeiten¹² und einer unternehmerfreundlichen Wirtschaftspolitik.¹³ Schließlich hinterließ der Bevölkerungsrückgang im ländlichen Raum einen hohen Wohnungsleerstand, der nun zu nutzen ist.¹⁴

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen befasst sich mit Blick auf Raumordnung und Raumentwicklung, insbesondere unter dem Aspekt des demografischen Wandels und der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, mit dem dargestellten Sachverhalt.¹⁵ Grundlage dafür ist die Leitvorstellung der Raumordnung im Raumordnungsgesetz, wonach eine „großräumig ausgewogene [...] Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen“ angestrebt wird.¹⁶ Dies soll grundsätzlich „gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen“ geschehen „auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen.“¹⁷

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in Zusammenarbeit mit den Ländern darauf hinzuwirken, den ländlichen Raum attraktiver für einheimische Familien und Berufseinsteiger zu machen und dabei insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - a) eine verlässliche und kostengünstige digitale Infrastruktur für Wohnungen und Betriebe gleichermaßen zu gewährleisten, vor allem durch den Ausbau der Breitbandversorgung;

⁵ Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR): Raumordnungsprognose 2040. Bevölkerungsprognose: Ergebnisse und Methodik, S. 4 ff.

⁶ Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut: WSI MITTEILUNGEN 3/2022, S. 226.

⁷ vgl.: Raumordnungsbericht 2021: Wettbewerbsfähigkeit stärken, S. 130.

⁸ BBSR: Raumordnungsbericht 2017, Daseinsvorsorge sichern, S. 130.

⁹ <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/startseite/topmeldungen/erreichbarkeit-hausaerzte.html>

¹⁰ Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI): Ländliche Räume stärken, Berlin, 2021, S. 24.

¹¹ BBSR: Raumordnungsbericht 2021, S. 132.

¹² Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Teilhabeatlas Deutschland, Berlin 2019, S. 25 ff.

¹³ BDI: Ländliche Räume stärken, Berlin, 2021, S. 27f.

¹⁴ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Digital aufs Land, Berlin 2021, S. 60.

¹⁵ vgl.: BBSR: Raumordnungsbericht 2021. Wettbewerbsfähigkeit stärken, S. 130 f.

¹⁶ § 1 Absatz 2 ROG

¹⁷ § 2 Absatz 1 ROG

- b) eine auf die Bedürfnisse und Präferenzen von Familien und Arbeitnehmern ausgerichtete Anbindung des ländlichen Raumes an die Städte zu schaffen und dabei eine durchgehende Vernetzung aller Mobilitätsangebote und Verkehrsträger zu ermöglichen;
 - c) die Straßeninfrastruktur für den Güter-, Gewerbe- und Individualverkehr in stand zu setzen und auszubauen sowie den Investitionsstau aufzulösen;
 - d) Institutionen und Strukturen für Bildung und Ausbildung zu erhalten und gegebenenfalls zu modernisieren sowie die Digitalisierung des Schulbetriebs wo nötig zu forcieren;
 - e) den Bedarf an speziellen Berufsbildern, wie etwa Landärzten, valide festzustellen und einem etwaigen Mangel durch geeignete Maßnahmen abzuheben;
 - f) durch eine unternehmerfreundliche Wirtschaftspolitik für die Entschlackung bürokratischer Prozesse, etwa durch die Reduzierung von überbordenden Berichts-, Informations- und Nachweispflichten für Unternehmen zu sorgen, Unternehmensnachfolgen zu erleichtern sowie steuerliche Anreize für die Neuansiedlung von Unternehmen zu setzen;
 - g) gemeinsam mit den Ländern und privaten Eigentümern die leerstehenden Wohnungen marktfähig zu machen und diese gegenüber Berufseinsteigern und jungen Familien zu bewerben;
2. im Sinne der Planbarkeit der unter Nummer 1 genannten Forderungen, die Ursachen und Gründe der Abwanderung von den Großstädten in den ländlichen Raum festzustellen;
 3. im Sinne der Planbarkeit der unter Nummer 1 genannten Forderungen, das künftige Ausmaß der Abwanderung von den Großstädten in den ländlichen Raum festzustellen.

Berlin, den 16. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Berufseinsteiger und junge Familien ziehen verstärkt auf das Land

Das Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung stellt in seiner aktuellen Studie „Landlust neu vermessen“ fest, dass noch Ende der 2000er Jahre von den Landgemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern nur 28 Prozent einen Wanderungsgewinn verzeichnen konnten. Im Zeitraum von 2018 bis 2020 legten die Landgemeinden hingegen zu: 63 Prozent gewannen durch Binnenwanderung.¹⁸ Es sind vor allem zwei Gruppen bei denen der ländliche Raum deutlich an Beliebtheit gewonnen hat: Die Gruppe, die es am meisten auf das Land zieht, sind die 30- bis 49-Jährigen mit ihren minderjährigen Kindern.¹⁹ Entsprechend verlieren die kreisfreien Großstädte junge Familien: im Zeitraum von 2018 bis 2020 jährlich 7,5 Personen je tausend Einwohner. Auf dünn besiedelte ländliche Kreise entfällt in dieser Altersgruppe dabei ein Gewinn von 11,5 Personen je tausend Bewohner. Einen deutlichen Trendwechsel gab es auch in der Altersgruppe der 25 bis 29-Jährigen: Im Zeitraum von 2008 bis 2010 verloren ländliche Kreise jedes Jahr rund 15 Personen je tausend Einwohner. Zehn Jahre später gewinnen insbesondere dünn besiedelte ländliche Kreise etwa fünf Personen je tausend Einwohner hinzu.²⁰

Die Ergebnisse des Berlin-Instituts werden durch das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung bestätigt und konkretisiert. Es stellt in seiner Studie über das Binnenwanderungsverhalten fest, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zunehmend in den ländlichen Raum abwandern. In dem Zeitraum von 2015 bis 2019 verzeichnen die kreisfreien Großstädte Wanderungsverluste. Bei städtischen Kreisen ist das Binnenwanderungssaldo ausgeglichen. Ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen und dünn besiedelte ländliche Kreise hingegen erzielen Wanderungsgewinne.²¹

Auch ein Blick in die Zukunft, mithilfe der Umfrage des ifo Instituts und immowelt aus dem Jahr 2021, bestätigt diesen Trend: Fast 13 Prozent der Bewohner deutscher Großstädte mit mehr als 500.000 Einwohnern wollen innerhalb der kommenden zwölf Monate aus der Großstadt wegziehen. 18,5 Prozent haben einen solchen Umzug in den kommenden zwei oder fünf Jahren ins Auge gefasst und weitere 24,4 Prozent geben an, dass ein solcher Umzug grundsätzlich in Frage kommt.²²

Trotz demografischem Wandel: Binnenwanderung auf das Land gibt Daseinsvorsorge neuen Schub

Die Abwanderung von den Städten auf das Land findet vor dem Hintergrund des demografischen Wandels statt. Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung geht in seiner Raumordnungsprognose 2040 weiterhin von bleibenden Unterschieden zwischen wachsenden und schrumpfenden sowie strukturstarken und strukturschwachen Regionen und zwischen Zentren und Peripherie aus. Gemäß den zugrunde liegenden Prognosen – ausgehend von dem Basisjahr der Prognose 2017 – ist mit einer stark schrumpfenden Bevölkerung in peripher gelegenen Kreisen zu rechnen. Dies wird vor allem mit den Sterbeüberschüssen begründet, die den demografischen Wandel der deutschen Bevölkerung kennzeichnen.²³

Grundsätzlich betrachtet hat eine sinkende Bevölkerungszahl weitreichende Folgen für die Entwicklung von Gemeinden und Regionen, denn sie erschwert den Erhalt und die Stärkung der dortigen Wettbewerbsfähigkeit. Die Bewohner tragen mit ihrem Konsum zur Wertschöpfung bei und lasten Einrichtungen der Daseinsvorsorge aus. Wird diese Nachfrage geringer, droht der Verlust von Infrastruktur, worunter die Wohnortqualität leidet. Eine schlechte Wohnortqualität führt wiederum zu einer verstärkten Abwanderung.²⁴ Die Wechselwirkung zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und dem demografischen Wandel lässt sich mit den Worten des BBSR wie folgt zusammenfassen: „Weniger Bevölkerung, weniger Wachstum, weniger Steuern, weniger finanzielle Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand.“²⁵

Auch das Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung berücksichtigt den demografischen Wandel und weist

¹⁸ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Landlust neu vermessen, Berlin 2022, S. 8.

¹⁹ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/11/PD21_506_63.html

²⁰ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Landlust neu vermessen, Berlin 2022, S. 14 f.

²¹ Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung: ILS Trends 3/2021, S. 5 ff.

²² ifo Institut für Wirtschaftsforschung: ifo Schnelldienst 8/2021, S.27 f.

²³ BBSR: Raumordnungsprognose 2040, Ergebnisse und Methodik, Bonn 2021, S. 2 ff.

²⁴ Ebd., S. 7.

²⁵ BBSR: Raumordnungsbericht 2017, Daseinsvorsorge sichern, Bonn 2017, S. 7.

auf die Schrumpfung von Gemeinden, trotz Wanderungsgewinnen hin.²⁶ Jedoch stellt das Institut auch fest, dass vor allem seit 2017 auch immer weniger Menschen aus den Dörfern und Kleinstädten wegziehen. Ebenfalls ab dem Jahr 2017 haben kleine Gemeinden beim Wanderungsverhalten deutlich an Attraktivität gewonnen. Das Berlin-Institut rät daher den Gemeinden – unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung – sich für den Zuzug aus den Großstädten und Ballungsräumen attraktiv zu machen.²⁷

Die Antragsteller schließen sich dem an. Denn gerade der Rückgang der deutschen Bevölkerung und die damit einhergehenden Probleme bei der Wettbewerbsfähigkeit und der Daseinsvorsorge machen eine Zuwanderung von jungen Deutschen auf das Land, für das Land, umso gewinnbringender. Daher gilt es die jüngste Trendwende beim Zuzug junger einheimischer Familien und Berufseinsteiger zu nutzen: Familien und Berufseinsteigern muss im ländlichen Raum eine Daseinsvorsorge zugesichert werden, um dadurch auch die ländlichen Gemeinden selbst zu revitalisieren.

Stärkung des ländlichen Raumes

Die Corona-Pandemie hat gezeigt wie wichtig eine digitale Vernetzung mit hohen Datenübertragungsraten ist, um so vielen Erwerbstätigen wie möglich das Arbeiten von zu Hause zu ermöglichen.²⁸ Die Bereitstellung einer ausreichend leistungsfähigen digitalen Infrastruktur ist darüber hinaus für den Erfolg von Unternehmen wichtig. Der Breitbandausbau verläuft jedoch nach wie vor schleppend. Insbesondere die Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Räumen bleiben groß. Beispielsweise sind in ländlichen Regionen nur rund 66 Prozent der Haushalte mit mindestens 100 Mbit/s versorgt und bei den Gewerbestandorten sind es nur rund 56 Prozent. In Ballungsgebieten sind wiederum Übertragungen von 1000 Mbit/s deutlich weiter verbreiteten, als auf dem Land mit etwa 20 Prozent.²⁹

Von großer Bedeutung ist zudem das Verkehrsnetz, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht. Da etwa mittelständische Unternehmen oft in grenzüberschreitenden Wertschöpfungsverbänden agieren, die Zulieferbeziehungen komplexer werden, die Zahl der Produktionsorte steigt und die Arbeitsteilung zunimmt, muss die Verkehrsinfrastruktur effizient funktionieren. Tatsächlich beeinträchtigen Infrastrukturmängel im Straßenverkehr die Geschäftstätigkeit, was 72 Prozent von rund 2600 befragten Unternehmen auch bemängeln. Zudem dauert es im ländlichen Raum bis zur nächsten Autobahnauffahrt gut dreimal so lange wie in städtischen Regionen, was insbesondere auch Fachkräfte und Berufseinsteiger abschreckt, die zumeist auf eine gute Anbindungen an größere Städte achten.³⁰ Gleichwohl werden 70 Prozent der Wegstrecke im ländlichen Raum mit dem Auto zurückgelegt.³¹

Diese klare Präferenz muss auch in den Mobilitätskonzepten der Zukunft abgebildet werden, welche das primäre Ziel haben müssen, den Komfort und die Lebensqualität in den ländlichen Regionen zu erhöhen.

Wenn sich junge Familien auf die Suche nach einem neuen Zuhause begeben, spielen die Bildungsmöglichkeiten vor Ort eine große Rolle. Jedoch ist von den Kindergärten³² bis zu den Gymnasien und Hochschulen eine Verlagerung in die Zentren erkennbar, die vor allem mit weiteren Wegen und längeren Anfahrtszeiten verbunden ist.³³ Um den Stadtflüchtigen eine Perspektive zu bieten, aber auch um einer Abwanderung in die Städte vorzubeugen, müssen Bildungseinrichtungen flächendeckend und wohnortnah zur Verfügung stehen. Wenn sich das Bildungssystem zudem an der lokalen Wirtschaftsstruktur orientiert, fördert das eine innovative und zukunftsorientierte Gestaltung der Region. Vor allem der Mittelstand spielt dabei eine große Rolle. Für diesen wesentlich ist die Stärkung des Ausbildungsberufs und des Handwerks. Darüber hinaus erlaubt es der Verbleib von (Fach-)Hochschulen in ländlichen Gebieten den Unternehmen, Studierende frühzeitig anzusprechen und so vor Ort zu halten.³⁴

Ebenso wie Bildungsangebote muss die Gesundheitsversorgung flächendeckend und wohnortnah angeboten werden. Jedoch ist der Trend in ländlichen Regionen genau gegenläufig. So werden bis zum Jahr 2030 rund 50

²⁶ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Landlust neu vermessen, Berlin 2022, S. 10.

²⁷ Ebd., S 21 ff.

²⁸ BBSR: Raumordnungsbericht 2021. Wettbewerbsfähigkeit stärken, S. 132.

²⁹ BDI: Ländliche Räume stärken, Berlin, 2021, S. 21 f f.

³⁰ Ebd., S. 24.

³¹ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Bundesprogramm Ländliche Entwicklung, Berlin 2019, S. 5.

³² Thünen Institut: Thünen Working Paper 117, Braunschweig 2019, S. 29 f.

³³ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Teilhabeatlas Deutschland, Berlin 2019, S. 27.

³⁴ BDI: Ländliche Räume stärken, Berlin, 2021, S. 25.

Prozent der Allgemeinmediziner in den Ruhestand gehen. Bis zum Jahr 2035 werden in ganz Deutschland rund 11.000 Hausärzte fehlen, wobei die Nachbesetzung auf dem Land besonders schwierig wird. Bei der medizinischen Versorgung in ländlichen Räumen kommt erschwerend hinzu, dass die Wege zu Ärzten sowie zu den Apotheken³⁵ in der Regel deutlich länger als in Großstädten sind.³⁶

Weiter ist die Forcierung einer unternehmerfreundlichen Wirtschaftspolitik, etwa durch eine Beschleunigung bürokratischer Prozesse, angezeigt. Eine übermäßige Bürokratisierung hemmt Innovationen, verzögert und verteuert Abläufe und demotiviert alle Beteiligten. Ländliche Regionen können durch eine entschlackte Verwaltung schnell und unkompliziert Entscheidungen umsetzen. Überbordende Regularien von Bundesebene sollten dem nicht entgegenstehen. Etwa belasten Berichts-, Informations- und Nachweispflichten, die immer häufiger strafbewehrt sind, das Unternehmertum.³⁷ Hier muss subsidiär und pragmatisch an Lösungen vor Ort gearbeitet werden. Zudem muss die Unternehmensnachfolge erleichtert werden, etwa indem die Erbschaftsteuer praxisnah geändert und die Wegzugsbesteuerung reformiert wird.³⁸ Darüber hinaus können strukturschwache Regionen bevorzugte Standorte für die Neuansiedlung von Unternehmen sein, wozu steuerliche Anreize beitragen würden.³⁹

Ein besonderes Augenmerk ist auf den vielfach vorhandenen Leerstand zu richten. Er beläuft sich schätzungsweise auf etwa 1,6 Millionen Wohnungen, wovon etwa 600.000 markttaktiv sind.⁴⁰ In den ländlichen Regionen im Osten Deutschlands stehen aufgrund der vormaligen Abwanderung aus diesem Gebiet besonders viele und noch dazu oft historische große Gebäude leer. Sie sind meist günstig zu erwerben. Teilweise handelt es sich auch um verlassene Bahnhöfe oder aufgegebene Gasthöfe. Gerade diese locken Stadtflüchtige an, die auf der Suche sind, ihre kreativen Ideen umzusetzen. Durch eine bewusste Vermittlung des Leerstandes von Gemeinden an Berufseinsteiger und junge Familien können so nicht nur neue Einwohner gewonnen, sondern auch weitere Konsummöglichkeiten und Dienstleistungen angeboten werden.⁴¹

Die Gründe der Stadtflucht sind entscheidend für die raumpolitische Planung

Aufgrund der tiefgreifenden Auswirkung demografischer Veränderungen auf Siedlungsstrukturen, insbesondere weil diese Auswirkungen langfristig sind sowie weite Bereiche des Alltags der Bevölkerung betreffen, sind die Ursachen und Gründe für die Stadtflucht der einheimischen Bevölkerung von großer Bedeutung. Nur wenn Ursachen und Gründe der Binnenwanderung bekannt sind, ist es möglich das Ausmaß, das diese Binnenwanderung künftig annehmen kann, abzuschätzen. Das Ausmaß der künftigen Binnenwanderung ist wiederum entscheidend für die weitere raumpolitische Planung.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die Corona-Pandemie, die von sämtlichen Studien einhellig als Beschleuniger des Binnenwanderungstrends betrachtet wird: so etwa das Berlin-Institut,⁴² das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung⁴³ und die Umfrage des Ifo Instituts und immowelt⁴⁴. Das BBSR geht hierbei von einer Beschleunigung des ökonomischen Strukturwandels durch die Pandemie aus. Die Beschleunigung der ökonomischen Transformation ziehe wiederum die räumliche Arbeitsteilung vor.⁴⁵ Die Corona-Pandemie und die diese begleitenden Maßnahmen können daher, im Hinblick auf Ursachen und Gründe, mit dem Binnenwanderungstrend in Verbindung gebracht werden.

Eine zentrale Rolle spielen auf jeden Fall die gestiegenen Wohnkosten. Auf Nachfrage ist die Bundesregierung der Auffassung, dass steigende Wohnkosten in den Großstädten ein wichtiger Treiber der Binnenmigration von Familien ins Umland sind.⁴⁶ Auch nach der Ansicht des Berlin-Instituts sind das knappe Wohnungsangebot und

³⁵ <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/startseite/topmeldungen/erreichbarkeit-hausaerzte.html>

³⁶ BDI: Ländliche Räume stärken, Berlin, 2021, S. 30.

³⁷ <https://bdi.eu/themenfelder/mittelstand-und-familienunternehmen/buerokratieabbau/#/artikel/news/buerokratieabbau-bleibt-schluesselform-fuer-die-deutsche-industrie/>

³⁸ BDI: Ländliche Räume stärken, Berlin, 2021, S. 27 f.

³⁹ BBSR: Raumordnungsbericht 2021. Wettbewerbsfähigkeit stärken, S. 131.

⁴⁰ Empirica: Wohnungsmarktprognose 2022/23, empirica-Paper Nr. 263, Berlin 2022, S. 1.

⁴¹ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Digital aufs Land, Berlin 2021, S. 44, 60.

⁴² Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Landlust neu vermessen, Berlin 2022, S. 6.

⁴³ Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung: ILS Trends 3/2021, S. 6.

⁴⁴ ifo Institut für Wirtschaftsforschung: ifo Schnelldienst 8/2021, S. 31.

⁴⁵ BBSR: Raumordnungsbericht 2021. Wettbewerbsfähigkeit stärken, S. 6.

⁴⁶ Bundestagsdrucksache 20/3097, Schriftliche Frage 45.

die steigenden Immobilienpreise in den Großstädten ausschlaggebend.⁴⁷ Tatsächlich sind alleine im Zeitraum zwischen 2016 und 2021 die Mieten in den Metropolen Berlin (+ 42 Prozent), München (+ 24 Prozent) oder Stuttgart (+ 27 Prozent) deutlich gestiegen.⁴⁸ Zudem gibt es in der Stadt eine deutlich größere Überbelegung als auf dem Land. Im Jahr 2020 wohnte dort jede siebte Person (15 Prozent) in einer überbelegten Wohnung. Auf dem Land waren es hingegen lediglich 5,8 Prozent.⁴⁹

Eine Ursache der gestiegenen Wohnkosten in den Städten hängt nach Ansicht der Antragsteller mit der massiven Zuwanderung aus dem Ausland zusammen, die sich in den Großstädten und Ballungsräumen konzentriert.⁵⁰ Eine Studie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur „Binnenmobilität von Geflüchteten mit Schutzstatus in Deutschland“, die im März 2022 erschien, belegt ein entsprechendes Wanderungsverhalten: Sobald bei Flüchtlingen mit Schutzstatus die gesetzlich regulierte Wohnortwahl entfällt, führt das zu einer Binnenwanderung dieser Gruppe in die Ballungsräume.⁵¹

So haben ausschließlich kreisfreie Städte in westlichen Bundesländern den höchsten Anteil an Zuzügen (Mannheim, Ingolstadt, Herne, Offenbach am Main, Würzburg, Passau, Aschaffenburg, Hagen, Hof und Duisburg). Unter den zehn Kreisen mit der geringsten Anzahl an Zuzügen befinden sich hingegen nur Landkreise: Mit Ausnahme des Landkreises Kusel, in Rheinland Pfalz, handelt es sich ausschließlich um Landkreise aus den östlichen Bundesländern.⁵² Entsprechend zeigt sich bei der räumlichen Verteilung dieser Personengruppe eine Ballung vor allem in nord- und westdeutschen Metropolregionen (Rhein-Ruhr, Frankfurt, Hannover, Bremen und Hamburg) sowie in Großstädten (hier wiederum auch einschließlich der ostdeutschen Großstädte wie Halle, Leipzig und Chemnitz). Die Kreise mit der höchsten Anzahl an Flüchtlingen mit Schutzstatus je tausend Einwohner finden sich in den fünf kreisfreien Städten Salzgitter, Hof, Schweinfurt, Bremerhaven und Flensburg. Die fünf Kreise mit der geringsten Anzahl der Flüchtlinge mit Schutzstatus je tausend Einwohner finden sich im Osten Deutschlands, nämlich im Saale-Holzland-Kreis, im Erzgebirgskreis sowie den Landkreisen Bautzen, Märkisch-Oderland und Hildburghausen.⁵³

Betrachtet man die Wanderungsbewegung der einheimischen Bevölkerung Deutschlands im Vergleich zu derjenigen von Flüchtlingen mit Schutzstatus wird eine gegenläufige Tendenz erkennbar: junge Familien und Berufseinsteiger wandern verstärkt aus den (Groß-)Städten in ländliche Regionen ab. Flüchtlinge mit Schutzstatus wandern hingegen zunehmend in die (Groß-)Städte ein.

Die Studie aus dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterstreicht neben der Stadt-Land-Differenz noch einen weiteren Unterschied im Wanderungsverhalten von einheimischer Bevölkerung und Flüchtlingen mit Schutzstatus. Denn auch im Hinblick auf die großen Regionen Deutschlands finden unterschiedliche Wanderungsbewegungen statt. So ist „die Binnenwanderungen der in Deutschland lebenden Bevölkerung seit dem Jahr 2017 gekennzeichnet [...] von einer Abwanderung in östliche und südliche Flächenländer und damit in die entgegengesetzte Wanderungsrichtung als die von Geflüchteten mit Schutzstatus [...] die eher in nordwestliche Flächenländer ziehen.“⁵⁴

Der Zusammenhang zwischen der Zuwanderung aus dem Ausland mit anschließender Binnenwanderung und das Binnenwanderungsverhalten der einheimischen Bevölkerung, mithin den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, ist nach Ansicht der Antragsteller evident. Insbesondere die Wohnkostensteigerung in Großstädten und Ballungsräumen, die auch durch die Massenzuwanderung verursacht wird, ist nach Auffassung der Antragsteller hier maßgeblich. Mit Blick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Ballungsräumen und in ländlichen Räumen, vor dem Hintergrund der künftigen Raumstruktur und Raumplanung, müssen die Fragen nach den Ursachen und Gründen sowie dem Ausmaß dieser Stadtflucht möglichst vollständig beantwortet werden.

⁴⁷ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Landlust neu vermessen, Berlin 2022, S. 6.

⁴⁸ <https://ratgeber.immowelt.de/a/stadtflucht.html>

⁴⁹ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/11/PD21_506_63.html

⁵⁰ Vgl.: Pestel Institut: Bezahlbarer Wohnraum 2022, Hannover 2022, S. V f.

⁵¹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Binnenmobilität von Geflüchteten mit Schutzstatus in Deutschland, Forschungsbericht 39, Nürnberg 2022, S. 5 f.

⁵² Ebd., S. 33.

⁵³ Ebd., S. 17f.

⁵⁴ Ebd., S. 35.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Christian Wirth, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Steffen Janich, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Gereon Bollmann, Dirk Brandes, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Markus Frohnmaier, Albrecht Glaser, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Martin Reichardt, Frank Rinck, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Martin Sichert, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Klaus Stöber, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Die Souveränität Deutschlands innerhalb der Europäischen Union erhalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bereits seit Jahren greift die Europäische Union immer stärker in die Souveränität ihrer Mitgliedstaaten ein. Überregulierungen und Verbote bestimmen den Alltag aller EU-Bürger. Häufig stehen sie in Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip. Die „Gurkenkrümmungsverordnung“, als Sinnbild für eine überbordende EU-Bürokratie, ist sogar in den Volksmund übergegangen. Jüngstes Beispiel ist das ab 2035 geltende Verbot für Verbrennungsmotoren, welche nicht ausschließlich mit „E-Fuels“ betrieben werden können. Eine neue europäische Richtlinie zur Energieeffizienz von Gebäuden, welche die aufwendige und teure Zwangssanierung von Millionen Gebäuden nach sich zöge, befindet sich aktuell auf dem Weg. Dieser Entwicklung muss Einhalt geboten werden.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einigten sich jedoch im Koalitionsvertrag 2021–2025 (Koalitionsvertrag 2021) auf Folgendes: „Die Konferenz zur Zukunft Europas sollte in einen verfassungsgebenden Konvent münden und zur Weiterentwicklung zu einem föderalen europäischen Bundesstaat führen, der dezentral auch nach den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit organisiert ist und die Grundrechtecharta zur Grundlage hat.“¹

¹ Der Koalitionsvertrag 2021, S. 131, <https://www.spd.de/koalitionsvertrag2021/>.

Mit der Errichtung eines europäischen Bundesstaates würde die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland erlöschen und auf diesen übergehen.

Ein Großteil der Bevölkerung Deutschlands möchte jedoch die Souveränität Deutschlands als Nationalstaat innerhalb der Europäischen Union (EU) gewahrt wissen. Laut einer Forsa-Umfrage aus dem Jahr 2011 befürwortet nur jeder Fünfte das Aufgehen Deutschlands in einer Art „Vereinigte Staaten von Europa“². Die entschiedene Ablehnung gegenüber einem solchen Vorhaben ist über Jahre hinweg deutlich und stabil (vgl. Emnid-Umfrage 2017).³ In anderen Mitgliedstaaten der EU ist die Befürwortung noch geringer als in Deutschland. In den nordischen Ländern Norwegen, Finnland, Dänemark und Schweden beträgt die Zustimmung zur „Schaffung von Vereinigten Staaten von Europa“ lediglich 12 bzw. 13 Prozent. Die Anzahl der Befürworter eines solchen Vorhabens ist damit ähnlich niedrig wie in Großbritannien, das die EU mittlerweile verlassen hat.⁴

Die Idee der „Vereinigten Staaten von Europa“ im Sinne der Schaffung eines europäischen Bundesstaates unter Aufgabe der mitgliedstaatlichen Souveränität ist ein Elitenprojekt. Sollte dessen Legitimation jemals in Form einer EU-weiten Volksbefragung überprüft werden, würde das Vorhaben über Ländergrenzen hinweg in großer Einigkeit und mit signifikanter Mehrheit in allen Mitgliedstaaten abgelehnt werden.

Die EU, als Gemeinschaft souveräner Staaten, sollte sich auf ihre fundamentalen Werte und Ziele rückbesinnen. Eine tragende Säule des europäischen Integrationsprozesses war und ist vor allem der freie Handel und die Zollunion. Beide sind – neben der geschätzten Reisefreiheit im Rahmen des Schengen-Abkommens – prägend für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Diese besteht erfolgreich seit 65 Jahren. Diese Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere den freien Handel sowie die Zollunion zu stabilisieren und zu fördern, sind wichtige Aufgaben der Bundesregierung.

Zu diesen zählt in noch stärkerem Maße der Erhalt und Schutz der staatlichen Souveränität Deutschlands. Zentrale Merkmale staatlicher Souveränität, wie die Steuererhebungscompetenz, sind im europäischen Integrationsprozess in der Vergangenheit bewusst auf nationalstaatlicher Ebene verblieben. Eine Übertragung der Steuergesetzgebungscompetenz auf die EU – wie sie bereits diskutiert wird – würde eine Verletzung des Artikels 105 GG bedeuten. Dieser weist dem Bund und den Ländern entsprechende Kompetenzen von Verfassungsrang zu.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. alles zu unterlassen, was auf die Umwandlung der EU als eine Gemeinschaft souveräner und gleichberechtigter Nationalstaaten in einen europäischen Bundesstaat zielt;
2. dafür Sorge zu tragen, dass dem Deutschen Bundestag zu jeder Zeit und uneingeschränkt eigene Aufgaben und Befugnisse von substanziellem politischem Gewicht verbleiben und dass dieser stets in der Lage bleibt, seine haushaltspolitische Verantwortung wahrzunehmen;
3. Bestrebungen der EU, die Steuergesetzgebungshoheit, welche gemäß Artikel 105 GG bei Bund und Ländern liegt, an sich zu ziehen, entschieden entgegenzutreten;

² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/200743/umfrage/meinung-zur-eu-als-vereinigte-staaten-von-europa/>.

³ <https://www.spiegel.de/politik/ausland/vereinigte-staaten-von-europa-mehrheit-der-deutschen-ist-dagegen-a-1182554.html>.

⁴ <https://yougov.de/news/2017/12/28/ein-drittel-der-deutschen-fur-vereinigte-staaten-v/>.

4. es sich zur Aufgabe zu machen, die EU zu ihren „Wurzeln als Wirtschaftsgemeinschaft“ zurückzuführen, sich insbesondere dafür einzusetzen, dass der freie Handel und die Zollunion gestärkt werden.

Berlin, den 27. März 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges lenkten Großbritannien, die USA, Frankreich und die Sowjetunion, sog. „Vier Mächte“, die Geschicke Deutschlands. Großbritannien, die USA und Frankreich beeinflussten auf der Grundlage des am 26.05.1952 geschlossenen „Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland“⁵, sog. „Deutschlandvertrag“, die Innen- und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland.

Die Einflussnahme der Sowjetunion auf die Deutsche Demokratische Republik basierte auf dem am 20.09.1955 geschlossenen sog. „Moskauer Vertrag“⁶, auf der 1968 beschlossenen „Breschnew-Doktrin“⁷ sowie auf dem „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand“ vom 07.10.1975.⁸

Das im Jahr 1990 vereinte Deutschland erlangte seine volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten erst mit Wirksamwerden des am 12.12.1990 geschlossenen „Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“, sog. „Zwei-plus-Vier-Vertrag“⁹, wieder.

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 des vorbenannten Vertrages beendeten die Vier Mächte Großbritannien, USA, Frankreich und die Sowjetunion „hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis wurden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.“¹⁰

Der Beitritt Deutschlands zur Europäischen Union (EU) verändert nicht das Verständnis von den Grundfesten der Souveränität Deutschlands als Nationalstaat innerhalb der Union. Die EU verpflichtet sich ihren Mitgliedstaaten gegenüber zur Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Sinne des (i. S. d.) Artikels 5 EUV, föderativer Grundsätze sowie einem dem Grundgesetz vergleichbaren Grundrechtsschutz. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich bisher drei Mal mit dem Souveränitätsverständnis Deutschlands im Rahmen seiner europäischen Integration beschäftigt. Erstmals im Jahr 1974. Es erging die sog. „Solange-I-Rechtsprechung“¹¹.

⁵ <http://www.verfassungen.de/de45-49/deutschlandvertrag52.html>.

⁶ <http://www.documentarchiv.de/brd/1970/moskauer-vertrag.html>.

⁷ Boris Meissner, Die „Breschnew-Doktrin“ Köln, 1969.

⁸ <http://www.verfassungen.de/ddr/freundschaftsvertragddrsu75.html>.

⁹ <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/internationales-recht/-/240218>.

¹⁰ Ebd.

¹¹ BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 1974 – 2 BvL 52/71 –, BVerfGE 37, 271-305.

Im Jahr 1986 bestätigte das BVerfG diese Rechtsprechung mit der sog. „Solange-II-Rechtsprechung“¹². Zuletzt äußerte sich das BVerfG im Jahr 2009 zum Integrationsprozess Deutschlands in seinem Urteil zum Vertrag von Lissabon.¹³

Darin heißt es:

„Für den Beitritt zu einem europäischen Bundesstaat wäre in Deutschland eine Verfassungsneuschöpfung notwendig, mit der ein erklärter Verzicht auf die vom Grundgesetz gesicherte souveräne Staatlichkeit einherginge. Ein solcher Akt liegt hier nicht vor. Die EU stellt weiterhin einen völkerrechtlich begründeten Herrschaftsverband dar, der dauerhaft vom Vertragswillen souverän bleibender Staaten getragen wird. Die primäre Integrationsverantwortung liegt in der Hand der für die Völker handelnden nationalen Verfassungsorgane. Bei wachsenden Kompetenzen und einer weiteren Verselbständigung der Unionsorgane sind Schritt haltende Sicherungen erforderlich, um das tragende Prinzip der begrenzten und von den Mitgliedstaaten kontrollierten Einzelermächtigung zu wahren. Auch sind eigene für die Entfaltung der demokratischen Willensbildung wesentliche Gestaltungsräume der Mitgliedstaaten bei fortschreitender Integration zu erhalten. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Integrationsverantwortung durch die staatlichen Vertretungsorgane der Völker wahrgenommen werden kann.“¹⁴

Nach dem im Koalitionsvertrag 2021 verbindlichen Willen der Bundesregierung der 20. Wahlperiode¹⁵ „sollte Konferenz zur Zukunft Europas in einen verfassungsgebenden Konvent münden und zur Weiterentwicklung zu einem föderalen europäischen Bundesstaat führen, der dezentral auch nach den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit organisiert ist und die Grundrechtecharta zur Grundlage hat.“¹⁶ Dieser Wille und die damit verbundenen Ziele der Bundesregierung der 20. Wahlperiode stoßen auf verfassungsrechtliche Grenzen. Die Bundesregierung ist verpflichtet, die Souveränität Deutschlands im Rahmen der Europäischen Integration im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sowie der Rechtsprechung des BVerfG zu wahren.

Danach findet EU-Recht und dessen Auslegung durch den EuGH in Deutschland keine Anwendung, wenn der „unantastbare Kerngehalt der Verfassungsidentität des Grundgesetzes nach Artikel 23 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 79 Abs. 3 GG¹⁷ nicht gewahrt werde.“¹⁸ Dies betrifft maßgeblich die Wahrung der Menschenwürde i. S. d. Artikels 1 GG sowie das Demokratie-, Rechtsstaats-, Sozial- und Bundesstaatsprinzip i. S. d. Artikels 20 GG.

So muss i. S. d. Demokratieprinzips sichergestellt sein, dass dem Deutschen Bundestag „eigene Aufgaben und Befugnisse von substanziellem politischem Gewicht verbleiben“¹⁹ und dass er in der Lage bleibt, „seine haushaltspolitische Verantwortung wahrzunehmen.“²⁰

Ferner muss die Bundesregierung gewährleisten, dass die sog. „Kompetenz-Kompetenz“ auf nationaler Ebene verbleibt. Sollten bspw. auf die EU Hoheitsrechte in einer solch ausgeprägten Form übertragen werden, „dass aus ihrer Ausübung heraus eigenständig weitere Zuständigkeiten für die EU begründet werden können“, würde dies gegen den Grundsatz der Volkssouveränität i. S. d. Artikels 20 Abs. 1 GG verstoßen.

Als letzte Instanz sind Grenzen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts gegenüber nationalem Recht bei „offensichtlichen und strukturell bedeutsamen Kompetenzüberschreitungen durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union“²¹ gegeben, sog. „Ultra-vires-Kontrolle“ des BVerfG. Ob staatliche Stellen jedoch in Zukunft eine Ultra-vires-Kontrolle durch das BVerfG anstreben werden, ist mittlerweile fraglich. Die Bundesregierung nahm am 03.08.2021 zum „Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Union gegen Deutschland“²² wie folgt Stellung:

¹² BVerfG, Beschluss vom 22. Oktober 1986 – 2 BvR 197/83 –, BVerfGE 73, 339-388.

¹³ BVerfG, Urteil vom 30. Juni 2009 – 2 BvE 2/08 –, BVerfGE 123, 267-437.

¹⁴ <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2009/bvg09-072.html>, Ziffer 1, 2. Absatz.

¹⁵ SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, sog. „Ampelkoalition“.

¹⁶ Koalitionsvertrag 2021–2025, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP vom 24.11.2021, S. 131, <https://www.spd.de/koalitionsvertrag2021/>.

¹⁷ Sog. „Ewigkeitsklausel“

¹⁸ BVerfGE 123, 267 (354).

¹⁹ BVerfGE 154, 17 (94 Rn. 115).

²⁰ Ebd.

²¹ BVerfGE 154, 17 (85 f. Rn. 98).

²² https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2021-004208_DE.html.

1. „Deutschland erkennt die Grundsätze der Autonomie, des Vorrangs, der Wirksamkeit, der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts und die in Artikel 2 EUV verankerten Werte, insbesondere die Rechtsstaatlichkeit an und bekräftigt diese.
2. Deutschland erkennt ausdrücklich die Autorität des Gerichtshofes der Europäischen Union an, dessen Entscheidungen rechtskräftig und bindend sind.
3. Ferner ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Rechtmäßigkeit von Handlungen der Unionsorgane nicht von der Prüfung von Verfassungsbeschwerden vor deutschen Gerichten abhängig gemacht, sondern nur vom Gerichtshof der Europäischen Union überprüft werden kann.
4. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, unter der ausdrücklichen Bezugnahme auf ihre in den Verträgen verankerte Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit, gegenüber der Europäischen Union, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um in Zukunft eine Wiederholung einer Ultra-vires-Feststellung aktiv zu vermeiden.“²³

Der Europäische Gerichtshof stellte daraufhin das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland am 02.12.2021 ein.

Nach Ansicht der Antragsteller ist o. a. Stellungnahme der Bundesregierung und insbesondere die Verpflichtung, „...alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um in Zukunft eine Wiederholung einer Ultra-vires-Feststellung aktiv zu vermeiden.“ dazu geeignet, die Bundesregierung davon abzuhalten, beim BVerfG die gerichtliche Überprüfung eines möglichen Vorrangs von nationalem Recht gegenüber EU-Recht zu beantragen.

Darüber hinaus drängt sich der Eindruck auf, dass die Stellungnahme der Bundesregierung vom 03.08.2021 dienlich sein könnte, Einfluss auf die deutsche Gerichtsbarkeit zu nehmen und dadurch die richterliche Unabhängigkeit zu gefährden.

Die Antragsteller wollen mit diesem Antrag sicherstellen, dass sich die Bundesregierung der 20. Wahlperiode verpflichtet, die Souveränität Deutschlands als Nationalstaat innerhalb der EU zu wahren, zu verteidigen und zu fördern.

Der im Koalitionsvertrag 2021 angedeutete Wille der Bundesregierung zur „Weiterentwicklung der Europäischen Union zu einem föderalen europäischen Bundesstaat“ darf sich nur und ausschließlich in oben aufgezeigten Grenzen bewegen. Es ist unverzichtbar, dass sich die Bundesregierung der 20. Wahlperiode dazu verpflichtet, insbesondere Artikel 23 i. V. m. Artikel 79 Abs. 3 GG (Ewigkeitsklausel) nicht zur Disposition möglicher Grundgesetzänderungen zu stellen.

²³ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_21_6201.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, Steffen Janich, Dr. Christian Wirth, Stefan Keuter, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Die Zeitenwende in der Migrationspolitik mit einer Rückführungsoffensive 2023 einleiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die mit der Aufnahme von einer Million ukrainischen Kriegsflüchtlingen schon bis auf das Äußerste strapazierten Aufnahme- und Integrationskapazitäten der Länder und Kommunen werden durch die zusätzliche Aufnahme von 218.000 Erstantragstellern auf Asyl im Jahr 2022 endgültig überfordert.

Die Bundesregierung ignoriert Belange und Warnungen der betroffenen Kommunen und Länder angesichts der höchsten Asylbewerberzahl seit 2016: Zum einen widersetzt sie sich einem effektiven Grenzschutz sowohl an den EU-Außengrenzen als auch an den deutschen Grenzen. Zum andern setzt sie mit Bleiberechten, darunter das sog. Chancenaufenthaltsrecht, für Asylbewerber, die sich über Jahre hinweg ihrer Ausreisepflicht verweigert haben, noch zusätzliche Anreize für illegale Migration und den Missbrauch des Asylrechts.

Die dringliche Entlastung des Systems durch eine konsequente Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten ist auch 2022 gescheitert: Von über 300.000 vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern wurden lediglich knapp 13.000 und damit gerade einmal um die 4 % abgeschoben.

Die Aussicht, trotz rechtskräftiger Ablehnung eines Asylantrages durch Verwaltung und Gerichte in Deutschland bleiben zu können, ist ein wesentlicher Pull-Faktor für illegale Migration und fördert die Schleuserkriminalität. Die nur in einem Bruchteil der Fälle erfolgende Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer untergräbt das Vertrauen in den Rechtsstaat und die Demokratie. In einem Rechtsstaat muss es einen Unterschied machen, ob einem Antrag auf Schutzgewährung stattgegeben wird oder nicht.

Zahlreiche Gewaltakte und Tötungsdelikte hätten in den letzten Jahren vermieden werden können, wenn die Bundesregierung ihrer eigenen Zielsetzung, ausländische Straftäter abzuschieben, tatsächlich nachgekommen wäre.

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der Menschen in Deutschland muss künftig Vorrang haben vor dem Interesse von Gewalttätern, nicht in Herkunftsländer mit schwieriger Sicherheitslage abgeschoben zu werden. Hilfsweise müssen verurteilte Gewalttäter in aufnahmebereite Drittstaaten abgeschoben werden.

Herkunftsländer, welche die Rücknahme ihrer Staatsbürger verweigern oder sich insoweit in Obstruktion üben, verstoßen zu Lasten Deutschlands und seiner Bürger gegen das Völkerrecht.

Wenn de facto nicht der demokratische Souverän und die deutsche Gesetzeslage entscheiden, wer in Deutschland bleiben darf, sondern Deutschland von den Herkunftsländern die Anwesenheit ihrer Staatsbürger durch die Weigerung, diese zurückzunehmen, quasi aufgenötigt wird, bedeutet dies einen gravierenden Eingriff in die demokratische Selbstbestimmung.

Die passive Hinnahme dieses Verstoßes gegen das Völkerrecht durch die Bundesregierung steht in diametralem Gegensatz zu deren Bekenntnissen zu einer regelbasierten Weltordnung.

Mit den Herkunftsstaaten bilaterale geschlossene Migrationsabkommen, in denen die ohnedies bestehende Rücknahmepflicht noch einmal vertraglich kodifiziert wird, bringen nur etwas, wenn sie tatsächlich eine verbesserte Kooperation bei Rückführungen bewirken. Für die bereits von Deutschland und der EU abgeschlossenen Migrations- und Rückübernahmeabkommen war ein solcher Effekt nach unabhängigen Analysen allenfalls eingeschränkt nachzuweisen.

Das Völkerrecht steht einer Abschiebung von vollziehbaren Ausreisepflichtigen in aufnahmebereite Drittstaaten statt in ihre Herkunftsländer grundsätzlich nicht entgegen, sofern humanitäre Mindestbedingungen gewahrt sind und in dem Drittstaat keine existenzielle Gefahr für Leib und Leben des Abzuschiebenden droht.

Das Dublin-System der EU erweist sich nach wie vor als dysfunktional, da nur ein Bruchteil der von Deutschland an andere Staaten gerichteten Übernahmeersuchen auch tatsächlich eine Überstellung dorthin nach sich zieht.

Der Bund und die Länder müssen in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils die nötigen Maßnahmen für mehr Abschiebungen ergreifen, anstatt sich unter Verweis auf die Versäumnisse der anderen Ebene aus der Verantwortung zu stellen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Im Verhältnis zu den Herkunftsstaaten ausreisepflichtiger Ausländer:

- Gegenüber solchen Herkunftsstaaten, die entgegen ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung bei der Rücknahme ihrer Staatsbürger nicht oder nur unzureichend kooperieren, Maßnahmen im Bereich der Visavergabe, der Handelspolitik, des Technologietransfers und der Entwicklungszusammenarbeit konzertiert einzusetzen, um eine verbesserte Kooperation zu erreichen.
- Sich dabei insbesondere im Verbund der EU für eine deutlich ausgeweitete Nutzung des sog. Visahebels gemäß Art. 25a Visakodex einzusetzen und zu diesem Zweck künftig alle Herkunftsstaaten, die nicht kooperieren, an die EU zu melden.
- Die Bürger von dauerhaft unkooperativen Herkunftsstaaten von der Möglichkeit, zum Studium oder zwecks Ausbildung bzw. Arbeitsaufnahme nach Deutschland zu kommen, auszuschließen.
- Sich dafür einzusetzen, dass deutlich mehr Herkunftsstaaten vom Bund oder der EU ausgestellte sog. Laissez-Passer-Papiere für Personen ohne Pass als Reisedokumente akzeptieren.

- Positive Anreize wie eine erleichterte Visavergabe erst dann zu gewähren, wenn ein Herkunftsstaat zuvor über einen relevanten Zeitraum bei der Rücknahme der eigenen Staatsbürger kooperiert hat.
 - Als Alternative zu den langwierigen und meist vergeblichen Versuchen, in unkooperative Herkunftsstaaten abzuschieben, verstärkt die völkerrechtlich im Grundsatz zulässige Option, stattdessen in aufnahmebereite Drittstaaten abzuschieben, auszuschöpfen, und hierzu umgehend in Verhandlungen mit hierfür in Frage kommenden Staaten einzutreten.
 - Speziell im Verhältnis zum Irak auf das kürzlich unterbreitete Angebot von dessen Regierungschef einzugehen, einen gemeinsamen Ausschuss zu schaffen, der die freiwillige Rückkehr von ausreisepflichtigen Irakern fördert und organisiert.
 - Speziell im Verhältnis zu Syrien Verhandlungen mit der Regierung aufzunehmen, um eine Rückführung von Straftätern sowie von nur subsidiär Schutzberechtigten, also nicht individueller Verfolgung ausgesetzter Personen, in die befriedeten Gebiete Syriens zu ermöglichen.
2. Im Verhältnis zur EU und zu den anderen Mitgliedstaaten:
- Im Verbund der EU verstärkt von Frontex organisierte Chartermaßnahmen zur Abschiebung aus Deutschland zu nutzen.
 - Die Zahl der Überstellungen in andere Dublin-Staaten der Zahl der stattgegebenen Übernahmesuchen anzugleichen.
 - Durch Zurückweisung an der Grenze oder sofortige Rücküberstellung das sog. Drehtürphänomen zu beenden, wonach in andere Dublin-Staaten überstellte Asylbewerber kurzfristig wieder nach Deutschland einreisen und hier erneut einen Asylantrag stellen.
3. Im Verhältnis zu den Bundesländern:
- Die freiwillige finanzielle Unterstützung der Bundesländer bei der Bewältigung der Aufnahme von Asylbewerbern seitens des Bundes davon abhängig zu machen, dass die Bundesländer im Rahmen ihrer Vollzugszuständigkeit Abschiebungen konsequent durchführen. Bundesländern, die in Verfolgung eigener zuwanderungspolitischer Ziele Abschiebungen unterlassen, sind die freiwilligen Bundesleistungen zu kürzen bzw. ganz zu streichen.
 - Auf Basis eines abzuschließenden Bund-Länder-Paktes für mehr Abschiebungen die Länder finanziell dabei zu unterstützen, die hierfür nötige Infrastruktur einschließlich der benötigten personellen Ressourcen zu schaffen. Die Unterstützung kann u. a. dem Ausbau von Abschiebehaftplätzen sowie der Aufstockung von Personal in den Ausländerbehörden und – zwecks schnellerer Entscheidung in Asylverfahren – an den Verwaltungsgerichten dienen.
 - Im Verbund mit den Bundesländern dafür zu sorgen, dass ausländische Straftäter, und dabei insbesondere bereits verurteilte Gewalttäter, ausnahmslos abgeschoben werden – entweder in ihr Herkunftsland oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat.

Berlin, den 28. März 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Stand Ende Juni 2022 haben sich 301.524 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in Deutschland aufgehalten, von denen 247.290 geduldet waren. Die Zahl der Ausreisepflichtigen ist damit im ersten Halbjahr 2022 weiter um über 9.000 Personen angestiegen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/3614 und Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/1225). Abgeschoben wurden im ersten Halbjahr 2022 lediglich 6.198 Personen, was weitgehend dem Niveau des Jahres 2021 entspricht, in dem insgesamt 11.892 Personen abgeschoben wurden (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/3614 bzw. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/1225). Auch im zweiten Halbjahr 2022 gab es keine relevante Steigerung der Abschiebezahlen, vielmehr stagniert die Zahl der im Gesamtjahr abgeschobenen Personen bei ca. 13.000¹.

Mit einer jährlichen Abschiebequote von ca. 4 % der Ausreisepflichtigen bleibt Deutschland weit hinter den Quoten anderer europäischer Staaten wie z. B. der Schweiz zurück, welche im laufenden Jahr auf eine Rückführungsquote von 54 % kommt. Auch im EU-Vergleich liegt die deutsche Abschiebequote im laufenden Jahr bislang weit unter dem Durchschnittswert von 23,30 %

Im Jahr 2021 sind mehr als die Hälfte der geplanten Abschiebungen gescheitert (11.982 geglückten Abschiebungen stehen 16.307 vor oder nach Übergabe an die Bundespolizei gescheiterte Abschiebungen gegenüber, vgl. Antwort zu den Fragen 1 und 13 auf Bundestagsdrucksache 20/1225) und auch in der ersten Jahreshälfte 2022 wurden erneut nicht einmal die Hälfte der geplanten Abschiebungen tatsächlich umgesetzt (den 6.198 geglückten Abschiebungen stehen 10.903 gescheiterte gegenüber, vgl. Antwort zu den Fragen 1 und 15 auf Bundestagsdrucksache 20/3614). Diese Zahlen belegen die strukturellen Defizite bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht. Einer Abhilfe steht insoweit schon entgegen, dass die Gründe für das Scheitern von geplanten Abschiebungen statistisch bislang nur in kaum aussagekräftigen Kategorien („Stornierung“ bzw. „Sonstige Gründe“) erfasst werden.

Gegenüber unkooperativen Herkunftsländern der Ausreisepflichtigen werden die Möglichkeiten, diese zu einer Rücknahme ihrer Staatsbürger zu bewegen, bei weitem nicht ausgeschöpft.

So kommt der neu geschaffene sog. Visa-Hebel gemäß Art. 25a Visakodex bislang nur gegenüber Gambia zur Anwendung, obwohl es zahlreiche andere Staaten gibt, die ebenfalls als unkooperativ eingestuft werden. Konzentrierte Maßnahmen auf den Ebenen der Visavergabe, der Handelspolitik und der Entwicklungszusammenarbeit sind bislang nicht einmal ansatzweise erfolgt.

Entgegen ihrer Zielsetzung, Straftäter verstärkt abzuschieben, hat es die Bundesregierung vielfach versäumt, die Voraussetzungen für die Abschiebung selbst von notorischen Gewalttätern zu schaffen. Mit ihrer pauschalen Weigerung, Abschiebungen von Straftätern aus Ländern wie u. a. Syrien oder Afghanistan zu ermöglichen, gefährdet die Bundesregierung sehenden Auges die innere Sicherheit. So hat es die Bundesregierung beispielsweise trotz mehrfacher entsprechender Bitten des Landes Baden-Württemberg unterlassen, die Voraussetzungen für die Abschiebung eines verurteilten afghanischen Vergewaltigers zu schaffen mit der Konsequenz, dass dieser sich nach seiner Haftentlassung zeitweise wieder in der Nähe des Tatorts in Illerkirchberg aufhielt.²

Dabei bieten manche Herkunftsstaaten mit besonders vielen Ausreisepflichtigen wie etwa der Irak anlässlich des Staatsbesuchs seines Ministerpräsidenten im Januar 2023 sogar von sich aus an, gemeinsame Gremien zu schaffen, welche die Rückkehr von ausreisepflichtigen Irakern fördern und organisieren.

Sofern Herkunftsstaaten bei der Rücknahme ihrer Staatsbürger auch unter Druck nicht kooperativ sind, bleibt immer noch die Option der Abschiebung in einen aufnahmebereiten Drittstaat, welcher die Bundesregierung bislang nur unzureichend nachgeht. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat festgestellt, dass ein allgemeines völkerrechtliches Abschiebeverbot in Drittstaaten nicht existiert (WD 2 – 3000 – 098/22, S. 4). Vielmehr kann, sofern humanitäre Mindestanforderungen gewahrt sind und insbesondere keine Gefahr für Leib und Leben droht, statt in den Herkunfts- auch in einen Drittstaat abgeschoben werden. Als Vorbild kann hier die Abrede zwischen dem Vereinigten Königreich und Ruanda dienen, welche vorsieht, dass Ruanda freiwillig illegal in das Vereinigte Königreich gelangte Asylbewerber aufnimmt, auch wenn diese nicht aus Ruanda stammen.

¹ <https://www.welt.de/politik/ausland/article243425023/13-000-Abschiebungen-aus-Deutschland-im-vergangenen-Jahr.html>

² <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/illerkirchberg-und-eine-nicht-vollzogene-abschiebung-18534672.html>

Entsprechend sollte es auch Deutschland mit entsprechenden finanziellen Zugeständnissen möglich sein, aufnahmebereite Drittstaaten zu finden.

Die Versäumnisse des Bundes werden ergänzt durch die Versäumnisse der Bundesländer, welche ihrer Vollzugszuständigkeit nicht gerecht werden: Zersplitterte Zuständigkeiten, personell unterbesetzte Ausländerbehörden sowie fehlende Abschiebehaftplätze belegen die unzureichenden Anstrengungen auf Landesebene. Bis zum Erreichen der Zielvorgabe von 1.000 Abschiebehaftplätzen, welche von der Vorgängerregierung ausgegeben wurde, fehlen immer noch hunderte Plätze. Manche Landesregierungen machen es unter Verstoß gegen ihre Pflicht zum Vollzug von Bundesgesetzen sogar explizit zu ihrem Ziel, Abschiebungen zu verhindern. Ein besonders unrühmliches Beispiel hierfür ist das Land Berlin, welches trotz akuter Unterbringungskrise einen völlig willkürlichen Winterabschiebestopp verhängt hat. Gezielter Obstruktion wie im Falle Berlins ist mit Kürzung der freiwilligen Unterstützungsleistungen des Bundes zu begegnen, während willige Bundesländer beim Ausbau ihrer Abschieberessourcen finanziell unterstützt werden sollten.

Ein weiteres zentrales Problemfeld ist die fortgesetzte Dysfunktionalität des Dublin-Systems auf europäischer Ebene. So sind im laufenden Jahr nur 9,8 % aller Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über Asylanträge dem Dublin-Verfahren, obwohl bei Einreise über den Landweg gemäß Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO jedenfalls in der Regel der Staat der Ersteinreise an der Außengrenze der EU – und damit nicht Deutschland – für das Asylverfahren zuständig ist. 68.709 Übernahmeersuchen des BAMF an andere Dublin-Staaten, von denen 36.219 eine Zustimmung erhielten, mündeten im Laufe des Jahres 2022 in lediglich 4.158 tatsächlich erfolgte Überstellungen. Von diesen in andere Dublin-Staaten überstellten Asylbewerbern reisen zudem nicht wenige unter Ausnutzung der nicht kontrollierten EU-Binnengrenzen zeitnah einfach wieder nach Deutschland zurück („Drehtürphänomen“). Griechenland und Italien als wichtige Länder der Ersteinreise entziehen sich systematisch ihrer Regelzuständigkeit, indem sie von den Gerichten als nicht menschenrechtskonform bewerte Aufnahmebedingungen etablieren oder aber, wie aktuell Italien, einfach pauschal Überstellungen stornieren. Von den 10.274 im Jahr 2022 an Griechenland gerichteten Übernahmeersuchen wurde genau einem entsprochen.

Nur verstärkte Anstrengungen und neue Wege auf allen Ebenen, die ineinandergreifen müssen, damit mehr Abschiebungen gelingen, werden es ermöglichen, dass die Durchsetzung der Ausreisepflicht wieder zu der rechtsstaatlichen Selbstverständlichkeit wird, die sie eigentlich ist.

Antrag

der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, René Bochmann, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Kommunen bei Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern am Ende – Fehlanreize durch seriellen Wohnungsbau stoppen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge beantragten im Jahr 2022 deutschlandweit so viele Menschen Asyl wie seit 2016 nicht mehr: Über 217.700 Menschen kamen nach Deutschland, knapp 47 Prozent mehr als 2021.¹ Zusätzlich reisten rund eine Million Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ohne Asylantrag ins Land ein. Das Statistische Bundesamt verzeichnete am 19. Januar 2023 für das Jahr 2022 die höchste Zuwanderung (1,42 bis 1,45 Mio.) seit der Aufzeichnung im Jahr 1950.²

Die Lasten haben vor allem Länder und Kommunen zu tragen. Der Druck durch Brandbriefe von Landräten und Bürgermeistern³ führte schließlich zum Flüchtlingsgipfel am 16. Februar 2023. Dieser brachte jedoch keine Lösung der Probleme: die Klärung über die Verteilung der finanziellen Lasten wurde vertagt. Stattdessen sollen laut Bundesinnenministerin Nancy Faeser Flächen bereitgestellt werden, auf denen in serieller Fertigung Wohnungen entstehen.⁴

Entsprechend deutlich fiel die Kritik der Vertreter von Ländern und Kommunen aus, wie beispielsweise von Reinhard Sager, dem Präsidenten des Deutschen Landkreistages. Er zeigte sich enttäuscht über die fehlende zusätzliche finanzielle Unterstützung des Bundes und forderte eine größere Entlastung für die Kommunen ein. Die Belastungen der Kommunen seien noch höher als in den Jahren 2015/2016 und stiegen von Woche zu Woche.

Zugleich wies er auf die Verantwortung des Bundes hin und sprach von einer „Kehrtwende in der Migrationspolitik“. Handlungsbedarf sehe er beim Schutz der EU-Au-

¹ <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2023/230111-asylgeschaefsstatistik-dezember-und-gesamtjahr-2022.html>

² https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/01/PD23_026_124.html

³ vgl.: https://rp-online.de/nrw/staedte/korschenbroich/korschenbroich-reaktionen-nach-dem-brandbrief-anden-bundeskanzler_aid-85821523

⁴ <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/fluechtlingsgipfel-faeser-107.html>

ßengrenzen, bei der Drosselung unregulierter und unerlaubter Einreisen nach Deutschland sowie der Ausweisung derjenigen Personen, die nachweisbar ausreisepflichtig sind.⁵

Bundesbauministerin Klara Geywitz äußerte sich bereits am 28. Januar 2023 zu dem Thema. Ihres Erachtens macht die massive Zuwanderung durch Flüchtlinge einen Wohnungsbedarf von bis zu 600.000 Wohnungen pro Jahr erforderlich.⁶ Entsprechend der Ankündigung von Bundesinnenministerin Nancy Faeser, die Kommunen durch den seriellen Wohnungsbau zu entlasten, forciert Bundesbauministerin Klara Geywitz die serielle Fertigung. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen verkündete am 13. März 2023 ein europaweites Ausschreibungsverfahren für serielles und modulares Bauen. Laut Bundesbauministerin „lässt sich diese Bauweise deutlich schneller auf die Straße bringen als individuell geplante Häuser.“⁷

Durch die Förderung des seriellen Bauens bleiben jedoch sowohl das Problem der fehlenden, teuren Grundstückflächen als auch das Problem der kostenintensiven Baustandards ungelöst. Vor allem sehen die Antragsteller in der Förderung des seriellen Bauens zur Lösung der Flüchtlingskrise einen schweren Fehlanreiz, der die Kommunen langfristig finanziell noch stärker belasten wird. Denn die Kosten der Flüchtlingspolitik enden nicht bei der Unterbringung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

von der Forcierung des seriellen Wohnungsbaus oder der Forderung nach Übergangs- oder Vereinfachungsregelungen im Baugesetzbuch als Scheinlösungen der Flüchtlingskrise abzusehen und stattdessen einen Kurswechsel durchzuführen, hin zu einer Migrationspolitik im Sinne des Artikels 16a des Grundgesetzes, im Interesse des Landes und seiner Bürger.

Berlin, den 21. März 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

⁵ <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/ukraine-fluechtlingsgipfel-kommunen-faeser-100.html>

⁶ <https://www.merkur.de/wirtschaft/klara-geywitz-index-mieten-mietpreis-bremse-offen-wohnungsbau-deutschland-zr-92053380.html>

⁷ <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/03/serielles-bauen.html>

Begründung

I. Massive Kritik an Migrationspolitik des Bundes und Flüchtlingsgipfel aus Kommunen

Mit seiner Kritik am Flüchtlingsgipfel steht Reinhard Sagers nicht allein. Auch der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistages nahm am Gipfeltreffen teil. Er verließ die Pressekonferenz und sprach von „Heuchelei“.⁸ Die Kritik an der Flüchtlingskrise kommt jedoch nicht nur von den Gipfelteilnehmern, sondern dauert schon länger an, verteilt sich über ganz Deutschland und geht von zahlreichen Funktionsträgern und Parteien aus: Der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Gerd Landsberg, klagte am 18. Januar 2023: „Die Städte und Gemeinden sind längst an der Grenze ihrer Aufnahmefähigkeit.“ Zugleich rechne er damit, dass die Zahlen nicht sinken, sondern zunehmen würden. Insbesondere die finanzielle Handlungsfähigkeit von Städten und Kommunen sieht er gefährdet: „Bekommen wir eine Rezession, was zum Beispiel die Wirtschaftsweisen glauben, dann wird das zu drastischen Einnahmeverlusten der Kommunen führen, vor allem, weil unsere wichtigste Einnahmequelle, die Gewerbesteuer, sehr konjunkturabhängig ist. Zugleich werden die Anforderungen der Bürgerinnen und Bürger an die Kommunen nicht weniger – ich spreche von Schulen, Kitas und digitalen Bürgerdiensten. Zudem leiden die Städte und Gemeinden selbst als große Energieverbraucher unter den höheren Preisen für Wärme und Strom und als Investoren unter gestiegenen Baupreisen.“⁹

Ein Landrat, zwölf Bürgermeister und die Kreistagschefs des Main-Taunus-Kreises schrieben am 18. Januar 2023 einen Brandbrief an Bundeskanzler Olaf Scholz, darunter auch Alexander Immisch (SPD), Bürgermeister aus der Heimatgemeinde von Bundesinnenministerin Nancy Faeser. Darin beschreiben die Unterzeichner die Hilfen durch Bund und Land bei der Unterbringung, Versorgung und Integration der Flüchtlinge als „Teilaspekt“. Die Lage am Wohnungsmarkt verschärfe sich durch die anwachsenden Fluchtbewegungen weiterhin zulasten ansässiger Familien. Doch nach der Unterbringung fange die Arbeit erst an: „Wir, d. h. staatliche Einrichtungen auf kommunaler Ebene und unzählige ehrenamtlich Tätiger vor Ort, stellen Betreuung, Schulplätze und Integrationskurse zur Verfügung, aber auch hier kommen die Möglichkeiten an ihre Grenzen. Mittlerweile haben wir alleine 2.597 Minderjährige bei uns aufgenommen.“¹⁰

Bereits im November letzten Jahres adressierte Baden-Württembergs Justizministerin Marion Gentges (CDU) einen Brief an Bundesinnenministerin Nancy Faeser. Darin schreibt sie: „Angesichts der nach wie vor rapide ansteigenden Zahl von Schutzsuchenden sehen wir uns als Land – und insbesondere unsere Kommunen – aktuell und künftig mit einer ungeheuren Belastungssituation konfrontiert.“ Und weiter: „Alle Ebenen unserer Aufnahme- und Ausländerverwaltung stehen am Rande ihrer Leistungsgrenzen.“¹¹

Der parteilose Landrat Bastian Rosenau aus dem badischen Enzkreis und der Vertreter von 28 Kreis-Bürgermeistern, Michael Schmidt (parteilos), schrieben im Oktober letzten Jahres unter anderem an Bundeskanzler Olaf Scholz und den Ministerpräsidenten Baden-Württembergs, Winfried Kretschmann. Städte und Gemeinden hätten keine weiteren Kapazitäten zur Aufnahme von Flüchtlingen: „Wir möchten es daher deutlich betonen: Es kann so nicht weitergehen.“¹²

Der Landrat Jens Marco Scherf (Grüne) aus dem Landkreis Miltenberg in Bayern schrieb Anfang Januar 2023 einen Brandbrief an Bundeskanzler Olaf Scholz. Auch er beklagt: „Wir sind am Ende der Leistungsfähigkeit, es geht nicht mehr! [...] Bund und Länder tun momentan nichts, was bei uns ankommt.“ Er sorgt sich vor allem wie lange die Versorgung, Betreuung und Integration der Flüchtlinge noch gewährleistet werden kann: „Wir haben eine angespannte ärztliche Versorgungslage. Die Kindergartenplätze sind knapp. Die Schulen sind extrem belastet. Und für die Unterbringung möchte ich keine Turn- oder Gemeindehallen schließen.“¹³

⁸ <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlingsgipfel-von-bund-laendern-und-kommunen-ratlos-in-berlin-a-b84368e1-e28c-42ac-80cc-2eeabf949fa9>

⁹ <https://www.dstgb.de/themen/asyl-und-fluechtlinge/aktuelles/staedte-sind-laengst-an-der-grenze-ihrer-aufnahmefaehigkeit/>

¹⁰ <https://deutschlandkurier.de/2023/01/buergermeister-und-landraete-schicken-brandbrief-an-scholz-begrenzen-sie-den-zustrom-an-fluechtlingen/>

¹¹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article242284465/Ungeheure-Belastung-Brief-an-Faeser-Fluechtlingsituation-spitzt-sich-laut-Baden-Wuerttemberg-zu.html>

¹² <https://bnn.de/pforzheim/enzkreis/nicht-mehr-zu-bewaeltigen-enzkreis-schlaegt-alarm-mit-brief-an-scholz-und-kretschmann>

¹³ https://www.focus.de/politik/deutschland/er-schlaegt-migrations-alarm-gruenen-landrat-schreibt-brandbrief-an-scholz-es-geht-nicht-mehr_id_187775016.html

Bezeichnend für die Verworrenheit der Situation ist die Tatsache, dass Vertreter der Kommunen migrationspolitische Forderungen an den Bund richten. Sie spielen damit den Ball an die Bundesregierung zurück, welche die Kommunen ihrerseits vor vollendete Tatsachen setzt. Das Resultat ist ein „gewisses Zuständigkeitsbingo“, wie es Dr. Gerd Landsberg, der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebunds treffend bezeichnet hat.¹⁴

Denselben Sachverhalt beschreiben Reinhard Sager und der Ministerpräsident von Hessen, Boris Rhein. Sager: „Wir haben auf der kommunalen Ebene keine Möglichkeit zu entscheiden wie viele Menschen nach Deutschland kommen, wie viele unterzubringen sind und wie viele versorgt werden müssen. Das ist Bundesangelegenheit. Da sind wir diejenigen, die vor Ort die Arbeit machen müssen.“ Daher forderte er auch ein Gespräch mit dem Bundeskanzler in dieser Sache: „Wir brauchen die komplette Kompetenz in der koordinierten Unterstützung für die kommunalen Spitzenverbände.“¹⁵

Nach dem Verständnis von Boris Rhein richten sich die kommunalen Vertreter an die Bundesregierung, weil „die Bundesregierung den Schlüssel für die Steuerung der Migration und auch für die Begrenzung der Zuwanderung in der Hand hält, aber ihn nicht betätigt.“¹⁶

II. Intransparente Kosten und unzureichende Finanzierung der Flüchtlingspolitik

Dieses „Zuständigkeitsbingo“ zwischen Bund, den Ländern und den Kommunen findet seine Entsprechung in der Intransparenz der anfallenden Kosten für und die Finanzierung der Flüchtlinge. Das Problem besteht mindestens seit dem Jahr 2015 und blieb bis heute – zum Unmut aller Betroffenen – ungeklärt. Einen Eindruck vermittelt der „Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2021“.¹⁷

Laut des Berichts beliefen sich die Kosten der Unterkunft und Heizung im Kontext der Fluchtmigration für das Jahr 2021 in Höhe von 1.609 Mio. Euro.¹⁸ Die Bundesregierung unterscheidet dabei nicht zwischen den Kosten für Unterkunft und denjenigen für Heizung. Sie kann daher auch auf Nachfrage keine kommunalen Heizkosten für Flüchtlinge ab dem Jahr 2015 benennen.¹⁹ Die Ermittlung der Heizkosten gehört jedoch aufgrund des steilen Anstiegs²⁰ nach Auffassung der Antragsteller unbedingt als einzelner Kostenfaktor berücksichtigt.

Reinhard Sager führte anlässlich des Flüchtlingsgipfels die Finanzierung der Flüchtlingskosten für die Unterbringung weiter aus. Er sprach von einer vollständigen Übernahme der Unterkunftskosten durch den Bund von 2017 bis 2021. Der gegenwärtige Anteil der Kommunen beliefe sich hingegen auf 36,5 % bzw. 2 Milliarden Euro pro Jahr. Er wies hinsichtlich der Kosten für die Unterkunft der Flüchtlinge auf eine starke Unterstützung seiner Forderungen durch die Länder hin.²¹

Der Bericht weist zudem Ausgaben in Höhe von 500 Millionen Euro für flüchtlingsbezogene Zwecke für das Jahr 2021 aus. Die vormalige Integrationspauschale²² wurde schon im Jahr 2020 vom Deutschen Städte- und Gemeindebund kritisiert. Die damalige Begründung ist heute aktueller denn je, denn die Integration Geflüchteter sei eine Daueraufgabe:

„Schon zuvor haben die vom Bund bereitgestellten Mittel bei weitem nicht ausgereicht, um die integrationsbedingten Kosten der Kommunen für die Anstellung von Personal zur Betreuung in kommunalen Einrichtungen, Kitas und Schulen, für die Vermittlung in Sprachkurse, Ausbildung und Arbeit sowie in dezentralen und geeigneten Wohnraum, für Erzieher, Lehrkräfte und Sozialpädagogen, sowie für Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen des Personals vor Ort zu decken. Dass Bund und Länder sich nach wie vor verweigern, sich an den

¹⁴ <https://www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/morgenmagazin/politik/Fluechtlinge-Kommunen-Gerd-Landsberg-Deutscher-Staedte-und-Gemeindebund-fordern-mehr-Geld-von-Bund-Laendern-100.html>

¹⁵ <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/ukraine-fluechtlingsgipfel-kommunen-faesser-100.html>

¹⁶ <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/ukraine-fluechtlingsgipfel-kommunen-faesser-100.html>

¹⁷ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/024/2002485.pdf>; die neuesten und nach Maßgabe der Bundesregierung vollständigen Zahlen finden sich hier: Anlage zu II A 1 - H 1322/21/10019 :006

¹⁸ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/024/2002485.pdf>, S. 4

¹⁹ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/050/2005046.pdf>, S. 65

²⁰ Vgl.: <https://www.br.de/nachrichten/wirtschaft/entlastung-bei-heizkosten-gaspreisbremse-tritt-in-kraft,TXBcF2i>

²¹ <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/ukraine-fluechtlingsgipfel-kommunen-faesser-100.html>

²² <https://dserver.bundestag.de/btd/20/024/2002485.pdf>, S.4

immensen Kosten der Kommunen für die geduldeten und rechtskräftig abgelehnten Asylbewerber, die aber aus bestimmten Gründen weder ausreisen noch abgeschoben werden können, zu beteiligen, ist wenig sachgerecht.“²³

Hinzu kommt, wie im Fall der kommunalen Heizkosten für Flüchtlinge, dass die Bundesregierung keine Angaben zu den von ihr selbst verursachten Kosten machen kann. Weder zu ukrainischen noch zu Personen, die seit dem Jahr 2015 einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben, kann die Bundesregierung durchschnittliche Pro-Kopf-Kosten angeben.²⁴

Schließlich führt der Bericht auch 350 Millionen Euro für eine Entlastungspauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge für das Jahr 2021 auf.²⁵ Reinhard Sager kritisierte, dass auch diese Zahlungen ausgelaufen sind.²⁶

Wenig überraschend wiesen einige Länder, im Rahmen ihrer Berichterstattung zum Bericht der Bundesregierung, auf die aus ihrer Sicht unzureichende Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder hin und erhoben zum Teil weitergehende Forderungen an den Bund. Aktuell werden die Länder und Kommunen mit guten 2,5 Mrd. Euro entlastet.²⁷

Die Unsicherheiten bei der Angabe der Gesamtkosten und ihre Intransparenz sind auf die unterschiedlichen Abgrenzungen und Definition der Flüchtlingskosten zurückzuführen.²⁸ Zudem sind diese auf zahlreiche Etats verteilt und verstecken sich hinter Zahlenkolonnen und Zuständigkeiten.²⁹ Dieses Problem begleitet die Flüchtlingskrise seit Anbeginn. Die Bundesregierung geht beispielsweise von guten 20 Mrd. Euro jährlich für Flüchtlinge aus.³⁰ Das Institut der Deutschen Wirtschaft kommt auf einen Betrag von 50 Mrd. Euro und das Kieler Institut für Wirtschaftsforschung rechnet mit maximal 55 Mrd. Euro. „Die Flüchtlingskosten sind ein deutsches Tabuthema“, wie die Neue Züricher Zeitung schon im Jahr 2017 befindet.³¹ Nur durch eine Überwindung dieser Sprachlosigkeit sind die wahren Kosten der Flüchtlingskrise zu ermitteln. Erst auf dieser Grundlage, können die Kommunen entsprechend der entstandenen und entstehenden Kosten entschädigt werden.

III. Serielles Bauen wird die Flüchtlingskrise nicht lösen, sondern verstetigen

Anstatt den Forderungen der Kommunen und Länder nachzugeben, hält die Bundesregierung an der Masseneinwanderung fest. Um die Masse der ankommenden Menschen zu beherbergen, soll die Massenproduktion von Wohnungen eingeleitet werden. Neben den Äußerungen der Bundesministerinnen Klara Geywitz und Nancy Faeser meldeten sich weitere Vertreter des Bauministeriums und des Innenministeriums in dieser Hinsicht zu Wort.

Mahmut Özdemir, der Parlamentarische Staatssekretär des Bundesministeriums des Innern und für Heimat weiß „dass die Aufnahmekapazitäten der Kommunen zum Teil herausgefordert werden. [...] Gerade aus diesem Grund ist es eine gesamtstaatliche Aufgabe, der auch die Bundesregierung nachkommt [...] jede Möglichkeit auszuschöpfen und zu prüfen, auch serielles Bauen.“³²

Sören Bartol, der Parlamentarische Staatssekretär des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen verweist darauf den Wohnungsbau „durch die Ausweitung seriellen und modularen Bauens, beispielsweise durch bundesweite Typengenehmigungen“ zu beschleunigen.³³

Auch Bundeskanzler Olaf Scholz setzt auf das serielle Bauen, um dem Wohnungsbedarf zu decken. Auf Nachfrage bestätigt er „dass es ein zentrales Ziel ist, die Bauleistung in Deutschland kontinuierlich nach oben zu treiben, damit dann regelmäßig 400.000 Wohnungen gebaut werden.“ Dazu gehöre auch „eine Vereinheitlichung. Wenn wir seriell bauen wollen – was übrigens nicht ‚Platte‘ heißt, wie es von einigen immer behauptet wird –,

²³ <https://www.dstgb.de/themen/asyl-und-fluechtlinge/aktuelles/uebernahme-der-fluechtlings-und-integrationskosten-durch-den-bund/>

²⁴ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/056/2005694.pdf>, S. 51

²⁵ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/024/2002485.pdf>, S. 4

²⁶ <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/ukraine-fluechtlingsgipfel-kommunen-faeser-100.html>

²⁷ Anlage zu II A 1 - H 1322/21/10019 :006, S. 56.

²⁸ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/024/2002485.pdf>, S. 1f

²⁹ Vgl.: Anlage zu II A 1 - H 1322/21/10019 :006

³⁰ Anlage zu II A 1 - H 1322/21/10019 :006, S. 56.

³¹ <https://www.nzz.ch/meinung/kommentare/die-fluechtlingskosten-sind-ein-deutsches-tabuthema-ld.1316333>

³² <https://dserver.bundestag.de/brp/1031.pdf> s. 40

³³ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/050/2005046.pdf>, S. 123

also die Grundstruktur öfter die gleiche ist, dann bedeutet das auch, dass man mit dem einmal irgendwo in Deutschland genehmigten Haus auch vielleicht anderswo noch reüssieren kann [...]. Mein Eindruck ist, dass das auch zu erheblichen Kostenreduktionen führen wird [...].³⁴

Ob das serielle Bauen tatsächlich zu einer Kostenreduktion führen wird, steht in den Sternen. Bedenklich stimmt, dass serielles Bauen erst dann zu einer günstigen Alternative wird, wenn die Nachfrage entsprechend hoch ist.³⁵

Nach Ansicht der Antragsteller sollte die Bundesregierung die Rufe der Kommunen, aber auch der Länder und Verbände ernst nehmen und die AfD-Forderung nach einer Kehrtwende in der Migrationspolitik endlich vollziehen. Die Intransparenz der Kosten, die unzureichende Finanzierung der Kommunen und das „Zuständigkeitsbingo“ müssen beendet werden. Nur der Bund kann den Gordischen Knoten lösen, den er selbst geflochten hat. Vor allem Bundesbauministerin Klara Geywitz sollte sich auf die Seite der Kommunen und ihrer Bürger schlagen und sich für lebenswerte Gemeinden und nachbarschaftlichen Zusammenhalt einsetzen, anstatt durch die Förderung des seriellen Bauens einen weiteren fatalen Fehlanreiz für künftige Massenmigration zu setzen. Die Frage, ob die Bundesregierung ihre wohnungspolitischen Ziele mithilfe der seriellen Fertigung überhaupt erreicht, bleibt davon komplett unberührt.

³⁴ <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20081.pdf>, s.24

³⁵ vgl.: <https://www.haus.de/news/serielles-bauen-mittel-gegen-wohknappheit-re-35618>

Antrag

der Abgeordneten Andreas Bleck, Dr. Rainer Kraft, Jürgen Braun, Thomas Ehrhorn, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Beschaffung neuer Brennelemente für die noch in Betrieb befindlichen deutschen Kernkraftwerke – Sicherstellung des Betriebs der Kernkraftwerke im Winter 2023/2024

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ausgehend von den Importbeschränkungen aufgrund der Sanktionen gegenüber Russland, die insbesondere die Primärenergieträger Kohle, Öl und Gas betreffen, wird die Lage zur Energieversorgung im Winter 2023/2024 angespannt bleiben. Eine kontinuierliche Versorgung mit den Umgebungsenergien – Wind und Sonne – wird aufgrund der fehlenden Speichermöglichkeiten sowie der geringen Erträge dieser Energieformen nicht möglich sein. Dies wird auch nicht durch die Einspeisungen von Wärme und Gas aus Biogasanlagen im notwendigen Maß ausgeglichen werden können. Die Gefahr von Brownouts und regionalen Stromabschaltungen bleibt weiter akut.¹

Aus der beschriebenen angespannten Versorgungslage, hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Primärenergien und der vorhandenen Kraftwerke ist für Verbraucher, also Bürger und Industrie, ein inakzeptables Preisniveau zu erwarten.

Durch den Weiterbetrieb der noch bis zum 15. April in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke GKN II (Neckarwestheim), KKI 2 (Isar) und KKE (Emsland) kann der Einsatz der oben genannten Primärenergie für die Erzeugung von Strom reduziert werden. Durch den Weiterbetrieb der Kernkraftwerke im Winter 2023/2024 kann somit auch der Preisdruck bei den anderen Energieträgern verringert werden. Durch den bedarfsgerechten und günstigen Strom der Kernkraftwerke (ca. 4 €ct/kWh für Bestandsanlagen einschließlich Rückbau und Endlagerung)² führt dies auch am Strommarkt zu erheblichen Preissenkungen bzw. zur Verminderung der Preiserhöhungen.

Kernkraftwerke tragen zur sicheren und unabhängigen Energieversorgung bei. Gerade die deutschen Kernkraftwerke laufen, beziehungsweise liefern, besonders sicher und

¹ <https://www.echo24.de/welt/brownouts-drohen-deutschland-strom-alarm-ausfaelle-versorgung-netz-ueberlastung-abschalten-bkk-chef-91966271.html>

² https://www.kernenergie.ch/de/zahlen-und-fakten-_content---1--1079.html

effizient. Ihre endgültige Abschaltung bis Mitte April 2023 wird die gegenwärtige Energiekrise weiter verschärfen.

Eine Laufzeitverlängerungen der noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke kann bei schnellem Handeln technisch, juristisch und unter Beachtung aller Sicherheitsaspekte für den Winter 2023/2024 realisiert werden. Die Betreiber benötigen hierzu – vor der Abschaltung Mitte April – entsprechende rechtliche Grundlagen und Zusagen der Bundesregierung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung gemeinsam mit den Ländern eine Betriebsverlängerung für die noch im Betrieb befindlichen Kernkraftwerke über den Winter 2023/2024 vorzubereiten;
2. sofort eindeutige und verbindliche Zusagen an die Kernkraftwerksbetreiber (EnBW, PreussenElektra) zu geben, dass die vorsorgliche Beschaffung von Brennelementen und die Bereitstellung von Technik und Personal mit Gewährleistungen des Bundes abgesichert werden;
3. bei der Kernbrennstoffbeschaffung den Betreibern finanzielle und organisatorische Hilfestellungen gegenüber den Lieferanten zu geben, um eine rechtzeitige Belieferung mit neuen Brennelementen zu ermöglichen;
4. sofort eine Änderung des Atomgesetzes (AtG) und der Begleitregelungen vorzulegen, welche den Betrieb der Kernkraftwerke über den Winter 2023/2024 ermöglicht.

Berlin, den 28. März 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

In Anbetracht der Gesamtlage der Energieversorgung müssen alle Möglichkeiten genutzt werden, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Option einer Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit der noch verbliebenen Kernkraftwerke (GKN II – Neckarwestheim–, KKI 2 – Isar– und KKE – Emsland). Ob die Option genutzt werden muss, kann dann kurzfristig entschieden werden, wobei ein Vorlauf von lediglich einigen Monaten zur Beschaffung von notwendigen frischen Brennelementen beachtet werden muss.

An der Vorfinanzierung durch die Bundesregierung geht aufgrund der Gemengelage aus der notwendigen Bereitstellung und nicht sichergestellter Einkünfte der Betreiber kein Weg vorbei. Die Bereitstellungskosten im niedrigen dreistelligen Millionenbetrag werden bei einem Betrieb der Kraftwerke mehrfach wieder eingespielt und sind gegenüber den Folgekosten eines Blackouts vernachlässigbar.

Antrag

der Abgeordneten René Springer, Dr. Alexander Gauland, Petr Bystron, Stefan Keuter, Matthias Moosdorf, Tino Chrupalla, Markus Frohnmaier, Steffen Kotré, Eugen Schmidt, Rüdiger Lucassen, Gerold Otten, Jan Nolte, Hannes Gnauck, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Roger Beckamp, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Dr. Marc Jongen, Jörn König, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Matthias Moosdorf, Martin Erwin Renner, Frank Rinck, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Vetorecht des Bundestages bei Waffenexporten in Konflikt- und Kriegsgebiete

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GG dürfen zur Kriegsführung bestimmte Waffen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in den Verkehr gebracht werden. Grundsätzlich zuständig für eine solche Genehmigung ist der als Kabinettsausschuss eingesetzte Bundessicherheitsrat als kollegiales Entscheidungsorgan bestimmter Ressorts der Bundesregierung.

Die Genehmigung von Kriegswaffenexporten durch die Bundesregierung steht immer wieder in der Kritik, insbesondere wenn es sich um Ausfuhren in Konflikt- und Kriegsgebiete handelt. Vertreter verschiedener Fraktionen des Deutschen Bundestages forderten daher in der Vergangenheit bereits die Einführung eines sog. „Vetorechts“ für den Deutschen Bundestag, um der Legislative ein Mitbestimmungsrecht bei Waffenexportgenehmigungen der Exekutive zu ermöglichen (vgl. www.tagesspiegel.de/politik/ruestungsexport-gruene-fordern-kontrolle-bei-waffenausfuhr/1719710.html sowie taz.de/CDU-fordert-mehr-Rechte-fuer-Bundestag/!5076101/).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 zum „Informationsrecht der Bundestagsabgeordneten über Rüstungsexporte nach der Genehmigungsentscheidung im Bundessicherheitsrat“ unter anderem festgestellt, dass die Beratung und Beschlussfassung im Bundessicherheitsrat über Waffenexporte dem „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ unterliegen (www.bundesverfassungsgericht.de/e/es20141021_2bve000511.html).

Bei den zuletzt am 26. Juni 2019 von der Bundesregierung beschlossenen Politischen Grundsätzen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern handelt

es sich um politische, nicht aber rechtlich verbindliche Grundsätze, sodass im Bedarfsfall auch von ihnen abgewichen bzw. sogar explizit gegen sie verstoßen werden kann. Mit den Waffenexporten der Bundesregierung an die Ukraine endet jedenfalls die „restriktive und verantwortungsvolle Genehmigungspraxis der Bundesregierung“, die sie in ihren Politischen Grundsätzen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern 2019 festgeschrieben hat (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/politische-grundsaeetze-fuer-den-export-von-kriegswaffen-und-sonstigen-ruestungsguetern.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

Abgesehen von der verfassungsrechtlichen Frage, die sich in der traditionellen Staatsauffassung, nach der die „Väter des Grundgesetzes“ der Bundesregierung einen weit bemessenen Spielraum zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der auswärtigen Politik übertragen haben, ganz besonders zeigt, dürfen normativ-philosophische Argumente nicht außer Acht gelassen werden: Warum soll ein Gremium der Wenigen (Bundessicherheitsrat im Auftrag der Bundesregierung) eine Entscheidung über den Export von Waffenlieferungen in Krisen- und Kriegsgebiete treffen, wenn damit das Leid der Vielen (Zivilbevölkerung und Soldaten) potentiell verlängert wird? Laut verschiedener Umfragen aus den vergangenen Jahren lehnt eine Mehrheit der Deutschen Waffenexporte in Konflikt- und Kriegsgebiete grundsätzlich ab (www.welt.de/politik/deutschland/article236507385/Ukraine-Mehrheit-der-Deutschen-laut-Umfrage-gegen-Waffenlieferungen.html, taz.de/Umfrage-zu-Ruestung-und-Waffenexporten/!5814233/, www.faz.net/aktuell/wirtschaft/fast-zwei-drittel-der-deutschen-gegen-ruestungsexporte-15613393.html).

In der Präambel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, hat sich das deutsche Volk dazu bekannt, „dem Frieden der Welt zu dienen“. Waffenlieferungen in Kriegsgebiete dienen aber nicht dem Frieden, sondern befeuern und verlängern den Krieg. Die Mitglieder des Deutschen Bundestages müssen daher als Vertreter des Deutschen Volkes an der Entscheidung, ob Deutschland Waffen in Konflikt- und Kriegsgebiete liefern soll, unbedingt beteiligt werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der dem Deutschen Bundestag ein Vetorecht mit nachträglichem Abweichungsvorbehalt der Bundesregierung für die Genehmigung von Kriegswaffenexporten einräumt;
 2. dieses Vetorecht des Deutschen Bundestages zu beschränken auf den Export von Kriegswaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes in Länder,
 - a) die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht;
 - b) in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden;
 - c) die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht.

Berlin, den 2. Februar 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Seit dem 24. Februar 2022 befindet sich die Ukraine in einem Krieg mit Russland. Mit der Genehmigung von umfangreichen Waffenexporten durch die Bundesregierung an eine Kriegspartei in einem Kriegsgebiet (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/themen/krieg-in-der-ukraine/lieferungen-ukraine-2054514) endete die restriktive und verantwortungsvolle Genehmigungspraxis der Bundesregierung. Schon im Januar 2022 wurde die sog. Endverbleibserklärung für Waffenexporte aufgeweicht, indem die Bundesregierung eine Genehmigung zur Weitergabe von neun Haubitzen und bis zu 540 Schuss Munition aus DDR-Altbeständen über Estland und Finnland an die Ukraine erteilte (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/1041).

In einer internationalen unipolaren Ordnung, in der das Völkerrecht je nach konkreter Situation von den Großmächten oftmals zum eigenen Vorteil ausgelegt worden ist und wird, sind die aktuell von der Bundesregierung gelieferten Waffen an die Ukraine mit großen Risiken verbunden. Nicht nur, weil dadurch der Krieg mit all seinen negativen Auswirkungen für die Zivilbevölkerung verlängert wird, sondern auch weil Deutschland mit seinen zunehmenden Waffenlieferungen an die Ukraine zur Kriegspartei werden könnte.

Die wegweisenden und historischen Urteile des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2021 in den Strafverfahren gegen die Unternehmen Heckler & Koch im Fall von illegalen Kleinwaffenlieferungen nach Mexiko und gegen Sig Sauer im Fall von illegalen Kleinwaffenexporten nach Kolumbien haben gezeigt, dass auch eine Endverbleibserklärung keine zuverlässige Absicherung bietet, um zu verhindern, dass Waffen in falsche Hände geraten. Bestimmungsland und Endverbleibsland waren in den vorgenannten Fällen nicht deckungsgleich. Im Falle der Kriegswaffenlieferung durch die Bundesregierung an die Ukraine besteht potentiell also auch die Möglichkeit, dass trotz vorhandener Endverbleibserklärung die gelieferten Waffen sowohl in die Hände der anderen Kriegspartei als auch in die Besitznahme ausländischer Kämpfer, z.B. aus Syrien, gelangen (vgl. www.srf.ch/news/international/internationale-ukraine-brigade-selenski-ruft-kaempfer-aus-aller-welt-und-wird-gehört). So kommt beispielsweise das International Centre for Conflict Studies in seiner Länderstudie von 2021 zur Ukraine zu dem Schluss, dass die Ukraine als Ursprungs- und Transitland vieler illegaler Waffentransfers, darunter an bewaffnete Akteure in unterschiedlichen Konflikten in Afrika, Osteuropa, Mexiko und dem Nahen Osten gilt (vgl. www.ruestungsexport.info/user/pages/04.laenderberichte/ukraine/2021_Ukraine.pdf, S. 3). Zudem habe das Land den internationalen Waffenhandelsvertrag zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert (vgl. ebd., S. 21).

Aufgrund der potentiellen Risiken, die mit der Lieferung von Kriegswaffen in Konflikt- und Kriegsgebiete verbunden sind (Verlängerung des Leids der Zivilbevölkerung, steigende Anzahl an gefallenen und verletzten Soldaten, unfreiwilliger Eintritt Deutschlands in den Krieg, unsicherer und nicht kontrollierbarer Endverbleib der gelieferten Waffen, etc.), ist ein Vetorecht des Deutschen Bundestages mit Abweichmöglichkeit der Bundesregierung zwingend geboten.

Bereits vor der Entscheidung des BVerfG vom 14. Oktober 2014 (www.bundesverfassungsgericht.de/e/es20141021_2bve000511.html) hat sich der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages ausführlich mit der „Zulässigkeit eines Vetorechts des Parlaments gegen die Ausfuhr von Rüstungsgütern“ und den „Beteiligungsrechte[n] des Bundestages bei der Ausfuhr von Kriegswaffen in Krisengebiete“ beschäftigt (vgl. Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitungen WD 3 – 3000 – 136/11 sowie WD 3 – 3000 – 193/14, WD – 3000 – 149/14).

Nach Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes würde ein absolut bindendes Vetorecht des Bundestages auf „verfassungsrechtliche Bedenken“ stoßen, da es zu stark in den Kernbereich der Exekutive eingreife (ebd., S. 14). Eine einfachgesetzliche Regelung über ein Vetorecht des Bundestages mit Abweichmöglichkeit der Bundesregierung würde allerdings den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung nicht berühren, da der Bundesregierung hier die finale Genehmigung über den tatsächlichen Export von Kriegswaffen überlassen wird (ebd.).

Der Deutsche Bundestag soll daher im Rahmen einer Sitzung, die zeitlich vor der Entscheidung des Bundessicherheitsrats bzw. der Bundesregierung zur Genehmigung von Kriegswaffenexporten in ein Konflikt- oder Kriegsgebiet stattfindet, seine Zustimmung, Enthaltung oder Ablehnung zum Ausdruck bringen. Zudem soll sich die einfachgesetzliche Regelung nur auf die Genehmigung von Kriegswaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG), nicht aber auf die Genehmigung sonstiger Rüstungsgüter nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) beziehen, da in diesem Bereich eine Vielzahl von Genehmigungen durch das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als nachgeordneter Behörde erfolgen müsste. Allein die Quantität der jährlichen Einzelanträge an das BAFA dürfte den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung verletzen (vgl. ebd., S. 13).

Antrag

der Abgeordneten Kay Gottschalk, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Petr Bystron, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler und Fraktion der AfD

Erbschaft- und Schenkungsteuer abschaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer sind Substanzsteuern. Solche Substanzsteuern sind ungerecht, da sie nicht die vorhandene Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen berücksichtigen, sondern ausschließlich ein bestimmtes Vermögen besteuern. Im Fall der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird anlassbezogen ein Vermögensgegenstand besteuert, der zumeist aus bereits versteuertem Einkommen geschaffen wurde. Nach einer YouGov-Umfrage vom 17. August bis 19. August 2021 empfanden 23 Prozent der Befragten die Erbschaftsteuer als zu hoch und 29 Prozent würden diese sogar abschaffen wollen.¹

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer sind Ländersteuern und kommen diesen zugute. Das Aufkommen ist mit 11,1 Milliarden Euro für das Jahr 2021² mit Blick auf die Gesamtsteuereinnahmen der Länder i. H. v. 355 Milliarden Euro für das Jahr 2021 nahezu vernachlässigbar.³ Mit dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 der Bundesregierung soll das Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer massiv erhöht werden. Die Bundesregierung will mit dem Jahressteuergesetz 2022 das Bewertungsgesetz an die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 anpassen. „Durch das Erbschaftsteuerreformgesetz 2008 wurde die Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaftsteuer unter Berücksichtigung eines Beschlusses des BVerfG von 2006 in enger Anlehnung an die anerkannten Vorschriften der Verkehrswertermittlung auf der Grundlage des Baugesetzbuchs grundlegend reformiert. Das BVerfG hatte damals entschieden, dass bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer der Verkehrswert der Besteuerungsmaßstab ist.

Im Jahr 2021 wurden die bis dahin verstreut geregelten und nicht bundeseinheitlich bestehenden Vorgaben zur Ermittlung des Verkehrswerts sowie zur Ermittlung der

¹ <https://www.presseportal.de/pm/115684/5009564>

² https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/07/PD22_308_736.html

³ https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Steuereinnahmen/_inhalt.html

Bodenrichtwerte und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten in einer einheitlichen Immobilienwertermittlungsverordnung 2021 (ImmoWertV 2021) zusammengefasst.“⁴

Der Immobilienmarkt hat in den letzten Jahren eine massive Steigerung der Preise hinter sich gebracht. Nach dem vdp-Immobilienindex haben sich beispielhaft die Preise von Eigenheimen ausgehend vom Jahr 2010 mit einem Indexwert von 100 Prozentpunkten bis zum Jahr 2021 auf 179,5 Prozentpunkte erhöht⁵. Die im Jahressteuergesetz 2022 vorgeschlagenen Anpassungen der Bewertungsgesetze werden nach Berechnungen durch Experten im Einzelfall zu signifikanten Erhöhungen der Erbschaftsteuer im Vergleich zu der heute abzuführenden Steuerbelastung kommen.⁶

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland abschafft.

Berlin, den 17. Januar 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

⁴ <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/experten-warnen-vor-deutlich-hoeherer-steuerlast-bei-immobilien-ab-2023>

⁵ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/244262/umfrage/immobilienpreisindex-fuer-eigenheime-in-deutschland/>

⁶ <https://ikb-law.blog/2022/10/31/jahressteuergesetz-2022-steigende-schenkungssteuer-bei-uebertragungen-ab-01-01-2023/>

Begründung

Mit dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 der Bundesregierung wurde die Diskussion über die Erbschaft- und Schenkungsteuer neu entfacht. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen der Bewertungsgesetze wird ab dem 1. Januar 2023 die Steuerlast beim Erben und beim Schenken enorm steigen. Nach eigenen Berechnungen unter Berücksichtigung des § 15 ErbStG für die Steuerklassen, des § 16 ErbStG für die Steuerfreibeträge und des § 19 ErbStG für die Steuersätze und der Preisentwicklung nach dem vdp-Index zur Preisentwicklung für Eigenheime bedeuten die Änderungen konkret Steigerungen bis zum Einundzwanzigfachen der heute zu zahlenden Erbschaft- und Schenkungsteuer, wie in der folgenden Tabelle dargestellt.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs	Steuerklasse des Erben/Beschenkten	Prozentsatz der Steuer nach Steuerklasse	Freibetrag	Zu bezahlende Steuer
550.000 Euro	Ehegatte / Steuerklasse 1	7 Prozent (50.000 Euro nach Freibetrag)	Ehegatte / 500.000 Euro	$550.000 - 500.000 = 50.000 * 7 \text{ Prozent} = \underline{\underline{3.500 \text{ Euro}}}$
990.000 Euro <i>(nach Preissteigerungen des vdp-Index)</i>	Ehegatte / Steuerklasse 1	15 Prozent (490.000 Euro nach Freibetrag)	Ehegatte / 500.000 Euro	$990.000 - 500.000 = 490.000 * 15 \text{ Prozent} = \underline{\underline{73.500 \text{ Euro}}}$
550.000 Euro	Kind / Steuerklasse 1	11 Prozent (150.000 Euro nach Freibetrag)	Kind / 400.000 Euro	$550.000 - 400.000 = 150.000 * 11 \text{ Prozent} = \underline{\underline{16.500 \text{ Euro}}}$
990.000 Euro <i>(nach Preissteigerungen des vdp-Index)</i>	Kind / Steuerklasse 1	15 Prozent (590.000 Euro nach Freibetrag)	Kind / 400.000 Euro	$990.000 - 400.000 = 590.000 * 15 \text{ Prozent} = \underline{\underline{88.500 \text{ Euro}}}$
550.000 Euro	Geschwister / Steuerklasse 2	25 Prozent (530.000 nach Freibetrag)	Geschwister / 20.000 Euro	$550.000 - 20.000 = 530.000 * 25 \text{ Prozent} = \underline{\underline{132.500 \text{ Euro}}}$
990.000 Euro <i>(nach Preissteigerungen des vpb-Index)</i>	Geschwister / Steuerklasse 2	30 Prozent (970.000 nach Freibetrag)	Geschwister / 20.000 Euro	$990.000 - 20.000 = 970.000 * 30 \text{ Prozent} = \underline{\underline{291.000 \text{ Euro}}}$

Schon heute zeigt die Erbschaftsteuer, welche Probleme mit ihr verbunden sind. Merkur.de veröffentlichte am 16. November 2022 einen Artikel mit der Überschrift: „Münchner erbt 8-Millionen-Haus, jetzt plagen ihn Schulden“.⁷ Im Artikel heißt es: „Nach dem Tod der Mutter haben er und seine Schwester das Gebäude in der Aurbacherstraße 2017 geerbt. Die Folge: Die Erbschaftssteuer wurde fällig. Und die beträgt satte eine Million Euro! „Dafür musste ich erstmal einen Kredit aufnehmen. [...] Viele Erben können ihre Steuern nicht mehr bezahlen.“ Was erst klingt wie ein Luxusproblem, hat weitreichende Folgen für die Mieterschaft. „Die Erbschaftssteuer ist zum Mietpreistreiber geworden“, sagt Stürzer. Denn um Darlehen zu bedienen, sind viele Vermieter gezwungen,

⁷ <https://www.merkur.de/lokales/muenchen/erklaerung-ztz-muenchen-haus-erbe-vermieter-schulden-kredit-dilemma-experten-91915582.html>

Mieten zu erhöhen – oder zu verkaufen. Dann kauft in der Regel kein Privater, sondern ein Investor. „Und dann weht ein anderer Wind im Haus“, so Stürzer“ (ebd.). Dieses Beispiel steht sinnbildlich dafür, dass eine Substanzsteuer in der Form der Erbschaftsteuer ungerecht ist, da sie eben nicht an dem Einkommen des Steuerpflichtigen anknüpft, sondern einen Vermögensgegenstand als Bemessungsgrundlage nimmt, welchen man vererbt oder geschenkt bekommt. Der Erbe muss danach in diesem Beispiel Schulden aufnehmen und dementsprechend die Mieten erhöhen, um am Ende die Erbschaftsteuer bezahlen und den Kredit dafür bedienen zu können. Die Alternative wäre nur der Verkauf des Vermögensgegenstandes. Kritisch ist auch der Umstand der Doppelbesteuerung, der durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer offenkundig wird. Der Staat langt nämlich nochmal zu, wenn es zu einer anlassbezogenen Erbschaft kommt, obwohl der Vermögensgegenstand bereits aus versteuertem Einkommen, in diesem Fall von der Mutter, bezahlt wurde. Die Antragsteller überzeugen auch nicht die von Bundesfinanzminister Christian Lindner vorgeschlagenen Erhöhungen der Freibeträge für die Erbschaft- und Schenkungsteuer⁸, denn diese lösen nicht das Problem der ungerechten Substanzbesteuerung von aus versteuertem Einkommen aufgebautem Vermögen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist damit dem Grunde nach nichts anderes als eine Vermögensteuer mit einem konkreten Anlass (Erbschaft oder Schenkung) mit einem möglichen Steuersatz von bis zu 50 Prozent. Aus Sicht der Antragsteller verstößt diese Art der Substanzbesteuerung gegen die grundrechtlich zugesicherte Steuergerechtigkeit, die sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ableiten lässt, da sie nicht der steuerlichen Leistungsfähigkeit entspricht. Im internationalen Vergleich gibt es viele Länder, die keine Erbschaftsteuer erheben oder diese abgeschafft haben, wie z. B. Schweden zum 1. Januar 2005.⁹

⁸ <https://www.spiegel.de/wirtschaft/christian-lindner-will-hoehere-erbschaftsteuer-freibetraege-a-c3b0c524-6312-48c3-80c6-9ee7568e2747>

⁹ <https://www.bundestag.de/resource/blob/692216/a9accd14320f9113819a65b2e54e966b/WD-4-019-20-pdf-data.pdf>

Antrag

der Abgeordneten Marc Bernhard, Roger Beckamp, Carolin Bachmann, Sebastian Münzenmaier, René Bochmann, Dr. Christina Baum, Dirk Brandes, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Dirk Spaniel und der Fraktion der AfD

Verbot von Öl- und Gasheizungen verhindern – Priorisierung der Wärmepumpen beenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Wohnungsneubau in Deutschland kommt immer mehr zum Erliegen. Die Presse spricht mittlerweile von einer „Schockstarre“¹. Auf den Weckruf durch die größte deutsche Wohnungsbaugesellschaft Vonovia mit der Ankündigung in 2023 keine neuen Bauvorhaben zu beginnen², reagierte die Politik nicht.

Der Referentenentwurf für die zweite Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes aus dem Ministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zeigt ein weiteres Mal, dass die Bürger kein Vertrauen in bestehende gesetzliche Regelungen haben können. Ab 2024 müssen neue eingebaute Heizungen mindestens 65 % der bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien erzeugen. Heizungen die älter als 30 Jahre sind dürfen nicht mehr betrieben werden. Ab 2045 sind Heizkessel, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, verboten.³ Es gibt nur eine Ausnahmeregelung für besonders effektive Gas- und Ölheizkessel, sowie Ein- und Zweifamilienhausbesitzer, die seit Februar 2002 in ihrem Eigentum leben. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für die ca. 3,3 Mio. Mehrfamilienhausbesitzer und die vielen Millionen Eigentümer, die ihr Einfamilienhaus nach 2002 erworben haben.

Laut Statista gab es in Deutschland 2021 noch 19,2 Mio. Öl- und Gasheizungen, damit wurden etwa 30 Mio. Wohnungen auf diese Weise beheizt.⁴ Bis Ende 2024 werden 33 % aller Gasheizungen und 44 % aller Ölheizungen älter als 30 Jahre sein.⁵

¹ <https://www.welt.de/finanzen/immobilien/plus244353343/Wohnungsbau-Januar-Kollaps-leitet-die-naechste-Phase-der-Baukrise-ein.html>, Zugriff am 28.03.2023.

² <https://www.wiwo.de/finanzen/immobilien/explodierende-baukosten-vonovias-neubau-aus-ist-ein-weckruf/28956424.html>, Zugriff am 28.03.2023.

³ http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/20230331-referentenentwurf-2-geg-novelle.pdf?__blob=publicationFile&v=4, Zugriff am 06.04.2023.

⁴ <https://de.statista.com/infografik/27327/anteil-der-energetraeger-beim-heizen-des-wohnungsbestandes-in-deutschland/>, Zugriff am 28.03.2023.

⁵ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/165282/umfrage/gesamtbestand-der-zentralen-waermeerzeuger->

Ende 2044 sollen alle Heizungen auf regenerative Energien umgestellt sein.³ Dies entspricht einem Betriebsverbot für alle Heizungen mit fossilen Energieträgern unabhängig vom technischen Zustand.

Die Verabschiedung einer Novelle der EU-Gebäudeenergiegesetzes (EPBD) ist ein weiterer Baustein der Drangsalierung von Hauseigentümern. Die Hauseigentümer werden also nicht nur gezwungen die Heizung zu tauschen, sondern sie müssen auch ihr Haus energetisch sanieren. Nach Schätzungen müssen in Deutschland etwa 58 % der Wohnimmobilien bis 2033 saniert werden. Bei einem Einfamilienhaus mit 160 m² geht der Verband Haus & Grund von Kosten in Höhe von ca. 100.000 € für Dämmung, neue Fenster und eine Wärmepumpe aus.⁶ Dies stellt die Bürger nicht nur vor kaum zu bewältigende organisatorische und technische Umbauprobeme, sondern bedroht auch deren finanzielle Existenz bzw. Altersvorsorge. Es droht eine Welle der Enteignung. Hinzu kommt eine weitere Verschärfung der Wohnungsnot, weil die Mieter die Mieten für die zwangssanierten Wohnungen nicht mehr zahlen können.

Die finanziellen Belastungen sind enorm. Der Referentenentwurf geht bis 2028 von jährlichen Belastungen für den Bürger von 9 Mrd. Euro aus.³ Die ersten Experten charakterisieren das Vorhaben als unzulässigen Eingriff in die Eigentumsrechte. Manuel Frondel (RWI Essen) sieht Deutschland auf dem Weg in die Öko-Diktatur.⁷

Die einseitige Fokussierung der Bundesregierung auf Wärmepumpen hat dabei gleich mehrere Nachteile.

1. Die nötigen Fachkräfte zum Umbau von Millionen Heizungen jährlich stehen nicht zur Verfügung. Der Zentralverband Sanitär, Heizung und Klima beklagt zehntausende fehlende Monteure.⁸ Diese wären auch nicht etwa aus dem Ausland verfügbar, wie es manche in der Regierung herbeisehnen.
2. Die notwendigen Wärmepumpen werden nicht rechtzeitig am Markt verfügbar sein. Die im „Fahrplan für 2023 zum Wärmepumpenhochlauf“⁹ angestrebten 500.000 Wärmepumpen reichen schlichtweg nicht für den vorgesehenen Umbau. Schon gegenwärtig klagen modernisierungswillige Wohnungsunternehmen über fehlende oder fehlerhafte Wärmepumpen.¹⁰
3. Hinzu kommt, dass in den meisten bisher verbauten Wärmepumpen ein hochgiftiges Kältemittel eingesetzt wird. Die Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) gehören zu den persistenten Chemikalien. Gelangen sie einmal in die Umwelt, verschwinden sie vermutlich nie wieder. Die Stoffe sind auch in Blut und Gewebe nachzuweisen und stehen im Verdacht, bei Menschen Krebs zu verursachen, unfruchtbar zu machen und das Immunsystem zu schwächen¹¹. Alternativen stehen praktisch im Moment nicht zur Verfügung oder haben andere Nachteile. Es gibt konkrete Bestrebungen in der EU diese Substanzen zu verbieten¹². Welche Konsequenzen das für die Besitzer von Wärmepumpen hat, ist bisher noch nicht absehbar.

in-deutschland/, Zugriff am 28.03.2023.

⁶ <https://www.hna.de/wirtschaft/eu-sanierung-klimaschutz-plaene-energiewende-immobilien-kosten-92157757.html>, Zugriff am 11.04.2023.

⁷ https://www.focus.de/politik/deutschland/geplante-heizungs-verbote-experte-erhebt-schwerem-vorwurf-gegen-habecks-oeko-diktatur_id_188213208.html, Zugriff am 28.03.2023.

⁸ <https://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/im-shk-handwerk-fehlen-60-000-fachkraefte-230910/>, Zugriff am 28.03.2023.

⁹ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/20230215-fahrplan-wp-hochlauf-2023.pdf>, Zugriff am 04.04.2023.

¹⁰ <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/robert-habeck-will-den-einbau-neuer-oel-und-gasheizungen-verbieten-18711585.html>, Zugriff am 28.03.2023.

¹¹ <https://www.fr.de/verbraucher/gefaehrliche-jahrhundertgift-pfas-energiewende-in-waermepumpen-92117674.html>, Zugriff am 28.03.2023.

¹² <https://www.baua.de/DE/Services/Presse/Pressemitteilungen/2023/02/pm08-23.html>, Zugriff am 28.03.2023.

4. Ein weiteres technisches Problem ist der mit der Anzahl der Wärmepumpen stetig wachsende Energiebedarf. Die einseitige Fokussierung der Bundesregierung auf strombetriebene Wärmepumpen und E-Autos als Massenverbraucher auf der einen Seite und der volatilen Stromerzeugung durch Wind- und Solaranlagen auf der anderen Seite, stellen die Stromversorger vor große Herausforderungen. Es ist absehbar, dass die Stromnetze nicht dem stark wachsenden Strombedarf entsprechend schnell ausgebaut werden können. Die Gefahr der Notwendigkeit gezielt Stromverbraucher abschalten zu müssen (Brownout), um den Zusammenbruch des Stromnetzes zu verhindern (Blackout), steigt stetig.¹³ Diese Gefahr ist der Bundesregierung bekannt und wird ignoriert bzw. als für die Bevölkerung hinnehmbar angesehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die vom EU-Parlament beschlossene Novellierung des EPBD abzulehnen;
2. die Mietpreisexplosion nicht zusätzlich durch ein generelles Betriebsverbot für sichere und technisch einwandfreie Heizsysteme zu forcieren;
3. keinerlei über Sicherheitsbedenken hinausgehende Pflichten zum Austausch von Heizungen zu erlassen;
4. zu verhindern, dass durch die hohen Kosten für einen Heizungstausch und energetische Sanierung Bürger in wirtschaftliche Not geraten und/oder ihre Altersvorsorge auflösen müssen;
5. die Vielfalt an Heizungstechnologien zu erhalten, um einen funktionierenden Markt für Heizungssysteme zu gewährleisten, der einen Wettbewerb der Systeme und damit niedrige, marktgerechte Preise für Eigentümer schafft;
6. die gesamtgesellschaftlichen und individuellen Kosten für den Bürger, die aus dem Gesetz entstehen, mit realistischen Ansätzen zu eruiieren und transparent zu veröffentlichen;
7. bei jedem Gesetzentwurf zu prüfen, ob die im Gesetz gestellten Forderungen durch das Handwerk umsetzbar ist und dabei besonders den Fachkräftemangel zu berücksichtigen;
8. bei jedem Gesetzentwurf zu prüfen, ob die im Gesetz gestellten Forderungen hinsichtlich der Lieferung technischer Systeme, insbesondere der Verfügbarkeit von Importprodukten und -material, durch die Industrie umsetzbar sind;
9. den Gesetzentwurf auf technische Umsetzbarkeit hinsichtlich einer sicheren nationalen Energieversorgung zu prüfen;
10. einen sofortigen Stopp des Einbaus von Wärmepumpen mit den gesundheitlichen Hochrisikostoffen Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) zu beschließen.

Berlin, den 18. April 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

¹³ <https://www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/strom-in-deutschland-drohen-brownouts-90-minuten-alles-aus-82194176.bild.html>, Zugriff am 28.03.2023.

Antrag

der Abgeordneten Steffen Kotré, Karsten Hilse, Marc Bernhard, Carolin Bachmann, Dr. Rainer Kraft, Dr. Christina Baum, René Bochmann, Dirk Brandes, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Dirk Spaniel und der Fraktion der AfD

Eigentum vor Willkür in der Energiepolitik schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung plant eine Änderung des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG). Die Fraktion der AfD hat schon in der Vergangenheit wiederholt auf die negativen Auswirkungen des Gebäudeenergiegesetzes hingewiesen und dessen Außerkraftsetzung gefordert¹.

Laut dem zunächst vorliegenden Referentenentwurf für Änderungen im GEG aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sollen ab 2024 nur noch Heizungen neu eingebaut werden, die Wärme aus „mindestens 65 % erneuerbare Energien“ bereitstellen, ab 2045 solle ein komplettes Verbot von Öl- und Gasheizungen gelten.²

Neue Eigentümer oder Erben sollen unter Umständen voll funktionsfähige, ggf. brandneue, aber nun als veraltet geltende Heizkessel innerhalb zweier Jahre austauschen³, was eine große Belastung darstellen dürfte. Für viele potenzielle Käufer rückt der Traum vom Eigenheim in weite Ferne.

Für Standard-Heizkessel, die mit festen fossilen oder mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff betrieben werden, soll entsprechend dem Entwurf nach spätestens 30 Jahren, jedenfalls aber Ende 2044 ein Betriebsverbot gelten⁴. Ein solches Betriebsverbot unabhängig vom technischen Zustand und der objektiven Umweltfreundlichkeit jenseits einer bodenlos simplifizierenden CO₂-Argumentation stellt nicht nur eine volkswirtschaftliche Verschwendung dar, sie ist ein nicht hinzunehmender Eingriff auf die wirtschaftliche Substanz der Bürger.

¹ Bundestagsdrucksachen 20/191, 20/701 und 20/3204

² <https://www.bild.de/bild-plus/geld/wirtschaft/politik-inland/habeck-will-oel-und-gas-heizungen-verbieten-schon-ab-2024-83042714.bild.html>

³ https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/20230331-referentenentwurf-2-geg-novelle.pdf?__blob=publicationFile&v=4, Seite 127

⁴ <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klimafreundliche-heizung-fdp-gegen-gesetzentwurf-von-roboter-habeck-18711563/reif-fuer-den-schrottplatz-18711584.html>

Regulierbare Heizkessel in Ein- oder Zweifamilienhäusern sollen ab 2034 nur noch dann betrieben werden dürfen, wenn sie, z. B. durch Anschluss einer Wärmepumpe mindestens 65 % der Heizenergie aus sogenannten „erneuerbaren Energien“ zur Verfügung stellen.

Zwar wurde seitens einiger Vertreter der Koalition nach erheblichem öffentlichem Druck teilweise zurückgerudert. Es ist die Rede von Härtefallregelungen und Ausnahmen. Dennoch: Der Bundestag ist in großer Sorge, dass sich die Bundesregierung der demokratieverachtenden Taktik bedient, die Jean-Claude Juncker folgendermaßen beschrieben hatte: „Wir beschließen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, was passiert. Wenn es dann kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter – Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt.“⁵

Von den gut 40 Millionen Privathaushalten in Deutschland heizen noch etwa 30 Millionen mit Öl und Gas (etwa die Hälfte der Haushalte nutzt Gas, etwa ein Viertel Erdöl⁶).

Laut Schätzungen der Wohnungswirtschaft würden ab 2026 jedes Jahr mehr als eine Million Heizungen in deutschen Wohnungen die Betriebserlaubnis verlieren.

Weder die nötigen Fachkräfte zum Umbau von Millionen Heizungen jährlich stehen zur Verfügung, noch sind die für diese Pläne benötigten Mengen an Wärmepumpen verfügbar. Schon gegenwärtig klagen modernisierungswillige Wohnungsunternehmen über fehlende oder fehlerhafte Wärmepumpen.⁷

Die ersten Stimmen charakterisieren das Vorhaben als unzulässigen Eingriff in die Eigentumsrechte.⁸ Manuel Frondel (RWI Essen) sieht Deutschland auf dem Weg in die Öko-Diktatur.⁹

Die finanziellen Belastungen für die Eigentümer sind enorm und wurden nicht in einer volkswirtschaftlichen Kosten-Nutzenanalyse berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt ebenso wenig die technischen Voraussetzungen, die den effizienten Einsatz von Wärmepumpen häufig verhindern. Der durch den massenhaften Ausbau von Wärmepumpen steigende Strombedarf wird nicht zuletzt durch das Abschalten der verlässlichen Kernkraftwerke nicht gedeckt werden können. Auch eine Glättung der Stromproduktion der naturgemäß unzuverlässigen Wind- und Solarindustrie kann entgegen den unrealistischen Szenarien nicht realisiert werden.

Den Plänen des Wirtschaftsministers mangelt es an Respekt und Verständnis für die Lebensleistung der Bürger. Sie zerstören die Planungssicherheit für Altersvorsorge, Investitionen in den Wohnungsbau oder überhaupt bei den Betriebskosten. Die sozial notwendige und politisch wünschenswerte Steigerung der Wohneigentumsquote wird behindert, das Wohneigentum wird sich eher rückläufig entwickeln. Die Unabhängigkeit der Bürger wird weiter unterhöhlt. Die Pläne sind unsozial. Viele Bürger sind nicht in der Lage, die enormen Belastungen eines kurzfristigen Wechsels der Heizung zu finanzieren.

⁵ https://de.wikiquote.org/wiki/Jean-Claude_Juncker

⁶ <https://de.statista.com/infografik/27327/anteil-der-energetraeger-beim-heizen-des-wohnungsbestandes-in-deutschland/>

⁷ <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/robert-habeck-will-den-einbau-neuer-oel-und-gasheizungen-verbieten-18711585.html>

⁸ <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/heizungs-verbote-und-zwangssanierung-top-experte-wirft-habeck-oeko-diktatur-vor-83182848.bild.html>

⁹ https://www.focus.de/politik/deutschland/geplante-heizungs-verbote-experte-erhebt-schwerem-vorwurf-gegen-habecks-oeko-diktatur_id_188213208.html

Zudem sind Überprüfungen der Effizienz jeder einzelnen Heizung in jedem einzelnen Wohnraum in Deutschland geplant¹⁰, was einen völlig inakzeptablen schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre der Bürger darstellt.

Auch hier wird das AngstszENARIO „Klima“ genutzt, um gefährliche Verschiebungen im Verhältnis von Staat und Bürger zu rechtfertigen. Und wieder einmal soll der Ukrainekrieg als Begründung für die negativen Folgen der eigenen Maßnahmen herhalten („Die mit diesem Gesetz forcierte Beschleunigung der Wärmewende ist nicht nur klimapolitisch, sondern auch in Anbetracht der aktuellen Krise geopolitisch und ökonomisch geboten.“¹⁰).

Die wirtschaftlichen Angriffe auf den Immobilienbesitz haben mit der impliziten Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch die Änderung des Jahressteuergesetzes¹¹, der teils flächendeckende Mehrbelastungen durch höhere Hebesätze für die Grundsteuer¹², der drohenden Dämmpflicht für Bestandsimmobilien seitens der EU-Kommission¹³ und den nun drohenden Mehrbelastungen von zehntausenden Euro bzw. bis zu 50.000 Euro Strafe im Falle eines Verstoßes¹⁴ ein Niveau erreicht, dass die Eigentumsquote und den Immobilienbesitz allgemein in Deutschland massiv unter Druck setzen würde. Derartige Eingriffe sind als äußerst unverhältnismäßig anzusehen. In Anbetracht der darüber hinaus für diese Pläne fehlenden Fachkräfte, Komponenten wie Wärmepumpen sowie dem durch massive Abschaltungen (Ausstieg aus Kohle- und Kernenergie) der Regierung drohenden Strommangel ohne realistische Ersatzperspektive hat der Gesetzentwurf den Charakter einer Deliktfabrik.

Die entstehenden Kosten werden aus bestehenden Mieterträgen in vielen Fällen nicht finanzierbar sein. Es droht eine Situation wie in der DDR, in der private Vermieter sich genötigt sahen, ihr vermietetes Wohneigentum durch „Eigentumsverzicht“ an den Staat zu „verschenken“, da sie die realen Kosten der Vermietung nicht aus den gesetzlich gedrückten Mieteinnahmen decken konnten („kalte Enteignung“¹⁵).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,

1. gemäß Grundgesetz die Eigentumsrechte der Bürger zu achten und Eigentum als Grundlage bürgerlicher Freiheiten anzuerkennen bzw. vor staatlicher Gängelung zu schützen;
2. zu einer realistischen Energiepolitik zurückzukehren und die Zielgrößen Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltfreundlichkeit wieder ins Zentrum zu rücken;
3. die Bürger nicht länger mit willkürlichen, unrealistischen und ständig wechselnden Maßnahmen zu gängeln;
4. eine Überwachung der Bürger bis in den Privatbereich des Heizverhaltens zu unterlassen;

¹⁰ <https://www.welt.de/finanzen/immobilien/plus244023959/Wenn-der-Staat-die-Heizung-ueberwacht-womit-Hausbesitzer-rechnen-muessen.html>

¹¹ <https://www.welt.de/finanzen/immobilien/plus242949113/Erbschaftssteuer-55-500-Euro-an-den-Staat-So-druecken-Sie-die-Steuer.html>

¹² <https://www.fr.de/wirtschaft/grundsteuer-grundsteuererklaerung-reform-kosten-steigen-grundeigentuemerssteuer-mkr-hebesaetze-92050738.html>

¹³ <https://www.tichyseinblick.de/wirtschaft/die-von-der-eu-kommission-gewuenschte-daempfpflicht-wird-die-inflation-anheizen/>

¹⁴ <https://www.merkur.de/verbraucher/welche-kosten-kommen-auf-verbraucher-zu-habecks-heizungs-plan-92124935.html?cmp=defrss>

¹⁵ <https://web.archive.org/web/20160916050922/http://www.berliner-zeitung.de/16428498>

5. in allen Gesetzesinitiativen auf Vorschriften, die über Sicherheitsbedenken hinausgehende Verpflichtungen zum Austausch von Heizungssystemen beinhalten, zu verzichten.

Berlin, den 13. April 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, Beatrix von Storch, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Den 70. Jahrestag des Volksaufstandes in der DDR als nationalen Gedenktag würdig begehen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 17. Juni 2023 jähren sich die Ereignisse um den Volksaufstand vom 17. Juni 1953 zum 70. Mal. Der 17. Juni – der Tag des Volksaufstandes 1953 in der DDR – war in der Bundesrepublik Deutschland von 1954 bis 1990 als Tag der deutschen Einheit bereits gesetzlicher Feiertag. Am 11. Juni 1963 wurde er durch eine bis auf den heutigen Tag gültige Proklamation des damaligen Bundespräsidenten Heinrich Lübke zum nationalen Gedenktag des deutschen Volkes erklärt (<https://www.protokoll-inland.de/Webs/PI/DE/nationale-gedenk-feiertage/17Juni/17-juni-node.html#:~:text=August%201953%20wurde%20der%2017,zum%20%22nationalen%20Gedenktag%22%20>).

Ausgelöst wurde der Aufstand durch Bauarbeiter, die zunächst gegen eine Normerhöhung protestierten. Am 17. Juni brach sich der Protest in Hunderten von Städten und Ortschaften der DDR in Streiks und Demonstrationen Bahn. Rasch richtete sich der Unmut gegen das SED-Unrechtsregime; die Demonstranten forderten unter anderem freie Wahlen, was ein Bekenntnis zur deutschen Wiedervereinigung implizierte. „Freie Wahlen“, so konstatierte zum Beispiel der Publizist Karl Wilhelm Fricke, „waren für die übergroße Mehrheit der DDR-Bevölkerung identisch mit der Überwindung der deutschen Teilung“ (vgl. Karl Wilhelm Fricke: Die nationale Dimension des 17. Juni 1953, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 23/2003, S. 5–10, hier: S. 9). Hierin liegt die bleibende nationale Bedeutung des 17. Juni. Entsprechend ist im BGBL Teil I, Nr. 45, 4. August 1953 (Gesetz über den Tag der deutschen Einheit, S. 778) festgehalten, dass der 17. Juni zum „Symbol der deutschen Einheit in Freiheit geworden“ sei.

Die offizielle Lesart der SED oder des Ministeriums für Staatssicherheit (Stasi), nach dem es sich an diesem Tag um einen „faschistischen Putsch“ oder eine „massive, auf Konterrevolution ausgerichtete Einmischung von außen“ gehandelt habe, gehört ins Reich der Legende (vgl. Reinhard Grimmer: Die Sicherheit: zur Abwehrarbeit des MfS, Band 1, Berlin 2003, S. 143). Ohne das Eingreifen der sowjetischen Panzer, so

urteilte unter anderem Egon Bahr, einer der Mitgestalter der ab 1969 eingeleiteten Neuen Ostpolitik, hätten die Deutschen „die Einheit schon damals bekommen, denn die Ulbricht-Regierung war de facto entmachtet“ (vgl. Egon Bahr: Tag der gesamtdeutschen Geschichte, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 23/2003, S. 3 bis 4, hier: S. 4).

Der Aufstand gegen das von der Sowjetunion protegierte SED-Regime wurde brutal durch sowjetische Panzer niedergewalzt. Es setzte in der Folge, nachdem bereits mindestens 18 Aufständische (nach anderen Quellen sogar deutlich mehr; vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, Themenblätter im Unterricht, Nr. 80: 17. Juni 1953 – Aufstand in der DDR, Lehrerblatt 05) standrechtlich erschossen worden waren, eine gnadenlose Verfolgung von Oppositionellen ein, die ihren Willen zur Freiheit und Einheit Deutschlands zum Teil mit hohen Freiheitsstrafen bezahlen mussten; in zwei Fällen wurden sogar Todesurteile verhängt.

Rückblickend waren diese Opfer nicht vergeblich, führt doch eine direkte Linie von der Unerschrockenheit derer, die am Volksaufstand für Einigkeit, Recht und Freiheit im Juni 1953 protestierten, zum 9. November 1989, dem Tag des Mauerfalls. „Ohne ihren Mut [gemeint sind die Demonstranten]“, so stellte Egon Bahr fest, „hätte es weder den 17. Juni 1953 noch den 9. November 1989 gegeben“ (vgl. Egon Bahr: Tag der gesamtdeutschen Geschichte, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 23/2003, S. 3 bis 4, hier: S. 4).

Dieser Tag steht überdies in einer Kontinuität mit bedeutsamen geschichtlichen Wegmarken wie dem Wartburgfest (Oktober 1817), dem Hambacher Fest (Mai 1832) oder der Frankfurter Nationalversammlung (Mai 1848 bis Mai 1849). Der 17. Juni 1953 ist bis heute ein Fanal für den Freiheitswillen des deutschen Volkes geblieben. Auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages stellten in diesem Zusammenhang fest: „Im Zentrum des Gedenkens [an den 17. Juni 1953] stand vor allem der Freiheits- und Einheitswillen der Deutschen“ (Aktueller Begriff: Der 17. Juni 1953 und seine Rezeption in der bundesdeutschen Politik und Öffentlichkeit, Wissenschaftliche Dienste, Nr. 22/13, 10. Juni 2013, S. 2). Zu Recht stellt die Proklamation des damaligen Bundespräsidenten Lübke vom 11. Juni 1963 fest, dass dieser Tag „ein Zeugnis für die Entscheidung des Gewissens gegen Tyrannei und Unmenschlichkeit“ sei (https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl163s0397.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl163s0397.pdf%27%5D__1600331583258).

Der Aufstand vom 17. Juni 1953 muss darüber hinaus im Zusammenhang mit den sich in der Folge anschließenden Oppositions- und Freiheitsbewegungen in Mittel- und Osteuropa bis hin zum Fall der Mauer in Berlin im November 1989 gesehen werden. Rückblickend wurde in diesen Novembertagen, die mit dem Fall der Berliner Mauer verbunden sind, das vollendet, was am 17. Juni 1953 angestoßen wurde (vgl. Karl Wilhelm Fricke, a. a. O., S. 5 bis 10, hier: S. 10).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den 70. Jahrestag des Volksaufstandes in der DDR sowie das damit verbundene Gedenken durch ein breit angelegtes Programm zu begleiten, welches der Bedeutung der historischen Ereignisse gerecht wird und dazu geeignet ist, den Volksaufstand im öffentlichen Bewusstsein aufzuwerten;
2. darauf hinzuwirken, dass ein umfangreiches und jährlich stattfindendes Informations- und Dokumentationsprogramm erarbeitet wird, das über die Hintergründe und das damalige Zeitgeschehen deutschlandweit informiert;
3. darauf hinzuwirken, dass eine deutschlandweite Berichterstattung und Übertragung der für den 16. Juni 2023 geplanten Diskussionsveranstaltung mit Zeitzeugen, Opferverbänden und -beauftragten und Wissenschaftlern gewährleistet wird;

4. sicherzustellen, dass bei der jährlichen Gedenkveranstaltung der Bundesregierung am Mahnmal des Volksaufstandes auf dem Friedhof Seestraße in Berlin auch Opfer und Vertreter von Opferorganisationen als Zeitzeugen sprechen;
5. über die KMK darauf hinzuwirken, dass der 17. Juni 1953 in den Geschichtslehrplänen verpflichtend verankert und unterrichtet wird. In den Schulen soll jährlich ein Aktionstag zum Gedenken an den Mut und die Opfer des deutschen Volkes in der DDR stattfinden. Dazu soll ein Programm mit Zeitzeugen und Verfolgten des SED-Unrechtsregimes an Schulen erstellt werden;
6. in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für Politische Bildung Unterrichts- und Informationsmaterialien sowie Handreichungen zu erarbeiten und für den Einsatz im Unterricht zu bewerben;
7. spätestens zum 17. Juni einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Antragsverfahren für Entschädigungsleistungen aufgrund der Verfolgung durch das SED-Unrechtsregime vereinfacht und wesentlich verkürzt.

Berlin, den 31. Januar 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Dirk Brandes, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, Thomas Ehrhorn, Leif-Erik Holm, Dr. Rainer Kraft, Mike Moncsek, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Jörn König, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Thomas Seitz, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Kabotage modernisieren – Einheimische Transportunternehmen vor unerlaubtem Preisdumping schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Faire Wettbewerbsbedingungen für kleine und mittelständische Unternehmen der Güterkraftverkehrsbranche erfordern ein Vorgehen gegen Preisdumping im Frachtmarkt. Bestehende Regelungen zum Marktzugang im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr und im Binnenverkehr müssen daher stärker überwacht und bei Verstößen härter sanktioniert werden.

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/22064, mit dem Titel „Kabotage im Güterkraftverkehr“ kam zu Tage, dass von 4.113.000 Kabotagefahrten 108.572 kontrolliert wurden, das sind 2,64 Prozent. Die Kontrolldichte ist somit gering, was zu Nachteilen für einheimische Unternehmer führt.

Aus der Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/22064 geht u. a. hervor: „Nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) dürfen die Lkw-Mautdaten nur für Zwecke der Mauterhebung und -kontrolle verwendet werden. Eine Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig (§ 4 Absatz 3 und § 7 Absatz 2 BFStrMG).“ Eine systematische Kontrolle und damit Unterbindung des Betrugs bei Kabotage und Sozialvorschriften per Mautdaten wäre logisch, richtig und zielführend.

Die „Deutsche Verkehrs-Zeitung“ berichtet in ihrer Ausgabe 15/2021 vom 14. April 2021 zum Thema großzügige Rabatte des Bundesamtes für Güterverkehr: „Bundesamt gewährt großzügige Rabatte – Bis zu 50 Prozent weniger Bußgeld müssen Lkw-Fahrer aus ausgewählten osteuropäischen Staaten zahlen“ (www.dvz.de/rubriken/detail/news/fassungslosigkeit-galgenhumor-reaktionen-auf-bag-rabatte.html). Effektive Kontrollen bei den Arbeits- und Sozialvorschriften und Sicherheitsauflagen aller Verkehrsträger und die angemessene und gleiche Bestrafung bei Vergehen sind eine wichtige Voraussetzung zur Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen für alle Beteiligten und darüber hinaus die Grundlage für einen sicheren Verkehr.

Im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages zum Antrag mit dem Titel „Güterverkehrs- und Logistikbranche aus der Krise führen“ (Bundestagsdrucksache 20/3932) am Montag, 27. März 2023, war von „einer suboptimalen Kontrolldichte des Lkw-Verkehrs“ die Rede. Einzelne Fahrer seien „zehn Jahre und länger nicht kontrolliert worden.“ Der fehlende flächige Kontrolldruck führe zu Wettbewerbsverzerrungen „zu Lasten deutscher Unternehmen.“ Außerdem seien die deutschen Bußgelder im europäischen Vergleich „geradezu lächerlich und nicht abschreckend“.¹

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich sowohl national und auch auf EU-Ebene aktiv für die Etablierung fairer Wettbewerbsbedingungen auf dem Güterkraftverkehrsmarkt des europäischen Binnenmarktes einzusetzen. Hierzu gehört insbesondere eine Verschärfung der Vorschriften zur Verhinderung von Briefkastenfirmen und Sozialdumping;
2. sich auf nationaler und EU- Ebene um eine rasche verbindliche Etablierung des intelligenten Fahrtenschreibers, wie bereits im Mobilitätspakt 1 vereinbart, einzusetzen;
3. auf nationaler Ebene gemeinsam mit den zuständigen Länderbehörden die Kontrollen insbesondere im Bereich der illegalen Kabotage und der Einhaltung der Sozialvorschriften Schwerpunktkontrollen in hoher Dichte zu etablieren, um die Effektivität deutlich zu erhöhen;
4. für eine ausreichende Ausstattung des BALM mit zusätzlichen Stellen im Straßenkontrolldienst zu sorgen, die es ermöglicht, dass das BALM die Kontrollen deutlich intensiviert;
5. zu prüfen, welche Rechtsänderungen erforderlich sind, um Unternehmen, die in besonders wettbewerbswidriger Art und Weise gegen bestehende Regularien verstoßen, zeitweilig oder dauerhaft von der Kabotage in Deutschland auszuschließen, und das Ergebnis der Prüfung dem Deutschen Bundestag anschließend mitzuteilen;
6. bei Verstößen von Unternehmen und Fahrern eine einheitliche Bußgeldhöhe unabhängig vom Standort des Unternehmens umzusetzen, die Bußgeldrabatte für ausländische Lkw- Fahrer ausschließt;
7. zu prüfen, welche Rechtsänderungen, insbesondere hinsichtlich des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG), erforderlich sind, damit die LKW-Mautdaten zur Verfolgung von Verstößen von Kabotage-Fahrten genutzt werden können, und das Ergebnis der Prüfung dem Deutschen Bundestag mitzuteilen.

Berlin, den 23. März 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

¹ www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw13-pa-verkehr-logistikbranche-938432

Begründung

Der Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) weist regelmäßig auf die Missstände in der Branche hin.² Coronamaßnahmen und gestiegene Kraftstoffpreise wirken immer deutlicher auf die deutschen Transportdienstleister ein. Teile des deutschen Marktes seien bereits in die Illegalität abgerutscht, schreiben die Verbände aus Bayern, Baden und Württemberg. Anders ist es nicht mehr zu erklären, dass auf einschlägigen Frachtbörsen inzwischen auf dem innerdeutschen Markt dauerhaft Frachttentgelte angeboten werden, die weit unter Einstandspreisen liegen. „Diese Angebote sind illegal, da sie nicht mehr mit den Vorschriften zum Mindestlohn und auch dem Kabotage-Verbot vereinbar sind“, so der BGL Süd.

Das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) kann unverzüglich Zugriff auf die Mautdaten erhalten, um dann zukünftig Verstößen gegen die deutsche Marktordnung, insbesondere das Kabotage-Verbot zeitnah und konsequent nachgehen zu können. Es handelt sich bei der Mauterhebung nicht um personenbezogene Daten, sie unterliegen somit nicht der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Es gilt illegale Frachtanbieter dauerhaft vom Markt zu entfernen. Unsere deutschen Transportunternehmen sind nach Auffassung der Antragsteller unverzichtbar für die Aufrechterhaltung von Wirtschaft und Versorgung. Sie dürfen deshalb nicht der Profitgier einiger illegal handelnder Krisengewinnler geopfert werden.

² www.dvz.de/rubriken/politik/detail/news/bgl-fordert-freigabe-von-mautdaten-fuer-kontrollen.html

Antrag

der Abgeordneten Frank Rinck, Stephan Protschka, Peter Felser, Bernd Schattner, René Bochmann, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Die Seuchenzüge der Vogelgrippe mit einem wirksamen Impfstoff und weiteren Gegenmaßnahmen bei Wild- und Hausgeflügel in Deutschland eindämmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Vogelgrippe, auch Aviäre Influenza (AI) genannt, mit ihren schweren Schäden in der deutschen Geflügelhaltung, hat sich in Deutschland endemisch etabliert (https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/anzeigepflichtige_tierseuchen/geflugel/geflugelpest/geflugelpest/aviare-influenza-190642.html).

Durch dieses ganzjährige Vorkommen werden immer wieder ganze Regionen mit Vogelgrippeseuchenzügen heimgesucht, wodurch erhebliche Schäden sowohl bei den Wildgeflügelbeständen als auch bei den Hausgeflügelbeständen betroffen sind (<https://www.agrarheute.com/tier/vogelgrippe-neue-faelle-ueberblick-529519>).

Auch die Einrichtung von Überwachungs- und Schutzzonen sowie die massenhafte, fachgerechte Entsorgung der toten Tiere haben im letzten Jahr nicht zu einer Entschärfung der Probleme geführt. Mit den eingeführten Stallpflichten zur Verbesserung der Biosicherheit verstoßen die Halter entweder gegen die Tierseuchenverordnungen oder die Tierschutzrichtlinien. Dies ist aus Sicht der Antragsteller ein unhaltbarer Zustand. Der Schaden durch diese Seuche lag im vergangenen Jahr bei mehr als 20 Millionen Euro (<https://www.zeit.de/zustimmung?url=https%3A%2F%2Fwww.zeit.de%2Fnews%2F2021-05%2F20%2Frv-https://www.zeit.de/zustimmung?url=https%3A%2F%2Fwww.zeit.de%2Fnews%2F2021-05%2F20%2Frv-hoher-versicherungsschaden-durch-vogelgrippe-virus>).

Die Versicherung wird als Solidargemeinschaft bezahlt und die hohen Kosten der Seuche bedrohen die gesamte Geflügelwirtschaft in Deutschland. Es besteht für die Geflügelhalter die Gefahr im Seuchenfall keine oder nur eine unzureichende Deckung von der Tierseuchenkasse zu erhalten (https://www.dgs-magazin.de/uaksd-7084895/dgs-print-digital-kombi-test-abo-.html?PCMD=~094D49443D313638323034&UID=6381D84849C810AFFDB92201E400E7DAB68FBC36F7C0426D&gclid=EAIaIQobChMIqN-jwJ77-wIVDSIYCh18rQVwEAAAYASAAEgKMKfD_BwE).

Häufig wird der Krankheitserreger von Wildvögeln auf Hausgeflügel übertragen (https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tiergesundheit/tierseuchen_tierkrankheiten/haeufig-gestellte-fragen-zur-gefluegelpest-148904.html#:~:text=Be-troffene%20Tiere%20zeigen%20Symptome%20wie,Tier%20zu%20Tier%20%C3%BCbertragen%20werden).

In Gebieten mit hohen Wildvögelbeständen wird deshalb in Zukunft eventuell eine Geflügelzucht nicht mehr möglich sein (<http://kurt.digital/2022/01/26/vogelgrippe-nie-war-die-lage-ernster/>).

Der Balanceakt zwischen Seuchenzug und artgerechter Haltung wird insbesondere für die Offenställe immer schwieriger. Eine deutliche Reduzierung der übertragenden Wildvögelbestände könnte eine Unterstützung beim Einsatz von Impfstoffen gegen neue Seuchenzüge sein. In einigen Fällen wurde bereits eine Übertragung der Krankheit mit H5/N1 auf dem Menschen beobachtet (<https://www.ecdc.europa.eu/sites/default/files/documents/First-identification-human-cases-avian-influenza-A-H5N8-infection.pdf>).

Auch seltene, vom Aussterben bedrohte Vogelarten, wie die Brandseeschwalben werden von den Seuchenzügen erfasst (<https://www.riffreporter.de/de/umwelt/vogelgrippe-nordsee-seevoegel-massensterben-seeschwalben-brandseeschwalbe-texel>).

Eine deutliche Reduzierung der Überträger durch ein aktiveres Bestandmanagement von sich weiter ausbreitenden, invasiven Wildvogelarten, insbesondere von Nonnen- und Nilgänsen, könnte die Übertragungshäufigkeit reduzieren und weitere Schäden bei anderen Wasservögeln vermeiden. Europäische Nachbarländer haben diese Methode bereits erfolgreich durchgeführt, da diese Arten dort zur Plage wurden (<https://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet/nl-wissen/umwelt/naturschutz/grenzen.html> <https://www.rtl.de/cms/niederlande-vergasung-von-wildgaensen-treibt-tier-schuetzer-auf-die-barrikaden-2347452.html>).

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

1. mit dem Einsatz eines Impfstoffes die Vogelgrippe in Deutschland aktiv zu bekämpfen und die Seuchenzüge zu unterdrücken,
2. die Übertragungsvektoren in den Wildgeflügelbeständen in ihrer Anzahl aktiv zu reduzieren.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken,

1. die Impfstoffentwicklung gegen die Vogelgrippe deutlicher zu unterstützen;
2. die Impfstoffentwicklung beim Friedrich-Löffler-Institut (FLI) zu forcieren;
3. die Impfstoffentwicklung weitere so zu fördern, dass keine Tarnkappenentwicklung für die Viren geschaffen wird (Unterstützung von Markerimpfstoffentwicklung);
4. die Kooperation mit Ländern zu verstärken, die erfolgreich den Vogelgrippeimpfstoff eingesetzt haben;
5. die Zulassung von globalen Impfstoffen in der EU zu forcieren, solange kein geeigneter Markerimpfstoff zur Verfügung steht;
6. die Entschädigung für Zuchttiere bei Keulungen von Gänsen im Tierseuchenfall deutlich von ca. 50 Euro/Tier auf 110 Euro/Tier anzuheben;
7. die Zuschusskürzung bei den Entschädigungszahlungen der Tierseuchenkassen zurückzunehmen;

8. den Geflügelzüchtern mehr Unterstützung für die Biosicherheitsmaßnahmen ihrer Geflügelbestände zu gewähren;
9. Geflügelproduktionsstätten, die besonders anfällig sind, bei ihrer Umstrukturierung zu helfen;
10. die Anzahl von Wildgänsen als Krankheitsvektoren durch gezielte Entnahmen, wie in anderen europäischen Nachbarländern bereits umgesetzt, deutlich zu reduzieren.

Berlin, den 6. Februar 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Geflügelgrippe hat sich durch den Vogelzug und die hohen Wildvögelbestände ganzjährig in Deutschland etabliert. Die jährlichen Schäden steigen und gehen in die Millionen. Wirksame Impfstoffe stehen global zur Verfügung, werden aber bisher nur sehr restriktiv eingesetzt, um die Problematik des Exportes in Drittländern mit tierischen Lebensmitteln aus geimpften Tieren zu umgehen. Trotzdem fordern die deutschen Geflügelhalter jetzt den Impfstoffeinsatz als schützende Impfung wegen des endemischen Auftretens der Vogelgrippe, da sonst ihre Existenz bedroht ist (<https://www.agrarheute.com/tier/vogelgrippe-bedroht-existenz-gefluegelhalter-fordern-schutzimpfung-598519>).

Antrag

der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, Norbert Kleinwächter, Marc Bernhard, René Bochmann, Petr Bystron, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Bernd Schattner, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Hinzuverdienstgrenzen bei den Witwenrenten neu regeln – Fachkräfte freisetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Fachkräftemangel ist derzeit eines der größten Probleme für die deutsche Wirtschaft. Der Bundesarbeitsminister Hubertus Heil befürchtet, dass der Fachkräftemangel zur größten „Wachstums- und Wohlstandsbremse“ in unserem Land werden könnte (www.zdf.de/nachrichten/politik/fachkraeftemangel-wachstum-bundesarbeitsminister-heil-lanz-einwanderungsgesetz-100.html). Die vom Bundesarbeitsminister vorgeschlagene Lösung, wonach eine vermehrte Zuwanderung das Problem lösen soll, hat sich allerdings in der Vergangenheit als untauglich erwiesen, dem Fachkräftemangel zu begegnen. Der Fachkräftemangel ist sieben Jahre nach der größten Zuwanderungswelle in der Bundesrepublik Deutschland größer als je zuvor, ohne dass eine Besserung in Sicht wäre.

Richtigerweise müssen zur Behebung des Fachkräftemangels in erster Linie die Arbeitspotenziale innerhalb Deutschlands gehoben werden. Ein Baustein dabei ist es, Witwen mit einer Hinterbliebenenrente verbesserte Möglichkeiten für eine Erwerbsarbeit zu geben. Dazu sind die Hinzuverdienstgrenzen zu reformieren. Ein solcher Reformbedarf ist auch mit Blick auf die über die Jahre erfolgte Absenkung des Sicherungsniveaus und die hohe Inflation geboten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nach § 97 SGB VI in Verbindung mit § 18a SGB IV neu regelt und dabei

1. Erwerbseinkommen im Sinne von § 18a Abs. 1 Nr. 1 SGB IV – also insbesondere Arbeitsentgelt – bei den Renten wegen Todes künftig nicht mehr berücksichtigt, so dass ein unbegrenzter Hinzuverdienst für Erwerbseinkommen möglich ist,

- ohne dass es zu einer Anrechnung auf die Witwenrente, Witwerrente oder Erziehungsrente kommt;
2. die Hinzuverdienstgrenze nach § 97 Abs. 2 Satz 1 SGB VI für Einkommen im Sinne von § 18a Abs. 1 Nr. 2 bis 5 SGB IV erhöht, in dem künftig nur solches Einkommen bei den Renten wegen Todes anrechenbar ist, das monatlich das 40fache statt wie bislang das 26,4fache des aktuellen Rentenwertes West übersteigt, was einer Erhöhung des aktuellen Freibetrages von 950,93 Euro/Monat auf 1.440,80 Euro entspricht;
 3. zu den Folgen der neuen Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes eine begleitende Evaluierung und eine regelmäßige Unterrichtung des Deutschen Bundestages regelt.

Berlin, den 24. April 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu II.1. Aufhebung der Hinzuverdienstgrenze für Erwerbseinkommen – keine Kürzung von Witwenrenten

Der Fachkräftemangel ist derzeit eines der größten Probleme für die deutsche Wirtschaft. Der Bundesarbeitsminister Hubertus Heil fürchtet, dass der Fachkräftemangel zur größten „Wachstums- und Wohlstandsbremse“ in unserem Land werden könnte (www.zdf.de/nachrichten/politik/fachkraeftemangel-wachstum-bundesarbeitsminister-heil-lanz-einwanderungsgesetz-100.html). Die vom Bundesarbeitsminister vorgeschlagene Lösung, wonach eine vermehrte Zuwanderung das Problem lösen soll, hat sich allerdings in der Vergangenheit als untauglich erwiesen, dem Fachkräftemangel zu begegnen. Der Fachkräftemangel ist sieben Jahre nach der größten Zuwanderungswelle in der Bundesrepublik Deutschland größer als je zuvor, ohne dass eine Besserung in Sicht wäre. Im zweiten Quartal 2022 gab etwa 1,9 Millionen offene Stelle (IAB-Stellenerhebung <https://iab.de/das-iab/befragungen/iab-stellenerhebung/>). Richtigerweise müssen zur Behebung des Fachkräftemangels in erster Linie die Potenziale innerhalb Deutschlands gehoben werden. Dazu gehört es insbesondere auch, dass ältere Arbeitnehmer und Bezieher von Hinterbliebenen-, Erwerbsminderungs- oder vorgezogenen Altersrenten bessere Möglichkeiten erhalten im Rahmen ihrer Fähigkeiten am Arbeitsleben teilzunehmen.

Für die Bezieher einer vorgezogenen Altersrente wurden die Hinzuverdienstgrenzen für die Jahre 2020, 2021 und 2022 zunächst vorübergehend angehoben. Durch das 8. SGB IV – Änderungsgesetz (BT-Drs. 20/3900 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/039/2003900.pdf>) wird ab 2023 die Anrechnungsregelung für Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten komplett gestrichen und für Erwerbsminderungsrentner wird eine erhöhte Hinzuverdienstgrenze eingeführt. Damit ist dann Erwerbsminderungsrentnern ein „unschädlicher“ Zuverdienst in Höhe von 17.252,50 Euro jährlich, statt nur 6.300 Euro wie bislang möglich. Die neue Hinzuverdienstgrenze ist dynamisch ausgestaltet und knüpft dabei an die sog. Bezugsgröße an (8. SGB VI – ÄndG, Artikel 7 Nr. 9 c) – § 96a Abs. 1c Nr. 2 SGB VI – E, Neue Hinzuverdienstgrenze: Drei Achtel der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße). Auch Waisen können seit Juli 2015 grundsätzlich unbegrenzt dazuverdienen, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die Waisenrente kommt. Die Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher einer Witwenrente, Witwerrente und Erziehungsrenten gelten jedoch nach wie vor unverändert.

Nach der aktuell geltenden Regelung wird nach Ablauf des Sterbevierteljahres eigenes Einkommen des Hinterbliebenen auf die Witwenrente angerechnet. Dabei wird sowohl Erwerbseinkommen wie zum Beispiel Arbeitsentgelt als auch Erwerbssatzes Einkommen wie die eigene Altersrente auf die Witwenrente angerechnet. Nach § 97 SGB VI (www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_97.html) gilt ein Freibetrag in Höhe des 26,4fachen des Rentenwertes; der Freibetrag beträgt demnach derzeit 950,93 Euro (36,02 Euro als aktueller Rentenwert West * Faktor 26,4) bzw. 937,73 Euro (35,52 als aktueller Rentenwert Ost * Faktor 26,4).

Bei Kindern erhöht sich der Freibetrag um das 5,6fache des Rentenwertes. Der Betrag des eigenen Einkommens, welcher über dem Freibetrag liegt, wird für die Kürzung der Witwenrente herangezogen. Von dem den Freibetrag übersteigenden Nettoeinkommen werden dann 40 Prozent auf die Witwenrente angerechnet und die Witwenrente entsprechend gekürzt, ggf. wird die Witwenrente auch bis auf null Euro gekürzt (komplette Rentenkürzung).

Von allen Witwen-/Witwerrenten unterlagen im Jahr 2021 etwa 2,5 Millionen Renten bzw. 43,2 Prozent einer Einkommensanrechnung; bei den Witwen und Witwern unter 65 Jahren unterlagen ca. 329.000 Renten bzw. 48,3 Prozent einer tatsächlichen Einkommensanrechnung (BT-Drs.20/5114 – Antwort zu Frage 10 und 11). Die durch die Rentenversicherung vorgenommenen Kürzungen der Witwen- und Witwerrenten hatten im Jahr 2021 ein Gesamtvolumen von ca. 5,4 Milliarden Euro (BT-Drs.20/5114 – Antwort zu Frage 16). Die Witwen und Witwer, die ihre Arbeitskraft auch nach dem Tod ihres Partners weiterhin einbringen und Erwerbseinkommen erzielen, sind teilweise mit hohen Rückforderungen der Rentenversicherung konfrontiert. Die Hinterbliebenen haben mit Blick auf die Anrechnung des eigenen Erwerbseinkommens oberhalb des Freibetrages nur einen geringen Anreiz zur eigenen Erwerbsarbeit, weil es dann zu einer Kürzung der Witwenrente kommen kann, ggf. eben auch auf Null Euro. Von einer Kürzung auf Null Euro waren im Jahr 2021 etwa 535.000 Witwen-/Witwerrenten bzw. 21,4 Prozent betroffen; bei den Witwen und Witwern unter 65 Jahren unterlagen ca. 92.000 Renten bzw. 27,9 Prozent einer Anrechnung bis auf Null Euro (BT-Drs.20/5114 – Antwort zu Frage 12 und 13). Für die Hinterbliebenen lohnt sich dann die Arbeit bzw. Mehrarbeit nicht. Je nach Einzelfallsituation wird durch die bisherige Anrechnungsregelung Anreiz zur Arbeitszeitreduzierung bzw. einem Verzicht auf Erwerbseinkommen gegeben. Diese negative Lenkungswirkung wurde bislang nicht hinreichend beachtet.

Mit dem Antrag wird die Streichung der Anrechnung von Erwerbseinkommen im Sinne von § 97 SGB VI i. V. m. § 18a Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_97.html und www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_18a.html) auf die Witwenrenten gefordert. Durch die komplette Streichung der Einkommensanrechnung für Erwerbseinkommen wird bewusst ein starker Anreiz zum Verbleib im Berufsleben gesetzt. Damit bleiben den Unternehmen dringend benötigte Fachkräfte erhalten. Die Nichtanrechnung des eigenen Erwerbseinkommens berührt zwar die Unterhaltersatzfunktion der Witwenrente, dieses ist jedoch hinzunehmen gerade mit Blick auf die beabsichtigte Sicherung von Fachkräften.

Überdies haben die Betroffenen so die Möglichkeit, den erreichten Lebensstandard bzw. bisherigen Lebensschnitt – z. B. das bisherige Familienheim – auch nach dem Wegfall des Partnereinkommens weiter zu erhalten. Mit Blick auf den Wegfall der Einkommensanrechnung wird damit auch ein Anreiz zur Selbsthilfe bei sehr hohen Heizkosten und hoher Inflation gegeben. Mit der Streichung der Einkommensanrechnung wird zugleich erheblicher Verwaltungsaufwand bei der Deutschen Rentenversicherung eingespart. Überdies ist mit Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer zu rechnen.

Zu II.2. Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze für Nicht-Erwerbseinkommen

Auch für Nicht-Erwerbseinkommen im Sinne von § 18a Abs. 1 Nr. 2 bis 5 SGB IV (www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_18a.html) – also insbesondere die eigenen Altersrenten der Hinterbliebenen – ist eine angemessene Neuregelung erforderlich. Dabei ist die Entwicklung von Löhnen und Rentenniveau seit der Einführung der Einkommensanrechnung im Jahre 1986 und die aktuelle wie die zu erwartende Inflationsentwicklung einzubeziehen. Im Jahr 1986 betrug das Rentenniveau noch 56,4 Prozent (www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61842/entwicklung-des-standardrentenniveaus-rv/), derzeit beträgt etwa 48 Prozent (vgl. Rentenversicherungsbericht 2022, Seite 9, BT-Drs.20/4825, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/048/2004825.pdf>).

Die bisherige Einkommensanrechnungs-Regelung erscheint in der Gesamtschau nicht mehr angemessen, weil die Unterhaltssicherungsfunktion der Hinterbliebenenrente durch oben genannte Umstände bzw. die zu strenge Einkommensanrechnung beschnitten wird. Der bisherige dynamische Freibetrag in Höhe von aktuell 950,53 Euro (West) bzw. 937,73 Euro (Ost) bzw. dem 26,4fachen des aktuellen Rentenwertes ist unzureichend. Die Hinterbliebenen können den bisherigen Lebensstandard vielfach trotz eigener Rente und Witwenrente nicht mehr halten. Die hohe Inflation und die sehr hohen Energiekosten – gerade bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern – verschärfen das Problem. Ein Umzug ist für die meist betagten Witwen und Witwer auch nicht umsetzbar bzw. nicht zumutbar.

Die mit dem Antrag geforderte Erhöhung der Grenze für eine Einkommensanrechnung folgt der bisherigen Systematik mit der Anknüpfung an den aktuellen Rentenwert (West). In § 97 Abs. 2 Satz 1 SGB VI (www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_97.html) ist der Vervielfältigungsfaktor 26,4 gegen den neuen Faktor 40 auszutauschen. Daraus ergibt sich dann ein erhöhter Freibetrag in Höhe von 1.440,80 Euro (Faktor 40 * Rentenwert West 36,02

Euro). Die Regelungen in § 97 Abs. 2 Satz 2 ff. SGB VI (www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_97.html) bleiben im Übrigen unberührt.

In Folge der Erhöhung der Grenze für die Einkommensanrechnung ist mit Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer zu rechnen.

Zu II.3. Evaluierung

Aus Sicht der Antragsteller ist eine laufende Evaluierung und Berichterstattung an den Bundestag erforderlich, um Fehlentwicklungen zu erkennen und ggf. nachschärfen zu können. Die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, die Sozialversicherungen, das Steueraufkommen lassen sich gerade in der Krisensituation nicht sicher prognostizieren. Die Berichterstattung kann etwa im jährlichen Rentenversicherungsbericht erfolgen.

Antrag

der Abgeordneten Nicole Höchst, Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, Dr. Michael Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Matthias Moosdorf, Martin Reichardt, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Dirk Brandes, Dietmar Friedhoff, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Akademische und berufliche Bildung gleichstellen – Unser Land braucht Meister

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Zielsetzung, die deutsche Wirtschaft zukunftssicher zu machen, erfordert die Entwicklung von Fach-, Ausbildungs- sowie Führungspersonal. Es gilt insbesondere, auch die gewachsene Struktur von kleinen und mittelständischen Betrieben zu pflegen und nachhaltig abzusichern. Es sind eben diese mittelständischen Unternehmen, die als Motor unserer Wirtschaft fungieren und Wachstum und Wohlstand unserer bis dato leistungsfähigen Volkswirtschaft erhalten.

Sie prägen durch Investitionen die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands; dazu schaffen sie Arbeitsplätze und bauen jungen Menschen durch qualitativ hochwertige Ausbildungen goldene Brücken in die Zukunft.

Die gewachsene Vielfalt an Betrieben, von kleinen Handwerksbetrieben über Selbstständige genau wie alteingesessene Familienunternehmen bildet eine ausgewogene Branchenstruktur. Deutsche KMU sind regional verankert. Ihre unternehmerische Leistung wie fortwährende Innovationen sowie kontinuierliche Modernisierung sichern maßgeblich die Zukunftsfähigkeit unseres Landes.

Die demografische Entwicklung sowie die Tendenz zur Akademisierung, die sich in den vergangenen Jahrzehnten verstetigte, bedingen den sich verschärfenden Fachkräftemangel in vielen Branchen.

Damit das weltweit renommierte und bewährte System der dualen Ausbildung weiterhin funktionieren kann, muss qualifiziertes Ausbildungspersonal zur Verfügung stehen. Besonders in diesen Zeiten des rasanten Wandels ist es unabdingbar, in Wissen, Kompetenz, Fort- und Weiterbildung unserer Leistungsträger, und damit in die Zukunftsfähigkeit unserer Wirtschaft, zu investieren.

Mit der Einführung einer letztlich kostenfreien und prämierten Meisterfortbildung würde ein wichtiger Impuls gegeben, der die Attraktivität der beruflichen Bildung maßgeblich steigert. Dass eine solche Maßnahme eine positive Wirkung zeigen kann, lässt sich aus den Destatis vorliegenden Daten zu den einzelnen Leistungsarten und

der Zahl der Inanspruchnahmen nach Personenzahlen und Branchen ableiten, nachdem die Förderbeträge 2021 erhöht wurden, vgl. www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/07/PD22_290_214.html (Stand: 27. März 2023).

Auch weitere Fördermöglichkeiten sind zu erwägen.

Niedersachsen hat zum Beispiel 2018 die Meisterprämie eingeführt, die sehr gut angenommen wird, vgl. www.deutsche-handwerks-zeitung.de/meisterpraemie-das-gilt-in-niedersachsen-und-anderen-bundeslaendern-93417/ (Stand: 27. März 2023). Wer als Handwerker in Niedersachsen seine Meisterprüfung besteht, kann seit dem 14. Mai 2018 eine Einmalzahlung in Höhe von 4.000 Euro beantragen.

Berufsentscheidungen werden nicht nur nach Neigung, Begabung oder aus tief empfundener Berufung, sondern eben auch pragmatisch in Bezug auf zu erwartende Kosten und ebenso in Bezug auf zu erwartende Wertschätzung gefällt. Die kostenfreie Meisterfortbildung wäre nicht nur geeignet, entscheidende Zukunftsperspektiven zu eröffnen und einen öffentlichkeitswirksamen positiven Akzent zu Gunsten der beruflichen Bildung zu setzen. Sie ist ebenso dazu geeignet, um den Zugang zur wichtigen beruflichen Meisterfortbildung zu erleichtern, die allzu oft in die anspruchsvolle Familiengründungs- und Niederlassungsphase junger Menschen fällt. Die kostenfreie Meisterfortbildung würde den qualifizierten Fachkräftenachwuchs sichern und somit nicht nur den Wirtschaftsstandort Deutschland erhalten helfen, sondern auch seine Wettbewerbsfähigkeit und seinen Wohlstand.

Der Deutsche Bundestag stellt daher fest, dass

1. die Erlangung eines möglichst breit gefächerten Bestandes an Fachkräften sowohl über den Meisterbrief und gleichgestellte Weiterbildungsabschlüsse eine außerordentlich wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die die Existenz und Vielzahl zukünftiger Ausbilder und Betriebsinhaber sichert;
 2. die Entscheidung für und die Teilhabe an einer höher qualifizierenden Berufsbildung nicht an persönlichen finanziellen Hürden scheitern darf. Berufliche Bildung darf nicht gegenüber der mit ihr konkurrierenden akademischen Ausbildung benachteiligt werden;
 3. die für diese Gleichstellung mit der akademischen Bildung anfallenden Kosten vom Bund getragen werden sollen;
 4. die Fortbildungen an Fachschulen und Fachakademien über das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) ebenfalls mit Bundesmitteln kostenfrei ermöglicht werden sollen, um auf diese Weise eine möglichst umfassende Gleichstellung aller Bildungswege zu erreichen.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. die bestehende Förderung durch das AFBG zur kostenfreien Fortbildung zum Meister und entsprechend gleichgestellten Fort- und Weiterbildungen weiterzuentwickeln;
 2. eine Meisterprämie z. B. nach niedersächsischem Vorbild einzuführen.

Berlin, den 31. März 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Verbot der Organisation „Letzte Generation“

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Organisation „Letzte Generation“ stellt eine Bedrohung für die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland dar. Der Deutsche Bundestag verurteilt die fortgesetzten extremistischen Aktivitäten sämtlicher Gruppierungen und Untergliederungen der „Letzten Generation“ sowie die Begehung von Straftaten durch deren Mitglieder und bewertet diese als gezielten Versuch, unsere verfassungsmäßige Ordnung zu bedrohen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unter Zuhilfenahme des Bundesamtes für Verfassungsschutz intensiv aufzuklären, welche konkreten Personen der Organisation der „Letzten Generation“ sich im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder den Strafgesetzen zuwider handeln;
2. ein entsprechendes Aufklärungersuchen ebenfalls an die zuständigen Landesämter für Verfassungsschutz zu richten;
3. zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Verbot der Organisation „Letzte Generation“ und ihrer Teilorganisationen gegeben sind, ein solches Verbot im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen zu erlassen und sofort umzusetzen;
4. sich im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden dafür einzusetzen, dass in Bezug auf ausschließlich lokal agierende Gruppierungen der Organisation „Letzte Generation“ Vereinsverbote nach dem Vereinsgesetz geprüft und im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen ausgesprochen werden;
5. alle mittelbaren und unmittelbaren Finanzierungen und Unterstützungen der Gruppierung zu unterlassen und
6. den Deutschen Bundestag zeitnah über das Ergebnis dieser Prüfung und die erlassenen Maßnahmen zu unterrichten.

Berlin, den 9. Mai 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Letzte Generation ist eine Gruppierung, die sich auf radikale Art und Weise für angeblich mehr Klimaschutz einsetzt. Sie bestimmt durch ihre Aktionen seit Monaten die mediale Berichterstattung und zeigt sich zunehmend radikaler.

Am vergangenen Sonntag, dem 7. Mai 2023, haben sogenannte Aktivisten der Gruppierung „Letzte Generation“ bereits zum zweiten Mal das Denkmal „Grundgesetz 49“ des israelischen Künstlers Dani Karavan am Deutschen Bundestag mit blutroter Farbe beschmiert und so ihre Abneigung gegen die Werte unserer Verfassung unterstrichen. Die Gruppierung fordert zudem, eine „geloste Notfallsitzung einzuberufen, um die Wende einzuleiten: Den Gesellschaftsrat“ (<https://letztegeneration.de/gesellschaftsrat/>). Eine solche Forderung erweist sich als zutiefst undemokratisch: die Bundesrepublik Deutschland ist kein Experimentierfeld für politische Spielereien.

Die Protestgruppe „Letzte Generation“ erregte 2021 erstmals Aufsehen als sieben ihrer Aktivisten einen Hungerstreik im Berliner Regierungsviertel abhielten. Die Gruppe geht davon aus, dass ein Klimakollaps bevorsteht, weshalb sie von der Bundesregierung Maßnahmen gegen die drohende Katastrophe erzwingen wollen. Gemeinsam mit den Klimabewegungen Scientist Rebellion und Debt for Climate stellen sie dazu Forderungen. Sie verlangen zum Beispiel auf ihrer Internetpräsenz zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes ein Tempolimit auf Autobahnen von 100 Kilometer pro Stunde sowie ein Neun-Euro-Ticket (<https://letztegeneration.de/forderungen/> und www.deutschlandfunk.de/letzte-generation-klima-proteste-aktivisten-100.html).

Seit Anfang 2022 stürten die sogenannten Aktivisten Straßen und Autobahnzufahrten, indem sie sich auf dem Asphalt festkleben. Außerdem nahmen Aktionen wie etwa im Potsdamer Museum Barberini vor. Dort hatten sie ein mehr als 100 Millionen Euro teures Gemälde von Claude Monet mit Kartoffelbrei beworfen.

Am Morgen des 31. Oktober 2022 wurde eine 44-jährige Radfahrerin im Berliner Stadtteil Wilmersdorf auf der Bundesallee zwischen Nachod- und Spichernstraße von einem Betonmischer überrollt und schwer verletzt sowie eingeklemmt. Die notwendige Rettung erreichte die Unfallstelle nicht rechtzeitig, weil mehrere Mitglieder der radikalen Organisation „Aufstand der letzten Generation“ sich an einer Brücke festklebten und den Zufahrtsweg zur Unfallstelle blockiert hatten. Das für die Bergung der Verletzten angeforderte Spezialfahrzeug konnte die Unfallstelle nicht rechtzeitig erreichen, die Radfahrerin verstarb wenige Tage später. Die radikale Organisation „Letzte Generation“ steht damit erstmalig in einem direkten Zusammenhang zu einem Todesfall.

Auch während der Protestwelle im April 2023 in Berlin wurden zahlreiche Rettungswagen bei ihrer Arbeit behindert: Wie der Berliner „Tagesspiegel“ berichtet, sollen zwischenzeitlich von 127 Rettungswagen nur 14 verfügbar gewesen sein (www.focus.de/panorama/welt/letzte-generation-in-berlin-nach-blockaden-richten-rettungswagen-wichtigen-appell-an-klima-kleber_id_191998330.html).

Ungeachtet dessen radikalisierte sich die „Letzte Generation“ zunehmend. So wurden bereits die Flughäfen in Berlin und München in ihrem Betrieb empfindlich gestört, so dass der Flugverkehr zeitweise eingestellt werden musste, weil sich Mitglieder der Organisation im Bereich des Rollfelds festgeklebt hatten (www.sueddeutsche.de/politik/letzte-generation-ber-klimaaktivismus-1-1.5703054; www.tagesschau.de/inland/klimaprotest-letztegeneration-muenchen-103.html).

Bereits im Januar 2023 lagen der Berliner Staatsanwaltschaft 1100 Verfahren zu den anhaltenden Aktionen von Klima-Demonstranten vor. Das teilte die Senatsjustizverwaltung mit. In 399 Fällen seien Verfahren verbunden worden, weil es sich um mehrere Vorwürfe gegen dieselbe Person handele. Offen sind nach den Angaben derzeit 164 Verfahren. 130 Fälle seien eingestellt worden, etwa weil Beweise nicht ausreichen (www.welt.de/politik/deutschland/article243078553/Letzte-Generation-Staatsanwaltschaft-Berlin-fuehrt-ueber-1000-Verfahren-gegen-Klima-Demonstranten.html).

Im Sommer 2022 hatte die Welt am Sonntag berichtet, dass die Organisation mittelbar Fördergelder des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erhielt. Demnach profitierte die Gruppe von einem Konto, das vom Verein Elinor geführt wird. Die Bundesregierung teilte mit, dass das Ministerium das Projekt „Gruppenkonto“ mit 156.420 Euro über ein Innovationsprogramm unterstützt habe (vgl. Bundestagsdrucksache 20/3097, Antwort auf die Schriftliche Frage 12). Nach Angaben der „Letzten Generation“ habe diese mittlerweile mehr als 118.000 Euro an Zuwendungen gesammelt. Eine Anfrage der Zeitung, wofür das gesammelte Geld genutzt werde, beantwortet die Gruppe nicht (www.tichyseinblick.de/daily-essentials/das-bundeswirtschaftsministerium-stuetzte-die-letzte-generation-mit-foerdergeldern/). Unterstützung erhält die Organisation auch von

der Roten Hilfe, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet wird (www.welt.de/politik/deutschland/plus240069137/Letzte-Generation-Strassenblockierer-profitieren-von-Foerdergeldern.html).

Auf der Seite „Wer wir sind“ geben die Mitglieder der „Letzten Generation“ Aufschluss darüber, woher sie ihre finanziellen Mittel beziehen. Der Großteil stamme, so die Aktivisten, aus dem „Climate Emergency Fund“. Dieser ist im Jahr 2019 gegründet worden und hat laut eigener Aussage seitdem 94 Organisationen finanziell unterstützt und über eine Million Aktivisten mobilisiert (https://praxistipps.focus.de/wer-finanziert-die-letzte-generation-erklart_153804).

In ihrem Transparenzbericht des Jahres 2022 gab die „Letzte Generation“ an, Einnahmen von insgesamt über 900.000 Euro erzielt zu haben. Über 890.000 Euro kamen demnach durch Spenden über Paypal und Direktüberweisungen sowie Sammelspenden und Crowdfunding zustande. Demgegenüber stehen Ausgaben von knapp 534.000 Euro. Nach einem Startbudget von nur 15.000 Euro und einem großen Einnahmen-Überschuss erwirtschafteten die Klima-Kleber einen Gewinn von über 383.000 Euro (www.merkur.de/deutschland/klima-kleber-aktivisten-spenden-einnahmen-ausgaben-letzte-generation-finanzbericht-finanzierung-92245445.html).

Ungeachtet der gesellschaftlichen Kritik an ihren Aktionen hat die Gruppierung „Letzte Generation“ eine Ausweitung ihrer radikalen Proteste angekündigt. Derweil fordert die Gewerkschaft der Polizei (GdP) eine Verbotsprüfung der Gruppierung (www.tagesschau.de/inland/letzte-generation-kritik-101.html und <https://taz.de/Blockaden-im-Faktencheck/!5890167/>).

Antrag

der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Dr. Bernd Baumann, Stephan Brandner, Thomas Seitz, Andreas Bleck, Dr. Christina Baum, René Bochmann, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Peter Felser, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Gerrit Huy, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Edgar Naujok, Stephan Protschka, Eugen Schmidt, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Marc Jongen, Roger Beckamp, Kay-Uwe Ziegler, Martin Hess, Dr. Rainer Rothfuß, Wolfgang Wiehle, Kay Gottschalk und der Fraktion der AfD

Mehr Demokratie wagen – Echte Bürgerbeteiligung durch bundesweite Volksentscheide statt Bürgerräte

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Volksentscheide und Referenden auf Bundesebene tragen dazu bei, die Demokratie zu stärken, die politische Partizipation der Bürger zu erhöhen und politische Entscheidungen transparenter und legitimer zu machen.
 2. Volksentscheide sind ein wesentliches Instrument der direkten Demokratie, bei der die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar politische Entscheidungen treffen.
 3. Volksentscheide schaffen Transparenz in politischen Entscheidungsprozessen, da sie dazu beitragen, dass die Bürger Entscheidungsprozesse besser verstehen und nachvollziehen können.
 4. Volksentscheide fördern die politische Beteiligung der Bürger und tragen dazu bei, das Interesse an politischen Themen zu steigern. Eine höhere Beteiligung der Bevölkerung an politischen Entscheidungen führt zu einer größeren Akzeptanz der Demokratie insgesamt.
 5. Volksentscheide dienen als Kontrollmechanismus, um politische Entscheidungen auf ihre Legitimität und Akzeptanz zu überprüfen. Wenn politische Entscheidungen nicht im Einklang mit den Vorstellungen der Bürger stehen, können Volksentscheide dazu beitragen, dass diese Entscheidungen korrigiert oder geändert werden.
 6. Durch Volksentscheide und Referenden können irreversible Entscheidungen mit langfristigen Folgen besser legitimiert werden als durch Parlamentsbeschlüsse auf Zeit gewählter Politiker.
 7. Bürgerräte sind nicht repräsentativ für die Gesamtbevölkerung, da nur eine begrenzte Anzahl von Bürgern ausgewählt werden kann und die Bereitschaft und

Möglichkeit zur Teilnahme an einem Bürgerrat nicht gleichermaßen in allen Bevölkerungsschichten gegeben ist.

8. Bürgerräte werden nicht gewählt und sind damit auch nicht demokratisch legitimiert. Bürgerräte laufen dennoch Gefahr, als scheindemokratisches Nebenparlament instrumentalisiert zu werden, um Entscheidungen des Bundestages zu gesellschaftlich noch umstrittenen Fragen affirmativ vorzubereiten.
 9. Die frei gewählten Abgeordneten des Bundestages sind selbst Bürger, die ihrem eigenen Gewissen und dem ganzen deutschen Volk verpflichtet sind. Diese Verantwortung kann mit den nicht demokratisch legitimierten Räten weder geteilt noch an diese delegiert werden.
 10. Es besteht die Gefahr, dass Bürgerräte von bestimmten Interessengruppen oder politischen Parteien dominiert und instrumentalisiert werden, was ihre Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen kann. Die beabsichtigte intensive Beratung und Betreuung der Bürger durch mehrheitlich von den Regierungsfractionen ausgewählte „Experten“ und „Moderatoren“ ist dazu geeignet, gewünschte Ergebnisse zu produzieren.
 11. Die Ergebnisse von Bürgerräten sind nicht bindend. Es ist zu erwarten, dass der Bundestag den Empfehlungen der Bürgerräte nur folgen wird, wenn diese den ohnehin vorhandenen politischen Grundvorstellungen der regierungstragenden Fraktionen entsprechen. Im umgekehrten Fall kann und wird der Bundestag voraussichtlich den Empfehlungen der Bürgerräte nicht folgen, was zu Frustration und Enttäuschung bei den Bürgern führt.
 12. Demokratie wird nicht belebt durch staatlich organisierte, finanzierte und moderierte Bürgerräte, sondern durch die Pflege einer toleranten, ergebnisoffenen Debattenskultur, die sich am Gemeinwohl orientiert und in der andere Meinungen nicht als „Hass und Hetze“ diffamiert werden.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,
1. einen Gesetzentwurf zur Ergänzung des Grundgesetzes vorzulegen, der Volksentscheide und Referenden auf Bundesebene ermöglicht, und damit die bisher nur zweistufige Volksgesetzgebung mit gesetzlicher Regelung für die Bundesebene zu vollenden;
 2. gemeinsam mehr Demokratie zu wagen und dem Volk die Möglichkeit zu geben, auch auf Bundesebene – wie bereits in den Kommunen und in den Ländern – Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksabstimmungen durchführen zu können.

Berlin, den 3. Mai 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

In nahezu allen europäischen Ländern dürfen die Bürger im Rahmen von Volksabstimmungen bestimmte politische Entscheidungen selbst treffen. Auch in Deutschland wünscht sich eine große Mehrheit der Bevölkerung die Einführung von bundesweiten Volksentscheiden (www.mehr-demokratie.de/themen/bundesweite-volksabstimmung/umfragen-institute). Im Rahmen von Meinungsumfragen beklagt eine deutliche Mehrheit der Befragten, keinen wirklichen Einfluss auf die Entscheidungen der Politik zu haben, was sich auch in einer rückläufigen Wahlbeteiligung auf Bundesebene niederschlägt. Seit Anfang der 1970er Jahre ist diese um fast 15 Prozentpunkte gesunken.

Schon seit Jahrzehnten beobachten Politikwissenschaftler und Demoskopien mit Sorge, dass sich immer mehr Bürger von der parlamentarischen Demokratie abwenden, weil sie den Eindruck haben, diese vertrete ihre Meinungen und Interessen nicht mehr. Demokratie- und Parteienforscher fragen sich schon seit Langem, wie dieser Repräsentationsschwäche entgegengewirkt werden kann. Als ein geeignetes Instrument sehen viele die Ergänzung der parlamentarischen Demokratie durch direktdemokratische Elemente.

Während sich auf kommunaler und Landesebene die Volksgesetzgebung durchsetzen konnte, blieb die bundespolitische Ebene unvollendet. Auf Landes- und Kommunalebene sind direktdemokratische Verfahren und Entscheidungen längst akzeptiert und gängige Praxis. Es hat sich gezeigt, dass von diesen Mitteln konstruktiv Gebrauch gemacht wird und sie zur Belebung und Stärkung der Demokratie auf Landes- und Kommunalebene beitragen. Trotz der positiven Erfahrungen stehen diese Instrumente der politischen Mitbestimmung auf Bundesebene den deutschen Bürgern immer noch nicht zur Verfügung.

Die hohe Akzeptanz von direktdemokratischen Instrumenten in der Bevölkerung und die positiven langjährigen Erfahrungen anderer Länder, wie etwa der Schweiz, sollten uns Mut machen, auch in Deutschland 80 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges die Einführung von mehr direkter Demokratie zu wagen.

In Deutschland gibt es aber bisher keine hinreichende gesetzliche Grundlage für bundesweite Volksentscheide. Im Artikel 20 des Grundgesetzes heißt es zwar: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“ Nur zwei Ausnahmen nennt unsere Verfassung: Über die Neugliederung des Bundesgebietes oder eine neue Verfassung muss durch Volksabstimmung entschieden werden.

Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern ist dieser Befund ein Armutszeugnis für die deutsche Demokratie. Längst sind die positiven Auswirkungen direktdemokratischer Verfahren wie Volksabstimmungen wissenschaftlich festgestellt. Schon im Stadium der Unterschriftensammlung werden Bürger auf bestimmte politische Themen aufmerksam gemacht, dafür sensibilisiert und das Interesse an politischer Mitgestaltung verstärkt. Durch die erhöhte Partizipation werden Bürger, die zuvor nur wenig politisch interessiert waren und oftmals gar nicht mehr an Wahlen teilgenommen haben, wieder in den politischen Diskurs eingebunden. Bürger, die in direktdemokratischen Verfahren selbst Themen setzen und Lösungsvorschläge anbieten können, identifizieren sich in viel stärkerem Maße mit unserem demokratischen System.

Die deutsche Angst vor Volksabstimmungen mag historisch erklärlich sein, ist aber heutzutage völlig unbegründet. In den Bundesländern und in den Kommunen gibt es bereits gesetzliche Regelung für Volksabstimmungen. Länder wie Frankreich, Niederlande, Dänemark und insbesondere die Schweiz, wo die Durchführung von Volksabstimmungen zum demokratischen Grundverständnis gehört, zeigen, dass Volksabstimmungen praktisch umsetzbar und demokratiefördernd sind.

Seit einigen Jahren wird nun von bestimmten Gruppierungen innerhalb und außerhalb der Parlamente propagiert, den Wunsch der Bürger nach mehr Beteiligung durch Bürgerräte und nicht (mehr) durch direkte Volksabstimmungen zu befriedigen. Der Politologe Frank Decker (Universität Bonn) bewertet in einer Untersuchung zu den bisher durchgeführten Bürgerräten diese kritisch: „Sie nähren eher den Verdacht einer Alibiveranstaltung, bei der es der einen Seite – den zivilgesellschaftlichen Initiatoren und Befürwortern – vor allem darum geht, sich ein neues demokratiepolitisches Tätigkeitsfeld zu erschließen, während die andere Seite – die politischen Akteure in Regierung und Parlament – die Bürger mit den Verfahren beschwichtigen möchte.“ (Frankfurter Hefte, Ausgabe 5/2021; www.frankfurter-hefte.de/artikel/buergerraete-ein-weg-aus-der-repraesentationskrise-3196/).

Bedenken anderer Art erhebt Ortlieb Fiedler in einem Beitrag für das Magazin Cicero: „Der Grundgedanke der Bürgerräte, einfache Bürger würden gute Lösungen finden, zu denen die immer abgehobeneren Politiker nicht

mehr in der Lage sind, hat daher eine durchaus demokratiegefährdende Substanz. Er stärkt nicht die Demokratie, sondern schwächt sie.“ (www.cicero.de/innenpolitik/buergerraete-gutachten-macht-demokratie-schaeuble).

Die Schweizer Journalistin Angelika Hardegger bringt die Kritik aus Sicht der direkt-demokratischen Erfahrung der Schweiz ein: „Wenn etwas unserer Demokratie unwürdig ist, ist es der Ruf nach einem Bürgerrat. Denn es gibt ihn ja schon, den Bürgerrat. Wir sitzen alle drin. Wer mitbestimmen kann, ist besser informiert. Die Bühne für Verhandlung ist in der Schweiz frei, für jede und jeden.“¹

Auch die Deutschen wollen mehr, nicht weniger Demokratie. Sie wollen vor allem direkte Demokratie. Das geht zuletzt auch aus einer Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung aus dem Sommer 2022 hervor.² Insgesamt halten die Antragsteller es deshalb für dringend geboten, keine Bürgerräte zu schaffen, sondern stattdessen mehr und echte demokratische Beteiligung auf Bundesebene in Form von Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksabstimmungen und (fakultativen) Referenden zu schaffen.

¹ Angelika Hardegger, Neue Züricher Zeitung, März 2021.

² Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung: „Demokratievertrauen in Krisenzeiten“, Seite 24.

Antrag

der Abgeordneten Thomas Ehrhorn, Andreas Bleck, Jürgen Braun, Dr. Rainer Kraft, René Bochmann, Thomas Dietz, Peter Felser, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Stopp der Verhandlungen zur EU-Richtlinie über Industrieemissionen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Maßnahmen des europäischen Umweltschutzes dürfen nicht zu einer Deindustrialisierung Deutschlands oder zur Zerstörung der deutschen Landwirtschaft führen.

Dem Umweltschutz ist nicht gedient, wenn die Industrie- oder Agrarproduktion aus Deutschland in andere Teile der Welt abwandert, in denen weit schlechtere oder sogar überhaupt keine Umweltstandards gelten.

Umweltschutzaufgaben in Deutschland müssen deshalb stets maßvoll und in einem Rahmen erfolgen, der es den Betrieben ermöglicht, sich daran anzupassen, ohne ihre Wirtschaftlichkeit zu schwächen oder gar deren Existenz zu gefährden.

Der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) und der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien wird diesen Vorgaben nicht gerecht und darf deshalb in Deutschland keine Anwendung finden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert im Rahmen seiner Mitwirkungsrechte nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes die Bundesregierung auf,

sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, die weiteren Verhandlungen zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien zu beenden bzw. für die Bundesrepublik Deutschland der geplanten Novellierung die Zustimmung zu versagen.

Berlin, den 8. Mai 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Umweltschutz ist nur in einer wohlhabenden Gesellschaft möglich, wie eindrücklich die katastrophale Umweltzerstörung, in der von sozialistischer Planwirtschaft ruinierten und verarmten DDR im Vergleich zu der durch saubere Produktionsmethoden in der Marktwirtschaft umweltschonenden, prosperierenden und reichen Bundesrepublik Deutschland unwiderlegbar bereits Ende der 1980-er Jahre unter Beweis gestellt hat.

Eine wohlhabende Gesellschaft ist aber nur zu erreichen, wenn sich Industrie bzw. Handwerk entfalten und die Landwirtschaft die Bevölkerung mit guten preiswerten Lebensmitteln versorgen können, ohne hierbei in existenzbedrohender Weise durch staatliche Vorgaben gefährdet zu werden.

Umweltschutzvorgaben müssen deshalb immer darauf gerichtet sein, dass sie von den Betroffenen mit einem für diese wirtschaftlich verkraft- und kalkulierbaren Aufwand erfüllt werden können und die Wertschöpfung durch Produktion nicht zu einem unbeherrschbaren Risiko wird.

Die von der EU-Kommission im Rahmen des sogenannten „Green Deals“ unter ihrer Vorsitzenden Ursula von der Leyen (CDU) seit 2022 geplante und mit dem EU-Ministerrat abgestimmte Novellierung der Industrie Emissions-Richtlinie (IED) wird diesen Grundvoraussetzungen einer wohlhabenden und damit umweltschützenden Gesellschaft nicht gerecht. Sie belastet sowohl die Wirtschaft als auch die Landwirtschaft in nicht vertretbarer Weise und lässt völlig unberücksichtigt, dass bezüglich der von diesen ausgehenden Emissionen bereits ein weltweit hohes Niveau erreicht ist und beide Gesellschaftsbereiche gerade in Deutschland zudem ohnehin schon unter der Situation einer zu knappen und zu teuren Energieversorgung leiden.

Der Richtlinienentwurf wird viele tausend Wirtschafts- und Landwirtschaftsbetriebe in Deutschland betreffen. Erstmals sollen nun, neben Schweine- und Geflügelbauern auch Rinderhalter und Bergbaubetriebe von ihr betroffen sein (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/eu-umweltschutz-ied-emission-richtlinie-schadstoffe-rinder-1.5559692).

Der Entwurf sieht unter anderem vor, dass Emissionswerte vorgegeben werden, die der tatsächlichen Leistung der besten verfügbaren Technik (BVT) entsprechen. Zudem sollen in den Betrieben Umweltmanagementsysteme eingeführt werden, als Voraussetzung für den Betrieb der Anlagen. Damit einher geht die Gefährdung des Schutzes von Betriebsgeheimnissen sowie die Schaffung weiterer Bürokratie. Dabei sind langwierige Genehmigungsverfahren zu erwarten, zumal die vorgesehene Grenzwertfindung einen hohen gutachterlichen Aufwand mit sich bringen wird. Auch lässt die dort weiterhin geplante Beweislastumkehr Rechtsunsicherheit befürchten, da die Möglichkeit besteht, dass dadurch viele Betriebe mit Schadensersatzforderungen konfrontiert werden, bei denen sie erst aufwendig nachweisen müssten, für irgendeinen Schaden nicht verantwortlich zu sein. (www.vci.de/themen/umwelt-sicherheit/boden-luft-wasser/diskussion-ueber-industrieemissionsrichtlinie-nimmt-fahrt-auf.jsp).

Die Vertreterin des BDI warnte deshalb in einer öffentlichen Anhörung des Bundestages am 01.03.2023 davor, dass der IED-Vorschlag die Genehmigungsfähigkeit der Industrieanlagen und damit die gesamte Industrieproduktion in Deutschland gefährde, obwohl gar keine Notwendigkeit für eine Änderung bestehe. Der Vertreter des Unternehmens Thyssenkrupp Steel Europe wies daraufhin, dass sein Unternehmen, das in Deutschland viele tausend gut bezahlte Arbeitsplätze anbiete, ohnehin wegen der bereits bestehenden politischen Vorgaben in einem beispiellosen Transformationsprozess sei und schon jetzt die Genehmigungsverfahren komplex- und langwierig seien, was mit der IED-Novelle noch verschlechtert werde. Von neuen und teils unüberwindbaren Hürden für die Genehmigung und den Betrieb von Industrieanlagen sprach während der öffentlichen Anhörung der Vertreter des Verbandes der Chemischen Industrie. Die Anforderungen an die heimische Industrieproduktion dürften nicht strenger sein als die an die Importeure. Auch seitens der Landwirtschaft gab es während der öffentlichen Anhörung deutliche Kritik an der geplanten Novellierung der IED-Richtlinie. Deren Vertreter verwies darauf, dass wegen der Senkung der Untergrenzen untragbare Folgen für die betroffenen Betriebe eintreten würden. Die erfassten Landwirte müssten in die Nachrüstung von Anlagen investieren, um den Ausstoß von Schadstoffen zu reduzieren, was nicht nur unverhältnismäßige bauliche Probleme mit sich bringe, sondern auch dem Tierwohl entgegenlaufe, weil Freiluftställe mit den durch die IED-Novelle vorgesehenen Filteranlagen nicht vereinbar seien (www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw09-pa-umwelt-industrieemissionen-934906).

Bereits jetzt sind die Auswirkungen spürbar. Deutschlands größter Chemiekonzern BASF sieht vor allem in Deutschland und Europa große Belastungen für die Industrie, nicht nur wegen zu hoher Energie- und Rohstoffpreise bzw. einer hohen Inflation, sondern gerade auch wegen der einschränkenden Regulierungen in Europa. BASF möchte deshalb sein Geschäft in Asien, vor allem China ausbauen, da die Chancen dort deutlich größer

seien als die Risiken. Das hat zur Folge, dass der Konzern zukünftig jährlich 500 Millionen Euro außerhalb der Produktion einsparen möchte, wovon etwa die Hälfte der deutsche Standort Ludwigshafen stemmen soll. Außerdem würden insbesondere in Ludwigshafen Produktionsanlagen geschlossen. Diesen Maßnahmen betreffen insgesamt 4.200 Arbeitsplätze, 3.500 davon außerhalb der Produktion. Außerhalb der Produktion werden 2.600 Arbeitsplätze ersatzlos gestrichen, von denen 1.800 allein auf den deutschen Standort Ludwigshafen entfallen. Zudem sollen am Standort Ludwigshafen weitere 700 Stellen in der Produktion entfallen, da dort im Stammwerk mehr als neun Großanlagen stillgelegt werden (RHPDE-27.04.2023-_-BASF_Chancen in China größer als Risiken.pdf).

An der grundsätzlichen Kritik an der geplanten IED-Novelle, die Europa und gerade Deutschland für jedermann offensichtlich als Wirtschafts- und Landwirtschaftsstandort immer unattraktiver werden lässt, ändert auch der Kompromissvorschlag der EU-Kommission unter Einbeziehung der Veränderungsanregungen des Bundesumweltministeriums nichts, dem die Umweltministerin gemeinsam mit einer Mehrheit der EU-Umweltminister am 16.03.2023 zugestimmt hat (www.bmuv.de/pressemitteilung/eu-umweltrat-stimmt-fuer-mehr-umweltschutz-bei-industrie-und-tierhaltungsanlagen). So teilt der BDI hierzu mit, dass die Bundesregierung deren Anregungen und Forderungen nicht aufgegriffen habe, so dass die kritische BDI-Stellungnahme weiterhin Gültigkeit habe (230421_BDI_Stellungnahme_Aenderung BImSchG Verordnungen Kabinettsfassung (1).pdf). Seitens der Landwirtschaft wird etwa darauf verwiesen, dass der von Eurostat herangezogene Schlüssel für Großvieheinheiten (GV) bei Schweinen mitunter ein anderer sei als der in Deutschland gültige, und danach der Schwellenwert, ab dem Betriebe von der Richtlinie betroffenen seien, etwa um die Hälfte niedriger läge, als auf den ersten Blick erkennbar. Es wird befürchtet, dass durch die erwarteten hohen Mehrbelastungen für die Betroffenen noch mehr Schweinehalter zur Betriebsaufgabe gezwungen wären (www.schweine.net/news/eu-umweltrat-fuer-anhebung-der-gv-schwellenwerte.html).

Die letzte Möglichkeit, die für Deutschland verheerenden Auswirkungen der geplanten IED-Novelle zu stoppen, bietet nun das sogenannte Trilogverfahren, in dem sich die Europäische Kommission und der Rat mit dem EU-Parlament abstimmen. Hier muss die Bundesregierung, so wie dies Italien, Bulgarien und Rumänien bereits zum Schutz ihrer Industrie sowie Landwirtschaft getan haben, um ihrem grundgesetzlichen Amtseid zu entsprechen, Schaden vom deutschen Volk abzuwenden, nach Auffassung der Antragsteller ihre bisherige Haltung aufgeben und sich eindeutig gegen die geplante IED-Richtlinie aussprechen und jegliche Novellierung ablehnen.

Die Umsetzung der geplanten Novellierung der IED-Richtlinie würde dazu führen, dass Produktion und Landwirtschaft aus der EU, vor allem aus Deutschland, in solche Länder abwandern, in denen die Erzeugungskosten weit günstiger und die Umweltstandards weit niedriger sind.

Dem Umweltschutz wäre damit in keiner Weise gedient.

Antrag

der Abgeordneten Petr Bystron, Matthias Moosdorf, Tino Chrupalla, Eugen Schmidt, Markus Frohnmaier, Dr. Alexander Gauland, Stefan Keuter, Steffen Kotré, René Springer, Joachim Wundrak, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Grenzschutzzäune gemeinsam finanzieren – Gemeinsam gegen illegale Einwanderung vorgehen

Der Bundestag wolle beschließen:

Deutschland und die Europäische Union sehen sich mit einer Migrationskrise konfrontiert, die sogar „2015“ übersteigt. Im letzten Jahr hat die Bundesrepublik Deutschland 1,2 Millionen Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge aufgenommen. Im Jahr 2022 wurden innerhalb der EU fast 924.000 Asylanträge gestellt (plus 46,5 Prozent im Vergleich zu 2021), davon 244.132 und damit mehr als ein Viertel in Deutschland. Die illegalen Grenzübertritte an den EU-Außengrenzen sind im letzten Jahr um fast 70 Prozent angestiegen. Dabei ist die Balkan-Route – wie 2015 – wieder der wichtigste Migrationsweg in die Länder der Europäischen Union und damit vor allem nach Deutschland. „Laut den Frontex-Zahlen gelangten bis November rund 140 000 Migranten illegal über den Balkan und Länder des ehemaligen Jugoslawiens nach Mitteleuropa. Das waren zweieinhalb so viele wie noch 2021 und der höchste Wert seit der Flüchtlingskrise des Jahres 2015“ (https://m.focus.de/politik/ausland/illegale-grenzuebertritte-in-die-eu-um-68-prozent-angestiegen_id_181494852.html).

Zahlreiche Staaten, z. B. Polen, Ungarn oder die baltischen Staaten haben an den Außengrenzen der Europäischen Union in ihrem Staatsgebiet Grenzschutzzäune, Mauern und andere physische Vorrichtungen zur Abwehr von illegaler Migration errichtet (vgl. <https://ednh.news/de/festung-europa-wie-eu-laender-ihre-grenzen-gegen-migration-befestigen/>). Mit Erfolg: allein in Polen sank die Zahl der illegal aus Belarus einreisenden Migranten um mehr als die Hälfte (vgl. https://m.focus.de/politik/ausland/illegale-grenzuebertritte-in-die-eu-um-68-prozent-angestiegen_id_181494852.html). In Ungarn hat der Grenzzaun zu Serbien allein 2022 270.000 illegale Grenzübertritte verhindert (vgl. <https://ungarnheute.hu/news/umfrage-eu-soll-ungarischen-grenzzaun-mitfinanzieren-76413/>).

Trotz dieser Erfolge bei der Bekämpfung der illegalen Migration verweigert die EU-Kommission seit Jahren die Unterstützung der effektiven Grenzschutzmaßnahmen. Auch beim jüngsten EU-Gipfel Anfang Februar konnte keine Einigung hinsichtlich der Finanzierung von Grenzschutzzäunen erreicht werden.

In der Abschlusserklärung heißt es lediglich, der Europäische Rat fordere „die Kommission auf, unverzüglich umfangreiche EU-Mittel zu mobilisieren, um die Mitgliedstaaten beim Ausbau der Grenzschutzkapazitäten und -infrastrukturen, der Überwachungsmittel, einschließlich der Luftüberwachung, und der Ausrüstung zu unterstützen. In diesem Zusammenhang fordert der Europäische Rat die Kommission auf, die europäische Strategie für die integrierte Grenzverwaltung rasch fertig zu stellen“ (<https://ungarnheute.hu/news/viktor-orban-fordert-eu-zur-finanzierung-von-grenz-zaeunen-auf-61201/>). Die EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen betonte, dass nur Infrastruktur wie Überwachungskameras, Wachtürme und Fahrzeuge finanziert werden, nicht jedoch Grenzschutzzäune (vgl. www.politico.eu/article/euco-eu-crosses-into-the-border-fence-game-migration/).

Damit wiederholte sie ihre Aussage aus dem Jahr 2021, dass es neue „Stacheldrahtzäune und Mauern“ an der Ostgrenze Europas nicht geben dürfe (vgl. www.stern.de/news/bruessel-gegen-oesterreichs-milliarden-forderung-zum-grenzschutz-33138306.html). Dabei haben bereits 2021 zwölf Staaten: die drei baltischen Staaten, die Visegrád-Staaten (Polen, Ungarn, Slowakei, Tschechien), Dänemark, Zypern, Griechenland, Bulgarien und Österreich in einem Brief an die EU-Kommission gefordert, eine Anpassung des EU-Rechtsrahmens an neue Realitäten, unter anderem die „Legalisierung physischer Grenzsperrungen wie Stacheldrahtzäune“ vorzunehmen (www.fr.de/politik/pushbacks-mauern-und-schlaege-gegen-fluechtende-menschen-91801145.html).

Während ein Grenzschutzzaun z. B. zwischen Bulgarien und der Türkei zwei Milliarden Euro kosten würde und zwischen Ungarn und Serbien 1,5 Milliarden Euro gekostet hat, übersteigen die Kosten der illegalen Migration in den aufnehmenden Staaten diese Ausgaben bei Weitem. Allein 2022 erreichten die Asylkosten in der Bundesrepublik Deutschland mindestens 22 Milliarden Euro (Soll), 2021 lagen sie ebenfalls bei fast 22 Milliarden (vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/665598/umfrage/kosten-des-bundes-in-deutschland-durch-die-fluechtlingskrise/>).

Im Vorfeld des jüngsten EU-Gipfels haben wiederum dutzende Staaten, darunter Österreich, Ungarn, Dänemark, Litauen, Estland, Lettland und Griechenland eine EU-Finanzierung von Grenzschutzzäunen gefordert (www.politico.eu/article/euco-eu-crosses-into-the-border-fence-game-migration/) – ohne Erfolg.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Grenzschutzzäune und andere physische Barrieren verringern den Migrationsdruck an den Außengrenzen der EU und sind damit ein wirksames Mittel gegen die Zunahme der illegalen Migration in Deutschland.
2. Durch wirksame Grenzschutzmaßnahmen sinken die Migrationsanreize, was wiederum zu einer Reduktion der illegalen Migration und damit zu einer Abnahme von im Mittelmeer Ertrunkenen oder auf eine andere Weise auf dem Migrationsweg ums Leben gekommenen Menschen führt.
3. Durch die Eindämmung der illegalen Migration sinken die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Migranten in den Ankunftsändern und somit auch die finanzielle Belastung der einheimischen Bevölkerung. Zudem erhöht sich die Sicherheit der Bürger durch Vermeidung von durch illegale Migranten begangener Straftaten.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

den Aufbau von Grenzschutzzäunen und anderen physischen Barrieren durch Staaten an der EU-Außengrenze, insbesondere die Vorreiterrolle Ungarns, das bereits 2015 einen Grenzschutzzaun an der Grenze zu Serbien errichtet hat, was maßgeblich zur Eindämmung der Migrationskrise beigetragen hat.

Die Republik Ungarn baut seit 2022 darüber hinaus ein Grenzschutzkorps auf, um ihre Grenzen und damit auch die Außengrenzen der EU noch wirksamer zu schützen (vgl. <https://visegradpost.com/de/2022/07/07/ungarn-wird-ein-grenzschutzkorps-aufbauen/>). Ebenso begrüßt der Deutsche Bundestag das vorbildliche Engagement der Republik Polen bei der Sicherung der EU-Außengrenze zu Belarus.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich zusammen mit Österreich, Polen, Ungarn, den baltischen Staaten und anderen Partnern dafür einzusetzen, dass Grenzschutzzäune und andere physische Barrieren zur Abwehr illegaler Migration an den EU-Außengrenzen im Rahmen eines gemeinsamen zwischenstaatlichen Fonds auf Basis von Verträgen zwischen den beteiligten Staaten finanziert werden.

Berlin, den 13. Februar 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Barbara Lenk, Edgar Naujok, Eugen Schmidt, Beatrix von Storch, Steffen Janich, Carolin Bachmann, Jan Wenzel Schmidt, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Dr. Dirk Spaniel und der Fraktion der AfD

Die Breitbandnetze zügig und sicher ausbauen – Für eine Nachbesserung der Gigabitstrategie der Bundesregierung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die politischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben weltweit zu einer enorm gestiegenen Nachfrage digitaler Dienstleistungen geführt, etwa beim Fernunterricht in Schulen und Universitäten, bei der Arbeit im Heimbüro, beim privaten Konsum von Filmen oder bei Videokonferenzen. Die vergangenen zwei Jahre haben dabei schmerzlich gezeigt, dass Deutschland im Bereich der Digitalisierung im internationalen Vergleich einen erheblichen Nachholbedarf aufweist: Zum einen beim Vorhandensein und Nutzen digitaler Angebote wie etwa Verwaltungsdienstleistungen, zum anderen beim Ausbau einer stabilen, sicheren, schnellen und allgemein zugänglichen Internet- und Mobilfunkinfrastruktur. So liegt der Anteil von Glasfaseranschlüssen bei stationären Breitbandanschlüssen im OECD-Mittel bei 32,1 Prozent, in Deutschland hingegen nur bei 6,4 Prozent (Stand: Juni 2021, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/415799/umfrage/anteil-von-glasfaseranschlussen-an-allen-breitbandanschlussen-in-oecd-staaten/>). Bei der Internetgeschwindigkeit im Breitband liegt Deutschland mit Durchschnittswerten zwischen 25 und 29 Megabit/Sekunde im europäischen Mittel, skandinavische Länder erreichen Werte zwischen 40 und 55 Megabit/Sekunde (Stand: August 2020, <https://de.statista.com/infografik/22610/durchschnittliche-breitband-internetgeschwindigkeit-in-europa/>).

Die Bundesregierung hat die Notwendigkeit des Handelns erkannt und formuliert im Koalitionsvertrag das Ziel „einer flächendeckende[n] Versorgung mit Glasfaser (fiber-to-the-home, FTTH) und dem neuesten Mobilfunkstandard“ (www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800, S. 16). Nach Konsultationen mit Vertretern der ITK-Branche hat der Bundesminister für Digitales und Verkehr am 17. März 2022 die „Eckpunkte einer Gigabitstrategie“ vorgestellt (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/presse/010-eckpunkte-gigabitstrategie.pdf?__blob=publicationFile), denen am 13. Juli 2022 eine vom Kabinett verabschiedete Gigabitstrategie folgte (https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/gigabitstrategie.pdf?__blob=publicationFile, im Folgenden „Gigabitstrategie“).

Diese Gigabitstrategie, die sich als Teil der zwischenzeitlich veröffentlichten Digitalstrategie der Bundesregierung versteht, benennt folgende Ziele: Bis 2030 soll eine flächendeckende Versorgung mit Glasfaseranschlüssen und dem neuesten Mobilfunkstandard erreicht sein, überall dort, wo Menschen leben, arbeiten und unterwegs sind (Gigabitstrategie, S. 11). In einem ersten Schritt sollen bis Ende 2025 50 Prozent aller Haushalte und Unternehmen mit Glasfaseranschlüssen versorgt sein (ebenda), im Mobilfunk sollen (möglichst) bis 2026 unterbrechungsfreie drahtlose Sprach- und Datendienste für alle Endnutzer flächendeckend zur Verfügung stehen. Diese Ziele sollen erreicht werden durch eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren (Gigabitstrategie, S. 12), die Digitalisierung der Genehmigungsverfahren (Gigabitstrategie, S. 14) und durch den Einsatz alternativer Verlegemethoden (Gigabitstrategie, S. 16).

Die Bundesregierung gibt dem eigenwirtschaftlichen Ausbau des Glasfasernetzes den Vorzug und verweist auf die seitens der ITK-Branche in Aussicht gestellten Mittel in Höhe von 50 Mrd. Euro (Gigabitstrategie, S. 5); die Höhe der veranschlagten Fördermittel des Bundes wird mit 12 Mrd. Euro angegeben (Bund stoppt Förderung für Gigabit-Netz, in: Handelsblatt, 20. Oktober 2022, S. 47). Die Antragsteller sind der Auffassung, dass angesichts des Rückstands Deutschlands im Digitalen der forcierte Ausbau der Breitbandinfrastruktur auf der Basis von Glasfaser und 5G sinnvoll ist. Auch werden das Nennen verbindlicher Fristen und Indikatoren zur Überprüfung von Maßnahmen zum Erreichen von Zielen begrüßt, gleichwohl weist die vorgelegte Gigabitstrategie deutliche Mängel auf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die vom Bundeskabinett verabschiedete Gigabitstrategie zu überarbeiten und gegebenenfalls zu ergänzen:

1. Zur Sicherheit und zum Schutz der im Entstehen begriffenen Infrastruktur der Glasfaser und des Mobilfunks wird in enger Kooperation mit den Unternehmen der Telekommunikationsbranche und den Kommunen ein Sicherheitskonzept erarbeitet, das Teil der vorliegenden Gigabitstrategie werden wird (verwiesen sei auf die Anschläge auf das Funknetz der Deutschen Bahn im Oktober 2022, www.berliner-zeitung.de/news/bahn-anschlag-ermittler-gehen-von-verfassungsfeindlicher-sabotage-aus-li.276442). Elemente dieses Sicherheitskonzeptes sind die verbauten Leitungen, die zu Wartungszwecken erreichbar sein müssen, auf oberirdischen Masten verlaufende Kabel, oberirdische Verteilerkästen und Mobilfunkmasten sowie die dazu gehörenden dezentralen Steuerungs- und Stellwerke.
2. Es ist seitens der Bundesregierung zu prüfen, ob das entstehende Glasfasernetz als Teil der besonders schutzbedürftigen kritischen Infrastruktur einzustufen wäre, da eine zeitweilige Einschränkung oder gar ein Ausfall der Datenaustauschbahnen gravierende Folgen nicht nur für die Kommunikation der zunehmend digitalisierten Gesellschaft, sondern auch für den Fortbestand ihrer elementaren Funktionssysteme hätte.
3. Bei der Strategie wird die staatliche Förderung auf entlegene und privatwirtschaftlich schwer rentable Gebiete konzentriert. Keinesfalls kommt es zu einer Behinderung des privatwirtschaftlichen Erschließens und Betreibens von Netzstandorten. Bei einer zeitlichen wie räumlichen Priorisierung staatlicher Fördervorhaben dient der Breitbandatlas (www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandatlas-Karte/start.html) als verbindliche Referenz bei der Ausmalung „weißer“ bis „grauer“ Flecken.

4. Die Höhe der Mittel, mit denen der Bund nach einer Potenzialanalyse jene Gebiete beim Glasfaserausbau fördern will, für die sich ein eigenwirtschaftlicher Ausbau nicht rechnet, gehört in die Gigabitstrategie. Sie benennt ein festes Investitionsvolumen des Bundes für einen definierten Zeitraum, das über ausgewiesene Maßnahmen und Projekte auf einzelne Ressorts und Behörden verteilt wird.
5. Bei der Versorgung des Landes mit einer flächendeckenden Mobilfunkanbindung gilt 5G als gegenwärtiger Goldstandard. Dieser soll in Metropolen ebenso gewährleistet sein wie in dünn besiedelten Kommunen, in Zügen der Deutschen Bahn ebenso wie in Gebäuden. Dabei liegt es in der Hoheit der Bundesländer, einen vorzeitigen Baubeginn von Mobilfunkmasten vorbehaltlich der nachfolgenden Erteilung einer Baugenehmigung zu ermöglichen. Das angekündigte Konzept der Bundesnetzagentur, das wegen des Auslaufens der Nutzungsrechte wichtiger Mobilfunkfrequenzen 2025 notwendig wird, kalkuliert die möglicherweise sukzessive Umstellung der Versorgung auf die nächste Generation des Mobilfunks 6G mit ein. Dazu zählen auch wissenschaftliche Forschungen zu möglichen Auswirkungen von 5G und 6G auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt.
6. Die genannte starke kontinuierliche Grundlagenforschung im Bereich der elektromagnetischen Felder im Zusammenhang mit dem Mobilfunk sollte mit einer jährlichen überprüfbaren Fördersumme, die der Wichtigkeit der Materie angemessen ist, beziffert werden.
7. Die Gigabitstrategie hat die nationale digitale Souveränität Deutschlands dergestalt im Blick, dass sichergestellt wird, dass bei der Auswahl der Investitionspartner und Bauträger für den Ausbau der Glasfaser- wie der Mobilfunknetze nur Anbieter und Dienstleister aus vertrauenswürdigen Staaten infrage kommen, um mögliche Spionage oder Sabotage bereits im Vorfeld infrastrukturell auszuschließen. Die Liste dieser vertrauenswürdigen Staaten wird laufend aktualisiert und kommuniziert.
8. Die Gigabitstrategie sollte ein Baustein einer übergeordneten Strategie zur nationalen digitalen Souveränität Deutschlands sein. Sie wäre zu flankieren von Investitionen in den Aufbau einer heimischen Halbleiter- und Microchipindustrie und reflektierte nationale Anstrengungen in den Bereichen Cloud Computing, Künstliche Intelligenz und Quanten Computing.
9. Die Bundesregierung soll in enger Kooperation mit den Bundesländern frühzeitig darauf hinwirken, dass an deutschen Schulen und Universitäten jene Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die zum laufenden Ausbau und zur künftigen Wartung des Hochgeschwindigkeitsnetzes unabdingbar sind. Die geforderten MINT-Kompetenzen werden in einer digitalisierten Gesellschaft über den Bau und Betrieb eines Glasfasernetzes hinaus weiter gefragt sein. Die angekündigte Unterstützung der Branchenverbände bei der Gewinnung von Fachkräften (Gigabitstrategie, S. 24) kann nur der Anfang einer Aus- und Weiterbildungsstrategie sein.
10. Die im Vergleich zum konventionellen Tiefbau preiswerteren und schnelleren minimalinvasiven Ausbau- und Verlegetätigkeiten der Glasfaserkabel (etwa das Trenching, Gigabitstrategie, S. 16) sollen aufgrund der bestehenden Verunsicherung etlicher zuständiger Wegelastträger besser erst erfolgen, wenn eine entsprechende DIN-Norm dazu vorliegt. Das Deutsche Institut für Normung (DIN) hat den Entwurf der DIN 18220 zu „Trenching-, Fräs- und Pflugverfahren zur Legung von Leerrohrinfrastruktur und Glasfaserkabeln für Telekommunikationsnetze“ vorgelegt (www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nabau/entwurfe/wdc-beuth:din21:361069438), die Diskussion dazu ist eröffnet.

11. Es ist zu prüfen, ob zur Versorgung geographisch besonders schwer zugänglicher Regionen Deutschlands beim Einsatz alternativer Verlegungsmethoden (Gigabitstrategie, S. 16) auch die Komplementärtechnologie der Konnektivität über Satelliten infrage käme. Der laufende Ukraine-Krieg zeigt überdeutlich, wie verwundbar eine terrestrische Infrastruktur zur Kommunikation und zur Datenübertragung sein kann, sodass eine zumindest periphere Anbindung an ein Satellitennetz auch als Rückfalloption diskutiert werden sollte.
12. Die Umsetzung der Strategie verfolgt prioritär das Ziel einer homogenen leistungsschwankungsarmen Netzabdeckung im ganzen Land für private, administrative und gewerbliche Kunden. Sie trägt darüber hinaus den besonderen Netz-, Versorgungs- und Sicherheitsbedarfen bestehender und potentieller Rechenzentren und Verteilerknoten Rechnung. Für das Hochleistungsrechnen (HPC) denkt sie künftige Terabit-Datenverbindungen bereits mit, um auch nach 2030 Datenverarbeitung in Echtzeit zu ermöglichen.
13. Bei der Umsetzung der Strategie wird attestiert, dass der zu erwartende Energiebedarf der gigabitfähigen und -nachfragenden Geräte (stationäre wie mobile Endgeräte sowie das Internet der Dinge) allen Prognosen zufolge sprunghaft steigen wird und mit ihm der Stromverbrauch. Zur dauerhaften Sicherung dieses Energiebedarfes vor dem Hintergrund der andauernden Versorgungsunsicherheit als Folge des Krieges in der Ukraine wird die Gigabitstrategie mit einer nationalen Energiestrategie verknüpft.
14. Neben der für das III. Quartal 2022 vorgesehenen, aber noch nicht erfolgten (Stand: November 2022) Analyse durch das Wissenschaftliche Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK) als Ausgangspunkt für eine Diskussion einer beschleunigten Migration der Daten vom Kupfer- auf das Glasfasernetz (Gigabitstrategie, S. 29), soll ebenfalls durch das WIK in Kooperation mit dem Gigabitforum geprüft werden, ob die nach erfolgter Migration der Daten ungenutzten Kupferkabel als Rückfalloption im Sabotagefall vorgehalten werden können. In jedem Fall soll für die anvisierte Migration der Daten auf das Glasfasernetz ein Termin genannt werden.
15. Die Gigabitstrategie fällt nicht hinter den Digitalen Kompass 2030 der Europäischen Kommission (COM(2021) 118 final) zurück und orientiert sich an dessen infrastrukturellen Vorgaben zur sicheren Konnektivität sowie der grenzüberschreitenden Verarbeitung riesiger, potentiell weiter wachsender Datenmengen.
16. Die Umsetzung dieser Gigabitstrategie liegt in der Verantwortung des BMDV und wird von diesem in enger Abstimmung mit den benachbarten Ressorts des Bundes, den entsprechenden Ressorts auf Landes- und kommunaler Ebene sowie den Anbietern der ITK-Branche organisiert. Über das Erreichen vorab definierter Zwischenziele werden der Deutsche Bundestag und die allgemeine Öffentlichkeit regelmäßig informiert.

Berlin, den 27. April 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Dietmar Friedhoff, Stefan Keuter, Dr. Malte Kaufmann, René Bochmann, Thomas Dietz, Peter Felser, Karsten Hilse, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Bedrohung des Friedens im Osten der Demokratischen Republik Kongo durch Ruandas rohstoffbedingte Kriegshandlungen – Die Unterstützung der Europäischen Union für die ruandische Armee beenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Krieg und extreme Gewalt kennzeichnen die Lage im Osten der Demokratischen Republik Kongo. Der anhaltende Konflikt steht im Zusammenhang mit dem Abbau von Mineralien, die für die Herstellung unter anderem von Handys, und vor allem für Batterien von Elektrofahrzeugen benötigt werden. Für die Batterien von Elektrofahrzeugen sind Kobalt und Coltan unerlässlich, da diese Metalle hohe Energiedichten ermöglichen. Etwa zehn Kilo werden für das Batteriepaket eines E-Pkw benötigt. Zwei Drittel des Kobalts, das derzeit weltweit verarbeitet wird, kommt aus der Demokratischen Republik Kongo und insbesondere aus dem Osten des Landes (www.automobilproduktion.de/technologie/wettlauf-um-rohstoffe-fuer-e-mobility-rohstoff-imperalismus-371.html).

Nach Einschätzungen von Experten der Vereinten Nationen spielt die Republik Ruanda in diesem Konflikt eine sehr schädliche Rolle, indem sie bewaffneten Gruppen, die die Rohstoffe im Osten des Kongos plündern, eine Rückzugsbasis bietet (www.spiegel.de/ausland/uno-bericht-ruandas-armee-im-osten-der-demokratischen-republik-kongo-im-einsatz-a-750bb398-cea1-4ada-91ab-01b36516c64a). Durch ihre Kriegshandlungen im Osten der Demokratischen Republik Kongo ist es der ruandischen Regierung dort nun fast 20 Jahre lang gelungen, den Zugriff auf 70 Prozent der Coltan-Reserven zu verschaffen. Und Coltan ist nur ein Beispiel.

Ebenso ist im Osten der Demokratischen Republik Kongo die Verschleppung und Rekrutierung von Kindersoldaten eine traurige Realität, die der UN-Kinderrechtskonvention zuwiderläuft.

Aus verschiedenen Berichten geht hervor, dass die ruandische Regierung versucht, das Staatsgebiet der Demokratischen Republik Kongo aufzuteilen. Zu diesem Zweck werden ethnische Konflikte befeuert, was nach Einschätzung von Experten ein ernsthaftes Risiko für eine Regionalisierung des Krieges darstellt.

Ende 2022 wurde ein Friedensabkommen in Angola unterzeichnet. Aber dazu sind viele Beobachter skeptisch, denn die Rebellen setzen ihre Angriffe fort, obwohl sie

ihren Rückzug angekündigt hatten. Ruanda wird vorgeworfen, weiterhin die Rebellen zu bewaffnen.

Trotz all dieser Tatsachen, die die ruandische Regierung belasten, hat die EU-Kommission der ruandischen Armee im Dezember 2022 eine Unterstützung in Höhe von 20 Millionen Euro gewährt. Die Antragsteller verurteilen diese EU-Unterstützung für Ruanda und bewerten das als eine implizite Art, Ruandas Kriegshandlungen im Osten der Demokratischen Republik Kongo zu fördern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten aufzufordern, ihre Zusammenarbeit mit der ruandischen Armee sowie alle dafür vorgesehenen Mittel auszusetzen;
2. die in den Konflikt im Osten der Demokratischen Republik Kongo verwickelten Staaten durch einen kohärenten außen-, sicherheits- und entwicklungspolitischen Ansatz im Rahmen des politischen Dialogs zu verpflichten, sich für einen friedlichen Interessenausgleich einzusetzen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auszubauen;
3. insbesondere die Regierung des Nachbarstaats Ruanda aufzufordern, die Unterstützung von Milizen zu beenden, die Grenzen der Demokratischen Republik Kongo zu respektieren und die illegale Ressourcenausbeutung in deren Osten zu unterlassen;
4. die Regierung der Demokratischen Republik Kongo dabei zu unterstützen, die Entwaffnung und Demobilisierung der Milizen gemäß dem Friedensabkommen zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Ruanda in die Wege zu leiten und zu beschleunigen;
5. sich auf internationaler Ebene, insbesondere im VN-Sicherheitsrat dafür einzusetzen, dass die bisherige humanitäre Versorgung im Osten der Demokratischen Republik Kongo quantitativ und qualitativ besser gestaltet wird, dass gegen die Republik Ruanda ein Waffenembargo verhängt und konsequent überwacht wird und dass Ruanda seinen ständigen Versuch, das Staatsgebiet der Demokratischen Republik Kongo aufzuteilen, beendet;
6. des Weiteren auf europäischer und internationaler Ebene vor den katastrophalen Folgen der Instrumentalisierung der ethnischen Frage für die gesamte Region zu warnen.

Berlin, den 13. April 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Damit die sogenannten Klimaziele der Bundesregierung erreicht werden, sollen bis 2030 mindestens sieben bis zehn Millionen Elektrofahrzeuge auf Deutschlands Straßen fahren (www.bmuv.de/themen/luft-laerm-mobilitaet/verkehr/elektromobilitaet/foerderung). Zu diesem Zweck wird die Elektromobilität idealisiert, der Diesel dagegen verurteilt, deutsche Autohersteller werden bestraft.

Die kritische Komponente eines E-Autos ist sein Akku, für dessen Bau ein Mix aus Rohstoffen benötigt wird. So werden Kobalt, Coltan, Kupfer, Nickel, Lithium und andere seltene Metalle fragwürdiger Herkunft zunächst an

Rohstoffhändler verkauft und von diesen an Batteriehersteller weiterverkauft, ohne dass deren Herkunft überprüft wird. Dem jedoch widerspricht das menschen- und umweltfreundliche Image der Elektromobilität zutiefst. Ohne die aus der Demokratischen Republik Kongo stammenden Metalle wie Kobalt, Kupfer, Coltan etc. wäre Elektromobilität nicht möglich. Besonders prekär ist die Lage im Osten der Demokratischen Republik Kongo, in der sich zwei Drittel der weltweiten Kobalt-Lagerstätten befinden. Schätzungsweise 80 Prozent der weltweiten Coltan-Vorkommen befinden sich in der Provinz Kivu im Osten der DR Kongo. Das Erz lagert direkt unter der Oberfläche, jeder kann es mit einer Schaufel abbauen (www.liberation.fr/planete/2019/07/28/en-republique-democratique-du-congo-le-controle-des-metaux-a-mauvaise-mine_1742574/).

Während ein Viertel der weltweiten Kobaltproduktion für die Herstellung von Smartphones verwendet wird, ist die Nachfrage aus der Automobilindustrie sogar noch deutlich größer. Während ein Smartphone etwa acht Gramm raffiniertes Kobalt verbraucht, benötigt eine Elektroautobatterie mehr als 8.000 Gramm, also tausend Mal mehr (www.agenceecofin.com/hebdop2/2202-54627-la-rdc-au-c-ur-d-une-bataille-mondiale-pour-le-cobalt-entre-les-industries-du-smartphone-et-de-l-automobile). Und da die Weltwirtschaft bis 2050 frei von CO₂-Emissionen sein soll, ergeben sich rasante Preiserhöhungen. Laut Berechnungen von Experten könnten die Preise für Kobalt im Jahr 2030 gegenüber 2020 um bis zu 500 Prozent ansteigen. Eine Tonne des Metalls würde dann 217.000 US-Dollar kosten. Die Elektromobilität ist damit der größte Wachstumstreiber für die Kobaltnachfrage. Die Demokratische Republik Kongo produziert mehr als 70 Prozent der globalen jährlichen Fördermenge an Kobalt (www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/nachrichten/kupfer-lithium-nickel-kobalt-rekordpreise-fuer-metalle-drohen-die-energiewende-auszubremsen/28007036.html). Der Ost-Kongo ist eines der Hauptabbaugebiete für Kobalt (www.stern.de/auto/fahrberichte/rohstoff-imperialismus_7939080-7939100.html).

Im Osten der Demokratischen Republik Kongo wird Krieg geschürt, weil die sich dort befindenden und nun weltweit sehr begehrten Rohstoffe immer teurer werden. Der Hauptprofiteur dieser Situation ist die ruandische Regierung, die sich durch Kriegshandlungen bereits den Zugriff auf 70 Prozent Coltan-Reserven in der Demokratischen Republik Kongo verschafft hat, wobei Coltan nur ein Beispiel ist (www.sueddeutsche.de/politik/kongo-krieg-um-rohstoffe-1.930099). Mit dem Ziel die dortigen Rohstoffe zu plündern, verfolgt Ruanda eine Strategie der politischen Manipulation, der Unterstützung von Rebellen und Milizen und der illegalen Militäreinsätze in den Osten der Demokratischen Republik Kongo. Dies befeuert den dortigen blutigen Konflikt, den verschiedene bewaffnete Gruppen und die Regierung um die Kontrolle über die reichen Rohstoffvorkommen führen. Die M23 ist die derzeit größte und am besten organisierte der schätzungsweise mehr als 120 militanten Gruppierungen. Laut Berichten der Vereinten Nationen wurden seit Beginn ihrer neuesten Offensive mehr als 180.000 Menschen vertrieben und Hunderte getötet. Zahlreiche Bemühungen, den Osten der Demokratischen Republik Kongo zu befrieden, auch mit Hilfe der UN-Mission MONUSCO, die seit mehr als 20 Jahren in dem Gebiet stationiert ist, sind bislang gescheitert (www.welt-sichten.org/nachrichten/40970/kongo-m23-rebellen-sagen-abzug-zu).

Trotz aller Beweise, die die ruandische Regierung hinsichtlich ihrer Beteiligung an der Destabilisierung, der Plünderungen und zahlreichen Kriegsverbrechen im Osten des Kongo belasten, hat die Europäische Kommission der ruandischen Armee im Dezember 2022 eine Unterstützung in Höhe von 20 Millionen Euro gewährt (<https://actualite.cd/2022/12/02/lunion-europeenne-annonce-20-millions-deuros-supplementaires-au-rwanda-pour-la-poursuite>). Die Antragsteller missbilligen die Gewährung dieser Mittel und interpretieren dieses Vorgehen als Indiz eines stillschweigenden Versuches, Ruanda gegen die Demokratische Republik Kongo zu unterstützen und den östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo zu destabilisieren, um die nötigen Rohstoffe für den Elektromobilitätsmarkt zu plündern.

Ferner stellt diese Aggressions- und Plünderungspolitik der ruandischen Regierung im Osten der Demokratischen Republik Kongo ein ernsthaftes Risiko für die Verschärfung und sogar die Regionalisierung von ethnischen Konflikten dar. Im Jahr 1994 hatten radikalisierte Hutu rund 800.000 Tutsi unter den Augen von UN-Blauhelmsoldaten ermordet; beendet wurde der Genozid erst durch eine Tutsi-Truppe unter dem aktuellen ruandischen Präsidenten Kagame. Aufgrund der aktuellen Situation im Osten der Demokratischen Republik Kongo ist ethnische Gewalt erneut entbrannt. Geschäfte und Eigentum von Ruändern und kongolesischen Tutsis wurden während der jüngsten Wellen von Anti-Ruanda-Protesten im Osten der Demokratischen Republik Kongo geplündert (<https://reliefweb.int/report-democratic-republic-congo/le-rwanda-et-la-rdc-risquent-la-guerre-avec-lemergence-de-la-nouvelle-rebellion-du-m23-une-explication>). Die Antragsteller leiten daraus ab, dass die gesamte Region von der Eskalation dieses Konflikts bedroht ist, da die ethnischen Gruppen der Hutu und Tutsi in allen Ländern der Region der Großen Seen (Ruanda, Demokratische Republik Kongo, Burundi, Kongo und Uganda) zu finden sind.

Nach Verhandlungen zwischen der kongolesischen Regierung und Ruanda Ende 2022 in der angolischen Hauptstadt Luanda hatten die M23-Rebellen mehrfach den Rückzug aus den von ihnen besetzten Gebieten angekündigt. Aber paradoxerweise setzen diese Rebellen Ihre Angriffe fort. So machen die jüngsten Gefechte Hoffnungen auf eine Befriedung der Region zunichte und Ruanda wird vorgeworfen, weiterhin die Rebellen zu bewaffnen und den Konflikt zu befeuern (www.evangelisch.de/inhalte/211712/27-01-2023/m23-rebellen-nehmen-im-ostkongo-weitere-stadt-ein).

Anstatt ihre ganze Kraft der Bewaffnung der Ukraine gegen Russland zu widmen, sollte die Bundesregierung lieber diplomatische Bestrebungen für die Befriedung der Demokratischen Republik Kongo unternehmen, zumal dieses afrikanische Land, aufgrund seines Rohstoffreichtums, für Deutschland wirtschaftsstrategisch wichtig ist. Daher sind Frieden und Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo vollkommen im deutschen Interesse.

Antrag

der Abgeordneten Dietmar Friedhoff, Stefan Keuter, Dr. Malte Kaufmann, René Bochmann, Thomas Dietz, Peter Felser, Karsten Hilse, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Eisenbahn-Investitionen in Westafrika stärker unterstützen – Chancen für die deutsche Bahnindustrie nutzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Schienenverkehr ist ein Schlüsselfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung. Die Entwicklung der afrikanischen Eisenbahn könnte einen wesentlichen Hebel darstellen, um alle Potenziale zu nutzen, welche die reichen natürlichen Ressourcen des Kontinents bieten.

Der Aus- und Aufbau der afrikanischen Eisenbahn ist ein entscheidender Faktor für die Stärkung der Wirtschaftskraft der afrikanischen Partnerländer, was wiederum eine zentrale Zielsetzung der Entwicklungszusammenarbeit ist.

Noch bleibt die afrikanische Eisenbahn in ihrer Entwicklung ausbaubedürftig. Besonders eklatant ist das Defizit an Eisenbahninfrastrukturen in Westafrika. Westafrika leidet trotz der von einigen Ländern eingeleiteten Initiativen unter einem hohen Mangel an Eisenbahninfrastrukturen, deren Investitionsbedarf trotz Entwicklungspotentials nicht gedeckt werden konnte.

Da die Kreditfähigkeit der einzelnen Staaten für die benötigten Investitionen oft zu schwach ist, haben diese ihre Eisenbahnstrategien durch regionale Projekte harmonisiert und verfolgen einheitliche Finanzierungsansätze. Für die westafrikanischen Staaten sind zwei regionale Eisenbahnprojekte besonders vordringlich: Die Eisenbahnschleife Abidjan–Ouagadougou–Niamey–Cotonou und die Trans-Sahel-Bahn Nouakchott–Bamako–Ouagadougou–Niamey–N'Djamena. Diesem Bestreben liegt die zunehmende Bedeutung zugrunde, die die afrikanischen Staaten der regionalen Eisenbahnverbindung im Rahmen der Afrikanischen Kontinentalen Freihandelszone und der kontinentalen Eisenbahnagenda der Afrikanischen Union beimessen.

Laut einem Bericht des Handelsblatts beteiligt sich die deutsche Bahnindustrie aktuell an einem Milliardenauftrag in Ghana. Es handelt sich um die 340 Kilometer lange „Western Line“, die den großen Hafen Takoradi mit der Bergbauindustrie und der Landwirtschaft im Hinterland von Ghana verbindet. Das Gesamtvolumen des Auftrags beträgt 3,2 Milliarden Dollar. Die deutsche Bahnindustrie ist daran über ein Joint Venture beteiligt (www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/bahnprojekt-deutsche-bahn-bei-milliardenschwerem-bahnausbau-in-ghana-dabei/28621088.-html). Die Antragsteller begrüßen diese Teilhabe der deutschen Bahnindustrie an einem Eisenbahninfrastrukturprojekt in Ghana.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. mit einem Gesprächsangebot auf die westafrikanischen Staaten zuzugehen, um über die Möglichkeit einer weiteren Beteiligung der deutschen Bahnindustrie an Eisenbahnprojekten in Westafrika zu diskutieren;
 2. eventuelle Schwierigkeiten und Hindernisse bezüglich einer weiteren Beteiligung der deutschen Bahnindustrie an westafrikanischen Eisenbahnprojekten gemeinsam mit ihr zu erörtern und gegebenenfalls konkrete Vorschläge für eine Verbesserung der Beteiligungsbedingungen zu erarbeiten;
 3. die deutsche Bahnindustrie dabei zu unterstützen, weitere JointVenture-Beteiligungen an Eisenbahnprojekten in Westafrika zu verhandeln und zu forcieren;
 4. Kooperationen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu fördern, die der deutschen Bahnindustrie ermöglichen, deutsche Ingenieur- und Beratungsleistungen für den westafrikanischen Eisenbahnmarkt anzubieten;
 5. darauf hinzuwirken, die ökonomischen Chancen, die sich aus der Entwicklung des westafrikanischen Schienenverkehrs ergeben, zu nutzen, und im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit Handel und Investitionen innerhalb der Afrikanischen Kontinentalen Freihandelszone (African Continental Free Trade Area, AfCFTA) im Interesse Deutschlands auszubauen, um der deutschen Wirtschaft den dortigen Absatzmarkt zu erschließen.

Berlin, den 2. Mai 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Afrika gilt neben Südamerika als der Zukunftsmarkt für Schienenverkehr. Das Interesse an der Errichtung neuer Eisenbahnstrecken auf dem Kontinent wächst aktuell wieder deutlich. Mit dem Anstieg der Rohstoffpreise und den chinesischen Investitionen ist der Bedarf an neuer Infrastruktur explodiert. Die Afrikanische Union hat den Eisenbahnsektor sogar an die Spitze der Prioritätenliste ihrer „Agenda 2063“ gestellt (au.int/en/infrastructure-energy-development).

Das dichteste Eisenbahn-Streckennetz besteht in Südafrika. Die meisten neuen Routen sind zuletzt hingegen in Ostafrika eröffnet worden. Eine Linie zwischen der äthiopischen Hauptstadt Addis Abeba und dem strategisch wichtigen Hafen in Dschibuti (756 Kilometer lang, 4,5 Milliarden US-Dollar) entlastet auch den dichten Güterverkehr auf der Straße. In Kenia wurde die Linie zwischen der Küstenstadt Mombasa und der 472 Kilometer entfernten Hauptstadt Nairobi erneuert (3,27 Milliarden US-Dollar). Außerdem ist eine Verlängerung nach Uganda, Ruanda und bis in den Süd-Sudan in Planung. Wegen seiner geostrategisch günstigen Lage am Indischen Ozean konzentriert sich die Aufmerksamkeit auf Ostafrika. Die Bodenschätze der Demokratischen Republik Kongo, dem riesigen Binnenland in der Mitte des Kontinents, werden an die Küste transportiert und nach Asien verschifft, vor allem Richtung China. In Ostafrika liegen Finanzierung, Bau und Betrieb solcher Infrastrukturprojekte am meisten in der Hand von chinesischen Firmen (www.africa-business-guide.de/de/chancen/verkehrsinfrastruktur-in-afrika-537300#:~:text=Afrika%20gilt%20neben%20S%C3%BCdamerika%20als,errichten%20C%20w%C3%A4chst%20aktuell%20wieder%20deutlich.&text=Mit%201500%20km%20geh%C3%B6rt%20der,%C3%A4ngsten%20neu%20geplanten%20Zugstreckenprojekte%20weltweit). Ebenfalls beteiligen sich türkische Unternehmen zunehmend am ostafrikanischen Eisenbahnmarkt. So hat das türkische Bauunternehmen Yapı Merkezi einen Großauftrag in Höhe von rund 1,7 Milliarden Euro für den Bau einer Eisenbahnlinie in Tansania erhalten. Der Vertrag wurde Ende 2021 unterzeichnet. Die 1.219 Kilometer lange neu zu errichtende Eisenbahnlinie soll die Handelsbeziehungen zwischen Rwanda, Burundi und Uganda stärken. Im Inland soll sie

einen zuverlässigen Transport zwischen Dar es Salaam und anderen Teilen des Landes ermöglichen (www.trt-deutsch.com/news-turkei/milliardenauftrag-turkisches-unternehmen-baut-eisenbahnstrecke-in-tansania-7539077).

Auch in Westafrika geht es nach jahrelanger Vernachlässigung mit dem Schienenverkehr gerade mächtig voran. Eisenbahn-Bauprojekte häufen sich angesichts zunehmend überlasteter Hauptstädte. Zum Beispiel hat Senegal seine erste moderne Linie eröffnet, die Dakar mit Diambiadio verbindet. Sie erstreckt sich über 35 km und soll 115.000 Menschen pro Tag befördern. Auch die Strecke Dakar–Bamako wird erneuert und soll 2024 abgeschlossen sein: 3.000 Kilometer Eisenbahn werden fünf Länder durchqueren. Im Jahr 2016 führte Nigeria den ersten „Hochgeschwindigkeitszug“ in Subsahara-Afrika ein, der die Stadt Abuja mit der fast 200 km entfernten Stadt Kaduna verbindet (information.tv5monde.com/afrique/afrique-de-l-ouest-quels-sont-les-reseaux-de-transport-publics-propose-aux-habitants). Ebenso wurde am 10. Juli 2021 in Nigeria die Normalspur-Eisenbahnstrecke Lagos - Ibadan in Betrieb genommen. Diese 156 km lange Strecke ist Teil des umfangreichen Plans, 2.788 km Schienen auf Normalspur umzurüsten, die das nigerianische Territorium von Lagos im Süden bis Kano im Norden, an der Grenze zu Niger, abdecken sollen (www.lok-report.de/news/uebersee/item/25813-nigeria-normalspurbahn-lagos-ibadan-dem-kommerziellen-betrieb-uebergeben.html). Außerdem führen Nigeria und die Republik Benin seit August 2022 intensive Gespräche über den Bau einer Eisenbahnlinie zwischen Ilorin in Zentralnigeria und Parakou im Norden der Republik Benin. Technische Teams aus beiden Ländern haben Konzeptionsgespräche geführt und beide Seiten zeigten sich optimistisch, dass der Austausch zu konkreten Maßnahmen führen wird, um das Projekt in Gang zu bringen. Die Entfernung zwischen Ilorin und Parakou beträgt etwa 234 Kilometer (www.lok-report.de/news/uebersee/item/34955-benin-nigeria-plaene-zum-bau-einer-eisenbahnverbindung-parakou-ilorin.html). Ferner haben die westafrikanischen Staaten beschlossen, zwei große regionale Projekte durchzuführen: Die Eisenbahnschleife Abidjan–Ouagadougou–Niamey–Cotonou und die Trans-Sahel-Bahn Nouakchott–Bamako–Ouagadougou–Niamey–N'Djamena (www.lok-report.de/news/uebersee/item/5547-afrika-westafrikanische-staaten-wollen-ihre-infrastrukturen-mit-chinesischen-investoren-ausbauen.html).

Im Gegensatz zu Ostafrika, wo chinesische und türkische Firmen derzeit die Eisenbahninfrastrukturprojekte monopolisieren, bestehen für deutsche Firmen insbesondere für die deutsche Bahnindustrie in Westafrika bessere Chancen für die Teilhabe an Eisenbahninfrastrukturprojekten. Sogar eine trilaterale (westafrikanisch-deutsch-chinesische) Kooperation wäre für die deutsche Bahnindustrie eine Chance, um bei der Erschließung des westafrikanischen Marktes Fortschritte zu machen.

Die Volksrepublik China ist mittlerweile der größte wirtschaftliche Partner Afrikas, weil sie die Chancen der afrikanischen Märkte erkannt hat. Deutsche Unternehmen sollten mit Unterstützung der Bundesregierung bemüht sein, ebenfalls von dieser Dynamik zu profitieren.

Antrag

der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Dirk Brandes, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Dirk Spaniel, Marcus Bühl, Kay Gottschalk, Martin Hess, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Konsequente Beendigung der Entwicklungszusammenarbeit in und mit Afghanistan – Keine Anwerbung neuer Ortskräfte

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht jenen Afghanen die Ausreise aus Afghanistan und Einreise nach Deutschland, die als Ortskräfte für deutsche Institutionen oder Entwicklungshilfeorganisationen tätig waren und nunmehr einer Gefährdung ausgesetzt sind. Insgesamt wurde 23.300 Ortskräften sowie ihren Familienangehörigen die Zusage zur Aufnahme durch Deutschland erklärt. Rund 17.200 dieser Ortskräfte wurden bereits in Deutschland eingeflogen (www.n-tv.de/politik/Gut-17-000-Ortskraefte-nach-Deutschland-gereist-article23459753.html, abgerufen am 22.09.2022). 2.000 dieser Ortskräfte waren für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit tätig. Seit Mai 2021 sind diese und ihre rund 8.000 Angehörigen nach Deutschland eingereist (www.bmz.de/de/laender/afghanistan/ortskraefte, abgerufen am 22.09.2022).
2. Obwohl die Bundesregierung noch immer ehemaligen Ortskräften die Einreise nach Deutschland ermöglicht und die berufliche Fortbildung in Afghanistan verbleibender Ortskräfte fördert (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/themen/fragen-und-antworten-437382, abgerufen am 22.09.2022), werden durch die bundeseigene Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) neue Ortskräfte angeworben. Bislang wurden mehr als 250 neue lokale Mitarbeiter eingestellt (www.welt.de/politik/ausland/article241104503/Afghanistan-Bund-stellt-250-neue-Ortskraefte-an.html, abgerufen am 22.09.2022).
3. Die Entwicklungszusammenarbeit in und mit Afghanistan ist mit der Ausrufung des Islamischen Emirats Afghanistan durch die Taliban als gescheitert anzusehen. Ein weiterer Einsatz von finanziellen Ressourcen durch Deutschland in Afghanistan hat keine Aussicht auf Zielerreichung und ist damit vor der deutschen Bevölkerung sachlich nicht mehr zu rechtfertigen.

4. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erklärt, dass keine Hinweise auf eine systematische Verfolgung von ehemaligen Ortskräften der deutschen Entwicklungszusammenarbeit vorlägen (www.welt.de/politik/ausland/article241104503/Afghanistan-Bund-stellt-250-neue-Ortskraefte-an.html, abgerufen am 22.09.2022). Damit besteht keine Notwendigkeit, das Ortskräfteverfahren über das reguläre Asylverfahren hinaus weiterhin aufrechtzuerhalten.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. eine Stellungnahme zum bisherigen und weiteren Ortskräfteverfahren sowie zu den Neueinstellungen von Ortskräften seit Beginn des Ortskräfteverfahrens abzugeben;
 2. sämtliche Betätigungen im Rahmen der deutschen staatlichen und nichtstaatlichen sowie bilateralen und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit in und mit der Islamischen Republik Afghanistan beziehungsweise dem Islamischen Emirat Afghanistan einzustellen und dorthin entsandte Entwicklungshelfer abziehen;
 3. das Ortskräfteverfahren zu beenden und auf das reguläre Asylverfahren zu verweisen.

Berlin, den 3. Mai 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Albrecht Glaser, Kay Gottschalk, Jörn König, Gerrit Huy, Jan Wenzel Schmidt, Thomas Seitz, Tobias Matthias Peterka, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Dietmar Friedhoff, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Barbara Lenk, Edgar Naujok und der Fraktion der AfD

Arbeit muss sich wieder lohnen – Den steuerlichen Grundfreibetrag in § 32a Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz vom sozialhilferechtlichen Existenzminimum entkoppeln

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Grundgesetz verbietet in Höhe des existenznotwendigen Bedarfs den Ertragsteuerzugriff. Der Bedarf wird typisierend nach den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem anerkannten Mindestbedarf, maßgeblich angelehnt an das Sozialhilferecht, bestimmt. Er manifestiert sich einkommensteuerrechtlich im sogenannten Grundfreibetrag. Der nach diesem Schema in § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG festgesetzte Grundfreibetrag steigt entsprechend seit Jahren an (Veranlagungszeitraum [VZ] 2003: 7.235 Euro, VZ 2004 bis VZ 2008: 7.664 Euro, VZ 2009: 7.834 Euro, VZ 2010 bis VZ 2012: 8.004 Euro, VZ 2013: 8.130 Euro, VZ 2014: 8.354 Euro, VZ 2015: 8.472 Euro, VZ 2016: 8.652 Euro, VZ 2017: 8.820 Euro, VZ 2019: 9.000 Euro, VZ 2020: 9.408 Euro, VZ 2021: 9.744 Euro, VZ 2022: 10.347, VZ 2023: 10.908 Euro). Im VZ 2024 nach bisherigen Verlautbarungen des Bundesfinanzministeriums auf 11.472 Euro. Regelmäßige und belastungsbezogene Anpassungen erweisen sich auch angesichts des inflationsbedingten Anstiegs des Durchschnittssteuersatzes („kalte Progression“) als erforderlich. Der Freibetrag führt zu einem einheitlichen Steuerentlastungsbetrag.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den bisher für den Veranlagungszeitraum 2023 vorgesehene Grundfreibetrag gemäß § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG von 10.908 Euro auf 12.600 Euro anzuheben;
2. statt des nach bisherigen Mitteilungen des Bundesfinanzministeriums für den Veranlagungszeitraum 2024 vorgesehenen Grundfreibetrags in Höhe von 11.472 Euro einen Betrag in Höhe von mindestens 13.164 Euro in § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG zu bestimmen;

3. für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2025 bei der Festsetzung des Grundfreibetrags vom bisherigen Bemessungskriterium des existenznotwendigen, durch Sozialleistungen abgedeckten Mindestbedarfs abzurücken, um den Steuerpflichtigen dauerhaft einen über den Mindestbedarf hinausgehenden Anteil am zu versteuernden Einkommen im Sinne eines „Abstandsgebotes“ zu belassen und dafür ein tragfähiges und rechtssicheres Konzept analog den Existenzminimumberichten der Bundesregierung einzuführen.

Berlin, den 14. Februar 2023

Dr. Alice Weidel, Tina Chrupalla und Fraktion

Begründung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss dem Steuerpflichtigen nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen zumindest so viel verbleiben, wie er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts bedarf (sog. Existenzminimum). Der vom Gesetzgeber in § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG festgesetzte Grundfreibetrag wird aufgrund von Bundestagsbeschlüssen aus den Jahren 1994 (vgl. Drucksache 12/6329) und 1995 (vgl. Drucksache 13/1558) an die von der Bundesregierung an den Bundestag im Zweijahresrhythmus berichteten Existenzminima angelehnt. Sie stellen statistisch belegte Mindestbeträge dar.

Höhere steuerliche Freibeträge sind nach Auffassung der Bundesregierung im Wege politischer Entscheidungen möglich¹. Auch die Steuerwissenschaft geht davon aus, dass der Gesetzgeber bei der Festlegung des Grundfreibetrages von der bisher geübten Basis, Anlehnung an sozialhilferechtliche Betrachtungen, nach oben abweichen und sich an anderen Bezugsgrößen orientieren kann². Diesen Ansichten folgend ist es zur steuerlichen Entlastung der Steuersubjekte und ggf. ihrer Familien geboten, die Grundfreibeträge 2023 und 2024 über das bestehende bzw. angedachte Niveau hinaus anzuheben. Diese Maßnahme trägt zugleich dem sogenannten Lohnabstandsgebot Rechnung, das in § 28 Abs. 4 SGB XII a.F. bis zum 31.12.2010 Ausdruck fand.

Demnach gewährleistete die sozialrechtliche Regelsatzbemessung, dass bei Haushaltsgemeinschaften von Ehepaaren mit drei Kindern die Regelsätze unter den erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen in einer entsprechenden Haushaltsgemeinschaft mit einer alleinverdienenden vollzeitbeschäftigten Person blieben. Mit dem Forderungskatalog soll ab dem Veranlagungszeitraum 2023 die Entkopplung der Bemessung des steuerlichen Grundfreibetrages vom Existenzminimum erreicht werden. In der Übergangszeit wird insoweit mit rechtlich vertretbaren Pauschalierungen gearbeitet, vgl. 1. und 2. des Forderungskatalogs, die auch dem Grundsatz des Abstandsgebots Rechnung tragen sollen.

Der Antrag beabsichtigt, dieses Kriterium zukünftig im Einkommensteuerrecht bei den Festsetzungen des Grundfreibetrages rechtssicher zu berücksichtigen. Die Übergangszeit bis zum VZ 2025 erkennt an, dass ein Umstieg vom System der steuerlichen Berücksichtigung des Existenzminimums hin zu einem nachvollziehbar berechneten und möglichst rechtssicheren Lohnabstandssystem Zeit braucht.

¹ vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 20/4443, und dort S. 10 unter Übersicht 4.

² vgl. Brandis/Heuermann/Wagner, EStG, § 32a, Rn. 26-30; Kirchhof, § 32a EStG, Rn. 3.; Tipke/Lang (18.Aufl.), § 9, Rn. 81 f..

Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Thomas Seitz, Dr. Christina Baum, René Bochmann, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Gottfried Curio, Thomas Dietz, Peter Felser, Martin Hess, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu familiären und persönlichen Verstrickungen in der Bundesregierung und Verbindungen der bundesdeutschen Exekutive finanzieller, persönlicher, politischer und wirtschaftlicher Art zu internationalen Organisationen

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Ansehen der Bundesregierung hat durch das Aufdecken zahlreicher familiärer, persönlicher und finanzieller Beziehungen insbesondere innerhalb des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz aber auch anderer Ministerien bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen großen Schaden erlitten. Die Politikverdrossenheit der Deutschen ist auf unverändert hohem Niveau: rund ein Viertel der Menschen interessiert sich gar nicht für politische Zusammenhänge und nur ein knappes Drittel der Menschen ist mit der Politik in Deutschland zufrieden. Grund hierfür ist unter anderem eine undurchsichtige Personalpolitik, die entgegen den Vorgaben des Grundgesetzes weit entfernt von einer Bestenauslese stattfindet. So verpflichtet Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes die Hoheitsträger, bei der Besetzung eines öffentlichen Amtes ausschließlich auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber abzustellen. Die aktuellen Schlagzeilen legen allerdings nahe, dass die fachliche Eignung für die Besetzung relevanter Stellen innerhalb der Bundesregierung nicht von herausragender Bedeutung war. Vielmehr sind familiäre Strukturen innerhalb des Bundeswirtschaftsministeriums sowie persönliche Verbindungen in den Ministerien bekannt geworden, die darauf schließen lassen, dass der Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck und andere Minister nicht vorrangig die Besetzung von Stellen mit den Besten, sondern mit ihm gewogenem Personal angestrebt hat.

B. Der Deutsche Bundestag beschließt:

I. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Es wird ein Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt. Dem Untersuchungsausschuss sollen 16 ordentliche Mitglieder (SPD-Fraktion: vier Mitglieder, CDU/CSU-Fraktion: vier Mitglieder, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: drei Mitglieder, FDP-Fraktion: zwei Mitglieder, AfD-Fraktion: zwei Mitglieder, Fraktion DIE LINKE: ein Mitglied) und eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern angehören.

II. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Gesamtbild verschaffen zu den Erkenntnissen, dem Entscheidungsverhalten und dem Handeln der Bundesregierung, insbesondere im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, zu den personellen und familiären Verstrickungen von Mitgliedern der Bundesregierung, Parlamentarischen Staatssekretären und Staatssekretären sowie der Mitarbeiter der Ministerien. Darüber hinaus sollen internationale Verwebungen ebenso untersucht werden wie Lobbyistenkontakte der Mitglieder der Bundesregierung, der parlamentarischen Staatssekretäre und ihren Mitarbeitern. Das Hauptaugenmerk soll auf drei wesentlichen Untersuchungsgegenständen liegen: zum einen auf der Personalpolitik der aktuellen Bundesregierung, wobei zu untersuchen ist, inwiefern und in welchem Umfang Personal ohne Stellenausschreibungen besetzt wurde und welche persönlichen Verbindungen zwischen den Mitgliedern der Bundesregierung, den Staatssekretären und Parlamentarischen Staatssekretären sowie den Mitarbeitern der Ministerien vorliegen. Der Untersuchungsausschuss möge aufklären, ob und wenn ja in welchem Maße sowie gegebenenfalls in welchen konkreten Einzelfällen die sich im Amt befindlichen Bundesregierungen gegen die Vorgaben des Grundsatzes der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen beamten-, laufbahn-, tarif-, haushalts- und arbeitsrechtlichen Regelungen sowie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Ernennung bzw. Einstellung von Staatssekretären und anderen Mitarbeitern verstoßen haben.

Als zweiter Untersuchungsgegenstand soll geklärt werden, inwiefern Kontakte in Organisationen außerhalb der Bundesregierung die Arbeit dieser auf der Grundlage personeller Verflechtungen beeinflussen. Insbesondere ist darauf einzugehen, welche familiären und sonstigen Beziehungen vorliegen, welche Finanzflüsse existieren und inwiefern Lobbyistengruppierungen, wie sogenannte Denkfabriken, die Arbeit der Bundesregierung, etwa durch Beratung, Gutachten, Stellungnahmen etc. beeinflussen.

Patrick Graichen, verbeamteter Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz war in die Schlagzeilen geraten, nachdem bekannt wurde, dass der Mitarbeiter des Bundesministers Robert Habeck über eine Vielzahl von Verflechtungen, familiärer und freundschaftlicher Natur, in zum Teil staatsfinanzierte Lobbyistenvereinigungen besitzt. So arbeiten sowohl Patrick Graichens Bruder als auch seine Schwester, die ihrerseits mit einem weiteren Staatssekretär Habecks, Michael Kellner, ehemals Bundesgeschäftsführer der Grünen, verheiratet ist, beim Öko-Institut. Patrick Graichens Bruder, der als „Senior Researcher“ beim Öko-Institut angestellt ist, hat zuletzt die Studie „Energie- und Klimaschutzprojektionen 2035/2050“ mitverfasst – im Auftrag für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Das Öko-Institut selbst erhielt allein im Jahr 2022 Fördermittel in Höhe von 3,5 Millionen Euro – unter anderem vom Bundeswirtschaftsministerium. Auch Patrick Graichens Schwester hat häufiger direkt mit dem Wirtschaftsministerium zu tun, weil sie

als Vize-Vorsitzende des BUND, auch Mitglied im nationalen Wasserstoffrat der Bundesregierung ist. Dieses Gremium wird von ihrem Bruder Patrick Graichen geleitet. Darüber hinaus hatte Patrick Graichen Bundeswirtschaftsminister Habeck darüber informiert, dass der designierte neue Geschäftsführer der Deutschen Energie-Agentur (dena), Michael Schäfer, sein Trauzeuge war. Graichen selbst war Mitglied einer Findungskommission, die Schäfer für den Posten vorgeschlagen hatte.

In einer dritten Dimension soll untersucht werden, welche internationalen Kontakte die Arbeit der Bundesregierung, insbesondere des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz beeinflussen. So soll Patrick Graichen eng mit dem US-Investor Hal Harvey zusammenarbeiten, der als der „mächtigste Grüne der Welt“ bezeichnet wird und seinerseits u. a. die „Agora Energiewende“, finanzierte, als Graichen dort tätig war. Zudem gründete der gelernte Physiker die „Stiftung Klimaneutralität“, wo er selbst als Vize-Chef im Beirat sitzt. Graichens ehemaliger Arbeitgeber Agora soll 7,5 Millionen Euro als Spende erhalten haben, während Graichen dort Mitarbeiter war. Dass Hal Harvey im Beirat der Stiftung Klimaneutralität von Rainer Baake sitzt, ist der wichtigste Hinweis auf die Verflechtung deutscher Energiewendepolitik. Baake wiederum wurde im Juli von Habeck zum Sonderbeauftragten für deutsch-namibische Klima- und Energiekooperation ernannt. Er war bereits zwei Mal Staatssekretär. Heute ist er Direktor der „Stiftung Klimaneutralität“, die von Denkfabriken Studien zur Energiewende, inklusive politischer Empfehlungen, durchführen lässt.

III. Das Untersuchungsinteresse umfasst folgende Fragestellungen:

Personalauswahl in den Ministerien

1. Wer hat die Personalauswahl in den Ministerien der Bundesregierung im Einzelfall und auf welcher Grundlage getroffen, wer war an der Auswahl in welcher Form beteiligt und wer hat unter Abstimmung mit welchen Stellen innerhalb der Bundesregierung die Ernennungen bzw. Einstellungen im Einzelfall konkret vorgenommen?
2. Wie und in welchem Umfang erfolgte dabei jeweils die entsprechend notwendige Dokumentation?
3. Erfolgte die Ausschreibung der Stellen und wenn ja wie und durch wen?
4. Wer wurde an der Ausschreibung beteiligt und durch wen und wie wurden die konkreten Ausschreibungen verfasst?
5. Wie und durch wen wurden Stellenprofile erstellt und von wem wurde gegebenenfalls Einfluss darauf genommen?
6. In welchen Fällen erfolgte keine Ausschreibung und warum nicht?
7. Wie und auf welcher Grundlage erfolgte die Stellenbesetzung in den Fällen, in denen keine Ausschreibung erfolgte?
8. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die jeweilige Auswahlentscheidung und wurden alle rechtlichen Vorschriften, die dem Auswahlverfahren zugrunde liegen beachtet?
9. Wie viele und welche Bewerbungen auf die zu besetzenden Stellen lagen der Bundesregierung jeweils vor und kamen andere geeignete Bewerber für Stellenausschreibungen in Frage? Wie wurde dies jeweils dokumentiert und kommuniziert?
10. Welche Bedeutung kam bei der Stellenbesetzung jeweils der politischen persönlichen/familiären Nähe zu und auf welche konkreten Beziehungen gründet sich dies?

11. Welche politischen, persönlichen oder familiären Verknüpfungen zwischen Mitgliedern der Bundesregierung und Mitarbeitern sowie Staatssekretären und Parlamentarischen Staatssekretären existieren?
12. Wurden von anderen Ministerien, seitens des Bundeskanzlers oder innerhalb der Regierung abweichende Auffassungen oder Bedenken zu den jeweiligen Entscheidungsvorschlägen oder getroffenen Auswahlentscheidungen in welcher Form, von wem und mit welchem Inhalt verlautbart und wie sind die Entscheidungsträger damit umgegangen?
13. Falls ja, wie und wo erfolgte die Dokumentation der geäußerten Bedenken? Auf welchen Wegen wurden die geäußerten Bedenken an jeweils wen auf welchem Weg kommuniziert?
14. Auf welche Summe beläuft sich gegebenenfalls der Schaden, der durch die Ernennung beziehungsweise Einstellung von Personen, die gegen die rechtlichen Voraussetzungen, wie etwa die Bestenauslese verstoßen, entstanden ist?
15. Existieren rechtswidrige Einstellungen und welche juristisch zulässigen Möglichkeiten des Umgangs mit diesen gibt es?

Auftragsvergabe an Organisationen

16. Welche Aufträge wurden wann und durch wen an welche Organisationen (Denkfabrikanten, Forschungsinstitute, Stiftungen etc.) vergeben?
17. Wann und wie erfolgte durch wen die jeweilige Ausschreibung?
18. Wurden Aufträge durch die Bundesregierung ohne Ausschreibung vergeben? Wohin wurden diese gegebenenfalls vergeben und aus welchen Gründen kam es nicht zu Ausschreibungen?
19. Welche Fördersummen beinhalteten die durch die Bundesministerien geförderten Projekte jeweils?
20. Welche Zielsetzung verfolgten die Aufträge jeweils und welche Anforderungen wurden an die Auftragnehmer gestellt?
21. Welche Bewerbungen auf die Aufträge erfolgten durch jeweils wen und wie?
22. Wurden Mitarbeiter von Denkfabriken/Stiftungen/Forschungseinrichtungen gezielt seitens der Bundesregierung über Ausschreibungen informiert und wenn ja durch wen und warum? Wer hatte Kenntnis von diesen persönlichen Informationen?
23. Welche persönlichen/familiären Beziehungen existieren zwischen Mitgliedern der Bundesregierung, Parlamentarischen Staatssekretären und Staatssekretären und Mitarbeitern von geförderten Institutionen?
24. Waren die Verbindungen zwischen Mitgliedern der Bundesregierung, Parlamentarischen Staatssekretären und Staatssekretären und Mitarbeitern von geförderten Institutionen den Mitgliedern der Bundesregierung bekannt? Wenn ja, seit wann? Wie erlangten die Mitglieder der Bundesregierung, respektive der Bundeskanzler Kenntnis von diesen Verbindungen?
25. Wurden Aufträge gezielt an Institutionen/Denkfabriken/Institute vergeben, zu denen familiäre und/oder persönliche Kontakte zwischen Mitgliedern der Bundesregierung/Staatssekretären/Parlamentarischen Staatssekretären existieren?
26. Gab es Versuche seitens Mitglieder der Bundesregierung/Staatssekretären/Parlamentarischen Staatssekretären/Mitarbeitern der Ministerien Auftragsvergaben an Institutionen zu verhindern, zu denen persönliche Kontakte von Mitgliedern der Bundesregierung/Staatssekretären bestanden? Wenn ja, wie wurde damit umgegangen?

27. Kann ausgeschlossen werden, dass seitens der Bundesregierung Vorgaben hinsichtlich der Forschungsergebnisse und Empfehlungen an Institutionen gegeben wurden?

Internationale Verflechtungen

28. Welche Verbindungen existieren zwischen dem Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Graichen und internationalen Geldgebern, etwa Hal Harvey?
29. Welche Verbindungen existieren zwischen Mitgliedern der Bundesregierung, Mitarbeitern, etwa der Leiterin der Abteilung I im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und internationalen Institutionen und Geldgebern?
30. Welche Treffen zwischen Mitgliedern der Bundesregierung und Hal Harvey sind der Bundesregierung bekannt? Welche Gründe für diese Treffen gab es und wer hatte Kenntnis von den Treffen? Inwiefern kann eine Einflussnahme auf Mitglieder der Bundesregierung stattgefunden haben?
31. Welche Geldflüsse zwischen internationalen Geldgebern und von der Bundesregierung beauftragten Institutionen existieren?
32. Inwiefern können internationale Organisationen, etwa Stiftungen, Einfluss auf die Beratung der Bundesregierung nehmen? Welche Kenntnisse über die etwaige Einflussnahme hat Bundeswirtschaftsminister Habeck wie und zu welchem Zeitpunkt erlangt?
33. Haben internationale Geldgeber vergeblich versucht Einfluss auf die Bundesregierung oder von ihr beauftragte Institutionen zu nehmen? Wenn ja, wer hinderte sie daran? Wer dokumentierte dies?
34. Welche Verflechtungen (finanziell, familiär, persönlich, wirtschaftlich) bestehen zwischen internationalen Organisationen und Mitgliedern der Obersten Bundesbehörden sowie Mitarbeitern und Angehörigen der bundeseigenen Gesellschaften?
35. Welche Verflechtungen (finanziell, familiär, persönlich, wirtschaftlich) bestehen zwischen internationalen Organisationen und Mitarbeitern und Angehörigen der bundeseigenen Gesellschaften?
36. Welche Verflechtungen (finanziell, familiär, persönlich, wirtschaftlich) bestehen zwischen internationalen Organisationen und Mitarbeitern der Gesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist?

Berlin, den 9. Mai 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung hat durch die aktuellen Enthüllungen rund um den Bundeswirtschaftsminister Habeck erheblichen Schaden genommen. Nicht nur das Personal der sogenannten Ampel-Regierung wurde durch die Enthüllungen erheblich beschädigt, auch das Vertrauen der Bürger auf die Demokratie leidet unter dieser Art von intransparenter Politik.

Erst zu Beginn des Jahres 2023 zeigten Untersuchungen, dass das Vertrauen in die Politik immer weiter drastisch sinkt: Einen Vertrauensverlust gebe es bei allen zehn abgefragten Institutionen, wie das am Dienstag veröffentlichte „RTL/ntv Trendbarometer“ ergab. Der größte Vertrauensrückgang ist demnach bei den beiden Institutionen der Exekutive auf Bundesebene zu beobachten: Der Bundeskanzler erzielte nur noch 33 Prozent, die Bundesregierung 34 Prozent – ein Minus von 24 beziehungsweise 22 Punkten (www.welt.de/politik/deutschland/article243009749/Deutschland-Vertrauen-in-alle-politischen-Institutionen-sinkt-drastisch.html). Der Vertrauensverlust wird als ungewöhnlich beschrieben, sei doch in der Vergangenheit das Vertrauen in die Regierung insbesondere in Krisenzeiten eher gestiegen als gesunken. Es zeigt sich außerdem deutlich, dass es auch heute noch deutliche Unterschiede in der Wahrnehmung zwischen Ost- und Westdeutschland gibt. Menschen in den neuen Bundesländern vertrauen, mit Ausnahme der Gemeindevertretung, den politischen Institutionen insgesamt weniger als Menschen aus den alten Bundesländern.

Um weiteren Schaden abzuwenden, ist es das Gebot der Stunde, umfassende Transparenz hinsichtlich der Verstrickungen der Bundesregierung mit Lobbyisten, Verbänden, Geldgebern, Forschungsinstituten und sogenannten Denkfabriken herzustellen. Es ist nicht davon auszugehen, dass seitens der Mitglieder der Bundesregierung ohne den entsprechenden Druck umfassend aufgeklärt wird, welche Verbindungen und Verstrickungen noch vorliegen und es darf nicht darauf gewartet werden, dass seitens Medien und Presse noch mehr Fakten aufgedeckt werden, die schließlich das Ansehen der Bundesregierung weiter senken. Bisweilen steht Robert Habeck im Mittelpunkt der Berichterstattung, bei dem die Fäden der clanähnlichen Strukturen im Bundeswirtschaftsministerium zusammenlaufen. Jedoch kann und muss davon ausgegangen werden, dass auch in den anderen Ministerien ähnliche Konstellationen zu finden sein können, beziehungsweise Verflechtungen zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium und anderen Ministerien nicht ausgeschlossen sind, die die Vermutung nahelegen, dass die clanähnlichen Strukturen weitaus umfangreicher sind als angenommen. Insbesondere die Stellenbesetzung ohne Ausschreibung ist ein erstes Anzeichen dafür, dass persönliche Bekanntschaften und/oder Verflechtungen bei der Besetzung von Stellen eine größere Rolle spielen als die verfassungsrechtlich gebotene Bestenauslese.

Nicht ohne Grund hat das Prinzip der Bestenauslese in Deutschland Verfassungsrang. Die den gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt bestimmenden Kriterien und Maßstäbe der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gelten in erster Linie für die Berufung in ein Beamtenverhältnis und für die Beförderung in der Laufbahn des Beamten (Dürig/Herzog/Scholz/Badura, 99. EL September 2022, GG Art. 33 Rn. 25). Der verfassungspolitische Grund und Sinn des Art. 33 Abs. 2 ergibt sich aus dem Berufsbeamtentum, das das Grundgesetz in Art. 33 Abs. 4 und 5 als Institution anerkennt und gewährleistet, geleitet von der Sorge um eine ordnungsmäßige Erfüllung der Staatsaufgaben. Das Berufsbeamtentum soll, gegründet auf Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung, eine stabile Verwaltung sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften bilden. Es gilt unbeschränkt und ausnahmslos: Nach dem Verfassungsgebot des Art. 33 Abs. 2 sind öffentliche Ämter nach dem Leistungsprinzip und nach Maßgabe des Grundgesetzes der Bestenauslese zu besetzen. Die Vorschrift dient dem öffentlichen Interesse an der bestmöglichen personellen Ausstattung des öffentlichen Dienstes. Dessen fachliches Niveau und rechtliche Integrität sollen gerade durch die ungeschmälerte Anwendung des Bestenauslesegrundsatzes gewährleistet werden (ebd.).

Ungeachtet der verfassungsrechtlichen Vorgabe und der klaren gesetzlichen Ausformung wird das Leistungsprinzip in der Praxis des öffentlichen Dienstrechts höchst unvollkommen durchgesetzt. Hauptübel ist dabei die partei-, aber auch verbandspolitische sogenannte „Ämterpatronage“, das heißt, der punktuelle, aber regelmäßige Eingriff in die Besetzung von Ämtern durch Ernennung, Beförderung oder günstige Versetzung nach partei- und/oder verbandspolitischen Gesichtspunkten. Ohne spektakuläre Entlassung der Parteigegner wie beim Beutesystem werden Vertrauensleute der Regierung systematisch bevorzugt. Diese verfassungswidrige Praxis stellt die Funktionsfähigkeit der Exekutive bei einem Regierungswechsel und in Sonderheit die Legitimation des Berufsbeamtentums in Frage (Sachs/Battis, 9. Aufl. 2021, GG Art. 33 Rn.39). Mit dem Begriff „Ämterpatronage“ ist ein Grundübel bei der Besetzung von öffentlichen Ämtern und Positionen beschrieben. Man bezeichnet damit üblicherweise die ungerechtfertigte Bevorzugung von Bewerbern bei der Besetzung von Ämtern und Positionen

(vor allem im öffentlichen Dienst) auf der Grundlage von Parteibuchwirtschaft, Weltanschauungen oder persönlichen Bekanntschaften anstelle einer Bestenauslese (NordÖR 2009, 102, beck-online). Bisher gibt es nur ungenaue und wenige Studien, die sich mit dem Phänomen der Ämterpatronage befassen. Zu den lautesten Kritikern dieser verfassungswidrigen Handlungen gehört Hans-Herbert von Arnim. Der Verfassungsrechtler macht deutlich: Ämterpatronage ist eine verbreitete Form von „Selbstbedienung“ der politischen Klasse. Sie hat mehrere Ziele: die Sicherung der Macht (Herrschaftspatronage), die Belohnung von Parteigängern (Versorgungspatronage) und die Demonstration des Einflusses nach außen (Demonstrationseffekt). Das übt einen disziplinierenden Effekt auf alle aus, die im Staat etwas werden wollen, erhöht deren Kooperationsbereitschaft und vermehrt dadurch wiederum die Macht der Parteien (www.focus.de/politik/deutschland/deutschland-aemterpatronage-verfassungsrechtler-herbert-von-arnim-schreibt-ein-buch-darueber_id_6626897.html). Es ist aus heutiger Sicht bemerkenswert, dass eins die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Bundesregierung nach den Folgen und Konsequenzen der Ämterpatronage befragte und sich die damalige Bundesregierung klar positionierte: „Der in der Frage unterstellte parteipolitische Zugriff auf öffentliche Ämter findet nicht statt. Deswegen können auch die behaupteten Konsequenzen nicht eintreten“, heißt es in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage mit dem Titel „Parteipolitische Patronage im öffentlichen Dienst“ (Drucksache 11/209). In der Vorbemerkung stellten die Grünen fest: „Nach Artikel 33 Abs. 2 und Artikel 3 Grundgesetz, die in § 7 Beamtenrechtsrahmengesetz und § 8 Bundesbeamtengesetz konkretisiert werden, dürfen Personalmaßnahmen im öffentlichen Dienst — zu denen auch die Einstellung und die Beförderung von Beamten gehören — nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glaube, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft und Beziehungen vorgenommen werden. Personalentscheidungen auf Grund der Zugehörigkeit oder Mit-arbeit in einer politischen Partei sind danach unzulässig.“

Es erstaunt umso mehr, dass grade die Mitglieder der Partei, die sich einst hohe moralische Standards auf die Fahnen geschrieben hatte nun mit starken Glaubwürdigkeitsdefiziten zu kämpfen hat. Noch vor dem Beginn der Legislaturperiode setzten viele Beobachter große Hoffnungen hinsichtlich der Transparenz in die Ampelkoalition: Schon im November 2021 stellte das Portal Abgeordnetenwatch fest: Der ganz große Wurf für mehr Transparenz bleibt aus (www.abgeordnetenwatch.de/kampagnen/wie-viel-transparenz-bringt-die-ampel).

Längst wissen wir, dass nicht nur das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz von den Vorwürfen betroffen ist. Alle drei an der Ampelregierung beteiligten Parteien haben sich „den Staat zur Beute“ gemacht: Unmittelbar nach dem Antritt ihres Dienstes als Bundesverteidigungsministerin soll Christine Lambrecht umfangreiche Änderungen im Ministerium herbeigeführt haben. Sie brachte Genossen aus ihren bisherigen Ministerien der Justiz und der Familie (offiziell: Vertraute und Experten) mit. Als Beispiel zu nennen ist Margaretha Sudhof, die Christine Lambrecht vom Justizministerium ins Verteidigungsministerium mitbrachte. Auch weitere Führungskräfte hat Lambrecht aus dem Justizministerium ins Verteidigungsministerium geholt. Zu ihrem Kommunikationschef machte sie den vormaligen SWR-Mann im ARD-Hauptstadtstudio C. T. Ebenso ist bekannt, dass 18 neue, vor allem parteinahe Leute ins Verkehrsministerium geholt und Stellen, darunter fünf in hohen Rängen, vergeben, bei denen auf eine Ausschreibung verzichtet wurde. Auch die Politiker der FDP sind von der Problematik betroffen: bekannt ist, dass Bundesjustizminister Marco Buschmann zahlreiche Top-Beamtenstellen ohne Ausschreibungen vergeben hat. Insgesamt handelte es sich um 19 Stellen, darunter vier Abteilungsleiterposten.

Beachtenswert sind auch die internationalen Verstrickungen der Bundesregierung: Bereits im November 2022 wurde bekannt, dass eine prominente Stelle im Bundeswirtschaftsministerium eine frühere Blackrock-Volkswirtin eingenommen hat. Die Wirtschaftswissenschaftlerin wurde zu dem Zeitpunkt neue Chefökonomin im Bundeswirtschaftsministerium. Sie übernahm die Leitung der Grundsatzabteilung „Wirtschaftspolitik“ im Ministerium und ist somit formell der dritten Reihe nach Robert Habeck zuzuordnen. In der Tat kommt jedoch der Leitung der „Abteilung I“ ein besonderer Stellenwert zu, der historisch geprägt ist. Bereit unter dem CDU-Wirtschaftsminister Ludwig Erhard hatte Alfred Müller-Armack die Position inne, der als der eigentliche Vordenker der sozialen Marktwirtschaft gilt. Die Abteilungsleiterin soll gemeinsam mit dem zuständigen Staatssekretär Sven Giegold die ökonomische Ausrichtung des Ministeriums prägen. Brisant ist dies insbesondere, weil die Bundesregierung sich mit dem Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt hat, aus Müller-Armacks sozialer eine sozial-ökologische Marktwirtschaft zu formen. So heißt es dort: „Wir stellen die Weichen auf eine sozial-ökologische Marktwirtschaft und leiten ein Jahrzehnt der Zukunftsinvestitionen ein. Damit legen wir die Grundlagen, um nachhaltigen Wohlstand zu sichern und schaffen Raum für Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und mehr Effizienz, für gute Arbeit, sozialen Aufstieg und neue Stärke“ (www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 20). Die heutige Leiterin der Abteilung I leitete bis zum Sommer 2022

die Wirtschafts- und Marktforschung beim Institut des internationalen Vermögensverwalters Blackrock. Schon im Juni 2022 äußerte Blackrock-Deutschland-Chef Dirk Schmitz, Blackrock biete seinen professionellen Kunden einen neuen Zugang zur Finanzierung der Energiewende an. Der weltgrößte Vermögensverwalter wolle im Rahmen einer „Perpetual Infrastructure Strategy“ mit institutionellen Investoren eine Partnerschaft aufbauen, um schneller das Ziel der klimaneutralen Wirtschaft zu erreichen. Er nennt dies einen neuen Meilenstein zur Bewältigung der Energiewende. Er will mit Hilfe einer neuen Investmentlösung dabei helfen, die notwendigen Mittel für den Umbau der Energiewirtschaft einzusammeln (www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/vermoegensverwalter-blackrock-will-investoren-fuer-finanzierung-der-energiewende-gewinnen/28428346.html). Internationale Verbindungen bestehen auch zu Hal Harvey, der seinerseits als Klimaaktivist erster Stunde (www.focus.de/finanzen/klima-lobbyismus-hal-harvey-der-reichste-gruene-der-welt-mischt-auch-in-deutschland-mit_id_192868141.html) gilt. Bereits in den 1980er Jahren gründete er seine erste Klimaschutzorganisation. 2008 folgte die international ausgerichtete „Climate Work Foundation“, die von der „Hewlett Foundation“ des Mitbegründers des IT-Giganten „HP“ mit satten 500 Millionen US-Dollar finanziert wurde. Schon im Jahr 2015 sorgte Hal Harvey für Schlagzeilen. Das von ihm gegründete „International Council on Clean Transportation“ (ICCT), das Experten für die Regulierung von Autoabgasen zusammenbringen wollte, deckte die Abgasmanipulationen bei Dieselfahrzeugen von Volkswagen auf.

Harvey gilt als Geldgeber hinter dem Vorhaben. Geld investierte Harvey auch 2012 für die Gründung der Denkfabrik „Agora Energiewende“ und 2016 für „Agora Verkehrswende“, die er zusammen mit Bernhard Lorentz ins Leben rief. Lorentz wiederum war von 2008 bis 2014 Vorsitzender der von den Erben des Handelskonzerns Metro gegründeten Stiftung „Mercator“, die sich ganz dem Klimaschutz verschrieben hat. Laut Recherchen der Presse haben Harveys Stiftungen der „Agora Energiewende“ allein im Jahr 2022 insgesamt 7,5 Millionen Euro zukommen lassen. Daneben finanziert die Bundesregierung die Agora-Stiftungen auch direkt.

Auf Anfrage der FDP-Fraktion teilte der Deutsche Bundestag mit, dass „Agora Energiewende“ für das Projekt „Bildungsprogramm Energiewende für globalen Klimaschutz“ von August 2018 bis Dezember 2023 rund 2,6 Millionen Euro erhält. Die „unabhängige Expertise“ von Agora wird vom Bundeswirtschaftsministerium im Jahr 2023 zusätzlich mit rund 800.000 Euro vergütet (www.focus.de/finanzen/klima-lobbyismus-hal-harvey-der-reichste-gruene-der-welt-mischt-auch-in-deutschland-mit_id_192868141.html). Ein Berater seiner Stiftung erklärt: Ziel Harveys sei es, Studien zu erstellen, Politik zu machen und dann seine Mitarbeiter „am besten im Ministerium zu platzieren“. Dies scheint ihm gelungen. Fraglich ist, welche Auswirkungen die internationale Einflussnahme auf die Arbeit der Bundesregierung hat und wie beziehungsweise ob diese noch frei zum Wohle des Deutschen Volkes agieren kann.

Antrag

der Abgeordneten Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, Carolin Bachmann, René Bochmann, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Martin Hess, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Thomas Seitz, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Städte und Gemeinden vor Wohnungsnot schützen – Vetorecht bei Zwangszuweisungen von Flüchtlingen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Blick auf die Migration hierzulande zeigt zwischen 2011 und 2021 im Durchschnitt einen Nettozuwachs von rund 500.000 Menschen pro Jahr.¹ Die Bevölkerung in Deutschland wuchs sprunghaft in der ersten Welle der Fluchtmigration 2015 und der zweiten im Zuge des Russisch-Ukrainischen Krieges 2022.

Mittlerweile mehrere Millionen neuer Einwohner dokumentieren einen drastischen Handlungsbedarf, denn diese Menschen mussten untergebracht werden. Es wäre das Beste gewesen, die illegale Einwanderung über sichere Drittstaaten unverzüglich zu unterbinden, aber wenigstens hätte die unmittelbare Schaffung vorübergehenden Wohnraums angestanden. Entsprechende Maßnahmen der Bundesregierungen blieben allerdings weitgehend aus.

Die Handlungsunfähigkeit zur Entschärfung dieser Situation zeigt sich bis heute in der Weigerung der Bundesregierung, Abschiebungen durchzusetzen. Im Jahr 2022 sind beispielsweise hierzulande etwa 245.000 Anträge auf Asyl gestellt worden.² Die Ablehnungsquote lag bei 48,5 Prozent.³ Zum Jahresende 2022 wurden aber lediglich 12.945, also gerade einmal elf Prozent, zurückgeschickt.⁴

In den Vorjahren sah es nicht viel anders aus. So waren 2021 rund 250.000 Migranten nach einer mitunter mehrfach gerichtlich geprüften Ablehnung im Asylverfahren beziehungsweise mit abgelehntem Schutzstatus registriert und damit ausreisepflichtig,

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/28347/umfrage/zuwanderung-nach-deutschland/>, Zugriff am 21. März 2023.

² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/76095/umfrage/asylantraege-insgesamt-in-deutschland-seit-1995/>; Zugriff am 21. März 2023.

³ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/197867/umfrage/abgelehnte-asylantraege-in-deutschland/>, Zugriff am 21. März 2023.

⁴ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/451861/umfrage/abschiebungen-aus-deutschland/>; Zugriff am 21. März 2023.

aber nur 14 Prozent mussten gehen.⁵ Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet für Asylbewerber nach längstens 18 Monaten. Anschließend drängen diese Menschen auf den Wohnungsmarkt der Stadt- und Landkreise, denen sie zugeteilt werden.⁶

Im Jahre 2022 zogen zusätzlich 1,1 Millionen Menschen aus der Ukraine nach Deutschland. Sie hatten eine Erlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erhalten und werden bis dato nicht als Asylbewerber gezählt.⁷ Gleichwohl benötigen sie Wohnraum, so rechnet die „empirica“-Bevölkerungsprognose für 2023 mit 600.000 zusätzlichen ukrainischen Haushalten in Deutschland.⁸

All dies geschieht vor dem Hintergrund der Wohnungsnot. Bereits im Dezember 2022 stellte unter anderem die Hans-Böckler-Stiftung fest, dass in den deutschen Ballungszentren Millionen Wohnungen fehlen: „Am stärksten betroffen sind Singles mit geringen Einkommen, aber auch Familien mit fünf und mehr Personen haben zunehmend Probleme, eine bezahlbare Wohnung zu finden. Am größten ist die Lücke in Berlin, Hamburg und Köln. In den 77 deutschen Großstädten fehlen fast zwei Millionen günstige Wohnungen.“⁹

Unter der verantwortungslosen Politik der Bundesregierung leiden die Einheimischen, die sich im eigenen Land nicht mehr wohl fühlen und mittlerweile sogar verdrängt werden. Dies wurde am Beispiel Lörrachs deutlich, wo 40 Einwohnern die städtische Wohnung gekündigt wurde, um für Flüchtlinge Platz zu machen. Oder auch bei einem Seniorenheim mit 100 pflegebedürftigen Menschen, das die evangelische Kirche in Berlin aufgab und das nun von Flüchtlingen bewohnt wird.

Die Länder, Kommunen, Städte und Gemeinden müssen unerfüllbare Zwangszuweisungen von Migranten hinnehmen. In einem offenen Brief an Bundeskanzler Olaf Scholz und den hessischen Ministerpräsidenten Boris Rhein vom Januar 2023 fanden Kommunalpolitiker klare Worte: „Steuern und begrenzen Sie den Zustrom an Flüchtlingen aktiv! Schauen Sie genau hin, wer unserer Hilfe bedarf und wer nicht! Führen Sie Menschen, die sich unrechtmäßig in der Bundesrepublik aufhalten, auch aktiv zurück, damit wir unsere Ressourcen für die einsetzen können, die wirklich unserer Hilfe bedürfen! Diesen Menschen mit großer Kraft und hohem Einsatz zu helfen, entspricht unserem Selbstverständnis und unserem Wertekompass.“ Bund und Land sollten Gesetze konsequent anwenden und keine weiteren Anreize schaffen, „sich aus wirtschaftlichen Gründen auf den Weg in die Bundesrepublik zu machen.“¹⁰

Auch die Landesregierung Sachsen-Anhalts machte am 24. Februar 2023 einen Vorstoß im Bundesrat und stellte den Antrag für eine Entschließung „Stärkung der Beteiligung der Länder bei Aufnahmezusagen des Bundes nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes“ zu (BR-Drucksache 87/23). Dies korrespondiert mit dem Antrag der AfD-Bundestagsfraktion „Wohnungsnot substanziell bekämpfen – Migration als Ursache für Wohnungsnot benennen“ (BT-Drucksache 19/16051), in welchem wir bereits am 18. Dezember 2019 den Ländern, Kommunen, Städten und Gemeinden ein Vetorecht bei der Zuweisung von Migranten zubilligen wollten.

⁵ www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_340_225.html, Zugriff am 21. März 2023.

⁶ <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/migrationflucht-asylversorgung.html>, Zugriff am 21. März 2023.

⁷ www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/02/PD23_N010_12411.html, Zugriff am 21. März 2023.

⁸ www.empirica-institut.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen_Referenzen/PDFs/empi270jag.pdf; Zugriff am 21. März 2023; S. 4.

⁹ www.boeckler.de/de/auf-einen-blick-17945-20782.htm; Zugriff am 21. März 2023.

¹⁰ www.mtk.org/statics/ds_doc/downloads/23-0125asylbriefbundland.pdf, Zugriff am 21. März 2023.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das Aufenthaltsgesetz dahingehend zu ändern, dass eine Verpflichtung eines Landes zur Übernahme von Ausländern aus einem Aufnahmeprogramm des Bundes gem. § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes nur dann besteht, wenn das betreffende Land zu diesem Aufnahmeprogramm des Bundes sein Einvernehmen erteilt hat.

III. Der Deutsche Bundestag hält es für erforderlich,

Städten und Gemeinden zukünftig das Recht einzuräumen, Zuweisungsentscheidungen aus übergeordneten wohnungs- und sicherheitspolitischen Gründen ganz oder teilweise abzulehnen und solche Städte und Gemeinden grundsätzlich von der Zuweisung von Migranten auszuschließen, in denen Wohnungsnot herrscht und zum Beispiel eine Mietpreislösung zur Regulierung des Wohnungsmarktes eingeführt worden ist.

Berlin, den 23. Mai 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Dr. Christina Baum, Martin Sichert, Jörg Schneider, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Gereon Bollmann, Martin Reichardt, Frank Rinck, René Bochmann, Peter Boehringer, Peter Felser, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

COVID-19-Impfschäden ernst nehmen und deren medizinische Behandlung sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Impfkampagne gegen COVID-19 begann am 27. Dezember 2020 mit dem Versprechen, dass durch die Impfungen eine Rückkehr zur Normalität möglich würde.¹

Viele Menschen standen dem frühzeitigen Einsatz, der bedingten Marktzulassung und der Neuartigkeit der Impfstoffe gegen SARS-CoV-2 kritisch gegenüber, da von der Entwicklung bis zur Zulassung von Impfstoffen im Normalfall bis zu zehn Jahre vergehen können.

Ungeimpfte Menschen sahen sich aber im Verlauf der Jahre 2021 und 2022 großem Unverständnis, Ablehnung und Diskriminierung ausgesetzt. Ihnen wurde der Zutritt zu Veranstaltungen und Einrichtungen untersagt und es wurden ihnen sogar strikte Kontaktbeschränkungen auferlegt.²

Viele dieser kritischen Menschen ließen sich aus Angst gegenüber Restriktionen und sozialer Ausgrenzung, aus Angst vor Arbeitsplatzverlust oder um persönliche Freiheiten in der SARS-CoV-2-Pandemie aufrecht zu erhalten schließlich doch mit den neuartigen Corona-Impfstoffen impfen. Andere taten es aus persönlicher Überzeugung und aus „Solidarität“ mit den vulnerablen Gruppen und im Vertrauen auf die Aussagen des Gesundheitsministers und seines Ministeriums.

¹ www.wiwo.de/my/politik/deutschland/corona-impfstoff-wie-der-kampf-gegen-das-virus-nun-gewonnen-werden-kann/26728672.html?ticket=ST-254096-yWWVf0nc9OcVe9QphRxV-cas01.example.org

² www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Weil-Einschraenkungen-fuer-Ungeimpfte-sind-unumgaenglich,ungeimpfte100.html

Nun sind die Befürchtungen vieler Menschen eingetreten, dass bei ihnen doch Nebenwirkungen beziehungsweise Impfschäden in unterschiedlicher Schwere und Ausprägungen im Zusammenhang mit der Impfung gegen COVID-19 aufgetreten sind, die unter anderem auch als Post-Vac-Syndrom bekannt geworden sind.³

Durch ihre Verantwortung für die COVID-19-Impfkampagne steht die Bundesregierung in der besonderen Pflicht, eine angemessene Versorgung von Patienten mit entsprechenden Impfnebenwirkungen und Impfschäden sicherzustellen.^{4, 5}

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,
1. die Einrichtung von Spezialambulanzen zur Behandlung der Nebenwirkungen von COVID-19-Impfungen und entsprechenden Impfschäden sowie Beratungszentren für davon Betroffene mit Bundesmitteln zu fördern;
 2. die gesetzliche Grundlage für den Aufbau einer „Stiftung für Geschädigte nach der SARS-CoV-2-Impfung“ zu schaffen, die sich der sozialen Bedarfe Impfgeschädigter annimmt und für die der Bund jährlich ein entsprechendes Budget bereitstellt;
 3. Forschungsmittel in noch zu ermittelnder Höhe durch den Bund speziell für das Post-Vac-Syndrom über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren bereitzustellen.

Berlin, den 2. Februar 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

³ www.ardmediathek.de/video/fakt/post-vac-syndrom-corona-impfung-mit-nebenwirkungen/das-erste/Y3JpZDovL21kci5kZS9iZWl0cmFnL2Ntcy8xNmE3MjJhYy01YTJkLTQxM2MtYTNINC1hNThiYjBjM2Q3YjI

⁴ www.allgemeine-zeitung.de/politik/politik-deutschland/coronavirus-impfung-doch-nicht-nebenwirkungsfrei-1711359

⁵ www.welt.de/politik/deutschland/article244010887/Post-Vac-Syndrom-Das-Thema-Impfschaeden-gehört-in-die-Mitte-der-Gesellschaft.html

Begründung

Von der Bundesregierung wurde seit Dezember 2020 die Impfung gegen COVID-19 intensiv als das Mittel zur Überwindung der SARS-CoV-2-Pandemie beworben und sogar als Nebenwirkungsfrei bezeichnet.^{6, 7} Menschen, die sich nicht impfen lassen wollten, wurden als unsolidarische Pandemietreiber dargestellt und die Diskriminierung nicht-geimpfter Menschen wurde als ethisch vertretbar angesehen.⁸ Durch diesen gesellschaftlichen Druck wurden viele Menschen dazu veranlasst sich gegen COVID-19 impfen zu lassen, die nun unter den Nebenwirkungen und Schäden dieser Impfungen leiden.

Das Marburger Universitätsklinikum hat inzwischen eine Spezialsprechstunde „Post Vax“ eingerichtet, an die sich betroffene Personen wenden können.⁹ Sie ist heute bereits überlastet und muss deshalb Patienten abweisen.

Der Marburger Kardiologe Bernhard Schieffer hat mit seinem Team bereits 2021 eine Studie zur Untersuchung der Folgen nach einer Impfung gegen das Corona-Virus begonnen. Im Juni 2022 ging er noch von einer Betroffenen-Anzahl von ca. 20.000 Menschen aus. In einem Artikel mit der Zeitschrift „Cicero“ gibt der Kardiologe an, dass die Spezialsprechstunde mittels E-Mails bis zu 400 Terminanfragen pro Tag erhält.¹⁰ In der betroffenen Bevölkerung haben sich wegen dieser schlechten Versorgungslage etliche Selbsthilfegruppen etabliert, um gemeinsam die Politik zum Handeln aufzufordern.^{11, 12} Diesem Anliegen soll der Antrag Rechnung tragen.

⁶ www.kreiszeitung.de/politik/corona-impfstoff-biontech-moderna-inzidenz-booster-impfgegner-winter-geimpft-genesen-gestorben-impfen-zahlen-coronavirus-jens-spahn-91131588.html

⁷ www.berliner-zeitung.de/news/karl-lauterbach-aussagen-zu-impfschaeden-sorgen-fuer-aufsehen-li.238592

⁸ www.zeit.de/gesellschaft/2021-07/corona-impfung-pflicht-ethik-massnahmen-grundrechte?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F

⁹ www.ukgm.de/ugm_2/deu/umr_kar/51186.html

¹⁰ www.cicero.de/innenpolitik/corona-impfung-nebenwirkungen-interview-bernhard-schieffer

¹¹ www.sozialforum-tuebingen.de/cms--selbsthilfe-/aktuelles/neue-selbsthilfegruppen.html

¹² www.bild.de/ratgeber/2022/ratgeber/post-vac-syndrom-wo-es-hilfe-gibt-wenn-die-impfung-krank-macht-79711264.bild.html

Antrag

der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Karsten Hilse, Marc Bernhard, Steffen Kotré, René Bochmann, Peter Boehringer, Dietmar Friedhoff, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Moratorium der Klimaschutzpolitik und des Übereinkommens von Paris

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Wohlstand eines Landes ist derzeit und auf unabsehbare Zeit mit hohen CO₂-Emissionen pro Kopf verbunden. Wohlstand geht damit einher, dass wir privat wie auch industriell Energie verbrauchen. Auf globaler Ebene basiert der Energieverbrauch immer noch zu rund 80 Prozent auf fossilen und nuklearen Energieträgern. Insofern gibt es eine direkte Verbindung zwischen Wohlstandsniveau und CO₂-Emissionen. Obwohl man eine reelle CO₂-Neutralität zwar nie erreichen, sondern sich ihr nur annähern kann, ist auch dies – abgesehen von einem nahezu kompletten Umstieg auf Kernenergie – ohne massive Änderungen von Produktions- und Konsumgewohnheiten nicht möglich, welche nicht ohne substantiellen Widerstand der Bevölkerung zu erreichen sein dürfte.¹

Eine globale Lösung für Umwelt- und „Klimaschutz“ sowie zur CO₂-Einsparung durch das Übereinkommen von Paris ist sowohl bei den Industrie- als auch bei den Schwellenländern gescheitert. Durch den Effekt der Carbon Leakage schadet das Übereinkommen von Paris letztendlich sogar dem Ziel der reduzierten CO₂-Emissionen. Die derzeit eingesetzten klimapolitischen Instrumente der Bundesrepublik Deutschland führen zusammen mit den gestiegenen Energiepreisen zu einer Verlagerung der Produktion in Länder mit weniger strikten oder gar keinen wirksamen Umwelt- bzw. Klimaauflagen.

In Deutschland werden von der Industrie sowohl auf eigene Kosten als auch durch staatliche Fördermaßnahmen große Anstrengungen unternommen, den CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Im Zeitraum 1990 bis 2015 hat Deutschland seine CO₂-Emissionen insgesamt um 22,4 Prozent verringert; weltweit sind diese jedoch im gleichen Zeitraum um rund 57,5 Prozent angestiegen.²

Das Konzept der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten führt insbesondere in Staaten wie China, Indien oder Brasilien dazu, dass mit den heute dort überwiegend verfügbaren Technologien und dem heutigen Konsumniveau CO₂-Neutralität eine Illusion

¹ vgl. www.nzz.ch/wirtschaft/erderwaermung-seit-der-industrialisierung-analyse-der-co2-daten-ld.1475661-#subtitle-welches-land-st-sst-am-meisten-co2-aus

² www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/klimaschutz-abkommen-von-paris.html#:~:text=Die%20Staaten%20setzen%20sich%20das,auf%201%2C5%20Grad%20Celsius

bleibt (vgl. (1)). Eine Dekarbonisierung ist sowohl von den dortigen Entscheidungsträgern als auch von der örtlichen Bevölkerung offensichtlich nicht erwünscht, wäre sie doch mit massiven Einbußen des ohnehin schon geringen Lebensstandards verbunden.

China verursacht ca. 30 Prozent der weltweiten CO₂-Emissionen, die USA ca. 15 Prozent und Indien ca. 6 Prozent. Die gesamte EU mit rund 450 Millionen Menschen ist für nur ca. 8 Prozent des CO₂-Ausstoßes verantwortlich. Die Zielsetzung, die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf deutlich unter zwei Grad Celsius zu begrenzen, durch die Dekarbonisierung nur eines Kontinentes zu erreichen, ist – unter der Annahme eines entsprechend hohen Einflusses von CO₂, welcher in dieser Ausprägung anzuzweifeln ist – rechnerisch unmöglich. Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, auf eine gut evaluierte nationale Klimapolitik zu setzen sowie den Schwellenländern eine selbstbestimmte Klimapolitik auf Augenhöhe zuzugestehen.³

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ab sofort keine weiteren Maßnahmen umzusetzen, die in Zusammenhang mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 stehen;
2. unverzüglich ein Moratorium für das Gesetz zu dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 und alle daraus abgeleiteten Gesetze zu erlassen, wobei ein solches Moratorium für alle Bundesministerien sowie für deren nachgeordnete Behörden gelten soll;
3. dieses Moratorium insbesondere auf Regelungen, Verordnungen und Vorschriften anzuwenden, die sich auf das Gesetz zu dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 beziehen bzw. dessen Umsetzung dienen, des Weiteren auf Gesetze, Regelungen und Vorschriften,
 - a. die dazu führen, dass der deutschen Industrie Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen;
 - b. die dazu führen, dass die deutsche Bevölkerung materielle Wohlstandsverluste erleidet;
 - c. die nicht auf ihre Wirksamkeit hin geprüft und evaluiert worden sind;
 - d. die dazu führen, dass dem Bundeshaushalt Mittel entzogen werden;
 - e. die zur Einschränkung der Erzeugung von Nahrungsmitteln und industriellen Grundstoffen führen;
 - f. die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen dabei unterstützen, die Ziele des Übereinkommens von Paris zu forcieren oder
 - g. die Technologietransfers sowie finanzielle Hilfen an Drittstaaten beinhalten;
4. das Moratorium erst dann aufzuheben, sobald die Schwellen- und Entwicklungsländer eine CO₂-Einsparquote von 22,4 Prozent (deutscher Einsparwert von 2015, d. h. zur Zeit des Pariser Übereinkommens) gegenüber ihrem CO₂-Höchstemissionswert vorweisen können.

Berlin, den 28. März 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

³ vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/179260/umfrage/die-zehn-groessten-c02-emittenten-weltweit/>

Begründung

Die Volksrepublik China nutzt die Ziele des Pariser Klimaabkommens und die damit verbundene ökosoziale Rhetorik argumentativ zur Schwächung Deutschlands und anderer europäischer Staaten. Während die chinesische Staatsführung unentwegt auf größere Anstrengungen westlicher Staaten dringt, unterläuft Chinas Industrie jede Bemühung der internationalen Staatengemeinschaft, die Pariser Klimaziele einzuhalten. Allein die anstehenden Erweiterungen von Kohlenminen in der Volksrepublik China werden die globalen Methanemissionen in absehbarer Zeit um 10 % erhöhen. Zusätzlich sollen weitere Kohleförderstätten mit einer Kapazität von 559 Millionen Tonnen pro Jahr erschlossen werden. Flankierend dazu nimmt die Volksrepublik China mehr Kohlekraftwerksleistung in Betrieb als in der restlichen Welt zusammengenommen vom Netz gehen. Präsident Xi machte auch in seiner diesjährigen Eröffnungsrede des 20. Nationalkongresses deutlich, dass eine sichere Energieversorgung der Volksrepublik der chinesischen Führung wichtiger als eine Verlangsamung der Zunahme der CO₂-Emissionen ist.⁴

Ähnliche Entwicklungen zeichnen sich auch in der Republik Indien, in Brasilien oder in weiteren Ländern des globalen Südens ab (vgl. <https://globalenergymonitor.org/projects/global-coal-plant-tracker/>).

So verständlich und nachvollziehbar die Strategie auch ist, die Nutzung fossiler Brennstoffe erst dann zu beenden, wenn sogenannte erneuerbare Energien – so dies ökonomisch überhaupt möglich ist – ausreichend Versorgungssicherheit bieten⁵, so falsch wäre es, in der Zwischenzeit die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftlich zu ruinieren und Deutschlands Industrie wettbewerbsunfähig zu machen, während die Volksrepublik China und andere Staaten offensichtlich keinerlei Interesse an einer Reduzierung ihrer CO₂-Emissionen haben.

Besonders deutlich wird das in der Gestaltung des umstrittenen „Inflation Reduction Act of 2022“ der Vereinigten Staaten von Amerika, welches die Klimaschutzpläne der US-Administration als ein reines Subventionsmodell zum Nachteil der europäischen Staaten gestaltet.⁶ Die jüngst vorgelegten Pläne zum „Klimaschutz“ durch amerikanische Großkonzerne können mit Fug und Recht als „Klimahegemonie“ bezeichnet werden, auch hier wird der Einfluss der USA zulasten europäischer Firmen gehen.⁷

Des Weiteren hat die Regierung der Vereinigten Staaten keinerlei Handhabe, das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 in den einzelnen Bundesstaaten durchzusetzen.⁸

Die Republik Indien erfreut sich indessen eines starken Wirtschaftswachstums und, damit verbunden, enormer Investitionen in Energiesicherheit und die Herstellung eines allgemeinen Zugangs zur Energieversorgung. Gleichzeitig verfügt Indien zwar über eine umfassende Gesetzgebung zum Umweltschutz, hat aber bislang keinerlei Gesetze oder Verordnungen explizit zum „Klimaschutz“ verabschiedet. Der im Jahr 2008 beschlossene „National Action Plan on Climate Change“ bildet weiterhin den Handlungsrahmen für die Indische Regierung, er definiert rein theoretisch, welche Maßnahmen im – so formuliert, eigentlich unmöglich zu gewinnenden – Kampf gegen den Klimawandel ergriffen werden sollen, hat aber keinen Gesetzesrang oder realpolitische Bedeutung. Neu-Delhi hat aktuell auch keine Pläne, ein Klimaschutzgesetz mit konkreten Zielen, wie beispielsweise die „Klimaneutralität“ bis 2070, auf den Weg zu bringen. Um bis 2070 „klimaneutral“ zu sein, müsste Indien, immer unter Annahme eines entsprechend hohen Einflusses von CO₂, in den nächsten 50 Jahren massiv in Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Energieversorgung, des Transportsektors und der Industrie investieren, so eine Studie des Council on Energy, Environment and Water (CEEW). Das CEEW beziffert den Investitionsbedarf auf jährlich 200 Milliarden US-Dollar (US\$) – insgesamt 10 Billionen US\$ bis 2070. Gut 80 Prozent davon würde allein für die Umstellung des Energiesektors auf sogenannte erneuerbare Energien benötigt. Weitere 30 Milliarden US\$ würden jedes Jahr zur Senkung der Emissionen in der Industrie benötigt. Auch hier ist keinerlei Engagement festzustellen. Vielmehr stellt die indische Regierung klar, dass eine Dekarbonisierung gegenüber der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung nachrangig ist.⁹

⁴ www.bloomberg.com/news/articles/2022-10-18/full-text-of-xi-jinping-s-speech-at-china-20th-party-congress-2022

⁵ www.latimes.com/business/story/2022-10-17/no-quick-exit-from-fossil-fuels-in-china-xi-says

⁶ www.handelsblatt.com/politik/international/klimapolitik-369-milliarden-dollar-das-us-klimaschutzpaket-enttauscht-die-euro-paeer/28583706.html

⁷ www.handelsblatt.com/politik/deutschland/cop27-klimaschutz-offensive-der-usa-europa-wenig-begeistert-von-kerry-plan/28793318.html

⁸ <https://unric.org/de/klimaschutz01072022/>

⁹ www.gtai.de/de/trade/indien/specials/indien-setzt-beim-klimaschutz-auf-erneuerbare-energien-807554

Deutschland und Europa lassen sich vorführen, zu Lasten der eigenen Bevölkerung, zu Lasten der eigenen Industrie und zu Lasten der Umwelt.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, Dirk Brandes, Jochen Haug, Norbert Kleinwächter, Dr. Rainer Rothfuß, Peter Boehringer, Thomas Ehrhorn, Leif-Erik Holm, Fabian Jacobi, Dr. Rainer Kraft, Mike Moncsek, Matthias Moosdorf, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

**zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission
KOM(2023) 127 endg.; Ratsdok. 6795/23**

hier: Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls Nummer 2 zum Vertrag von Lissabon (Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kenntnis des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission – KOM(2023) 127 endg.; Ratsdok. 6795/23 – nimmt der Deutsche Bundestag folgende Entschließung gemäß Protokoll Nummer 2 zum Vertrag von Lissabon i. V. m. § 11 des Integrationsverantwortungsgesetzes an, mit der er die Verletzung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit rügt:

I. Der Deutsche Bundestag rügt,

dass der Vorschlag für die Richtlinie über keine ausreichende Rechtsgrundlage verfügt und in nationale Hoheitsrechte eingreift. Er greift unverhältnismäßig in die Rechte von Betroffenen ein. Der Vorschlag bedarf einer grundlegenden Neujustierung.

II. Begründung

1. Die EU-Kommission schlägt im Richtlinienvorschlag KOM(2023) 127 endg.; Ratsdok. 6795/23 ein Bündel von Maßnahmen in Bezug auf den Führerschein vor. Die wesentlichen Vorschläge sind Einführung eines digitalen (mobilen) Führerscheins, die Anhebung der Gewichtsbegrenzung der Klasse B auf 4,25 t nur für Fahrzeuge mit alternativen Kraftstoffen, eine Befristung des Führerscheins für Über-70-Jährige auf fünf Jahre oder weniger, um verpflichtende Maßnahmen wie regelmäßige Gesundheitsuntersuchungen oder Auffrischkurse anzuwenden, Umschreibungen von in Drittstaaten ausgestellten Führerscheinen, begleitetes Fahren ab 17 EU-weit für PKW und LKW, Probezeit für Fahranfänger einschließlich 0-Promille-Regelung sowie die Möglichkeit, die Fahrerlaubnisprüfung auch im Ausland abzulegen.
2. Die Vorschläge der EU-Kommission, insbesondere zu einer Befristung des Führerscheins für Über-70-Jährige ist mit den Interessen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ziel der Verwirklichung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht vereinbar, da weite Teile der Bevölkerung bedroht wären, ihre individuelle Mobilität zu verlieren.
3. Die EU-Kommission und das Europäische Parlament leiten ihre Zuständigkeit aus dem Artikel 91 (1) c AEUV ab, nachdem die Europäische Union „Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erlassen“ kann. Der Artikel ist unbestimmt und auslegungsbedürftig. Die teleologische Auslegung des Begriffes „Gemeinsame Verkehrspolitik“ (Art. 90 AEUV) führt zu einer Verkehrspolitik, die alle Staaten betreffen. So regelt die gemeinsame Verkehrspolitik den grenzüberschreitenden Verkehr, die gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen usw.
4. Diese grenzüberschreitenden Sachverhalte werden in Art. 91 (1) a und b behandelt. Eine entsprechende Auslegung des Art. 91 (1) c würde bedingen, dass Führerscheininhaber, insbesondere alte und junge, in einem hohen Maße grenzüberschreitend fahren. Die EU-Kommission legt hierzu keine Beweise vor. Allein die Möglichkeit eines transnationalen Aspekts (SWD(2022) 128 final, S. 23), z. B. das Fahren im Ausland, kann das Handeln der EU nicht rechtfertigen.
5. Die EU-Kommission übergeht den in Art. 91 (2) formulierten Vorbehalt des Lebensstandards und die Beschäftigungslage einer Region. Dass Führerscheintzüge für ältere Personen in ländlichen Regionen den Lebensstandard erheblich senken würde, ist offensichtlich.
6. Die EU-Kommission führt weiterhin die Kohärenz mit der mehrfach geänderten Verordnung 2006/126/EG an. Hierin ist jedoch ausdrücklich die Zuständigkeit der Staaten festgehalten (Art. 7 (3)).
7. Die EU-Kommission betont die Kohärenz mit der Verordnung (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Führerscheinklassen C, D und E). Diese regelt nicht die medizinische Tauglichkeit zum Führen eines Güter- oder Personentransports. Überdies enthält sie Ausnahmeregelungen für die Versorgung des ländlichen Raumes, wenn ein „... Mitgliedsstaat die Beförderung als gelegentlich und für die Straßenverkehrssicherheit unbedenklich einstuft.“ Die Kohärenz mit den Verordnungen (EU) 2022/2561 und 2006/126/EG erfordert die Verantwortung bei den Mitgliedsstaaten zu belassen.

8. Es besteht auch eine fehlende Verhältnismäßigkeit. Die Zahl der Verkehrstoten sinkt seit Jahren. Im Zeitraum von 2000 bis 2021 ist die Anzahl der Verkehrstoten von 51.400 auf 19.800 gesunken. Die Abflachung des Trends ist naturgegeben. Die Sicherheit des Straßenverkehrs in der EU hat im internationalen Vergleich ein sehr hohes Niveau mit 42 Verkehrstoten pro eine Million Einwohner gegenüber 167 im globalen Durchschnitt erreicht.
9. Die EU verfolgt die Vision von null Straßenverkehrstoten (KOM(2023) 127 endg., S. 1). Diese Vision setzt die Anzahl der Verkehrstoten als absolutes Ziel und missachtet folglich die Verhältnismäßigkeit. Die Vision ist lediglich in einem „Staff Working Paper“ formuliert und somit ohne rechtliche Wirkung (SWD(2019) 283 final).
10. Die älteren Verkehrsteilnehmer sind nur für eine untergeordnete Anzahl an Verkehrsunfällen verantwortlich (SWD(2022) 128 final, S. 12) und sie sind nur unterdurchschnittlich häufig in Verkehrsunfälle verwickelt (SWD(2022) 128 final, S. 15). Das Screenen der medizinischen Fahrtauglichkeit von älteren Verkehrsteilnehmern ist untauglich schwere Verkehrsunfälle zu verhindern (SWD(2022) 128 final, S. 16). Die Pflicht zu medizinischen Kontrollen ist unverhältnismäßig.
11. Die Maßnahmen sollen 44 bis 51 Verkehrstote jährlich verhindern, ca. 0,25 Prozent der Verkehrstoten. Im Zeitraum von 2025–2050 sollen insgesamt 1.153 Verkehrstote verhindert werden ((SWD(2022) 128 final, S. 47). Die prognostizierten Werte liegen im Bereich des statistischen Fehlers. Es ist plausibel, dass die Maßnahmen wirkungslos und somit unverhältnismäßig sind.
12. Fahrhilfen, wie Assistenzsysteme und Systeme für autonomes Fahren, senken die Anforderungen an den Führerscheininhaber und somit die Risiken. Auch weniger befähigte Führerscheininhaber können am Straßenverkehr teilnehmen. Diese Systeme werden schon seit Jahren genutzt, ohne dass es zu Bedienungsproblemen kam. Die Bedienung wird sukzessive vereinfacht, z. B. durch große Bildschirme oder Sprachsteuerung. Die Behauptung der EU-Kommission, diese Systeme seien schwer zu bedienen und deshalb schulungsbedürftig seien, ist kontrafaktisch und somit nicht verhältnismäßig.
13. Eine Fahrerlaubnis wird in der Regel lebenslang erworben. Eine Aberkennung der Erlaubnis kann nur erfolgen, wenn jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, verurteilt wird oder sich als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Viele ältere Kraftfahrzeugführer fahren umsichtig und profitieren von ihren Erfahrungen. Der Verlust der Fahrerlaubnis würde einen Vertrauensverlust bedeuten. Das Vertrauen der Bürger in staatliches Handeln gehört jedoch zu den Grundlagen eines demokratisch verfassten Gemeinwesens. Da keine Standards der gesundheitlichen Eignungstests vorgegeben werden, ist zu befürchten, dass diese in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich gehandhabt werden, was zur Folge haben kann, dass in Deutschland lebende Fahrerlaubnisinhaber anderen Standards bei der Bewertung unterliegen und überproportional ihre Führerscheine eingezogen bekommen.
14. Eine Anhebung der Gewichtsbeschränkung der Klasse B auf 4,25 t nur für Fahrzeuge mit alternativen Kraftstoffen ist ein Versuch, verbrennungsmotorisch betriebene Fahrzeuge mit dem Instrument von Führerscheinklassen zu diskriminieren.
15. Der Vorschlag der EU-Kommission soll die geringere Zuladung aufgrund der schweren Antriebe, insbesondere der Batterien, ausgleichen. Deshalb soll die auf Gewichtsklassen gründende Risikoeinstufung der europäischen Führerscheinklassifikation um die Kraftstoffart ergänzt werden. Das geringere Risiko der

Fahrzeuge mit alternativen Kraftstoffen soll der vermuteten besseren Sicherheitsausstattung geschuldet sein. Jedoch sind diese Sicherheitsausstattungen sowohl in mit alternativen Kraftstoffen betriebenen Fahrzeugen als auch in mit konventionellen Kraftstoffen betriebenen Fahrzeuge möglich. Im Ergebnis würden gleiche Risiken ungleich behandelt, dies ist nicht verhältnismäßig.

III. Der Deutsche Bundestag bittet seine Präsidentin,

diesen Beschluss der Präsidentin der Europäischen Kommission, der Präsidentin des Europäischen Parlaments und dem Präsidenten des Rates zu übermitteln.

Berlin, den 23. Mai 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Dr. Michael Kaufmann, Barbara Lenk, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD

Einrichtung eines Forschungsinstituts für geopolitische Studien an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Feststellung der Bundesbildungsministerin, dass „wir“ vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine zukünftig „geopolitisch anders denken“ müssten, was auf „viele Bereiche Auswirkungen“ habe¹, zeigt an, dass geopolitische Fragestellungen wieder im öffentlichen Bewusstsein angekommen sind und mit Vehemenz die politische Agenda bestimmen. Unterstrichen wird dies auch durch die Äußerung des Hohen Vertreters der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, der mit Blick auf die Folgen des Krieges in der Ukraine von der „Geburt eines geopolitischen Europas“ sprach². Auch der Start der französischen Ratspräsidentschaft war von dem Thema Geopolitik dominiert³.

Die „Fassungslosigkeit“⁴, mit dem Vertreter der Bundesregierung auf den russischen Angriff reagiert haben⁵ – die Bundesaußenministerin attestierte dem russischen Präsidenten „Wahnvorstellungen“⁶; das, was er tue, sei „Aggression hoch tausend“⁷ –, weist auf einen eklatanten Mangel an geopolitischem Denken hin. Das Agieren von Staaten per Ferndiagnose an Psychopathologien ihrer Lenker festmachen zu wollen, ist sicherlich kein Weg hin zu einer vorausschauenden Lageanalyse und einer daraus abgeleiteten Sicherheitspolitik. Hier ist das Tätigkeitsfeld geopolitischer Analysen zu

¹ www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/kurzmeldungen/de/2022/02/zusammenarbeit-mit-russland-gestoppt.html; letzter Zugriff: 23. März 2022.

² ecfr.eu/event/the-birth-of-a-geopolitical-europe-in-conversation-with-josep-borrell/; letzter Zugriff: 24. März 2022 [Übersetzung durch die Antragsteller].

³ www.euractiv.de/section/eu-aussenpolitik/news/geopolitik-dominiert-start-der-franzoesischen-ratspraesidentschaft/; letzter Zugriff: 29. März 2022.

⁴ www.sueddeutsche.de/politik/ukraine-krieg-bundesregierung-reaktionen-1.5535546; letzter Zugriff: 25. März 2022.

⁵ Ebd.

⁶ www.welt.de/politik/ausland/article237133579/Krieg-in-der-Ukraine-Dissens-innerhalb-der-Ampel-ueber-Russland-Kurs.html; letzter Zugriff: 25. März 2022.

⁷ www.spiegel.de/politik/deutschland/russland-ukraine-annalena-baerbock-ueber-wladimir-putin-aggression-hoch-tausend-a-62daa50b-ddab-4e2e-a9c6-1a094b1fc96b; letzter Zugriff: 26. April 2022.

verorten, deren genuine Aufgabe darin besteht, „Zusammenhänge zwischen Raum und Macht herzustellen und in den Code der Politik zu übersetzen“⁸, um gravierenden Fehleinschätzungen vorzubeugen und so zur Friedenssicherung beizutragen.

Sich dieser Notwendigkeit zu stellen, heißt auch, sich mit immer noch virulenten Vorbehalten im Hinblick auf Geopolitik als akademischer Disziplin auseinandersetzen zu müssen. Das hängt vor allem mit dem Stigma zusammen, das in Deutschland auf der klassischen Geopolitik, die sich aus der politischen Geographie ableitet, lastet. Dieses rührt von der Zeit des Nationalsozialismus her, in der Geopolitik als „Legitimationsideologie nationalistischer Eroberungs- und Vernichtungspolitik“⁹ instrumentalisiert und rassenideologisch aufgeladen wurde.

Vor dem Hintergrund dieser Belastung des Begriffs Geopolitik, die sich auch in einer negativen Konnotation der Geopolitik als Synonym für gewissenlose Machtpolitik niederschlug, ist es historisch verständlich, dass in Deutschland im Wesentlichen die Friedens- und Konfliktforschung an die Stelle der Geopolitik getreten ist, die sich vornehmlich mit den Bedingungen des Friedens und gewaltfreiem Konfliktmanagement befasste.

Deren begriffliches und heuristisches Besteck ist aber nicht ausreichend, um eine faktengesättigte geopolitische Expertise zu ersetzen. Gerade die Machtpolitik Russlands zeigt alle Charakteristika klassischer Geopolitik. Ähnliches, wenn auch durchaus subtiler in Gestalt der „Konnektivitätspolitik“¹⁰, gilt auch für China. Mit Blick auf diese Entwicklungen stellte der Politikwissenschaftler Herfried Münkler fest, dass wir „Zeuge einer entstehenden Weltordnung“ seien, „in der Großakteure über eigene Einflussphären“ verfügten und die „Idee der Universalisierung der Werte vorbei“ sei¹¹. Eine zentrale Grundannahme der Friedens- und Konfliktforschung, nämlich dass Frieden einen universalen Wert darstellt, der international geteilt wird, hat sich damit als schöne Wunschvorstellung erwiesen. Es muss davon ausgegangen werden, dass von nun an partikuläre Großmachtinteressen das Bild bestimmen, die sich in einer multipolaren Weltordnung widerspiegeln werden. Wer daher die Bedingungen für ein friedliches Miteinander verstehen und den Frieden bewahren will, muss die Gesetze der Geopolitik kennen.

Für Deutschland gilt jedoch nach wie vor das, was der Historiker Jürgen Osterhammel bereits 1998 konstatierte, nämlich dass eine „neue Geopolitik“ noch nicht in Sicht¹² ist. Deren akademische Institutionalisierung ist nun dringend notwendig, um die mit dem Krieg in der Ukraine verbundenen machttektonischen Plattenverschiebung hin in Richtung einer multipolaren Weltordnung analytisch einzuholen und sich dazu außenpolitisch adäquat zu positionieren.

Um möglichst zügig zum internationalen Forschungsstand und -diskurs aufschließen zu können, fordern die Antragsteller eine akademische Verankerung der Geopolitik in einem eigenen Forschungsinstitut an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg. Mit der Einrichtung des Instituts an dieser Universität der Bundeswehr wird seitens der Antragsteller explizit auch das Ziel verfolgt, die „geopolitische und geostrategische Schulung“ der Soldaten der Bundeswehr „zu stärken“, wie

⁸ So Dirk Kretzschmar in seinem Beitrag: Region oder Imperium? Zur Semantik von Geopolitik, Raum und Kultur in Russland; in: Raum – Wissen – Macht, hrsg. v. Rudolf Maresch und Niels Werber (2002), Frankfurt/Main, S. 263–286, hier: S. 264.

⁹ Vgl. Egbert Jahn: Geopolitik – Legitimationsideologie nationalsozialistischer Eroberungspolitik oder eine heute verkannte wissenschaftliche und politische Aufgabe? in: Politische Streitfragen, Bd. 4, Weltpolitische Herausforderungen, Wiesbaden 2015, S. 173–191, hier: S. 174.

¹⁰ Vgl. z. B. Nadine Godehardt und Paul J. Kohlenberg: Konnektivitätspolitik: Geopolitik auf Chinesisch, in: Politikum, 5. Jahrgang, Sommer 2019, S. 38–46.

¹¹ www.welt.de/politik/deutschland/plus237295951/Herfried-Muenkler-Wenn-Putins-Plan-scheitert-wird-er-einen-schrecklichen-Zerstoeerungskrieg-fuehren.html; letzter Zugriff: 6. April 2022.

¹² Jürgen Osterhammel (1998): Die Wiederkehr des Raumes: Geopolitik, Geohistorie und historische Geographie; in: Neue Politische Literatur 43/1998, 3, S. 374–397, hier: S. 384.

es die Bundesverteidigungsministerin bereits am 17. November 2020 in einer Rede an der Universität der Bundeswehr mit Blick auf eine entsprechende Initiative als „Ziel“ in den Raum gestellt hatte¹³.

Eine steigende Bedeutung, das machen die Auswirkungen des Ukrainekrieges bereits jetzt deutlich, wird künftig dem Bereich Geoökonomie zufallen, also dem Einsatz der Handels-, Technologie- (hier vor allem Digitalpolitik), Finanz- oder Energiepolitik als geostrategische Instrumente.

Auf diesem Feld ist ein wachsender Antagonismus zwischen den USA und China¹⁴ zu beobachten, der den schleichenden Prozess der „De-Globalisierung“ (Josef Braml) weiter befeuern dürfte. Dieser Prozess dürfte durch den Ukrainekrieg weiter forciert werden, stufen doch die Weltmächte wirtschaftliche Verflechtung und Arbeitsteilung „nicht mehr notwendigerweise als Garant von Wohlstand und Frieden“ ein. Stattdessen werden „gegenseitige Abhängigkeiten“¹⁵ zunehmend als Risiko bewertet. Für einen exportgetriebenen Staat wie Deutschland zeitigt diese Entwicklung spürbare Konsequenzen, die erhebliche Auswirkungen auf das Wohlstandsniveau haben könnten. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Feststellung, dass die USA in dem sich immer konkreter ankündigenden „kalten Krieg“¹⁶ mit China versucht sein könnten, „die militärische Abhängigkeit ihrer Verbündeten“ „in eine Unterstützung der geo-ökonomischen Interessen der USA“ umzumünzen¹⁷. Dass diese Interessen keineswegs mit europäischen oder deutschen Interessen deckungsgleich sind, ja ihnen zum Teil zuwiderlaufen, machte jüngst der Generalsekretär der Deutschen Gruppe der Trilateralen Kommission, Josef Braml, deutlich¹⁸.

Vor diesem Hintergrund muss eine weitgehende Abhängigkeit von einer US-amerikanisch dominierten Energieversorgung aus deutscher Perspektive genauso alarmieren wie die von einer russisch dominierten. Fragen wie diese verlangen mit Blick auf eine sich abzeichnende neue (multipolare) Weltordnung nach einer baldigen geostrategischen Positionierung sowohl aus deutscher als auch aus EU-Perspektive, für die das Forschungsinstitut die notwendigen wissenschaftlichen Analysen erarbeiten soll.

Die Antragsteller machen in diesem Zusammenhang weiter darauf aufmerksam, dass es in Frankreich bereits seit 2002 ein eigenständiges Institut für Geopolitik (Institut Français de Géopolitique)¹⁹ gibt, gegründet durch das französische Bildungsministerium; mit der etablierten geopolitischen Fachzeitschrift „Hérodote. Revue de géographie et géopolitique“²⁰ besteht überdies eine Plattform für einschlägige geopolitische Diskurse. Eine entsprechende Institutsgründung in Deutschland stellte also nur den Anschluss an europäische Entwicklungen her.

¹³ Rede der Bundesministerin der Verteidigung Annegret Kramp-Karrenbauer an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr, 17. November 2020, www.bmvg.de/resource/blob/4483202/a62307ebef4572c1cffa40eb91093417/20201117-dl-grundsatzrede-unibw-wwh-data.pdf; letzter Zugriff: 29. März 2022.

¹⁴ Vgl. z. B. S. Mahmud Ali (2020): China's Belt and Road Vision. Geoeconomics and Geopolitics, Kuala Lumpur.

¹⁵ Josef Braml (2022, 2. Auflage): Die transatlantische Illusion. Die neue Weltordnung und wie wir uns darin behaupten können, München, S. 103.

¹⁶ Vgl. z. B. Yukon Huang: The U.S.-China Trade War Has Become a Cold War, 16. September 2021, carnegieendowment.org/2021/09/16/u.s.-china-trade-war-has-become-cold-war-pub-85352; letzter Zugriff: 20. Mai 2022.

¹⁷ Braml, a. a. O., S. 73; siehe auch Stefan Buchen: Gasversorgung: Wie die USA Deutschland bedrängen, 19. Februar 2019, www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Gasversorgung-Wie-die-USA-Deutschland-bedraengen,nordstream322.html; letzter Zugriff: 20. Mai 2022.

¹⁸ Siehe FN 14.

¹⁹ www.geopolitique.net/fr/presentation-ifg/#1552556003251-c6109241-42c9; letzter Zugriff: 29. März 2022.

²⁰ www.herodote.org/; letzter Zugriff: 29. März 2022.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. ihrer Feststellung, dass in Deutschland „geopolitisch anders gedacht“ werden müsse, in Gestalt der Einrichtung eines Forschungsinstituts an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg Ausdruck zu verleihen. Dieses Institut, in das bereits vorhandene Institutionen wie zum Beispiel das German Institute for Strategic Studies (GIDS) einzubinden sind, soll an der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angesiedelt werden und ist von Seiten des Bundes mit den notwendigen finanziellen und personellen Mitteln auszustatten. Die Institutsarbeit soll zum einen Forschungen zur klassischen Geopolitik, vor allem aber geopolitische Analysen zu aktuellen Themenstellungen umfassen und insbesondere die Konsequenzen der sich abzeichnenden multipolaren Weltordnung mit besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf Deutschland und seine nationalen Interessen untersuchen. Diese Analysen sollen im Sinne der Arbeitsweise moderner Geopolitik neben der Einbeziehung handels-, technologie-, finanz- oder energiepolitischer Fragen (Geoökonomie) explizit auch immaterielle Ressourcen berücksichtigen, worunter alle Aspekte von Forschung und Bildung, Kommunikation und Kultur fallen;
 2. in Absprache mit der Universitätsleitung zu prüfen, ob im Rahmen der Institutsarbeit eine Wiederaufnahme der Zeitschrift für Geopolitik (ZfG), die von 1924 bis 1944 und von 1951 bis 1968 erschien, möglich ist. Bei einem positiven Prüfergebnis sind auch hierfür die entsprechenden finanziellen Mittel bereitzustellen;
 3. zu prüfen, inwieweit im Rahmen der Institutsarbeit eine Kooperation mit der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) und der Bundesakademie für Sicherheitspolitik möglich ist, die laut Wissenschaftsrat – siehe dessen „Empfehlungen zur Sicherheits- und Konfliktforschung“ von Juli 2019 – „in Deutschland im internationalen Vergleich nur schwach vertreten“ sei, was insbesondere vor dem Hintergrund der „Renaissance geo- und sicherheitspolitischer Denkmuster“, die der Wissenschaftsrat konstatierte, ein sicherheitspolitisches Manko darstellt, das geschlossen werden muss. Gerade auch vor dem Hintergrund der geopolitischen Implikationen des Ukrainekrieges ist es sicherheitspolitisch dringend geboten, in dieser Frage nicht länger allein darauf abzustellen, dass die „Definitionen von Forschungsfeldern oder Teilen von Forschungsfeldern“ nur der Wissenschaft obliegen (Bundestagsdrucksache 19/21332, S. 5). Die nationalen Sicherheitsinteressen relativieren in diesem Fall aufgrund übergeordneter und grundsätzlicher Erwägungen nicht nur das Definitionsvorrecht der Wissenschaft für Forschungsfelder; sie heben es sogar auf;
 4. dem Deutschen Bundestag auf der Basis der oben dargelegten Anforderungen an ein derartiges Institut innerhalb eines halben Jahres ein Konzept, das die Themenschwerpunkte klassische Geopolitik, neue/moderne Geopolitik und Geoökonomie (unter expliziter Einbeziehung energiepolitischer Fragen und der Erforschung der geopolitischen Auswirkungen der Politik der Energiewende) abdeckt, und einen Zeitplan für dessen Realisierung vorzulegen. Als Anschubfinanzierung ist eine Fördersumme von zunächst zwei Millionen Euro zugrunde zu legen.

Berlin, den 16. Juni 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Nicole Höchst, Dr. Götz Frömming, Dr. Michael Kaufmann, Barbara Lenk, Martin Reichardt, Matthias Moosdorf, Norbert Kleinwächter, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, René Bochmann, Gereon Bollmann, Dirk Brandes, Marcus Bühl, Petr Bystron, Dr. Gottfried Curio, Thomas Dietz, Thomas Ehrhorn, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, Martin Sichert, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Die Abwanderung hochqualifizierter deutscher Wissenschaftler statistisch erfassen und gegensteuernd tätig werden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Angesichts einer zunehmend wissensbasierten wirtschaftlichen Entwicklung und eines immer stärkeren internationalen Wettbewerbsdrucks stellt die Zielsetzung eines „Brain Gain“ anstelle eines „Brain Drain“ – also der Sicherstellung der Voraussetzungen dafür, dass es zu einer Talenzuwanderung anstatt -abwanderung kommt – eine der entscheidenden Herausforderungen für Deutschlands Zukunft als Forschungsstandort und Industrienation dar. Vor diesem Hintergrund stellen Forschungsergebnisse wie die des am Max-Planck-Institut für demografische Forschung (MPIDR) angesiedelten einjährigen Forschungsprojekts „Analyzing the migration of researchers to and from Germany during 1996–2020 and evaluating its interplay with fields of scholarship, level of experience, gender, and research performance“, die für Deutschland einen negativen Wanderungssaldo von Wissenschaftlern insbesondere im Bereich der MINT-Disziplinen ausweisen, die Politik vor dringenden Handlungsbedarf (arxiv.org/ftp/arxiv/papers/2104/2104.12380.pdf, S. 1; arxiv.org/pdf/2110.08340.pdf, S. 1, 19; siehe auch Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 20/481).

Die von der Bundesregierung bekundete Absicht, der bestehenden Talentabwanderung dadurch zu begegnen, dass weiterhin Programme wie P.R.I.M.E und GAIN des DAAD, Förderprogramme der Deutschen Forschungsgemeinschaft wie das Emmy Noether-Programm oder die befristeten Forschungsaufenthalte, Stipendien und Alexander von Humboldt-Professuren der Alexander von Humboldt Stiftung sowie Programme zur Gewinnung von Fachkräften für die Erforschung, Entwicklung und

Anwendung von Künstlicher Intelligenz (KI) gefördert werden sollen, muss als unzureichend bewertet werden (Bundestagsdrucksache 20/481, S. 3 f.). Einige dieser Programme existieren bereits seit vielen Jahren oder gar Jahrzehnten – das Emmy Noether-Programm etwa besteht bereits seit 1997 – und zwar ohne, dass durch ihre Förderung ausreichend Forscher im deutschen Wissenschaftssystem hätten gehalten oder zur Rückkehr in selbiges hätten bewegt werden können. Ein positiver Wanderungssaldo stellt damit nach wie vor ein Desiderat dar. Zudem mangelt es an Initiativen, die spezifisch auf einen Talentgewinn in den MINT-Disziplinen ausgerichtet sind, zumal die bestehenden Initiativen zur Gewinnung von KI-Fachkräften naturgemäß nur einen Teil des Felds der MINT-Disziplinen unmittelbar tangieren.

Die Behauptung der Bundesregierung, Deutschland profitiere von einer Auswanderung deutscher Forscher in Länder wie die USA oder Großbritannien „durch eine besonders ausgeprägte Rückkehrmobilität im Sinne einer Brain Circulation“ kann nicht überzeugen und deutet auf ein mangelndes Problembewusstsein seitens der Bundesregierung hin (Bundestagsdrucksache 20/481, S. 5). Die USA stellen mit Abstand das häufigste Migrationsziel für deutsche Forscher dar (arxiv.org/ftp/arxiv/papers/2104/2104.12380.pdf, S. 6). Während im Zeitraum von 1996 bis 2020 32.288 Forscher von Deutschland in die USA migrierten, kamen aus den USA im selben Zeitraum nur 28.460 nach Deutschland – ein Minussaldo von 3.828 Forschern für Deutschland (arxiv.org/ftp/arxiv/papers/2104/2104.12380.pdf, S. 6f.). Dies korrespondiert mit den 2019 veröffentlichten Angaben des US-amerikanischen National Science Boards über den Anteil ausländischer Studenten aus den Bereichen Wissenschaft und Technik, die nach ihrer Promotion für weitere zehn Jahre zum Arbeiten in den USA verbleiben und somit nicht in ihre Heimatländer zurückkehren. Die Europäer, unter denen die Deutschen mit dem größten Anteil an Höchstgraduierten und Doktoren einen signifikanten Teil stellen, bleiben zu 69 Prozent in den USA, während es bei den Nord- und Südamerikanern nur 55 Prozent, bei den Westasiaten nur 59 Prozent und bei den Südkoreanern sogar nur 44 Prozent sind (nces.nsf.gov/pubs/nsb20198/immigration-and-the-s-e-workforce).

Auch die Autoren der Studie „Return migration of German-affiliated researchers: Analyzing departure and return by gender, cohort, and discipline using Scopus bibliometric data 1996-2020“ (2021) des MPIDR kommen zu dem Ergebnis, dass die Entwicklung von Förderprogrammen und Initiativen, die speziell darauf ausgerichtet sind, ausgewanderte deutsche Forscher, die im Bereich der MINT-Disziplinen tätig sind, für eine Rückkehr nach Deutschland zu gewinnen sowie qualifizierte ausländische Forscher der entsprechenden Disziplinen anzuwerben, ein geeignetes Mittel darstellen würden, um der anhaltenden Talentabwanderung zu begegnen (arxiv.org/pdf/2110.08340.pdf, S. 19).

Bei der Entwicklung solcher Förderprogramme und Initiativen müssen besonders häufige Auswanderungsgründe von Wissenschaftlern, wie die bessere Infrastruktur und das höhere Renommee von Forschungseinrichtungen im Zielland, berücksichtigt werden (Nicolai Netz und Hendrik Schirmer: Internationale Mobilität von wissenschaftlichem Nachwuchs (Begleitstudie B6). Studien im Rahmen des Bundesberichts Wissenschaftlicher Nachwuchs, BuWiN 2017, Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung – DZHW –, S. 42 f.).

Von besonderer Bedeutung für die Innovationskraft und das internationale Renommee der deutschen Forschung sind hochqualifizierte Wissenschaftler, die eine hohe Zitationsleistung aufweisen. Die amtliche Statistik über Forschung und Entwicklung erfasst die Abwanderung Hochqualifizierter jedoch nicht und auch Daten zu Abwanderungsabsichten werden nicht erhoben (Bundestagsdrucksache 20/481, S. 6). Diese blinden Flecken der amtlichen Statistik müssen dringend behoben werden, um im angemessenen Umfang Initiativen entwickeln zu können, um Hochqualifizierte im deutschen Wissenschaftssystem halten und dafür (zurück-)gewinnen zu können.

Der bisherige Mangel an Effektivität und Kosteneffizienz der Maßnahmen zur Verhinderung eines Brain Drains zeigt sich bereits daran, dass besagter Brain Drain überhaupt stattfindet, angesichts des bestehenden Umfangs staatlicher Investitionen in Forschung und Entwicklung. Der daraus resultierende Abfluss von Intelligenz und Verstand bedeutet den Verlust wichtiger Potenziale zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, dem endlich konsequent entgegengesteuert werden muss.

Organisationen wie die Dr. Wilhelmy-Stiftung, die Carl-Zeiss-Stiftung oder die German Scholars Organisation, die die Rückkehr deutscher Wissenschaftler der MINT-Fächer nach Deutschland bereits durch Maßnahmen wie das Dr. Wilhelmy-GSO-Reisekostenprogramm oder den Carl-Zeiss-Stiftungs-Fonds fördern und somit aktiv zur Stärkung des Wissenschaftsstandorts Deutschland beitragen, könnten die Bundesregierung als Kooperationspartner bei der Entwicklung entsprechender Förderprogramme und Initiativen unterstützen (www.deutsches-stiftungszentrum.de/aktuelles/2017_02_27_lothar_wilhelmy; www.carl-zeiss-stiftung.de/programm/carl-zeiss-stiftungs-fonds; gsonet.org/foerderprogramme/).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,

1. dass die amtliche Statistik über Forschung und Entwicklung künftig Daten über Abwanderungsabsichten sowie über die tatsächliche Abwanderung hochqualifizierter deutscher Wissenschaftler erheben soll, wobei auch die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Forschungsdisziplinen der Wissenschaftler zu erfassen ist sowie
2. Förderprogramme und Initiativen zu entwickeln, die speziell darauf ausgerichtet sind, ausgewanderte deutsche Forscher, die im Bereich der MINT-Disziplinen tätig sind, für eine Rückkehr nach Deutschland zu gewinnen, um einen für Deutschland positiven Wanderungssaldo im Sinne einer Talenzuwanderung/eines „Brain Gain“ zu erreichen. Bei der Entwicklung dieser Förderprogramme und Initiativen sollte eine Kooperation mit Organisationen wie der Dr. Wilhelmy-Stiftung, der Carl-Zeiss-Stiftung oder der German Scholars Organization ins Auge gefasst werden, die die Rückkehr deutscher Wissenschaftler der MINT-Fächer nach Deutschland bereits aktiv fördern. Im Rahmen der Förderprogramme und Initiativen sollten auch die Ehepartner und Kinder der Wissenschaftler unterstützt werden, indem sie bei der Suche nach Arbeitsplätzen sowie bei der Suche nach und der Finanzierung von Wohnungen und Schulplätzen unterstützt werden. In Hinblick auf etwaige Prozessoptimierungen sind die Ergebnisse der Förderprogramme und Initiativen einer jährlichen Evaluation zu unterziehen.

Berlin, den 5. Mai 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Dr. Michael Kaufmann, Jürgen Braun, Nicole Höchst, Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, Martin Reichardt, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Matthias Moosdorf, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Petr Bystron, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Gefahrbringende Anwendungsbereiche der Virenforschung verbieten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die so genannte Gain-of-Function-Forschung (GoF-Forschung) ist ein Bereich der Lebenswissenschaften, insbesondere der Virologie, die das Ziel verfolgt, lebende Organismen mit erweiterten bzw. zusätzlichen Funktionen auszustatten. Anders als das BMBF in seinen Antworten auf entsprechende Kleine Anfragen der AfD-Bundestagsfraktion (Drucksachen 20/284, 20/1368 und 20/3452) betrachtet der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages die GoF-Forschung nicht lediglich als experimentelle Methode, sondern als „Teilbereich der biologischen Forschung“ (WD 8 – 3000 – 077/21 – S. 5). Neben nutzbringenden und unbedenklichen Anwendungsgebieten ist in der jüngeren Vergangenheit der Spezialfall der Forschung an Krankheitserregern mit dem Ziel oder dem Nebeneffekt, diese virulenter und/oder pathogener – mithin also für Mensch und Tier gefährlicher – zu machen, in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt.¹

Die jüngsten Erfahrungen mit der Corona-Pandemie haben die Bevölkerung sehr stark dafür sensibilisiert, welches Gefahrenpotenzial von Krankheitserregern ausgehen kann. Mit welcher Berechtigung Forschung diesem naturgegebenen Gefahrenpotenzial weitere unbeherrschbare Risiken hinzufügen sollte, dürfte der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln sein.

Insbesondere die noch offene Frage, ob der SARS-CoV-2-Erreger nicht möglicherweise im Labor erzeugt und als Folge eines Laborunfalls freigesetzt wurde, macht das immense Gefahrenpotenzial derartiger Forschung nachdrücklich deutlich.²

So lieferte eine Untersuchung der Opposition im Auswärtigen Ausschuss des Kongresses der Vereinigten Staaten bereits im August 2021 zahlreiche Anhaltspunkte dafür,

¹ www.spektrum.de/news/virus-mutationen-warum-forscher-laborviren-ansteckender-machen/1885447

² www.cicero.de/aussenpolitik/hamburger-erklarung-2022-gain-of-function-wuhan-corona-drostenwiesendinger

dass SARS-CoV-2 durch einen Laborunfall im Wuhan Institut of Virology freigesetzt wurde.³

In einer jüngst veröffentlichten Studie kommt der Immunologe Valentin Bruttel von der Universität Würzburg zu dem Ergebnis: „In Kombination mit anderen molekularen Hinweisen zeigen unsere Ergebnisse, dass dieses Virus zu 99,9 Prozent eine künstliche, wahrscheinlich manipulierte Kopie eines natürlichen Virus ist“.⁴ Weiter warnt Bruttel: „Das Risiko einer durch künstliche Viren versehentlich ausgelösten Pandemie wird noch viel zu stark unterschätzt“.⁵

Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Dual-Use- und Gain-of-Function-Forschung in deutschen Hochsicherheitslaboren“ (Drucksache 20/3452) geht hervor, dass derartige Forschung in Deutschland gegenwärtig in drei von vier Hochsicherheitslaboren der Stufe S4 (RKI, Friedrich-Loeffler-Institut, Bernhard-Nocht-Institut) nicht betrieben wird. Zum vierten deutschen S4-Labor am Institut für Virologie an der Phillips-Universität Marburg erhielten die Fragesteller keine Auskunft, obwohl GoF-Forschung laut der §§ 15 und 16 der Biostoffverordnung zu den anzeige- und erlaubnispflichtigen Forschungsvorhaben gehört und die Bundesregierung demnach über entsprechende Informationen verfügen müsste.

Gleichwohl steht fest, dass zahlreiche Einrichtungen weltweit daran arbeiten, Krankheitserreger so zu modifizieren, dass sie für den Menschen potenziell gefährlicher werden. So schufen Forscher im Jahr 2015 einen Hybriderreger, der Merkmale des ursprünglichen SARS-Virus (SARS-CoV) mit denen eines Fledermaus-Coronavirus kombinierte.⁶ In diesem Zusammenhang warnte Simon Wain-Hobson, Virologe am Pasteur-Institut in Paris, „würde das Virus (aus dem Labor) entkommen, könnte niemand seine Ausbreitung vorhersagen“.⁷

Die Risiko-Nutzen-Abwägung fällt daher aus Sicht vieler Wissenschaftler deutlich zu Ungunsten der Gain-of-Function-Forschung aus. Anfang 2022 verfasste eine internationale Gruppe renommierter Wissenschaftler – Professoren u. a. aus den Bereichen Immunologie, Virologie, Mikrobiologie, Chemie, Nanowissenschaften, Genetik und Physik aus Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den USA und Japan – die so genannte Hamburger Erklärung. Darin richten sie den dringenden Appell an die Politik, sie solle dafür Sorge tragen, „diese ‚Gain-of-function‘-Forschung an Krankheitserregern mit weltweitem Pandemie-Potential“ umgehend zu beenden.

Das „mit dieser Forschung einher gehende Risiko“ und „das Potential der Auslöschung großer Teile der Weltbevölkerung“ seien nicht weiter verantwortbar. Es wird gefordert, dass dies von einer internationalen Aufsichtsbehörde kontrolliert wird.⁸

Zudem wird der potenzielle Nutzen der Forschung am Funktionszuwachs von Krankheitserregern mit der Folge, dass diese für den Menschen virulenter und/oder pathogener werden, in der Wissenschaft zunehmend auch grundsätzlich in Frage gestellt.

Das zugunsten dieser Forschung regelmäßig vorgebrachte Argument, damit könne man zukünftige Mutationen von Krankheitserregern antizipieren und bereits vorbeugend an geeigneten Impfstoffen und Medikamenten arbeiten, sei nicht stichhaltig, so die Kritiker der GoF-Forschung, da die Chance, dass man bei einem sich ständig verändernden Virus exakt jene Mutation rechtzeitig voraussehen könne, die dann auch in der Natur aufträte, verschwindend gering sei. So konstatierte der bereits erwähnte Simon Wain-Hobson auf einer Konferenz der Volkswagenstiftung vom Dezember

³ House of Foreign Affairs Committee Minority Staff; The Origins of Covid-19: An Investigation on the Wuhan Institute of Virology; August 2021

⁴ www.n-tv.de/wissen/Deutscher-Forscher-Sars-CoV-2-kommt-zu-99-9-Prozent-aus-Labor-article23669036.html

⁵ www.n-tv.de/wissen/Deutscher-Forscher-Sars-CoV-2-kommt-zu-99-9-Prozent-aus-Labor-article23669036.html

⁶ pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/26552008/

⁷ www.nature.com/articles/nature.2015.18787

⁸ www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/hamburger-erklaerung-gain-of-function-forschung/

2014 „die erzwungene Evolution von Influenza-Viren im Labor spiegelt nicht die Evolution eines Virus in der Natur wider, wo ganz andere Selektionskriterien für und gegen bestimmte Virusmutationen am Werk sind.“⁹

Dem gegenüber stehen jedoch erhebliche Risiken in gleich mehreren Bereichen:

1. Ein Laborunfall mit katastrophalen Folgen schlimmstenfalls für die gesamte Menschheit kann niemals ganz ausgeschlossen werden. Tatsächlich sind derartige Unfälle – ungeachtet der bisher nicht geklärten Herkunft des SARS-CoV-2-Erregers – in der Vergangenheit bereits häufiger vorgekommen.

Declan Butler fasste 2011 in einem Beitrag für die Zeitschrift „Nature“ die Erfahrungen der Vergangenheit so zusammen: „das Risiko, dass die neue Variante H5N1 aus einem Labor entweicht, ist alles andere als vernachlässigbar. Von 2001 bis 2011 hat das schwere akute respiratorische Syndrom (SARS) versehentlich Mitarbeiter in vier Hochsicherheitslabors in China, Taiwan und Singapur infiziert, die als BSL-3 und BSL-4 eingestuft waren. Ein im September veröffentlichter Bericht des US-amerikanischen National Research Council beschreibt 395 Biosicherheitsverstöße bei der Arbeit mit selektiven Wirkstoffen in den USA zwischen 2003 und 2009 – darunter sieben laborbedingte Infektionen –, bei denen das Risiko einer versehentlichen Freisetzung gefährlicher Erreger aus Hochsicherheitslaboren bestand“.¹⁰

2. Kriminelle und Terroristen können in den Besitz entsprechender Kenntnisse und Unterlagen, schlimmstenfalls sogar der Erreger selbst, gelangen.
3. Eine Zweitverwendung (so genanntes Dual Use oder DURC) derart modifizierter Erreger als biologische Waffe liegt im Bereich des Möglichen.

Zu den unter den Nummern 2 und 3 genannten Gefahren bemerkt der Deutsche Ethikrat in einer Stellungnahme vom 7. Mai 2014 mit dem Titel „Biosicherheit – Freiheit und Verantwortung in der Wissenschaft“ auf Seite 187: „Biologische Agenzien in diesem Sinne haben grundsätzlich das Potenzial, als Massenvernichtungswaffen eingesetzt zu werden, und können sich zum Teil auch durch Infektion weltweit verbreiten, selbst wenn die Freisetzung örtlich begrenzt erfolgt“ und weiter auf Seite 188 „Klar ist jedenfalls, dass ein Missbrauch auch in Laboren mit höchster Sicherheitsstufe nicht völlig ausgeschlossen werden kann“.¹¹

Angesichts derart gravierender Risiken der Gain-of-Function-Forschung, die Krankheitserreger virulenter und/oder pathogener macht, muss diese Art der Forschung als Bedrohung für die gesamte Menschheit betrachtet werden. Deshalb halten die Antragsteller es im Sinne der Hamburger Erklärung für dringend geboten, gesetzgeberisch vorzubeugen, damit diese Art der Forschung, die auf eine Zunahme der Virulenz/Pathogenität abzielt oder bei der diese möglicherweise als Nebeneffekt auftritt, in Deutschland in Zukunft nicht mehr durchgeführt werden kann. Darüber hinaus muss auf internationaler Ebene darauf hingewirkt werden, GoF-Forschung, die bei Missbrauch oder Unfall zur weltweiten Gefahr werden könnte, vollständig einzustellen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

1. die gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein generelles Verbot der Forschung am Funktionszuwachs von Krankheitserregern mit der beabsichtigen oder möglichen Folge, dass diese Erreger im Hinblick auf andere Lebewesen, insbesondere den Menschen, virulenter und/oder pathogener werden, zu schaffen. Dies könnte beispielsweise im Rahmen der Biostoffverordnung durch Einfügen eines neuen

⁹ www.volkswagenstiftung.de/sites/default/files/downloads/Summary_Report_HS_Dual_Use_Research_on_Microbes.pdf; S. 4/5

¹⁰ Butler, D. Fears grow over lab-bred flu. Nature 480, 421–422 (2011). doi.org/10.1038/480421a

¹¹ www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-biosicherheit.pdf

- § 15a oder § 16a geschehen, mit Verweis auf eine neu zu schaffende Regelung im Strafgesetzbuch;
2. einen klaren Kriterienkatalog zu erstellen, der den Forschern Rechtssicherheit gibt, welche Form der Gain-of-Function-Forschung verboten und welche auch zukünftig erlaubt sein wird. Diese Kriterien müssen jegliche Form von Forschung, die die potenzielle Gefährlichkeit von Krankheitserregern erhöht, eindeutig und rechtssicher ausschließen;
 3. keine Projekte der Forschung am Funktionszuwachs von Krankheitserregern im Ausland ganz oder teilweise zu finanzieren;
 4. sich auf internationaler Ebene mit Nachdruck für ein weltweites Verbot der unter Nummer 1 bezeichneten Forschung einzusetzen;
 5. sich in einem ersten Schritt für die auf dem Symposium der Volkswagen-Stiftung und des Max-Planck-Instituts 2014 eingeforderten „einheitlichen internationalen Standards für biologische Sicherheit sowie eine internationale Aufsicht“¹² einzusetzen;
 6. den inzwischen zahlreich vorliegenden Hinweisen auf den Ursprung des SARS-CoV-2-Erregers in einem Forschungslabor (Laborunfall-Hypothese) konsequent nachzugehen und an einer abschließenden Klärung dieser Frage zu arbeiten;
 7. die Öffentlichkeit über die Gefahren der oben benannten Formen der Gain-of-Function-Forschung umfassend aufzuklären und ihre Bemühungen um ein weltweites Verbot dieser Forschung transparent und zeitnah zu kommunizieren.

Berlin, den 23. Mai 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

¹² www.volkswagenstiftung.de/sites/default/files/downloads/Summary_Report_HS_Dual_Use_Research_on_Microbes.pdf; S. 8

Antrag

der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, Beatrix von Storch, René Bochmann, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Rekonstruktion zerrissener Stasi-Unterlagen umgehend in Angriff nehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die zerrissenen Stasi-Akten von 1989 sind ein bedeutsames Symbol für die Vertuschung des DDR-Unrechtsstaates und den Wandel, der sich in der deutschen Geschichte vollzog. In der Zeit unmittelbar vor dem Fall der Berliner Mauer begann das deutsche Volk in der DDR gegen die aufgezwungene kommunistische Regierung zu protestieren und nach Freiheit zu streben. Die Stasi, das gefürchtete Ministerium für Staatssicherheit, versuchte verzweifelt, die Kontrolle aufrechtzuerhalten. Am 15. Januar 1990 stürmten Demonstranten das Stasi-Hauptquartier in Berlin. Sie durchsuchten das Gebäude und entdeckten dabei die Akten, die jahrzehntelang von der Stasi gesammelt wurden, um potenzielle Gegner auszuspionieren und zu überwachen.

Durch das mutige Eingreifen der Demonstranten konnten ca. 15.000 Säcke mit zerrissenen Stasi-Akten sichergestellt werden, die heute im Bundesarchiv der Bundesrepublik Deutschland verwahrt werden. Die Struktur und die Archivbestände der Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU) wurden mit dessen Auflösung in das Bundesarchiv eingegliedert und überführt. Seit 2021 ist damit auch die gesetzliche Aufgabe für die Rekonstruktion der zerrissenen Stasi-Unterlagen in den Geschäftsbereich der BKM übergegangen. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 10 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes ist „die Rekonstruktion und Erschließung von zerrissenen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes“ Aufgabe des Bundesarchivs.

Auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie des Fraunhofer-Instituts für Produktionsanlagen und Konstruktionstechnik (IPK) aus dem Jahre 2003 bewilligte der Deutsche Bundestag für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 insgesamt 6,3 Millionen Euro für ein Pilotverfahren zur virtuellen Rekonstruktion der zerrissenen überlieferten Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes.¹ Das Projekt der IT-gestützten Rekonstruktion sollte die händische Zusammensetzung unterstützen und gegebenenfalls ersetzen. Bis Ende 2014 gelang es dem hierfür beauftragten Fraunhofer IPK eine Software zu entwickeln, den sogenannten e-Puzzler, und den Inhalt von 23 Stasi-Säcken mit 91.000 Seiten zusammenzufügen.

¹ Vgl. Achter Tätigkeitsbericht der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik – 2007, S.31.

Vor dem Hintergrund der sich Jahre hinziehenden Entwicklung fragte die AfD-Bundestagsfraktion die Bundesregierung nach dem Stand der Bearbeitung. Laut Bundesregierung gebe es „nach dem derzeitigen Stand der Technik [...] kein Verfahren, das in der Lage ist, die Gesamtmenge der beim BStU vorhandenen zerrissenen Stasi-Unterlagen in überschaubarer Zeit wieder zusammenzusetzen“.²

Der Bundesrechnungshof (BRH) hat in seinem Bericht für 2023 das Vorhaben der „virtuellen Rekonstruktion zerrissener Unterlagen“ für „vollständig gescheitert“ erklärt.³ Demnach seien „28 Jahre nach Beginn der Rekonstruktion [...] nur 3,2 % des Bestandes wieder zusammengesetzt. Selbst die zeitintensive, manuelle Rekonstruktion zeigte größere Erfolge als das IT-gestützte Verfahren.“ Nach Ansicht des BRH belegten der „lange Projektzeitraum und die nicht erreichten Ziele“, dass „das Forschungsinstitut offensichtlich nicht in der Lage ist, die Unterlagen zu rekonstruieren.“ Es sei nicht nachvollziehbar, warum die BKM und das Bundesarchiv an der Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut weiter festhalten wollten.⁴

Das Fraunhofer IPK wies die Unterstellung des BRH in einer Stellungnahme zurück.⁵ Das Projekt zur „virtuellen Rekonstruktion (vReko) von zerrissenen Stasi-Unterlagen“ sei bereits 2014 erfolgreich abgeschlossen worden. „Mit dem von der BStU abgenommenen Pilotsystem wurden mehr als 700.000 Schnipsel unterschiedlichsten Zerstörungsgrades erfolgreich zu 91.000 Seiten zusammengesetzt. Die Praxistauglichkeit des sogenannten ePuzzlers wurde damit im produktiven Einsatz vollumfänglich nachgewiesen. Selbst DIN-A4-Seiten, die in über 100 Teile zerrissen waren, wurden erfolgreich rekonstruiert.“ Es sei eine „politische Entscheidung“, die zum Stillstand des Projekts geführt habe. Die im Jahr 2019 vom Fraunhofer IPK gestellte Schlussrechnung wurde bis heute nicht vollständig bezahlt. „Die Begleichung der offenen Forderung von 1.383.177,57 Euro wurde durch das Fraunhofer IPK beim Auftraggeber im Januar 2022 schriftlich angemahnt.“⁶

Der Deutsche Bundestag folgt der Argumentation des Fraunhofer IPK, da die „Funktionsfähigkeit und Praxistauglichkeit“ der ePuzzler-Technologie durch „von der BStU beauftragte“ externe und unabhängige Gutachter erfolgreich nachgewiesen wurde.⁷

Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags hat für den Deutschen Bundestag höchste Priorität, um die Aufarbeitung der SED-Gewaltherrschaft voranzutreiben und den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Die Stasi-Unterlagen sind ein bedeutendes historisches Erbe, das umfassende Einblicke in die Überwachungstätigkeiten und Menschenrechtsverletzungen des DDR-Regimes bietet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den gesetzlichen Auftrag nach § 2 Absatz 2 Nummer 10 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes der Rekonstruktion und Erschließung von zerrissenen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zu erfüllen, indem sie,

1. die ausstehende Forderung des Fraunhofer IPK in Höhe von 1.383.177,57 Euro umgehend prüft und bei Richtigkeit vereinbarungsgemäß begleicht, um so weitere Verzögerungen zu verhindern;

² Bundestagsdrucksache 19/27497

³ www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2023/ergaenzungsband-2022/bemerkung-26.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. 3.

⁴ Ebd.

⁵ www.ipk.fraunhofer.de/de/medien/presseinformationen/20230428-stellungnahme-des-fraunhofer-ipk-zum-projekt-zur-rekonstruktion-der-stasi-akten.html

⁶ Ebd.

⁷ Ebd.

2. in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer IPK einen Fahrplan für die Produktion und Beschaffung des entwickelten ePuzzlers trifft;
3. in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer IPK eine Bedarfs- und Kostenanalyse erstellt, auf dessen Grundlage der Deutsche Bundestag die notwendigen Haushaltsmittel bereitstellen kann;
4. dem Deutschen Bundestag alle drei Monate über den Ausschuss für Kultur und Medien über den Stand der Planungen berichtet.

Berlin, den 17. Mai 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, Beatrix von Storch, Stephan Brandner, Thomas Seitz, René Bochmann, Marcus Bühl, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Wissenschaftliche Untersuchung der Parteizugehörigkeit und Funktionärstätigkeit späterer Bundestagsabgeordneter in der SED-Diktatur

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag bekräftigt,

siebzig Jahre nach dem deutschen Volksaufstand gegen die SED-Diktatur und die sowjetische Besatzungsherrschaft am 17. Juni 1953 und rund dreißig Jahre nach seiner Ehrenerklärung für die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft in der SBZ und der DDR¹ seine fortgesetzte Verantwortung für die Aufarbeitung des damals begangenen Unrechts und die Bewältigung der Folgen im vereinten Deutschland.

II. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass

zwar die beiden Enquete-Kommissionen, die in den 1990er Jahren eingesetzt wurden, wesentlich zu diesem Zwecke beitragen konnten,² der Forschungsstand jedoch immer noch erhebliche Lücken aufweist. Ausgerechnet der Deutsche Bundestag selbst hat es bislang unterlassen, seine eigenen personellen und strukturellen Kontinuitäten zum SED-Regime einer wissenschaftlichen und unabhängigen Prüfung zu unterziehen.

Dieses Versäumnis des wichtigsten Verfassungsorgans stellt eine schwere Hypothek für den antitotalitären Konsens und die demokratische Kultur der Bundesrepublik Deutschland dar: Im Gegensatz zu vielen anderen privaten und öffentlichen Institutionen hat der Deutsche Bundestag bis zum heutigen Tage weder die DDR-kommunistischen noch die nationalsozialistischen Bezüge seiner Mitglieder von neutraler Stelle

¹ Bundestagsdrucksache 12/2820, S. 4 vom 16. Juni 1992, bekräftigt am 16. Juni 1994 (Bundestagsdrucksache 12/7983, S. 4, Punkt 4).

² Bericht der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ vom 31. Mai 1994 (Bundestagsdrucksache 12/7820) und Schlußbericht der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ vom 10. Juni 1998 (Bundestagsdrucksache 13/11000).

untersuchen lassen.³ Es herrscht ein „pragmatischer Schweigekonsens“ unter den betroffenen Bundestagsfraktionen, sich selbst als Gegenstand antitotalitärer Aufklärung auszuklammern.⁴

Dies betrifft nicht nur das Forthallen der DDR-Staatspartei SED, die im Mittelpunkt der Enquete-Berichte steht und mit der die im Deutschen Bundestag vertretene Partei DIE LINKE. rechtsidentisch ist.⁵ Das gilt auch für das parlamentarische Nachleben der systemstützenden DDR-Blockparteien in der CDU und FDP. So fusionierten während der Wende die früheren Blockparteien CDU (Ost) und DBD mit der westdeutschen CDU, während die beiden anderen, LDPD und NDPD, mit der FDP zusammengingen.⁶ Zumindest bei der FDP wurden die neuen Mitglieder ohne Prüfung ihrer politischen Belastung automatisch in die Partei übernommen.⁷ Der Enquete-Bericht von 1994 fordert vor diesem Hintergrund: „Für die CDU und F.D.P. stellt sich durch den Zusammenschluß mit den ehemaligen Blockparteien die Aufgabe, ihre jeweilige Parteigeschichte ebenso kritisch wie verantwortungsbewußt aufzuarbeiten.“ Die notwendige Aufarbeitung der eigenen Vergangenheit diene dazu, „am Prozeß der Herstellung der inneren Einheit Deutschlands mitzuwirken“.⁸

Noch deutlicher fällt das damalige Sondervotum der Mitglieder der SPD-Fraktion und des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Sachverständigen Faulenbach, Gutzeit, Mitter und Weber aus: „Nach der Vereinigung der christdemokratischen und der liberalen West- mit den entsprechenden Ostparteien stellt sich heute auch für CDU und die F.D.P. die Frage nach der politischen Mitverantwortung der Blockparteien für die Politik des SED-Regimes. Nicht nur die SED-Nachfolgepartei PDS muß sich offen mit der DDR-Vergangenheit auseinandersetzen, auch Christdemokraten und Liberale müssen sich der Herausforderung stellen, die Geschichte der Blockparteien ohne Scheuklappen aufzuarbeiten — eine Geschichte, die nun Teil der Gesamtgeschichte von CDU und F.D.P. geworden ist. [...] Vor allem bedürfen noch die personellen, organisatorischen und finanziellen Kontinuitäten zwischen den ehemaligen Blockparteien sowie CDU und F.D.P. der kritischen Analyse.“⁹ Eine derartige Analyse ist im Deutschen Bundestag jedoch bis heute nicht durchgeführt worden.

Die Aufarbeitung der Geschichte der zweiten deutschen Diktatur¹⁰ und ihrer Nachwirkungen in der Bundesrepublik Deutschland wurden durch die Vernichtung der SED-Mitgliederkartei im Frühjahr 1990 unter dem damaligen PDS-Parteichef Gregor Gysi außerordentlich erschwert. Ein Nebeneffekt dieser konspirativen Nacht-und-Nebel-Aktion war die Verschiebung der öffentlichen Aufmerksamkeit auf die Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit, dessen Archive („Stasi-Akten“) großteils vor der Zerstörung gerettet werden konnten. Bedingt durch die ungleich erhaltene Aktenlage „gelang es der PDS, Schuld auf die Stasi abzuwälzen,“ obgleich diese stets ausführendes Organ und Herrschaftsinstrument der SED gewesen war.¹¹

³ Zu letzterem siehe die Ablehnung der Anträge der AfD-Fraktion mit den Bundestagsdrucksachen 19/29308 und 20/4896.

⁴ www.welt.de/geschichte/article235011936/Historiker-Andreas-Schulz-So-NS-gepraegt-war-der-Deutsche-Bundestag.html

⁵ www.welt.de/politik/article3649188/Die-Linke-Wir-sind-Rechtsnachfolgerin-der-SED.html

⁶ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: „Die Rolle der Blockparteien in der DDR. Forschungsstand“ (WD 1 - 3000 - 004/17), S. 4.

⁷ www.spiegel.de/politik/geschaerfte-bombe-a-c2ac7e21-0002-0001-0000-000013500280

⁸ Bundestagsdrucksache 12/7820, S. 33f.

⁹ Ebd., S. 37.

¹⁰ Im Falle der DDR eher „Diktatur auf deutschem Boden“, wie Eckhard Jesse mit Verweis auf die entscheidende Bedeutung des sowjetischen Besatzungsregimes für die Stabilisierung der SED-Herrschaft argumentiert (vgl. „Das Dritte Reich und die DDR – Zwei „deutsche“ Diktaturen?“, in: Totalitarismus und Demokratie, Band 2, 2005, S. 39–59).

¹¹ www.welt.de/welt_print/politik/article7637164/Gregor-Gysi-und-die-Aktion-Reisswolf.html

Dieses Informationsdefizit beeinträchtigt auch heute noch Nachforschungen zur politischen Karriere von Abgeordneten, die vor dem Oktober 1989 Mitglieder der SED oder einer Blockpartei waren. Zur Ermittlung einer Parteizugehörigkeit oder Funktionärstätigkeit in der DDR ist die Forschung vor allem auf freiwillige Angaben der betreffenden Politiker in den Abgeordnetenhandbüchern angewiesen. Solche Selbstanfragen fehlten aber beispielsweise in Brandenburg bereits in der zweiten Wahlperiode fast völlig, wie der Enquete-Bericht des Landtags von 2011 konstatiert.¹² Schnell wurde es zum „Volkssport“ unter Abgeordneten, belastende biographische Informationen wegzulassen.¹³ Auch Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung haben nachweislich eine mangelnde Bereitschaft zur Offenlegung ihrer DDR-Vergangenheit an den Tag gelegt.¹⁴ Damit wird jedoch eine wichtige Vorbedingung für die politische Willensbildung der Bürger, die Verfügbarkeit von ausreichenden Informationen zur selbständigen Beurteilung ihrer Parlamentsvertreter, untergraben. In Ermangelung wissenschaftlich erhobener Daten kann die Gesamtzahl der Bundestagsabgeordneten, die in der DDR Parteimitglieder waren, auf über 200 Personen angesetzt werden.¹⁵ Das quantitative Ausmaß der DDR-Funktionärstätigkeit ist noch schlechter abzuschätzen.

Die wissenschaftliche Untersuchung soll sich mit der formalen Einordnung der Bundestagsabgeordneten und der Angestellten der Bundestagsverwaltung mit DDR-Vergangenheit in die SED-Machthierarchie befassen, also dem Grad ihrer politischen Belastung etwa als Parteimitglieder, Funktionäre oder Angehörige der DDR-Elite. Aussagen zu individueller Verantwortlichkeit und Schuld soll sie, dem Beispiel des entsprechenden Enquete-Gutachtens für den Landtag Brandenburg folgend,¹⁶ im Regelfall nicht treffen. Diese bedürften vielmehr einer vertieften Einzelfallprüfung, die den Rahmen einer derart breit angelegten Untersuchung überschreiten würde.

III. Der Deutsche Bundestag erkennt an, dass

er zur Festigung der inneren Einheit Deutschlands seinen eigenen Beitrag zur Aufarbeitung und Überwindung der SED-Diktatur und zur Aussöhnung der Bürger, die unter diesem totalitären System gelebt und gelitten haben, zu leisten hat.

IV. Der Deutsche Bundestag möge beschließen,

1. aus ausgewiesenen und anerkannten Vertretern der historischen Wissenschaft eine Kommission zu bilden und sie mit der Erarbeitung einer Untersuchung zu beauftragen,
 - die die etwaigen personellen und strukturellen Kontinuitäten zwischen Staat und Verwaltung des SED-Regimes und den mit der SED verbundenen Blockparteien und Massenorganisationen einerseits und dem Deutschen Bundestag, seinen Abgeordneten und seinen Verwaltungsmitarbeitern andererseits untersucht und dokumentiert;
 - die diese Kontinuitäten in ihren sozialen und politischen Kontexten analysiert und einordnet;

¹² Gisela Rüdiger und Hanns-Christian Catenhusen: „Personelle Kontinuität und Elitenwandel in Landtag, Landesregierung und -verwaltung des Landes Brandenburg“ S. 62, in: Gutachten für die Enquete-Kommission Aufarbeitung der Geschichte und Bewältigung von Folgen der SED-Diktatur und des Übergangs in einen demokratischen Rechtsstaat im Land Brandenburg im Auftrag des Landtags Brandenburg, 2011.

¹³ www.tagesspiegel.de/potsdam/brandenburg/dieses-entsetzlich-qualende-lange-schweigen-7297450.html

¹⁴ z. B. www.spiegel.de/politik/cornelia-pieper-a-16a5b912-0002-0001-0000-000077855819

¹⁵ Eine Schnittmengenanalyse der Kategorien „Parteimitglied (DDR)“ und „Bundestagsabgeordneter“ in der Laienzyklopädie Wikipedia ergibt 218 Abgeordnete (<https://petscan.wmflabs.org/>).

¹⁶ a. O. S. 33.

- die dabei der Frage nachgeht, wie viele ehemalige Vertreter von Staat und Verwaltung des SED-Regimes und der mit der SED verbundenen Blockparteien und Massenorganisationen Abgeordnete des Deutschen Bundestages oder Mitarbeiter in seiner Verwaltung waren oder sind;
 - die herausstellt, ob es bei Mitgliedern des Deutschen Bundestages und dessen Verwaltungsmitarbeitern eine Tendenz gab oder gibt, ihren Dienst in Staat und Verwaltung des SED-Regimes sowie ihre Mitgliedschaft oder Funktionärstätigkeit in der SED oder den mit ihr verbundenen Blockparteien und Massenorganisationen zu verheimlichen;
 - die untersucht, ob und wie ehemalige Vertreter von Staat und Verwaltung des SED-Regimes und der mit der SED verbundenen Blockparteien und Massenorganisationen politische Entscheidungen und das politische Klima seit der Wende und Wiedervereinigung beeinflusst haben;
2. zur Finanzierung einer solchen Untersuchung für zunächst zwei Jahre die erforderlichen Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen;
 3. nach Abschluss der Untersuchung ihre Ergebnisse in geeigneter Form aufzubereiten und öffentlich zugänglich zu machen.

Berlin, den 23. Mai 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, Beatrix von Storch, René Bochmann, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Standortentscheidung für ein Denkmal zur Ehre des demokratischen Widerstandes und Erinnerung an die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft in Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit über 30 Jahren warten die deutschen Einheits- und Freiheitskämpfer sowie die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft und SED-Diktatur auf ein zentrales, sichtbares und öffentlich gut zugängliches Denkmal in Berlin (vgl. Antrag der AfD auf Drucksache 19/14765). Das Denkmal soll nicht nur an das Leid der Opfer des SED-Unrechtsstaates erinnern, sondern auch die Anstrengungen des antikommunistischen Widerstandes für die Freiheit und Einheit Deutschlands in der ehemaligen DDR als integralen Bestandteil deutscher Demokratiegeschichte anerkennen und würdigen. Dieses Denkmal ist für die Erinnerungskultur und Pflege der deutschen Identität als positiver Bezugspunkt ihrer neueren Geschichte von höchster Bedeutung. Seine Errichtung ist ein klares Bekenntnis zum antitotalitären Konsens der Bundesrepublik Deutschland.

Ziel dieses Antrages ist es, durch eine finale Standortentscheidung des Deutschen Bundestages den Weg für eine standortbezogene Ausschreibung freizumachen. In der Antwort auf eine diesbezügliche Kleine Anfrage der AfD stellte die Bundesregierung fest, dass „[ü]ber den Standort für das Mahnmal für die Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft [...] der Deutsche Bundestag [beschließt]“ (vgl. Drucksache 20/2406, S. 2).

Am 21. November 2022 führten die Opferverbände der Kommunistischen Gewaltherrschaft (UOKG) zusammen mit dem Mahnmal-Beirat, der SED-Opferbeauftragten des Deutschen Bundestages, Vertretern des Bundes, des Landes Berlin und der BVV-Mitte eine Begehung für einen geeigneten Standort in Berlin durch. Nach Auskunft der UOKG konnte eine Einigung für den Standort Spreebogen erreicht werden.¹

Die Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 10. Februar 2023 auf die Einzelanfrage des Abgeordneten Dr. Götz Frömming bestätigt, dass „ein Standort im Spreebogenpark einvernehmlich als am besten geeignet angesehen und [...] daher weiterverfolgt werden [soll]. Für die weitergehende Prüfung zur Realisierung des Denkmals auf

¹ www.rbb24.de/politik/beitrag/2022/12/mahnmal-ddr-opfer-diktatur-spreebogen-berlin-moabit.html, Zugriff 12. Mai 2023.

dieser Fläche, die sich im Eigentum des Landes Berlin und der Zuständigkeit des Bezirksamts Mitte von Berlin befindet, wird der enge Austausch mit dem Bezirk fortgeführt“ (vgl. Drucksache 20/5615, S. 2).

Es besteht demnach unter den beteiligten staatlichen Institutionen und Opferorganisationen ein breiter Konsens für den Standort Spreebogenpark.

In der Woche des 70. Jahrestages des Volksaufstandes in der DDR kann die deutsche Politik ihr seit drei Legislaturperioden gegebenes Versprechen, das sie in Form mehrerer Bundestagsbeschlüsse für die Errichtung dieses Denkmals gegeben hat (vgl. Drucksachen 18/6188; 19/15778; 20/1022), einlösen.

Weitere Verzögerungen des für die deutsche Erinnerungskultur so wichtigen Mahnmals mit Dokumentationszentrum müssen vermieden und die konzeptionellen Lücken unverzüglich geschlossen werden.

II. Der Deutsche Bundestag beschließt,

1. am Standort Spreebogenpark ein Denkmal zu Ehren des demokratischen Widerstandes und zur Mahnung und Erinnerung an die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft in Deutschland zu errichten;
2. dass das Denkmal den Namen „Denkmal zu Ehren des demokratischen Widerstandes und zur Mahnung und Erinnerung an die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft in Deutschland“ erhält;
3. dass das Denkmal in Anlehnung an das bisherige Konzept die Widmung „IM GEDENKEN UND ZU EHREN DES DEMOKRATISCHEN WIDERSTANDES, DEM LEID UND IN ACHTUNG DER WÜRDE DER OPFER DER KOMMUNISTISCHEN GEWALTHERRSCHAFT IN DEUTSCHLAND“ erhält;
4. 30 Millionen Euro im Bundeshaushalt 2024 für die „Baumaßnahme Mahnmahl für die Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft in Deutschland“ (Kapitel 0452 Titel: 894 66-195) einzustellen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- der Koordinierungsstelle die notwendigen personellen Ressourcen und Zuarbeiten für die Auslobung und Finanzierung des Gestaltungswettbewerbs zur Verfügung zu stellen;
- den Dachverband „Initiative für Gerechtigkeit der Opfer der kommunistischen Diktatur e.V.“ (IGOKD) an der vorhandenen Koordinationsstelle angemessen zu beteiligen;
- die Koordinierungsstelle und den Beirat damit zu beauftragen, die weiteren notwendigen Parameter für das Denkmal wie die Größe der verschiedenen Komponenten und die Kosten zu errechnen und zu erarbeiten;
- den Deutschen Bundestag über den Ausschuss für Kultur und Medien alle drei Monate über den Stand der Umsetzung mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten.

Berlin, den 16. Mai 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die meisten Staaten in Osteuropa gedenken ihren Opfern gegen die kommunistische Gewaltherrschaft und ihren Freiheitskämpfern mit zentralen Mahnmalen. Gerade vor dem Hintergrund erstarkender linksextremistischer Bewegungen in Deutschland und dem aufgeweichten totalitären Konsens braucht es ein nationales Denkmal, das an die Verbrechen erinnert, die im Namen der kommunistischen Ideologie in Deutschland begangen worden sind. Wichtig ist vor diesem Hintergrund, die Demokratiebewegung in der DDR und ihre Akteure als positiven Bezugspunkt deutscher Demokratiegeschichte zu erinnern. Daher sollte das Denkmal den Namen „Denkmal zu Ehren des demokratischen Widerstandes und zur Mahnung und Erinnerung an die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft in Deutschland“ erhalten.

Die Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG) erhielt bereits in der 17. Legislaturperiode von 2012-2015 für die Erarbeitung der Konzeption des Mahnmals und für die wissenschaftliche Diskussion Projektmittel der BKM.2

Der bereits in der 18. Legislaturperiode und am 2. Oktober 2015 gefasste Beschluss des Bundestages (Drucksache 18/6188) sah vor, „eine in dieser Legislaturperiode anstehende Initiative des Deutschen Bundestages für ein Denkmal zur Mahnung und Erinnerung an die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft an einem zentralen Ort in Berlin vorzubereiten und zu begleiten.“

Ein weiterer Beschluss des Bundestages aus der 19. Legislaturperiode (Drucksache 19/15778) bekundete, dass die Bundesrepublik Deutschland „ein Denkmal für die Opfer von kommunistischer Gewaltherrschaft“ errichtet und dass für den Bundeshaushalt 2020 „bis zu 250.000 Euro für eine Machbarkeitsstudie“ bereitgestellt worden seien.

Am 17. Juni 2020 informierte die damalige Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien über die Einsetzung des Beirates, der mit der Erarbeitung erster Eckpunkte für das Konzept beauftragt wurde. Dieser begleitet die Arbeit der bei der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur eingerichteten Koordinierungsstelle. Diese wird in Zusammenarbeit mit der UOKG betrieben. Am Schluss der Pressemitteilung heißt es: „Über die Kosten und den Standort für das Mahnmal wird dann erneut der Deutsche Bundestag beschließen. Anschließend wird der Gestaltungswettbewerb ausgelobt.“

Die Konzeption für die Errichtung eines „Denkmals zur Mahnung und Erinnerung an die Opfer der kommunistischen Diktatur in Deutschland“ wurde nach Angaben der Bundesstiftung Aufarbeitung am 15. Dezember 2020 „im Beisein der Vorsitzenden des Kulturausschusses, Katrin Budde (SPD) sowie der Abgeordneten Elisabeth Motschmann (Sprecherin CDU-Fraktion) an die Staatsministerin für Kultur und Medien a.D., Prof. Monika Grütters, übergeben.“³

In einem weiteren Bundestagsbeschluss, diesmal der 20. Legislaturperiode, wurde die Bundesregierung aufgefordert, die „Suche nach einem Standort für das Mahnmal in zentraler Lage in Berlin weiter voranzubringen und hierbei die Kriterien für die Standortwahl einzubeziehen, die der Ausschuss für Kultur und Medien des 19. Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 9. Juni 2021 in einer Protokollerklärung beschlossen hat“ (Drucksache 20/1022, S. 2).

Trotz mehrerer Bundestagsbeschlüsse und politischer Bekundungen für das Denkmal verzögerte sich dessen Umsetzung und zieht sich bis heute in die Länge. Bei vielen Widerstandskämpfern und Opfern wurde dadurch der Eindruck hervorgerufen, dass das Denkmal von der Politik nicht wirklich gewollt ist. In Anbetracht der mittlerweile verstrichenen Zeit ist insbesondere den Opfern der kommunistischen Gewaltherrschaft in der SBZ und der DDR eine weitere Verzögerung nicht mehr vermittelbar.

Diesem Eindruck kann der Bundestag entgegenwirken, indem er anlässlich des 70. Jahrestags des Volksaufstands die notwendigen Entscheidungen für eine zügige Umsetzung fasst. Es ist allerhöchste Zeit, den Opfern der kommunistischen Gewaltherrschaft mit einem zentralen Denkmal und einem Dokumentationszentrum in Berlin angemessen zu gedenken.

² www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/erinnern/Denkmal-zur-Mahnung-und-Erinnerung-an-die-Opfer-der-kommunistischen-Diktatur-in-Deutschland/bisherige-initiativen, Zugriff 28. Februar 2022.

³ www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/erinnern/Denkmal-zur-Mahnung-und-Erinnerung-an-die-Opfer-der-kommunistischen-Diktatur-in-Deutschland/Konzeption-und-Standort/Konzeption, Zugriff 28. Februar 2022.

Der antitotalitäre Konsens der deutschen Erinnerungskultur stellt eine Selbstverpflichtung dar, der den totalitären Ideologien des Nationalsozialismus und Kommunismus ablehnend gegenübersteht und an ihre Verbrechen erinnert. In Folge der nationalsozialistischen Herrschaft und des Zweiten Weltkriegs wurde die DDR durch die Sowjetunion gegründet. Dieser Unrechtsstaat existierte zwischen 1949 und 1989. Als Satellitenstaat wurde die DDR von willfährigen Kadern an der Spitze gelenkt, die alles taten, um die Vorgaben des „Großen Bruders“ umzusetzen.

Die DDR stand unter der Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED). Sie war eine kommunistische Diktatur, die weder Gewaltenteilung noch rechtsstaatliche Prinzipien noch kulturellen, sozialen und politischen Pluralismus kannte. Die kommunistische Führung sperrte das deutsche Volk in der DDR hinter Mauern und Stacheldraht ein, um die totale Kontrolle aufrechtzuerhalten. Zu den Opfern der SED-Diktatur gehören nicht nur diejenigen, die beim Versuch, aus der DDR zu fliehen, an der Grenze getötet wurden, sondern auch noch zahlreiche weitere Opfergruppen:

1. die bis zu 2,7 Millionen Menschen, die aufgrund der staatlichen Zwangskollektivierung oder ihrer Flucht ihr Eigentum verloren,
2. die zwischen 3,3 und 4,9 Millionen Menschen, die durch Übersiedlung, Flucht oder verhinderte Rückkehr von Reisen ihre Heimat verloren,
3. die vielen Menschen, die in ihrer schulischen und beruflichen Entwicklung behindert wurden aufgrund eines falschen „bürgerlichen“ Hintergrunds der Eltern,
4. die Millionen Menschen, die in der DDR, aber auch in der Bundesrepublik Deutschland von Agenten des Ministeriums für Staatssicherheit bespitzelt und verfolgt wurden,
5. die vielen Menschen, die „Zersetzungsmaßnahmen“ des Ministeriums für Staatssicherheit zu erleiden hatten und dadurch gesellschaftlich isoliert wurden,
6. die vielen tausend unschuldigen Menschen, die aus politischen Gründen verurteilt und inhaftiert wurden,
7. mehrere Hundert Menschen, die aufgrund des unmenschlichen Grenzregimes, beim Versuch aus der DDR zu fliehen, getötet wurden.⁴

⁴ Zu den genaueren Zahlen vgl. Borbe, Ansgar: Die Zahl der Opfer des SED-Regimes. Erfurt 2010.

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Wiehle, Dr. Dirk Spaniel, Dirk Brandes, René Bochmann, Thomas Ehrhorn, Leif-Erik Holm, Dr. Rainer Kraft, Mike Moncsek, Marcus Bühl, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Die Deutsche Bahn AG zielgerichtet und wirkungsvoll reformieren

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. dem Deutschen Bundestag bis Anfang August 2023 folgende grundlegende Möglichkeiten darzustellen, die Infrastruktursparten der Deutschen Bahn AG besser vom Konzern zu trennen:
 - a. Infrastruktursparten der Deutschen Bahn unter dem Dach der Deutschen Bahn AG;
 - b. Infrastruktursparten der Deutschen Bahn unter dem Dach eines Gesamtkonzerns in anderer Rechtsform;
 - c. aus der Deutschen Bahn AG herausgelöste Infrastruktursparten der Deutschen Bahn in einer eigenen Rechtsform;
2. darzulegen, inwiefern die unter Nummer 1 besprochenen Organisationsformen den Anforderungen der Gemeinwohlorientiertheit entsprechen können. Dabei geht die Bundesregierung insbesondere auf folgende Gesichtspunkte ein:
 - a. Transparenz;
 - b. Sicherstellung der Daseinsvorsorge;
 - c. Resilienz gegen Arbeitskämpfe;
 - d. Sparsamkeit im Umgang mit Steuergeldern;
3. darzulegen, wie dem Bund bei den unter Nummer 1 besprochenen Organisationsformen die Durchgriffsrechte eingeräumt werden können, sodass dieser seine Verantwortung für die Infrastruktur in einer dem Bereich der Bundesfernstraßen vergleichbaren Weise direkt wahrnehmen kann;
4. darzulegen, auf welche Art Wettbewerbsverzerrungen, die aufgrund der Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträge innerhalb der Deutschen Bahn AG bestehen, bei den unter Nummer 1 genannten Organisationsformen ausgeräumt werden können.

Berlin, den 13. Juni 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Mit der Bahnreform im Jahr 1994 wurde die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft aus dem Bundeseisenbahnvermögen ausgegliedert. Ziel war es, ein leistungsfähiges Unternehmen zu schaffen, welches auch international in der Schienen- und Logistikbranche konkurrenzfähig ist (www.deutschebahn.com/resource/blob/267436/07d47d-8eefcbcefd9e98d3a063dce541/bahnreform-data.pdf, S. 8).

Aus der DB AG sind wiederum fünf Aktiengesellschaften ausgegliedert worden, die zu 100 % im Eigentum der DB AG stehen und von dieser beherrscht werden (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Beteiligungspolitik/deutsche-bahn-ag.html).

Der weiterhin im Bundesbesitz stehende DB-Konzern, der praktisch als Monopolist startete, konnte seitdem eine Steigerung sowohl der Betriebsleistung als auch der Verkehrsleistung im Personen- und im Güterverkehr vorweisen (www.cesifo.org/DocDL/sd-2019-05-lutz-et-al-deutsche-bahn-2019-03-07.pdf, S. 3). Der Modal-Split in den Verkehrsdiensten des Schienenpersonen- und Schienengüterverkehrs hingegen ist bei weitem nicht so stark gewachsen (www.forschungsinformationssystem.de/servlet/is/538668/?clsId0=276646&clsId1=0&clsId2=0&clsId3=0; www.bgl-ev.de/web/medien/daten_und_fakten/verkehrsleistungen.htm; www.mdr.de/nachrichten-deutschland/wirtschaft/bahn-probleme-gueter-zug-infrastruktur-100.html).

Seit Längerem befindet sich die DB AG in einer tiefen Krise; der Bundesrechnungshof spricht mittlerweile von einem Sanierungsfall (vgl. Bundestagsdrucksache 20/7025). Fahrgäste im Personenverkehr sind täglich mit zahlreichen Unannehmlichkeiten konfrontiert: Zugverspätungen, Zugausfälle, verpasste Anschlüsse, verkürzte Züge, defekte Toiletten, geschlossene oder im Service eingeschränkte Bordbistros. Die unmittelbaren Ursachen hierfür sind neben dem Personalmangel insbesondere der schlechte Zustand der Infrastruktur, der sich in Stellwerks-, Weichen- und Oberleitungsstörungen bemerkbar macht und durch erforderliche Reparaturen viele Baustellen nach sich zieht. Doch nicht nur der Personen-, sondern auch der Güterverkehr auf der Schiene ist mit massiven Problemen konfrontiert. Auch hier kommt es zu Verspätungen, die im Schnitt noch stärker sind als im Personenverkehr. Am stärksten von diesen Problemen betroffen ist die Rheintalbahn. (www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/probleme-im-betriebsablauf-warum-die-deutsche-bahn-so-unpueunktlich-ist-die-drei-wichtigsten-gruende/28683426.html; www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/deutsche-bahn-warum-immer-mehr-zug-toiletten-defekt-sind/23017748.html; www.faz.net/aktuell/wirtschaft/auto-verkehr/deutsche-bahn-tagelange-verspaetungen-im-gueterverkehr-18103332.html; www.hupac.com/DE/Gterverkehr-braucht-linksrheinische-Alternative-jetzt-handeln-75aec000).

Dem schlechten Zustand der Infrastruktur liegen jedoch weitere Ursachen zugrunde, die mit der Organisation des Bahn-Konzerns und dem Handeln von Bahn und Politik in den vergangenen drei Jahrzehnten seit der Bahnreform zu tun haben. Insbesondere der Abbau zahlreicher Weichen und Überholgleise aus betriebswirtschaftlichen Gründen hat dazu geführt, dass heute an zahlreichen Stellen Ausweichmöglichkeiten fehlen, die gerade im Rahmen von Baustellenarbeiten wichtig sind (www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/aufspaltungsplaene-fuer-deutsche-bahn-bloss-keine-autobahn-gmbh-fuer-die-schiene/29098308.html). Doch auch Fehlanreize bei der Finanzierung der Infrastruktur (Ersatzinvestitionen fast ausschließlich durch den Bund, Instandhaltungskosten durch die Deutsche Bahn) haben dazu geführt, dass das bundeseigene Schienennetz heute in einem so schlechten Zustand ist (www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/bahn-gleis-weiche-probleme-baustelle-bilanz-100.html). Auch die Konzentration auf Auslandsgeschäfte der DB AG trägt zum schlechten Management der DB AG bei (Bericht des Bundesrechnungshofs, Bundestagsdrucksache 20/7025, S. 4).

Ein zentrales Problem stellen darüber hinaus die Folgen aus den Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen zwischen der DB AG und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) der Deutschen Bahn AG dar. Diese erhalten auf der Grundlage der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) vom Bund einen festgelegten Betrag für Ersatzinvestitionen. Die von den Eisenbahnverkehrsunternehmen gezahlten Trassen-, Stations- und Bahnstrompreise gehen als Erlöse an die EIU. Auf der Grundlage der Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträge fließen diese Einnahmen der DB AG zu. Durch die Konzernstruktur können die Erlöse aus der Eisenbahninfrastruktur für die wirtschaftlichen Aktivitäten anderer DB-Tochtergesellschaften genutzt werden, z. B. die der DB Fernverkehr AG, DB Cargo AG, DB Regio AG (<https://ibir.deutschebahn.com/2020/de/konzernlagebericht/grundlagen/der-db-konzern/leistungs-und-finanzbeziehungen-im-db-konzern/ergebnisabfuhrungs-und-beherrschungsvertraege>).

Diese Möglichkeit innerhalb des vertikal integrierten Unternehmens DB AG ist wiederholt kritisiert worden, unter anderem von der Monopolkommission (www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2021/heft/11/beitrag/deutsche-bahn-entflechtung-2-0.html): Während die DB Netz AG Einnahmen aus Trassenerlösen generiere und an die DB AG abführt, um die Aktivitäten ihrer Eisenbahnverkehrsunternehmen und bahnfremde Aktivitäten zu finanzieren, würden genau diese Mittel im Bereich der Infrastrukturfinanzierung, namentlich der Instandhaltung, fehlen (www.juve.de/verfahren/keine-vertragsverletzung-bund-gewinnt-mit-kapellmann-streit-um-bahn-struktur/). Seit Jahren weist die Monopolkommission auf die Gefahr der Quersubventionierung auf Kosten der Infrastrukturfinanzierung innerhalb der DB AG und damit einhergehende Wettbewerbsverzerrungen hin, zuletzt im 8. Sektorgutachten Bahn (www.monopolkommission.de/de/gutachten/sektorgutachten-bahn/362-8-sektorgutachten-bahn-2021-wettbewerb-in-den-takt.html).

Zum 1. Januar 2024 sollen nach aktuellen Planungen zwei Infrastruktursparten der Deutschen Bahn AG – DB Netz AG und DB Station&Service AG – in eine gemeinwohlorientierte GmbH umgewandelt werden, die sich weiterhin unter dem Dach der DB AG befindet (www.deutschebahn.com/resource/blob/10467904/6f78fbcd-f53c15ef0263e382e2c6e447/Download-Faktenblatt-Infrago-data.pdf, S. 1). Es soll trotz der neuen Organisationsform weiterhin einen Infrastrukturvorstand der DB AG auf Konzernebene geben, und auch die Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträge sollen bestehen bleiben (www.capital.de/wirtschaft-politik/deutsche-bahn-warum-jetzt-sogar-die-union-eine-aufspaltung-fordert-33385388.html).

Ein anderes beachtenswertes Modell wäre jedoch die vollständige Herauslösung von Infrastruktursparten aus dem DB-Konzern und die Wiedererlangung der Kontrolle des Bundes über das Schienennetz; für diese Option sprechen sich unter anderem der Bundesrechnungshof und die Monopolkommission aus. Die Bundesregierung lehnt dies im Gegensatz zur AfD-Bundestagsfraktion jedoch ab (www.faz.net/aktuell/politik/inland/bundesrechnungshof-will-deutsche-bahn-zerschlagen-18750743.html; www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2023-04/monopolkommission-aufspaltung-deutsche-bahn).

Um dem Bundestag eine ergebnisoffene Entscheidungsgrundlage für ein zukünftiges Modell bezüglich der Infrastruktursparten der DB AG bieten zu können, müssen die Grundzüge und Rahmenbedingungen in ausreichender Tiefe erarbeitet und dargelegt werden.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, Dr. Götz Frömming, Beatrix von Storch, Matthias Moosdorf, René Bochmann, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Die Restitution von Benin-Bronzen aus deutschen Museumssammlungen an Nigeria umgehend einstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wie durch einen Artikel der Schweizer Ethnologin Brigitta Hauser-Schäublin vom 6. Mai 2023 bekannt wurde, hat der noch amtierende nigerianische Staatspräsident Buhari bereits am 23. März 2023 in einer öffentlichen Erklärung bekanntgegeben, dass er die Eigentumsrechte sämtlicher Benin-Artefakte, die 1897 im Königspalast „geplündert wurden“, dem Oba von Benin übertragen hat. Aus einem „öffentlichen Gut“ werde somit „exklusives Privateigentum“.¹ Damit ist völlig offen, ob in dem geplanten Edo Museum of West African Art (EMOWAA), einer privaten Initiative des Legacy Restoration Trust, die von der Bundesregierung mit einer Millionensumme unterstützt wird², jemals aus deutschen Museumssammlungen restituierte Benin-Bronzen zu sehen sein werden. Bemerkenswert ist weiter, dass die nigerianische Kommission für Museen und Monumente (NCMM) bei der Entscheidung des nigerianischen Staatspräsidenten offenbar keine Rolle spielte und sich nach Kenntnis der Antragsteller bis heute auch nicht zu dieser Eigentumsübertragung geäußert hat. An die NCMM und damit an eine staatliche Institution wurden aber die bisher restituierten Objekte aus deutschen Museumssammlungen übertragen; gleiches soll mit den noch zu restituierenden Objekten geschehen.

Kulturstaatsministerin Roth (BKM) erklärte nach Bekanntwerden dieser Eigentumsübertragung laut Medienberichten, dass „gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt“ aufgehellt werden soll, „was diese Maßnahme des scheidenden Präsidenten zu bedeuten“ habe.

¹ www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/benin-bronzen-werden-privatbesitz-des-oba-war-das-der-sinn-18872272.html, letzter Zugriff: 15.05.2023.

² www.tagesspiegel.de/kultur/rueckgabe-der-benin-bronzen-an-nigeria-ist-da-noch-was-zu-retten-9791903.html, letzter Zugriff: 18.05.2023.

Die BKM bekräftigte, dass die Zuständigkeit der NCMM für den Restitutionsprozess „eine wichtige Grundlage der Verhandlungen“ gewesen sei.³ Prof. Hermann Parzinger, Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK), wurde in den Medien mit der Einlassung zitiert, nicht davon gewusst zu haben, dass der nigerianische Präsident Buhari dem Oba (König von Benin) Ewuare II. die Benin-Bronzen übereignen würde.⁴ Diese Auskunft ist aufschlussreich, weil Parzinger zusammen mit Prof. Barbara Plankensteiner, Direktorin des Hamburger Museums für Völkerkunde, die Gespräche über die Rückgaben koordiniert. Offenbar hielt es die nigerianische Seite nicht für nötig, ihr Abweichen von getroffenen Vereinbarungen den deutschen Gesprächspartnern bekanntzugeben.⁵

Dass maßgebliche Verantwortliche der Restitution über die Eigentumsübertragung an den Oba nicht informiert waren, zeigt, wie unprofessionell die Verhandlungen von deutscher Seite geführt wurden. Schon Monate bevor Deutschland und Nigeria die „Gemeinsame Erklärung“⁶, die Grundlage für die Rückgabevereinbarungen mit Nigeria, Anfang Juli 2022 unterzeichneten, haben sich laut Medienberichten der amtierende Oba und Nigerias Präsident getroffen und ihre Zusammenarbeit organisiert, wie der britisch-nigerianische Sender „Arise“ auf seiner Internetseite berichtete.⁷ Bereits damals, genau am 28. April 2022, also gut zwei Monate vor Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung“, sei geplant gewesen, ein königliches Palastmuseum für die restituierten Benin-Bronzen zu bauen. Auch die Antragsteller haben auf die Gefahr hingewiesen, dass die Benin-Bronzen in den Privatbesitz des Oba gelangen könnten.⁸

Medien berichteten im Übrigen bereits Ende März 2022 darüber, dass in der Online-Zeitung „Peoples Gazette“ davon die Rede war, dass die nigerianische Bundesregierung den Bau eines königlichen Palastmuseums beschleunigen werde, in dem die restituierten Benin-Bronzen präsentiert werden sollen.⁹ Nicht unerwähnt bleiben sollte, dass in den Medien bereits im April 2018 von einer Einlassung des Oba in deutschen Medien berichtet wurde, in der von der Planung eines „Palastmuseums“ die Rede ist, „wo die Stücke, die zu uns zurückkommen, sicher aufbewahrt und Besuchern zugänglich gemacht werden“.¹⁰

Festzuhalten bleibt somit, dass es bereits lange vor dem 5. Mai dieses Jahres, dem Tag, an dem der o. g. Artikel von Hauser-Schäublin die Vereinbarung zwischen dem Oba und dem nigerianischen Staatspräsidenten öffentlich machte, ausreichend Indizien dafür gab, dass die restituierten Benin-Bronze in den Privatbesitz des Oba übergehen werden. Von all dem wollen die Verantwortlichen für die Restitutionsprozess, allen voran die BKM und die Bundesaußenministerin, keine Kenntnis gehabt haben.

Andere Verantwortliche verwiesen auf die „Bedingungslosigkeit“ der Rückgabe. Prof. Barbara Plankensteiner, Sprecherin der Benin-Dialog-Gruppe, erklärte, es sei „nicht unsere Aufgabe zu prüfen, was wann in der Geschichte wo geschehen“ sei. Es gehe

³ www.berliner-zeitung.de/kultur-vergnuegen/zurueckgegebene-benin-bronzen-verschenkt-jetzt-aeussert-sich-claudia-roth-li.345946, letzter Zugriff: 16.05.2023.

⁴ www.berliner-zeitung.de/kultur-vergnuegen/interview-spk-praesident-hermann-parzinger-zu-benin-bronzen-hatte-schon-eine-audienz-beim-koenig-li.347798, letzter Zugriff: 16.05.2023.

⁵ www.handelsblatt.com/arts_und_style/kunstmarkt/koloniale-raubkunst-deutschland-hat-die-rueckgabe-der-benin-bronzen-entschieden/27146988.html, letzter Zugriff: 16.05.2023.

⁶ www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/2059172/ab7043499680d93226e7ba5e571dbf00/2022-07-01-joint-declaration-benin-bronzes-data.pdf?download=1, letzter Zugriff: 16.05.2023.

⁷ www.welt.de/kultur/plus245351680/Benin-Bronzen-Die-erstaunliche-Ahnungslosigkeit-deutscher-Verantwortlicher.html, letzter Zugriff: 16.05.2023.

⁸ Bundestagsdrucksache 20/3555, S. 1–2.

⁹ Ebd., FN 7.

¹⁰ www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/koenig-von-benin-wir-planen-ein-palastmuseum-15538854.html, letzter Zugriff: 16.05.2023.

„um diesen historischen Moment“.¹¹ Plankensteiner verwies darauf, dass die Benin-Bronzen „geraubt und auf der ganzen Welt verstreut wurden“. Dieses Unrecht werde durch die Restitution „wiedergutmacht“.¹²

Plankensteiner zeigt sich hier einem postkolonialistischen „Deutungsschema“ verpflichtet, das laut dem Ethnologen Andreas Schlothauer aus „vier Motiven“ besteht, nämlich „kolonialer Gewaltherrschaft“, aufgrund der der Erwerb von Objekten nur mit Gewaltausübung verbunden sein kann, „Raubkunst“, nach dem deutsche Museen auf der ganzen Welt zusammenrafften, was sie nur konnten, „koloniales Trauma“, das sich unter anderem darin zeige, dass mit den Artefakten eine „koloniale Kollektivschuld“ verbunden werde, sowie „Heilung“, die mit der Erwartungshaltung einhergehe, dass sich bei deren Rückgabe bei den Beraubten ein „therapeutischer Effekt“ einstellt.¹³

Es liegt in der Logik dieses „Deutungsschemas“, dass die heutigen Nachfahren der einstigen Kolonialmächte bei Restitutionsen keine „Bedingungen“ zu stellen haben, weil dies als Ausweis neokolonialistischer Attitüde gilt. Die Rückgabe der Benin-Bronzen ist ein Lehrstück dafür, auf welche Abwege dieses „Deutungsschema“ führt, das im Restitutionsdiskurs dominant ist.

So erklärte beispielsweise das Auswärtige Amt ganz im Duktus dieses „Deutungsschemas“, bei wem die zurückgegebenen Bronzen verblieben, „welche nigerianischen Institutionen und Personen beteiligt werden, und wo die Verantwortung zur Bewahrung sowie Zugänglichmachung“ liege, seien „Fragen, „über die in Nigeria entschieden“ werde.¹⁴

Gegenüber dieser Form konzertierter, ideologisch begründeter Verantwortungslosigkeit im Hinblick auf das weitere Schicksal von einzigartigem Kulturgut, um das sich deutsche Museumscuratoren über hundert Jahre lang verdient gemacht haben, ist festzuhalten, dass in der „Gemeinsamen Erklärung“ unter Punkt 10 sehr wohl eine Vereinbarung fixiert ist, die auch die nigerianische Seite bindet: Beide Seiten erklären hier ihre Absicht, „durch die Zusammenarbeit im Bereich der Ausstellungen und der Forschung zur universellen Rolle der Benin-Bronzen beizutragen und dafür zu sorgen, dass ihre Ausstellung der Öffentlichkeit und der Forschung zugänglich ist“.¹⁵ Festzuhalten ist, dass die nigerianische Seite dieser vertraglichen Bindung nicht nachgekommen ist. Das muss zur Folge haben, dass die weitere Restitution von Benin-Bronzen an Nigeria zur Disposition steht.

Festzuhalten bleibt weiter, dass die „Gemeinsame Erklärung“ mit dem nigerianischen Staat vereinbart und der standardisierte Vertrag der deutschen Museen, die Benin-Bronzen in ihren Sammlungen führen, mit dem NCMM geschlossen wurde.¹⁶ Auch hier hat die nigerianische Seite die deutschen Vertragspartner in dem Glauben gelassen, dass die restituierten Bronzen im öffentlichen Besitz und damit der Allgemeinheit zugänglich bleiben.

¹¹ www.ndr.de/kultur/kunst/Debatte-um-Benin-Bronzen-Kein-Fiasko-sondern-richtiger-Schritt,beninbronzen120.html, letzter Zugriff: 15.05.2023.

¹² Ebd.

¹³ Vgl. Andreas Schlothauer, Die Restitutionsdebatte in Deutschland als postkoloniale Legende. Die Rolle der Medien, Kunst & Kontext 15, Dezember 2018, S. 42.

¹⁴ www.focus.de/panorama/kontroverse-um-zurueckgebe-benin-bronzen-jetzt-reagiert-das-auswaertige-amt-auf-das-raubkunst-fiasko_id_193157783.html, letzter Zugriff: 16.05.2023.

¹⁵ www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/2059172/ab7043499680d93226e7ba5e571dbf00/2022-07-01-joint-declaration-benin-bronzes-data.pdf?download=1, letzter Zugriff: 16.05.2023, S. 3 (Übersetzung durch die Antragsteller).

¹⁶ Für die SPK siehe: www.preussischer-kulturbesitz.de/fileadmin/user_upload_SPK/documents/presse/pressemittelungen/2023/Agreement_Benin_Bronzes.pdf, letzter Zugriff: 16.05.2023.

Statt vor dem Hintergrund dieser völlig neuen Sachlage nun, wie in den Medien berichtet, weiter auf eine „offizielle Mitteilung“ von der noch amtierenden nigerianischen Regierung oder der NCMM zu warten¹⁷, müssen rasch Maßnahmen eingeleitet werden, um weiteren Schaden abzuwenden. Der sich abzeichnende Verlust eines bedeutenden Teiles ethnologischer deutscher Museumssammlungen ist das Ergebnis verfehlter kulturpolitischer Weichenstellungen. Er beruht auch auf einer einseitigen Expertise einzelner Wissenschaftler oder Experten, die bis heute an postkolonialistischen „Deutungsmustern“ festhalten. Ihnen wird in den Leitmedien und seitens der Politik allerdings so viel Aufmerksamkeit gezollt, dass deren Sichtweise zur hegemonialen Auffassung in dieser Frage werden konnte. Abweichende Meinungen werden nicht gehört oder sehen sich gleich in den Ruch gestellt, koloniales Unrecht rechtfertigen zu wollen.

Demgegenüber ist festzuhalten, dass Ende 1896 ein blutiger Überfall von Benin-Kriegern auf eine unbewaffnete britische Gesandtschaft und deren Begleitpersonal aus Einheimischen erfolgte. Dieser Überfall führte auf britischer Seite zu dem Entschluss, 1897 eine Strafexpedition durchzuführen. Im Rahmen dieser Expedition, bei der es zu unangemessener Gewaltanwendung und zu größeren Zerstörungen der Stadt Benin kam, wurden (u. a.) Benin-Bronzen als Beutegut beschlagnahmt. Im Anschluss wurden etliche dieser Artefakte versteigert, unter anderem an deutsche Museen.¹⁸ Zu betonen ist, dass durch diese britische Expedition ein Sklavenhalterstaat zerschlagen wurde, der mit der brutalen Versklavung seiner Nachbarstämme über einen langen Zeitraum hinweg glänzende Geschäfte machte.

Der Philosoph und Theologe Richard Schröder wies überdies darauf hin, dass erst 1899, mit der Fixierung der Haager Landkriegsordnung – also zwei Jahre nach der britischen Eroberung Benins –, „die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums“ (Art. 23 g) und die Plünderung (Art. 28, Art. 47) untersagt wurde. Eine Rückgabe sei daher laut Schröder nicht „zwingend“, sondern „eine Geste der Großzügigkeit und des Wohlwollens“, dem nicht mit dem Vorwurf: „Ihr seid Diebe, Räuber, Hehler!“ begegnet werden dürfe.¹⁹

Statt dieser Linie zu folgen, erklärte die Bundesaußenministerin bei der Übergabe der ersten 20 Benin-Bronzen am 20. Dezember 2022 in Abuja, dass es falsch gewesen sei, die Benin-Bronzen „mitzunehmen“, und genauso falsch, „sie zu behalten“.²⁰ Sie blieb die Antwort darauf schuldig, warum es „falsch“ gewesen sein soll, sie zu behalten. Die Benin-Bronzen wurden von deutschen Museen weder illegal erworben noch geraubt, sondern gekauft. Überdies war Nigeria (bzw. das historische Königreich Benin) keine deutsche Kolonie.²¹

Festzuhalten ist, dass sich die Restitutionspolitik der Bundesregierung im Hinblick auf die Benin-Bronzen, die auf dem schwankenden Boden postkolonialistisch aufgeladener „moralischer Symbolpolitik“²² steht, auf einem Irrweg befindet, der unbedingt beendet werden muss, bevor noch weiteres unwiederbringliches Kulturgut bedingungslos verschenkt wird, auf dessen Konsequenzen die Antragsteller die Bundesregierung eindringlich hingewiesen haben.²³ Es bedarf deshalb einer grundsätzlichen Wende in

¹⁷ www.ndr.de/kultur/kunst/Debatte-um-Benin-Bronzen-Kein-Fiasko-sondern-richtiger-Schritt,beninbronzen120.html, letzter Zugriff: 16.05.2023.

¹⁸ Vgl. hierzu den Begründungsteil in Bundestagsdrucksache 19/31185.

¹⁹ Berliner Extrablatt, 96/2021 (Mitteilungsblatt des Fördervereins Berliner Schloss e. V.), Oktober 2021, S. 4–11.

²⁰ www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/rede-der-bundesministerin-des-auswaertigen-annalena-baerbock--2155152, letzter Zugriff: 16.05.2023.

²¹ Vgl. www.berliner-zeitung.de/kultur-vergnuegen/benin-bronzen-muesste-annalena-baerbock-die-benin-bronzen-eigentlich-den-usa-geben-li.347645, letzter Zugriff: 16.05.2023.

²² Ebd, letzter Zugriff: 16.05.2023.

²³ Bundestagsdrucksache 20/1159, S. 3.

der Restitutionspolitik, die mit Blick auf die Rückgabe der Benin-Bronzen unverzüglich einzuleiten ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- keine weiteren Benin-Bronzen und sonstige Artefakte aus dem historischen Königreich Benin aus deutschen Museumssammlungen an Nigeria mehr zu restituieren, weil die nigerianische Seite gegen den Geist der vertraglichen Vereinbarungen der „Gemeinsamen Erklärung“ verstoßen hat, in dem sie die restituierten Artefakte zum Privateigentum des Oba erklärte;
- das finanzielle Engagement beim Bau des Edo Museum of West African Art (EMOWAA) in Benin City einzustellen;
- sich dafür einzusetzen, dass Restititionen von Sammlungsgut aus kolonialem Kontext künftig nur in sehr gut begründeten Einzelfällen erfolgen dürfen, und auch nur dann, wenn das entsprechende Artefakt nachweislich als Raubgut klassifiziert werden kann;
- den Herkunftsstaaten von Sammlungsgut aus kolonialem Kontext bei Rückgabebeghren zu verdeutlichen, dass kein rechtlicher Anspruch auf Rückgabe besteht.

Berlin, den 19. Mai 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Mariana Iris Harder-Kühnel, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Petr Bystron, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Bernd Schattner, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Beschluss des Thüringer Landtags aufgreifen – Regeln der deutschen Sprache einhalten – Keine Verfremdung durch sogenannte Gendersprache

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Eine deutliche Mehrheit von etwa zwei Drittel der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland lehnt die Einführung einer sogenannten Gendersprache ab, wie verschiedene Umfragen bestätigen.
 2. Die Verwendung der sogenannten Gendersprache ist Ausdruck einer ideologischen Auffassung, die das biologische Geschlechtersystem von Männern und Frauen infrage stellt.
 3. Sprache ist eines der wichtigsten Ausdrucksmittel, sie verbindet und prägt die Kultur. Sie muss in allen Bereichen der öffentlichen Kommunikation einheitlich, rechtssicher, grammatikalisch und orthographisch eindeutig und unbeeinflusst von gesellschaftlichen Strömungen sein und sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Anforderungen des Grundgesetzes bewegen. Dies schließt alle öffentlichen Bereiche, insbesondere die öffentliche Verwaltung, aber auch die öffentlich-rechtlichen Medien ein.
 4. Veränderungen der Sprache setzen sich dann durch, wenn sie von der überwiegenden Mehrheit der Sprechenden allgemein verstanden und akzeptiert werden. Davon kann angesichts der fehlenden Akzeptanz der Gendersprache in der Bevölkerung jedoch keine Rede sein. Verantwortlich für die Bewahrung der Einheitlichkeit der Rechtschreibung im deutschen Sprachraum sowie für die Weiterentwicklung der Rechtschreibung auf der Grundlage des orthographischen Regelwerks ist ausschließlich der Rat für deutsche Rechtschreibung und nicht das vermeintlich opportune Handeln einer dem Gender-Mainstreaming verpflichteten politischen Bewegung.
 5. Alle Menschen sollen sensibel entsprechend ihrem Geschlecht angesprochen werden. Hierbei handelt es sich um eine gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Aufgabe, die nicht durch verordnete und in der Bevölkerung nicht akzeptierte Abweichungen von orthographischen Regeln erzwungen werden kann.

6. Als gesamtgesellschaftliche Herausforderung orientiert sich die Gleichberechtigung nicht an der Verfremdung der deutschen Sprache, sondern bildet vielmehr in allen Lebensbereichen das Maß gesellschaftlichen Handelns. Mit ihrer Vielfalt und Klarheit bietet die deutsche Sprache vielfältige Möglichkeiten, adressatengerecht, geschlechterspezifisch und diskriminierungsfrei öffentlich zu kommunizieren, ohne das Grundrecht auf Gleichberechtigung sowie das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 des Grundgesetzes infrage zu stellen.

II. Der Deutsche Bundestag trägt dafür Sorge,

dass in der parlamentarischen Dokumentation des Bundestages, in seinem internen und externen Schriftverkehr, in seinen Veröffentlichungen und Publikationen sowie seiner Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich des Besucherdienstes, keine grammatisch falsche Gendersprache verwendet wird. Der Bundestag bekennt sich stattdessen zur Anwendung der deutschen Grammatik und amtlichen deutschen Rechtschreibung auf der Grundlage des Regelwerks „Deutsche Rechtschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis“. In seiner Funktion als Verfassungsorgan sowie als Bildungs-, Veranstaltungs- und Begegnungsstätte spricht sich der Bundestag gegen herabwürdigende Sprachformen und für mehr Sprachsensibilität aus und unterstützt einen entspannteren Umgang mit der deutschen Sprache, einschließlich der Verwendung des generischen Maskulinums.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in der Bundesregierung und den ihr nachgeordneten Behörden sowie allen übrigen staatlichen Einrichtungen sowohl in der internen als auch externen Kommunikation keine sogenannte Gendersprache zu verwenden und sich ausschließlich an die den Vorgaben des Rats für deutsche Rechtschreibung entsprechende Schreibweise auf der Grundlage des Regelwerks „Deutsche Rechtschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis“ zu halten;
2. sich mit den Bundesländern ins Benehmen zu setzen, um in schulischen Einrichtungen einen einheitlichen Sprachgebrauch auf der Grundlage des amtlichen Regelwerks der deutschen Rechtschreibung ohne Anwendung der sogenannten Gendersprache konsequent umzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass an Hochschulen, Schulen und sonstigen staatlichen Bildungseinrichtungen Prüfungsleistungen nicht schlechter bewertet werden, wenn sie entsprechend dem amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung verfasst werden;
3. sich mit den Bundesländern ins Benehmen zu setzen, dass an Hochschulen, Einrichtungen der Rechtspflege sowie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf der Grundlage der deutschen Grammatik und amtlichen deutschen Rechtschreibung entsprechend den Vorgaben des Regelwerks „Deutsche Rechtschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis“ kommuniziert wird und auf eine Anwendung der sogenannten Gendersprache verzichtet wird;
4. sich zur deutschen Sprache als wesentlichem Pfeiler der Demokratie und unabdingbarem Bestandteil der kulturellen Identität der Bundesrepublik Deutschland zu bekennen und ihrer Pflege und ihrem Erhalt eine besondere Verpflichtung beizumessen.

Berlin, den 14. Juni 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Sprache wird von Menschen gelebt. Sie entwickelt sich aus dem Leben und verändert sich fortwährend. Gesellschaftlicher Wandel, generationsspezifische Kommunikation, wissenschaftliche, technische und globale Entwicklungen machen diesen ständigen Veränderungsprozess erforderlich. Veränderungen setzen sich aber nur durch, wenn sie von der überwiegenden Mehrheit der Sprechenden auch allgemein verstanden und akzeptiert werden.

Für Veränderungen der deutschen Sprache im Sinne der sogenannten Gendersprache existiert diese Mehrheit nicht, wie verschiedene Umfragen belegen. Fast zwei Drittel der deutschen Bevölkerung, also ein deutlich großer Teil der Menschen, lehnen einen Gender-Zwang ab. Politik muss dieses eindeutige Votum in ihrem Handeln berücksichtigen.

Auch das für die Bewahrung der Einheitlichkeit der Rechtschreibung im deutschen Sprachraum sowie für die Weiterentwicklung der Rechtschreibung auf der Grundlage des orthographischen Regelwerks verantwortliche zwischenstaatliche Gremium des Rats für deutsche Rechtschreibung spricht sich gegen die Anwendung der sogenannten Gendersprache aus, weil Texte nicht nur sachlich korrekt und verständlich, sondern auch lesbar, vorlesbar und erlernbar sein sollten. Ferner sollten Menschen durch verwirrende Änderungen der deutschen Sprache, wie im Fall der sogenannten Gendersprache, aber auch nicht ausgegrenzt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Rat die Aufnahme von Asterisk („Gender-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder anderen verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinnern in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung nicht empfohlen.

Auch in der Bundesrepublik Deutschland sollen die Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung konsequent umgesetzt werden, weil Sprache einen und zusammenführen und nicht ausschließen soll. Lebendige Sprache zeichnet sich durch Verständlichkeit, Praxistauglichkeit in der Anwendung sowie einer gesellschaftlichen Akzeptanz ihrer Regeln aus. Demgegenüber spaltet ein von der Politik verordneter Zwang zum Gendern, erschwert die Verständlichkeit und führt daher auch zu kulturellen Konflikten. Die Anwendung von Gendersprache entspricht auch nicht dem Grundrecht auf Gleichberechtigung beziehungsweise dem Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 des Grundgesetzes, da sie weder eint noch zusammenführt, sondern im Gegenteil ausschließt.

Ferner werden mit dem Zwang zur gegenderten Sprache rund 6 Millionen Menschen in Deutschland ausgegrenzt, die nicht richtig lesen und/oder schreiben können. Schließlich wirkt dieser Zwang ausgrenzend für integrationswillige Migranten und er behindert die notwendige Inklusion von Menschen mit Seh- oder Hörbehinderung sowie alle, die auf „Leichte Sprache“ angewiesen sind.¹

¹ Inhalt des Antrags sinngemäß und weitgehend wortgleich entnommen aus Drucksache 7/6571 des Thüringer Landtags

Antrag

der Abgeordneten **Ulrike Schielke-Ziesing, René Bochmann, Dr. Malte Kaufmann, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler** und der Fraktion der **AfD**

Altersarmut in Deutschland – Einführung eines 25-Prozent-Freibetrages für Rentner in der Grundsicherung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Rente soll den Lebensstandard der Bürger im Alter sichern, zumindest in der Zusammenschau mit der zusätzlichen Altersvorsorge. Am Ende eines arbeitsreichen Erwerbslebens muss eine Alterssicherung stehen, die den Bürger frei von ergänzenden Fürsorgeleistungen macht. Und wer lange und viel in die Rentenversicherung eingezahlt hat, soll selbstverständlich auch mehr erhalten als derjenige, der nur kurz und wenig eingezahlt hat. Diese Ziele sind langfristig im Rahmen einer Reform der Altersvorsorge, welche auch die Bestandsrentner begünstigt, sicherzustellen.

Der ab Januar 2021 gewährte Grundrentenzuschlag erreicht die vorgenannten Ziele nicht. Bürger, die weniger als 33 Jahre an sogenannten „Grundrentenzeiten“ vorweisen können, sind vom Grundrentenzuschlag ausgeschlossen. Bei den Senioren, die gegenwärtig nur eine geringe Altersrente beziehen und teilweise gezwungen sind, aufstockende Fürsorgeleistungen in Form der Grundsicherung im Alter zu beziehen, wirken sich die bestehenden Freibetragsregelungen häufig nicht aus – etwa dann, wenn weniger als 33 Jahre an sogenannten „Grundrentenzeiten“ vorliegen.

Es ist jedoch ein Gebot der Fairness, dass sich die Grundsicherungsbezieher, die sich eine eigene kleine Rente erarbeitet haben, im Ergebnis besserstellen als die Bürger, die nie oder nur sehr kurz in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Daher besteht sofortiger Handlungsbedarf für die Senioren, die gegenwärtig nur eine geringe Altersrente beziehen und teilweise gezwungen sind, Grundsicherung im Alter zu beziehen.

Im Rahmen der Grundsicherung im Alter soll dies über einen Freibetrag erreicht werden, indem 25 Prozent der Altersrente nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden (25-Prozent-Freibetrag), mindestens aber ein Sockelbetrag in Höhe von 100 Euro. Auf diese Weise wird Altersarmut verhindert oder zumindest deutlich verringert. Eine einfache und faire Anrechnungsregelung für die Rente in der Grundsicherung ist gerechter und erzeugt zugleich auch einen Anreiz zur Eigenverantwortung.

Überdies ist auch für die Bürger, die eine niedrige Erwerbsminderungsrente und zugleich aufstockende Grundsicherungsleistungen beziehen, eine vergleichbare Freibetragsregelung sinnvoll, denn häufig greifen die bestehenden Freibetragsregelungen nicht. Die Erwerbsminderungsrentner sind jedoch genauso schutzbedürftig und

schutzwürdig wie die von Altersarmut bedrohten Altersrentner. Daher ist auch für diese Rentner eine vergleichbare Freibetragslösung wie für die Altersrentner zu schaffen (25-Prozent-Freibetrag).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

kurzfristig einen Gesetzentwurf zur Änderung des Zwölften Sozialgesetzbuches, des Zweiten Sozialgesetzbuches und des Sechsten Sozialgesetzbuches vorzulegen, der

1. die teilweise Anrechnungsfreistellung der Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung regelt und dabei eine angemessene Anrechnungsfreistellung in Höhe von 25 vom Hundert der Renten (25-Prozent-Freibetrag) vornimmt, mindestens aber einen Sockelbetrag von 100 Euro freistellt;
2. die teilweise Anrechnungsfreistellung der Erwerbsminderungsrenten regelt und dabei eine angemessene Anrechnungsfreistellung in Höhe von 25 vom Hundert der Renten (25-Prozent-Freibetrag) vornimmt, mindestens aber einen Sockelbetrag von 100 Euro freistellt;
3. eine Evaluation zur Inanspruchnahme der bereits in § 82 Absatz 4 und Absatz 5 SGB XII und § 82a SGB XII geregelten Freibeträge und des neuen 25-Prozent-Freibetrags vorsieht sowie eine gesonderte Berichterstattung dazu im Rentenversicherungsbericht. Überdies ist zu prüfen, wie langfristig unter Wahrung des Vertrauensschutzes eine Harmonisierung der Freibeträge erfolgen kann.

Berlin, den 10. Mai 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu II.1. 25-Prozent-Freibetrag für Altersrenten

Altersarmut ist im Alltag außerhalb der Großstädte nur selten sichtbar, aber sie existiert und spiegelt sich auch in der Statistik. Das Armutsrisiko der Personen über 65 Jahre, die in Ein-Personen-Haushalten leben, ist von 17,2 Prozent (ca. 1 Million) im Jahr 2006 auf 28,1 Prozent (ca. 1,7 Millionen) im Jahr 2021 angestiegen¹. Im Jahr 2021 waren 432.995 Altersrentner auf Grundsicherung angewiesen, was einer Quote von 2,7 Prozent entspricht². Im Dezember 2022 hatten knapp 659.000 Senioren, davon etwa 443.000 mit deutscher Staatsangehörigkeit, kein Einkommen oder nur ein so geringes Einkommen, dass sie Grundsicherung im Alter beziehen mussten^{3, 4}.

Ursache für die Altersarmut ist zumeist eine fehlende oder nur geringe Altersrente. Die Ursachen für niedrige Renten sind vielfältig, wie z. B. unstetige Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Folgen des Versorgungsausgleichs, Zeiten, die der Familie und der Pflege von Angehörigen gewidmet wurden, gesundheitliche Probleme und regional beschränkte Verdienstmöglichkeiten.

¹ vgl. Bundestagsdrucksache 20/6386, Antwort zu Frage 4, Tabelle 4, bzw. eigenen Berechnungen

² Statistik der Deutschen Rentenversicherung „Rentenversicherung in Zeitreihen“, Oktober 2022, Seite 273

³ vgl. Destatis, Pressemitteilung vom 5. April 2023 und Statistik Empfänger von Grundsicherung: Deutschland (Tabelle 22151-0001), abgerufen unter: www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/04/PD23_138_228.html

⁴ Altersgrenze für Grundsicherung im Alter im Dezember 2022 bei 65 Jahren und 11 Monaten vgl. § 41 Absatz 2 SGB XII, abgerufen unter: www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/41.html

Bei Altersrentnern, die nur niedrige Renten beziehen, insbesondere bei Alleinstehenden in den großstädtischen Ballungsräumen, reichen die Renten teilweise nicht mehr zur Deckung des Bedarfs im sozialhilferechtlichen Sinne aus.

Aufgrund des sog. sozialhilferechtlichen Nachranggrundsatzes wird bei der Grundsicherung im Alter das eigene Einkommen grundsätzlich voll angerechnet, vgl. § 2 SGB XII⁵, soweit nicht bestimmte Freibeträge zum Zuge kommen. Beispielsweise müssen sich Bezieher einer gesetzlichen Altersrente, die auf 30 Versicherungsjahren beruht und gleichwohl nicht zur Bedarfsdeckung ausreicht, im Rahmen der aufstockenden Grundsicherung die Rente vollständig anrechnen lassen.

Für diese Altersrentner wirken sich zumeist auch Rentenerhöhungen oder materielle Verbesserungen wie die Mütterrente nicht aus, weil der Bedarf gleichwohl nicht gedeckt, aber das Einkommen voll angerechnet wird.

Für diese Grundsicherungsbezieher wirkt sich bislang die selbsterarbeitete Rente nicht aus, sie stehen de facto genauso, als wenn sie keine Rente beziehen würden.

Der Gesetzgeber hat bereits in der Vergangenheit verschiedene Freibetragsregelungen getroffen. Dies geschah zwar jeweils in guter Absicht, führt aber im Ergebnis zu einem für die Senioren nicht transparenten Flickenteppich von privilegierten und nicht privilegierten Renten.

Vor allem aber benachteiligen sie die Bezieher einer gesetzlichen Rente, soweit diese nicht mindestens 33 Jahre an sog. „Grundrentenzeiten“ bzw. vergleichbaren Zeiten vorweisen können.

Die zum 1. Januar 2018 eingeführte Freibetragsregelung in § 82 Absatz 4 und Absatz 5 SGB XII⁶ sieht einen Freibetrag für eine zusätzliche Altersvorsorge (z. B. Riester- und Betriebsrenten) vor.

Der Freibetrag beträgt 100 Euro zuzüglich 30 Prozent der übersteigenden Betriebs-/Riesterrente. Überdies greift eine Deckelung bei 50 Prozent der Regelbedarfsstufe I (Deckelung 2023: 251 Euro, Rechenweg Regelbedarfsstufe I 2023: 502 Euro * 50 Prozent).

Der Gesetzgeber beabsichtigte mit diesem Freibetrag, den Bürgern mit erwartbar kleinen Renten einen zusätzlichen Anreiz zum Ansparen einer zusätzlichen freiwilligen Altersvorsorge zu geben, vgl. Begründung zum Betriebsrentenstärkungsgesetz⁷.

Die zum 1. Januar 2021 eingeführte Freibetragsregelung in § 82a SGB XII⁸ sieht einen Freibetrag für Rentenbezieher mit mindestens 33 Jahren an sogenannten „Grundrentenzeiten“ bzw. vergleichbaren Zeiten vor. Die Freibetragshöhe ist analog zu § 82 Absatz 4 und Absatz 5 SGB XII geregelt. Damit sollen Grundrentenbezieher begünstigt werden, die langjährig verpflichtend Rentenbeiträge gezahlt haben, und die auch dann eine tatsächliche Einkommensverbesserung haben sollen, wenn sie trotz Grundrentenzuschlag noch Fürsorgeleistungen beziehen müssen, vgl. Begründung zum Grundrentengesetz⁹. Eine effektive Armutsbekämpfung wird durch diesen Freibetrag nicht erreicht, weil die Grundsicherungsbezieher mit weniger als 33 Jahren an „Grundrentenzeiten“ ausgeschlossen werden.

Die bisherigen Freibetragsregelungen des SGB XII privilegieren bestimmte Renten, während andere Renten in voller Höhe angerechnet werden.

Die Privilegierungen führen in der Gesamtschau zu neuen Ungerechtigkeiten, die dadurch entstehen, dass beispielsweise die gesetzliche Rente zum Teil freigestellt oder auch zu 100 Prozent angerechnet wird, je nachdem, ob 33 Jahre „Grundrentenzeiten“ erreicht werden oder nicht. Die Grenzziehung bei 33 Grundrentenjahren erweist sich de facto als eine Alles-oder-nichts-Grenze.

Überdies wird die bereits in der Ansparphase mit Zuschüssen geförderte Riesterrente in der Auszahlungsphase weitgehend anrechnungsfrei gestellt. Dagegen wird die gesetzliche Rente aus Pflichtbeiträgen, soweit nicht 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht werden, bislang zu 100 Prozent angerechnet. Es können auch beide Freibeträge – sowohl der aus § 82 Absatz 4 und Absatz 5 SGB XII und § 82a SGB XII – zusammen vorliegen (Freibetragskumulierung bis zu 502 Euro).

⁵ § 2 SGB XII, abgerufen unter www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_2.html

⁶ § 82 SGB XII, abgerufen unter www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_82.html

⁷ Betriebsrentenstärkungsgesetz, Bundestagsdrucksache 18/11286, Seite 48

⁸ § 82a SGB XII, abgerufen unter www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_82a.html

⁹ Grundrentengesetz, Bundestagsdrucksache 19/18473, Seite 25

Im Ergebnis privilegieren die bisherigen Freibetragsregelungen bestimmte Renten erheblich, während andere Renten vollständig angerechnet werden, obwohl sehr ähnliche Sachverhalte vorliegen. Diese erhebliche Ungleichbehandlung von ähnlichen bzw. vergleichbaren Sachverhalten erscheint unbillig und mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Absatz 1 Grundgesetz¹⁰ zweifelhaft.

Die bestehenden Freibetragsregelungen weisen überdies auch eine Deckelung bei der Hälfte des Regelbedarfs auf (50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII); diese Deckelung erscheint nicht sachgerecht, weil sie dem Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit widerspricht.

Die Anrechnungsfreistellung der Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung muss künftig der Höhe nach angemessen sein. Der vorgeschlagene 25-Prozent-Freibetrag ist ein proportional ansteigender Freibetrag mit einem Sockelfreibetrag von mindestens 100 Euro und ohne Obergrenze. In dieser Ausgestaltung ist er gegenüber einer Übernahme der speziellen Freibetragsregelung gem. § 82 Absatz 4 und 5 SGB XII bzw. § 82a SGB XII mit ihren Obergrenzen vorzuziehen.

Die 25-Prozent-Regelung will diejenigen Grundsicherungsbezieher, die in die Rentenversicherung eingezahlt haben, besserstellen, als diejenigen, die gar nicht oder weniger eingezahlt haben.

Der vorgeschlagene Sockelfreibetrag von 100 Euro nimmt auf die bereits bestehenden Freibetragsregelungen Rücksicht, die bereits einen Sockelfreibetrag von 100 Euro aufweisen. So soll eine partielle Schlechterstellung vermieden werden und zugleich eine perspektivische Harmonisierung sämtlicher Freibetragsregelungen erleichtern.

Der 25-Prozent-Freibetrag – ohne Deckelung im oberen Bereich – ist einfach und fair. Er gibt in der Erwerbsphase Anreiz zum Ausbau der Rentenanwartschaft und steigert die Eigenverantwortung.

Inwieweit aus Gleichbehandlungsgründen auch noch weitere Altersrenten aus anderweitigen Altersrentensystemen, z. B. aus den berufsständischen Versorgungswerken, in die neue Freibetragsregelung einzubeziehen sind, ist im Gesetzgebungsverfahren abzuklären.

Die Einführung des neuen 25-Prozent-Freibetrages soll die bereits bestehenden Freibeträge unberührt lassen.

Soweit bei Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung der neue Freibetrag gegenüber dem Freibetrag nach § 82a SGB XII für den Versicherten günstiger ist, ist der neue 25-Prozent-Freibetrag anzuwenden (Günstigerprüfung). Überdies ist ein entsprechender 25-Prozent-Freibetrag für die Altersrenten auch im SGB II einzuführen. Zwar sind Altersrentenbezieher im Grundsatz vom Bezug von Bürgergeld ausgeschlossen. In der Konstellation von sog. gemischten Bedarfsgemeinschaften besteht aber ein entsprechender Regelungsbedarf, damit es zu einer effektiven Freistellung auf der Ebene der Bedarfsgemeinschaften kommt.

Zu II.2. 25-Prozent-Freibetrag für Erwerbsminderungsrenten

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt über 1,8 Millionen Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wobei der durchschnittliche Rentenzahlbetrag bei den Vollrenten lediglich 894 Euro beträgt¹¹. Gerade die letzte Zahl macht betroffen, denn die durchschnittlichen Versichertenrenten liegen nur auf dem Niveau der Grundsicherung bzw. in den Großstädten sogar darunter.

Im Dezember 2021 bezogen 191.100 Bürger sowohl eine volle Erwerbsminderungsrente als auch Grundsicherungsleistungen; die Quote der Grundsicherungsbezieher lag bei Erwerbsminderungsrentnern demnach bei etwa 14,8 Prozent¹².

Innerhalb des Rentenrechtes des SGB VI gab es, bzw. gibt es für den Bereich der Erwerbsminderungsrente einen Reformbedarf.

¹⁰ Artikel 3 Absatz 1 GG, abgerufen unter www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html

¹¹ Statistik der Deutschen Rentenversicherung „Rente 2021“, Tabelle 3.00 G, Seite 114

¹² Statistik der Deutschen Rentenversicherung „Rentenversicherung in Zeitreihen“, Oktober 2022, Seite 273

Seit 2001 gibt es für die Erwerbsminderungsrenten einen geringeren Zugangsfaktor der sich bei den Renten als dauerhafter Rentenabschlag i. H. v. 10,8 Prozent auswirkt, vgl. § 77 SGB VI¹³. Geringe Verbesserungen gab es dann wiederum 2014 bzw. 2018, die jedoch nur den neuen Zugangrentnern zugutekommen¹⁴.

Weitere Verbesserungen soll es zum 1.7.2024 für die alten Bestandsrentner geben, deren Rentenbeginn zwischen 2001 und 2018 begonnen hat, sie sollen je nach Rentenbeginn einen Zuschlag zwischen 4,5 und 7,5 Prozent erhalten¹⁵. Gleichwohl wird das Rentenniveau auch dann noch relativ niedrig sein.

Mit Blick auf die offensichtlich vorhandene Armut – statistisch erfasst durch die relativ hohe Anzahl an grund-sicherungsbeziehenden Erwerbsminderungsrentnern – ist eine sofortige Lösung zur Bekämpfung der Armut bei Erwerbsminderung geboten.

Die Erwerbsminderungsrentner sind wie die Altersrentner schutzbedürftig und schutzwürdig. Hinzu kommt, dass die Erwerbsminderungsrentner auch nur selten von den bestehenden Freibeträgen nach § 82 Absatz 4 und Absatz 5 SGB XII und § 82a SGB XII begünstigt sind. Vor diesem Hintergrund ist die Einführung eines 25-Prozent-Freibetrages für Erwerbsminderungsrenten geboten und entsprechende Ergänzungen und Änderungen im SGB XII erforderlich.

Überdies ist ein entsprechender 25-Prozent-Freibetrag für die Erwerbsminderungsrenten auch im Bürgergeld (SGB II) einzuführen. Ein Teil der Erwerbsminderungsrentner ist trotz Rentenbezugs weiter in der Zuständigkeit der Jobcenter, weil z. B. nur eine teilweise Erwerbsminderungsrente vorliegt oder eine sogenannte gemischte Bedarfsgemeinschaft besteht.

Zu II.3. Evaluierung der Freibeträge und Harmonisierung

Vor dem Hintergrund der verschiedenen Freibetragsregelungen die für die Senioren unübersichtlich sind, ggf. partiell als unbillig wahrgenommen werden und überdies auch die Administration und Digitalisierung erschweren, ist auf lange Sicht eine Vereinfachung und Harmonisierung anstrebenswert. Bei einer Harmonisierung wäre allerdings bestimmten gegenwärtigen und künftigen Rentenbeziehern Vertrauensschutz zu gewähren.

Um die tatsächlichen Auswirkungen der Freibeträge in der Praxis bewerten zu können, erscheint eine begleitende Evaluierung und entsprechende Berichterstattung im jährlich erscheinenden Rentenversicherungsbericht sinnvoll. Die gesetzlichen Vorgaben zum Inhalt des Rentenversicherungsbericht in § 154 SGB VI¹⁶ sind entsprechend anzupassen.

¹³ § 77 SGB VI, abgerufen unter www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/___77.html

¹⁴ Internetseite der DRV, „Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten“, abgerufen unter www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wissenswertes-zur-Rente/FAQs/Gesetzesänderungen/Leistungsverbesserungs_und_Stabilisierungsgesetz/EM_Verbesserung_Liste.html;jsessionid=6243E05F627D087C96AD270ECE49C1AE.delivery1-1-replication#4f57b0d9-77d2-43d1-b092-c57863aeb8f3

¹⁵ Renten Anpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz, Bundestagsdrucksache 20/1680

¹⁶ § 154 SGB VI, abgerufen unter www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/___154.html

Antrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Jörg Schneider, Kay-Uwe Ziegler, Dr. Christina Baum, Thomas Dietz, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Gereon Bollmann, Martin Reichardt, Frank Rinck, René Bochmann, Peter Boehringer, Peter Felser, Karsten Hilde, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Übersterblichkeit untersuchen – Ursachen aufklären

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag stellt fest:

Für die Jahre 2021 bis Anfang 2023 geben die Berechnungen des Statistischen Bundesamtes Hinweise auf Übersterblichkeiten in der Bevölkerung Deutschlands. Diese geben zu erheblicher Beunruhigung sowohl von Experten als auch von Teilen der Allgemeinbevölkerung Anlass.^{1, 2} Ausmaß und Ursachen dieser vermuteten Übersterblichkeit sind ungeklärt und müssen untersucht werden, um gegebenenfalls Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf;

1. die zuständigen Bundesoberbehörden anzuweisen, die statistischen Berechnungen zur Übersterblichkeit seit 2020 nach dem wissenschaftlichen Stand unter Berücksichtigung der Lebenserwartung und Altersstruktur der Bevölkerung „legis arte“ statistisch zu überprüfen;
2. die zuständigen Bundesoberbehörden anzuweisen, festgestellte Übersterblichkeiten mit geeigneten Konzepten auf ihre Ursachen hin wissenschaftlich zu untersuchen und dabei zur Berücksichtigung der besonderen Bedingungen seit 2020, neben der COVID-19-Diagnose auch den COVID-19-Impfstatus mit Datum der Impfung sowie die gesundheitlichen Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens einzubeziehen und dafür in Zusammenarbeit mit entsprechend qualifizierten Forschungseinrichtungen ein betreffendes Forschungsprogramm einzurichten, welches mit den notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten ist;

¹ www.welt.de/wissenschaft/plus235925374/Uebersterblichkeit-2021-Warum-starben-im-Herbst-so-viele-Menschen-in-Deutschland.html

² www.welt.de/wissenschaft/plus243957857/Corona-Was-an-der-Uebersterblichkeit-wirklich-dran-ist-ein-Blick-auf-die-Statistik.html

3. Regelungen zu schaffen, nach denen bei Todesfällen, die in ursächlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit einer COVID-19-Diagnose oder COVID-19-Impfung stehen, entsprechende Obduktionen durchzuführen sind, um zur Ursachenforschung festgestellter Übersterblichkeiten herangezogen zu werden.

Berlin, den 19. Juni 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Auswertungen des Statistischen Bundesamtes der Übersterblichkeit in den Jahren 2020 bis Anfang 2023 weisen auf erhebliche Übersterblichkeiten hin, die in vielen Monaten prozentual im unteren zweistelligen Bereich liegen.³ Die Berechnungen divergieren von denen anderer Institutionen und müssen auf ihre statistische Zuverlässigkeit und Aussagekraft hin überprüft werden.⁴

Der Anstieg der Sterbefallzahlen geht zumindest teilweise über den Alterungseffekt hinaus. So kann nach vorläufigen Berechnungen nur etwa ein Fünftel des gesamten Anstiegs im Jahr 2022 mit der steigenden Zahl älterer Menschen erklärt werden.⁵

Auch die gemeldeten COVID-19-Todesfälle, zum Beispiel im Herbst und zum Jahresende 2021, können die erhöhten Sterbefallzahlen nur zum Teil erklären.⁶ Daher ist es notwendig herauszufinden, welche Ursachen außerdem für festgestellte Übersterblichkeiten verantwortlich sein könnten. Hierbei verdienen weitere besondere Faktoren, in denen sich die betreffenden Jahre von den Vorjahren unterscheiden eine besondere Aufmerksamkeit. Dazu gehören die pharmazeutischen und nicht-pharmazeutischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in der Bevölkerung, also die sogenannten Kollateralschäden der „Corona-Maßnahmen“^{7, 8} inklusive der Nebenwirkungen der COVID-19-Impfungen^{9, 10, 11}. Dabei können Obduktionen zur Todesursache der Verstorbenen wertvolle Ergebnisse liefern.¹²

³ www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-Lebenserwartung/sterbefallzahlen.html#589280

⁴ www.welt.de/wissenschaft/plus243957857/Corona-Was-an-der-Uebersterblichkeit-wirklich-dran-ist-ein-Blick-auf-die-Statistik.html

⁵ www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/01/PD22_012_126.html

⁶ www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-Lebenserwartung/sterbefallzahlen.html#589314

⁷ www.epochtimes.de/politik/ausland/uk-hohe-uebersterblichkeit-seit-mai-experten-fordern-ursachenklaerung-a3940712.html

⁸ Bundestagsdrucksache 19/19874

⁹ www.welt.de/politik/deutschland/plus237106177/Coronavirus-Impf-Nebenwirkungen-deutlich-mehr-als-bisher-bekannt.html

¹⁰ www.welt.de/wirtschaft/plus243843025/Corona-Impfung-Danach-war-fuer-mich-klar-dass-ich-klagen-will.html

¹¹ www.welt.de/politik/deutschland/plus242625529/Todesfaelle-nach-Covid-Impfung-Wichtige-offene-Fragen.html

¹² www.welt.de/politik/deutschland/plus242625529/Todesfaelle-nach-Covid-Impfung-Wichtige-offene-Fragen.html

Antrag

der Abgeordneten Dirk Brandes, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, Thomas Ehrhorn, Leif-Erik Holm, Dr. Rainer Kraft, Mike Moncsek, Dr. Christina Baum, Marcus Bühl, Peter Felser, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Deutsche Logistikbranche stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die politischen Entscheidungen der letzten Jahrzehnte haben die Güterverkehr- und Logistikbranche in Deutschland in eine schwere Krise geführt. Es wurde versäumt die komplette Verkehrsinfrastruktur auf die heutige Situation vorzubereiten und zukunftsfest zu gestalten. Im Gegenteil wurde durch politische Fehlentscheidungen der Branche immer weitere Belastungen aufgebürdet. In den letzten Jahren wurde dies durch eine katastrophale Corona-Maßnahmen-Politik verstärkt, die in keinerlei Verhältnis zur vorliegenden Gesundheitssituation in Deutschland stand. Die in Reaktion auf den Ukrainekrieg von der Bundesregierung befürworteten Russland-Sanktionen verstärken diesen katastrophalen Zustand um ein Vielfaches. Gaspreis, Dieselpreis und die Preise anderer Rohstoffe sind explosionsartig angestiegen, verbleiben weiter auf hohem Niveau und treiben Reparatur- und Baukosten in die Höhe. Die daraus und aus der Energie-, Finanz- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung und EU resultierende Inflation führt zahlreiche Unternehmen zwangsläufig in Existenznöte.

Unser Wohlstand in Deutschland hängt dabei stark von einem funktionierenden Güterverkehr ab. Wirtschaft und Güterverkehr bedingen einander. Sowohl die von der Wirtschaft hergestellten Produkte und benötigten Rohstoffe als auch die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs erfordern den Transport von Gütern auf der deutschen Verkehrsinfrastruktur. Der Lkw ist dabei das Rückgrat des Gütertransports in Deutschland. 73 Prozent der Güterverkehrsleistung wurde 2019 durch den Lkw auf der Straße erbracht.

Laut Verkehrsprognose 2051 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) wird der Güterverkehr auf der Straße besonders stark wachsen. Von 679 auf 990 Milliarden Tonnenkilometer steigt laut Prognose im Vergleich zu 2019 die Verkehrsleistung im Güterbereich. Der Lkw bleibt dabei das dominierende Verkehrsmittel und nimmt mit plus 54 Prozent Zuwachs auf der Straße weiter an Bedeutung zu.

In den Prämissen der Verkehrsprognose 2051 wird dabei davon ausgegangen, dass sich durch die Verfügbarkeit von Lkw- und Busfahrern in Deutschland und im relevanten Ausland (Fahrermangel) ein Anstieg von 25 bis 35 Prozent der realen Lohnkosten zur

Deckung des Bedarfs ergibt. Eine zusätzliche Kostensteigerung, die zu einer Verschlechterung der Situation des Verkehrsträgers Straße im Verkehrsträgerwettbewerb führt und zu einer zusätzlichen Belastung der Unternehmen in der deutschen Güterverkehr- und Logistikbranche.

In den vier öffentlichen Anhörungen im Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages zu den Herausforderungen in der Güterverkehr- und Logistikbranche wurde dabei eindrücklich deutlich, welchen Belastungen dabei insbesondere die Fahrer in der heutigen Zeit ausgesetzt sind und wie sich der Beruf verändert hat. Die Situation an Laderampen und Rastplätzen muss sich deutlich verbessern, hier ist die Politik in der Pflicht aktiv an Lösungen mitzuarbeiten.

Eine Senkung des Steuersatzes für überwiegend gewerblich genutzte Dieselmotoren ist eine gute Möglichkeit, um in Krisensituationen die Güterverkehr- und Logistikbranche zu entlasten und dafür Sorge zu tragen, dass Lieferketten aufrechterhalten werden können. Auf Basis der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, kann dabei eine Senkung des Steuersatzes für die überwiegend gewerblich genutzten Dieselmotoren umgesetzt werden, um den in der Vergangenheit mit 47,4 Cent pro Liter besteuerten Diesel nur in Höhe der Mindestbesteuerung von derzeit 33 Cent pro Liter zu besteuern.

So gelten bereits jetzt für Motoren in Blockheizkraftwerken und stationäre Motoren zur Erzeugung von Prozessenergie und bestimmte Verbraucher, zum Beispiel Landwirte Sonderregelungen und Dieselmotoren in der gewerblichen Binnenschifffahrt sind von der Energiesteuer befreit, obwohl auf den deutschen Bundeswasserstraßen mit Ausnahme des Nord-Ostsee-Kanals (NOK) sowie der Mosel und die Nutzung der dortigen Anlagen von der gewerblichen Binnenschifffahrt die (der Maut vergleichbare) Befahrensabgabe seit der Verabschiedung des Bundeshaushalts 2019 nicht mehr erhoben wird.

Da auch gemäß Verkehrsprognose 2051 der Güterverkehr auf der Straße besonders stark wachsen wird bzw. muss, um alle Transportaufgaben in Deutschland und dem europäischen Verkehr zu bewältigen, bedarf es fairer Wettbewerbsbedingungen auch für die deutschen und internationalen Marktteilnehmer die in Deutschland außerhalb von Landwirtschaft, Binnenschifffahrt und Prozessenergiegewinnung Dieselmotoren tanken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich sowohl national und auch auf EU-Ebene aktiv für die Etablierung fairer Wettbewerbsbedingungen auf dem Güterkraftverkehrsmarkt des europäischen Binnenmarktes einzusetzen. Hierzu gehört insbesondere eine Verschärfung der Vorschriften zur Verhinderung von Briefkastenfirmen und Sozialdumping;
2. auf nationaler Ebene gemeinsam mit den zuständigen Länderbehörden insbesondere im Bereich der illegalen Kabotage und der Einhaltung der Sozialvorschriften Schwerpunktkontrollen in hoher Dichte zu etablieren, um die Effektivität deutlich zu erhöhen;
3. unter Betrachtung der Anliegen aller Beteiligten Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation an den Laderampen für die Fahrer zu verbessern;
4. darauf hinzuwirken, dass sich die Situation an bewirtschafteten und unbewirtschafteten Rastplätzen in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Zugang zu sanitären und hygienischen Anlagen deutlich verbessert;

5. ein Konzept vorzulegen, wie die Anzahl der Lkw-Parkplätze an Bundesautobahnen kurzfristig, mittelfristig und langfristig auf den Bedarf angepasst werden kann und dazu auch mit den Kommunen in der Umgebung von besonders stark von Lkw frequentierten Güterverkehrsrouten in Kontakt zu treten, um im Umfeld geeignete Flächen anzubieten;
6. die Verkehrsinfrastruktur an die Anforderungen der heutigen Zeit und den prognostizierten Anstieg in der Verkehrsprognose 2051 anzupassen;
7. dazu an den Straßenverkehrsprojekten des Bundesverkehrswegeplans 2030 festzuhalten und deren Umsetzung stark zu beschleunigen;
8. an dem Finanzierungskreislauf Straße festzuhalten und keine von der Lkw-Maut generierten Einnahmen an andere Verkehrsträger umzuleiten;
9. die Anstrengungen, Transitverkehr von der Straße auf andere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraßen zu verlagern, zu intensivieren;
10. zu prüfen, wie tief der niedrigste mögliche Wert für den Steuersatz für die überwiegend gewerblich genutzten Dieselmotoren ist, der sich durch Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates unter Berücksichtigung der Maut ergibt und das Ergebnis der Prüfung dem Deutschen Bundestag vorzulegen.

Berlin, den 7. Mai 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

1. Verbesserung der Situation für Lkw-Fahrer an Rastplätzen und Laderampen

In den öffentlichen Anhörungen wurde mehrfach von geschildert, welche unterschiedlichen Situationen die Fahrer an Laderampen vorfinden. Zwar wurden auch von positiven Beispielen berichtet, es wurde jedoch deutlich, dass hier ein grundsätzliches Problem besteht, welches gelöst werden muss. Ob hier zwingend mit schärferen gesetzlichen Verboten und Regelungen reagiert werden muss, sollte in Gesprächen mit allen Beteiligten ausgelotet werden. Stark wiederkehrendes Thema bei Raststätten war der mangelnde Zugang zu sanitären und hygienischen Anlagen und auch deren Zustand, respektive Verschmutzung. Dies wurde deutlich als systemisches Problem beschrieben, so dass hier ein Eingreifen der Politik unabdingbar ist.

2. Schlussfolgerungen aus der Verkehrsprognose 2051

Die am 3. März 2023 von Bundesverkehrsminister Dr. Volker Wissing vorgelegte Gleitende Langfrist-Verkehrsprognose gibt an, dass der Güterverkehr auf der Straße besonders stark wachsen wird. Von 679 auf 990 Milliarden Tonnenkilometer steigt laut Prognose im Vergleich zu 2019 die Verkehrsleistung im Güterbereich. Der Lkw bleibt dabei das dominierende Verkehrsmittel und nimmt mit 54 Prozent Zuwachs auf der Straße weiter an Bedeutung zu.

In den Prämissen der Verkehrsprognose 2051 wird dabei davon ausgegangen, dass sich durch die Verfügbarkeit von Lkw- und Busfahrern in Deutschland und im relevanten Ausland (Fahrermangel) ein Anstieg von 25 bis 35 Prozent der realen Lohnkosten zur Deckung des Bedarfs ergibt. Eine zusätzliche Kostensteigerung, die zu einer Verschlechterung der Situation des Verkehrsträgers Straße im Verkehrsträgerwettbewerb führt und zu einer zusätzlichen Belastung der Unternehmen in der deutschen Güterverkehr- und Logistikbranche.

Aus diesen Zahlen ergibt sich ein klarer Auftrag die Straßenverkehrsinfrastruktur für diesen Mehrbedarf auszubauen, damit ein reibungsloser Güter- und Logistikverkehr gewährleistet ist. Insbesondere ist hier zu beachten, dass in den Prämissen der Verkehrsprognose bereits sämtliche „Klimamaßnahmen“ der aktuellen Bundesregierung als umgesetzt angesehen werden. Trotz der angestrebten (und laut Prämissen) umgesetzten gewünschten

Verlagerung von der Straße auf die Verkehrsträger Schiene und Wasserstraßen steigt das Verkehrsaufkommen auf der Straße signifikant an. Eine deutliche Investition in die Straßeninfrastruktur ist also unumgänglich, um den Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden.

3. Diesel als Handlungsoption für Krisenzeiten

Die Güterverkehr- und Logistikbranche wurde zu Beginn des Ukrainekriegs und den damit einhergehenden Russland-Sanktionen mit rasant steigenden Kraftstoffpreisen konfrontiert. Die Preise stiegen schneller, als sie von den Unternehmen an die Kunden weitergegeben werden können, da generell langfristige Verträge im Gütertransportbereich bestehen. In Folge können in Krisen Insolvenzen in der Logistikbranche auftreten und signifikante, unerwünschte negative Auswirkungen auf Lieferketten und damit die Versorgung der Bevölkerung entstehen. Eine Lösung bietet hier die Möglichkeit den Steuersatz für den überwiegend gewerblich genutzten Dieseldieselkraftstoff abzusenken, um den rasanten Preisanstieg bei Kraftstoff für den Verkehrssektor einzubremsen.

Die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom wurde unter besonderer Beachtung folgender Erwägungsgründe verfasst:

- a) Es soll eine besondere steuerliche Behandlung für überwiegend gewerblich genutzte Dieseldieselkraftstoffe vorgesehen werden, um Wettbewerbsverzerrungen in Grenzen zu halten, denen die Wirtschaftsbeteiligten ausgesetzt sind.
- b) Mitgliedstaaten müssen gegebenenfalls zwischen gewerblich und nichtgewerblich genutztem Kraftstoff differenzieren können.
- c) Mitgliedstaaten dürfen bestimmte Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen anwenden, sofern dies nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt oder zu Wettbewerbsverzerrungen führt.

Sie legt dabei fest:

- a) In Artikel 7 Absatz 2, dass Mitgliedstaaten zwischen gewerblichen und nicht gewerblich genutzten Kraftstoff differenzieren dürfen, vorausgesetzt, die gemeinschaftlichen Mindeststeuerbeträge werden eingehalten und der Steuersatz für gewerblich genutzten Kraftstoff wird nicht unter den am 1. Januar 2003 geltenden nationalen Steuerbetrag abgesenkt.
- b) In Artikel 7 Absatz 4, dass unbeschadet von Artikel 7 Absatz 2, Mitgliedstaaten, die ein System von Straßenbenutzungsabgaben für Kraftfahrzeuge oder Lastzüge einführen, die ausschließlich zur Beförderung von Gütern im Kraftverkehr bestimmt sind, einen ermäßigten Steuersatz auf gewerblich genutzten Kraftstoff anwenden können, der unter dem am 1. Januar 2003 geltenden nationalen Steuerbetrag liegt, derart, dass die Gesamtsteuerlast weitgehend gleichbleibt.

Der vorliegende Antrag fordert, zu prüfen, inwieweit es möglich ist diese Richtlinie zur Lösung der Aufgabenstellung zu nutzen. Und insofern dies nicht möglich ist auf europäischer Ebene die Richtlinie dahingehend zu verbessern, dass eine kurzfristige Senkung des nationalen Steuersatzes für die überwiegend gewerblich genutzten Dieseldieselkraftstoffe in Krisensituationen als Handlungsoption im Einklang mit der europäischen Gesetzgebung zur Verfügung steht.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Nicole Höchst, Dr. Götz Frömming, Dr. Michael Kaufmann, Martin Reichardt, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Matthias Moosdorf, Dr. Christina Baum, René Bochmann, Peter Boehringer, Peter Felser, Karsten Hilde, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Umgehend eine Evaluation sogenannter Agendawissenschaften durch den Wissenschaftsrat beantragen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens und wissenschaftlicher Argumentation, wie Objektivität, Ehrlichkeit, Überprüfbarkeit, Reliabilität (Verlässlichkeit), Validität, Verständlichkeit, Relevanz, logische Argumentation, Originalität, Nachvollziehbarkeit, Fairness und Verantwortung, werden insbesondere in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften in zunehmendem Maße von einem „Wissenschaftlertyp“ umgedeutet, der als „Agendawissenschaftler“ (Sandra Kostner)¹ charakterisiert werden kann. Ihm geht es nicht um Erkenntnisfortschritt im Sinne eines erweiterten Verständnisses seines Forschungsgegenstandes, sondern darum, mittels Indienstnahme von Forschung und Lehre ein ideologiegeleitetes gesellschaftspolitisches Programm voranzubringen.² In den Kontext dieser „Agendawissenschaften“ gehören, um nur die wichtigsten Zweige zu nennen, die Postcolonial Studies, die Disability Studies, die Critical Whiteness Studies, die Queer Studies und – als Leitwissenschaft der „Agendawissenschaften“ – die Gender Studies.

Von einer Umdeutung kann deshalb geredet werden, weil dieser „Wissenschaftlertyp“ eine zugleich politisierte und moralisierte Wissenschaftsform vertritt.

Als akademischer Arm der „Identitätslinken“³ steht bei diesem Typus nicht das Erkenntnisinteresse im Vordergrund, sondern ein aktivistisches Verständnis von Wissenschaft.

¹ Vgl. Sandra Kostner: Disziplinieren statt argumentieren. Zur Verhängung und Umsetzung intellektueller Lockdowns, in: APuZ, 71. Jahrgang, 46/2021 (Thema Wissenschaftsfreiheit), 15. November 2021, S. 17–21, hier: S. 18.

² www.nzz.ch/feuilleton/wissenschaft-wenn-macht-und-moral-die-erkenntnis-ersetzen-ld.1533154, letzter Zugriff: 10.02.2023.

³ Hierzu ausführlich: Sandra Kostner (Hrsg.) (2019): Identitätslinke Läuterungsagenda. Eine Debatte zu den Folgen für Migrationsgesellschaften, Stuttgart, S. 17–73.

Die „Agendawissenschaften“ wurden in den 1960er/1970er Jahren im Zuge der damaligen weltweiten Dekolonialisierungs- und Emanzipationsbestrebungen von politisch links stehenden Wissenschaftlern angestoßen, an die die heutigen „Identitätslinken“ und deren akademischer Arm, die „Agendawissenschaftler“, anknüpfen. „Identitätslinke“ stehen für ein „Diskurskonstrukt“ (Armin Pfahl-Traughber), zu dem „postmoderne Denkweisen“, eine „postkoloniale“ Grundposition, die Einforderung eines „kritischen Weißseins“, die Klage über „Islamophobie“, die Kritik von „kultureller Aneignung“ oder die Rede vom angeblichen „strukturellen Rassismus“ der Weißen gehören.⁴ Ihr gemeinsamer Nenner ist der Einsatz für angeblich diskriminierte Minderheiten sowie, daraus folgend, der Kampf gegen die weiße „Dominanzkultur“, in die Diskriminierung oder Rassismus strukturell eingeschrieben sein soll.

Ein wesentliches Ziel dieses gesellschaftspolitischen Programms ist das „Empowerment“, also die Selbstbefähigung und Selbstbemächtigung von Gruppen, die aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer außereuropäischen Herkunft oder ihrer sexuellen Orientierung angeblich Opfer von Machtverhältnissen sind, die von „weiß-christlich-heterosexuellen Männern“ geschaffen worden sein sollen.⁵

„Agendawissenschaftler“ sind häufig Vertreter eines sozialen Konstruktivismus, der davon ausgeht, dass soziale Ordnungen, die dem Einzelnen als gesellschaftliche Wirklichkeit begegnen, vor allem über sprachliche Mittel hergestellt werden. Hieraus wird abgeleitet, dass angeblich überholte oder dysfunktionale Konstrukte, worunter Fremdbilder – also das Bild von einer Person, wie es andere von außen wahrnehmen –, Stereotype oder unzulässige Verallgemeinerungen fallen, dekonstruiert werden müssen. Ein wesentlicher Fokus richtet sich deshalb auf die Sprache, die aus der Sicht der „Agendawissenschaftler“ so zu „sensibilisieren“ ist, dass sie dem Abbau angeblicher Diskriminierungen und Rassismen dient. In diesem Zusammenhang stechen mit Fokus auf die Sprache insbesondere die angeblich „geschlechtergerechten“ Sprachregelungen heraus, die die Gleichbehandlung von Frauen und Männern bzw. aller Geschlechter in gesprochener und geschriebener Sprache zum Ausdruck bringen sollen. Diese Begründung muss aber als vorgeschoben betrachtet werden; im Kern geht es um Gesellschaftstransformation im Sinne der politischen Ziele der „Agendawissenschaftler“.

Der Fokus auf die Sprache und die damit einhergehenden Sprachreglementierungen werden als Form der Wiedergutmachung von historischem Unrecht kommuniziert.⁶ Zu dieser Wiedergutmachung gehören auch „illiberale Instrumente wie Quotenregelungen“ oder die Ausdehnung „positiver Diskriminierungsmaßnahmen“.⁷ Das hat erhebliche Konsequenzen für öffentliche, aber auch wissenschaftliche Diskurse, droht doch derjenige, der sich dieser Form von Wiedergutmachung widersetzt, im öffentlichen Diskurs „gecancelt“ oder in den „intellektuellen Lockdown“ (Sandra Kostner)⁸ geschickt zu werden. Dass diese Entwicklung auch erhebliche Konsequenzen für die Wissenschaftsfreiheit hat, zeigen nicht nur etliche aktuelle Vorfälle,⁹ in denen es zur Beeinträchtigung der Wissenschaftsfreiheit kam und immer wieder kommt, sondern auch die Gründung des Netzwerkes Wissenschaftsfreiheit, das sich gegen den Versuch wendet, „Forschung und Lehre weltanschaulich [...] zu instrumentalisieren“.¹⁰

⁴ Armin Pfahl-Traughber: Die „Identitätslinke“ – was ist das überhaupt?, <https://hpd.de/artikel/identitaetslinke-ueberhaupt-19210>, letzter Zugriff: 15.02.2023.

⁵ Ebd.

⁶ www.hs-furtwangen.de/aktuelles/detail/2021-wie-die-identitaetslinke-laeuterungsagenda-die-meinungsfreiheit-aushoehlt/, letzter Zugriff: 9.02.2023.

⁷ Sandra Kostner (Hrsg.) (2019): Identitätslinke Läuterungsagenda, S. 33 f.

⁸ Vgl. FN 1.

⁹ Vgl. hierzu z. B. Bundestagsdrucksache 19/16110.

¹⁰ Vgl. www.netzwerk-wissenschaftsfreiheit.de/ueber-uns/manifest/, letzter Zugriff: 14.02.2023.

Trotz ausgebauter Fördermaßnahmen sind die „Agendawissenschaften“ mit Blick auf ihre Verankerung im Wissenschaftsbetrieb offenbar bisher keiner ergebnisoffenen Evaluation, die von der Bundesregierung in Auftrag gegeben worden ist, unterzogen worden. Das heißt, es bleibt unklar, ob und inwieweit sie überhaupt wissenschaftlichen Standards entsprechen. In ihrer Antwort auf eine einschlägige Kleine Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion hat die Bundesregierung bestätigt, dass beispielsweise die Gender Studies, bei denen es sich vorrangig um Frauenforschung handelt, derzeit durch den Wissenschaftsrat (WR) einer Evaluation unterzogen werden. Die Gender Studies sind die am intensivsten geförderten „Agendawissenschaften“.¹¹ Allerdings ist deren Evaluation nicht ergebnisoffen und beim Wissenschaftsrat auch nicht von Seiten der Bundesregierung in Auftrag gegeben worden; sie wurde von der Freien und Hansestadt Hamburg „in Absprache mit den Bundesländern“ angestoßen.¹² Der WR soll nach Kenntnis der Bundesregierung eine „Bestandsaufnahme zu den Gender Studies“ vorlegen, deren Ziel es ist, „Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Gender Studies in Deutschland zu formulieren“.¹³

Diese Bestandsaufnahme, deren Ergebnisse in der zweiten Jahreshälfte 2023¹⁴ vorgestellt werden sollen, dreht sich also nicht um die ergebnisoffene Prüfung der Frage, ob und inwieweit die Gender Studies wissenschaftlichen Standards entsprechen, sondern vielmehr darum, wie die Gender Studies weiterentwickelt werden können und „wie Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Wissenschaftspolitik in Bund und Ländern zu dieser Weiterentwicklung beitragen können“.¹⁵

Es ist vor diesem Hintergrund nicht auszuschließen, dass die bereits umfänglich ausgebaut universitäre und finanzielle Expansion der Gender Studies und damit deren politische Agenda weiter vorangetrieben werden.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass Vertreter führender deutscher Hochschulen die Universität bereits als „grundlegend ‚gegenderte‘ Organisation“ eingestuft haben.¹⁶

Da die Frauen- oder Geschlechterforschung – die Begrifflichkeit changiert – als „verlängerter Arm der politischen Frauenbewegung“¹⁷ einzustufen ist, gibt es berechtigte Zweifel an der Wissenschaftlichkeit der Gender Studies. Neutralität, Unparteilichkeit, Ergebnisoffenheit und Objektivität als wesentliche Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens sehen sich von Vertretern der Gender Studies als Ausdruck „patriarchaler Diskurse“ infrage gestellt.¹⁸ Wissenschaftler haben darauf hingewiesen, dass diese „vorgängige und durchgängige Verquickung von Wissenschaft und Politik“ [...] „den geltenden Wissenschaftsnormen“ widerspreche. Die Frauenforschung sei dadurch „für ideologische Inhalte anfällig“.¹⁹

¹¹ Vgl. Bundestagsdrucksache 20/5398, S. 6 (Antwort zu Frage 8).

¹² www.genderreport-hochschulen.nrw.de/fileadmin/media/media-genderreport/download/Gender-Report_2022/Teil_II_genderreport_2022_web.pdf, S. 77, letzter Zugriff: 15.02.2023.

¹³ Bundestagsdrucksache 20/5398, S. 6 (Antwort zu Frage 9).

¹⁴ www.wissenschaftsrat.de/download/2023/Arbeitsprogramm_EVA.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 34, letzter Zugriff: 14.02.2023.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Vgl. Harald Schulze-Eisentraut u. a. (Hrsg.) (2017): Die Quotenfalle. Warum Genderpolitik in die Irre führt, München, S. 220.

¹⁷ Birgit Schmid: Frausein als Doktrin, www.nzz.ch/feuilleton/gender-studies-frausein-als-doktrin-ld.1520200, letzter Zugriff: 15.02.2023.

¹⁸ Vgl. hierzu z. B. Alexander Ulfing: Die Angst vor der Objektivität, www.cuncti.net/wissenschaft/529-die-angst-vor-der-objektivitaet, letzter Zugriff: 15.02.2023.

¹⁹ Vgl. Harald Schulze-Eisentraut/Alexander Ulfing (2021, 4. Auflage): Gender Studies. Wissenschaft oder Ideologie?, Baden-Baden, S. 4–5 (Einleitung).

Die Wissenschaftskommunikation dient „Agendawissenschaftlern“ vor diesem Hintergrund vor allem als Instrument, Kritik an ihren Forschungszweigen als illegitim abzuweisen. Beklagt wird zum Beispiel mit Blick auf die Gender Studies, dass sie „einem eklatant erhöhten Rechtfertigungsdruck ausgesetzt“ seien.²⁰ Es wird moniert, dass über angebliche Schlagworte ein „negatives Framing“ hergestellt und dass „eine ablehnende Haltung zu ‚den‘ Gender Studies als ‚normal‘ wahrgenommen“ werde, anstatt sich argumentativ mit den Argumenten der Kritiker auseinanderzusetzen.²¹ Unverkennbar weist diese Form der Auseinandersetzung Merkmale von Selbstimmunisierung auf, worunter eine Strategie verstanden wird, Forschungsergebnisse durch Dogmatisierung und bewusste Sprachcodierung gegen eine kritische Überprüfung abzusichern oder unwiderlegbar zu machen. Diese Sprachcodierung ist durch eine weitgehend „gendergerechte Terminologie“ geprägt, die sich „durch unnötige Fremdwörter, neu geprägte Fachtermini und aufgeblasene Substantivierungen den Anschein von Wissenschaftlichkeit gibt und Widersprüche in der Argumentation verschleiert“ (Harald Schulze-Eisentraut).²² Mit dieser Immunisierung von Theorien vor Kritik einher geht die Ausgrenzung oder Stigmatisierung von Andersdenkenden als „antifeministisch“ oder „misogyn“.

Zu dieser Selbstimmunisierung gehört im Übrigen auch der Versuch, genderkritische parlamentarische Initiativen in Form Kleiner oder Großer Anfragen, die der parlamentarischen Kontrolle dienen, als „feindselig“ zu markieren, weil sie angeblich zur „Diskreditierung der Geschlechterforschung“ genutzt würden.²³

Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, dass sie Projekte in Wissenschaft und Forschung unter dem „Grundkonsens“ der grundgesetzlich geschützten Wissenschaftsfreiheit fördere. Die „Auseinandersetzung, Analyse und Bewertung wissenschaftlicher Vorhaben und Ergebnisse sowie die wissenschaftliche Qualitätssicherung“ oblägen der „jeweiligen Fachcommunity und den entsprechenden wissenschaftlichen Institutionen“.²⁴ Es sind, das muss aus dieser Auskunft geschlossen werden, also die Vertreter der Gender Studies bzw. der „Agendawissenschaften“ und die Institutionen, die sie tragen, selbst, die darüber befinden, ob ihre Fachdisziplin wissenschaftlichen Standards entspricht. Dass sie ihre eigene Fachdisziplin infrage stellen, kann nicht erwartet werden.

²⁰ <https://geierandrea.medium.com/wissenschaftskommunikation-in-den-gender-studies-a91bc4cebaee>, letzter Zugriff: 21.02.2023.

²¹ Ebd.

²² Harald Schulze-Eisentraut u. a. (Hrsg.) (2017): Die Quotenfalle, S. 223.

²³ Mechthild Bereswill/Gudrun Ehlert/Anke Neuber: Feindselige Anfragen. Die Nutzung eines parlamentarischen Instruments zur Diskreditierung der Geschlechterforschung, in: Gender. Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft (2021), Sonderheft 6, S. 108–122, <https://doi.org/10.25595/2099>, letzter Zugriff: 22.02.2023.

²⁴ Bundestagsdrucksache 20/5398, S. 6 (Antwort zu Frage 8).

Dieser Befund muss im Zusammenhang mit einer mit Mitteln des Bundesbildungsministeriums geförderten Studie gesehen werden, in der konstatiert wird, dass Genderforschung „in gewisser Weise ein Teil des Staatsfeminismus“ sei. Als solche wurde sie (und wird sie, wäre hier zu ergänzen) „als Beitrag zur Herstellung von Gleichheit und Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern politisch gefördert“.²⁵ Die Förderung der Gender Studies erfolgt also nicht deshalb, weil ihre wissenschaftliche Qualität außer Frage steht, sondern weil sie von politischer Seite als „Beitrag zur Herstellung von Gleichheit und Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern“ und damit bei der Durchsetzung der „staatsfeministischen“ Staatsräson als dienlich eingeordnet werden. Damit sind sie Teil einer eminent politischen Mission, die aber in keiner Weise Rückschlüsse auf ihre wissenschaftliche Qualität zulässt. Sie dienen vor allem der Legitimierung der Politik des „Gender Mainstreamings“. Bereits 2007 konstatierte deshalb Ferdinand Knauß, dass es „kein gutes Licht auf die Universitätskultur“ werfe, dass „gegen diese Usurpation der Geisteswissenschaften praktisch kein Widerstand vernehmbar“ sei.²⁶

Gleiches gilt mutatis mutandis auch für die anderen Zweige der „Agendawissenschaften“, die unter anderem für die Legitimierung der Politik der „Diversität“ in Dienst genommen werden. Diese Funktion kommt nicht von ungefähr, sondern ist aufgrund der „Responsivität“ der „Agendawissenschaften“ „für außerwissenschaftliche Belange“ (Uwe Schimank) geradezu angelegt.²⁷ Gemeint ist hiermit die Bereitschaft von „Agendawissenschaftlern“, auf Interessenlagen außeruniversitärer „Identitätslinker“ einzugehen und diese in den akademischen Diskurs einzubringen.

Die oben zitierte Einlassung der Bundesregierung, nämlich dass die „Auseinandersetzung, Analyse und Bewertung wissenschaftlicher Vorhaben und Ergebnisse sowie die wissenschaftliche Qualitätssicherung“ der „jeweiligen Fachcommunity und den entsprechenden wissenschaftlichen Institutionen“ obliegen, muss vor dem Hintergrund der herausgehobenen politischen Bedeutung der Gender Studies irritieren. Die Gender Studies nehmen als „Teil des Staatsfeminismus“ Einfluss auf einen wichtigen Teil der deutschen Politik.²⁸ Dennoch ist der Bundesregierung keine wissenschaftliche Evaluation der Gender Studies bekannt, die mit Bundesmitteln finanziert wurde.²⁹ Das heißt, es ist ungeklärt, ob es sich mit Blick auf die Gender Studies überhaupt um einen Forschungszweig handelt, der wissenschaftlichen Qualitätskriterien genügt.

Gleiches kann für die anderen Zweige der „Agendawissenschaften“ angenommen werden, die aufgrund ihrer zunehmend polarisierenden Rolle im akademischen Diskurs endlich einer ergebnisoffenen Evaluierung mit Blick darauf, ob sie wissenschaftlichen Standards genügen, unterzogen werden müssen.

Vor dem Hintergrund nicht unerheblicher Forschungsfördermittel, die für diese Forschungszweige bereitgestellt werden, muss sichergestellt sein, dass es hier zu keinen Fehlallokationen von Forschungsfördergeldern kommt.

²⁵ Genderforschung und die neue Governance der Wissenschaft: Stand und Perspektiven. Forschungsergebnisse und Handlungsempfehlungen, S. 3, Hildesheim, März 2016.

²⁶ Ferdinand Knauß: Feministinnen erforschen sich selbst, Handelsblatt, 19. September 2007, S. 9.

²⁷ Uwe Schimank: Universitäten im Wandel. Folgen für die Wissenschaftsfreiheit?, in: APuZ, 71. Jahrgang, 46/2021 (Thema Wissenschaftsfreiheit), S. 42–47, hier: S. 45.

²⁸ Vgl. Harald Schulze-Eisentraut/Alexander Ulfing (2021, 4. Auflage), S. 3 (Einleitung).

²⁹ Bundestagsdrucksache 20/5398, S. 6 (Antwort zu Frage 8).

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
- beim Wissenschaftsrat raschestmöglich eine umfassende Evaluation der „Agendawissenschaften“ unter Berücksichtigung aller relevanten Einrichtungen in Deutschland zu beantragen. Unter diese „Agendawissenschaften“ fallen die Postcolonial Studies, Disability Studies, Critical Whiteness Studies, Fat Studies, Queer Studies und vor allem auch die Gender Studies. Diese Begutachtung soll die Forschung und Lehre an Hochschulen, aber auch die außeruniversitäre Forschung (einschließlich Ressortforschung) umfassen und prüfen, ob und inwieweit die „Agendawissenschaften“ den oben genannten Qualitätskriterien wissenschaftlichen Arbeitens genügen;
 - wenn die Evaluation zu dem Ergebnis kommt, dass die „Agendawissenschaften“ wissenschaftlichen Qualitätskriterien nicht genügen, deren Förderung mit Bundesmitteln unverzüglich einzustellen, was auch für die Ressortforschungseinrichtungen der Bundesregierung zu gelten hat. Die Bundesregierung wird in diesem Fall weiter aufgefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) auf die Bundesländer einzuwirken, die „Agendawissenschaften“ nicht weiter zu fördern.

Berlin, den 22. März 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Für das Verständnis und die Einordnung der „Agendawissenschaften“ sind die Entwicklungen, die Ende der 1960er Jahre in den USA einsetzten, von zentraler Bedeutung. In dieser Zeit kam es zu einem bedeutsamen Umbruch, als viele linke Aktivisten zu dem Ergebnis kamen, dass eine Veränderung der US-Gesellschaft am besten mit kulturevolutionären Mitteln zu erreichen sei. Ein Instrument, das ihnen geeignet erschien, war die Literaturwissenschaft, und zwar unter anderem deshalb, weil sie sie als „Bollwerk der amerikanischen Hochkultur“ betrachteten, wie der Politikwissenschaftler Mathias Hildebrandt in seiner Arbeit über „Multikulturalismus und Political Correctness in den USA“ (2005) anmerkt. Dieses „Bollwerk“ galt ihnen als Ausdruck der „repressiven“ Kultur der White Anglo-Saxon Protestants (WASP). Die kulturevolutionäre Transformation der Literaturwissenschaft durch die radikale politische Linke in den USA („Radicals“), die sich aus den Aktivisten der „Neuen Sozialen Bewegungen“ speiste, bedeutete aus deren Sicht „einen ersten Schritt in einer kulturevolutionären Bekämpfung“ von Imperialismus, Rassismus, Sexismus, Homophobie usw.³⁰

Diese „Radicals“, bei denen es sich um Sozialisten, Neomarxisten, Feministen und Postmodernisten handelte,³¹ bedienten sich nicht marxistisch inspirierter, sondern postmoderner Theorien. Aus diesen Theorien leiten sich die „zynischen Theorien“ (Pluckrose/Lindsay) des Postkolonialismus, der Critical Whiteness Studies oder der Gender Studies ab.³²

³⁰ Mathias Hildebrandt (2005): Multikulturalismus und Political Correctness in den USA, Wiesbaden, S. 65.

³¹ Ebd., S. 67.

³² Vgl. hierzu: Helen Pluckrose, Helen/James Lindsay (2022): Zynische Theorien. Wie aktivistische Wissenschaft Race, Gender und Identität über alles stellt – und warum das niemandem nützt, München.

Aus den „Radicals“ wurden bald, wie Hildebrandt deutlich macht, „unkündbare Radikale“ (meint: Dozenten), die an den Universitäten zu Agitatoren des Multikulturalismus wurden. Mit ihnen kamen Begriffe wie Politics of Difference, Identity Politics, Speech Codes (aktuelles Beispiel: das Gender-Deutsch), Cultural Sensitivity oder Political Correctness auf. Diese Begriffe sind heute in den „Agendawissenschaften“ von zentraler Bedeutung. Mit ihnen verbunden ist ein scharfer Gegensatz zwischen „Privilegierten“ und „Nicht-Privilegierten“. Als „Nicht-Privilegierte“ gelten zum Beispiel Frauen oder Menschen nicht-weißer Hautfarbe, während Weiße per se „privilegiert“ sind.³³ Von hier führt eine direkte Linie zur heutigen „Identitätslinken“ und deren akademischen Arm, den „Agendawissenschaftlern“.

In einem Essay für die Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ (APuZ) der Wochenzeitung „Das Parlament“ verwies Sandra Kostner, die Mitinitiatorin des Netzwerkes Wissenschaftsfreiheit, darauf, dass aus Sicht der Anhänger des „identitätspolitischen Paradigmas“ die „Inanspruchnahme von Freiheitsrechten durch ‚Privilegierte‘ automatisch zulasten der ‚Nicht-Privilegierten‘“ ginge. Die Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit von „Privilegierten“ sei angeblich notwendig, damit „‚Nicht-Privilegierte‘ überhaupt eine Chance zur Ausübung ihrer Freiheitsrechte“ hätten.³⁴ Die kritische Thematisierung von Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit deuteten die Vertreter des „identitätspolitischen Paradigmas“ als „Angriff auf die von ihnen angestrebte Idealgesellschaft, die durch strikte Ergebnisgleichheit zwischen Frauen und Männern sowie Weißen und Nicht-Weißen“ ausgezeichnet sei. Entsprechend dieser Strategie verstünden „Agendawissenschaftler“ „die kritische Überprüfung ihrer Forschungsergebnisse nicht als integralen Bestandteil wissenschaftlichen Arbeitens“. Doch nicht nur das: Sie seien bestrebt, „Forschung, die zu anderen Ergebnissen kommt als die eigene ideologisch motivierte, als moralisch verwerflich zu diskreditieren“. Wer sich in einem „solchen akademischen Umfeld“ nicht an die „intellektuelle Lockdownlinie“ halte, die diese Wissenschaftler vorgeben, finde sich „schnell als Vertreter von rassistischen oder rechtsextremen Positionen diskreditiert“.³⁵

Nichtsdestoweniger schreitet der Ausbau der Gender Studies, aber auch der übrigen „Agendawissenschaften“ voran, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass beispielsweise der Status der Gender Studies als Speerspitze der „Agendawissenschaften“ nach wie vor „ungeklärt“ ist (Schulze-Eisentraut/Ulfig). Sie werden von ihren Vertretern wahlweise als Frauenforschung, (interdisziplinäre) Frauen- und Geschlechterforschung, Geschlechterstudien, Geschlechtersozilogie, Gender- und Diversity- oder Genderforschung charakterisiert.³⁶ Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben 2018 185 Professuren im Bereich Gender ausgewiesen.³⁷ Umfangreich ist auch die Forschungsförderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) im Bereich der Gender Studies in der Zeit von 2010–2021, die auf den Seiten 9–44 in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage ausgewiesen wird.³⁸ Dass der Weg der Genderforschung in das deutsche Wissenschaftssystem „wesentlich“ aus „einem Zusammenspiel von Akteurinnen (und Akteuren) der sozialen Bewegung der Frauen mit staatlicher Unterstützung gebahnt“ wurde, ist das Ergebnis einer mit Bundesmitteln geförderten Studie.³⁹ Als „Beitrag zur Herstellung von Gleichheit und Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern“ werden die Gender Studies politisch gefördert. Zu dieser Förderung merkte Harald Schulze-Eisentraut an: „Indem eine Verquickung von Forschung und universitärer Machtpolitik stattgefunden hat, konnte sich ein Netzwerk institutionalisierter Gender-Aktivistinnen und Gender-Forscher etablieren, das in einem gleichsam geschlossenen Kreislauf der immer gleichen Institutionen und Personen durch die Vergabe von Stellen, Forschungsmitteln, Stipendien und Gutachten den Gang der Entwicklung in diesem Bereich bestimmt.“⁴⁰

³³ Vgl. z. B. www.deutschlandfunk.de/critical-whiteness-weisssein-als-privileg-100.html, letzter Zugriff: 20.02.2023.

³⁴ Vgl. Sandra Kostner: Disziplinieren statt argumentieren. Zur Verhängung und Umsetzung intellektueller Lockdowns, in: APuZ, 71. Jahrgang, 46/2021 (Wissenschaftsfreiheit), 15. November 2021, S. 17–21, hier: S. 17–18.

³⁵ Ebd., S. 19.

³⁶ Vgl. Harald Schulze-Eisentraut/Alexander Ulfig (2021, 4. Auflage): Gender Studies, S. 2 (Einleitung).

³⁷ Genderprofessuren an Universitäten und Fachhochschulen in Deutschland. Rechtsgrundlagen und Programme, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 8 - 3000 - 007/18, 2018, S. 14.

³⁸ Bundestagsdrucksache 18/13365, S. 9–44.

³⁹ Genderforschung und die neue Governance der Wissenschaft: Stand und Perspektiven. Forschungsergebnisse und Handlungsempfehlungen, S. 3, Hildesheim, März 2016.

⁴⁰ Harald Schulze-Eisentraut u. a. (Hrsg.) (2017): Die Quotenfalle, S. 239.

Die Einhaltung wissenschaftlicher Qualitätsmerkmale seitens der Gender Studies spielt hierbei offenbar keine Rolle. Gleiches muss für die anderen Zweige der „Agendawissenschaften“ angenommen werden. Welche Folgen beispielsweise die angesprochene „Responsivität“ der „Agendawissenschaften“ „für außerwissenschaftliche Belange“ hat, hat Andreas Kilb, Feuilletonkorrespondent der „FAZ“ in Berlin, beispielhaft anhand des „Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ gezeigt, der im breiten Maße postkolonialistische Narrative übernommen hat, was zu hochproblematischen Wertungen führt.⁴¹ Vor dem Hintergrund dieses Befundes resümiert Kilb mit Blick auf diese Broschüre, dass der Postkolonialismus „keine Form des Wissens“ sei, „sondern eine Ideologie“. „Wie der dialektische Materialismus in den einstigen Staaten des Ostblocks verbiegt er die geschichtliche Wahrheit im Dienste eines übergeordneten Ziels.“ „Als Entscheidungshilfe für deutsche Museen ist das eine so untauglich wie das andere.“⁴² Zu einem ähnlichen Ergebnis mit Blick auf die „postkolonialistische Forschung“ kommen Schulze-Eisentraut/Ulfig, wenn sie feststellen: „Die Methodik der postkolonialistischen Forschung basiert [...] weitgehend auf feministischen und marxistischen Konzepten.“⁴³

Dieser Befund muss aufgrund der weitgehenden politischen Konsequenzen, die aus „postkolonialistischen Narrativen“ gezogen werden – sie führten unter anderem zur bedingungslosen Rückgabe der wertvollen Benin-Bronzen aus deutschen Museumssammlungen – alarmieren. Vor dem Hintergrund dieses Befundes ist es höchste Zeit, die „Agendawissenschaften“ raschestmöglich einer Evaluation zu unterwerfen, die ergebnisoffen deren wissenschaftliche Qualität prüft.

⁴¹ Andreas Kilb: Alles nur Ideologie, FAZ, 2. Juli 2019.

⁴² Vgl. Leitfaden „Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“, hrsg. v. Deutschen Museumsbund e. V., 2. Fassung, Juli 2019.

⁴³ Vgl. Harald Schulze-Eisentraut/Alexander Ulfig (2021, 4. Auflage): Gender Studies, S. 11 (Einleitung).

Antrag

der Abgeordneten Dr. Harald Weyel, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, Dirk Brandes, Jochen Haug, Norbert Kleinwächter, Dr. Rainer Rothfuß, Peter Boehringer, Thomas Ehrhorn, Leif-Erik Holm, Fabian Jacobi, Dr. Rainer Kraft, Mike Moncsek, Matthias Moosdorf, Dr. Christina Baum, Marcus Bühl, Peter Felser, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Vorschläge der Europäischen Kommission für einen möglichen Führerscheinenzug für Personen über 70 Jahre im EU-Ministerrat ablehnen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Rat der Europäischen Union (Ministerrat)

1. dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission KOM(2023) 127 endg.; Ratsdok. 6795/23, nicht zuzustimmen;
2. dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die unionsweite Wirkung bestimmter Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust, KOM(2023) 128 endg.; Ratsdok. 6796/23, nicht zuzustimmen.

Berlin, den 23. Mai 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die EU-Kommission schlägt in Richtlinienentwurf KOM(2023) 127 endg.; Ratsdok. 6795/23, ein Bündel von Maßnahmen in Bezug auf den Führerschein vor. Die wesentlichen Vorschläge sind Einführung eines digitalen (mobilen) Führerscheins, die Anhebung der Gewichtsbeschränkung der Klasse B auf 4,25 t nur für Fahrzeuge mit alternativen Kraftstoffen, eine Befristung des Führerscheins für Über-70-Jährige auf fünf Jahre oder weniger, um verpflichtende Maßnahmen wie regelmäßige Gesundheitsuntersuchungen oder Auffrischkurse anzuwenden, Umschreibungen von in Drittstaaten ausgestellten Führerscheinen, begleitetes Fahren ab 17 EU-weit für PKW und LKW, Probezeit für Fahranfänger einschließlich 0-Promille-Regelung sowie die Möglichkeit, die Fahrerlaubnisprüfung auch im Ausland abzulegen.

Mit dem Vorschlag KOM(2023) 128 endg.; Ratsdok. 6796/23, für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die unionsweite Wirkung bestimmter Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust soll ein EU-weites Fahrverbot durchgesetzt werden, wenn ein Mitgliedstaat einem Fahrer die Fahrerlaubnis entzieht.

Die Vorschläge der EU-Kommission, insbesondere zu einer Befristung des Führerscheins für über 70-Jährige ist mit den Interessen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ziel der Verwirklichung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht vereinbar, da weite Teile der Bevölkerung bedroht wären, ihre individuelle Mobilität zu verlieren.

Der Vorschlag der EU-Kommission verletzt zudem die Subsidiarität und die Verhältnismäßigkeit.

Die EU-Kommission und das Europäische Parlament leiten ihre Zuständigkeit aus dem Artikel 91 (1) c AEUV ab, nachdem die Europäische Union „Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erlassen“ kann. Der Artikel ist unbestimmt und auslegungsbedürftig. Die teleologische Auslegung des Begriffes „Gemeinsame Verkehrspolitik“ (Art. 90 AEUV) führt zu einer Verkehrspolitik, die alle Staaten betreffen. So regelt die gemeinsame Verkehrspolitik den grenzüberschreitenden Verkehr, die gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen usw.

Diese grenzüberschreitenden Sachverhalte werden in Art. 91 (1) a und b behandelt. Eine entsprechende Auslegung des Art. 91 (1) c würde bedingen, dass Führerscheininhaber, insbesondere alte und junge, in einem hohen Maße grenzüberschreitend fahren. Die EU-Kommission legt hierzu keine Beweise vor. Allein die Möglichkeit eines transnationalen Aspekts (SWD (2022) 128 final, S. 23), z. B. das Fahren im Ausland, kann das Handeln der EU nicht rechtfertigen.

Die EU-Kommission übergeht den in Artikel 91 (2) formulierten Vorbehalt des Lebensstandards und die Beschäftigungslage einer Region. Dass Führerscheinentzüge für ältere Personen in ländlichen Regionen den Lebensstandard erheblich senken würde, ist offensichtlich.

Die EU-Kommission führt weiterhin die Kohärenz mit der mehrfach geänderten Verordnung 2006/126/EG an. Hierin ist jedoch ausdrücklich die Zuständigkeit der Staaten festgehalten (Artikel 7 (3)).

Die EU-Kommission betont die Kohärenz mit der Verordnung (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Führerscheinklassen C, D und E). Diese regelt nicht die medizinische Tauglichkeit zum Führen eines Güter- oder Personentransports. Überdies enthält sie Ausnahmeregelungen für die Versorgung des ländlichen Raumes, wenn ein „... Mitgliedsstaat die Beförderung als gelegentlich und für die Straßenverkehrssicherheit unbedenklich einstuft.“ Die Kohärenz mit den Verordnungen (EU) 2022/2561 und 2006/126/EG erfordert die Verantwortung bei den Mitgliedstaaten zu belassen.

Es besteht auch eine fehlende Verhältnismäßigkeit. Die Zahl der Verkehrstoten sinkt seit Jahren. Im Zeitraum von 2000 bis 2021 ist die Anzahl der Verkehrstoten von 51.400 auf 19.800 gesunken. Die Abflachung des Trends ist naturgegeben. Die Sicherheit des Straßenverkehrs in der EU hat im internationalen Vergleich ein sehr hohes Niveau mit 42 Verkehrstoten pro eine Million Einwohner gegenüber 167 im globalen Durchschnitt erreicht.

Die EU verfolgt die Vision von null Straßenverkehrstoten (COM(2023) 127 final, S. 1). Diese Vision setzt die Anzahl der Verkehrstoten als absolutes Ziel und missachtet folglich die Verhältnismäßigkeit. Die Vision ist lediglich in einem „Staff Working Paper“ formuliert und somit ohne rechtliche Wirkung (SWD(2019) 283 final).

Die älteren Verkehrsteilnehmer sind nur für eine untergeordnete Anzahl an Verkehrsunfällen verantwortlich (SWD (2022) 128 final, S. 12) und sie sind nur unterdurchschnittlich häufig in Verkehrsunfälle verwickelt (SWD (2022) 128 final, S. 15). Das Screenen der medizinischen Fahrtauglichkeit von älteren Verkehrsteilnehmern ist untauglich schwere Verkehrsunfälle zu verhindern (SWD (2022) 128 final, S. 16). Die Pflicht zu medizinischen Kontrollen ist unverhältnismäßig.

Die Maßnahmen sollen 44 bis 51 Verkehrstote jährlich verhindern, ca. 0,25 Prozent der Verkehrstoten. Im Zeitraum von 2025 bis 2050 sollen insgesamt 1.153 Verkehrstote verhindert werden ((SWD (2022) 128 final, S. 47). Die prognostizierten Werte liegen im Bereich des statistischen Fehlers. Es ist plausibel, dass die Maßnahmen wirkungslos und somit unverhältnismäßig sind.

Fahrhilfen, wie Assistenzsysteme und Systeme für autonomes Fahren, senken die Anforderungen an den Führerscheininhaber und somit die Risiken. Auch weniger befähigte Führerscheininhaber können am Straßenverkehr teilnehmen. Diese Systeme werden schon seit Jahren genutzt, ohne dass es zu Bedienungsproblemen kam. Die Bedienung wird sukzessive vereinfacht, z. B. durch große Bildschirme oder Sprachsteuerung. Die Behauptung der EU-Kommission, diese Systeme seien schwer zu bedienen und deshalb schulungsbedürftig seien, ist kontrafaktisch und somit nicht verhältnismäßig.

Eine Fahrerlaubnis wird in der Regel lebenslang erworben. Eine Aberkennung der Erlaubnis kann nur erfolgen, wenn jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, verurteilt wird oder sich als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Viele ältere Kraftfahrzeugführer fahren umsichtig und profitieren von ihren Erfahrungen. Der Verlust der Fahrerlaubnis würde einen Vertrauensverlust bedeuten. Das Vertrauen der Bürger in staatliches Handeln gehört jedoch zu den Grundlagen eines demokratisch verfassten Gemeinwesens.

Eine Anhebung der Gewichtsbeschränkung der Klasse B auf 4,25 t nur für Fahrzeuge mit alternativen Kraftstoffen ist ein Versuch, verbrennungsmotorisch betriebene Fahrzeuge mit dem Instrument von Führerscheinklassen zu diskriminieren.

Der Vorschlag der EU-Kommission soll die geringere Zuladung aufgrund der schweren Antriebe, insbesondere der Batterien, ausgleichen. Deshalb soll die auf Gewichtsklassen gründende Risikoeinstufung der europäischen Führerscheinklassifikation um die Kraftstoffart ergänzt werden. Das geringere Risiko der Fahrzeuge mit alternativen Kraftstoffen soll der vermuteten besseren Sicherheitsausstattung geschuldet sein. Jedoch sind diese Sicherheitsausstattungen sowohl in mit alternativen Kraftstoffen betriebenen Fahrzeugen als auch in mit konventionellen Kraftstoffen betriebenen Fahrzeuge möglich. Im Ergebnis würden gleiche Risiken ungleich behandelt, dies ist nicht verhältnismäßig.

Die Vorschläge der EU-Kommission soll die Machtansprüche der EU gegenüber den Einzelstaaten durchsetzen und missachtet die Subsidiarität. Darüber hinaus sind viele Vorschläge unverhältnismäßig.

Die Bundesregierung wird aus diesen Gründen aufgefordert, die Kommissionsvorschläge abzulehnen.

Antrag

der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, Ulrike Schielke-Ziesing, Norbert Kleinwächter, René Bochmann, Marcus Bühl, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Zuwanderung muss sich für Deutschland lohnen – Stabile Sozialsysteme brauchen Transparenz

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die gesetzliche Sozialversicherung ist in Deutschland die wichtigste Institution der sozialen Sicherung. Die drei tragenden Säulen der sozialen Sicherung, die gesetzliche Krankenversicherung (GKV), die Deutsche Rentenversicherung (DRV) und die Arbeitslosenversicherung (ALV) sind als umlagebasierte Systeme konzipiert mit dem ursprünglichen Ziel, den Leistungsbedarf vollständig aus dem Beitragsaufkommen der Versicherungspflicht zu bestreiten. Voraussetzung dafür ist eine stabile Decke an Beitragszahlern. Vor dem Hintergrund der bereits notwendigen und stetig steigenden staatlichen Zuschüsse für die DRV und die GKV sorgt nicht nur die demografische Entwicklung für Diskussionen, sondern auch die Zuwanderung. Es wird teilweise sogar von einem „Sozialtourismus“ gesprochen, der darin besteht, dass Menschen gezielt nach Deutschland kommen, um hier Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen.¹ Angesichts des hohen Kostendrucks in den sozialen Sicherungssystemen ist die Frage nach deren Stabilität eine wesentliche Zukunftsfrage.

Nach einer Schätzung des Bundesgesundheitsministers Dr. Karl Lauterbach wird für 2023 in der Gesetzlichen Krankenversicherung ein Defizit von 17 Mrd. Euro erwartet, dass er als „historisches Ausmaß“ bewertet². In Deutschland werden rund 73 Millionen Versicherte von einer der 96 gesetzlichen Krankenkassen versorgt, was etwa 90 Prozent der Bevölkerung entspricht.

Dies zeigt, dass das Verhältnis zwischen dem Beitragsaufkommen und den erbrachten Leistungen aus dem Ruder gelaufen ist. Die Krankenversicherung sollte sich, außer in

¹ www.tagesschau.de/faktenfinder/merz-sozialtourismus-101.html; www.stern.de/politik/deutschland/friedrich-merz---sozialtourismus--in-der-presse---unfassbare-diffamierung--32766296.html;

² www.tagesspiegel.de/politik/lauterbach-erwartet-steigende-beitrage-fur-kassenpatienten-9391487.html#:~:text=F%C3%BCr%202023%20wird%20in%20der,ist%20das%20ein%20historisches%20Ausma%C3%9F.; Artikel vom 22.02.2023

kurzfristigen Krisenzeiten, ohne Zuschüsse aus dem Staatshaushalt im originären Leistungsbereich finanzieren können.

In der DRV ist die Lage ähnlich: So stehen aktuell einem Altersrentner nur noch 1,8 Beitragszahler gegenüber (Prognose: 2030 – 1,5 Beitragszahler pro Rentner; 2050 – 1,3 Beitragszahler pro Rentner). In den 1960er-Jahren kamen noch sechs Beitragszahler auf einen Rentner.³ Der Bund ist seit Jahren gezwungen, immer höhere Zuschüsse zur DRV zu leisten, die 2021 ganze 78 Mrd. Euro betragen haben. Dies sind rund 16 Prozent der gesamten Bundesausgaben (480 Mrd. Euro in 2022) – Tendenz steigend.

Zur Sicherung der Stabilität der sozialen Sicherungssysteme setzt die Bundesregierung auf verstärkte Zuwanderung nach Deutschland. Seit 2019 wird mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz und weiteren Maßnahmen eine verstärkte Zuwanderung forciert. Begleitet werden diese Maßnahmen von Studien, die die Massenzuwanderung als wichtigen Beitrag zur Sicherung der Sozialsysteme rechtfertigen⁴. So kam bereits 2014 die Studie „Der Beitrag von Ausländern und künftiger Zuwanderung zum deutschen Staatshaushalt“ von Prof. Dr. Bonin für die Bertelsmann-Stiftung zu dem Ergebnis, dass durch Zuwanderung keine Belastung der Sozialsysteme erfolge, sondern deren Entlastung einträte.⁵ Diese Studien sind in ihren Schlussfolgerungen, dass Deutschland jedenfalls Zuwanderung zur Stabilisierung der Sozialsysteme benötige, zu allgemein gefasst.

Zwar können Zuwanderer durch ihre Beitragsleistungen die Sozialsysteme stabilisieren, doch kommt es dabei entscheidend darauf an, dass durch Zuwanderer Beiträge in nennenswerter Höhe erwirtschaftet werden und diese nicht selbst zu Sozialleistungsempfängern werden. Eine Analyse des dänischen Finanzministeriums⁶ kommt zu dem Ergebnis, dass der Beitrag zu den sozialen Sicherungssystemen stark von der Herkunft abhängig ist.

Die Studie unterscheidet zwischen vier Gruppen: einheimische Dänen (Dansk oprindelse), Zuwanderer aus „westlichen Ländern“ (Vestlige i alt), Zuwanderer aus „sonstigen nicht-westlichen Ländern“ (Øvrige ikke-vestlige), Zuwanderer aus sogenannten MENAPT-Ländern⁷.

Im Ergebnis tragen einheimische Dänen und Zuwanderer aus „westlichen Ländern“ mit einem Nettobeitrag von 7 Mrd. DKK (ca. 1 Mrd. Euro) positiv zum Etat bei.

Die Zuwanderer aus „nicht-westlichen Ländern“ verursachen hingegen Nettokosten in Höhe von 7 Mrd. DKK (ca. 1 Mrd. Euro). Die Bilanz bei Zuwanderern aus MENAPT-Ländern ist noch schlechter, nämlich ein Minus von 24 Mrd. DKK (ca. 3,2 Mrd. Euro), für beide Zuwanderergruppen also Nettokosten von 31 Mrd. DKK (4,1 Mrd. Euro).⁸

³ de.statista.com/infografik/25320/verhaeltnis-von-altersrentnern-zu-beitragszahlern-in-der-gesetzlichen-rentenversicherung/

⁴ www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb544-evaluierung-der-westbalkanregelung.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁵ www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSI/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Der_Beitrag_von_Auslaendern_und_kuenftiger_Zuwanderung_zum_deutschen_Staatshaushalt_2014.pdf, Seite 50 ff

⁶ fm.dk/media/25228/indvandreteres-nettobidrag-til-de-offentlige-finanser-i-2018.pdf

⁷ MENAPT: Middle East-North Africa-Pakistan-Turkey. Die Studie bezieht sich hier auf eine vom dänischen Ministerium für Einwanderung und Integration entwickelte Kategorie, die Länder aus den Nahen Osten, Nordafrika, Pakistan und Türkei umfasst. Konkret nennt die Studie folgende Länder: Syrien, Kuwait, Libyen, Saudi-Arabien, Libanon, Somalia, Irak, Katar, Sudan, Bahrain, Dschibuti, Jordanien, Algerien, Vereinigte Arabische Emirate, Tunesien, Ägypten, Marokko, Iran, Jemen, Mauretanien, Oman, Afghanistan, Pakistan, Türkei.

⁸ Zahlen jeweils für das Jahr 2018

Umgelegt auf das größere Deutschland ergeben sich wesentlich höhere Belastungen, mindestens in zweistelliger Milliardenhöhe, für die Sozialsysteme.

Dies zeigt, dass Zuwanderung bei genauer Betrachtung ein erhebliches Risiko für die nachhaltige Funktionsfähigkeit der Sozialsysteme bergen kann, da sie in Bezug auf bestimmte Bevölkerungsgruppen auf lange Sicht nicht zu deren Stabilisierung, sondern zu einer Aushöhlung führen kann. Es kommt also nicht auf Zuwanderung per se an, sondern auf die richtige Zuwanderung.

Zur Sicherstellung der Stabilität und zukünftigen Leistungsfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme in Deutschland ist daher eine faktenbasierte und transparente Untersuchung erforderlich, ob die propagierte Maßnahme „Zuwanderung“ tatsächlich zur Erreichung des Ziels der Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme beiträgt. Eine derartige Untersuchung soll konkret zeigen, welche Zuwanderer zum Erhalt des deutschen Sozialsystems beitragen und welche – finanziell betrachtet – zu einer Mehrbelastung führen. Ohne entsprechende Zahlen ist eine seriöse Diskussion über die Sicherung der Sozialsysteme durch Zuwanderung nicht möglich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
 - a) die regelmäßig fortlaufende wissenschaftsbasierte Evaluation der Auswirkungen von Zuwanderung auf die sozialen Sicherungssysteme Deutschlands kurz-, mittel- und langfristig vorsieht. Dabei sollen folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - (a) der Beitrag von Migranten zu den sozialen Sicherungssystemen je nach Herkunftsregion analog der oben genannten dänischen Studie;
 - (b) ein Vergleich der Beiträge der verschiedenen Zuwanderergruppen mit der einheimischen Bevölkerung;
 - (c) Untersuchung der Beiträge von Einheimischen und Zuwanderern über die gesamte Lebensdauer unter Nutzung von Längsschnittstudien;
 - (d) die Darstellung sowohl der direkten Kosten der Zuwanderer für die sozialen Sicherungssysteme (Krankenbehandlung, Renten, Grundsicherungsleistungen, usw.) als auch der indirekten Kosten (Mehrkosten für Sicherheit, Bildung, Wohnraum, usw.);
 - b) die Bundesregierung verpflichtet, den Bundestag jährlich über den aktuellen Stand der Evaluationsergebnisse zu unterrichten;
2. zu gegebener Zeit einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die aus der vorgenannten Evaluation zu ziehenden Schlüsse im Sinne einer strikten Begrenzung von Zuwanderung auf solche Personengruppen umsetzt, von denen im Laufe ihrer Erwerbsbiografien ein substantieller Beitrag für den wirtschaftlichen Erfolg unseres Landes zu erwarten ist.

Berlin, den 6. Juli 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Nach wie vor sorgt das Thema „Migration“ für politische Debatten.

Ein häufig geäußelter Kritikpunkt ist, dass Zuwanderung nicht nur eine Belastung für die deutschen Sozialsysteme darstelle, sondern die Aussicht auf Sozialleistungen auf hohem Niveau geradezu ein Anreiz sei, um nach Deutschland zu kommen. Die deutschen sozialen Sicherungssysteme stehen unter einem hohen Stabilitätsdruck, ohne dass eine transparente Klärung der tatsächlichen Lage wie beispielsweise in Dänemark bisher erfolgt ist.⁹ Dabei lassen sich die in Dänemark ermittelten Auswirkungen der Zuwanderung auf die staatlichen Sozialsysteme auch für Deutschland ableiten:

1. Der Migrationsmonitor der Bundesanstalt für Arbeit für März 2023 zeigt auf, dass 5,1 Mio. sozialversicherungspflichtig beschäftigten Ausländern 2,5 Mio. ausländische Regelleistungsberechtigte (Bürgergeld-Empfänger) gegenüberstehen.¹⁰ Bei bundesweit rund 5,2 Mio. Regelleistungsberechtigten insgesamt (Daten aus 2022) ergeben die 2,5 Mio. ausländischen Regelleistungsberechtigten eine Quote von fast 50 Prozent. Eine hohe Quote von Zuwanderern in den Sozialleistungsbezug kann jedoch gerade nicht zu einer Stabilisierung des Sozialsystems führen.
2. Der IAB- Zuwanderungsmonitor stellt fest, dass Zuwanderer mit 14,3 Prozent mehr als doppelt so häufig arbeitslos sind wie Deutsche (6,2 Prozent).¹² Dies hat zur Folge, dass die Beitragsleistungen, insbesondere für die GKV, aus Sozialleistungen generiert werden, eine Leistungsauskehr aber weiter erfolgt (Krankheitsbehandlung während der Arbeitslosigkeit). Damit gerät die Gemeinschaft der Versicherten in der GKV ebenso unter Druck, wie auch die staatlichen Zuschüsse zur GKV. Eine Stabilisierung kann nur durch Erhöhung der Beiträge der „Netto-Zahler“ erfolgen, oder durch Erhöhung der Zuschüsse aus Steuermitteln.
3. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten mit Angaben zum Bruttomonatsentgelt nach Staatsangehörigkeiten¹³ zeigt, dass der überwiegende Teil der Ausländer bislang nicht das Lohnniveau deutscher Staatsangehöriger erreicht hat. Dies gilt nicht nur für die Zuwanderer aus den Top-8-Asylherkunftsländern, sondern auch für die zugewanderten Personen aus der EU, den Westbalkanstaaten sowie Osteuropa. Der Entgeltunterschied zwischen deutschen (3.643 Euro) und ausländischen Arbeitnehmern (2.728 Euro) steigt zunehmend an. Lag er im Jahr 2012 noch bei 418 Euro, liegt er inzwischen bei 915 Euro. Der Entgeltunterschied hat sich in den neun Jahren demnach mehr als verdoppelt. Bei Arbeitnehmern aus den Top-8-Asylherkunftsländern ist der Entgeltunterschied mit 1.381 Euro (37,9 Prozent) besonders deutlich ausgeprägt.¹⁴ Das starke Lohngefälle hat direkte Auswirkungen auf die zukünftig zu erwartende Rente dieser Personen. Der Anteil der Personen aus den Top-8-Asylherkunftsländern, die trotz sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung auch nach 45 Beitragsjahren keine Chance auf eine Rente oberhalb der Grundsicherung hat, liegt bei 43,5 Prozent.¹⁵ Daraus folgt, dass durch die Zuwanderung dieser Personen die Problemlage in der DRV sowie im Bereich der Grundsicherung auf lange Sicht vergrößert wird und keine Stabilisierung erfährt.
4. Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der AfD zur Entwicklung der Beschäftigten im Niedriglohnbereich (Bund)¹⁶ ergibt sich, dass der Anteil der Ausländer im Niedriglohnbereich im Jahr 2008 noch bei 29 Prozent lag, sich dieser aber bis zum Jahr 2018 auf 38 Prozent erhöhte. Aufgrund fehlender Sprachkenntnisse, formaler Qualifikation, usw. dürfte der Anteil der Ausländer im unteren Entgeltbereich tendenziell sogar weiter zugenommen haben. Eine Zuwanderung in den Niedriglohnbereich des Arbeitsmarktes kann jedoch aufgrund günstigstenfalls geringer Beitragsleistungen nicht zu einer Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme führen.

⁹ [fm.dk/media/25228/indvandreteres-nettobidrag-til-de-offentlige-finanser-i-2018.pdf](https://www.fim.dk/media/25228/indvandreteres-nettobidrag-til-de-offentlige-finanser-i-2018.pdf)

¹⁰ statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/Aktuell/migrationsmonitor/migrationsmonitor/migrationsmonitor-d-0-xlsx.xlsx?jsessionid=D84D0C3F406600D3EF543E78B6051697?__blob=publicationFile&v=1

¹² www.nzz.ch/wirtschaft/pluendern-zuwanderer-das-deutsche-sozialesystem-oder-entlasten-sie-es-ld.1725020

¹³ BT-Drs 20/3834

¹⁴ BT-Drs 20/3834

¹⁵ BT-Drs 20/3834

¹⁶ BT-Drs.19/19168

5. Die Armutsgefährdungsquote liegt bei Zuwanderern mit 35,2 stabil um etwa das Dreifache höher als bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Bei Personen aus den Top-8-Asylherkunftsländern liegt sie aktuell bei 73,8 Prozent.¹⁷ Menschen mit einer hohen Armutsgefährdung tragen nicht wesentlich zur Stabilisierung der Sozialsysteme bei, weil sie nur rund 60 Prozent des Medianeinkommens erzielen und dementsprechend geringe Beiträge einzahlen.
6. Nach einer Studie des Instituts für Arbeit und Qualifikation aus dem Jahr 2021¹⁸ sind Zuwanderer weniger oft sozialversicherungspflichtig beschäftigt als Deutsche. Während die sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsquote für Deutsche bei 63,7 Prozent liegt, sinkt sie bei Ausländern auf 47,2 Prozent, bei Zuwanderern aus den Top-8-Asylherkunftsländern sogar auf 32,5 Prozent. Dies bedeutet umgekehrt, dass 67,5 Prozent dieser Bevölkerungsgruppe nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, sich also im sozialen Leistungsbezug befindet. Daraus ist ersichtlich, dass die Zuwanderung aus den Top-Asylherkunftsländern keinen positiven Beitrag zur Stabilisierung der Sozialsysteme leisten kann.

Die transparente und fortlaufende Evaluation der Folgen der Zuwanderung auf die sozialen Sicherungssysteme in Deutschland ist nach alledem dringend erforderlich, um die tatsächlichen Folgen für deren Stabilität festzustellen. Zur Vermeidung unnötiger Risiken oder sogar eines Zusammenbruchs der sozialen Sicherungssysteme ist eine Aussetzung weiterer Zuwanderung bis zur Ergebnisfindung zwingend.

¹⁷ Sonderauswertung Statistisches Bundesamt, GZ 428135/707256

¹⁸ www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV30c.pdf

Antrag

der Abgeordneten Dietmar Friedhoff, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afrika strategisch ausrichten – Für eine sichere Rohstoffversorgung der deutschen Industrie – Wachstum, Sicherheit und Stabilität in Deutschland und den afrikanischen Partnerländern sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Als wichtige Industrienation zählt Deutschland zu den größten Rohstoffkonsumenten der Welt. Vor allem bei den Metallrohstoffen und vielen wichtigen Industriemineralien besteht eine nahezu vollständige Importabhängigkeit. Auch Energierohstoffe müssen in großem Umfang aus dem Ausland eingeführt werden. Unser Land braucht Versorgungssicherheit, um Arbeitsplätze und Wachstum zu sichern.

Gleichzeitig scheitern deutsche Unternehmen damit, sich langfristig in ausreichender Menge mit Rohstoffen, vor allem Seltenen Erden, zu versorgen. Der häufigste Grund besteht darin, dass sich andere Nationen, die sich nicht durch zweck- und realitätsfremde Anspruchshaltungen behindern lassen, den Zugriff auf die fraglichen Rohstoffvorkommen gesichert haben.

Viele Staaten betreiben bereits seit Jahrzehnten eine strategische Rohstoffpolitik. Eine herausragende Rolle spielt dabei die Volksrepublik China, die ihre Rohstoffkooperation mit Afrika intensiviert hat, da sich dort die größten und wichtigsten Rohstoffvorkommen der Welt befinden, insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo, wo Kupfer für Windkraftanlagen, Lithium, Nickel oder Seltene Erden für den Einsatz in Handys, Computern und Elektrofahrzeugen abgebaut werden (www.spiegel.de/wirtschaft/china-will-sich-bodenschaetze-der-demokratischen-republik-kongo-sichern-a-0703a0e8-988b-42c9-8e2f-ffeacec4092a).

China gestaltet seit geraumer Zeit mit Afrika eine Entwicklungs- und Außenwirtschaftspolitik, die strikt an den eigenen ökonomischen Interessen orientiert ist und sich zumeist auf das wirtschaftliche Prosperieren der Zielländer auswirkt. Mit diesem strategischen Vorgehen sichern sich chinesische Staatsunternehmen – gegen aufwendige Entwicklungsinvestitionen – den Zugriff auf Rohstoffe. Im Mittelpunkt steht das Ziel, die Abhängigkeit der chinesischen Wirtschaft von den Schwankungen der Weltmarktpreise zu verringern und für den Fall einer weiteren Verknappung versorgt zu haben.

Währenddessen belastet die Bundesregierung ihre Entwicklungspolitik mit einem ideologischen Überbau rund um die Leitmotive „Klimaschutz“, Gender Mainstreaming, Feminismus usw., der weder den wirtschaftlichen Interessen Deutschlands noch den

Bedürfnissen unserer Partnerländer entspricht und darüber hinaus als paternalistisch wahrgenommen werden dürfte.

Angesichts der zunehmenden Rohstoffknappheit in Deutschland ist es dringend geboten, dass die Bundesregierung die Bemühungen der deutschen Unternehmen um neue Rohstoffpartnerschaften mit Afrika unterstützt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. künftig dafür Sorge zu tragen, dass sich die deutsche Entwicklungszusammenarbeit mit afrikanischen Partnerländern strikt an den ökonomischen Interessen Deutschlands sowie am wirtschaftlichen Prosperieren der afrikanischen Partnerländer orientiert und alle ideologischen Projekte rund um die Leitmotive „Klimaschutz“, Gender Mainstreaming und Feminismus einzustellen;
2. in diesem Zusammenhang bilaterale Rohstoffpartnerschaften mit dem afrikanischen Kontinent zu entwickeln, welche die Versorgung der deutschen Industrie ebenso sicherstellen wie dem Interesse der afrikanischen Partnerländer entsprechen, die Erträge aus dem Rohstoffexport langfristig zu sichern und zukunfts-trächtig zu investieren;
3. die Rohstoffe zu identifizieren, die für die deutsche Industrie perspektivisch von strategischer Wichtigkeit sind und mit den afrikanischen Partnerländern entsprechende Verhandlungen zu führen, wie deutsche Unternehmen zukünftig unmittelbar auf diese Rohstoffe zugreifen können;
4. geeignete Fördergebiete in Afrika zu identifizieren und Deutschlands mögliche jährliche Importmenge (Abbau und Logistik) sowie Deutschlands realistischen Anteil am Gesamtvolumen der Lagerstätte auch unter innerpolitischen, geostrategischen und wettbewerbsrelevanten Faktoren zu bewerten;
5. die außenwirtschaftlichen Instrumente des Bundes zur Rohstoffsicherung für deutsche Unternehmen (z. B. Investitions Garantien, ungebundene Finanzkredite etc.) bedarfsorientiert weiterzuentwickeln und zu flexibilisieren sowie gemeinsam mit der deutschen Wirtschaft die Notwendigkeit zur Einführung zusätzlicher Instrumente zu prüfen;
6. die Kooperation mit Afrika im Rohstoffbereich durch Investitionen in die Infrastruktur im Rahmen wirtschaftlicher und entwicklungspolitischer Zusammenarbeit stärker zu fördern;
7. das Thema „Rohstoffe“ im Rahmen der Nationalen Sicherheitsstrategie der Bundesregierung prioritär zu berücksichtigen und mit hieran geknüpften konkreten politischen Maßnahmen den Zugang zu den aus Afrika, insbesondere aus der Demokratischen Republik Kongo, zu beziehenden Rohstoffen für deutsche Unternehmen zu sichern;
8. mit diesen Maßnahmen eine sichere Rohstoffversorgung der deutschen Industrie unter Verringerung der Abhängigkeit von China zu gewährleisten sowie Wachstum und Arbeitsplätze in Deutschland und in den afrikanischen Partnerländern zu schaffen.

Berlin, den 5. Juni 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Wirtschaftlich betrachtet ist Afrika als Nachbarkontinent Europas heute wichtiger als je zuvor. Grund dafür sind die immer wichtigeren Rohstoffvorkommen wie Seltene Erden, Kobalt, Lithium etc. Doch stellt nicht Europa oder Deutschland die wichtigsten Handelspartner Afrikas dar, sondern das geographisch deutlich entferntere China. Die Volksrepublik hat in besonderer Weise Afrika ins Visier genommen, um die Rohstofflieferungen für seine stark wachsende Wirtschaft zu sichern. Gegenüber afrikanischen Staaten nutzt China vor allem vergünstigte Kredite und Infrastrukturprojekte als Mittel zum Einstieg in deren attraktive Rohstoffmärkte (<https://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/2018/06/13/china-sichert-sich-zugriff-auf-wichtige-rohstoffe-in-afrika>, www.spiegel.de/ausland/lithium-in-der-demokratischen-republik-kongo-der-kampf-um-den-rohstoff-der-zukunft-a-396d2233-33cc-43e1-8831-1d9df3951536).

Gleichzeitig ist in Deutschland die Versorgungslage im Rohstoffbereich kritisch. Deutsche Unternehmen sind nicht in der Lage, sich langfristig mit Rohstoffen, vor allem Seltenen Erden, ausreichend zu versorgen. Deutschland muss 39 von 46 kritischen Rohstoffen importieren. Die Abhängigkeit von China hat entsprechend zugenommen. So warnte Ende 2022 eine von der Bundesregierung beauftragte Studie vor dieser zunehmenden Abhängigkeit, war doch die Zahl der kritischen Rohstoffe, die 2011 nur mit 14 beziffert wurden, 2020 auf bereits 30 angewachsen. Eine Entspannung der Lage ist aufgrund der steigenden Nachfrage nach hochtechnologischen und energieeffizienten Innovationen nicht zu erwarten. 46 Rohstoffe wurden als „strategisch“ eingestuft, weil sie große Bedeutung für die Produktion wichtiger Güter haben, gerade im Hochtechnologiebereich. Aufgrund fehlender diversifizierter Lieferketten besteht bei 39 dieser Rohstoffe ein erhöhtes Versorgungsrisiko (www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/rohstoffe-abhaengigkeit-studie-deutschland-101.html).

Die Rohstoffsicherung ist primär Aufgabe der Wirtschaft. Die Antragsteller begrüßen die Bemühungen des BDI (Bund der Deutschen Industrie), durch Kooperation und Allianzen mit afrikanischen Partnerländern die Rohstoffversorgung der deutschen Unternehmen auf eine breitere Basis stellen zu wollen. So hat der BDI kürzlich folgendes festgestellt: „Afrika ist heute ein Muss für deutsche Unternehmen – und nicht mehr nur ein Chancenkontinent. Für Deutschland wird Afrika wirtschaftlich immer wichtiger, um sich stärker zu diversifizieren und Abhängigkeiten zu reduzieren, vor allem von China. Die Bundesregierung sollte die Bemühungen der Unternehmen um neue Rohstoffpartnerschaften unterstützen sowie Investitions Garantien und Hermesdeckungen ausweiten“ (<https://bdi.eu/artikel/news/handlungsempfehlungen-fuer-neustart-der-deutsch-afrikanischen-beziehungen/>).

Nach Auffassung der Antragsteller sollte die Bundesregierung diese Empfehlung des BDI im Rahmen einer umfassenden deutschen Rohstoffstrategie mit Afrika dringend berücksichtigen indem sie eine kohärente und zielgerichtete Rohstoffpolitische Strategie mit Afrika formuliert. Es ist an der Zeit, dass die Bundesregierung – ohne ideologische, zweck- und realitätsfremde Anspruchshaltung – die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine verlässliche, international wettbewerbsfähige Rohstoffversorgung schafft.

Deutsche Investoren und Unternehmen, die sich im Ausland engagieren, werden nicht nur aufgrund ihrer Produktqualität, sondern auch wegen ihrer hohen ökonomischen, sozialen und ökologischen Standards weltweit geschätzt. Deutschland kann umso eher im Sinne dieses Ansehens werben und wirken, wenn deutsche Unternehmen zunächst in Afrika einen erweiterten Zugang zum Rohstoffsektor gewinnen. Die deutsche Politik sollte die Rohstoffsicherungsaktivitäten der Wirtschaft nachdrücklich und effizient flankieren, insbesondere sollte sie die Wirtschaft mit ihrem rohstoffpolitischen Förderinstrumentarium unterstützen und dabei wirtschafts-, außen- und entwicklungspolitische Ziele berücksichtigen. Dabei muss die Interessenlage der afrikanischen Länder, die über Rohstoffvorkommen verfügen, respektiert werden. Diese erwarten von der Kooperation im Rohstoffbereich regelmäßig auch Investitionen in die Verkehrs-, Energie- und Umweltinfrastruktur und einen Technologietransfer.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, Steffen Janich, Dr. Christian Wirth, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Jochen Haug, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Rücktritt der Bundesministerin des Innern und für Heimat – Schaden für die Demokratie abwenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Innenministerin Faeser hat primär aus Anlass einer haltlosen Verdachtsberichterstattung des dubiosen Fernsehkomikers B. den Leiter des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, Arne Schönbohm, abberufen, ohne zuvor das Ergebnis offizieller Ermittlungen abzuwarten. In den Gründen der Abberufung vom 18. Oktober 2022 wird der infolge der Berichterstattung des ZDF entstandene Vertrauensverlust in der Öffentlichkeit an erster Stelle angeführt, und zwar „unabhängig davon, ob die Verdachtsmomente sich im Ergebnis als zutreffend erweisen“.¹ Eine Personalpolitik, die Abberufungen von Spitzenbeamten einfach nach ungeprüften externen Verdächtigungszurufen vornimmt, ist eines Rechtsstaates unwürdig.

Aufgrund des wiederholten Kontaktes der Staatssekretärin Seifert mit dem Fernsehkomiker im Vorfeld der Ausstrahlung besteht der Verdacht, dass die politische Leitung des Innenministeriums den Bericht, der dann als Begründung für den angeblichen Vertrauensverlust diente, im Rahmen einer Intrige gegen Arne Schönbohm selbst mitinitiiert hat (www.nius.de/politik/schon-monate-vor-der-boehmermann-sendung-faeser-liess-geheim-dossier-ueber-schoenbohm-anlegen/47a6377d-149d-4b1a-9dc9-0b50d70a4bf9).

Der angebliche Vertrauensverlust der Öffentlichkeit wie auch Sorgen um die Cybersicherheit scheinen nur als Vorwand gedient zu haben: So wurde ein Geheimdossier über angebliche Schwächen und Verfehlungen von Arne Schönbohm erstellt,² ohne dass er, wie üblich, zu den darin erhobenen Vorwürfen gegen ihn angehört worden wäre. Das Innenministerium reagierte nicht etwa auf tatsächliche Verfehlungen von Arne Schönbohm. Dass nicht ergebnisoffen untersucht wurde, wird nahegelegt durch die Feststellung in einem Langvermerk des Ministeriums, wonach das Ziel der Abberufung von

¹ www.focus.de/politik/deutschland/schoenbohm-anwalt-keilt-gegen-faeser-und-stellt-zwei-brisante-fragen_id_204238291.html

² www.nius.de/Politik/schon-monate-vor-der-boehmermann-sendung-faeser-liess-geheim-dossier-ueber-schoenbohm-anlegen/47a6377d-149d-4b1a-9dc9-0b50d70a4bf9

Arne Schönbohm erreicht worden sei – und Fragen nach den Hintergründen dieser Abberufung vermieden werden sollten.³

Die Abberufung hat sich angesichts der offiziellen Ermittlungsergebnisse, die nichts Belastendes gegen Arne Schönbohm zutage förderten, als ungerechtfertigt erwiesen. Das war der Fachebene im Ministerium auch bewusst. Bereits im Januar 2023 empfahlen die zuständigen Ministerialbeamten daher, die disziplinarischen Vorermittlungen einzustellen.⁴

Ministerin Faeser weigerte sich ausweislich des hierzu gefertigten Vermerks vom März 2023 jedoch, den Sachverhalt, obwohl ausermittelt, zu akzeptieren. Dort heißt es: „sie unterzeichnet ... derzeit nicht“, „war sichtlich unzufrieden“, „fand die Dinge ... zu dünn“ und „wir sollten nochmals BfV abfragen“.⁵ Dabei erübrigte sich eine eigene Abfrage schon deshalb, weil der Verfassungsschutz die Ministerin über ihm bekannte tatsächliche Verfehlungen von Arne Schönbohm infolge des Umstandes, dass dieser über die höchste Sicherheitsfreigabe verfügte, ohnedies von sich informiert hätte. Es drängt sich der Eindruck eines nicht sachgeleiteten Belastungseifers auf Seiten einer Ministerin auf, die sich eine nachträgliche Rechtfertigung des sachlich in keiner Weise gerechtfertigten Vorgehens gegen den Präsidenten des BSI erhoffte und daher wiederholt darauf drang, weiter nach belastendem Material gegen Arne Schönbohm zu suchen. Eine Ministerialbeamtin hielt abschließend fest, man sei in disziplinarrechtlicher Hinsicht „nicht lege artis vorgegangen“.⁶

Mit der ungerechtfertigten Abberufung, der damit verbundenen falschen Bezeichnung und dem sachfremden und interessengeleiteten Umgang mit den Ermittlungsergebnissen hat die Ministerin ihre Fürsorgepflicht gegenüber dem Beamten gröblich verletzt. Statt der gebotenen Unvoreingenommenheit und Objektivität zeigte sie einen auffälligen Unwillen, den ihr vorgelegten Sachstand zu akzeptieren, der eben keine ausreichend substantiierten Vorwürfe darstellen konnte, die eine Abberufung hätten rechtfertigen können. Die Ministerin missbrauchte hierdurch ihr Amt für eigene politische Zwecke. Ohne Veranlassung von höchster Stelle durch die Ministerin hätte das Ministerium die auf Arne Schönbohm und seine Abberufung zielenden Aktivitäten gar nicht entfaltet. Ihre unmittelbare Verantwortung für das gesamte Handeln des Ministeriums ist bereits aufgrund der Aktenlage erwiesen.

Arne Schönbohm wurde durch das Handeln der Ministerin in seinem Ruf geschädigt und in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt. Er hat deswegen Klage auf Schadensersatz gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben. Neben diesen Haftungsrisiken für den Staat steht überdies eine mögliche strafbare Handlung im Raum.

Mit ihrer wiederholten Weigerung, im Innenausschuss persönlich Rede und Antwort zu stehen und so zur Aufklärung beizutragen, missachtet die Ministerin nicht nur die Kontrollrechte der Opposition, sondern auch das Recht der demokratischen Öffentlichkeit an einer umfassenden Aufklärung. Ihr wiederholtes Fernbleiben im Ausschuss unter fadenscheinigen Vorwänden zeigt, dass die Ministerin den Skandal nicht etwa aufzuklären, sondern vielmehr auszusetzen beabsichtigt.

In Reaktion auf die an ihr im Zuge der Affäre Schönbohm geäußerte Kritik betreibt die Ministerin unter Verdrehung der Tatsachen eine groteske Täter-/Opfer-Umkehr und stilisiert sich zum Opfer einer angeblichen Kampagne. Eine Entschuldigung beim eigentlichen Opfer, Arne Schönbohm, verweigert die Ministerin dagegen bis heute.

³ www.focus.de/politik/deutschland/das-ziel-der-abberufung-wurde-erreicht-ein-schoenbohm-vermerk-bringt-faeser-jetzt-richtig-in-die-bredouille_id_204791416.html

⁴ Focus ebd. Fußnote Nr. 1

⁵ www.bild.de/politik/inland/politik-inland/vorwuerte-gegen-die-innenministerin-faeser-und-der-gefaehrliche-geheim-vermerk-85321674.bild.html

⁶ www.nius.de/Politik/faeser-mitarbeiter-geben-zu-regeln-wurden-nicht-eingehalten/0cdb0d96-bc82-4ba3-a1b2-537219d27bd7

Mit ihrer Amtsführung schadet die Ministerin dem Ansehen ihres Ministeriums und erschüttert das Vertrauen in ein rechtsstaatliches Agieren der Staatsorgane unter ihrer Leitung. Das Vorgehen gegen Arne Schönbohm wie auch ihr weiterer Umgang mit dieser Affäre zeigen, dass Nancy Faeser weder über die persönliche Integrität und das notwendige Pflichtbewusstsein verfügt noch die in ihrem Amt unabdingbare Objektivität gewährleistet und auch nicht ihrer Fürsorgepflicht ihren Beamten gegenüber nachkommt. Daher wird sie den Anforderungen ihres Amtes nicht gerecht. Ihr Rücktritt ist aus Gründen des Staatswohls angezeigt.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser zum Rücktritt auf.

- III. Sollte die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser dieser Aufforderung nicht nachkommen, so fordert der Deutsche Bundestag den Bundeskanzler auf, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser zu entlassen.

- IV. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, Arne Schönbohm offiziell zu rehabilitieren.

Berlin, den 19. September 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Dietmar Friedhoff, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Implementierung der deutschen Sprache als sprachpolitische Strategie im vernetzten Ansatz der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es liegt im Interesse Deutschlands, im Ausland und insbesondere in den Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit den Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache anzubieten und durchgängige Bildungsbiographien mit Deutschlandbezug verstärkt zu fördern. Die Förderung der deutschen Sprache und die Vermittlung von deutschen Bildungsinhalten im Ausland stärken den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Deutschland und verbinden deutsche Interessen und Entwicklungszusammenarbeit.

In der externen Kommunikation der deutschen Entwicklungszusammenarbeit tritt jedoch eine Benachteiligung von deutschen Unternehmen auf, weil diese an den Umsetzungsverfahren der Entwicklungsprojekte nur begrenzt teilnehmen können, die häufiger in Englisch, Französisch oder Spanisch durchgeführt werden. Gleichzeitig bleibt für die Partnerländer das Potential der deutschen Sprache als Brücke zur deutschen Wissenschaft und zu einer erfolgreichen wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Deutschland überwiegend unbenutzt.

Nach Auffassung der Antragsteller trägt die Förderung der deutschen Sprachen im Rahmen der Entwicklungskooperation nicht nur zur Pflege der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, sondern auch zur Konsolidierung der Völkerverständigung bei.

Einige Partnerländer wie Kenia oder Kamerun haben bereits die praktische Bedeutung der deutschen Sprache im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Deutschland verstanden und verfolgen einen Förderungsansatz der deutschen Sprache vor allem in der Tourismusindustrie, da sie von einer großen Zahl deutscher Urlauber besucht werden. Die Antragsteller begrüßen diese Entwicklung in diesen beiden afrikanischen Ländern und weisen darauf hin, dass eine stärkere Verwendung der deutschen Sprache im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit sowohl im deutschen Interesse als auch im Interesse der Partnerländer liegt. Dabei gehen Russland und die Volksrepublik China mit Beispielen voran.

Die Antragsteller begrüßen die ehrwürdige Arbeit der Goethe-Institute und plädieren gleichzeitig für deren Kapazitätsstärkung, um sie zu befähigen, die Kulturnation Deutschland weltweit noch bekannter zu machen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. die Kapazitäten des Goethe-Instituts im Kontext der Verbreitung und Pflege der deutschen Sprache im Ausland aus- und aufzubauen;
 2. verstärkt dafür Sorge zu tragen, dass der Verbreitung und Pflege der deutschen Sprache im Ausland und insbesondere im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit ein hoher Stellenwert eingeräumt wird und dass die hierfür notwendigen Mittel bereitgestellt werden;
 3. in diesem Zusammenhang alle Anstrengungen zu unternehmen, damit in den Programmen der Deutschen Welle (Hörfunk und DW-TV) unter weiterem Einsatz auch innovativer Projekte der hohe Stellenwert der deutschen Sprache als Vermittlungsinstrument und Kulturträger erhalten bleibt;
 4. alle bildungspolitischen Programme, Projekte, Maßnahmen, Initiativen und Vorhaben, die in der Verantwortung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit liegen, zugunsten der Förderung der deutschen Sprache in durchgängige Bildungsbiografien mit starkem Deutschlandbezug einzubetten;
 5. im Rahmen der Förderung der deutschen Sprache in den Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit einen besonderen Wert auf die Vermittlung deutscher wissenschaftlicher und technischer Methoden zu legen;
 6. mit dieser sprachpolitischen Strategie für eine effiziente Kommunikation in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie für Wissenstransfer, Wohlstand und Frieden zu werben.

Berlin, den 26. Mai 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Nach Auffassung der Antragsteller hat eine wirtschaftliche Zusammenarbeit Erfolgchancen, wenn Menschen einander verstehen und sich verständigen können. Ein entscheidender Faktor hierbei ist der Stellenwert der deutschen Sprache im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Die Verbreitung von Deutsch als Fremdsprache im Ausland ist von zentraler Bedeutung. Durch die Sprache wird eine Beschäftigung mit dem Land, dessen Bevölkerung und dessen Kultur erreicht. Die Sprachkenntnis ermöglicht die wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit, denn ein ausländischer Geschäftsmann wird ein Geschäft mit einem deutschen Unternehmen bereitwilliger abschließen, wenn er sich in der Sprache seines deutschen Geschäftspartners verständigen kann. Die erfolgreiche Verbreitung der deutschen Sprache in den Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit würde die Kommunikation und den Wissenstransfer zwischen den deutschen Entwicklungsorganisationen oder Unternehmen und den lokalen Fachkräften vereinfachen.

In diesem Zusammenhang stärkt die Förderung der deutschen Sprache im Rahmen auswärtiger Bildungspolitik Deutschland als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort. Denn bildungsorientierte Entwicklungszusammenarbeit ist auch für Deutschland ein Gewinn, wenn sie der Verbreitung der deutschen Sprache dient und damit einen wichtigen Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und Wissenschaft darstellt (www.dw.com/downloads/29085465/deutschforderung-im-ausland.pdf, Seite 5). Eine Stärkung des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandorts Deutschland gelingt dabei über den Gewinn künftiger Partner für die deutsche Wirtschaft, Politik und Wissenschaft durch die Stärkung des kulturellen Austausches und des gegenseitigen Verständnisses im Rahmen einer nachhaltigen Verbundenheit mit Deutschland (vgl. www2.daad.de/medien/hochschulen/ww/iprogramme/bids/dok/2015/praesentation_misera-lang.pdf).

Das Interesse an der deutschen Sprache ist immer dann besonders groß, wenn ihr wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Nutzen erkennbar ist. Der Grund hierfür liegt nicht in der Sprache selbst sondern in ihrer Funktion als Brücke zu deutscher Wissenschaft und zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Deutschland. Kenia ist ein Beispiel für eine pragmatische Behandlung der deutschen Sprache im Ausland: Dort ist Deutsch längst zur Pflichtsprache geworden für all jene, die in der Tourismusbranche arbeiten, denn aus keinem Land kommen so viele Urlauber nach Kenia wie aus Deutschland; die Branche musste sich darauf einstellen. In Kamerun ist eine ähnliche Entwicklung zu beobachten, auch dort werden bereits deutschkundige Fremdenführer ausgebildet (file:///C:/Lokale_Daten/Dokumente/Antr%C3%A4ge/Antrag%20-%20Deutsche%20Sprache/Recherche/Die%20deutsche%20Sprache%20in%20Afrika%20_%20Kultur%20_%20DW%20_%202008.01.2010.html). Diese afrikanischen Länder, die eine hohe Anzahl von deutschen Urlaubern empfangen, haben verstanden, dass es zu ihrem Vorteil ist, die deutsche Sprache zu einer Voraussetzung für den beruflichen Ein- oder Aufstieg als Tourismusfachmann oder –frau zu machen.

Für Russland beispielsweise ist die Sprache ein bewährtes Einflussinstrument im Dienste der staatlichen Soft Power. Russland ist einer der Staaten, die beschlossen haben, dieses Potenzial auszuschöpfen. Zu diesem Zweck werden zunehmend russische Sprachzentren weltweit eröffnet. Diese Agenturen sind mehr als nur Institutionen zur Förderung der russischen Sprache und Kultur. Sie unterstützen die Außen- und Großmachtspolitik des Kremls. So hat Russland in den letzten Jahren die Einrichtung russischer Sprachzentren in seinen Partnerländern, insbesondere in Afrika, intensiviert. Am 25. April 2023 wurde in Douala, Kamerun, von einer russischen Delegation im Beisein des russischen Konsuls ein russisches Sprach- und Kulturzentrum eröffnet. An der Feierlichkeit nahmen Gäste aus der kamerunischen Bevölkerung sowie in Kamerun ansässige russische Geschäftsleute und Diplomaten teil (<https://russafrik.info/diplomatie-inauguration-du-tout-premier-centre-linguistique-russe-en-afrique/>). Ebenso wurde am 20. April 2023 eine Partnerschaftvereinbarung zwischen dem Vizerektor der Moskauer Staatlichen Universität und dem Rektor der Universität Abomey-Calavi, der größten Universität Benins unterzeichnet, die unter ihrem Dach bald ein Russisch-Sprachzentrum beheimaten wird. Die Zeremonie fand im Beisein von Igor Evdokimov, dem russischen Botschafter in Benin und Togo, statt. Diese Initiative wird von der derzeitigen beninischen Ministerin für Hochschulbildung und wissenschaftliche Forschung begrüßt, für die das neue russische Sprachzentrum die bestehende Kooperation zwischen Benin und Russland stärken soll (www.24haubenin.info/?Un-Centre-d-education-en-langue-russe-bientot-a-l-UAC). Diese beiden Beispiele zeigen die Dynamik der russischen Soft Power in Afrika.

Auch die Volksrepublik China nutzt ihren kulturellen und sprachlichen Einfluss im Rahmen eines „Soft power“-Ansatzes, der die Strategie ergänzt, Einfluss über Handel und Infrastrukturprojekte zu gewinnen. Südafrikas Bildungsminister betonte vor acht Jahren, dass es für südafrikanische Kinder wichtig sei, die Sprache von Konfuzius

zu lernen und ein Verständnis für die chinesische Kultur zu entwickeln, da China der größte Handelspartner Südafrikas ist. Schon zu diesem Zeitpunkt stand Mandarin als Wahlfach im staatlichen Bildungsplan und sollte bis zum Jahr 2021 als Unterrichtsangebot auf 500 südafrikanische Schulen ausgeweitet werden. Auch andere afrikanische Länder, denen die Volksrepublik zum wichtigen Wirtschaftspartner, Kreditgeber oder Anbieter umfangreicher Infrastrukturprojekte wurde, bieten zunehmend Chinesisch-Unterricht an. In Simbabwe wurde sogar die Einführung der chinesischen Sprache als Pflichtfach geplant (www.evangelisch.de/inhalte/135955/29-06-2016/afrikaner-lernen-chinesisch). Inzwischen gibt es Weltweit rund 550 chinesische Konfuzius-Institute (<https://akref.ead.de/akref-nachrichten/2023/januar/17012023-china-weltweit-gibt-es-rund-550-chinesische-konfuzius-institute/>).

Die USA und Großbritannien haben sich klassischerweise als Großmächte der internationalen Sprach- und Kulturpolitik etabliert. Dabei haben sie den Vorteil, keine dezidierte Sprachpolitik betreiben zu müssen, da Englisch in weiten Teilen der Welt freiwillig gelernt und gesprochen wird. Kaum ein anderes Land wie Großbritannien und die USA weiß seine Sprache und seine Kultur zu exportieren: Mode, Musik, Filme und Literatur. Diese beiden Länder haben die Außenkulturpolitik zu einer Säule ihrer Außen- und Außenwirtschaftspolitik gemacht (www.welt-sichten.org/artikel/655).

Im Gegensatz zum französischen Modell der Frankophonie, die nach Auffassung der Antragsteller weder reale wirtschaftliche Ziele verfolgt, noch bei ihrem ursprünglichen Band von Sprache und Kultur bleibt, sondern (als Organisation Internationale de la Francophonie) längst zu einer reinpolitischen multilateralen Organisation geworden ist, weisen die Antragsteller hierbei hin, dass Deutschland im Rahmen seiner Sprachpolitik einen Ansatz verfolgen sollte, der die deutsche Sprache als Kommunikationsinstrument in den Dienst der deutschen Entwicklungszusammenarbeit stellt.

Es ist sowohl im deutschen Interesse als auch im Interesse der Partnerländer, dass die deutsche Sprache als Vehikel für wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit stärker gefördert wird.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, Dr. Götz Frömming, Beatrix von Storch, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Die historischen Bauten und Anlagen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten für den Publikumsverkehr offenhalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Juni dieses Jahres berichteten die Medien, dass die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten (SPSG) im kommenden Jahr die Bildergalerie im Park Sanssouci sowie das Schloss Glienicke in Berlin-Zehlendorf für den Publikumsverkehr schließen muss.¹ Der Stiftungsrat der SPSG sei darüber bereits am 9. Juni informiert worden. Die Stiftung begründete diesen Schritt mit gestiegenen Kosten aufgrund von Inflation, Energie- und Baukosten sowie Tarifaufwüchsen bei der Bezahlung der Angestellten. Nach Angaben des Stiftungssprechers könnten die öffentlichen Zuschüsse an die SPSG auch im kommenden Jahr nicht erhöht werden und die Eigeneinnahmen reichten nicht aus, um die Ausgabensteigerungen zu kompensieren. Sollte es keinen Aufwuchs bei den Zuwendungen an die SPSG im Jahr 2025 geben, droht nicht nur eine längerfristige Schließung der Bildergalerie und des Schlosses Glienicke, sondern auch die Schließung weiterer Häuser.²

Der Haushalt der SPSG weist laut Medienberichten im kommenden Jahr eine Deckungslücke von 5 Millionen Euro auf.³ Da seitens der Stiftung die Verpflichtung besteht, den zuwendungsgebenden Ländern Berlin und Brandenburg sowie dem Bund jährlich ausgeglichene Haushalte vorzulegen, kann dieses Defizit nur durch Einsparungen kompensiert werden, die alle Tätigkeitsbereiche erfassen.⁴ Sollte es tatsächlich zu der avisierten Schließung kommen, stehen grundsätzliche Fragen im Raum, darunter die Frage nach dem Umgang mit unserem Kulturerbe. Die Bundesregierung selbst weist auf ihren Internet-Seiten darauf hin, dass die „Preußischen Schlösser und Gärten in Berlin und Brandenburg“ zu den „bedeutendsten Schlösser- und Gartenanlagen in

¹ www.tagesspiegel.de/potsdam/landeshauptstadt/schlösserstiftung-in-geldnot-sanssouci-bildergalerie-und-schloss-glienicke-werden-geschlossen-10011817.html; letzter Zugriff: 22. Juni 2023.

² Ebd. Die Antragsteller haben auf diese Entwicklung bereits im Rahmen einer Kleinen Anfrage aufmerksam gemacht, vgl. Bundestagsdrucksache 20/6741.

³ www.rbb-online.de/rbb24/videos/20230621_2145/Stiftung-Preussische-Schloesser-und-Gaerten-in-der-Krise.html; letzter Zugriff: 22. Juni 2023.

⁴ Siehe FN 1.

Deutschland“ gehören und im Jahr 1990 von der UNESCO „offiziell zum Weltkulturerbe erklärt“ wurden.⁵ Sie sind überdies Bestandteil der „kulturellen Leuchttürme“, die im Blaubuch nationaler Kultureinrichtungen geführt werden.⁶ Auf den Internet-Seiten der Stiftung wird im Weiteren festgestellt, dass die „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“ ein „einzigartiges Gesamtkunstwerk“ darstellen und eine „Kulturlandschaft von internationalem Rang“ sind.⁷

Diesem „Gesamtkunstwerk“ wird man in seiner Bedeutung nur gerecht, wenn alle Häuser und Anlagen der SPSG für den Besucherverkehr offengehalten werden. Dazu gehört auch, dass der Park Sanssouci weiterhin ohne Erhebung einer Eintrittsgebühr begehbar bleibt.

Das Defizit von rund 5 Millionen Euro⁸, die der SPSG im kommenden Jahr fehlen, entspricht in etwa der Summe, mit der sich die Bundesregierung beim Bau des geplanten Edo Museum of West African Art (EMOWAA) engagiert. Dort aber werden die aus deutschen Museen restituierten Benin-Bronzen nach deren Eigentumsübertragung an den Oba von Benin voraussichtlich niemals zu sehen sein, wie es eigentlich vereinbart worden war.⁹ Die Bundesregierung hat es nämlich versäumt, die rein aus moralischen Erwägungen heraus erfolgte Restitution der Benin-Bronzen an Bedingungen zu knüpfen.¹⁰

Die Antragsteller halten fest, dass die Bundesregierung, in dieser Frage offenbar ganz im Bann postkolonialistischer Narrative stehend, bereit ist, deutsche Steuergelder für ein fragwürdiges Museumsprojekt in Nigeria bereitzustellen, das nicht den Zweck erfüllt, für das es gebaut werden soll. Umso mehr ist die Bundesregierung nun mit Blick auf das eigene Kulturerbe in Gestalt der Anlagen und Häuser der SPSG aufgefordert, alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um die Schließung von Häusern der Stiftung für den Publikumsverkehr zu verhindern. Zu Recht wurde in diesem Zusammenhang in einem Kommentar angemerkt, dass niemand auf die Idee kommen würde, „Teile des Louvre in Paris ..., Schönbrunn in Wien oder Neuschwanstein in Bayern“ zu schließen.¹¹

Überdies muss es Ziel sein, einen derartigen finanziellen Engpass, die er jetzt mit Blick auf die SPSG zu konstatieren ist, erst gar nicht entstehen zu lassen, sondern frühzeitig mit einer dynamischen Anpassung der Zuwendungsmittel einer kritischen Entwicklung der Finanzmittel der Stiftung entgegenzuwirken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- mit Blick auf das sich abzeichnende Defizit im Jahr 2024 mit den zwei anderen Zuwendungsgebern der SPSG, den Ländern Brandenburg und Berlin, raschestmöglich über ausreichende finanzielle Anpassungen zu beraten, um eine auskömmliche Finanzierung der Häuser der SPSG für die nächsten Jahre sicherzustellen;

⁵ www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundeskanzleramt/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/kultur/kunst-kulturfoerderung/stiftungen-einrichtungen/preussische-schloesser/stiftung-preussische-schloesser-und-gaerten-berlin-brandenburg-318074; letzter Zugriff: 22. Juni 2023.

⁶ web.archive.org/web/20130928084657/http://www.konferenz-kultur.de/Downloads/Blaubuch_2006.pdf; S. 65–75, letzter Zugriff: 23. Juni 2023.

⁷ www.spsg.de/schloesser-gaerten/unesco-welterbe/; letzter Zugriff: 23. Juni 2023.

⁸ www.tagesspiegel.de/kultur/rueckgabe-der-benin-bronzen-an-nigeria-ist-da-noch-was-zu-retten-9791903.html; letzter Zugriff: 23.06.2023.

⁹ www.berliner-zeitung.de/kultur-vergnaegen/interview-spk-praesident-hermann-parzinger-zu-benin-bronzen-hatte-schon-eine-audienz-beim-koenig-li.347798; letzter Zugriff: 23.06.2023.

¹⁰ Siehe FN 9.

¹¹ www.bz-berlin.de/meinung/kolumne/kolumne-mein-aerger/finger-weg-von-sanssouci-das-kulturelle-erbe-ist-unser-hoehchstes-gut; letzter Zugriff: 23. Juni 2023.

- diese Anpassung zu dynamisieren, d. h., einer Situation, wie sie sich jetzt darstellt, nach einer obligatorischen Prüfung durch einen frühzeitigen Mittelaufwuchs vorzubeugen;
- unabhängig vom jährlichen Zuschuss der Stadt Potsdam in Höhe von 1 Million Euro, der bisher mit dazu beigetragen hat, die Welterbeparks für den Besucherverkehr gebührenfrei zu halten, ggf. mit einer Mittelaufstockung die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass kein Eintritt für das Betreten der Parkanlagen erhoben wird;
- das Sicherheitskonzept für die Schlösser und Parks der SPSG so auszubauen, dass Akten von Vandalismus, die die finanziellen Mittel zusätzlich strapazieren, trotz der Größe der Parks weitestgehend vorgebeugt werden kann.

Berlin, den 19. September 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Bernd Schattner, Frank Rinck, Dietmar Friedhoff, Steffen Janich, Enrico Komning, Uwe Schulz, Carolin Bachmann, Barbara Benkstein, René Bochmann, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Waldumbau mit guter Pflanzenqualität zusätzlich erweitern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die in den letzten Jahren zu beobachtenden längeren Trockenphasen und die damit zusammenhängenden Klimaveränderungen stellen hohe Anforderungen an die in Deutschland aktuell und zukünftig geplanten waldbaulichen Maßnahmen zur Umwandlung von strukturarmen Reinbeständen hin zu strukturreichen Mischwäldern. Da der Umfang der umzubauenden Flächen nach Sturm-, Käfer-, und Dürreereignissen nicht allein durch Neuanpflanzung zu bewältigen ist, setzen die Forstbehörden und Waldbauern zunehmend auch auf die Etablierung von Naturverjüngung. Künstliche Verjüngung durch Pflanzung wird dennoch vielerorts ergänzend notwendig werden, insbesondere an struktur- und nährstoffschwachen Standorten. Baumschulen müssen sich auf ein vielfältiges Baumartenspektrum umstellen, um auf alle sich ändernden klimatischen Verhältnisse reagieren zu können. Die Verwendung von hochwertigem, möglichst trockenheitsresistentem Forstvermehrungsgut ist an dieser Stelle wichtiger denn je. Das gilt insbesondere dort, wo die „örtlichen“ Herkünfte – d. h. vorhandene Forstgenressourcen – wenig überzeugen, so dass ein Herkunfts- und Baumartenwechsel in Betracht gezogen werden sollte.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den geplanten Waldumbau durch eine Zusammenführung von selbstbewussten Waldbesitzern, aktiven Waldbesitzervereinigungen, engagierten staatlichen Beratungsförstern und Jägern im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen auch auf Bundesebene zu erklären und zu motivieren, um Interessenskonflikte auszuräumen;
2. dass im Rahmen der sich momentan im Anwendungsprozess befindlichen Waldstrategie 2050 der Bundesregierung eine ergänzende Pflanzung und ein Herkunftswechsel mit hochwertigem Forstvermehrungsgut als Option bewahrt werden muss;

3. die in den letzten Jahren auf nationaler sowie teilweise auch auf internationaler Ebene für die wichtigsten Hauptbaumarten erarbeiteten Ansätze und Ergebnisse der Forstpflanzenzüchtung insbesondere im Rahmen von Nachkommenschaftsprüfungen konsequent weiterzuführen und zu diesem Zweck bundesländerübergreifend neue Versuchsflächenserien mit einheitlich konzipiertem Versuchsaufbau (Laufzeit mindestens 20 Jahre) anzulegen;
4. bei der Anlage von neuen bundesweiten Versuchsflächen zusätzlich auch bisher kaum berücksichtigte, jedoch aufgrund ihrer Trockenheitsunempfindlichkeit besonders relevante Baumarten wie z. B. Esskastanie, Elsbeere, Schwarzkiefer, Große Küstentanne oder Libanonzeder, wärmeliebende Eichenarten (Zerr- und Flaumeiche) im Rahmen von Herkunftsversuchen mit einzubeziehen, insofern der späteren waldbaulichen Verwendung dieser Baumarten keine erheblichen biotischen oder abiotischen Risiken entgegenstehen;
5. geeignete Herkünfte aus süd- und südosteuropäischen Ländern auf Flächen für Praxisanbauversuche alternativer Baumarten, wie z. B. Nordmann-Tanne, Baumhasel länderübergreifend zu prüfen;
6. zu diesem Zweck das Thünen-Institut für Forstgenetik als federführenden Versuchssteller den jeweiligen baumartenspezifischen Züchtungsstrategien entsprechend organisatorisch zu stärken und den wissenschaftlichen und technischen Personalbestand des Instituts so zu erhöhen;
7. bei der Aufstockung des Personalbestands des Thünen-Instituts für Forstgenetik zu berücksichtigen, dass die Zulassungen vieler für die Anlage und Unterhaltung von forstgenetischen Versuchsflächen bisher ggf. eingesetzten Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Fungizide, Rodentizide) in diesen Jahren auslaufen werden;
8. auf der Grundlage der bisherigen Ergebnisse der Forstpflanzenzüchtung und im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Thünen-Institut für Forstgenetik und den forstlichen Versuchsanstalten der Bundesländer die Anlage von Klonarchiven und neuen Saatgutplantagen in Abhängigkeit von der Anzahl der jeweiligen baumartenspezifischen Verwendungszonen als Teil hoheitlicher Aufgaben bereits in den nächsten Jahren zu forcieren, um den deutlich steigenden Bedarf an hochwertigem möglichst trockenheitsresistentem Forstvermehrungsgut decken zu können;
9. bei der Sicherung von Forstgenressourcen durch neue Klonarchive sowie bei der Anlage von neuen Saatgutplantagen über die waldbaulich relevanten Baumarten hinausgehend auch für den Erhalt der Biodiversität wichtige Sträucher wie z. B. Weißdorn, Heckenrose, Holunder und die verschiedenen Weidenarten einzubeziehen;
10. darauf hinzuwirken, dass die Neuanlagen von forstgenetischen Versuchsflächen (z. B. im Rahmen der Flächenvorbereitung mittels Streifenpflug) und später notwendige Unterhaltungsmaßnahmen zukünftig nicht durch Zertifizierungen oder spezifische Schutzbestimmungen (z. B. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) existentiell eingeschränkt werden können.

Berlin, den 19. September 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Wenn die Rahmenbedingungen passen, genügen wenige Einzelbäume von Mischbaumarten in Monokulturen für eine ausreichende, artenreiche Verjüngung hin zu einem Mischwald. Bei der ergänzenden Pflanzung in Wuchslücken, größere Fehlstellen, wo Naturverjüngung nicht möglich ist, empfiehlt sich daher die Pflanzung von geprüftem, hochwertigem Pflanzgut. Dies ist notwendig, wenn keine geeigneten Samenbäume für die erwünschte Naturverjüngung in ausreichender Nähe vorhanden sind oder übermäßige Konkurrenzvegetation, z. B. Brombeere, das Auflaufen einer erwünschten Naturverjüngung verhindert. Schließlich können größere Schadflächen, z. B. nach Sturm, meist nur durch Pflanzung oder Saat zielführend wiederbestockt werden (www.baysf.de/de/wald-verstehen/waldumbau.html).

Zielgerichtete Durchforstungen und Pflegemaßnahmen fördern die erwünschten Laubholz- und Nadelholzanteile. Einzelbäume sollten auch in Naturverjüngung lenkend durch gut geschultes Forstfachpersonal gefördert werden, so dass aus dieser Pflanzenmasse auch für die Zukunft verwertbares, sägefähiges Holz entsteht. Der Rohstoff Holz sollte geerntet werden, ohne das System zu schädigen.

Im Fall wichtiger Hauptbaumarten wie z. B. Stiel- und Traubeneiche, Berg-Ahorn, Waldkiefer, Douglasie oder Europäische Lärche ist in den letzten Jahren bereits eine umfangreiche Auswahl und vegetative Vermehrung von Plusbäumen im Rahmen der Auswertung bereits bestehender forstlichen Versuchsflächen erfolgt. Ziel bleibt weiterhin die Anlage neuer Saatgutplantagen (siehe z. B. www.fitforclim.de/publikationen/).

Für eine noch weitergehende Auslese wäre es jedoch wichtig, das ausgewählte Material im Rahmen von langfristigen Züchtungsstrategien weiter zu testen und zu diesem Zweck bundesweit neue Versuchsflächen mit einheitlichem Versuchsaufbau anzulegen. Dabei sollte eine möglichst breite Amplitude unterschiedlicher Standortbedingungen abgedeckt werden, bezüglich der klimatischen Wasserbilanz. Darüber hinaus sollten im Rahmen einer solchen bundesweiten Initiative experimentell auch Versuchsflächen für Baumarten angelegt werden, die in der bisherigen Forschung und Entwicklung eher wenig Beachtung fanden, die jedoch im Zusammenhang mit langfristigen Klimaveränderungen zukünftig von großer Bedeutung sein werden (www.fva-bw.de/fileadmin/publikationen/sonstiges/180201steckbrief.pdf). Eine länderübergreifende Anlage von neuen Versuchsflächen mit einheitlichem Versuchsaufbau erfordert ein entsprechend koordiniertes Vorgehen.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, Beatrix von Storch, Marc Bernhard, Roger Beckamp, Carolin Bachmann, Sebastian Münzenmaier, René Bochmann, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Generalshotel retten – Denkmäler schützen und nicht zerstören

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das sogenannte Generalshotel war nach dreijähriger Bauzeit 1950 fertiggestellt und wurde ab 1996 als Denkmal geschützt. Auf dem Gelände des Flughafens Berlin Brandenburg (BER) in Schönefeld gelegen, verkörpert das Bauwerk die frühe Ostmoderne auf dem Staatsgebiet der DDR. Da die damaligen Regierungen dort internationale Staatsgäste empfangen, ist es auch ein besonderes Denkmal für das geeinte Deutschland und ein Lernort, an dem Geschichte lebendig werden kann.

Der Abriss des Generalshotels wurde 2011 gegen das Votum der Landesdenkmalpflege im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beschlossen, da an dem Ort ein separates Flughafengebäude für die Bundesregierung entstehen sollte. Das Denkmalschutzgesetz Brandenburg regelt diesbezüglich in § 9 auch die Erteilung einer Abriss-erlaubnis. Dafür müssen allerdings entgegenstehende öffentliche und private Interessen die Denkmalbelange überwiegen, sodass deren Forderungen nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können.

Diese Begründung wäre schon vor nunmehr zwölf Jahren zu hinterfragen gewesen, da dem Bund sicherlich – auch vor dem Hintergrund der Kosten des Flughafens – ein zusätzlicher Aufwand für den Erhalt des Denkmals hätte zugemutet werden können. Mit einer veränderten Zweckbestimmung, sprich der Unterbringung der Flugbereitschaft der Bundesregierung, könnte sich eine neue Rechtslage ergeben haben, die eine erneute Prüfung der Zulässigkeit des Abrisses notwendig macht, denn nun, so die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) würden nur noch „Abstellpositionen und Rollwege für Luftfahrzeuge“ gebraucht.¹

Daher missbilligt der Deutsche Bundestag den geplanten Abriss und schließt sich dem Appell aller sechs Brandenburger Landtagsfraktionen an, das Vorhaben zu stoppen.²

¹ zitiert nach Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE.: Geplanter Abriss des denkmalgeschützten Generalshotels am Flughafen BER; Bundestagsdrucksache 20/8301.

² rbb24: Alle Brandenburger Fraktionen dringen auf Erhalt des Generalshotels; www.rbb24.de/panorama/beitrag/2023/09/abriss-generalshotel-brandenburg-flughafen-ber-widerstand-fraktionen.html, Zugriff am 14.09.2023.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
- die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung anzuweisen, den Abriss unverzüglich zu stoppen und ein Moratorium von zwei Jahren zu verfügen;
 - ein neues Planfeststellungsverfahren mit dem Ziel einzuleiten, das Gebäude dauerhaft als historisches Denkmal und Lernort zu erhalten;
 - eine Million Euro im Haushalt für die Erhaltung der Bausubstanz bereitzustellen.

Berlin, den 14. September 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Eugen Schmidt, Dr. Götz Frömming, René Bochmann, Dr. Malte Kaufmann, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Spätaussiedler willkommen heißen – Bekenntnisse zum deutschen Volkstum anerkennen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Seit 1988 sind rund 3,2 Millionen Deutsche aus den Ländern Ostmitteleuropas und den Nachfolgestaaten der UdSSR nach Deutschland – in das Land ihrer Vorfahren – zurückgekehrt.¹ Der Deutsche Bundestag begrüßt unsere Landsleute.
 2. Der Deutsche Bundestag bekräftigt zugleich: Wir werden unsere Landsleute, die in den Staaten Ostmitteleuropas bzw. Ländern der ehemaligen Sowjetunion verbleiben wollen, auch in Zukunft dabei unterstützen, ihre Identität als Deutsche zu wahren und weiterzuentwickeln. Der Deutsche Bundestag erklärt, entsprechende Aktivitäten zukünftig zu verstärken.
 3. Sowohl die Deutschen, die gekommen sind, als auch diejenigen, die in den Ländern ihrer Geburt verbleiben möchten, sind eine wichtige Brücke zwischen Deutschland auf der einen und Ländern Ostmitteleuropas und Nachfolgestaaten der Sowjetunion auf der anderen Seite. Diese Brücke ist besonders in Zeiten politischer Spannungen wichtig.
 4. Wir heißen die Spätaussiedler willkommen, weil sie unsere Landsleute sind. Zudem hat sich in den vergangenen Jahrzehnten gezeigt: Sie sind willens und in der Lage, zum Gedeihen unseres Gemeinwesens einen substanziellen Beitrag zu leisten. So beziehen Spätaussiedler deutlich unterdurchschnittlich häufig Sozialleistungen und sind unterdurchschnittlich häufig erwerbslos.² Spätaussiedler verkörpern die deutschen Tugenden. Zudem besitzen die in den vergangenen gut 30 Jahren zugewanderten Spätaussiedler eine ausgesprochen günstige Altersstruktur.³

¹ www.aussiedlerbeauftragte.de/Webs/AUSB/DE/themen/vertriebene/vertriebene-node.html;jsessionid=707AEC7B16E333C7223ABB0ADD6677E6.1_cid287

² Bundestagsdrucksache 20/2772, Anlagen 1 und 2

³ www.aussiedlerbeauftragte.de/SharedDocs/downloads/Webs/AUSB/DE/fremdrente-broschuere-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=1; www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Statistik/J_Jahresstatistik2021.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. 7

5. Die große Mehrzahl der Spätaussiedler kam in den ersten Jahren nach dem Ende der Sowjetunion nach Deutschland. Danach gingen die Zahlen zurück und nach 2005 war ein abrupter Rückgang der positiven Anerkennungsbescheide als Spätaussiedler zu verzeichnen.⁴ Ab dem Jahr 2013 bewegten sich die Zahlen aufgrund der Novellierung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) wieder nach oben. Seit dem Frühjahr 2022 ist allerdings ein deutlicher Rückgang sowohl der Antragsverfahren zur Anerkennung als Spätaussiedler als auch der Registrierungen zu verzeichnen.⁵
6. Ausweis- und Personenstandsdokumente von ethnischen Deutschen, die in Ländern der ehemaligen Sowjetunion leben und als Spätaussiedler anerkannt werden wollen, haben in der Vergangenheit in zahlreichen Fällen eine andere Nationalität als die deutsche aufgewiesen. Dies war aus politischen Gründen häufig unumgänglich, ratsam oder gesetzlich vorgeschrieben. Der Umstand eines in der Vergangenheit anderen Bekenntnisses als das deutsche führt seit Frühjahr 2022 in vielen Fällen durch eine unangemessen restriktive Auslegung eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 1 C 5.20, Urteil vom 26.01.2021) zur Ablehnung der Anerkennung als Spätaussiedler.
7. Das Bundesverwaltungsamt hat im April 2022 ein Merkblatt herausgegeben, in dem die Anforderungen für eine Anerkennung als Spätaussiedler aufgeführt werden. Es wird u. a. festgestellt: „Wenn in Ihren Urkunden früher eine nichtdeutsche Nationalität eingetragen war oder heute noch ist, gilt dies als sogenanntes ‚Gegenbekenntnis‘.“⁶ Natalie Pawlik, die Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, hat das Studium des Merkblatts ausdrücklich empfohlen.⁷ Sie hat sich diese Ansicht somit zu Eigen gemacht, wenn nicht initiiert.
8. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch konstatiert, dass lediglich eine noch vorhandene – also aktuell in den Dokumenten stehende – und ausdrückliche Erklärung, einer anderen Nation als der deutschen anzugehören, ausschließe, als Spätaussiedler anerkannt zu werden.⁸ Die vom Bundesverwaltungsamt verlangten und von der Aussiedlerbeauftragten gutgeheißenen Erfordernisse stellen somit eine erhebliche Verschärfung der Praxis der vorhergehenden Jahre dar. Sie stehen nach Auffassung des Deutschen Bundestages im Widerspruch zur 10. Änderung des Bundesvertriebenengesetz von 2013. Der Gesetzgeber bekundete mit dieser Änderung, dass formalisierte Eintragungen aus der Vergangenheit weniger Gewicht haben müssen als das aktuelle Bekenntnis zum deutschen Volkstum. Dieser Gedanke muss auch in der Rechtspraxis des Bundesverwaltungsamtes gelten.⁹
9. Der Rückgang sowohl der Antragsverfahren zur Anerkennung als Spätaussiedler als auch der Registrierungen fiel mit der Berufung Natalie Pawliks zur Beauftragten für Aussiedler und nationale Minderheiten im April 2022 zusammen. Zudem ist seither ein wachsender Gebrauch des Begriffs „Gegenbekenntnis“ zu verzeichnen, der von Spätaussiedlern und den Deutschen in den Aussiedlungsgebieten

⁴ www.bva.bund.de/haredDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Statistik/Zeitreihe_1992_2021_SES.pdf?__blob=publicationFile&v=4

⁵ www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Statistik/12_2022_Monatsstatistik.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁶ www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Vordrucke_Merkblaetter/Merkblatt_Bekenntnis.pdf?__blob=publicationFile&v=5

⁷ www.aussiedlerbeauftragte.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/AUSB/DE/2022/04-06/mitteilung-sowjetunion.html

⁸ www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/260121U1C5.20.0.pdf

⁹ Vgl. <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2023/haerte-des-gesetzes/>; www.siebenbuerger.de/zeitung/artikel/verband/23671-bund-der-vertriebenen-kritisiert.html; <https://mdz-moskau.eu/zu-ablehnungen-der-erkennung-als-spaetaussiedler/>

weithin als ehrenrührig empfunden wird. Die Bundesrepublik Deutschland sollte für die eigenen Landsleute keine Hürden aufbauen, sondern mit Wort und Tat beste Voraussetzungen für eine gewünschte Rückkehr schaffen.¹⁰

10. Die Deutschen in den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR haben nicht mehr unter Verfolgung zu leiden. Das Bundesministerium des Inneren und für Heimat gibt aber an, dass sich unsere Landsleute in Russland zunehmend Benachteiligungen ausgesetzt sehen.¹¹ Falls dies tatsächlich der Fall sein sollte, muss diesem Sachstand in der Genehmigungspraxis Rechnung getragen werden.
11. § 4 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) bestimmt, wer unter den Spätaussiedlern in der Regel als deutscher Volkszugehöriger anzuerkennen ist. Unter anderem wird dort gefordert, dass dieser seinen Wohnsitz zuletzt in den Aussiedlungsgebieten hatte. § 6 Abs. 2 BVFG knüpft die Bedingungen zur Anerkennung als deutscher Volkszugehöriger unter anderem daran, dass bis zum Verlassen der Aussiedlergebiete die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Das Verlassen der Aussiedlergebiete ist allerdings unter Gesichtspunkten der aktuellen politischen Geschehnisse in einigen Fällen nachvollziehbar oder geboten. Schutz von Leib und Leben sollte nicht zum Verlust des Aufnahmeanspruches gereichen.¹² Dies gilt insbesondere in diesen Zeiten ausgeprägter Spannungen und Konflikte in Nachfolgestaaten der Sowjetunion.
12. Der Ausschluss von der Rechtsstellung als Spätaussiedler erfolgt nach § 5 Nr. 2 des Bundesvertriebenengesetzes unter anderem für denjenigen, der
 - b) in den Aussiedlungsgebieten eine Funktion ausgeübt hat, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt oder auf Grund der Umstände des Einzelfalles war, oder
 - c) wer für mindestens drei Jahre mit dem Inhaber einer Funktion im Sinne von Buchstabe b in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

Was in diesem Sinne für „gewöhnlich als bedeutsam“ anzusehen ist bedarf der Klärung. Gleiches gilt im Sinne von Buchstabe c für bloße Familienangehörige, die mindestens drei Jahre in häuslicher Gemeinschaft lebten. Eine Frist, nach der § 5 Nr. 2 BVFG nicht mehr zur Anwendung kommen darf, ist in diesen Fällen gesetzlich nicht vorgesehen. Diese ist drei Jahrzehnte nach dem Ende der Sowjetunion jedoch überfällig. Eine gänzlich fehlende Frist für nicht strafbewährtes Handeln (oder für das Leben in häuslicher Gemeinschaft) ist bei einer bestehenden Verjährungsfrist von beispielsweise 20 Jahren im Falle einer schweren Brandstiftung nach § 306a StGB keinesfalls zu rechtfertigen.

13. Eine Veränderung der Auslegungspraxis ist kein Grund für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Lediglich die geänderte Sach- oder Rechtslage nach Abs. 1 Nr. 1, also eine Gesetzesänderung, böte hier die entsprechende Möglichkeit. Den Spätaussiedlern muss im Zuge der restriktiven Auslegepraxis und insbesondere angesichts der Kriegshandlungen in Osteuropa die Möglichkeit gegeben werden, die Anerkennung unverzüglich erneut anstreben zu können. Regelmäßige Verfahrenszeiten zwischen einem und drei Jahren sind dabei zu berücksichtigen.

¹⁰ Vgl. www.bva.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Meldung_20_Juni_2022.html

¹¹ Deutscher Bundestag, Bundesministerium des Innern und für Heimat, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Inneres und Heimat, Ausschussdrucksache 20(4)100, S. 121

¹² Vgl. <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2023/haerte-des-gesetzes/>; www.siebenbuerger.de/zeitung/artikel/verband/23671-bund-der-vertriebenen-kritisiert.html; <https://mdz-moskau.eu/zu-ablehnungen-der-erkennung-als-spaetaussiedler/>

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. das BVFG, insbesondere § 4 Abs. 1 mit Blick auf den Krieg in der Ukraine an die Herausforderungen von Krieg, Katastrophen und anderwärtigen Gefahren für Leib und Leben anzupassen, um den Verlust des Aufnahmeanspruches in diesen Fällen bei Verlassen des Aussiedlergebietes auszuschließen;
 2. die Vorschriften für das Bundesverwaltungsamt zu präzisieren und § 6 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) so zu ergänzen, dass das aktuelle Bekenntnis zum deutschen Volkstum maßgeblich für die Anerkennung als deutscher Volkszugehöriger ist;
 3. das BVFG, insbesondere § 5 zu ändern, um Rechtssicherheit durch Präzisierung einer bedeutsamen Funktion im Sinne von Nr. 2 Buchstabe b und Rechtsfrieden durch Fristen zu gewährleisten;
 4. das Bundesverwaltungsamt anzuweisen, die vor der 10. Novellierung des BVFG abgelehnten Anträge in Anbetracht der 2013 wirksam gewordenen Änderungen ggf. neu zu bewerten und die damals abgelehnten Bewerber hierüber zu informieren;
 5. die Sprachmittlerorganisationen in den Aussiedlungsgebieten instand zu setzen, Sprachkurseangebote stark auszuweiten, an deutlich mehr Orten anzubieten sowie die Kurse und den Erwerb von Sprachzertifikaten für Deutsche kostenfrei anzubieten;
 6. die Aufnahme von Spätaussiedlern aus der Russischen Föderation aufgrund der sehr angespannten politischen Situation zu vereinfachen, analog zu den seit März 2022 geltenden Regelungen im Merkblatt des Bundesverwaltungsamtes für Antragsteller aus der Ukraine;
 7. den Stichtag in § 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG vom 1. Januar 1993 auf den 1. Januar 2005 aufgrund der Situation in einigen der Aussiedlungsgebiete zu ändern;
 8. die diplomatischen Vertretungen Deutschlands bzw. die Vertretungen der deutschen Minderheiten in den Aussiedlungsgebieten sind personell instand zu setzen, Spätaussiedlern bei der Antragstellung auch personell zumindest eine vergleichbare Unterstützung zu gewähren wie Asylbewerbern bei deren Antragstellung in Deutschland;
 9. die Zeiten für die Bearbeitung von Anträgen, die bislang meist zwischen einem und drei Jahren lag zu verkürzen, sodass sie in der Regel höchstens sechs, in Ausnahmefällen bis zu zwölf Monate betragen;
 10. die anfallenden Kosten für die Antragstellung (Fahrten zum Konsulat, Übersetzungen, Notarkosten) im Falle der Anerkennung zu übernehmen;
 11. die nach dem 24. Februar 2022 von der Bundesregierung unterbrochenen Kontakte mit offiziellen Stellen der Russischen Föderation in Bezug auf Fragen, die die deutsche Minderheit betreffen, unverzüglich wieder aufzunehmen;
 12. zukünftig auf die Verwendung der Formulierung „Gegenbekenntnis“ zu verzichten.

Berlin, den 10. Mai 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Bernd Schattner, Frank Rinck, Dietmar Friedhoff, Steffen Janich, Enrico Komning, Uwe Schulz, Marc Bernhard, René Bochmann, Dr. Malte Kaufmann, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Kein Verbot der Anbindehaltung aus ideologischen Gründen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Vor allem in Bayern und Baden-Württemberg spielt die Anbindehaltung nach wie vor eine große Rolle. Die Zahl der in Anbindehaltung gehaltenen Milchkühe ist jedoch seit Jahren stark rückläufig und macht heute nur noch einen Anteil von weniger als 10 Prozent des gesamten Rinderbestandes aus (Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD – Pläne der Bundesregierung für ein Verbot der Anbindehaltung in Deutschland, auf Bundestagsdrucksache 20/7548).

Die Regierungsfractionen haben in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, die Anbindehaltung spätestens in zehn Jahren komplett zu beenden (Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP: „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“. www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1, S. 44). Inzwischen ist bekannt geworden, dass die Bundesregierung die Übergangsfrist bis zum Verbot sogar auf nur fünf Jahre verkürzen und gleichzeitig die Anforderungen an die sogenannte Kombinationshaltung stark verschärfen möchte (www.wochenblatt-dlv.de/politik/anbindehaltung-oezdemir-will-ab-2028-verbieten-573196).

Laut einer Folgenabschätzung des Thünen-Instituts würde ein Verbot der Anbindehaltung den ohnehin stattfindenden Strukturwandel in der Milchviehhaltung stark beschleunigen und mehr als 10.000 Bauernfamilien die Existenz entziehen. Mit diesen kleinbäuerlichen Familienbetrieben würde gleichzeitig auch ein Teil der regionalen Identität, der ländlich-bäuerlichen Tradition und des Brauchtums für immer verlorengehen. Ohne die kleinbäuerlichen Milchviehbetriebe ist auch die Pflege und der Erhalt der süddeutschen Kulturlandschaft nicht mehr möglich, weil die kleinteiligen Grünlandflächen, Hanglagen und andere ökologisch wertvolle Grenzstandorte dann nicht mehr bewirtschaftet werden. Das wäre zugleich ein schwerer Schaden für den Bodenschutz und die biologische Artenvielfalt (Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD – Pläne der Bundesregierung für ein Verbot der Anbindehaltung in Deutschland, auf Bundestagsdrucksache 20/7548).

Aus diesen Gründen muss ein Verbot der Anbindehaltung aus ideologischen Gründen unbedingt verhindert werden und eine vernünftige Übergangslösung her.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. sicherzustellen, dass es für Betriebe mit ganzjähriger Anbindehaltung eine großzügige Übergangsregelung von bis zu 15 Jahren gibt;
 2. anstelle von Verboten und Auflagen positive Anreize für Betriebe mit ganzjähriger Anbindehaltung zu schaffen, um ihnen eine Weiterentwicklung der Kombination von Anbindehaltung mit Weide oder Laufhof zu ermöglichen.

Berlin, den 26. September 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Das Thünen-Institut hat berechnet, dass es im Jahr 2020 nur noch 11.694 Betriebe in Deutschland gab, die ihre Milchkühe in ganzjähriger Anbindehaltung hielten. Weitere 5.651 Betriebe hielten ihre Milchkühe teilweise in Anbindehaltung. Teilweise bedeutet in diesem Zusammenhang, dass 80 Prozent der Milchkühe für mindestens insgesamt zwölf Wochen im Jahr Zugang zu einem Auslauf und/oder für diese Tage mindestens sechs Stunden Zugang zur Weide haben. Zu den Milchkühen kommen noch die „sonstigen Rinder“, wobei es insgesamt nur 9.750 Betriebe gibt, die ihre Rinder in einem Anbindungshaltesystem halten, ohne gleichzeitig Milchkühe auch zu halten. Vor allem in Süddeutschland ist die Anbindehaltung noch weit verbreitet. Der Freistaat Bayern hatte im Jahr 2020 noch einen Anteil der Betriebe mit Anbindehaltung von 43 Prozent und das Land Baden-Württemberg von 35 Prozent (www.thuenen.de/de/themenfelder/nutztierhaltung-und-aquakultur/nutztierhaltung-und-fleischproduktion-in-deutschland/anbindehaltung-in-der-rinderhaltung). Insgesamt ist die Anbindehaltung in Deutschland im Vergleich zu 2010 um 62 Prozent auf rund 1,1 Millionen Haltungsplätze bereits deutlich zurückgegangen (www.milcherzeugerverband-bayern.de/news/news-detail/news/landwirtschaftszaehlung-2020-erstergebnisse-aus-der-rinderhaltung).

Im Freistaat Bayern haben die milchwirtschaftlichen Organisationen und die Vertreter der Landwirtschaft gemeinsam ein konkretes und praxistaugliches Konzept für die teilweise Anbindehaltung in Kombination mit Auslauf auf der Weide oder im Laufhof (Kombinationshaltung) erarbeitet, um die Milchviehhaltung in Bayern weiterzuentwickeln und einen Strukturbruch gerade bei den kleinbäuerlichen Familienbetrieben zu verhindern. Dabei steht der Umfang an Bewegung für die Milchkühe im Mittelpunkt, die an insgesamt mindestens 120 Tagen im Jahr Bewegung (Laufhof, Weide, oder Buchten) erhalten sollen. Können bestimmte Tierschutzmaßnahmen nachgewiesen werden, dann reichen insgesamt mindestens 90 Tage im Jahr Bewegung aus (www.milch.bayern/wp-content/uploads/2019/07/Pressemitteilung-Kombinationshaltung-milch.bayern-bayerisches-Landwirtschaftsministerium.pdf). Das ist ein hervorragendes Beispiel dafür, dass es vernünftige Lösungen aus der Praxis sowohl für mehr Tierschutz als auch den Erhalt der kleinbäuerlichen Familienbetriebe gibt. Das von der Bundesregierung geplante Verbot der Anbindehaltung mit der Brechstange ist also völlig überflüssig. Die teilweise Anbindehaltung in Kombination mit Auslauf auf der Weide oder im Laufhof kann ein guter Schritt aus der ganzjährigen Anbindehaltung sein und sollte deshalb gefördert werden. Vergessen werden sollte aber nicht, dass gewisse gesetzliche Haltungsverfahren zwar notwendig sind, die Mensch-Tier-Beziehung und das Management jedoch die wichtigsten Faktoren für eine tiergerechte Nutztierhaltung sind. Auch in der Anbindehaltung steht der verantwortungsvolle Umgang mit den Tieren für die Landwirte stets im Vordergrund.

Antrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Carolin Bachmann, Gereon Bollmann, Jürgen Braun, Martin Reichardt, Frank Rinck, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Zugang zu medizinischen Hilfsmitteln entbürokratisieren

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die gesetzliche Regelung, dass Hilfsmittel nach § 33 SGB V durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) geprüft und bewilligt werden müssen, sofern sie darauf nicht verzichtet, in Fällen einer vertragsärztlichen Verordnung, aufgehoben und durch eine gesetzliche Regelung ersetzt wird, die für diese Hilfsmittel Festbeträge entsprechend § 33 SGB V vorsieht.

Berlin, den 4. September 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die gesetzlichen Krankenkassen bezahlen Hilfsmittel einer Krankenbehandlung, die erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, als Vorsorgeleistung zum Beispiel einer drohenden Behinderung beziehungsweise Pflegebedürftigkeit vorzubeugen oder eine bereits vorhandene Behinderung auszugleichen.

Der Anspruch umfasst zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels auch die damit verbundenen Leistungen wie die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln, die Unterweisung in ihren Gebrauch und die notwendigen Wartungen und technischen Kontrollen. Die Versorgung mit einem Hilfsmittel muss zurzeit nach § 33 SGB V von der gesetzlichen Krankenkasse grundsätzlich vorher genehmigt werden, soweit diese nicht darauf verzichtet (Genehmigungspflicht). Das gilt auch, wenn das Hilfsmittel von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt verordnet wurde.¹

Die Genehmigungspflicht für Hilfsmittel durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) begrenzt die Leistungspflicht und damit die Kosten der gesetzlichen Krankenkassen, schafft jedoch individuelle Versorgungslücken für einzelne Patienten in entsprechenden Fällen und verursacht einen allgemein hohen bürokratischen Aufwand.

Festbeträge, die von der GKV für Hilfsmittel zu erstatten sind, begrenzen ebenfalls die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen und werden entsprechend § 36 SGB V durch den GKV-Spitzenverband festgesetzt.²

Daher sollte, sofern eine entsprechende Verordnung durch einen Vertragsarzt vorliegt, die Genehmigungspflicht für Hilfsmittel abgeschafft und stattdessen eine Regelung eingeführt werden, nach der für die betroffenen Hilfsmittel Festbeträge erstattet werden. Dadurch erhalten alle Patienten eine Kostenerstattung für die ihnen ärztlich verordneten Hilfsmittel, während die entsprechenden Festbeträge eine Kontrolle der Kosten ermöglicht.

¹ www.bundesgesundheitsministerium.de/hilfsmittel.html

² www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/hilfsmittel/festbeträge_3/festbeträge.jsp

Antrag

der Abgeordneten Jürgen Braun, Martin Sichert, Carolin Bachmann, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Petr Bystron, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Dr. Malte Kaufmann, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Angesichts des Terrorangriffs der Hamas auf Israel – Mittelvergabe an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten umgehend stoppen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wie der Antragsteller bereits auf Bundestagsdrucksache 19/30414 darlegte, hat sich das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten UNRWA zu einem nahezu unüberwindbaren Problem im Friedensprozess zwischen Israel und den Palästinensern entwickelt. Die UNRWA ist im Gazastreifen in erheblichem Maße mit der radikal-islamischen Terrororganisation Hamas verquickt. Bei einer Gewerkschaftswahl von UNRWA-Angestellten im Jahr 2012 gewannen die der Hamas nahestehenden Vertreter 25 der 27 Sitze.¹ Selbst die UN musste einräumen, dass die Hamas die von der UNRWA betriebenen Schulen dazu missbrauche, um von dort aus Raketen auf Israel abzuschießen.² In UNRWA-Schulen werden Gedenkzeremonien für Hamas-Führer abgehalten; UNRWA-Lehrer widmen sich nach Feierabend dem Raketenbau und werden im Falle ihrer Tötung in den Schulen als „Märtyrer“ gefeiert.³ Es wird der Hass auf Juden gelehrt, der Dschihad und terroristische Aktionen gegen Israel verherrlicht.

Die UNRWA interveniert in den israelisch-arabischen Konflikt und besteht auf der Forderung der „Rückkehr“ der Nachfahren der ehemaligen Bewohner in deren damalige Siedlungsgebiete. Alle anderen Optionen werden nicht in Betracht gezogen.⁴ Dies würde Israel demographisch betrachtet zu einem arabischen Staat machen. Damit ist das Existenzrecht eines Nationalstaates und andererseits das Recht auf Selbstverteidigung gemäß der Charta der Vereinten Nationen, Kapitel VII, Artikel 5, bedroht. Derartige Rechte können nicht verwirkt werden, sie sind unveräußerlich. Somit steht die Haltung der UNRWA im Gegensatz zu der von der Bundesregierung 2008 verkündeten Position, dass „Israels Sicherheit Teil der deutschen Staatsräson“ sei.

¹ www.timesofisrael.com/pro-hamas-bloc-wins-control-of-unrwa-in-gaza

² www.israelheute.com/erfahren/unrwa-hamas-schoss-aus-unseren-schulen/

³ <https://israelbehindthenews.com/library/pdfs/UNRWA-SCHOOLS-IN-GAZA.pdf>

⁴ www.cfnep.com/205640/Teaching-The-Right-of-Return-in-UNRWA-Schools

Währenddessen verwaltet die UNRWA im Gazastreifen den größten Wohlfahrtsapparat der Welt. Sie agiert als Hilfs- und Arbeitsagentur zugleich, als „Relief and Work Agency.“ Mit einem Etat von 1,2 Milliarden Euro versorgt das Hilfswerk 80 Prozent der Einwohner, die als „Flüchtlinge“ gelten.⁵

Trotz des völkerrechtlichen Diskriminierungsverbots der Flüchtlinge,⁶ genießen palästinensische Flüchtlinge einen privilegierten Status unter der Obhut einer UNO-Sonderorganisation. Das UN-Mandat der UNRWA ermöglicht Sonderregelungen zum individuellen Erhalt des Flüchtlingsstatus: Dieser ist vererbbar und er erlöscht nicht bei Annahme einer anderen Staatsbürgerschaft. Daher blieben zum Beispiel die ungefähr 700.000 Flüchtlinge, die eine jordanische Staatsbürgerschaft erhielten, palästinensische Flüchtlinge im Sinne der UNRWA. Die in Gaza und im Westjordanland ansässigen Flüchtlinge erhielten von der Palästinensischen Autonomiebehörde eine palästinensische Staatsbürgerschaft. Obwohl diese von vielen Staaten nicht anerkannt wird, könnte man die Personen, die im Besitz dieser Staatsbürgerschaft sind, im Sinne der UNHCR-Definition als Nichtflüchtlinge ansehen. „Im Gegensatz zu UNHCR und Genfer Flüchtlingskonvention sind bis auf den Tod keine Gründe für einen Verlust des Flüchtlingsstatus vorgesehen. [...] Ein Verlust des Flüchtlingsstatus nach der Registrierung einer Person als berechtigter Flüchtling durch die UNRWA ist nicht vorgesehen.“⁷ Zudem verfolgten alle Staaten der Arabischen Liga seit der Gründung des Staates Israel, explizit seit 1965, die Politik, palästinensischen Flüchtlingen nicht die jeweilige Staatsbürgerschaft zu verleihen.

Infolge dieser Umstände wurden aus 600.000 Flüchtlingen im Jahr 1949 – von denen schätzungsweise jetzt noch 30.000 bis 50.000 leben – aktuell 5,6 Millionen, mit steigender Tendenz. In Verbindung mit dem „Recht auf Rückkehr“, einer Forderung der Palästinenser, die von der UNRWA unterstützt wird, schafft diese Anzahl von Flüchtlingen ein unüberwindbares Hindernis für den Friedensprozess mit Israel.

Der freiwillige Beitrag der Bundesregierung an die UNRWA in Höhe von jährlich 18 Millionen Euro ist der einzige als Zuwendung an die UNRWA definierte Titel im Bundeshaushalt.⁸ Gleichwohl sind die tatsächlichen Zuwendungen wesentlich höher: Im Jahr 2018 bezifferte der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages diese um beinahe das Zehnfache, 177 Millionen Euro.⁹ Die Bundesregierung hat es der UNRWA überlassen, ihren Finanzbedarf selbst festzustellen, „[...] nach Ermittlung des dann aktuellen Hilfsbedarfs durch UNRWA [...]“, so der Staatssekretär Andreas Michaelis in seiner Antwort auf die Schriftliche Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 19/13638.¹⁰ Die UNRWA hat ein Eigeninteresse daran, immer mehr Menschen zu hilfsbedürftigen Flüchtlingen zu erklären, um dadurch immer neue Bedarfe zu begründen.

Derzeit liegen die Kosten für einen Flüchtling in der Obhut der UNRWA beim doppelten Satz der Aufwendungen für einen Flüchtling des UNHCR. Die Bundesregierung gibt für UNRWA-Flüchtlinge 3,5-mal mehr Geld aus als für die vom UNHCR betreuten Personen. Eine Evaluierung der Arbeit der UNRWA durch die Vereinten Nationen kam zu dem Ergebnis, dass die Kosten für einen einzelnen registrierten UNRWA-Flüchtling seit 1974 kontinuierlich gestiegen sind. Dies wird auf die steigenden Ansprüche der Betroffenen zurückgeführt. In derselben Studie werden auch die Risiken

⁵ www.unrwa.org/newsroom/official-statements/statement-unrwa-commissioner-general-advisory-commission-2019

⁶ UNHCR: „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951

⁷ WD 2-3000-087/19

⁸ Bundestagsdrucksache 20/7800, 0501-687 17-29, 4

⁹ WD 2-104-19

¹⁰ Bundestagsdrucksache 19/13638, Nr. 38, Seite 23

von Veruntreuung, Korruption bei der Verteilung der Mittel und der Einstellung von Personal benannt.¹¹

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. alle finanziellen Zuwendungen an die UNRWA zu stoppen;
 2. alle geplanten Mittel an die UNRWA an den UNHCR zu übertragen, in drastisch reduzierter Form, mit dem für Flüchtlinge des UNHCR gültigen Bedarf;
 3. in Verhandlungen mit Israel und der Palästinensischen Autonomiebehörde den Sonderstatus der palästinensischen Flüchtlinge zurückzuweisen wie auch das von palästinensischer Seite geforderte „Recht auf Rückkehr“.

Berlin, den 10. Oktober 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Der brutale Terrorangriff der Hamas auf Israel und die zahllosen Morde an Zivilisten sind nicht zuletzt das Resultat jahrelanger Förderung der UNRWA. In den Schulbüchern der UNRWA wird der Dschihad als das Ideal eines gottesfürchtigen Lebens vermittelt. Die Richtlinien eines neutralen Unterrichts im Sinne der Vereinten Nationen werden nicht eingehalten. Beispielsweise wird Jerusalem als eine arabische Stadt bezeichnet, während die Juden als fremde Siedler und Besatzer dargestellt werden. Die Existenz von Heiligen Orten der Juden in der Stadt wird nicht anerkannt.¹² Israel wird nicht als jüdische Nation mit eigenen nationalen Rechten respektiert und Landkarten in Schulbüchern zeigen nur die Palästina-Flagge.¹³ Darüber hinaus werden islamische Selbstmordattentäter als Helden gepriesen: „The martyrs are more honorable than us all“.¹⁴

In der Antwort auf die Frage zu antisemitischen Inhalten in den Lehrmaterialien, die an den UNRWA-Schulen verwendet werden, bestätigt im Jahr 2018 der damalige Staatsminister Michael Roth, dass „grundsätzlich die im jeweiligen Land oder Gebiet geltenden Lehrpläne und Lehrmaterialien“ eingesetzt werden.¹⁵ Der Bundesregierung ist bekannt, dass die von der Palästinensischen Autonomiebehörde herausgegebenen Lehrpläne und Lehrmaterialien an den UNRWA-Schulen eingesetzt werden. Die Verbreitung antisemitischer und antiisraelischer Botschaften und Haltungen steht im Widerspruch zu den von den Vereinten Nationen deklarierten Menschenrechten.

Dies alles geschieht ausdrücklich trotz sogenannter „Kontrollmechanismen“ der Vereinten Nationen. Auf diese beruft sich die Bundesregierung, um zu erklären, warum sie den Einsatz deutscher Steuergelder nicht selbst kontrolliert.¹⁶

Die Existenz der UNRWA ist nicht alternativlos, wie es von ihr selbst immer wieder behauptet wird. Viele der sozialen Dienste können auf das UNHCR übertragen werden. Das Center for Near East Policy Research entwi-

¹¹ www.unrwa.org/userfiles/file/AdCom_en/2011/100320_OIOS_report_on_the_Evaluation_of_UNRWA.PDF

¹² www.terrorism-info.org.il/app/uploads/2017/12/E_259_17.pdf, Seite 54

¹³ <http://israelbehindthenews.com/wp-content/uploads/2018/02/UNRWA2018A-eng.pdf>

¹⁴ Arabic Language, Grade 6, Part 2 (2017) p. 34, zitiert nach <http://israelbehindthenews.com/wp-content/uploads/2018/02/UNRWA2018A-eng.pdf>, Seite 25

¹⁵ Bundestagsdrucksache 19/1126

¹⁶ Bundestagsdrucksache 19/1126

ckelt seit Jahren ein umfassendes Konzept zur Ablösung der UNRWA als Leister sozialer Dienste. Dessen Konzept entspricht ganz den Ansätzen der Bundesregierung – die Verbesserung der Leistungen bei gleichzeitiger Trennung von politischen Forderungen.¹⁷

¹⁷ www.cfnepr.com/205640/Articles%2Dand%2Dessays

